

**Andrea Abraham  
Sabine Bitter  
Rita Kesselring (Hg.)**

# **MUTTER UNBEKANNT**

**Adoptionen aus Indien  
in den Kantonen Zürich  
und Thurgau, 1973–2002**



Andrea Abraham, Sabine Bitter,  
Rita Kesselring (Hg.)

# Mutter unbekannt

Adoptionen aus Indien  
in den Kantonen  
Zürich und Thurgau,  
1973–2002

CHRONOS



Umschlagfoto:

Asha Sadan Rescue Home. Die Institution wurde 1921 von einer indischen Frauenorganisation in Bombay gegründet. Sie nahm Mädchen und Frauen auf, denen eine sexuelle «Verfehlung» wie eine uneheliche Schwangerschaft zur Last gelegt wurde. Die unehelichen Kinder wurden meist zur Adoption gegeben. Das Heim fungiert bis heute als Agency und vermittelt Kinder zur Adoption.

Foto: Andrea Abraham/Sabine Bitter, Mumbai, 29. 1. 2023.

Informationen zum Verlagsprogramm:

[www.chronos-verlag.ch](http://www.chronos-verlag.ch)

© 2024 Chronos Verlag, Zürich

Print: ISBN 978-3-0340-1775-6

E-Book (PDF): DOI 10.33057/chronos.1775

# Inhalt

<b>Geleitwort</b>	<b>7</b>
<b>Einleitung</b> RITA KESSELRING	<b>11</b>
<b>Ein Kind weggeben. Die Sicht indischer Mütter</b> PIEN BOS	<b>29</b>
<b>Die uneheliche Mutter als Stigma. Eine ethnografische Recherche in Indien</b> ANDREA ABRAHAM, ASHA NARAYAN IYER	<b>53</b>
<b>Indische Mütter ausgeblendet. Lücken, Vermutungen und Unschärfen: zur Herkunft adoptierter Menschen</b> ANDREA ABRAHAM	<b>75</b>
<b>Rechtliche Bestimmungen und Rechtspraxis. Internationale Adoptionen in Indien</b> ASHA NARAYAN IYER	<b>99</b>
<b>Indische Rechtspraxis bei internationalen Adoptionen. Erkenntnisse für die Schweiz</b> ANDREA ABRAHAM, SABINE BITTER, RITA KESSELRING	<b>117</b>
<b>Die Region Zürich als früher Schauplatz internationaler Adoptionsvermittlung</b> SABINE BITTER	<b>131</b>
<b>Die Adoptionsvermittlung von Kindern aus Indien in die Schweiz</b> SABINE BITTER	<b>149</b>
<b>Adoptivkinder aus Indien in den Kantonen Zürich und Thurgau</b> SABINE BITTER	<b>183</b>

<b>Analyse von 24 Adoptionen von indischen Kindern in den Kantonen Zürich und Thurgau</b>	<b>209</b>
SABINE BITTER	
<b>Adoptiveltern und ihr Umgang mit Rassismus in der Gesellschaft</b>	<b>233</b>
NADINE GAUTSCHI	
<b>Adoption als einschneidende Erfahrung mit gesundheitlichen Folgen. Ein Gespräch</b>	<b>257</b>
ANDREA ABRAHAM, SABINE BITTER, NADINE GAUTSCHI, SARAH INEICHEN, RITA KESSELRING	
<b>Adoptierte Personen bei der Herkunftssuche unterstützen</b>	<b>281</b>
CELIN FÄSSLER, BACK TO THE ROOTS	
<b>Internationale Adoptionen. Erste Familienbeziehungen auflösen und neue schaffen</b>	<b>295</b>
RITA KESSELRING	
<b>Schlussbetrachtungen und Empfehlungen</b>	<b>309</b>
ANDREA ABRAHAM, SABINE BITTER, RITA KESSELRING	
<b>Dank</b>	<b>315</b>
<b>Abkürzungen</b>	<b>318</b>
<b>Autorinnen</b>	<b>319</b>

# Geleitwort

Dass unrechtmässiges oder zumindest fragwürdiges Handeln des Staates untersucht und offen diskutiert wird, ist Ausdruck einer lebendigen Demokratie und einer offenen Gesellschaft. In der Schweiz nahmen Anfang der 1980er-Jahre die zähen Auseinandersetzungen über die Rolle der Schweiz im Zweiten Weltkrieg Fahrt auf – und kulminierten Jahrzehnte später in der Publikation des Bergier-Berichts. Ebenfalls in den 1980er-Jahren begannen die Diskussionen über die «Kinder der Landstrasse», die in den 2010er-Jahren in eine breite Debatte über fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen mündeten. In diesem Kontext wurden auch die Medikamententests zum öffentlichen Thema. Parallel dazu fanden weiterhin stark ideologisch geprägte Diskussionen über das Selbstverständnis unseres Landes statt, beispielsweise anlässlich des Marignano-«Jubiläums» von 2015.

Zu fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen gibt es inzwischen umfangreiche wissenschaftliche Untersuchungen, auf nationaler Ebene wie auch in zahlreichen Kantonen, darunter Zürich und Thurgau. Ebenso haben sich viele Institutionen, kirchliche und weltliche, auf den Weg gemacht, das eigene Verhalten gegenüber Minderheiten wissenschaftlich untersuchen zu lassen und kritisch zu hinterfragen.

Auch die vorliegende Untersuchung zur Adoptionspraxis in den Kantonen Zürich und Thurgau, die die Regierungen der beiden Kantone 2021 in Auftrag gegeben haben, steht in diesem Kontext. Es geht hier ebenfalls darum, früheres staatliches Handeln zu untersuchen und auf seine Rechtmässigkeit zu überprüfen. Zudem schliesst die vorliegende Studie an das Thema fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen an. Denn: Auch Adoptionen sind eine Form der Fremdplatzierung. Sie spielten eine Rolle im Zusammenhang mit administrativen Versorgungen, indem die Behörden unverheiratete (werdende) Mütter oftmals vor die Wahl stellten: Entweder gibst du dein Kind zur Adoption frei, oder deine Versorgung wird verlängert. Solche Kinder waren hierzulande während Jahrzehnten ein wichtiger Teil des «Angebots auf dem Adoptionsmarkt».

Stärkere Vernetzung und höhere Mobilität führten in manchen Ländern des globalen Nordens dazu, dass die Zahl der Auslandadoptionen anstieg. Aus welchen Staaten die Kinder in die Schweiz und andere reiche Länder vermittelt wurden, hing dabei wesentlich von der Situation im Herkunftsland ab.

Ob Indien, Tibet, Rumänien, Libanon, Vietnam, Sri Lanka oder Chile: Armut, Krisen, Umbrüche oder (Bürger-)Kriege waren «Push-Faktoren». Aber auch die Rechtslage und die Rechtsprechung sowie die Aufsichtspraxis der Behörden und die Vorgehensweise von Hilfsorganisationen und Vermittlungsstellen in den Herkunftsländern beeinflussten wesentlich, wie viele Kinder westlichen Paaren mit unerfülltem Kinderwunsch zur Adoption angeboten wurden.

Erste Untersuchungen insbesondere im Kanton St. Gallen und auf nationaler Ebene haben gezeigt, dass die eidgenössischen und kantonalen Behörden ihrer Aufsichtspflicht oft nicht oder nur ungenügend nachkamen. Die vorliegende Forschungsarbeit für die Kantone Zürich und Thurgau bestätigt diesen Befund. In der Mehrzahl der untersuchten Fälle haben die verantwortlichen Stellen die geltenden Vorschriften nicht durchgesetzt. Sie akzeptierten gefälschte oder gänzlich fehlende Dokumente und liessen Vermittlungsstellen gewähren, die nicht über die nötigen Bewilligungen verfügten. Kurz: Die Aufsichtspflicht in den Kantonen Zürich und Thurgau im Bereich (Ausland-)Adoptionen wurde im Zeitraum 1973–2002 nicht im erforderlichen Mass wahrgenommen.

Eine wichtige Erkenntnis, die mit der vorliegenden Untersuchung erstmals der Öffentlichkeit vorgelegt wird, ergab sich aus einem einzelnen «Nebenfund»: Es wurden nicht nur Kinder zur Adoption aus dem Ausland in die Schweiz vermittelt, sondern auch solche aus der Schweiz ins Ausland. Ein Dossier im Staatsarchiv Zürich erzählt die Geschichte der Tochter einer in der Schweiz tätigen italienischen Gastarbeiterin. Die Tochter bekam nach dem Tod ihres Adoptivvaters Einblick in die Dokumente, aus denen die Umstände ihrer Geburt in der Schweiz und der Weggabe zur Adoption hervorgingen. Als sie sich Jahre später auf die Suche nach ihren Wurzeln in der Schweiz beziehungsweise in Italien machte, musste sie feststellen, dass ihre leibliche Mutter inzwischen verstorben war und sie sie nie kennenlernen würde.

Weitere Recherchen im Rahmen unseres Forschungsauftrags ergaben, dass es sich hier nicht um einen Einzelfall gehandelt hat. Vielmehr liefern die Akten Hinweise auf eine hohe zweistellige Zahl vergleichbarer Fälle. Die Vermittlungsstellen beziehungsweise die Vermittlungspersonen arbeiteten sehr «marktorientiert». Wo sich eine Nachfrage zeigte, bemühten sie sich, ein Angebot bereitzustellen. Das Angebot bestand aus Kindern im richtigen Alter, mit dem richtigen Geschlecht und mit der richtigen Hautfarbe – vermittelt nicht nur in die Schweiz, sondern auf Wunsch auch in ein anderes reiches Land. Wenn nötig ausgestattet mit fehlenden oder gefälschten Herkunftsdokumenten – und zwar mit Wissen oder unter Duldung der zuständigen Behörden im Herkunfts- und im Bestimmungsland.

Aus politischer Sicht ist es zentral, aus den Erkenntnissen dieser und weiterer Forschungsarbeiten die richtigen Schlüsse zu ziehen: Wichtig ist, dass die zuständigen Behörden auf Bundes- und Kantonsebene Menschen, die adoptiert worden sind, bei der Suche nach ihren Wurzeln wirksam unterstützen. In den Kantonen Zürich und Thurgau geschieht dies bereits: Seit 2018 sind für die Herkunftssuche die Zentralbehörde Adoption im Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich sowie die Zentrale Behörde Adoption im Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau zuständig. Diese Behörden begleiten jährlich zusammen rund 60 Personen. Darüber hinaus unterstützen die Kantone Zürich und Thurgau private Organisationen, die Betroffenen bei der Herkunftssuche helfen.

Im Bereich der Adoptionen ist es in den letzten zwei Jahrzehnten zu zahlreichen Verbesserungen gekommen: Seit 2003 ist in jedem Kanton eine einzige Behörde für Adoptionen zuständig, die sich nach den Standards des Haager Adoptionsübereinkommens ausrichtet. Ergänzend dazu hat der Verband der Kantonalen Zentralbehörden Adoption nationale Standardisierungen erarbeitet. Diese Massnahmen haben die Professionalisierung der zuständigen Behörden erhöht und den Spielraum für Irregularitäten verringert.

Trotzdem bleibt die Auseinandersetzung mit den Studienergebnissen auch mit Blick auf Gegenwart und Zukunft wichtig. Es gibt weiterhin kinderlose Paare, die sich Kinder wünschen. Anders als früher entscheiden sich diese aber heute nicht mehr so oft für eine Adoption. Neue medizinische Möglichkeiten tragen dazu bei, dass die Adoptionszahlen seit einigen Jahren stark zurückgehen. Immer häufiger wählen betroffene Paare den Weg der Leihmutterschaft (mit anschliessender Adoption). Dadurch kommt für Schweizer Paare wieder das Ausland ins Spiel, denn die Leihmutterschaft ist hierzulande per Verfassung verboten.

Leihmutterschaft, In-vitro-Fertilisation, anonyme «Wunschväter»: Solche neuen Möglichkeiten sind auch neue Herausforderungen für unsere Gesellschaft und brauchen – genauso wie die herkömmliche Adoption – einen klaren gesetzlichen Rahmen, der die Kinder möglichst gut schützt und ihre Rechte wahrt. In jedem Fall müssen wir verhindern, dass Missbrauch stattfindet und dass es zur Ausnutzung von sozialem Gefälle kommt. Anders formuliert: Alle Involvierten – dazu gehören Politik und Gesellschaft in der Schweiz und im globalen Norden genauso wie die Behörden in den Herkunftsländern – müssen dazu beitragen, dass in jedem Fall das Kindeswohl im Zentrum steht.

Die Regierungen der Kantone Zürich und Thurgau danken den Autorinnen der vorliegenden Untersuchungen für ihre Arbeit und dem Lenkungsausschuss für die Begleitung des Projekts.

*Jacqueline Fehr*

Vorsteherin der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich

*Sonja Wiesmann*

Chefin des Departements für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau

*Silvia Steiner*

Bildungsdirektorin des Kantons Zürich

*Walter Schönholzer*

Chef des Departements für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau

Zürich und Frauenfeld, September 2024

# Einleitung

RITA KESSELRING

## Beteiligte und Verantwortlichkeiten

«A[...] wurde 1991 zusammen mit ihrer schwerkranken Mutter in ein sog. ‹Sterbeheim› gebracht, ist ev. aber auch dort geboren. Die Kindsmutter litt an Tuberkulose und verstarb 1991. Über den Kindsvater bestehen keine Angaben. A[...] erzählt, ihr Vater sei gestorben und sie habe auch noch einen Bruder oder eine Schwester. Nach dem Tod der Kindsmutter wurde A[...] in ein kleines Kinderheim gebracht und scheint dort auch ca. 1 Jahr zur Schule gegangen zu sein. Danach wurde A[...] nach Delhi in ein Heim der ‹Missionaries of Charity› (Mutter Teresa) gebracht, wo speziell Kinder sich aufhalten, für die Adoptiveltern im Ausland gesucht werden. [...] Die ganze Familie [...] reiste im Januar 94 nach Delhi und holte A[...] dort ab, machte dann noch eine gemeinsame Reise in das frühere Heim, wo A[...] gelebt haben soll und erhielten dort die oben aufgeführten Informationen über A[...]. Wie zuverlässig diese Angaben sind, kann ich nicht beurteilen.»<sup>1</sup>

Im Zitat im Schreiben der Amtsvormundschaft des Departements Soziales der Stadt Winterthur von 1995 werden die vielen Fragezeichen und die Ungewissheiten in den Biografien adoptierter Personen aus Indien in die Schweizer Kantone Zürich und Thurgau exemplarisch sichtbar. Es gibt zwar Angaben, aber sie sind nicht zuverlässig. Es fehlen Dokumente, die Vermutungen zu Fakten machen. Diesem Befund diametral gegenüber steht der Umstand, dass bei internationalen Adoptionen im Untersuchungszeitraum 1973–2002 viele Personengruppen tätig waren, welche die Adoption schliesslich zu einem Fakt machten. Beteiligt waren nicht nur die Personen des sogenannten Adoptionsdreiecks – das Adoptivkind, also die adoptierte Person, die leiblichen Eltern und die Adoptiveltern –, sondern auch die Kinder und Familien der biologischen Eltern, Hebammen, Ärzte, Sozialarbeiter:innen, Leitende und Mitarbeitende von Kinderheimen, Institutionen für schwangere Frauen,

<sup>1</sup> StAZH, Z 797.3761, Schreiben der Amtsvormundschaft des Departements Soziales der Stadt Winterthur an Beratungsstelle für Adoption in Zürich, 21. 4. 1995.

Adoptionsvermittlungsstellen, Hilfswerke, Rechtsanwälte, Richter, Personal von Fluggesellschaften und Flughäfen, Ehepaare mit Kinderwunsch, Pflegeeltern, Adoptivmütter und -väter und deren Kinder und Familien, Angestellte von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Behörden, Waisenträte, Amtsvormünder und Gemeinderät:innen sowie Bezirksräte, Vorsteher:innen von Jugendämtern und Regierungsräte, Personal von Konsulaten und Botschaften ebenso wie von Interpol, politische Exponentinnen und Exponenten im eidgenössischen Parlament und im Bundesrat.

Unsere Untersuchung zeigt: All diese Personengruppen konnten bei internationalen Adoptionen eine Rolle spielen. Während sich die einen für die Professionalisierung des Adoptionswesens und für griffigere Gesetze zum Schutz von Kindern einsetzten, drückten andere bei offensichtlichen Missständen die Augen zu: Vermittlerinnen und Anwälte etablierten eine Praxis, die den rechtlichen Vorgaben in der Schweiz widersprach und die von vielen am Verfahren Beteiligten nicht infrage gestellt, sondern reproduziert wurde. Adoptionsvermittlungsstellen in Indien und der Schweiz trugen zur Verschleierung der Herkunft der Kinder und ihrer leiblichen Eltern bei. Indem sie ein Kind als «Findelkind», als «verlassen», «ausgesetzt» oder als «Kind unbekannter Eltern» ausgaben, wurde sein Status scheinbar legalisiert: Aufgrund dieser Zuschreibungen wurde es adoptierbar. Die niederländische Kriminologin Elvira Loibl und der US-amerikanische Jurist David Smolin sprechen dabei von einem Prozess des «Waschens».<sup>2</sup> Bei einer internationalen Adoption wird ein Kind dann «gewaschen», wenn Behörden, Vermittlungsstellen oder Adoptiveltern seine Identität auslöschen und es mit neuen Personalien ausstatten, indem beispielsweise seine Geburts- oder Passdokumente gefälscht werden und die Adoptiveltern als leibliche Eltern ausgegeben werden. Ein Kind kann gemäss Loibl und Smolin aber auch durch ein reguläres Adoptionsverfahren «gewaschen» werden, wenn die für eine Adoption erforderlichen Dokumente gefälscht oder erst «fabriziert» werden und die fingierten Angaben, die sie enthalten, durch ein Gerichtsurteil im Herkunftsland offiziell bescheinigt werden. Die Spuren solcher Verfahren bei illegalen internationalen Adoptionen seien, so Elvira Loibl, im Aufnahmeland des Kinds meist nicht mehr sichtbar.<sup>3</sup> Unsere Untersuchungen zeigen jedoch, dass Schweizer Behörden auf fehlende Doku-

2 Elvira C. Loibl: The aftermath of transnational illegal adoptions: Redressing human rights violations in the intercountry adoption system with instruments of transitional justice, in: *Childhood* 28/4 (2021), S. 477–491, <https://doi.org/10.1177/09075682211064430>; David M. Smolin: Child Laundering: How the Intercountry Adoption System Legitimizes and Incentivizes the Practices of Buying, Trafficking, Kidnapping, and Stealing Children, in: *Bepress Legal Series*, 29. 8. 2005, <https://law.bepress.com/expresso/eps/749>.

3 Elvira Loibl: Child Trafficking for Adoption Purposes: A Criminological Analysis of the Illegal Adoption Market, in: John A. Winterdyk, Jackie Jones (Hg.): *The Palgrave International Handbook of Human Trafficking*, Cham 2019, S. 1–17, hier S. 7 f., [https://doi.org/10.1007/978-3-319-63192-9\\_97-1](https://doi.org/10.1007/978-3-319-63192-9_97-1).

mente und mangelhafte Rechtskonformität aufmerksam wurden, dies hin und wieder bemängelten, aber weitgehend akzeptierten.

In der Schweiz wurden zwischen 1979 und 2002 2278 Kinder aus Indien adoptiert. Dabei entfielen 256 Kinder auf den Kanton Zürich und 30 auf den Kanton Thurgau.<sup>4</sup> Die Legalität vieler dieser Adoptionsentscheide ist insofern fraglich, als rechtliche Bestimmungen, die einmal zum Schutz von Pflege- und Adoptivkindern erlassen worden waren, oft nicht eingehalten wurden. Die Frage, ob und welche Adoptionen illegal waren, treibt adoptierte Personen, Adoptiveltern und nicht zuletzt uns als Forschungsteam um. Wir verwenden in diesem Band das Prädikat nur im engen juristischen Sinn, das heisst nur dann, wenn ein Gerichtsurteil vorliegt, das die Illegalität einer Handlung oder eines Entscheids bestätigt.

Unsere Beschäftigung mit der schier unüberschaubaren Vielzahl von Beteiligten bedeutet nicht, dass wir Verantwortlichkeiten nicht benennen: Die Vermittlungsstellen und -personen in der Schweiz und in Indien waren mit ihrem Angebot und die Ehepaare mit ihrer Nachfrage nach einem Kind konstituierend für den Aufbau einer kommerziell betriebenen Dienstleistung und eines internationalen Adoptionsmarkts. Dieser Markt führte auch in der Schweiz immer wieder zu handfesten Skandalen, denen die Behörden punktuelle Reaktionen, aber keine nachhaltigen Interventionen entgegenhielten. Nun bedeutet nicht jede Gewinn generierende Adoptionsvermittlung auch Kinderhandel. Gemäss dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und der UN-Kinderrechtskonvention liegt dann Kinderhandel vor, wenn eine minderjährige Person zum Zweck der Ausbeutung angeworben, irgendwohin befördert, verbracht, irgendwo beherbergt oder aufgenommen wird.<sup>5</sup> Kinderhandel ist in der Schweiz erst seit 2003 strafbar.<sup>6</sup>

4 Adoptions selon le canton, le sexe et la nationalité de la personne adoptée avant l'adoption 1979–2020, Tabelle des Bundesamts für Statistik, erhalten auf Anfrage, 28. 12. 2023. Daraus geht auch das Total der Adoptionen in der Schweiz hervor.

5 Tina Büchler, Gwendolin Mäder, Nula Frei, Julia Egenter, Janine Lüthi, Michèle Amacker: Ausbeutung Minderjähriger in der Schweiz im Kontext von Menschenhandel, Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte, Bern 2022, S. 18 f., [www.news.admin.ch/news/message/attachments/74615.pdf](http://www.news.admin.ch/news/message/attachments/74615.pdf).

6 Das Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption trat für die Schweiz am 1. 1. 2003 in Kraft, um «die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu verhindern», [www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2003/99/de](http://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2003/99/de).

## Übersicht

In unserer Aufarbeitung der Adoptionen aus Indien in die Kantone Thurgau und Zürich in den Jahren 1973–2002 bemühen wir uns um ein ausgewogenes Bild.<sup>7</sup> Das vorliegende Buch bringt verschiedene Perspektiven ein und folgt im Aufbau dem Weg der adoptierten Person. Der Forschungsauftrag der Kantone wurde aus der Sicht der Schweiz formuliert. Der Aufbau des Buchs trägt wiederum der Tatsache Rechnung, dass das Leben der Kinder nicht in der Schweiz, sondern in Indien begann. Die ersten drei Beiträge nehmen mittels empirischer Forschung und Zusammenarbeit mit Expert:innen in Indien erstmals in der Schweizer Adoptionsforschung die leiblichen Mütter und den sozialen Herkunftskontext der Kinder in den Blick: Der Gastbeitrag *Ein Kind weggeben* stützt sich auf die Schilderungen unverheirateter Frauen im Untersuchungszeitraum, Schilderungen ihrer Lebensumstände, der Schwangerschaft, der Geburt und Weggabe des Kindes. In *Die uneheliche Mutter als Stigma* gehen wir den Umständen der Schwangerschaft nach und beschreiben, in welchen Institutionen die Frauen gebären konnten, was sie dazu bewogen hat, ihr Kind abzugeben, und was für sie nach der Weggabe folgte. *Indische Mütter ausgeblendet* beleuchtet, wie sich adoptierte Personen ihre Mütter, die sie nie kennengelernt haben, vorstellen und suchen und wie sie, ihre Adoptiveltern, aber auch die Vermittlungsstellen in Indien mit den spärlichen Informationen und mit Lücken umgehen. Auf diese empirischen Perspektiven folgt ein Gastbeitrag zu den rechtlichen Bestimmungen und der Rechtspraxis in Indien rund um internationale Adoptionen im Untersuchungszeitraum. Er schliesst ein Interview mit einem indischen Anwalt ein, der im Auftrag von indischen Agencys in Fälle involviert war, in denen Kinder in die Kantone Zürich und Thurgau vermittelt wurden. Darauf folgt der Beitrag *Indische Rechtspraxis bei internationalen Adoptionen*, der aus dem Interview und Präzedenzfällen in indischen Gerichten Erkenntnisse für die Schweiz und die Herkunftssuche heute erörtert.

Die folgenden Beiträge fokussieren auf die Schweiz. Im Beitrag *Die Region Zürich als früher Schauplatz internationaler Adoptionsvermittlung* zeigen wir, dass sich der Grossraum Zürich bereits ab den 1950er-Jahren als Drehscheibe einer spezifischen Form von internationaler Adoption etablieren konnte. Dabei weiteten Vermittlungsstellen – private und juristische Personen wie Vereine – ihre Handlungsspielräume stark aus und setzten eigenmächtig Standards, welche internationale Adoptionen im Untersuchungszeitraum

7 Das von den Kantonen Zürich und Thurgau finanzierte Projekt war an der Universität St. Gallen dem Lehrstuhl Urban Studies (Prof. Dr. Rita Kesselring) angegliedert und lief von August 2022 bis Oktober 2024. Teil des Auftrags war der Aufbau einer Website: [www.adoptionsforschung.ch](http://www.adoptionsforschung.ch).

wie etwa die aus Indien und Sri Lanka massgeblich bestimmten. Der Beitrag *Die Adoptionsvermittlung von Kindern aus Indien in die Schweiz* zu Akteurinnen und Akteuren zeigt die Adoptionsvermittlung mit einer Ausnahme als eine Domäne von Frauen, die sich in einem Geschäftsfeld grosse Handlungsmacht und teilweise auch missbräuchliche Verfügungsgewalt über andere Frauen und Kinder aneigneten, unterstützt von indischen Anwälten und Behörden beider Länder. Gestützt auf die Akten des Schweizerischen Bundesarchivs, der Staatsarchive der Kantone Zürich und Thurgau und der Stadtarchive Zürich und Winterthur präsentieren wir im Beitrag *Adoptivkinder aus Indien in den Kantonen Zürich und Thurgau* die Untersuchungsergebnisse zu den in den beiden Kantonen adoptierten indischen Kindern, was ihr Geschlecht, Alter, ihre geografische Herkunft und das soziale Milieu der Adoptivfamilie sowie die beteiligten Vermittlungsstellen in der Schweiz und in Indien betrifft. Im Beitrag *Analyse von 24 Adoptionen von indischen Kindern* werden Adoptionsentscheide in den Kantonen Zürich und Thurgau auf der Grundlage wesentlicher rechtlicher Bestimmungen untersucht.

Der Beitrag *Adoptiveltern und ihr Umgang mit Rassismus in der Schweiz* lässt Adoptiveltern zu ihrem Umgang mit race in der Familie und der Gesellschaft mittels Interviews zu Wort kommen. Daran anschliessend gehen wir im Beitrag *Adoption als einschneidende Erfahrung mit gesundheitlichen Folgen* dem Zusammenhang zwischen Adoption und Gesundheit nach. Dem Fall eines indischen Kindes, welches bei der Ankunft in Genf in einem Spital unter «Quarantäne» gestellt wurde, folgt ein Gespräch über die gesundheitlichen Folgen einer internationalen Adoption zwischen drei Mitgliedern des Forschungsteams und der Gründerin des Vereins Back to the Roots. Im darauffolgenden Gastbeitrag *Adoptierte Personen bei der Herkunftssuche unterstützen* sprechen adoptierte Personen für sich selbst. Sie zeigen die Entstehungsgeschichte des Vereins für adoptierte Personen aus Sri Lanka Back to the Roots und ihre Forderungen auf, sie schildern Widerstände und Erfolge bei der Herkunftssuche in Sri Lanka und Indien und geben Einblick in Zusammenarbeit und Auseinandersetzung mit Schweizer Behörden und Politik.

Schliesslich betrachtet der Beitrag *Internationale Adoptionen* die Adoptionspraxis zwischen 1973 und 2002 von indischen und Schweizer Akteursgruppen unter dem Gesichtspunkt, wie indische Kinder aus ihrer Erstfamilie herausgelöst, entflechtet wurden (De-kinning) und wie in der Schweiz die Einbindung in eine neue Familie, das «Verwandtmachen» (Kinning) geschah. Er zeigt auf, welche Nachwirkungen diese einschneidende Herauslösung und anspruchsvolle Familienwerdung mit sich bringt wie etwa das Bedürfnis adoptierter Personen, die eigene Herkunft aufzuklären und die Ursprungsfamilie kennenzu-

lernen (Re-kinning). Auch die wissenschaftliche und politische Aufarbeitung kann als Teil dieses Re-kinning verstanden werden. Dafür formuliert der letzte Beitrag Empfehlungen, gestützt auf die in der Schweiz erstmals vorliegenden Forschungsergebnisse zu Adoptionen aus Indien.

## Aufarbeitungs- und Forschungsstand

Das Leben von Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit Fürsorge und staatlichen Interventionen im 20. Jahrhundert in der Schweiz wurde in den letzten Jahren zunehmend erforscht. Studien über «Kinder der Landstrasse» und Verdingkinder erschienen.<sup>8</sup> Weiter gaben wissenschaftliche Untersuchungen Einblick in die Lebensumstände in Pflegefamilien und Kinderheimen<sup>9</sup> sowie in Institutionen der Psychiatrie.<sup>10</sup> Administrative Versorgung wurde ebenso zum Thema wie die Verschränkung von «Fürsorge und Zwang» etwa im interdisziplinären Forschungsprogramm NFP 76 des Schweizerischen Nationalfonds.<sup>11</sup>

Wenig Aufmerksamkeit hingegen erhielt bisher eine ebenfalls einschneidende, weil unwiderrufliche und damit definitive Form von Fremdplatzierung: die Adoption. Zehntausende Personen in der Schweiz sind in dieses besondere Rechtsverhältnis eingebunden.<sup>12</sup> Dabei wird eine Person, meist ein Kind, rechtlich aus der Verbindung mit den leiblichen Eltern gelöst und

8 Sara Galle: *Kindswegnahmen. Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute im Kontext der schweizerischen Jugendfürsorge*, Zürich 2016; Marco Leuenberger, Loretta Seglias: *Versorgt und vergessen. Ehemalige Verdingkinder erzählen*, Zürich 2008.

9 Mirjam Janett: *Verwaltete Familien. Vormundschaft und Fremdplatzierung in der Deutschschweiz, 1945–1980*, Zürich 2022; Marlon Rusch: *Versorgt*, Zürich 2022; Gisela Hauss, Thomas Gabriel, Martin Lengwiler (Hg.): *Fremdplatziert. Heimerziehung in der Schweiz, 1940–1990*, Zürich 2018; Beat Gnädinger, Verena Rothenbühler (Hg.): *Menschen korrigieren. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen im Kanton Zürich bis 1981*, Zürich 2018; Urs Hafner, Mirjam Janett: *Draussen im Heim. Die Kinder der Steig, Appenzell 1945–1984. Historischer Bericht zuhanden der Ständekommission Appenzell Innerrhoden*, Appenzell 2017; Kevin Heiniger: *Krisen, Kritik und Sexualnot. Die «Nacherziehung» männlicher Jugendlicher in der Anstalt Aarburg (1893–1981)*, Zürich 2016; Marco Leuenberger, Lea Mani, Simone Rudin, Loretta Seglias: *Geprägt fürs Leben. Lebenswelten fremdplatzierter Kinder in der Schweiz im 20. Jahrhundert*, Zürich 2015; Sabine Jenzer: *Die «Dirne», der Bürger und der Staat. Private Erziehungsheime für junge Frauen und die Anfänge des Sozialstaates in der Deutschschweiz, 1870er bis 1930er Jahre*, Köln, Weimar, Wien 2014.

10 Urs Hafner: *Kinder beobachten. Das Neuhaus in Bern und die Anfänge der Kinderpsychiatrie, 1937–1985*, Zürich 2022; Marietta Meier, Mario König, Magaly Tornay: *Testfall Münsterlingen. Klinische Versuche in der Psychiatrie, 1940–1980*, Zürich 2019.

11 <https://www.nfp76.ch/de/qIHICGNCF0nOR9UH/seite/das-nfp/portraet>, 21. 2. 2024.

12 Das Bundesamt für Statistik weist allein für den Zeitraum 1980–2022 über 20 000 in der Schweiz adoptierte Personen aus. Vgl. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/adoptionen.assetdetail.25685767.html>, 23. 11. 2023. Dabei wurden Minderjährige und Erwachsene erfasst, die im Inland oder im Ausland geboren worden waren und in der Schweiz adoptiert wurden.

de facto zum Nachkommen anderer Eltern oder einer Einzelperson erklärt.<sup>13</sup> Adoption und Adoptionsvermittlung im 20. Jahrhundert in der Schweiz wurden in der Geschichtswissenschaft erst in den letzten zehn Jahren thematisiert, und es fehlt bis heute eine breite Wissensbasis, um die historische Entwicklung vertieft zu verstehen.<sup>14</sup>

Internationale Adoptionen in der Schweiz sind ebenfalls kaum erforscht. Das vorliegende Buch legt deswegen den Schwerpunkt auf die Adoption von Kindern, die im aussereuropäischen Ausland zur Welt gekommen sind und von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz adoptiert wurden. Wir konzentrieren uns dabei auf den Untersuchungszeitraum 1973–2002. Das Jahr 1973 war insofern eine Zäsur, als damals das neue Adoptionsrecht und die *Verordnung über die Adoptionsvermittlung vom 28. März 1973* in Kraft traten. Das Adoptionswesen wie auch die Aufsicht über die Adoptionsvermittlungsstellen lag in der Verantwortung der Kantone. Im Jahr 2003, als in der Schweiz das *Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption* in Kraft trat, wurde eine neue Behördenstruktur geschaffen. In der Schweiz prüfen, bewilligen und begleiten die kantonalen Zentralbehörden die Adoptionen in Absprache mit den zuständigen Behörden der Herkunftsländer. Die Zentralbehörde des Bundes (Bundesamt für Justiz) ist für die Zulassung und Aufsicht über die privaten Adoptionsvermittlungsstellen zuständig. Sie hat auch eine allgemeine Beratungs- und Koordinationsfunktion und vertritt die Schweiz gegenüber ausländischen Zentralbehörden. Der Untersuchungszeitraum ist zudem deckungsgleich mit dem Zeitraum, in dem die Aufnahme von aussereuropäischen Kindern für eine Adoption an Bedeutung gewann und sich als neue Form der Familiengründung etablierte.<sup>15</sup> Betrug der Anteil aussereuropäischer Kinder an der Gesamtzahl der Adoptionen 1974 in der Schweiz noch 7,8 Prozent, so machte dieser Anteil rund ein Vierteljahrhundert später, 1998, mit 49,7 Prozent rund die Hälfte aller Adoptionen aus.<sup>16</sup> Mit dieser quantitativen Entwicklung wird

13 Claudio Soliva: Adoption, in: Historisches Lexikon der Schweiz, 5. 6. 2001, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/025619/2001-06-05>, 23. 11. 2023. Mit dem neuen Adoptionsrecht, das am 1. 4. 1973 in Kraft trat, war es erstmals auch einer Einzelperson möglich, ein Kind zu adoptieren, wenn sie mindestens 35 Jahre alt war. Vgl. dazu Art. 264b und Art. 264 Abs. 1 ZGB 1973.

14 Susanne Businger, Lukas Emmenegger, Thomas Gabriel, Samuel Keller, Nicolette Seiterle, Adrian Seitz: «Kann es nicht bei sich haben, will es aber auch nicht behalten». Rechtliche, behördliche und biografische Perspektiven auf leibliche Mütter adoptierter Kinder in der Schweiz in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, in: Bettina Hitzer, Benedikt Stuchtay (Hg.): In unsere Mitte genommen. Adoptionen im 20. Jahrhundert, Göttingen 2022, S. 175–210, hier S. 175.

15 Caroline Rusterholz: Deux enfants, c'est déjà pas mal. Famille et fécondité en Suisse (1955–1970), Lausanne 2017.

16 Soliva (wie Anm. 13).

das Adoptionswesen in der Schweiz im Zeitraum massgebend von internationalen Adoptionen geprägt.

Forschungsarbeiten zu internationalen Adoptionen entstanden in der Schweiz zuerst in den Rechtswissenschaften ab Mitte der 1970er-Jahre. Der Jurist Cyril Hegnauer setzte sich mit den rechtlichen Grundlagen und Lücken sowie der Adoptionspraxis auseinander. Er kritisierte 1975 etwa die unzureichende Aufsicht über die Vermittlungsstellen in den Kantonen.<sup>17</sup> Mitte der 1980er-Jahre befasste sich der Jurist Robert Zuegg mit dem Kinderschutz bei der Vermittlung von ausländischen Adoptivkindern. Er verfolgte das Thema in den 1990er-Jahren weiter und setzte sich für präventive Massnahmen ein.<sup>18</sup> Die Juristin Marie-Françoise Lücker-Babel, die bei der Genfer Kinderrechtsorganisation *Defence for Children* arbeitete, machte 1991 auf ein spezifisches Problem aufmerksam: Sie stellte fest, dass nicht alle Kinder, die für eine Adoption in die Schweiz geholt wurden und zunächst in einem Pflegeverhältnis lebten, von der Pflegefamilie später auch adoptiert wurden.<sup>19</sup>

Auf diese kritischen rechtswissenschaftlichen Studien folgten erst in den letzten Jahren historische Studien zu internationalen Adoptionen in der Schweiz. Die ersten Untersuchungen dazu beleuchteten die Vermittlung von aussereuropäischen Kindern, die aus dem tibetischen Exil in Indien, aus Algerien und Sri Lanka zur Adoption in die Schweiz gelangten, einen Vorgang, der in vielen Fällen unter problematischen oder unlauteren Rahmenbedingungen geschah und bei dem geltendes Recht ausser Acht gelassen wurde.<sup>20</sup> Der Bundesrat kam 2020 zum Schluss, dass die Geschichte der internationalen Adoptionen in der Schweiz weiter untersucht werden sollte.<sup>21</sup> Dabei appellierte er an die Kantone, die bis 2002 für die Aufsicht über die Adoptionsvermittlungsstellen verantwortlich waren. Der Kanton St. Gallen folgte dieser

17 Cyril Hegnauer: *Grundriss des Kindesrechts und des übrigen Verwandtschaftsrechts*, 4., überarbeitete Auflage, Bern 1994. Vgl. auch Cyril Hegnauer: *Berner Kommentar. Das Familienrecht*, 2. Abteilung: Die Verwandtschaft, Sonderband: Die Adoption, Art. 264–269c ZGB und 12a–12c, Bern 1975.

18 Robert M. Zuegg: *Die Vermittlung ausländischer Adoptivkinder als Problem des präventiven Kinderschutzes*, Dissertation, Zürich 1986. Vgl. auch Robert M. Zuegg: *Adoptivkinder aus fernen Ländern. Studie zum präventiven Kinderschutz in der Schweiz*, Aachen 1996.

19 Marie-Françoise Lücker-Babel: *Auslandadoption und Kinderrechte. Was geschieht mit den Verstossenen?*, Freiburg im Üchtland 1991.

20 Sabine Bitter, Annika Bangerter, Nadja Ramsauer: *Adoptionen von Kindern aus Sri Lanka in der Schweiz 1973–1997. Zur Praxis der privaten Vermittlungsstellen und der Behörden. Historische Analyse betreffend das Postulat Ruiz 17.4181 im Auftrag des Bundesamts für Justiz*, Bern 2020; Sabine Bitter, Nathalie Nad-Abonji: *Tibetische Kinder für Schweizer Familien. Die Aktion Aeschimann*, Zürich 2018; Sabine Bitter: *Die Vermittlerin. Die Kinder-Adoptionen aus Sri Lanka von Alice Honegger und die Aufsicht der Behörden (1979 bis 1997)*. Bericht im Auftrag des Amtes für Soziales des Departements des Innern des Kantons St. Gallen, 2018; Fábio Macedo: *Action humanitaire et adoption d'enfants étrangers en Suisse. Le cas de Terre des hommes (1960–1969)*, in: *Relations internationales* 161 (2015), S. 81–94.

21 *Illegale Adoptionen von Kindern aus Sri Lanka: historische Aufarbeitung, Herkunftssuche, Perspektiven*. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 17.4181 Ruiz Rebecca vom 14. 12. 2017, Dezember 2020, S. 67.

Aufforderung und liess sämtliche Adoptionen von sri-lankischen Kindern im Kanton untersuchen. Die Studie kam zum Schluss, dass die Behörden in ihrer Adoptionspraxis zwischen 1973 und 2002 in allen 85 Fällen gegen wesentliche gesetzliche Vorgaben verstiesen. Die Autorinnen stellten auch eine Kommerzialisierung fest, eine Tendenz, die Kinder als Handelsware zu behandeln.<sup>22</sup> Mit unserem Projekt entschlossen sich die Kantone Zürich und Thurgau 2021 ebenfalls zu einer Aufarbeitung, und zwar mit dem Schwerpunkt Indien.

Zudem gab das Bundesamt für Justiz im gleichen Zeitraum eine Überblicksstudie bezüglich zehn Herkunftsländern ausländischer Adoptivkinder in der Schweiz in Auftrag. Untersucht wurden Bangladesch, Brasilien, Chile, Guatemala, Indien, Kolumbien, Korea, Libanon, Peru und Rumänien. Die Bestandsaufnahme der ZHAW weist auf fehlende Herkunftsangaben, gefälschte Dokumente, illegale Praktiken und Kinderhandel hin.<sup>23</sup>

Dass neben der Ausland- auch die Inlandadoption wissenschaftlich untersucht werden sollte, hielt 2020 ein Bericht zum Forschungs- und Quellenstand innerhalb des Forschungsprogramms «Fürsorge und Zwang» (NFP 76) des Schweizerischen Nationalfonds fest.<sup>24</sup> Daran anschliessend wurde eine erste Untersuchung zur Adoption in der Schweiz im Zeitraum von 1960 bis heute lanciert. Sie kommt zum Schluss, dass sich die meist ledigen Mütter bis Ende der 1970er-Jahre in vielfältigen Zwangslagen befanden: Sie waren durch die Normvorstellungen ihrer Familien, ihres Umfelds und der Behörden unter Druck. Auch waren sie, selbst wenn der Kindsvater Alimente zahlte, finanziell oft nicht in der Lage, selbst für ihr Kind zu sorgen. Ihre Situation wurde fallweise zusätzlich erschwert, indem ihnen die Behörden den Kontakt zu ihren Kindern verwehrten.<sup>25</sup>

Die bisher veröffentlichten historischen Studien zu Adoptionen in der Schweiz gingen von der Prämisse aus, dass in den 1960er-Jahren erstmals eine internationale Adoptionsvermittlung aufkam, die sich in den 1970er-Jahren etablierte und ab den 1980er-Jahren die Inlandadoptionen ablöste. Tatsächlich nahm die Zahl der Kinder, die in der Schweiz geboren wurden und zur Adoption gegeben wurden, ab. Zum einen setzte sich die Antibabypille nach

22 Danielle Berthet, Francesca Falk: Adoptionen von Kindern aus Sri Lanka im Kanton St. Gallen 1973–2002, 2022.

23 Nadja Ramsauer, Rahel Bühler, Katja Girschik: Hinweise auf illegale Adoptionen von Kindern aus zehn Herkunftsländern in der Schweiz, 1970er- bis 1990er-Jahre. Bestandsaufnahme zu Unterlagen im Schweizerischen Bundesarchiv. Bericht im Auftrag des Bundesamts für Justiz, 2023, <https://doi.org/10.21256/zhaw-2426>.

24 Andrea Abraham, Cynthia Steiner, Joel Stalder, Kathrin Junker: Forschungs- und Quellenstand zu Fürsorge und Zwang im Adoptions- und Pflegekinderwesen. Wissenschaftlicher Bericht im Rahmen des NFP 76 (BFH Soziale Arbeit), Bern 2020, S. 100.

25 Susanne Businger, Nadja Ramsauer, Rahel Bühler, Sofiane Yousfi: Adoptionen in Zwangssituationen: Die Geschichte der nationalen und internationalen Adoptionen in der Schweiz von den 1960er-Jahren bis heute. Ergebnisse eines Forschungsprojekts des NFP 76, [https://www.nfp76.ch/media/de/2EC20KVoq88GpaND/Businger\\_Lay-Summary-d.pdf](https://www.nfp76.ch/media/de/2EC20KVoq88GpaND/Businger_Lay-Summary-d.pdf), 1. 12. 2023.

der Zulassung 1960 in den USA auch nach und nach in der Schweiz als Verhütungsmittel durch, und die Zahl der Geburten ging ab den 1970er-Jahren zurück.<sup>26</sup> Zugleich durchliefen im Vergleich zur vorhergehenden Generation mehr junge Frauen eine bessere Berufsausbildung und gewannen ein Stück ökonomische Unabhängigkeit, sodass es für sie eher möglich wurde, ein Kind allein aufzuziehen. Weiter trugen der gesellschaftliche Aufbruch nach 1968 und die neue Frauenbewegung dazu bei, dass die soziale Ächtung lediger Mütter und unehelicher Kinder abnahm. Zumindest in Städten entstanden vermehrt Hilfsangebote wie etwa 1979 ein erstes Frauenhaus für gewaltbetroffene Frauen in Zürich.<sup>27</sup> Der Anteil lediger Mütter in der Schweiz nahm in den 1970er-Jahren denn auch zu.<sup>28</sup> Diese gesellschaftliche Entwicklung spiegelte sich in der Gesetzgebung: Das neue Kindesrecht, das am 1. Januar 1978 in Kraft trat, stellte uneheliche Kinder ehelichen Kindern gleich und verbesserte die Stellung lediger Mütter. All dies führte dazu, dass in den 1970er-Jahren im Inland weniger Kinder zur Adoption gegeben wurden. Zugleich dürfte die Zahl der Paare, die sich ein Adoptivkind wünschten, zugenommen haben, da die Rate unfruchtbarer Paare in europäischen Ländern anstieg.<sup>29</sup> Mit den vermehrten Reisemöglichkeiten eröffneten sich zudem für finanziell gut gestellte Paare neue Horizonte, um ihren Kinderwunsch im Ausland zu erfüllen. Wer andere Kontinente bereiste, dürfte in manchen Ländern des globalen Südens angesichts von Armut und sichtbarem Kinderelend auch in der Idee bestärkt worden sein, dass sich der eigene Wunsch mit einem humanitären Engagement verbinden liesse. Wer sich für eine internationale Adoption entschied, galt als sozial engagiert, offen gegenüber anderen Kulturen und konnte in den westlichen Industrieländern in gebildeten und städtischen Kreisen auf gesellschaftliche Zustimmung zählen.

Bei den Recherchen zur vorliegenden Untersuchung in Stadt- und Staatsarchiven und dem Schweizerischen Bundesarchiv kamen jedoch Dokumente zum Vorschein, die einen weiteren Schauplatz internationaler Adoption eröffnen und bisherige Annahmen zur Entwicklung der internationalen Adoption in der Schweiz in ein neues Licht rücken. Bisher ging die Forschung davon

26 Vgl. die durchschnittliche Kinderzahl je Frau, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/fruchtbarkeit.html>, 19. 11. 2023.

27 Elisabeth Joris: Frauenbefreiungsbewegung (FBB), in: Historisches Lexikon der Schweiz, 6. 12. 2022, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016504/2022-12-06>, 1. 12. 2023.

28 Vgl. die Lebendgeburten nach Zivilstand der Mutter, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/fruchtbarkeit.html>, 19. 11. 2023.

29 Hagai Levine, Niels Jørgensen, Anderson Martino-Andrade, Jaime Mendiola, Dan Weksler-Derri, Irina Mindlis, Rachel Pinotti, Shanna H. Swan: Temporal trends in sperm count: a systematic review and meta-regression analysis, in: Human Reproduction Update 23/6 (2017), S. 646–659, <https://academic.oup.com/humupd/article/23/6/646/4035689>, 23. 11. 2023.

aus, dass dabei ein Kind im Ausland geboren und für eine Adoption in die Schweiz gebracht wurde. Dies im Gegensatz zu einer Inlandadoption, bei der ein Kind in der Schweiz zur Welt kam und auch hierzulande adoptiert wurde. Eine weitere Prämisse war, dass internationale Adoptionen in den 1960er-Jahren aufkamen und sich ab den 1970er-Jahren etablierten. Wir zeigen jedoch, dass in der Schweiz bereits zuvor, in den 1950er- und 1960er-Jahren, eine spezifische Form internationaler Adoption existierte, die bis heute kaum bekannt ist.<sup>30</sup> Dabei wurden Kinder, die in der Schweiz unehelich geboren wurden und einen ausländischen Elternteil hatten, nicht in der Schweiz, sondern gezielt an Paare im weit entfernten Ausland zur Adoption vermittelt. Dokumente zeigen, dass es sich dabei nicht um Einzelfälle, sondern um eine systematische Platzierungspraxis von mehreren Vermittlungsstellen handelte, die Ausdruck einer fremdenfeindlichen Ausländerinnenpolitik war und von den Behörden gestützt wurde.

## Reaktionen

Bis noch vor wenigen Jahren gab es über internationale Adoptionen in der Schweiz keine öffentliche Debatte. Dank des Engagements adoptierter Personen und aufgrund von politischen Vorstößen und kritischen Ergebnissen erster Studien ändert sich das langsam.<sup>31</sup> Dass es solche Beiträge zu einer ersten Aufarbeitung gibt, ist dem Umstand zu verdanken, dass adoptierte Personen, die in den letzten drei Dekaden des 20. Jahrhunderts als Pflegekind zur späteren Adoption in die Schweiz kamen, heute vermehrt Auskunft über ihre Herkunft und ihre leiblichen Eltern verlangen.<sup>32</sup> Behörden und die Politik sind in den letzten Jahren mit entsprechenden Forderungen von Betroffenen konfrontiert worden. Dabei handelt es sich um ein internationales Phänomen. Erste Prozesse von Adoptierten aus Sri Lanka und Brasilien werden in den Niederlanden gegen den Staat geführt,<sup>33</sup> und Mütter in Chile verlangen Aufklärung darüber, wer ihnen ihre Kinder während der Pinochet-Diktatur wegnahm und wohin sie gebracht wurden.

30 Otto Hostettler: Schweizer Babys für die ganze Welt, in: Beobachter, Nr. 21, 13. 10. 2023, S. 17–21.

31 Sabine Bitter: Switzerland takes first steps to deal with illegal intercountry adoptions, in: Elvira Loibl, David M. Smolin (Hg.): Facing the Past. Policies and Good Practices for Responses to Illegal Intercountry Adoptions, The Hague 2024.

32 Siehe Beitrag «Adoptierte Personen bei der Herkunftssuche unterstützen», Celin Fässler und Verein Back to the Roots, der die Interessen von adoptierten Personen aus Sri Lanka und vermehrt auch Indien vertritt: <https://backtotheroots.net>, 31. 1. 2024.

33 Hanneke Sanou: Netherlands failed to prevent illegal cross-border adoptions, court rules, in: DutchNews.nl, 12. 7. 2022, <https://www.dutchnews.nl/2022/07/netherlands-failed-to-prevent-illegal-cross-border-adoptions-court-rules>.

Adoptierte Personen in der Schweiz haben massgeblich dazu beigetragen, dass Politik und Behörden sich mit missbräuchlichen Adoptionen befassen müssen und adoptierten Personen erste Unterstützung haben zukommen lassen.<sup>34</sup> Der Bundesrat hat im Dezember 2020 – auch mit Blick auf die Kantone – festgehalten, dass es Aufklärung und weitere Forschung braucht. Die Ausschreibung der Kantone Zürich und Thurgau, der wir mit unserem Forschungsprojekt gefolgt sind, dessen Resultate nun vorliegen, ist in diesem Zusammenhang zu sehen. Erstmals schlossen sich für die Aufarbeitung internationaler Adoptionen zwei Kantone zusammen. Im Auftrag des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) befasste sich zudem eine Expert:innengruppe mit dem heutigen System internationaler Adoptionen mit dem Ziel, Schwachstellen der Verfahren zu identifizieren und zu reduzieren. Die damalige Vorsteherin des EJPD, FDP-Bundesrätin Karin Keller-Sutter, sprach gegenüber den Adoptierten aus Sri Lanka 2020 ihr «Bedauern» aus und stellte den Betroffenen Hilfe bei der Herkunftssuche in Aussicht.<sup>35</sup> Bund und Kantone unterstützten adoptierte Personen aus Sri Lanka bei der Herkunftssuche während dreier Jahre mit jährlich 250 000 Franken, die an den Verein Back to the Roots gingen. Als Reaktion auf die Überblicksstudie der ZHAW vom Dezember 2023 sprach der Bundesrat erneut sein Bedauern über die «Versäumnisse der Behörden» aus. Eine Revision des internationalen Adoptionsrechts soll in Zukunft Missbräuche verhindern.<sup>36</sup> Er verwies auf die genannte Expert:innengruppe, die zwei mögliche Szenarien für künftige Adoptionen abkläre: ein Moratorium sowie die Beschränkung internationaler Adoptionen auf Staaten, die Mindestgarantien nachweisen könnten. Allerdings wurden in der Schweiz bereits ab den 1970er- und in Indien ab den 1980er-Jahren «Minimalstandards» vorgegeben – dennoch ignorierten Behörden hier wie dort Irregularitäten und schoben diesen trotz besseren Wissens keinen Riegel vor. Das heisst, bevor in der Gegenwart neue «Kooperationen» eingegangen werden, scheint eine nachträgliche Aufklärungspflicht angezeigt. Solche Unterlassungen, die es auch in anderen europäischen Zieländern und anderen Herkunftsländern von Kindern bei internationalen Adoptionen gab, trugen zu Kinder- und Menschenrechtsverletzungen bei und legitimieren deshalb die Forderung von Betroffenen nach Unterstützung bei der Herkunftssuche und Wiedergutmachung.<sup>37</sup> Der UNO-Ausschuss gegen

34 <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-88825.html>, 14. 1. 2024.

35 Vgl. Illegale Adoptionen von Kindern aus Sri Lanka: historische Aufarbeitung, Herkunftssuche, Perspektiven. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 17.4181 Ruiz Rebecca vom 14. 12. 2017, Dezember 2020.

36 Internationales Adoptionsrecht: Bundesrat sieht Handlungsbedarf, Communiqué des Bundesamts für Justiz im EJPD, 8. 12. 2023, <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-99228.html>.

37 Siehe auch Loibl (wie Anm. 2), S. 478.

das Verschwindenlassen (Committee on Enforced Disappearances) forderte den schweizerischen Bundesrat auf, mehr als nur sein «Bedauern» auszudrücken. Er verlangte im Mai 2021 nicht nur die Aufarbeitung des Behördenversagens in Bezug auf Adoptionen aus Sri Lanka in der Schweiz, sondern erinnerte auch an ihre Pflicht als Vertragsstaat des *Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen*, das Recht auf Wiedergutmachung zu garantieren.<sup>38</sup>

## Fokus und methodische Überlegungen

Unsere Studie orientierte sich am internationalen Forschungs- und Diskussionsstand.<sup>39</sup> Mit Ausnahme der Geschichte der Adoption in den USA ist das Thema unzureichend erforscht. Das hat mehrere Gründe. Eine Aufarbeitung setzt eine interdisziplinäre Forschung unter anderem von Historiker:innen, Sozialwissenschaftler:innen und Jurist:innen voraus. Weiter ist die Aufarbeitung der Adoptionspraxis methodisch komplex und bedingt die Bereitschaft, die Stimmen der Kinder und leiblichen Eltern in Forschung und Praxis einzubeziehen.<sup>40</sup> Schliesslich ist der Zugang zu den Archivbeständen, die aufgrund der sensiblen Personendaten auf Jahrzehnte gesperrt sind, unter strengen Auflagen zwar möglich, aber sehr aufwendig und in jedem Archiv unter unterschiedlichen Auflagen geregelt. Unsere Studie stellte sich diesen Anforderungen und versuchte mit einem interdisziplinären Ansatz, den Fokus auf leibliche Mütter zu legen und sich mit adoptierten Personen, Adoptiveltern sowie Expert:innen in beiden Ländern intensiv auszutauschen, um die internationale Adoptionsforschung einen wesentlichen Schritt weiterzubringen. Damit arbeitet das vorliegende Buch nicht nur ein Kapitel der Adoptionsgeschichte der Schweiz, sondern auch der mit Indien «geteilten Geschichte»<sup>41</sup> auf. Im Folgenden erläutere ich unsere methodischen Überlegungen und Herausforderungen.

Die Untersuchung konzentriert sich auf Adoptionen aus Indien in den Kantonen Thurgau und Zürich, die als Auftraggeber die Wahl der Kantone vorgaben.

38 UN Committee on Enforced Disappearances: Concluding observations on the report submitted by Switzerland under article 29 (1) of the Convention, Article C, 5, 35. 21. 5. 2021, <https://www.ohchr.org/en/documents/concluding-observations/cedccheco1-concluding-observations-report-submitted-switzerland>.

39 Aus Platzgründen kann hier kein Überblick über den internationalen Forschungsstand geleistet werden. Die einzelnen Beiträge setzen sich aber mit internationaler Forschung auseinander.

40 Businger et al. (wie Anm. 14), S. 13 f., 18 f.

41 Sebastian Conrad, Shalini Randeria: Einleitung: Geteilte Geschichten – Europa in einer postkolonialen Welt, in: dies., Regina Römheld (Hg.): *Jenseits des Eurozentrismus. Postkoloniale Perspektiven in den Geschichts- und Kulturwissenschaften*, 2., erweiterte Auflage, Campus 2013, S. 32–70.



Abb. 1: Teilnehmerinnen am Projekt-Workshop am 14. und 15. Juni 2023 an der Universität St. Gallen. Foto: Mariia Tkachuk.

Dabei richteten wir das Augenmerk spezifisch auf Adoptionen aus Indien, weil Kinder aus diesem Herkunftsland im Untersuchungszeitraum den grössten Teil der internationalen Adoptionen in der Schweiz ausmachten.<sup>42</sup> Indien war bei internationalen Adoptionen zudem für den Kanton Zürich das zahlenmässig wichtigste Herkunftsland, für den Kanton Thurgau standen Sri Lanka und Indien an der Spitze.<sup>43</sup> Auch hatten im Untersuchungszeitraum einzelne Adoptionsvermittlungsstellen ihren Sitz in einem dieser Kantone. Sie bestimmten die Vermittlungspraxis in der Schweiz massgeblich mit.<sup>44</sup>

Internationale Adoptionen können nicht ohne die Beteiligung der betroffenen Herkunftsländer aufgearbeitet werden, da es um die Bedingungen der leiblichen Eltern und Kinder im Herkunftsland und um massive Eingriffe in ihre reproduktiven Rechte und Persönlichkeitsrechte geht. Adoptionskritische Forschung muss sich international, speziell zwischen dem globalen Norden und den Herkunftsländern, stärker vernetzen, um die Praxis internationaler Adoptionen in ihrer Komplexität zu verstehen und aufzuarbei-

42 Adoptions (wie Anm. 4).

43 Ebd.

44 Siehe Beitrag «Die Adoptionsvermittlung von Kindern aus Indien in die Schweiz», Sabine Bitter.

ten.<sup>45</sup> Trotz dieser Notwendigkeit hat sich kein anderes wissenschaftliches Projekt zu internationalen Adoptionen in der Schweiz bisher auf Forschung im Herkunftsland gestützt noch eine Kooperation mit Forschenden aus den Herkunftsländern angestrengt. Für unsere Studie versuchten wir eine solche Kooperation mit einer indischen Universität und indischen Forschungspartner:innen aufzubauen. Der offizielle Weg über eine anerkannte indische Hochschule bedeutete, dass unser Vorhaben von der Ethikkommission der betreffenden Institution begutachtet werden musste. Die ersten historischen Recherchen von Sabine Bitter zeigten, dass Mumbai (damals Bombay) im Untersuchungszeitraum eine der wichtigsten Städte war, aus denen Kinder zur Adoption in die Schweiz gelangten. Deshalb fragten wir die renommierte School of Social Work des Tata Institute of Social Sciences (TISS) für eine Zusammenarbeit an. Gleich zu Beginn des Forschungsprojekts ab September 2022 entwickelten wir mit dem Centre for Equity and Justice for Children and Families der TISS ein Konzept für eine gemeinsame Datenerhebung in und um Mumbai.<sup>46</sup>

Während zweier mehrwöchiger Aufenthalte in Mumbai im Januar/Februar sowie im März/April 2023 führte Andrea Abraham eine Datenerhebung bei Fachpersonen durch. In Begleitung der Sozialarbeiterin Asha Narayan Iyer, die von der TISS im Hinblick auf eine Forschungszusammenarbeit mandatiert wurde, haben sie Institutionen und Fachpersonen, die im Untersuchungszeitraum im Adoptionsbereich tätig waren oder über ein damit verknüpftes Fach- oder Erfahrungswissen verfügten, besucht und interviewt. Das Ziel war, im besten Fall ins Gespräch mit Müttern zu kommen, zumindest aber möglichst nahe an die Perspektive von Müttern zu gelangen, die ihr Kind zur Adoption gaben oder geben mussten. Die Begutachtung des Antrags bei der Ethikkommission, welche diesen Aspekt der Forschung abdeckte, zog sich allerdings bis in den Herbst 2023 hin: Sie verlangte mehrmalige Überarbeitungen und Präzisierungen und äusserte grosse Einwände gegen die geplanten Interviews mit leiblichen Müttern, selbst wenn sie von indischen Forschungspartnerinnen geführt worden wären. Schliesslich kam es zu einer ablehnenden Entscheidung.<sup>47</sup>

Die TISS ist bekannt für ihre kritische Lehre und Forschung in den Sozialwissenschaften. Sie steht jedoch durch die zunehmend autoritäre Regierung Narendra Modis im Fokus und ist unter Druck. Symptomatisch dafür sind die

45 Emily Hipchen: Introduction: Belonging, in: dies. (Hg.): *The Routledge Critical Adoption Studies Reader*, New York 2023, S. 6, <https://doi.org/10.4324/9781003203827>.

46 Dank eines letter of invitation der TISS und einer Empfehlung von Swissnex in Indien erhielten wir die dafür notwendigen Visa.

47 Entscheidung der Ethikkommission der TISS, 5. 9. 2023.

im Juni 2023 ergangenen Erlasse zum Universitätsgesetz, das nun die Einsetzung des Rektors durch die Zentralregierung vorschreibt.<sup>48</sup> Tatsächlich übernahm fast zeitgleich mit der Ablehnung unseres Forschungsantrags durch die Ethikkommission das erste Mal in der Geschichte der TISS ein von der Zentralregierung eingesetzter (Interims-)Rektor die Leitung.

In Indien fand bisher keine mit der Schweiz und anderen Ländern vergleichbare kritische wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Praxis bei internationalen Adoptionen statt. Das Forschungsteam musste mit dem ablehnenden Entscheid der Ethikkommission zur Kenntnis nehmen, dass die Bereitschaft der angesteuerten Institution (noch) nicht gegeben ist, Mütter, die Kinder zur Adoption gaben, selbst zu Wort kommen zu lassen und ihren Stimmen Gehör zu verschaffen. Dies bedeutet, dass wir in unserem Forschungsprojekt keine eigene Datenerhebung mit Müttern haben, sondern dass es ein Sprechen «über sie» bleibt und die Rekonstruktion dieser Leerstelle mit zahlreichen Datenfragmenten erfolgt. Dieses «Sprechen über» begegnet uns auch in der Schweiz, etwa wenn Behörden, die hier über Adoptionen entschieden, Informationen aus zweiter oder dritter Hand kolportierten oder die Frauen, die die Kinder unter schwierigen Umständen zur Welt gebracht hatten und oft weggeben mussten, mit keinem Wort erwähnten. Es ist auch der Fall, wenn Adoptiveltern über die Rassismuserfahrungen ihrer Kinder sprechen. Eine Ausnahme stellt der Beitrag der Gastautorin und niederländischen Ethnologin Pien Bos dar, die in Südindien 2002 und 2003 zu ledigen, schwangeren Frauen, die ihr Kind zur Adoption weggaben, ethnografisch forschte. Ihr war es damals während eines langen Forschungsaufenthalts gelungen, in Kontakt zu Frauen zu treten, die vor einer solchen Entscheidung standen. Sie lässt Mütter in ihrem Beitrag direkt sprechen. Unsere indische Kooperationspartnerin, Asha Narayan Iyer, stellt im vorliegenden Band die rechtlichen Grundlagen internationaler Adoptionen in Indien im Untersuchungszeitraum dar und interviewte zusammen mit Andrea Abraham den indischen Anwalt Rakesh Kapoor zur damaligen Rechtspraxis bei internationalen Adoptionen. Mit den Interviews mit Expertinnen und Experten, die Vulnerabilitäten, Not- und Zwangslagen aufzeigen und die Unsichtbarmachung der Mütter beleuchten, können wir eine erste Evidenzgrundlage schaffen, um in einem nächsten Schritt in beiden Ländern über das Verstummenlassen dieser Mütter sprechen zu können. Wir hoffen, dass das gewählte Vorgehen und unsere Ergebnisse trotz forschungspolitischer Hürden einen Beitrag zum internationalen Adoptionsdiskurs leisten und neue Reflektions- und Verhandlungsräume öffnen.

48 [https://deemed.ugc.ac.in/Document/DTBU\\_regulation\\_2023.pdf](https://deemed.ugc.ac.in/Document/DTBU_regulation_2023.pdf), 29. 2. 2024.

Den grössten Teil des vorliegenden Buchs verfasste das Forschungsteam, bestehend aus der Ethnologin Andrea Abraham, der Historikerin Sabine Bitter, der Soziologin Nadine Gautschi und mir, ebenfalls Ethnologin. Zwei Gastbeiträge wurden von den genannten Autorinnen Pien Bos (Ethnologin) und Asha Narayan Iyer (Sozialarbeiterin) verfasst. In unserer Arbeit griffen wir auf historische und sozialwissenschaftliche Ansätze zurück und ergänzten kritische Quellenstudien durch Gespräche mit adoptierten Personen und Interviews mit Fachpersonen. Dieser multimethodische Ansatz erlaubte es, uns dem Thema und den verschiedenen Akteursgruppen vielschichtig und aus unterschiedlichen Perspektiven anzunähern. Ihr methodisches Vorgehen machen die Autorinnen in ihren jeweiligen Beiträgen explizit. Einleitend trotzdem ein paar übergreifende Bemerkungen.

Die Autorinnen verwenden unterschiedliche Begrifflichkeiten. Zum Beispiel schreibt Pien Bos von «Müttern» – also ohne qualifizierendes «Erst-», «Geburts-», «leibliche», «natürliche» oder «biologische». Sabine Bitter schliesst sich dieser Terminologie an, spricht aber dann von «leiblichen Müttern», wenn sie in einem direkten Bezug zu historischen Quellen stehen. Nadine Gautschi nennt die Paare, die ein Kind zur Adoption aufnahmen, Adoptiveltern, während sich diese selbst als «Eltern» bezeichnen. Solche Abwägungen über Selbst- und Fremdzuschreibung, die nicht zuletzt durch die Positionierung der Autorin beeinflusst sind, sind teilweise dem Forschungsgegenstand geschuldet, aber sie sind auch eine etablierte Praxis in den Sozial- und Geisteswissenschaften. Wir entschieden uns für – explizit gemachte – Vielfalt und gegen ein rigides Gleichmachen. Bei der Anonymisierung von Personen gibt es Vorgaben: Dank des öffentlichen Auftrags hatten wir – unter strengen Auflagen – Zugang zu sonst gesperrten Akten, einschliesslich Einzelfalldossiers. Dabei nennen wir Personen und Institutionen der Zeitgeschichte, soweit es einerseits das Transparenzgebot fordert und soweit es andererseits die jeweiligen Auflagen der einzelnen Archive hinsichtlich Anonymisierung erlauben. In der qualitativen sozialwissenschaftlichen Forschung werden die teilnehmenden Personen so beschrieben, dass sie nicht identifizierbar sind. Die Ethnologie wiederum anonymisiert meist nicht grundsätzlich, sondern in Absprache mit den Forschungspartner:innen.

Der dritte Gastbeitrag, *Adoptierte Personen bei der Herkunftssuche unterstützen*, stammt von Celin Fässler, Übersetzerin und Mitglied der Geschäftsleitung des Vereins Back to the Roots. Der Beitrag baut auf dem Erfahrungswissen des Vereins auf. Adoptierte Personen haben Expertise in der Herkunftssuche, der internationalen Vernetzung und gemeinschaftlicher, psychosozialer Arbeit, Aspekte, die in der politischen Aufarbeitung zentral geworden sind. Der

Ansatz, mit Betroffenen zusammenzuarbeiten, hat sich auch in der schweizerischen und internationalen wissenschaftlichen Aufarbeitung bewährt.<sup>49</sup> In einem anderen Beitrag, *Adoption als einschneidende Erfahrung mit gesundheitlichen Folgen*, spreche ich unter anderem mit Sarah Ineichen, Präsidentin des Vereins Back to the Roots, Mitglied der Expert:innengruppe Internationale Adoption des EJPD und diplomierte Hebamme.

Wir hoffen, mit dem vorliegenden Band das gesellschaftliche Verständnis für internationale Adoptionen – ihre Ursachen, die verschiedenen Perspektiven sowie ihre Konsequenzen für die direkt Betroffenen – zu fördern und die Politik zu weiteren Schritten der Aufarbeitung und – im besten Fall – der Wiedergutmachung anzuregen.

49 Elvira Loibl, David M. Smolin (Hg.): Facing the Past. Policies and Good Practices for Responses to Illegal Inter-country Adoptions, The Hague 2024.

# Ein Kind weggeben

## Die Sicht indischer Mütter<sup>1</sup>

PIEN BOS

Zwischen den frühen 1970er- und den frühen 2000er-Jahren wurden Tausende Kinder aus Indien von Eltern im globalen Norden adoptiert.<sup>2</sup> Diesem in der Regel freudigen Ereignis für die Adoptiveltern ging jedoch eine schwere Entscheidung einer Mutter über die Trennung von ihrem Kind voraus.<sup>3</sup> Dieser Beitrag ist den Erfahrungen dieser Mütter gewidmet – ihren Gefühlen, Interessen und Prioritäten. Während der Zeit meiner Studien in Indien 2002 und 2003<sup>4</sup> habe ich mich aus zwei Gründen auf «unverheiratete Mütter» konzentriert. Zum einen waren es gemäss den indischen Agencys<sup>5</sup> hauptsächlich unverheiratete Mütter, die ihre Kinder zur Adoption freigaben, und ich wollte wissen, was die unverheirateten Mütter selbst dazu zu sagen hätten.<sup>6</sup> Zum anderen stellte der Begriff «unverheiratete Mutter» in Indien zum Zeitpunkt der Studie aus kulturell-normativer Sicht einen Widerspruch dar: Eine unverheiratete Frau hatte keinen Geschlechtsverkehr und somit auch kein Kind.

1 Dieser Beitrag basiert auf meiner Dissertation: Pien Bos: *Once a mother. Relinquishment and adoption from the perspective of unmarried mothers in South India*, Nijmegen 2008, <https://repository.uibn.ru.nl/bitstream/handle/2066/73643/73643.pdf?sequence=1&isAllowed=y>. Teile davon wurden auf Niederländisch publiziert: Pien Bos: *Afstand en adoptie: het perspectief van moeders in India*, in: Sophie Withaecx, Atamhi Cawayu, Chiara Candaele (Hg.): *Voorbij Transnationale Adoptie. Een Kritische en Meerstemmige Dialoog*, Brüssel 2023, S. 231–246.

2 Peter Selman: *International Adoption from China and India 1992–2018*, in: *Social Welfare in India and China*, Singapore 2020, S. 393–415.

3 Im Englischen verwende ich die Begriffe «relinquishment» und «surrendering» (Anm. d. Übers.: in etwa «Verzicht» und «Weggabe»; im Deutschen gibt es jedoch keine Standardterminologie, daher werden in der Übersetzung verschiedene Begriffe synonym verwendet). Diese Begriffe werden kontrovers diskutiert, aufgrund des Kontextes der Trennung jedoch erlebten viele Mütter die Adoption, wie wenn ihnen ihr Kind weggenommen worden wäre.

4 Bos, *Once a mother* (wie Anm. 1).

5 Agencys sind Kinderheime, deren Haupttätigkeiten die Betreuung der Kinder, teilweise auch der Mütter sowie die Adoptionsvermittlung waren.

6 Vgl. Indian Council for Child Welfare-Tamil Nadu: *Handbook on Child Adoption in India. Laws, Procedures, Guidelines and International Conventions*, Chennai 1998 (Originalausgabe 1996); Indian Council for Child Welfare-Tamil Nadu: *Child Adoption and Thereafter*, Chennai 2001. Die Ausrichtung dieser Studie auf die Mütter könnte den Eindruck erwecken, dass ich nur die Frauen als verantwortlich für die Entscheidung, ein Kind zu behalten oder wegzugeben, erachte, was nicht zutrifft. Die Väter ins Blickfeld zu rücken, ist wichtig für weitere Forschung. Die Begrifflichkeiten variieren: biologische Mutter («biological mother»), leibliche Mutter («birthmother»), natürliche Mutter («natural mother»), ursprüngliche Mutter («original mother»), Erstmutter («firstmother»). Einige Mütter empfinden diese Konzepte als instrumentalisierend. Aus diesem Grund verwende ich den Begriff Mutter.

Die gesellschaftliche Realität wird jedoch nicht nur von den vorherrschenden kulturellen Normen bestimmt, und wie in jedem anderen Land gibt es auch in Indien unverheiratete Mütter. Diese Studie soll einen Einblick geben in den Prozess der Entscheidung unverheirateter Mütter, ihr Kind selbst aufzuziehen oder zur Adoption freizugeben. In meiner Studie sind alle Agencies in und um Chennai berücksichtigt, die in den Jahren 2002 und 2003 eine Lizenz für die Vermittlung von Kindern an Adoptivfamilien besaßen. In meiner Untersuchung habe ich mich auf unverheiratete Mütter konzentriert, obwohl viele Babys auch von verheirateten Paaren abgegeben wurden.<sup>7</sup>

## Forschungsansatz

Ich habe mich in meiner Studie auf legale Adoptionsverfahren konzentriert. Allerdings ist die Abgrenzung zwischen legalen und illegalen Adoptionen nicht immer eindeutig. So können illegale Dokumente für legale Verfahren verwendet werden. Ebenso können rechtsgültige Dokumente für illegale Praktiken eingesetzt werden. So hat mir beispielsweise eine Krankenhausangestellte freimütig erzählt, wie sie eine illegale Adoption vornahm, indem sie die Namen der zukünftigen Adoptiveltern auf der Geburtsurkunde des Babys einer unverheirateten Mutter eintrug. Ich habe solche Praktiken nicht bewusst gesucht, sondern habe mich auf Praktiken von Mitarbeitenden von formell anerkannten Institutionen wie zum Beispiel Krankenhäuser, Beratungsstellen, Übergangsheimen und Agencies mit einer Adoptionsgenehmigung konzentriert. Es dauerte zwei Jahre, bis ich Zugang erhielt und einen Blick hinter die Kulissen werfen konnte.<sup>8</sup>

Im Zusammenhang mit Adoptionen werden unverheiratete Mütter üblicherweise als passive Objekte dargestellt. Sie werden stigmatisiert und zu Opfern der herrschenden Wertvorstellungen gemacht, statt dass sie im Feld kultureller Regeln und Praktiken als Handelnde gesehen werden. Im Rahmen der vorliegenden Forschung betrachte ich Frauen als – allerdings nicht immer vollumfänglich freie – Akteurinnen und hebe diese aktive Rolle in der Aufarbeitung ihrer reproduktiven Interessen auch hervor.<sup>9</sup> Damit soll aber nicht heruntergespielt werden, dass die Entscheidungen der Frauen bezüglich ihrer

7 Der Grund dafür sind beispielsweise die auf lokaler Ebene eingerichteten Babyklappen («cradle baby scheme») für das anonyme Abgeben ungewollter Babys. <https://www.tnsocialwelfare.tn.gov.in/en/specilisationschild-welfare/cradle-baby-scheme>, 15. 12. 2023.

8 Ich hatte auch ein offizielles Forschungsvisum beantragen müssen, was sich als sehr zeitraubend erwies. Für weitere Informationen siehe Bos, *Once a mother* (wie Anm. 1), S. 44. Siehe auch S. 53.

9 Shanmugasundaram Anandhi: *Women, Work and Abortion. A Case Study from Tamil Nadu*, in: *Economic and Political Weekly* 42/12 (2007), S. 1054–1059, hier S. 1054, <https://www.jstor.org/stable/4419389>.

Reproduktion zugleich kontrolliert und durch Institutionen sowie strukturelle Bedingungen und Prozesse beeinflusst werden.<sup>10</sup> Daher werde ich in meinem Beitrag jeweils auch den institutionellen Kontext und die strukturellen Bedingungen erläutern.

Feministische Wissenschaftlerinnen aus dem globalen Süden haben heftige Kritik geübt an grenzüberschreitender feministischer Solidarität, insbesondere an weissen westlichen Akademikerinnen, die «den Frauen im Süden eine Stimme geben».<sup>11</sup> Ich selbst glaube nicht, dass weisse Hautfarbe oder ethnische Zugehörigkeit als solche ein Hindernis für wissenschaftliche Relevanz darstellen, obwohl die Reflexion über die Art und Weise, wie der persönliche, kulturelle und akademische Hintergrund der Forschenden den Forschungsprozess beeinflusst, bedeutsam ist.<sup>12</sup> Die Reflexionen aus meiner subjektiven Interaktion mit den Frauen, wie sie im Rahmen der Studie erfolgte, bildeten daher die Basis für meinen epistemologischen Ansatz. Hinzufügen möchte ich, dass es vielen der schwangeren Frauen und Mütter, die ich getroffen habe, egal zu sein schien, mit wem sie sprachen. So kam es in den Interviews nicht selten vor, dass auf eine offene Einstiegsfrage ein fast nicht zu stoppen-der Erzählfluss folgte. Das Sprechen über ihre Sorgen und Gedanken diente diesen Frauen offenbar oft als emotionales Ventil.

Ich habe mit einer indischen Forschungsassistentin namens Florina zusammengearbeitet, die mich mit grosser Sensibilität und Vertraulichkeit unterstützte. Als Florina mit ihrem Mann in die Vereinigten Staaten umzog, sprang ihre Schwester Cecilia ein. Wir befragten 36 Mütter, die ihre Kinder im indischen Bundesstaat Tamil Nadu zur Adoption freigegeben hatten. Ein Standardinterview dauerte etwa eineinhalb Stunden. Manchmal war es auch weniger als eine Stunde, aber auch zweistündige Gespräche bildeten keine Ausnahme. Eine Mutter brach das Gespräch nach einer halben Stunde ab. Sie erklärte, das Reflektieren ihrer Situation mache sie zu traurig. Ich traf die (werdenden) Mütter während der Schwangerschaft und/oder kurz nach der Entbindung. Einige hatten gerade die Verzichtserklärung unterschrieben. In einigen wenigen Fällen, in denen die Geburt des Kindes mehr als 15 Jahre zurücklag, wurden die Gespräche in oder nahe der Privatwohnung der Mutter geführt. In der Regel wurden die Mütter jedoch in einer Agency, einem Übergangshaus, das mit einer solchen Einrichtung verbunden ist, oder in einem staatlichen Krankenhaus aufgenommen. In diesen Fällen konnte ich die

10 Ebd.

11 Siehe Chandra Talpade Mohanty: *Feminism without Borders. Decolonizing Theory, Practicing Solidarity*, Durham, NC, 2004 (Originalausgabe 2003).

12 Roger Sanjek (Hg.): *Fieldnotes. The Makings of Anthropology*, Ithaka, NY, 1990.

Mütter zur Wahrung der Vertraulichkeit in einem separaten Raum in oder nahe der betreffenden Einrichtung treffen.

Neben diesen formellen Gesprächen ergaben sich auch zahlreiche informelle Kontakte mit den Müttern. So führte ich stundenlange Gespräche in den Fluren, im Säuglingszimmer oder im Kreissaal. Meine Beobachtungen während dieser Stunden, in denen ich die Mütter bei der Pflege ihrer Neugeborenen während des Entscheidungsprozesses – vor und nach der Unterzeichnung der Verzichtserklärung – beobachten und mit ihnen interagieren konnte, eröffneten mir einen wertvollen Einblick in ihr Leben, ihre Gefühle und Überlegungen.

Darüber hinaus lernte ich neun unverheiratete Mütter kennen, die sich gegen eine Weggabe ihres Kindes entschieden hatten, um es selbst aufzuziehen. Diese Mütter befanden sich nicht in einer Agency und waren auch nie von einer solchen Einrichtung aufgenommen worden. Ich konnte diese Mütter bei ihnen zu Hause oder in der Nähe ihres Wohnortes befragen. Zudem traf ich sieben Mütter, die nach der Heirat mit ihrem Ehemann zusammengelebt hatten, nun aber infolge einer (formellen oder informellen) Scheidung allein-erziehend waren und ihr Kind selbst betreuten.

Die Lebensgeschichten und Erfahrungen, von denen ich hier erzähle, haben alle eines gemeinsam: Die Mütter haben ihr Kind an eine Agency abgegeben. Mit ihrer Unterschrift unter den Vertrag gaben sie ihr Kind zur Adoption frei. Dieser Akt ist rechtlicher Natur, geht aber weit darüber hinaus. Was bewegt eine Mutter dazu, eine Verzichtserklärung zu unterzeichnen? Was bedeutet es für eine Mutter, ihr Kind einer Institution zu überlassen? Allen Müttern war ihre grosse Sorge und Angst gemeinsam. Und doch offenbarte jedes Interview besondere und komplexe Umstände und Dilemmas. Deshalb konzentriere ich mich hier auf die einzelnen Frauen, statt sie in Kategorien einzuteilen. Aus ihren persönlichen Erzählungen werden die verschiedenen Elemente, Aspekte und Mechanismen in der Freigabe eines Kindes zur Adoption sichtbar.

## Sundari

Sundari<sup>13</sup> ist die Hauptperson dieses Beitrags. Als ich sie kennenlernte, war sie unverheiratet und schwanger. Neun Monate lang, von der Entdeckung ihrer Schwangerschaft bis zur Weggabe ihres Kindes, versteckte sie sich in einer Agency. Sundari ist intelligent und in der Lage, ihre Situation zu reflektieren.

<sup>13</sup> Die Namen der Mütter, Institutionen und Mitarbeitenden in oder für die Institutionen wurden geändert oder weggelassen.

Während ihres Aufenthalts in der Einrichtung erklärte sie sich bereit, an drei offiziellen Interviews teilzunehmen: zwei während ihrer Schwangerschaft und eines nach der Geburt ihrer Tochter. Im Laufe dieser Interviews legte sie nach und nach den Prozess ihrer Entscheidung für eine Adoption offen. Zusätzlich zu den formellen Interviews unterhielten wir uns regelmässig in informellem Rahmen, und ich beobachtete sie beim Umgang mit den anderen Frauen und – nach der Geburt – mit ihrem Baby.

Ein paar Wochen nach ihrer Aufnahme in die Einrichtung schien mir der Zeitpunkt für ein erstes Interview ideal. Bei unserem Gang durch die Einrichtung trafen Florina und ich Sundari im Säuglingsbereich an, wo sie sich mit den Babys abgab. Normalerweise half sie tagsüber dem Betreuungspersonal bei der Versorgung einer Gruppe von schon etwas älteren Babys. Sie hatte ein Baby auf ihrem Schoß, als wir sie trafen. Als sie es ablegen wollte, um zu uns zu kommen, begann das zehn Monate alte Mädchen auf ihrem Schoß aus Protest zu weinen. Sundari war bereits von anderen über den Zweck meines Aufenthalts informiert worden und hatte sich zu einer Teilnahme an meiner Studie bereit erklärt. Zu dritt setzten wir uns in einem separaten Raum auf eine Matte auf den Boden. Nach meiner Einführung begann Sundari, ihr Leben zu beschreiben. Zunächst zögerlich, aber schon bald überwand sie ihre Schüchternheit. Über eine Stunde lang erzählte sie aus ihrem Leben, gelegentlich unterbrochen von meinen und Florinas Fragen.

Sundari ist 22 Jahre alt und gehört der christlichen Nadar-Gemeinschaft im tiefen Süden von Tamil Nadu an. Obwohl ihre Familie derzeit in Chennai wohnt, leben die meisten ihrer Verwandten noch im südlichen Teil des Bundesstaates. Auch Sundaris Vater blieb in seinem Heimatdorf, wo er sich um den Familienbesitz kümmert. Die Ehe von Sundaris Eltern war keine besonders gute, daher übernahm Sundaris Mutter die Verantwortung für die Familie nach eigenem Ermessen. In der Schule war Sundari eine begabte Schülerin, aber am Tag der Abschlussprüfung nach der zehnten Klasse erachtete ihre Mutter Sundaris Schulausbildung für abgeschlossen. Ihrer Ansicht nach war nun die Zeit für die Verheiratung ihrer Tochter gekommen, und so machte sie sich auf die Suche nach einem geeigneten Bräutigam. Über Anzeigen hörte sie von einem Mann mit einer passenden Herkunft. Er war ein christlicher Nadar mit einem «guten familiären Hintergrund». Der Masterabschluss des Mannes schien gut zu Sundaris Ausbildung zu passen. Auch andere wichtige Kriterien, wie zum Beispiel das Finanzielle, waren erfüllt. Da die Mitgift in Sundaris Gesellschaftsschicht eine wichtige Rolle spielt, begann ihre Mutter mit den Eltern des jungen Mannes über die Hochzeitsmodalitäten und weitere Vereinbarungen zu verhandeln. Sundaris Mutter freute sich

über die aus ihrer Sicht erfolgreichen Verhandlungen, und darüber, dass sie für ihre Tochter einen geeigneten Bräutigam gefunden hatte.

## Verliebt

Inzwischen hatte Sundari eine Stelle als Näherin in einer Exportfirma am Stadtrand von Chennai gefunden. Dort lernte sie einen 25-jährigen Mechaniker kennen. Sie arbeiteten Seite an Seite, näher beieinander, als es den tamilischen Gepflogenheiten entspricht, wo Jungen und Mädchen, Männer und Frauen in der Schule, in öffentlichen Verkehrsmitteln und in Warteschlangen normalerweise vom anderen Geschlecht getrennt sind. Ausländische Exportfirmen hielten sich jedoch nicht unbedingt an diese Normen und Einschränkungen. Sundari und ihr männlicher Kollege verbrachten ihre Arbeitszeit zusammen. Nach einiger Zeit begann er, sie nach der Arbeit nach Hause zu begleiten. Natürlich nicht den ganzen Weg, sie musste vorsichtig sein, denn niemand sollte sie in Begleitung eines fremden Mannes sehen. In dieser Zeit planten sie auch, miteinander auszugehen. Sundari begann ihre Mutter anzulügen und behauptete, die Firma habe sie gebeten, sonntags Überstunden zu machen. An diesen Tagen trafen sich Sundari und ihr Liebhaber am Strand. Ein Jahr lang führten sie eine Liebesbeziehung und schliefen regelmässig miteinander.

Sie sprachen über Heirat und träumten von einer gemeinsamen Zukunft. Der Mann sagte, er könne sie heiraten, sobald seine ältere Schwester verheiratet sei. Das war für Sundari akzeptabel und verständlich, denn ein guter Bruder sollte sich zuerst um seine Schwester kümmern, bevor er seine eigenen Heiratsträume verwirklicht. Laut Sundari wussten seine Eltern von seiner Liebe zu ihr und stimmten der Heirat zu. Aber Sundari wusste auch, dass sie sich ihren Bräutigam nicht selbst aussuchen durfte und dass der Mann, in den sie sich verliebt hatte, für ihre Mutter niemals akzeptabel sein würde, da er der Scheduled Caste angehörte.<sup>14</sup> Sundari erklärte:

«Alle Mitglieder meiner Familie heiraten innerhalb unserer Kaste. Das ist den Leuten aus meiner Kaste sehr wichtig. Wir haben immer innerhalb unserer Kaste geheiratet. Zudem ist er aus einer niedrigen Kaste.»

14 In Indien gibt es mehrere Tausend Kasten. Kasten sind lokal abgestufte Gemeinschaften. Angehörige einer Scheduled Caste («gelistete Kaste», das heisst Dalits oder «Unberührbare») sind unterprivilegiert und gelten offiziell als sozial und wirtschaftlich benachteiligt. Chakravarti hat gezeigt, dass das traditionelle Heiratssystem untrennbar mit den Kasten verbunden ist, denn «die gesamte Struktur der Kaste und ihre Reproduktion als System hängen von Endogamie ab, d. h. von sorgfältig kontrollierten Heiraten innerhalb bestimmter begrenzter Gruppen». Uma Chakravarti: *From fathers to husbands: Of love, death and marriage in north India*. in: Lynn Welchman, Sara Hossain (Hg.): «Honour». *Crimes, paradigms, and violence against women*, Melbourne 2005, S. 309–331.

Neben seiner Kastenzugehörigkeit war er Hindu, also Mitglied der «falschen Religion». Durch Heirat zum Christentum zu konvertieren, war unter Tamilen bei einer erwünschten Heirat kein Hindernis. Für Sundaris Geliebten war dies jedoch keine Option, da die Kastenzugehörigkeit für ihre Familie ein unüberwindbares Hindernis darstellte.

## Schwanger

Nach einer gewissen Zeit stellte Sundari das Ausbleiben ihrer Periode fest. Mit der Vermutung, schwanger zu sein, suchte sie den Arzt ihres Arbeitgebers auf. Dieser vertröstete sie und schickte sie mit einem Rezept für Entwurmungstabletten nach Hause. Aber ihre Periode blieb weiter aus. Sundari erzählte ihrer älteren Schwester von ihrer Besorgnis wegen der heimlichen Liebesbeziehung und des Ausbleibens ihrer Periode. Die Schwester informierte sofort ihre Mutter und damit brach Chaos über Sundaris Leben herein.

Sundaris Mutter war sehr aufgebracht. Sie schrie, weinte und misshandelte ihre Tochter körperlich. Nach diesen ersten emotionalen Ausbrüchen erkundigte sie sich nach dem Vater des Kindes. Sundari beschrieb seine Vorzüge und versuchte, ihren Liebhaber aufgrund seiner Bildung und sozialen Stellung als akzeptabel darzustellen. Ihre Mutter war davon wenig beeindruckt. Die Kaste des Mannes erwies sich als unüberwindbares Problem. Die Mutter beschloss, die Verhandlungen mit dem aus den Anzeigen ausgewählten Bräutigam fortzusetzen. Sie teilte dessen Familie mit, dass sie noch etwas Zeit brauche, um durch den Verkauf von Land Geld für die Mitgift aufzubringen. Gleichzeitig plante ihre Mutter eine Abtreibung für Sundari, packte eine Tasche und suchte das staatliche Krankenhaus in ihrer Heimatregion auf. Dort beschieden ihr zwei Ärzte, dass es für einen legalen Schwangerschaftsabbruch zu spät sei. Ausserdem reagierten beide verärgert auf die Verzögerung und gaben Sundaris Mutter die Schuld: «Schau nur, was für eine Tochter du in die Welt gesetzt hast!»

Schliesslich kam den Frauen eine NGO in den Sinn, die in der Nähe der Wohngegend der Familie eine Einrichtung für unverheiratete Mütter betrieb. Sie kehrten nach Chennai zurück und Sundaris Mutter brachte ihre Tochter noch am selben Abend zu dieser Einrichtung. Sundari beschrieb das Aufnahmeverfahren als Gespräch zwischen ihrer Mutter und der Beraterin. Sundaris Mutter bat die Einrichtung, ihre Tochter zu verstecken. Die Beraterin riet Sundaris Mutter, das Kind zur Adoption freizugeben, was diese für eine geeignete Lösung hielt, da die Zeit drängte und der Bräutigam wartete. Sundari

hörte den Gesprächen folgsam zu, aber niemand konnte sie daran hindern, sich ihre eigene Meinung zu bilden.

In unserem Interview konnte sie erstmals ihre Sicht der Dinge schildern. Sie bezweifelte, dass ihre Mutter eine kluge Entscheidung getroffen hat:

«Meine Mutter meint, wenn das Kind erst einmal geboren ist, ist alles vorbei. Aber ich bin mir da nicht so sicher. Ich werde Dehnungsstreifen auf meiner Haut haben. Diese Dehnungsstreifen werden durch eine Schwangerschaft verursacht. Nur Mütter haben diese Dehnungsstreifen. [...] Meine Mutter wird meine zukünftigen Schwiegereltern nicht darüber informieren, was in meinem Leben passiert ist. Aber ich denke, das ist nicht gut. Was wird passieren, wenn sie nach der Heirat Verdacht schöpfen, und was werde ich ihnen dann sagen? Ich habe Angst. [...] Ich glaube nicht an diese Ehe, aber meine Mutter zwingt mich dazu.»

Für Sundari war es unangemessen und unmöglich, ihrer Mutter zu widersprechen. Sie fühlte sich sehr schuldig, weil sie Schande über sie gebracht hatte, und versuchte verzweifelt, das wiedergutzumachen:

«Weil ich nicht auf meine Mutter gehört habe, bin ich jetzt in diesen grossen Schwierigkeiten. Sie hat mir immer gesagt, dass ich mich nicht mit Jungs abgeben soll. Ich habe das ignoriert, und bin deshalb nun in diese Situation geraten. Mein Leben ist zwecklos geworden. Es wäre besser, ich wäre tot. [...] Meine Mutter weint die ganze Zeit. Aber sie sagt immer, dass sie mir beistehen wird.»

## Behalten oder abgeben?

Nachdem die Mutter ihre Tochter in deren fünftem Schwangerschaftsmonat in die Einrichtung eingewiesen hatte, verliess sie sie und kehrte erst nach über zwei Monaten zurück. Während ihres Besuchs im achten Monat der Schwangerschaft ihrer Tochter sprach die Mutter nur mit der Beraterin. Die einzige Aufmerksamkeit, die Sundari von ihrer Mutter erhielt, waren Beschuldigungen und Schläge: «Sie hat nicht viel mit mir geredet. Sie hat mich nur angeschrien, weil ich die Familie in Verruf gebracht habe. Sie hat mich geschlagen.»

In der ersten Stunde des Gesprächs merkte ich, dass Sundari sehr bemüht war, die Entscheidung ihrer Mutter, das Kind abzugeben, zu akzeptieren. Ihre Haltung änderte sich jedoch, als ich ihr die Möglichkeit gab, mir einige Fragen zu stellen. Sie wurde sichtlich lebhafter und übernahm die Rolle der Fragenden.

Die erste Frage, die sie mir stellte, lautet: «Werden sie mein Kind hier aufziehen oder kommt es woanders hin?» Ich antwortete ihr, dass das Baby mindestens zwei Monate in der Einrichtung bleiben würde, denn so lange hat sie als Mutter Zeit, ihr Kind wieder zu sich zu nehmen. Sie fragte weiter: «Wie lange bleibt mein Baby hier, bevor es an Adoptiveltern abgegeben wird? Was passiert, wenn ich mein Kind zurückhaben möchte? Muss ich für die Rückgabe meines Kindes bezahlen? Darf ich mein Kind nach der Adoption besuchen?» Ihre Fragen drehten sich alle um ihre Sorge, dass ihr Kind vernachlässigt werden könnte: «Manchmal kümmern sich Menschen, die eigentlich auf die Kinder anderer aufpassen sollten, nicht richtig um die Kinder. Sie könnten mein Kind schlecht behandeln. Deshalb möchte ich mit meinem Kind in Kontakt bleiben.»

Da sich die Säuglingszimmer in der Nähe ihres Wohnbereichs befanden, konnte Sundari das Personal bei der Betreuung der Säuglinge beobachten. Sie war überzeugt, dass es einen Unterschied zwischen der Qualität ihrer persönlichen Betreuung als Mutter und einer Fremdbetreuung gibt. Sie machte sich Sorgen um das Wohlergehen ihres Kindes im Falle einer Platzierung in einer Adoptivfamilie. Aus ihrer Sicht als Mutter würde sie lieber die Kontrolle über die Betreuung ihres Kindes behalten.

Bei der Beantwortung von Sundaris Fragen informierte ich sie auch über die offiziellen Angaben zu Adoptionsverfahren. Ich kannte die Verfahren, da ich seit über einem Jahr in dieser und ähnlichen Einrichtungen unterwegs war. Sundari interessierte sich vor allem für die Möglichkeiten, den Kontakt zu ihrem Kind aufrechtzuerhalten, und ich erklärte ihr, dass sie ein gesetzliches Recht hat, ihr Kind zu behalten, da sie noch kein offizielles Dokument unterzeichnet hat. Ich informierte sie auch über ihr Recht, ihr Kind innerhalb von 60 Tagen nach Unterzeichnung einer Verzichtserklärung<sup>15</sup> zurückzufordern. Während Sundari meinen Antworten zuhörte, konnte ich förmlich sehen, was in ihrem Kopf vorging. Ich beobachtete das Schwinden ihrer unterwürfigen und gehorsamen Haltung. Erst im zweiten Gespräch wurde mir bewusst, welche Rolle ich in ihrem Entscheidungsprozess gespielt haben könnte. Einige Wochen später, beim zweiten Gespräch während ihrer Schwangerschaft, sagte Sundari ausdrücklich, dass sie sich in einem Dilemma befinde:

«Manchmal habe ich das Gefühl, ich möchte das Kind bei mir behalten. Aber dann wieder denke ich, es ist besser, es hier zu lassen und mein Leben ohne das Baby weiterzuleben.»

15 Siehe Beitrag «Rechtliche Bestimmungen und Rechtspraxis. Internationale Adoptionen in Indien», Asha Narayan Iyer, und den Anhang in diesem Beitrag.

Sie erklärte, dass sie Angst habe, von ihrer Familie verstossen zu werden. Sie ist sich alles andere als sicher, dass ihre Familie sie nach dem Verzicht auf ihr Kind wieder aufnehmen wird:

Sundari (S): «Falls sie mein Kind sechs Monate hierbehalten, habe ich die Möglichkeit, mein Kind zurückzuverlangen. [...] Ich kann an meine Arbeitsstelle im Exportunternehmen zurückkehren. In diesem Unternehmen gibt es eine Krippe für Kinder. Ich kann mein Kind dort abgeben, während ich tagsüber arbeite. [...]»

Pien Bos (PB): «Kennst du andere Frauen, die ein Kind bekommen, ohne dass sie verheiratet sind?»

S: «Neben uns wohnt eine Frau. Sie hat ein Kind geboren, bevor sie geheiratet hat. Sie schaut selber zum Kind. [...] Damals tat sie mir leid, und ich dachte: «Warum hat sie das gemacht?», aber im Moment denke ich genau wie sie. Falls es bei mir zu Hause Streit gibt und sie mich verstossen, kann ich mein Kind auch mitnehmen und in einer eigenen Wohnung allein aufziehen.»

PB: «Wie kommt die Frau zurecht?»

S: «Ihr Baby ist zwei Jahre alt. Sie bringt ihr Kind in die Krippe und arbeitet dann im Exportunternehmen. Sie hat ein Haus gemietet und wohnt allein. Niemand spricht schlecht über sie. [...]»

PB: «Falls du es lieber auch so machen möchtest, weshalb hörst du dann auf deine Mutter?»

S: «Es wird meiner Mutter peinlich sein, wenn ich mein Kind mitbringe. Meine Mutter hat den Leuten in unserer Nachbarschaft erzählt, dass ich in unser Dorf zurückgekehrt bin. Wenn ich mit einem Kind zurückkomme, werden alle schlecht über uns reden. Aber auch wenn ich ohne mein Kind nach Hause gehe, besteht die Gefahr, dass es zu Hause Ärger gibt. Wenn die Streitigkeiten anfangen, komme ich zurück [in die Einrichtung]. Ich werde mein Kind holen und woanders leben, wo die Leute nichts über mich wissen.»

Sundari hatte sich entschieden. Sie rechnete damit, vom vorgesehenen, betrogenen Bräutigam verstossen zu werden. Dann würde sie ihr Baby zurückhaben wollen. Sie wollte dann mit ihrem Baby allein leben. Ihre grösste Sorge bei dieser Variante war jedoch der Zeitfaktor. Offiziell standen ihr zwei Monate für die Rückforderung ihres Babys zur Verfügung, aber sie ging davon aus, dass sie bis zu sechs Monate brauchen würde, um ihre Meinung zu ändern. Sie hoffte einfach, dass das Kind lange genug im Heim bliebe, bis sich ihr Leben entweder bei ihrer Mutter oder im Haushalt ihres zukünftigen Mannes stabilisiert hätte.

Bemerkenswerterweise hatte Sundari nie daran gedacht, ihr Kind mit ihrem Freund aus der Scheduled Caste, dem Kindsvater, aufzuziehen. Als ich sie auf diese nicht erwähnte Option ansprach, erklärte sie, dass sie sich ihm gegenüber unsicher fühle. Er wisse nichts von ihrer aktuellen Situation, die sich nach dem Eingreifen ihrer Mutter rapide verändert habe. Sie glaubte, dass er das Gefühl habe, von ihr verlassen worden zu sein. Sundari hatte ihm von ihrer Schwangerschaft erzählt. Damals sagte er ihr, sie solle sich keine Sorgen machen, und versicherte ihr, dass er die Verantwortung mittragen würde. Aber seit sie ihn nicht mehr informierte, sei er nicht mehr an den Entscheidungen beteiligt. Sundari hatte das Gefühl, dass er sie deshalb aus seiner Zukunft ausgeschlossen hatte.

## Geburt

Die Beziehung zu ihrer Mutter und die Kastenzugehörigkeit des Kindsvaters waren für Sundaris Entscheidungsfindung ausschlaggebend. Eine Heirat mit dem Kindsvater kam für Sundaris Mutter nicht infrage, und Sundaris Schuldgefühle, Schande über ihre Familie zu bringen, liessen sie ihrer Mutter gehorchen. In finanzieller Hinsicht war Sundari zuversichtlich, als alleinerziehende Mutter zurechtzukommen. Aber sozial und emotional war sie von ihrer Familie abhängig. Sundari räumte ihrer Rehabilitierung innerhalb der Familie Priorität ein, rechnet aber auch damit, verstossen zu werden. Eigentlich erwartete sie letzteres Szenario und hoffte, ihr Kind rechtzeitig zurückholen zu können. Sie entschied sich für die zweitbeste Lösung, ein Leben als alleinerziehende Mutter: «Ich habe so das Gefühl, dass mich die Gerüchte und das schlechte Gerede der Leute weniger verletzen werden, wenn ich mein Baby im Arm halte.»

Nach diesem zweiten Gespräch trafen wir uns gelegentlich im informellen Rahmen. Manchmal unterhielten wir uns, während wir mit den Babys spielten. Sie war in den Tagesablauf der Einrichtung integriert und schloss mehrere Freundschaften unter den Betreuerinnen und anderen Bewohnerinnen der Einrichtung. Manchmal ertappte ich sie dabei, wie sie ins Leere starrte.

Sundari hatte eine schnelle, natürliche Geburt. Danach musste sie sich drei Tage im Krankenhaus erholen. Am Tag ihrer Rückkehr in die Einrichtung schaute ich bei ihr vorbei. Ich traf sie zusammen mit anderen Bewohnerinnen in einem Zimmer an. Sie lag auf ihrer Matte. Neben ihr, unter dem Laken, entdeckte ich ein kleines, unförmiges Bündel aus sich sanft bewegenden Tüchern. Sundari fixiert es mit ihren Augen. Als ich mich neben ihrer Matte auf den Boden setzte, lächelte sie tapfer. Sofort nahm sie ihr Baby und zeigte

es mir. Das Mädchen war winzig, wog kaum zwei Kilo und hatte eine leicht gelbliche Hautfarbe. Das Kind machte einen verletzlischen Eindruck und ich sah, dass sich Sundari Sorgen machte.

Zwei Wochen nachdem Sundari entbunden hatte, kam ihre Mutter zu Besuch. Sie war telefonisch informiert worden, dass ihre Tochter ein Mädchen geboren hatte. Sundaris Mutter traf sich erneut nur mit der Beraterin. Diese hatte Sundaris Mutter geraten, bei den Hochzeitsvorbereitungen offen über Sundaris Vergangenheit zu sprechen. Sundaris Mutter folgte diesem Rat und beschloss, die andere Familie über ihren Rückzug zu informieren. Sundari fühlte sich durch diesen Schritt unglaublich erleichtert und war der Beraterin und ihrer Mutter dankbar, dass sie ihr diese unangenehme Hochzeit erspart hatten.

Trotz des Rückzugs beschäftigte sich Sundaris Mutter weiterhin mit der Zukunft ihrer Tochter und wollte sie verheiraten. Dabei spielte Sundaris gegenwärtiger Zustand für sie keine Rolle. Sie bezog auch das Kind nicht mit ein, das Teil dieser Notlage war. Die Beraterin lud Sundaris Mutter ein, sich das Baby anzusehen, aber diese zeigte keinerlei Interesse an ihrem Enkelkind. Offenbar wollte sie allfällige verwirrende Gefühle vermeiden, die ein Kontakt mit dem Baby bei ihr hätten auslösen können. Sundaris Mutter war zunächst entschlossen, ihre Tochter noch am selben Tag nach Hause zu holen, aber Sundari sagte, sie sei noch nicht bereit zu gehen. Mit Unterstützung der Beraterin erhielt Sundari die Erlaubnis ihrer Mutter, noch eine Weile in der Einrichtung zu bleiben.

### «Ich beschloss, das Kind aufzugeben»

Nach diesem Besuch der Mutter beobachtete ich bei Sundari eine ambivalente Haltung gegenüber ihrem Kind. Sie hielt mehr Abstand zu ihm ein. Das Baby schlief nicht mehr mit ihr auf der gleichen Matte, sondern lebte nun im Säuglingszimmer. Im dritten Interview, kurz nach dem Besuch ihrer Mutter, sprach ich diese Beobachtung an. Sundari erklärte: «Ich bin bereit, das Kind abzugeben. Ich habe sie [die Behörden der Einrichtung] informiert und sie gebeten, das Kind zur Adoption freizugeben.»

Sundaris Antwort war diesmal kurz und knapp. Sie hatte gerade ein Kind geboren und die Wehen hatten ihren Tribut gefordert:

«Vor der Geburt war ich unentschlossen. Erst nach der Geburt habe ich mich entschieden, das Baby wegzugeben und die Person zu heiraten, die meine Mutter mir vorschreibt. [...] Zuerst dachte ich, ich könnte das

Baby behalten. Aber als ich mich hinsetzte und über die Zukunft des Kindes nachdachte, entschied ich mich, es wegzugeben. Wieder sagten sie mir: «Wie kannst du allein bleiben und überleben? Deine Familie wird es dir nicht erlauben und die Nachbarn werden Fragen stellen.» Die Betreuerinnen rieten mir: «Schau das, was passiert ist, als bösen Traum an. Gib das Kind weg, heirate und werde glücklich. Das Baby wird eine gute Zukunft haben, wenn es adoptiert wird.»»

Niemand in diesem institutionellen Umfeld unterstützte ihre ursprünglichen Pläne, das Kind irgendwann einmal zurückzubekommen. Zusätzlich zu dieser einseitigen Beratung hatten sich ihre Zukunftspläne seit der Absage der Hochzeit durch ihre Mutter verändert. Sie war nun zuversichtlicher bezüglich einer möglichen Wiedereingliederung in die Familie. Ausserdem war sie nach der Geburt zu müde, um sich den Autoritätspersonen zu widersetzen, und beschloss, deren Ratschlägen zu folgen. Dies führte dazu, dass sie mehr Distanz gegenüber ihrem Baby einhielt:

«Ich habe aufgehört, tagsüber bei ihr zu sitzen. Nur nachts sitze ich noch manchmal für eine Weile bei ihr. [...] Seit dem Besuch meiner Mutter habe ich aufgehört, sie zu stillen. [...] Ich stille das Baby nicht gerne. Meine Mutter hat mir gesagt, dass ich mit dem Stillen aufhören soll, weil dadurch meine Brust tiefer hängt. Das könnte von aussen sichtbar sein und so mein Geheimnis verraten. Ich persönlich möchte das Baby nicht stillen, weil es mich dann zu sehr deprimiert, das Kind abzugeben. Stillen verbindet mich mit meinem Baby.»

Wenige Tage nach dem Abstillen bekam das Kind Durchfall und wurde ins Krankenhaus eingeliefert. Die Erkrankung stellte sich als lebensbedrohliche Blutvergiftung heraus. Das Baby war erst drei Wochen alt und wog noch immer kaum zwei Kilo. Ich sah, dass Sundari in grosser Not war. Ihre Augen waren trüb. Als ich sie auf dem Flur traf und mich nach ihrem Zustand und demjenigen des Babys erkundigte, antwortet sie nur sehr kurz. Sie wusste, dass das Leben ihres Kindes in Gefahr war, aber sie wurde nicht über Einzelheiten informiert. Vom Betreuungspersonal, das mit dem Baby im Krankenhaus war, bekam sie nur bruchstückhaft etwas vom Zustand ihres Kindes mit. Das Baby musste wochenlang im Krankenhaus bleiben und wurde in schlechtem Zustand in die Einrichtung zurückgebracht.

Drei Monate nach der Geburt packte Sundari ihre Sachen, um die Einrichtung zu verlassen. Die Formalitäten waren erledigt, die Verzichtserklärung unterschrieben. Es waren Feiertage, an denen die Familien zusammenkommen. An diesem Tag sah ich, wie sie mit ihrer Mutter in eine Autoritätsrolle stieg. Die Strapazen der letzten Monate waren ihr anzusehen. Ihre anfänglichen



Abb. 1: Eine Mutter hält ihr Baby im Arm, kurz bevor sie den Übergabevertrag unterzeichnet.  
Foto: Pien Bos, Chennai 2003.



Abb. 2: Eine Mutter unterschreibt den Übergabevertrag.  
Foto: Pien Bos, Chennai 2003.

Bedenken, ihr Baby in die Obhut von Fremden zu geben, erwiesen sich als berechtigt, und ihr Wunsch, nach der Übergabe die Versorgung ihres Babys weiterhin kontrollieren zu können, hatte sich nicht erfüllt. Ihr Baby wurde zum zweiten Mal mit einer Blutvergiftung in kritischem Zustand ins Krankenhaus eingeliefert. Kurz nachdem Sundari wieder zu Hause ankam, starb das Baby. Für Sundari jedoch war das Kind so oder so verloren. Normalerweise erhält eine Mutter nach Abgabe des Kindes keine weiteren Informationen. Sundari weiss bis heute nicht, ob ihre Tochter überlebt hat.<sup>16</sup>

<sup>16</sup> Ich weiss mehr als Sundari, weil ich die Einrichtung auch weiterhin besucht habe.

## Abtreibung

Sundari ist in ihrer persönlichen Erfahrung und ihrem Prozess so einzigartig wie jede andere Frau, die ich für diese Studie getroffen habe. Dennoch sind ihre Denkweise und Entscheidungen für das Verständnis anderer alleinerziehender Mütter relevant. Sundaris Geschichte ist der Ausgangspunkt für die Geschichten der anderen Mütter, die ich hier anfüge. Als Erstes stellt sich unweigerlich die Frage, weshalb sie diese Schwangerschaft nicht verhindert hat.

Sundari war sich der Möglichkeiten, eine Schwangerschaft zu verhindern, bis zu einem gewissen Grad bewusst. Wichtige Details über reproduktive Gesundheit im Allgemeinen und ihre eigene Reproduktion im Besonderen waren ihr jedoch nicht bekannt. Sie erwähnte, dass sie den nur gelegentlich stattfindenden Geschlechtsverkehr mit ihrem Freund für sicher hielt. Damals war Verhütung aus kultureller Sicht für ein unverheiratetes Mädchen oder eine unverheiratete Frau nicht möglich. Eine Person sagte: «Wenn ein unverheiratetes Mädchen Verhütungsmittel braucht, überlegen es sich die Männer anders.» Verhütungsmittel werden mit einem aktiven Sexualleben assoziiert und die Verwendung von Verhütungsmitteln durch unverheiratete Frauen mit einer lockeren Sexualmoral. Diese beiden Gründe, der Mangel an Informationen über Reproduktion und die Tabuisierung von Verhütung vor der Ehe hielten Sundari von der Verwendung von Verhütungsmitteln ab.

Anfangs hielt Sundari die ausbleibende Periode nicht für ein Anzeichen einer Schwangerschaft. Sie machte vielmehr ihre körperliche Schwäche und ihren Mangel an Energie dafür verantwortlich. Doch mit der Zeit gestand sie sich die Möglichkeit einer Schwangerschaft ein, nachdem sie diese Gedanken vorher unterdrückt hatte. Als erste Lösung kam ihr eine Abtreibung in den Sinn:<sup>17</sup> «Viele sprechen offen über Abtreibung. Vor allem verheiratete Frauen. Sie diskutieren darüber und wenn sie ungewollt schwanger werden, treiben sie ab.»

In den meisten Interviews wurde Abtreibung als erste Überlegung genannt. Für die Frauen, die ihr Kind dann schliesslich abgaben, war das aber letztlich keine Option mehr gewesen. Der Hauptgrund dafür war, dass die meisten Frauen erst nach der 20. Schwangerschaftswoche einen Arzt aufge-

17 Mit Abtreibung («abortion») ist die medizinische Beendigung der Schwangerschaft («medical termination of pregnancy») gemeint. Die Frauen, die ich getroffen habe, verwendeten dafür das englische Wort «abortion» oder das tamilische Wort «kalaittal».

sucht hatten.<sup>18</sup> Im Allgemeinen sind sich Frauen ihres Menstruationszyklus sehr bewusst. Viele der Frauen, mit denen ich gesprochen habe, erwähnten jedoch einen unregelmässigen Zyklus aufgrund von Unterernährung und körperlicher Schwäche.

Für unverheiratete Frauen ist der Abbruch einer ungewollten Schwangerschaft oft eine Option. Thangamma (41) zum Beispiel war eine Witwe, die kurz nach dem Tod ihres Mannes einmal Geschlechtsverkehr hatte und mit Zwillingen schwanger wurde. Eine Schwangerschaft in ihrem Alter ist zwar mit Scham verbunden, in ihrem Fall war die Frist für einen legalen Schwangerschaftsabbruch aber bereits überschritten. Gemeinsam mit ihrem erwachsenen Sohn und ihrer Tochter beschloss sie aus finanziellen Überlegungen, die Zwillinge abzugeben, anstatt sie illegal abzutreiben:

«Als ich im fünften Monat schwanger war, wollte ich abtreiben. Aber sie verlangten 5000 Rupien, so viel Geld konnte ich nicht aufbringen. Meine Tochter meinte, dass wir schon genug Schulden hätten. Wir könnten es uns nicht leisten, noch mehr Geld zu leihen. Also beschlossen wir, dass es besser ist, zu diesem Ort zu gehen und die Kinder wegzugeben.»<sup>19</sup>

Thangamma erzählte mir, dass sie ihre Zwillinge immer in ihren Gedanken und in ihrem Herzen bewahren würde. Aber sie war von der Richtigkeit ihrer Entscheidung überzeugt und glaubte, dass Adoption eine gute Möglichkeit ist, ihren Kindern und sich selbst eine faire Chance zu geben.

Einen weiteren Grund gegen einen Schwangerschaftsabbruch nannte Kanni (24). Sie war von einem «Freund der Familie» vergewaltigt worden. Kannis Onkel riet ihr von einem Schwangerschaftsabbruch ab, da ihre Schwangerschaft in ihrem Umfeld bereits bemerkt worden war. Ihr Ruf sowie der Ruf der Familie waren bereits ruiniert. Der Onkel wollte eine Heirat zwischen seiner Nichte und dem Mann arrangieren, um so den Ruf der Familie zu retten. Schliesslich aber liessen sich Kanni und ihre Familie zunächst auf einen langwierigen Gerichtsprozess ein, den sie sich aber nicht leisten konnten und den sie mit ziemlicher Sicherheit verlieren würden. Der Beschuldigte verfügte über einflussreiche Beziehungen in politischen Kreisen. In der Zwischenzeit war die Frist für eine Abtreibung verstrichen. Die Familie entschied, dass Kanni das Kind zur Welt bringen sollte, da nur eine Heirat den angerich-

18 Gemäss dem Medical Termination of Pregnancy Act (1971) darf eine Schwangerschaft bis zur 20. Schwangerschaftswoche abgebrochen werden.

19 Während der Zeit meiner Feldforschung betrug das Gehalt der Lehrer, die in der nahe gelegenen Privatschule arbeiteten, etwa 2000 Rupien pro Monat. Die Betreuer in den Einrichtungen verdienten zwischen 1000 und 1500 Rupien pro Monat.

teten Schaden wieder gutmachen konnte, nicht aber eine Abtreibung oder das Weggeben des Kindes. Kanni ist eine der Frauen, die nie eine Einrichtung aufgesucht haben. Ihre Familie entschied sich, das Kind grosszuziehen. Während des Gesprächs wachte das sieben Monate alte Baby auf, und nachdem es gestillt worden war, sah ich, wie es begeistert von der Mutter zur Grossmutter und zum Onkel gereicht wurde, die es alle liebkosten und umsorgten. Die Bemerkungen der stolzen Familienmitglieder zeigten mir, dass dem kleinen Mädchen kein Vorwurf wegen seiner Geburt gemacht wurde.

Viele unverheiratete Mütter, die ich traf, erachteten die Heirat mit dem biologischen Vater als die geeignete und bevorzugte Lösung. Abirami (17) erklärte:

«Sie [die Schwestern des Vaters] wollten mich mit diesem Jungen verheiraten. Deshalb sind wir zur Polizeiwache gegangen. Dort haben sie dem Jungen befohlen, zu uns zu kommen. Nachdem die Polizisten ihn zur Rede gestellt hatten, sagten sie ihm, er sollte mich heiraten, und er stimmte zu. Aber seine Mutter war nicht glücklich darüber. Meine Tanten machten sich grosse Sorgen. Das Verhalten seiner Mutter liess Zweifel in ihnen aufkommen. Meine Tanten äusserten ihre Bedenken und rieten mir von einer Heirat ab. Sie erklärten, dass sie jede Verantwortung von vornherein ablehnen würden, wenn ich diesen Mann trotzdem heiraten würde. Sie hatten Angst davor, was mir im Haus meiner zukünftigen Schwiegerfamilie passieren könnte. Meine Tanten sind die einzigen Menschen, auf die ich mich verlassen kann.»

Abiramis Situation war nicht ungewöhnlich. Wie bei vielen schwangeren Frauen und ihren Familien führte das Wissen um die Risiken einer Zwangsverheiratung dazu, dass der Heiratsantrag zurückgezogen wurde. Umgekehrt habe ich auch oft Fälle erlebt, in denen der Mann und seine Familie die Heiratspläne verzögerten oder ablehnten.

Vergewaltigung als Zeugungsumstand wurde regelmässig von den Müttern erwähnt. Ponni (18) zum Beispiel gab ausdrücklich an, vergewaltigt worden zu sein. Sie stammte aus einer Familie der Scheduled Caste und lebte mit ihrer Mutter, ihrer Grossmutter und der jüngeren Schwester ihrer Mutter zusammen. Eines Tages, als sie allein zu Hause war, kam ihr Cousin herein. Bevor er sie vergewaltigte, sagte er nur: «Wenn du schreist, bringe ich dich und deine Mutter um.» Ponnis Mutter erfuhr erst im achten Schwangerschaftsmonat davon und sagte: «Warum hast du mir das nicht früher gesagt? Dann hätten wir etwas tun können.»

Ponni antwortete, der Mann habe gedroht, sie umzubringen. Ihre Mutter war sehr aufgebracht und wütend auf den Vergewaltiger. Für sie war der Täter

vollumfänglich schuldig und Ponni das Opfer seiner Tat. Der Vorschlag des staatlichen Krankenhauses, das Baby zur Adoption freizugeben, wurde als beste Lösung gewählt. Was die Begriffe Schuld und Verantwortung betrifft, bestanden Ponni und ihre Familie mit Nachdruck auf der Verantwortung des Mannes. Diese Entschlossenheit war jedoch unter den von mir Befragten eher ungewöhnlich. Eine Frau, die im Haushalt ihres Vergewaltigers (Onkel) lebte, wurde von ihren Tanten selbst für ihre Schwangerschaft verantwortlich gemacht. Während ich ihren Schilderungen zuhörte, hatte ich den Eindruck, dass auch sie sich schuldig fühlte.

## Umdenken nach der Geburt

Viele der Frauen, die ich kennengelernt habe, waren bei ihrer Aufnahme in eine Einrichtung als Schwangere ständig mit der vorherrschenden Meinung konfrontiert, dass das Behalten des Kindes keine Option sei. Bei einigen Frauen änderte sich diese Einstellung jedoch nach der Geburt und führte zu einem Umdenken.

Sumathi (18) zum Beispiel hatte in einem Krankenhaus in der Stadt per Kaiserschnitt entbunden. Die Sozialarbeiterin der Einrichtung erlaubte uns nicht, mit ihr zu sprechen, da es «einige Probleme» gegeben habe. Die Leiterin der Einrichtung erklärte, Sumathi sei als unverheiratete Frau schwanger geworden und von der Familienplanungsabteilung des staatlichen Krankenhauses an die Einrichtung verwiesen worden. Gemeinsam mit ihrer Stiefmutter habe sie um Aufnahme gebeten und sofort eingewilligt, ihr ungeborenes Kind nach der Geburt abzugeben. Bei der Geburt sei es jedoch zu Komplikationen gekommen, wie die Leiterin erläuterte:

«Nach der Geburt kam der kleine Junge für zwei Tage in einen Brutkasten, da seine Augen gelb waren. Die Stiefmutter hat sich während dieser zwei Tage um das Baby gekümmert und möchte es nun mit nach Hause nehmen.»

Sumathis Stiefmutter hatte zunächst die geplante Abgabe des Kindes unterstützt, änderte jedoch ihre Meinung, als sie erfuhr, dass das Baby ein Junge war. Als sie ihren Wunsch äusserte, das Kind zu behalten, war die Sozialarbeiterin nicht damit einverstanden und erklärte der Stiefmutter, dass eine Rückgabe des Kindes vonseiten der Einrichtung nicht infrage käme. Wenn sie das Kind zurückfordere, müsse sie eine beträchtliche Summe für die Betreuung, den Kaiserschnitt und die medizinische Versorgung von Mutter und Kind bezahlen. Die Stiefmutter erstattete Anzeige bei der Polizei. Die Leite-

rin der Einrichtung und die Sozialarbeiterin zeigten sich davon jedoch nicht beeindruckt und erklärten, dass das Kind niemals zurückverlangt worden wäre, wenn es ein Mädchen gewesen wäre, und dass die Polizei eine solche Geschlechterdiskriminierung als unzulässigen Grund für die Rückforderung eines Kindes ansehen würde.

Ich war neugierig darauf, von Sumathi selbst davon zu erfahren, und befragte sie. Trotz der schmerzhaften Wunde und der kurzen Nächte, die sie wegen ihres neugeborenen Babys durchmachte, empfing sie uns und zeigte sich gesprächig. Sie war mit dem Vorhaben der Stiefmutter, das Kind zu behalten, nicht einverstanden:

«Ich kann nicht für das Kind sorgen. Die Leute werden schlecht über mich reden, weil ich das Kind auf die falsche Weise bekommen habe. Sogar die Sozialarbeiterin hat mir gesagt: «Wie kannst du dich als alleinerziehende Mutter der Gesellschaft präsentieren?»»

Schliesslich gab Sumathi ihren Sohn in die Obhut der Einrichtung und unterschrieb den Verzichtsvertrag. In unserem Gespräch fügte sie noch einen weiteren Grund für die Weggabe des Kindes hinzu: Sie sei der Einrichtung sehr dankbar für die Betreuung während der Schwangerschaft und der Geburt.

Anders verhielt es sich bei Chellam (21). Sie wurde während ihrer unehelichen Schwangerschaft aufgenommen. Der Lebensstil von Chellams Mutter entspricht nicht den vorherrschenden kulturellen Normen der Mittelschicht, aber sie wollte, dass ihre Tochter ein anderes Leben führt als sie selbst. Und in jungen Jahren schwanger zu werden, gehört nicht zu diesem anderen Leben:

C: «Meine Mutter fiel in Ohnmacht, als sie von meiner Schwangerschaft erfuhr. Ich habe immer gelacht und gespielt wie ein Kind, daher hatte sie so etwas nicht erwartet. Wir dachten an eine Abtreibung, aber das war unmöglich, da ich schon im achten Monat war. Daher gingen wir zu einer Ärztin, die sagte, sie könne es für 4000 Rupien machen. Aber das konnten wir uns nicht leisten. Die Ärztin im staatlichen Krankenhaus sagte uns, wir sollten zu diesem «hostel» [NGO mit Adoptionslizenz] gehen. [...]»

PB: «Du sagst, du möchtest das Kind behalten. Wäre das möglich?»

C: «Die Leute werden es sowieso erfahren. Die Leute in unserer Gegend haben schon einen Verdacht. Ich möchte das Kind weggeben. Wie könnte ich es behalten? Theoretisch könnte ich das Kind schon aufziehen. Ich kann arbeiten. Aber das würde den Ruf meiner Eltern schädigen. [...] Wenn ich das Kind behalte, wird die Familie meiner älteren Schwester schlecht über mich sprechen; auch das Leben meiner

Schwester wäre ruiniert. Schon jetzt wird sie schlecht behandelt, und diese Angelegenheit könnte auch meiner Schwester schaden.»

Die Tatsache, dass das Kind ein Junge ist, veränderte ihre Entscheidungsfindung jedoch erheblich. Im Interview nach der Geburt äusserte sie sich wie folgt:

C: «Mein Baby ist ein wunderschöner und glücklicher Junge. Wenn ich alt bin, wird er sich um mich kümmern. Nicht aber, wenn ich ihn weggebe. Wenn ich ihn mir jetzt so anschauere, bin ich sehr traurig, ihn zu verlieren. [...]»

PB: «Was macht den Unterschied zwischen einem Jungen und einem Mädchen aus?»

C: «Ein Mädchen ist wie ich. Um ein Mädchen muss man sich kümmern. Es kostet zu viel. Ein Junge ist ein Gewinn. Wenn wir ihn grossziehen, wird er sich um uns kümmern, wenn wir alt sind. Ich glaube, auch meine Mutter wird ihre Meinung ändern, wenn sie das Kind sieht, denn es ist sehr schön. [...] Um meine Familie mache ich mir am wenigsten Sorgen. Wenn sie [das Personal der Einrichtung] mir das Kind geben, nehme ich es. Ich werde es allein aufziehen, während ich als Hausangestellte arbeite. Sechs Monate lang kann ich ihn stillen und ihn bei mir behalten. Danach kann ich ihn jemandem zur Betreuung geben und arbeiten gehen. Ich kann ihn grossziehen, aber ich ärgere mich, dass ich die Papiere unterschrieben habe.»

Chellams Haupthindernis für ihre neuen Pläne war die Einrichtung, und sie glaubte, die Verzichtserklärung bereits unterschrieben zu haben. Ich erklärte ihr, dass sie nur eine Vereinbarung unterschrieben habe, in der die Regeln und Verantwortlichkeiten der Einrichtung festgelegt sind. Chellam war fest entschlossen, das Kind zu behalten, aber in der Realität funktionierte das nicht. An dem Tag, an dem ihre Mutter, ihre Tante und ihr Stiefvater kamen – ich konnte es mitverfolgen –, verlor Chellam ihre Mitsprachemöglichkeit. Sie wurde nicht zu den Gesprächen eingeladen. Die Formalitäten wurden von der Leitung der Einrichtung und Chellams Mutter und Tante erledigt. Die Verzichtserklärung wurde Chellam vorgelesen, einschliesslich der Möglichkeit, das Kind innerhalb von zwei Monaten zurückzufordern. Sie wurde mündlich darauf hingewiesen, dass sie ihren Ehemann mitbringen müsse, wenn sie ihr Kind zurückhaben wolle.

Für Chellam machte das Geschlecht ihres Kindes einen grossen Unterschied. Für viele Mütter, ob verheiratet oder nicht, ist das Geschlecht des Kindes wichtig, wenn nicht sogar entscheidend. Aber wie Sundari drückten auch andere unverheiratete Mütter ihre tiefe Trauer darüber aus, ein weibliches Kind zurückzulassen.

## Schlussfolgerungen

Ich habe die Entscheidungsprozesse von unverheirateten Frauen, die Anfang der 2000er-Jahre in Südindien schwanger wurden, dargestellt und dabei mehrere zugrunde liegende Faktoren herausgearbeitet. Als wichtiger Faktor stellte sich heraus, dass die Verwendung von Verhütungsmitteln als kulturell unangemessen galt, da unverheiratete Frauen nicht als sexuell aktiv angesehen wurden. Ein Schwangerschaftsabbruch war häufig infolge der zulässigen Frist verpasst worden oder hätte, da sich die Nachricht von der Schwangerschaft im Umfeld der Betroffenen bereits verbreitet hatte, den Ruf der Familie nicht wiederherstellen können. Vor diesem Hintergrund traten die werdenden Mütter in die nächste Phase ein, nämlich die Erwägung einer Heirat mit dem biologischen Vater des Kindes. Dies war oft die bevorzugte Lösung, aber kam nicht infrage bei unterschiedlichen Kasten und ernsthaften Zweifeln an der Persönlichkeit des Mannes oder an seiner Familie. Vergewaltigung wurde nicht immer zwingend als Grund für die Ablehnung einer Heirat angesehen.

Die Geburt eines Kindes verändert die Lebenserfahrung einer Frau tief greifend. Nach der Geburt eines Kindes tauchen widersprüchliche Gefühle auf. So ist der Übergang von «unverheiratet und schwanger» zu «unverheiratet und Mutter» wichtig. Nach der Geburt bieten die positiven kulturellen Aspekte, die mit der Mutterschaft verbunden sind, eine Grundlage, auf der Mütter ihr Selbstwertgefühl, ihre Stärke und ihre Fähigkeit, ihre soziale Identität zu beeinflussen oder zu gestalten, wiedererlangen können. Zusätzlich zu diesen kulturellen Komponenten beeinflussen die persönlichen und emotionalen Auswirkungen der Tatsache, ein menschliches Wesen in den Armen zu halten, die Wahrnehmung der Mütter über ihre Aussichten, wenn sie sich entscheiden, das Kind nicht abzugeben.

Viele Frauen sagten, dass Geldmangel als alltägliche Realität eine freie Entscheidung verhinderte, zum Beispiel im Zusammenhang mit illegalen Schwangerschaftsabbrüchen. Einmal in einer Einrichtung untergebracht, war es für die Mütter finanziell unmöglich, die Abgabe des Kindes zu verweigern oder es zurückzufordern, da das Kind als Entschädigung für die medizinische Versorgung und Unterbringung angesehen wurde. Darüber hinaus empfanden viele Mütter die Weigerung, ihr Kind abzugeben, als Vertragsbruch.

Die 40 Wochen einer Schwangerschaft führten zu erheblichem Zeitdruck für wohlüberlegte Entscheidungen. Für die meisten Frauen war die Entdeckung einer Schwangerschaft mit Panik und tiefen Schamgefühlen verbunden. Ein Schwangerschaftsabbruch ist nur innerhalb eines begrenzten Zeitraums möglich, sodass Zeit zu einem verkomplizierenden Faktor wird, wenn

die Schwangerschaft geheim gehalten werden muss und eine lange Abwesenheit Fragen aufwirft. Ausserdem gibt es nur eine begrenzte Zeitspanne, in der das Kind nach Unterzeichnung der Verzichtserklärung zurückgefordert werden kann.

Ein wichtiger Faktor für die betroffenen Frauen war die Haltung ihrer Familien. Die individuellen Wünsche, Sehnsüchte und Prioritäten einer Mutter stimmen nicht immer mit denen ihrer Familie überein. In ihrer Entscheidungsfindung musste sie ihre persönlichen Anliegen gegen verschiedene Loyalitäten abwägen und sich gleichzeitig mit ungleichen Machtverhältnissen auseinandersetzen.

Die an der Entscheidungsfindung beteiligten Verwandten wahrten in der Regel eine physische und emotionale Distanz zu Mutter und Kind. Abgesehen von gelegentlichen Besuchen mieden sie ihre neugeborenen Familienmitglieder und hielten Abstand, entweder freiwillig oder auf Anweisung der Einrichtungen. Folglich wurde der Verlust des Kindes von diesen informellen Entscheidungsträgern nicht direkt erlebt und empfunden. Im Gegensatz dazu erlebte die Mutter, die das Kind ausgetragen, geboren und nach der Geburt umsorgt hatte, starke Trauer.<sup>20</sup>

20 Vgl. Pien Bos: Relinquishment and adoption in Tamil Society: Mothers' experiences with de-kinning, in: Yasmine Ergas, Jane Jenson, Sonya Michel (Hg.): Reassembling Motherhood. Procreation and Care in a Globalized World, New York, Chichester, West Sussex, 2017, S. 162–184.

## Anhang: Verzichtserklärung

Sundaris Verzichtserklärung (2003), übersetzt vom Tamilischen ins Englische von Florina und ins Deutsche von einer Übersetzerin.

Heute, am *(Datum)*, gebe ich *(Name)*, *(Alter)* Jahre alt, c/o *(Adresse)*, aus ganzem Herzen die Verpflichtung/Zusicherung gegenüber *(Name und Adresse der Organisation)* ab.

Ich habe unglücklicherweise eine unrechtmässige Beziehung mit einem Mann [Name nicht genannt] gehabt, bin schwanger geworden und habe am *(Geburtsdatum des Kindes)* in *(Name und Anschrift des Krankenhauses)* ein weibliches Kind zur Welt gebracht, das den Namen *(Name des Kindes)* trägt.

Da ich das Kind illegal auf die Welt gebracht habe, wurde ich von meiner Familie und der Gesellschaft nicht akzeptiert. Unter diesen kritischen Umständen kann ich das Kind nicht bei mir behalten und es nicht richtig erziehen. In Anbetracht des zukünftigen Nutzens und der Verbesserung des Kindes und auch um meinen Lebensunterhalt zu sichern, überlasse ich das Kind der Obhut der oben genannten Organisation. Ich gebe hiermit das Kind frei zur Adoption, entweder in Indien oder im Ausland, durch die oben genannte Organisation nach dem geltenden Recht.

Die oben genannte Organisation hat mich über alle Regeln und Vorschriften bezüglich der Wiedereingliederung von freigegebenen Kindern informiert. Unter den verschiedenen Plänen der Organisation zur Adoption des abgegebenen Kindes (nach dem Gesetz wird eine Adoptionsfamilie gebildet) halte ich dies für das Beste und Wichtigste. Deshalb bitte ich die Organisation, mein Kind zur Wiedereingliederung und Besserung aufzunehmen. Ich tue dies aus freiem Willen und nicht unter Zwang oder Nötigung. Ich habe kein Geld für die Abgabe des Kindes verlangt oder erhalten. Diese Entscheidung wird zum Wohle und zur Wiedereingliederung meines Kindes in die Gesellschaft getroffen.

Die Organisation hat mich darüber informiert, dass ich das Recht habe, mein Kind innerhalb von 60 Tagen nach diesem Datum zurückzufordern, wenn ich meine Meinung ändere. Sollte die Frist von 60 Tagen überschritten werden, verzichte ich endgültig auf mein Recht, mein Kind zurückzufordern. Ich habe die oben genannten Bedingungen und Regeln vollständig verstanden und gebe heute *(Datum)* mein Kind zur Adoption durch die Organisation frei.

Freundliche Grüsse

(Unterschrift)

(Name, Ort)

Zeuge/Zeugin:

1. (Unterschrift)

(Name und Adresse von Zeuge/Zeugin 1)

2. (Unterschrift)

(Name und Adresse von Zeuge/Zeugin 2)

In Anwesenheit von:

(Unterschrift)

(Name und Distrikt des Leiters des Jugendamtes)

# Die uneheliche Mutter als Stigma

## Eine ethnografische Recherche in Indien

ANDREA ABRAHAM, ASHA NARAYAN IYER

### Ethnografische Annäherung

«Wir hatten diese kleine Kamera und ich habe die ersten Fotos von Müttern gemacht. Sie schrien und riefen «Auf keinen Fall» und «Das kannst du nicht machen». Manchmal war die einzige Möglichkeit, sie von hinten zu fotografieren. Ich habe sie dazu gebracht, das Baby zu halten. Das Baby wird gezeigt und von der Mutter hat es eine Rückenansicht. Und wir haben sie anständig gekleidet, denn oft waren sie damals so arm, dass ein Kind ziemlich schockiert wäre, wenn es sehen würde, dass seine Mutter aus so armen Verhältnissen stammt. Aber wir machten ein Foto und bewahrten dieses Foto auf. Und oft haben wir das Foto natürlich auch mit dem Kind geteilt.»

Diese Gesprächssequenz beschreibt die Trennung einer Mutter von ihrem Kind, welches sie Kinjal Sethi,<sup>1</sup> der einstigen Leiterin einer indischen Adoptionsvermittlungsstelle, übergibt. Die Trennung wird von Kinjal Sethi inszeniert und dokumentiert, indem Mutter und Kind körperlich verbunden abgelichtet werden. Obwohl dem Foto die Trennung von Mutter und Kind folgt, dokumentiert das Foto Zusammengehörigkeit, körperliche Nähe, Würde und Ästhetik. Es handelt sich dabei um die ritualisierte Herstellung eines ersten und vielleicht letzten Familienbildes. Kinjal Sethi erstellt das Polaroidfoto als Erinnerungsstück für das Kind. Sie stellt sich als vermittelnde Person, als Nexus zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft dar. Sie will verhindern, dass die Mutter im Leben des Kindes zu einer Leerstelle wird. Die Mutter wehrt sich gegen die fotografische Dokumentation. Als Kompromiss fotogra-

1 Alle unsere Interviewpartner:innen sind anonymisiert, was wir ihnen schriftlich zugesichert haben. Damit orientieren wir uns an den forschungsethischen sozialwissenschaftlichen Standards zum Schutz von interviewten Personen. Aglaja Przyborski, Monika Wohlrab-Sahar: *Qualitative Sozialforschung. Ein Arbeitsbuch*, 5., überarbeitete und erweiterte Auflage (Lehr- und Handbücher der Soziologie), Berlin, Boston 2021. Wir sind uns bewusst, dass wir mit dieser Pseudonymisierung Personen bis zu einem gewissen Grad unsichtbar machen, was in ethnografisch arbeitenden Forschungsgemeinschaften kritisch diskutiert wird. Martyn Hammersley: *Ethics of Ethnography*, in: Ron Iphofen (Hg.): *Handbook of Research Ethics and Scientific Integrity*, Cham 2020, S. 445–457.

fiert Kinjal Sethi sie von hinten. So ist die Mutter auf dem Foto körperlich mit ihrem Kind verbunden, in ihrer Existenz sichtbar, aber in ihrer Identität aufgrund der Rückenansicht nicht erkennbar. Die Gleichzeitigkeit von Existenz und Gesichtslosigkeit indischer Mütter, die ihre Kinder zwischen den 1970er- und den 2000er-Jahren zur Adoption gegeben haben, ist das Thema dieses Beitrags. Er befasst sich mit der Frage, wer die Mütter waren, deren Kinder Indien verliessen und von ausländischen Ehepaaren adoptiert wurden: Unter welchen Umständen wurden sie schwanger? Welche Gründe und Entscheidungsprozesse führten dazu, dass sie ihr Kind weggaben? Wie erging es ihnen dabei? Wo und wie haben sie sich von ihren Kindern getrennt? Und wie lebten die Mütter danach weiter?

Wir haben uns diesem Fragenkomplex in Indien als Koforschende mit Interviews und Ethnografie angenähert. Unsere Vision war, die subjektiven Stimmen von Müttern in unser Forschungsprojekt einzubinden. Wegen der ethischen, politischen und praktischen Herausforderungen näherten wir uns ihnen über Expert:innen und Fachpersonen an.<sup>2</sup> Wir recherchierten in Mumbai und Umgebung Institutionen und Fachpersonen, mit denen ungewollt schwangere Frauen oder Mütter, die sich von ihrem Kind trennten, im Untersuchungszeitraum potenziell zu tun hatten. Wir sprachen mit Personen, die sich mit ihren Notlagen auskannten. Dabei handelte es sich um Mitarbeitende und Direktor:innen sogenannter Agencies,<sup>3</sup> das heisst Kinderheimen, deren Haupttätigkeiten in der Betreuung der Kinder und teilweise auch der Mütter lagen und in der Adoptionsvermittlung. Weiter sprachen wir mit Mitarbeitenden von Shelters,<sup>4</sup> Anlaufstellen für Frauen in Not. Unterstützung und Informationen bekamen wir auch von einem Gynäkologen, der mit schwangeren und gebärenden Frauen gearbeitet hat. Ein Anwalt, der an der Schnittstelle von Eltern, Agency und Gericht (dem Bombay High Court) arbeitete, befand sich ebenfalls in der Gruppe von Personen, von denen wir Zugang zu Informationen über Mütter erhielten. Forscherinnen zu sexualisierter Gewalt an Frauen, feministische Aktivistinnen, Adoptions- und Kinderrechtsaktivistinnen bildeten weitere Personengruppen, die wir in unser Forschungsvorhaben einbezogen. Auf diese Weise entstand ein Sample von 20 Personen, die wir zwischen Januar und April 2023 in Indien interview-

2 Siehe Beitrag «Einleitung», Rita Kesselring, S. 24 ff.

3 «Specialized adoption agencies» (kurz: Agencies) verfügten über eine Lizenz für die Adoptionsvermittlung. Für weiterführende Beschreibung siehe Beitrag «Rechtliche Bestimmungen und Rechtspraxis. Internationale Adoptionen in Indien», Asha Narayan Iyer.

4 Shelters entstanden im 19. Jahrhundert im Rahmen der indischen Reformbewegungen, die sich für die Verbesserung des Lebens von Frauen einsetzten. Neela Dabir: A Study of a Shelter Home for Women in Distress, SNDT Womens University, 1994, <https://shodhganga.inflibnet.ac.in:8443/jspui/handle/10603/161291>, 8. 6. 2023.

ten. In der Schweiz erzählten uns zudem drei Personen, die aus Indien adoptiert sind, ihre Lebensgeschichte. Ethnografische Forschungen zeichnen sich dadurch aus, dass in ihnen nicht nur interviewbasiert gearbeitet wird, sondern verschiedene empirische Zugänge miteinander verwoben werden. So bildeten während der beiden insgesamt zwei Monate dauernden Forschungsaufenthalte in Mumbai Besuche in Institutionen, Bibliotheken, Spaziergänge, Taxifahrten, private Einladungen, informelle Gespräche in Gängen und Büros, Workshops, Dokumentar- und Spielfilme, Fotografien, Videoaufnahmen und Artefakte wie Gemälde und Gedichte multisensorische Pisten, auf denen wir die Lebensrealitäten der Mütter zu rekonstruieren versuchten, hinter ihre Gesichtslosigkeit blickten und uns ihren Stimmen annähern wollten.<sup>5</sup>

Unsere Forschungsstrategie zeigte sich in ihrer Intention als erfolgreich. Die Agencies und die Shelters erwiesen sich auf indischer Seite als Nexus im Adoptionsprozess. Die Mitarbeitenden standen teilweise in intensivem und langem Kontakt mit den Müttern. Auch aus forschungsethischen Überlegungen zeigte sich immer stärker die Notwendigkeit, die Zugänge zu den Müttern über Institutionen zu organisieren, welche in der Lage sind, die schwer zu antizipierenden Auswirkungen der Erzählungen auf das Wohlbefinden der Frauen aufzufangen. Wir fanden es ethisch nicht vertretbar, Müttern eine Stimme zu geben, ohne ihnen gleichzeitig auch Unterstützung anzubieten, weil wir aus anderen historischen Aufarbeitungsprozessen wissen, zu welchen persönlichen und gesellschaftlichen Verschiebungen das Erzählen von marginalisierten Gruppen führen kann. Im Laufe der Monate eröffnete sich die Möglichkeit, über eine bestimmte Agency zu direkten Erzählungen von Müttern zu gelangen. Wir waren uns bewusst, dass es forschungsethisch zu reflektieren ist, wenn der Zugang über die Institutionen erfolgt, welche die Kinder übernommen und vermittelt haben. Dieser Möglichkeit stand indes das Veto der indischen Ethikkommission gegenüber, die unser Vorhaben prüfte.<sup>6</sup> In dieser Dilemmasituation entschieden wir uns, die Umstände und Beweggründe für eine Trennung von Mutter und Kind mithilfe von Fachpersonen zu rekonstruieren und auf den direkten Einbezug von Müttern zu verzichten. Dass es sich in diesem Beitrag somit um ein Sprechen «über die Mütter» handelt, wird im dritten Beitrag dieses Bandes reflektiert. Vor diesem Hintergrund beziehen wir uns im vorliegenden Beitrag auf Mütter, die ihr Kind in einer Agency, einem Shelter oder Spital abgegeben haben, weil hier ein Kontakt zwischen den Müttern und

5 Die in diesem Beitrag dargestellten Erkenntnisse speisen sich aus den Interviews und ethnografischen Feldnotizen und werden durch entsprechend ausgewiesene Fachliteratur ergänzt oder gerahmt.

6 Siehe Beitrag «Einleitung», Rita Kesselring.

Fachpersonen stattgefunden hat. Damit decken wir Adoptionsumstände nicht ab, bei denen Kinder im öffentlichen Raum gefunden oder entführt wurden.

## «Unwed mothers» als zentrales Narrativ

Es gab in unserem Untersuchungszeitraum zahlreiche, verwobene Beweggründe für eine Trennung der Eltern von einem Kind, so die Armut kinderreicher Familien, gesundheitliche Einschränkungen der Eltern (zum Beispiel AIDS) oder des Kindes, Gefängnisaufenthalte der Eltern oder das weibliche Geschlecht des Kindes.<sup>7</sup> Das dominante Narrativ, dem wir in unserer Datenerhebung indes immer wieder begegnet sind, war die «unwed mother», die alleinstehende schwangere Frau: Auf sie richteten wir in unserem Beitrag den Hauptfokus.

In unserem Untersuchungszeitraum in Indien ausserhalb einer Ehe Mutter zu sein, stellten alle unsere Interviewpartner:innen und die herangezogene Literatur als nahezu unmöglich dar. Rashmi Parmar, die seit ihrer Schulzeit in den 1950er-Jahren in der feministischen Bewegung ehrenamtlich aktiv ist und seit vielen Jahren in einer politisch und religiös unabhängigen Frauenorganisation tätig ist, erzählte uns:

«Unverheiratete Mütter in den 1970er, 80er, 90er Jahren [...]: Es gab kein Unterstützungssystem für sie. Und abgesehen vom System: Die Familie selbst hat sie nicht unterstützt. Es gab eine Menge Gewalt. Keine mentale Unterstützung. Kein Einfühlungsvermögen. Sehr grausam. Es herrschten ausgeprägte Moralvorstellungen. Unverheiratete Mütter konnten nicht allein Mutter werden.»

Diese von Rashmi Parmar genannte moralische Ächtung zeigt sich beispielsweise anhand von diskriminierenden Spezialregeln, welche im Shelter Shradhdhanand Mahilashram bis 1991 für unehelich schwangere Frauen galten.<sup>8</sup> Sie wurden als «gefallene Frauen»<sup>9</sup> bezeichnet, welche sich eines «sozialen Vergehens» schuldig gemacht hatten und beim Eintritt in die Institution ein Bussgeld bezahlen mussten. Dieses erhöhte sich zwischen 1979 und 1991

7 Die Präferenz für Söhne wird in der indischen Literatur unter anderem durch Vererbungslinien, Wegfallen einer Mitgift bei Heirat, Patrilokalität und Unterstützung durch den Sohn und dessen Familie im Alltag und im Alter begründet, zum Beispiel Monica Das Gupta, Jiang Zhenghua, Li Bohua, Xie Zhenming, Woojin Chung, Bae Hwa-Ok: Why is Son Preference so Persistent in East and South Asia? A Cross-Country Study of China, India and the Republic of Korea, in: The Journal of Development Studies 40/2 (2003), S. 153–187.

8 Dabir (wie Anm. 4), S. 93 f.

9 Vgl. die Einrichtungen für «gefallene Mädchen» in der Schweiz bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts.

stetig<sup>10</sup> und wurde erst 1991 abgeschafft.<sup>11</sup> Weiter war der Zugang zur Unterstützung durch das Shelter sehr hochschwellig: Die Frauen mussten Informationen zu ihrer Familie und zum Vater des Kindes angeben und für den Aufenthalt und die Geburtskosten aufkommen. Ein in Mumbai seit den 1980er-Jahren tätiger Anwalt erzählte uns, dass viele Mütter ihre Identität bei der Weggabe ihrer Kinder indes nicht offenlegen wollten und stattdessen falsche Namen und Adressen hinterliessen.<sup>12</sup> Während Rashmi Parmar die uneheliche Schwangerschaft als eine Problematik mit Folgen für die Mutter und das als illegitim geltende Kind darstellt, erfuhren wir in anderen Gesprächen auch von den weiterführenden familialen Folgen, die eine uneheliche Schwangerschaft haben konnte. Die interviewten Personen schilderten, dass eine uneheliche Schwangerschaft zu einer negativen Reputation der Familie führte, was sich beispielsweise in den verringerten Heiratschancen der Geschwister äussern konnte oder einen Umzug der Familie notwendig machte. Das Stigma einer unehelichen Schwangerschaft war somit individueller und familialer Art.

Um diese Stigmatisierung nachvollziehbar zu machen, führen wir die gesellschaftlichen, patriarchal geprägten Normen rund um die weibliche Sexualität, Ehe und Mutterschaft im indischen Kontext aus. Die patriarchalen Strukturen in Indien sind verwoben mit dem Kastensystem,<sup>13</sup> das in der altindischen, hinduistischen Textsammlung *Manusmṛti*<sup>14</sup> ausformuliert ist. Sie zeichnen sich durch eine Orientierung an stereotypen Genderrollen aus.<sup>15</sup> Dabei kommt dem weiblichen Körper als Instrument der Reproduktion und der Weiterführung der männlichen Linie eine verantwortungsvolle Rolle zu: Er kann das Fortbestehen von Familie ermöglichen oder stören. Wegen dieser Ambivalenz sollen die Verhaltensweisen von Frauen begrenzt und kontrolliert werden, beispielweise durch räumliche Absonderung oder frühe

10 Erhöhung der für den Aufenthalt anfallenden monatlichen Kosten von INR 15 auf INR 90. Dabir (wie Anm. 4), S. 94.

11 Wir wissen nicht, ob es sich bei dieser Strafzahlung um eine Besonderheit dieses Shelters handelte oder ob eine solche auch in den anderen Shelters in unserem Untersuchungszeitraum erhoben wurde.

12 Siehe Beitrag «Rechtliche Bestimmungen und Rechtspraxis. Internationale Adoptionen in Indien», Asha Narayan Iyer.

13 Uma Chakravarti: Conceptualizing Brahminical Patriarchy in Early India. Gender, Caste, Class and State, in: Manoranjan Mohanty (Hg.): Class, Caste, Gender. Readings in Indian Politics, Delhi 2004, S. 271–295.

14 Das Gesetzbuch des Manu (*Manusmṛti*) ist einer der am meisten benutzten und zitierten altindischen Texte über religiöse, rituelle, politische und alltagsweltliche Normen. Es enthält Vorschriften zu Erbschaft, Adoption, Steuern, Strafen, Prozessrecht und Sühne. Dabei werden unter anderem Positionen eingenommen zur Stellung der Frau, zum hierarchisch gegliederten Kastensystem mit den Brahmanen an der Spitze, zu Reinheitsgeboten sowie zu Sanktionen bei Verstößen. Die Entstehung der *Manusmṛti* wird auf 100 v. Chr. bis 200 n. Chr. geschätzt. *Manusmṛti*. Manus Gesetzbuch, aus dem Sanskrit übersetzt und hg. von Axel Michaels unter Mitarbeit von Anand Mishra, Berlin 2010.

15 Kochurani Abraham: Persisting Patriarchy. Intersectionalities, Negotiations, Subversions (New Approaches to Religion and Power), Cham 2019. Mit Bezug auf Sekhar Bandyopadhyay: Caste, Culture and Hegemony. Social Dominance in Colonial Bengal, New Delhi 2004.

Verheiratung.<sup>16</sup> Aus der *Manusmṛiti* wurde abgeleitet, dass die weibliche Sexualität einzig innerhalb der Ehe stattfinden sollte und dem primären Zweck der Fortpflanzung diene.<sup>17</sup> Auch wenn es mit der Unabhängigkeit Indiens 1947 zu ausgeprägten indisch-feministischen Errungenschaften im Bereich der Frauenrechte kam, dominierten diese altindischen Grundlagen in unserem Untersuchungszeitraum den häuslichen Bereich und intime Beziehungen noch immer.<sup>18</sup> Diese blieben von patrilinealen Zugehörigkeits- und Vererbungslinien und Patrilokalität geprägt.<sup>19</sup> Dabei wurde die weibliche Existenz immer in Relation zu einem Mann gesehen: als Tochter, als Ehefrau oder als Mutter.<sup>20</sup> In diesem familialen Gefüge war Mutterschaft nicht nur eine individuelle Erfahrung, sondern insbesondere auch ein «ideologischer Raum», der als Instrument der Herrschaft über das weibliche Leben benutzt werden konnte.<sup>21</sup> Mutterschaft war geprägt von einer normativen Kaskade, welche feministisch-indische Autorinnen wie folgt beschreiben:<sup>22</sup>

- Muttersein stellt die primäre Identität einer Frau dar.
- Mutter wird man innerhalb eines Eheverhältnisses.
- Innerhalb eines Eheverhältnisses muss man Mutter werden.
- Innerhalb eines Eheverhältnisses muss man Mutter eines Sohnes werden.

16 Karuna Chanana: Hinduism and Female Sexuality: Social Control and Education of Girls in India, in: Sociological Bulletin 50/1 (2001), S. 37–63.

17 Abraham (wie Anm. 15); Virginie Chasles: Entre sacralité et impureté, l'ambivalence de la maternité en Inde, in: Espace, populations, sociétés 20/3 (2002), S. 387–396; Prodipto Roy, Sarojini Kuntakar Tewatia: Mother Child Health. The Impact of Womens' Work, Uppal 1999; Marcia C. Inhorn: Defining Women's Health: A Dozen Messages from More than 150 Ethnographies, in: Medical Anthropology Quarterly 20/3 (2006), S. 345–378; Veena Poonacha: Rites de Passage of Matrescence and Social Construction of Motherhood. Coorgs in South India, in: Economic and Political Weekly 32/3 (1997), S. 101–110; Sukumari Bhattacharji: Motherhood in Ancient India, in: Economic and Political Weekly 25/42–43 (1990), S. WS-50 bis WS-57.

18 Kalpana Bardhan: Women and feminism in a stratified society. Recent developments in India, in: Sally M. Sutherland (Hg.): Bridging Worlds. Studies on Women in South Asia, Berkeley 1991, S. 163–201.

19 Patrilokalität bedeutet, dass Frauen nach der Heirat zu ihrem Ehemann ziehen und sich in die Strukturen seiner Familie einfügen. Manche indische Bevölkerungsgruppen orientieren sich an egalitären oder gar matriarchalen Geschlechterverhältnissen, so zum Beispiel Angehörige der Nair-Kaste im südindischen Bundesstaat Kerala.

20 Rama Mehta: Socio-Legal Status of Women in India, Delhi 1987. Wie stark die weibliche Identität in unserem Untersuchungszeitraum an männlich dominierte Strukturen geknüpft war, zeigt sich am Beispiel von verwitweten Frauen. Eine Frau wurde durch Heirat gewissermaßen das Eigentum ihres Ehemanns. Starb er, galt sie als eine «sozial tote Einheit», auf deren körperliche Präsenz mit Marginalisierung reagiert wurde. Sie wurde als «prani» (Kreatur) bezeichnet, weil ihr der Status eines Menschen nur zu Lebzeiten ihres Ehemanns zukam. Meera Khanna: Widowhood in India: Trauma of Taboos and Tribulations, in: Mohini Giri (Hg.): Living Death. Trauma of Widowhood in India, Delhi 2012, S. 19–49, hier S. 28.

21 Abraham (wie Anm. 15), S. 66.

22 Tutun Mukherjee: Mother: Archetype and beyond, in: Zinia Mitra (Hg.): The Concept of Motherhood in India. Myths, Theories and Realities, Cambridge 2020, S. 13–25; Manisha Gupte: The Social Trap, in: Shakti (Hg.): In Search of Our Bodies. A Feminist View on Women, Health and Reproduction in India, Bombay 1987, S. 6–12; H. Apte, L. Mali, M. Navle, S. Revle: Womanhood First: Sex Workers & Infertility in Pune City, in: Journal of Reproductive and Infant Psychology 22/4 (2004), S. 271–277; Shalini Bharat: Child Adoption in India. Trends and Emerging Issues. A Study of Adoption Agencies, Bombay 1993.



Abb. 1: Gemälde von Shrishti Maharaj Singh, ausgestellt in einer Adoptionsvermittlungsstelle im Bundesstaat Maharashtra. Das Bild repräsentiert die Widersprüchlichkeit des Stellenwerts von Müttern in Indien: Zum einen besteht in der Gesellschaft ein ausgeprägtes Mutter-Kind-Ideal, zum anderen kann dieses Ideal nur innerhalb eines Eheverhältnisses gelebt werden. Diese Widersprüchlichkeit verstärkt sich im Kontext von Adoptionsvermittlungsstellen umso mehr, deren Geschäftsmodell darin bestand, die Kinder von unehelichen Müttern an kinderlose Frauen zu vermitteln. Foto: Andrea Abraham, 1. 4. 2023.

Diese «moralische Landschaft»<sup>23</sup> ist die Ausgangslage, um zu verstehen, was eine uneheliche Mutterschaft in unserem Untersuchungszeitraum bedeutete: Sie stand quer zu den normativen Erwartungen an eine weibliche Biografie.<sup>24</sup> Wie kam es aber dazu, dass Frauen unehelich schwanger wurden? Die folgenden Kapitel widmen sich zwei Konstellationen: der «unmöglichen» Liebe und der gewaltsam entstandenen Schwangerschaft.

## Von unmöglichen Liebesgeschichten

Michael Dupon<sup>25</sup> wurde Ende der 1960er-Jahre von einem französischen Ehepaar aus einem Heim der Missionarinnen der Nächstenliebe adoptiert und wuchs an der Grenze zur Schweiz auf. Er machte sich als junger Erwachsener auf die Suche nach seiner Mutter und trug die folgenden Fragmente seiner Herkunft zusammen. Michaels Eltern Amba und Daniyal arbeiteten beide in einem nordindischen Spital, als sie sich Ende der 1960er-Jahre verliebten. Amba stand in der Ausbildung zur Pflegefachperson, Daniyal war Arzt. Ihre Liebesbeziehung wurde ab dem Zeitpunkt kompliziert, als Amba schwanger wurde. Mit der Schwangerschaft mischten sich die sozialen Erwartungen ihrer Familien in die Liebesgeschichte der beiden jungen Menschen. Amba stammte aus einer brahmanischen Familie, gehörte also der höchsten Kaste innerhalb der Hindu-Gemeinschaft an. Diese Kaste hatte, wie andere auch, strenge Regeln hinsichtlich Verheiratung. Mit ihrer Liebesbeziehung zu Daniyal nahm Amba somit eine Entscheidung vorweg, die ihre Eltern treffen sollten: die Wahl ihres Ehemannes. Obschon Daniyal einen sozial anerkannten Beruf ausübte, schuf sein muslimischer Hintergrund eine für Ambas Familie unmögliche Ausgangslage für ein weiteres gemeinsames Leben der beiden.<sup>26</sup>

Amba wurde von ihren Eltern gezwungen, ihre Ausbildungsstätte zu verlassen, bis zur Geburt in eine grössere nordindische Stadt zu ziehen und ihr Kind wegzugeben. Nachdem sie 1969 ihren Sohn zur Welt gebracht hatte,

23 Inhorn (wie Anm. 17), S. 365.

24 Pien Bos: *Once a mother. Relinquishment and adoption from the perspective of unmarried mothers in South India*, Nijmegen 2008.

25 Zur Liebesgeschichte von Michael Dupons Eltern gelangten wir durch einen schweizerisch-indischen Filmmacher, der sich mithilfe von Michael Dupons Biografie seinem Filmprojekt zur Adoptionsthematik annäherte. Michael Dupon traf Andrea Abraham im Mai 2023 in der Schweiz zum Interview.

26 Zu den Herausforderungen hinduistisch-muslimischer Liebesbeziehungen in Indien siehe Rohit Chopra, Jyoti Punwani: *Discovering the other, discovering the self: Inter-religious marriage among Muslims in the Greater Bombay Area, India*, in: Abdullahi Allah Ahmad Naim, Rohit Chopra (Hg.): *Inter-religious Marriages Among Muslims. Negotiating Religious and Social Identity in Family and Community*, New Delhi 2005, S. 45–162.

übergab sie ihn den Missionarinnen der Nächstenliebe.<sup>27</sup> Danach kehrte sie ins Dorf ihrer Herkunftsfamilie zurück und wurde mit einem für sie ausgewählten Mann verheiratet, mit welchem sie später drei Kinder hatte. Ihren ersten Sohn, der von den Missionarinnen der Nächstenliebe den christlichen Namen Michael erhielt, sah sie nie wieder.

In anderen Fällen haben sich Frauen nach bemerkter Schwangerschaft aus der Liebesgeschichte gelöst, ohne den Männern davon zu erzählen. Daran erinnert sich die eingangs erwähnte Kinjal Sethi, die seit den 1970er-Jahren im Bundesstaat Maharashtra eine Agency leitete. Wir trafen sie und ihre langjährige Arbeitskollegin Anfang April 2023 für ein Gespräch, welches den Anfang eines über Monate andauernden Austauschs mit uns werden sollte. Kinjal Sethi hat in einem unveröffentlichten Büchlein verschiedene Herkunftsgeschichten, die sie erlebt hat, zusammengefasst. Eine der Geschichten beschreibt sie aus der Perspektive einer Mutter, die ihre Tochter in den 1970er-Jahren der Agency übergeben hat:

«Ich war erst 15 Jahre alt [...]. Ich ging in die Dorfschule. Nach der Schule ging ich zum Nachhilfeunterricht zu meinem Mathelehrer nach Hause. Wir verliebten uns, und ich empfang ein Kind. [...] Ich wusste, dass er verheiratet war, also habe ich ihm nicht gesagt, dass ich schwanger war. In den ersten Tagen meiner Schwangerschaft wurde er in ein anderes Dorf versetzt. Ich behielt mein Geheimnis für mich.»

In einem späteren Austausch führte Kinjal Sethi die Geschichte der Mutter weiter aus, die sie viele Jahre später mit ihrer Tochter, die sich für ihre Herkunft interessierte, zusammenführte:

«Als wir ihre leibliche Mutter zum ersten Mal durch eine getarnte Nachricht kontaktierten, befand sie sich in einem Zustand der Angst und des Schocks und war fast suizidgefährdet. Sie arbeitete für einen Bauern im Dorf, der grosse Felder mit Jasminblüten anbaute. Der Bauer sah ihren Schockzustand und bat sie, ihre Geschichte zu erzählen. Er war ihr eine grosse Stütze und ermutigte sie aktiv, sich ihrer Vergangenheit zu stellen. [...] Sie hatte nach ihrer Beziehung zu einem örtlichen Schullehrer nie geheiratet. [...] Sie kam anonym in die Stadt, um ein Kind zu gebären, und fasste kurz darauf den Entschluss, ihre neugeborene Tochter abzugeben mit der Bitte, sie von einer Familie adoptieren zu lassen, die ihr Liebe und Geborgenheit geben könnte, wie sie es unter glücklicheren Umständen getan hätte.»<sup>28</sup>

27 Siehe Beitrag «Die Adoptionsvermittlung von Kindern aus Indien in die Schweiz», Sabine Bitter.

28 E-Mail von Kinjal Sethi, 12. 10. 2023.

Nebst solchen Beziehungen, die aufgrund unterschiedlicher Zugehörigkeit oder eines bereits bestehenden Eheverhältnisses als unmöglich erachtet wurden, gab es auch Schwangerschaften zu «falschen» Zeitpunkten. Hierbei handelte es sich um Liebesbeziehungen, die in ihrer Konstellation eigentlich als sozial konform galten, bei denen aber die normierte Reihenfolge (Heirat, Geschlechtsverkehr, Schwangerschaft) nicht eingehalten wurde.

## Durch Vergewaltigung entstandene Schwangerschaften

Die Geschichte der Adoption ist nicht nur eine Geschichte unmöglicher Liebesbeziehungen, sondern auch die Geschichte der sexuellen Gewalt an geschlechtsreifen Mädchen und Frauen.<sup>29</sup> Es handelte sich somit um aussereheliche und inzestuöse Vergewaltigungen mit den Folgen einer Schwangerschaft. Die Täter waren zum einen Männer im sozialen Nahraum wie Verwandte, Freunde der Familie und Nachbarn. Weitere Täter waren Männer mit einem hohen sozialen Status, beispielsweise Arbeitgeber von Hausangestellten, Plantagen- oder Fabrikarbeiterinnen oder spirituelle Funktionsträger.<sup>30</sup>

Pritha Somnath zeigte sich Ende März 2023 bereit, uns Einblick in solche gewaltvoll entstandenen Schwangerschaften zu geben. Sie arbeitet seit den 1990er-Jahren an der Schnittstelle von Sozialer Arbeit und Polizei und hat in dieser Rolle viele weibliche Gewaltopfer begleitet. Sie erzählt, dass sie in dieser belastenden Arbeit zwei Phänomene besonders herausforderten. Zum einen erinnert sie sich daran, dass, je fortgeschrittener die Mädchen in der körperlichen Entwicklung waren, um so grösser die ihnen zugeschriebene Mitverantwortung für die Vergewaltigung war und desto ausgeprägter ihre soziale Stigmatisierung. Zum anderen standen viele minderjährige Frauen in einem Loyalitätsverhältnis zu den Tätern, was eine Mitteilung und Ahndung der Tat erschwerte. Pritha Somnath berichtet von einem entsprechenden Fall: Ein zwölfjähriges Mädchen wurde in einem Milchlagerraum von ihrem Onkel vergewaltigt und geschwängert. Diese familiäre Konstellation führte dazu, dass sich das Mädchen erst spät über die erlittene Gewalt mitteilte. Die Frist für eine Abtreibung, die damals bei 20 Schwangerschaftswochen<sup>31</sup> lag,

29 Zur Geschichte der sexuellen Gewalt an Frauen in Indien siehe Priyanka Dubey: *No Nation for Women*, London 2018; Flavia Agnes, Amy Rayner: *From Victim to Survivor. Then and Now Interviews with Flavia Agnes*, in: Purusottama Bilimoria, Amy Rayner (Hg.): *The Routledge Companion to Indian Ethics. Women, Justice, Bioethics and Ecology*, London 2024.

30 Dabir (wie Anm. 4).

31 <https://main.mohfw.gov.in/?q=acts-rules-and-standards-health-sector/acts/mtp-act-1971>, 29. 1. 2024.

war bereits verstrichen. So bestand nur noch die Option einer Geburt. Die Täterfigur des Onkels erschwerte aber auch den rechtlichen Ahndungsprozess, obwohl dieser auf der Grundlage des indischen Gesetzes, welches Vergewaltigung seit 1860 unter Strafe stellt,<sup>32</sup> möglich gewesen wäre. Letztendlich kam es mit Unterstützung von Pritha Somnath zur Anzeige durch die Eltern des Mädchens. Nichtsdestotrotz konnte das Mädchen nicht zu Hause bleiben, sondern wurde für die restliche Schwangerschaft und die Geburt in ein Shelter in einer anderen Ortschaft gebracht. Nach der Geburt trennte sie sich von ihrem Kind. Der Umstand, dass ihr Kind ein Kind geboren hat und dieses Kind aus einer Vergewaltigung entstanden ist, beschreibt die Mutter gegenüber Pritha Somnath als eine schambehaftete und stigmatisierende Situation, die sie nicht tragen könne. Sie bat deshalb um diskrete Unterstützung. Für das Kind und gleichzeitig auch werdende Mutter selbst entstand eine Aufschichtung belastender Erfahrungen: die Vergewaltigung, die Verheimlichung oder fehlende Wahrnehmung der Schwangerschaft, die Loyalitätskonflikte, die Dislozierung von zu Hause in ein Shelter, die Geburt und somit Mutterschaft im Alter von 13 Jahren, die anschließende Weggabe des Kindes, die Rückkehr ins Elternhaus und die Fortsetzung ihrer Jugend. Dieses Fallbeispiel bringt zum Ausdruck, dass es bei einer ausserehelichen Vergewaltigung mit der Folge einer Schwangerschaft zu einer Potenzierung von Stigmata kam: dem der vergewaltigten Frau *und* dem der unverheirateten Mutter. Diese Stigmata betrafen sowohl die einzelne Frau als auch ihr Umfeld.

Andere Frauen erlebten sexuelle Gewalt mit den Folgen einer Schwangerschaft an ihrem Arbeitsplatz, beispielsweise in Niedriglohnssektoren wie der Feld- und Fabrikarbeit, bei der Arbeit als Hausangestellte oder in der Prostitution.<sup>33</sup> Die Arbeit in vielen dieser Sektoren generierte ein Einkommen für ganze Familien. Diese kollektive Abhängigkeit von ihrem Lohn schuf für die Mädchen und Frauen eine entsprechende Vulnerabilität. Obschon es ab den 1980er-Jahren unter Frauen, die im informellen Sektor als Strassenverkäuferinnen, Händlerinnen, Zigarettenrollerinnen etc. arbeiteten, zu Zusammenschlüssen als selbständige Unternehmerinnen, zur Bildung von Kooperativen und von Gewerkschaften kam, waren noch immer viele Frauen den Arbeitsbedingungen der grossen Konzerne – und auch der Ausnutzung und sexuellen Gewalt durch Vorgesetzte – ausgesetzt. Zudem hatten sie aufgrund ihres Tage-

32 Das sich seit den 1980er-Jahren ausbreitende «Anti-rape movement» indischer Feministinnen (Vibhuti Patel: Campaign against Rape by Women's Movement in India, in: *Deportate, esuli, profughe* 24 [2014], S. 36–47) arbeitete zudem sukzessive an der Entstigmatisierung betroffener Frauen und an der Ahndung der Täter. Siehe auch Dipa Dube: *Rape Laws in India (Women & Law)*, New Delhi 2008.

33 Gupte (wie Anm. 22), S. 7.

lohns keine Arbeitsplatzsicherheit und keinen gesetzlichen Mindestlohn.<sup>34</sup> In diesem Kontext hat uns der Gynäkologe Anand Ghosh Anfang April 2023 Einblick in seine 40-jährige Berufserfahrung gewährt. Er hatte in den 1980er- und 1990er-Jahren mit Frauen zu tun, die mit ihren Familien als Tagelöhnerinnen für Tabakfabriken arbeiteten:

«Zu jener Zeit gab es in Mangalore eine riesige Tabakindustrie. [...] Alle Frauen und ihre Töchter und die ganzen Familien arbeiteten dort. Die Väter waren auf den Feldern, um den Tabak zu ernten, und die Mütter und Töchter waren in der Fabrik, um den Tabak zu rollen. [...] Am Ende des Tages zeigten sie [die Aufseher und Werksleiter] einfach auf sie, und die Frauen mussten mit ihnen nach Hause gehen. [...] Wenn sie [mit dem Geschlechtsverkehr] nicht einverstanden waren, verloren sie ihre Arbeit. Das waren alles Tagelöhnerinnen. Sie bekamen 15 bis 20 Rupien, um 300 Bidis [Zigaretten] an einem Tag zu drehen. Und sie nahmen dieses Geld und ernährten sich am Ende des Tages damit. [...] Die Schwangerschaft wurde einfach fortgesetzt, weil sie keine Zeit hatten, ins Krankenhaus zu gehen, um abzutreiben. Und dann wurden sie eingeliefert und bekamen ihr Kind. Sie gingen in der Nacht weg und liessen das Baby zurück. [...] Die Polizei konnte nicht wirklich eingreifen, denn wenn diese Leute nicht kommen und eine Anzeige machen, kann sie nichts weiter unternehmen.»

Das Einfordern der sexuellen Verfügbarkeit durch die Arbeitgeber war in vielen Fällen Bestandteil des Arbeitsverhältnisses.<sup>35</sup> Arbeiterinnen, die einer tieferen Kaste angehörten, galten vielfach als «sexuelles Eigentum» der Arbeitgeber.<sup>36</sup> Durch die fehlende Ahndung setzte sich ein System von sexueller Ausbeutung fort, welches bei vielen der betroffenen Frauen zu ungewollten, unehelichen Schwangerschaften führte.

## Institutionen für unehelich schwangere Mädchen und Frauen

An zwei Konstellationen, der sozial unmöglichen Liebesbeziehung und der Vergewaltigung, haben wir aufgezeigt, dass eine uneheliche Schwangerschaft in der Regel zu einer Situation führte, in der die Frauen ihr Kind nicht behalten konnten oder nicht behalten wollten. Dies führte im Untersuchungs-

<sup>34</sup> Bardhan (wie Anm. 18), S. 181, 189.

<sup>35</sup> Anil Avachat: Bidi Workers of Nipani, in: Economic and Political Weekly 13/30 (1978), S. 1203–1205.

<sup>36</sup> Abraham (wie Anm. 15), S. 63.



Abb. 2, 3: Standbild aus dem 1991 erschienenen indischen Dokumentarfilm *Something Like a War*. Die feministische Filmemacherin Deepa Dhanraj thematisiert mit dem Film die reproduktiven Zwangslagen und Rechte indischer Frauen. Produktion: D & N Productions, India & Equal Media Pvt. Ltd., London for Channel 4 Television, U. K., 1991, Kamera: Navroze Contractor.

zeitraum dazu, dass sich Frauen von ihren Kindern trennten oder von ihnen getrennt wurden: durch Abtreibung,<sup>37</sup> Infantizid,<sup>38</sup> Aussetzung oder Freigabe zur Adoption. In diesem Kapitel beschränken wir uns auf Frauen, die ihr Kind zur Adoption gaben. Weil eine uneheliche Schwangerschaft ein folgenreiches individuelles und familiales Stigma bedeutete, wurde über die Umstände der Zeugung, die bestehende Schwangerschaft und die Geburt zu schweigen versucht.<sup>39</sup> Indem Mädchen oder Frauen für die Schwangerschaft und Geburt in teils weit entfernte Städte gebracht wurden oder sich selbst dorthin begaben, sank das Risiko, dass ihre uneheliche Schwangerschaft bekannt wurde. So erinnert sich der Gynäkologe Anand Ghosh:

«Wir hatten im Krankenhaus eine spezielle Station für diese Art von Patientinnen. Sie kamen und wurden für neun Monate aufgenommen.

37 Im Falle einer unerwünschten Schwangerschaft war die Abtreibung gemäss unseren Interviewpartner:innen die erste Wahl. Mit dem Medical Termination of Pregnancy Act (1971) wurde in Indien der Schwangerschaftsabbruch verheirateter Frauen bis zur 12. Schwangerschaftswoche (mit einer Fachmeinung) beziehungsweise bis zur 20. Schwangerschaftswoche (mit zwei Fachmeinungen) legalisiert. Trotz der Liberalisierung und einer breiten Inanspruchnahme der Abtreibung blieb diese an soziale Ordnungen und kulturelle Stigmatisierung geknüpft, was gerade unehelich schwangere Frauen betraf. Längst nicht alle Ärzte waren bereit, bei unehelich schwangere Frauen eine Abtreibung durchzuführen. Sie fürchteten soziale Sanktionen, wenn sie Frauen halfen, deren Schwangerschaft als illegitim galt. Sunita Bandewar: Abortion Services and Providers' Perceptions: Gender Dimensions, in: *Economic and Political Weekly* 38/21 (2003), S. 2075–2081. Dies zwang viele Frauen zu einer illegalen Abtreibung oder zur Austragung des Kindes. Gupte (wie Anm. 22).

38 1991 wurde als Reaktion auf die hohe Rate von Infantiziden, insbesondere von Tötungen weiblicher Neugeborener, in Tamil Nadu das «Cradle Baby Scheme» etabliert, das später von weiteren indischen Bundesstaaten übernommen wurde. Es handelte sich dabei um ein Präventionsprogramm. Eltern hatten die Möglichkeit, ihre Kinder anonym in Institutionen abzugeben, welche die Kinder zur Adoption vermittelten.

39 Dabir (wie Anm. 4), S. 130.

[...] Wenn sie in der Gesellschaft blieben, in ihrem eigenen Haus, hätten die Nachbarn gewusst, dass sie schwanger waren. Dann wurde es zu einem sozialen Stigma. [...] Sie haben entbunden, das Baby wurde an irgendeinen Ort geschickt und sie gingen in die andere Richtung.»

Solche geografische und sozialräumliche Wechsel bedeuteten, dass die Frauen während ihrer Schwangerschaft nicht auf vertraute Strukturen, Praktiken oder Personen zurückgreifen konnten, zum Beispiel auf ältere Frauen in der Familie oder in der Gemeinschaft. Auch erlebten sie keine öffentliche Bekanntmachung und Feier ihrer Schwangerschaft. Die für unehelich schwangere Frauen zur Verfügung stehenden Institutionen waren private Agencies und Shelters, staatlich finanzierte und betriebene Reception Centers und Spitäler.

In den frühen 1990er-Jahren gab es in Bombay 25 Shelters für Mädchen und Frauen in Notsituationen. Davon boten neun Unterstützung für unehelich schwangere Frauen an.<sup>40</sup> Eine Agency konnte ihre Tätigkeit auf die Vermittlung von Kindern zur Adoption beschränken oder der schwangeren Frau bis zur Geburt und Weggabe ihres Kindes zudem Unterschlupf gewähren. Ein Shelter wiederum war primär Anlaufstelle für Mädchen und Frauen in Notlagen und betrieb, wenn es unehelich schwangere Frauen aufnahm, auch eine Adoptionsvermittlungsstelle. Ergänzend zu diesen mehrheitlich spendenbasierten und sich an religiösen Grundsätzen orientierenden Institutionen gab es staatlich finanzierte und betriebene Government Reception Centers. Spitäler wiederum betrieben teilweise Abteilungen, auf denen schwangere Frauen bis zur Geburt bleiben konnten, und arbeiteten für die Unterbringung von Neugeborenen zwecks Adoption mit Shelters und Agencies zusammen. Beide Institutionstypen, Agency und Shelter, vermittelten sowohl Kinder von Frauen, die ihre Kinder direkt übergaben, oder holten Kinder in Spitälern ab.<sup>41</sup> Der Finanzierungsmechanismus der Agencies und Shelters baute auf Einnahmen aus kommunalen Subventionen und allgemeinen Spendengeldern, Adoptionsgebühren und Spenden durch Adoptiveltern.<sup>42</sup>

40 Sukh Shanti, Bapnu Ghar, Bal Asha, Bal Anand, Salvation Army, Asha Sadan, Shishu Bhavan (Missionarinnen der Nächstenliebe von Mutter Teresa), St. Catherine's Home und Shradhdhanand Mahilashram. Die letzten vier Shelters erscheinen auch in den Adoptionsdossiers, welche Sabine Bitter in ihrer Archivrecherche analysierte. Das ist plausibel, weil die hier aufgeführten Shelters die Unterstützung unehelich schwangerer Frauen an die Weggabe des Kindes zur Adoption knüpften und selbst Kinder zur Adoption vermittelten.

41 Dabir (wie Anm. 4), S. 342. Für viele Frauen, die in ländlichen Regionen lebten, war es in den 1980er- und 1990er-Jahren schwierig, Zugang zu einem Spital beziehungsweise Gesundheitszentrum zu erhalten. Gupte (wie Anm. 22), S. 10; Roy/Tewatia (wie Anm. 17). In Dabirs Studie gibt es zudem Hinweise darauf, dass auch in den Städten nicht allen Frauen geholfen wurde. Im Falle des von ihr untersuchten Shelters wurden beispielsweise Prostituierte, Frauen mit einem älter als sechsjährigen Knaben, Frauen mit einer übertragbaren Krankheit und Frauen mit körperlichen oder psychischen Einschränkungen nicht zugelassen. Dabir (wie Anm. 4), S. 105 f.

42 Dabir (wie Anm. 4), S. 332 f. Diese verschiedenen Finanzierungsquellen zeigen sich auch in der Untersuchung anderer Agencies und Shelters im indischen Bundesstaat Maharashtra. Bharat (wie Anm. 22), S. 155.



Abb. 4: Shelter Shraddhanand Mahilashram in Mumbai. Die 1927 gegründete Institution richtet sich an Frauen in Notlagen und gehörte im Untersuchungszeitraum in Bombay zu neun von 25 Shelters, welche von unehelich schwangeren Frauen aufgesucht werden konnten. Ihnen wurde unter der Bedingung geholfen, dass sie ihr Kind zur Adoption gaben. Foto: Andrea Abraham, Mumbai, 29. 1. 2023.

Die Shelters, Agency und Spitäler<sup>43</sup> waren mit Frauen, die ihre Kinder zur Adoption weggaben, zu unterschiedlichen Zeitpunkten, auf unterschiedliche Weise und unterschiedlich lange im Kontakt. Wenn schwangere Frauen in diesen Institutionen lebten, wurden sie (falls nötig) juristisch und medizinisch betreut. Die Institutionen verfügten über ein dokumentiertes Wissen über die persönliche Situation der Frauen. Sie stellten ihren temporären Lebensort dar, der sie vor der sozialen Stigmatisierung in ihrem Herkunftssystem schützen sollte, gleichzeitig aber auch den Ort der Trennung von ihrem Kind.<sup>44</sup> An diesen ambivalenten Übergangsorten nahmen die Frauen keine definierte Position und Rolle mehr ein, die ihre Aufgaben und ihre Verantwortung im Familienalltag strukturiert hatten. Die Frauen erlebten in den Institutionen einen gesellschaftlich abgeschotteten Alltag, der durch institutionelle Regeln und Restriktionen geprägt war. So gab es auch Frauen, die aus der Institution flüchteten. Rashmi Parmar beschreibt die Shelters, wie sie in unserem Untersuchungszeitraum zur Verfügung standen, aus feministisch-kritischer Perspektive als eine Art Gefängnis, dessen regulierter Alltag weder Aufgaben noch Freiheiten bereithielt. Was das konkret bedeuten konnte, erzählte uns Khushi Sequeira. Als wir sie Anfang April 2023 in einer lauten Filiale der Teekette Chaayos in einem Einkaufszentrum im neuen Stadtteil Navi Mumbai trafen, schilderte sie, wie sie die Arbeit mit schwangeren Frauen erlebt hatte. Sie war ab 1984 37 Jahre lang in verschiedenen Funktionen in einer Agency tätig. Sie betont, dass sie sich immer den Kindern verpflichtet sah und mit den Müttern nur am Rande zu tun hatte. Das war auch der Hauptauftrag ihrer Arbeitgeberin. Gleichzeitig bot die Agency schwangeren Frauen bis zur Geburt Unterkunft. Dabei kam es aber zu ausgeprägten Spannungen zwischen den Agency-Mitarbeiterinnen und den schwangeren Frauen. Diese waren räumlich nicht von den dort lebenden Kindern getrennt und störten gemäss Khushi Sequeira die Arbeitsabläufe und Dynamiken zwischen den Kindern und dem Betreuungspersonal. So kam es, dass dieses Angebot wieder geschlossen wurde und die Frauen erst für die Übergabe ihrer Kinder wieder mit der Agency in Kontakt traten.

Die Institutionen boten den Frauen einerseits Schutz, Nahrung, Gesundheits- und Schwangerschaftsversorgung, aber in ihnen wurden auch gesellschaftliche Verhältnisse und Stigmatisierung reproduziert. Die für unehelich

43 Dazu gehörten öffentliche Spitäler, private Kliniken, christliche, hinduistische, buddhistische, parsische oder jainistische Missionsspitäler. Ann Schwoebel: Traditional Practices of Neonatal Care in India, in: Home Health Care Management & Practice 11/1 (1998), S. 28–32.

44 Vinita Bhargava: Adoption in India. Policies and Experiences, Los Angeles, London, New Delhi 2005, S. 56; Amita Dhanda, Gita Ramaswamy: On Their Own. A Socio-Legal Investigation of Inter-Country Adoption in India, Hyderabad 2005.

Schwangere anfallenden Bussgelder im Shelter Shraddhanand Mahilashram sind ein Beispiel für die diskriminierende Haltung gegenüber der unehelichen Schwangerschaft seitens der Institutionsleitung. Auch wenn sie alle aufgrund einer persönlichen Belastungssituation in der Institution waren, führten die verschiedenen Kastenzugehörigkeiten und Schwangerschaftsumstände zu Spannungen unter den Frauen. Im Alltag des Shraddhanand Mahilashram hatten unehelich schwangere Frauen den untersten Status. Aus diesen Gründen wurde den eintretenden Frauen geraten, zurückhaltend mit ihrer Geschichte umzugehen. Durch das räumlich enge Zusammenleben tauschten sich die Frauen jedoch über ihre Geschichten und die Umstände ihrer Schwangerschaft aus.<sup>45</sup> Während dieser Austausch in Neela Dabirs Studie eher kritisch dargestellt wird, wiesen uns Gesprächspartnerinnen auf die gemeinschaftsbildenden Dynamiken hin, welche mit diesem temporären Zusammenleben einhergehen konnten.

## Umstände der Trennung von Mutter und Kind

Es war Frauen in unserem Untersuchungszeitraum möglich, ihr Kind unentgeltlich in einem öffentlichen Spital zu gebären. Sie kamen für die Geburt selbständig oder begleitet durch ein Familienmitglied oder eine Begleitungs-person der Agency oder des Shelters ins Spital. In den Interviews ist von hektischen, abrupten nachgeburtlichen Trennungen die Rede: Zum einen gingen diese von den Frauen selbst aus und standen oftmals in einem Zusammenhang mit der nahtlosen Fortführung ihrer sozialen oder beruflichen Verpflichtungen. Es konnte sich dabei auch um eine Forderung der Familie handeln. Zum anderen scheinen die schnellen Trennungen auch eine etablierte medizinische Praxis gewesen zu sein. So erinnert sich Anand Ghosh, dass die Neugeborenen gleich weggebracht wurden mit dem Ziel, eine Bindung zwischen Mutter und Kind zu verhindern:

«Sobald das Kind geboren war, schickten wir es weg. Unverzüglich. Wir liessen es vom Kinderarzt untersuchen, stellten sicher, dass es in Ordnung war und schickten es weg. So konnten die Mütter nur einen flüchtigen Blick auf das Kind werfen. Sie haben das Kind nicht einmal gehalten. So konnte sich die Bindung nicht wirklich entwickeln. Weil sie nichts mit dem Kind zu tun haben wollten. Also sagten sie sich: «Bitte gebt es weg, wir wollen es nicht einmal sehen.»»

45 Dabir (wie Anm. 4), S. 303, 312 f.

Wie Anand Ghosh erzählte, erhielten die Mütter in solchen Fällen laktationshemmende Medikamente, um die Milchproduktion zu stoppen. Mütter, die sich erst später von ihren Kindern trennten, kehrten indes mit dem Neugeborenen in ihre Familie zurück oder aber ins Shelter. Dort begann eine Phase, die als sehr ambivalent beschrieben wird. Dabir schreibt, dass die Trennung von ihrem Kind für Mütter sowohl «ein Trauma als auch eine Erleichterung» sein konnte, was sich in der Phase bis zur endgültigen Trennung manifestierte<sup>46</sup> Im von ihr untersuchten Shelter Shradhanand Mahilashram in Bombay waren Mütter bis 1991 verpflichtet, sechs Monate nach der Geburt im Shelter zu bleiben. Dies wurde mit ihrem Schutz vor einer zu frühen Verheiratung durch ihre Eltern begründet. Die Frau sollte genügend Zeit erhalten, um sich körperlich zu erholen und die von der Schwangerschaft und Geburt herrührenden körperlichen Merkmale verschwinden zu lassen,<sup>47</sup> wobei Kaiserschnittnarben oder Dehnungsstreifen lebenslange Zeichen blieben. Es konnte sein, dass ihr Kind vor der Beendigung dieser sechs Monate zur Adoption vermittelt wurde, oder dass die Mutter das Shelter vor dem Kind verliess. Unabhängig von dieser zeitlichen Abfolge wurden Mutter und Kind während der gemeinsamen Zeit im Shelter voneinander getrennt. Die Sheltermitarbeitenden kümmerten sich um den Grossteil der Betreuung, während die Mutter ihr Kind primär zum Stillen traf.<sup>48</sup> Das Shelter wollte die Kinder aus gesundheitlichen Gründen gestillt haben, aber für die Mütter war dies aus Bindungsgründen schwierig.<sup>49</sup> In anderen Fällen lag zwischen der Geburt und der Trennung eine Zeit, welche die Mütter mit ihren Kindern im privaten Rahmen verbrachten. Sie suchten die Agency später mit ihrem Kind auf und übergaben das Kind dort der Agency. Die interviewten Agency-Mitarbeitenden beschreiben diese Trennungssituationen in der Regel als emotional schmerzhaft. Die Familie wird bei den Trennungen oftmals als prägende Partei beschrieben. So gab es laut der Agency-Mitarbeiterin Khushi Sequeira «herzerreissende Situationen», in denen die jungen Mütter eine Bindung zu ihrem Kind empfanden, aber ihre Eltern nicht.<sup>50</sup> Die Eltern der Frau beziehungsweise Grosseltern des Kindes anerkannten das Neugeborene nicht als Enkel. Sie sahen es vielmehr als Bürde, welche sie möglichst schnell loswerden wollten. In diesen Fällen beeinflussten die Eltern auch die Art und Weise, wie ihre Tochter Abschied von ihrem Kind nehmen konnte. Weiter

46 Ebd., S. 301.

47 Ebd., S. 210 f.

48 Ebd., S. 309.

49 Ebd., S. 249 f.

50 Siehe Beitrag «Ein Kind weggeben. Die Sicht indischer Mütter», Pien Bos.

wird berichtet, dass manche der Mütter die Verzichtserklärung unter Stress und sozialem Druck unterschrieben, ausgelöst durch die Familie oder aber durch die Agency. Aus diesem Grund hat sich Kinjal Sethi Agency bereits ab den 1970er-Jahren mit der ritualisierten Gestaltung des Abschieds beschäftigt und solche «Shushu-Affairs» zu verhindern versucht. Kinjal Sethi sagt, dass sie mit ihrem Ansatz Pionierinnen waren und vom Vorstand ihrer Agency und Sozialarbeitenden damals und auch später nicht verstanden wurden. Es wurde kritisiert, dass sie mit der ritualisierten Übergabe uneheliche Mütter «ehren» und «uneheliche Mutterschaft und promiskuitives Verhalten» fördern würden. Das eingangs im Kapitel erwähnte Foto war eines von mehreren Erinnerungsstücken, die dem Kind von seiner Mutter mitgegeben wurden, wie ein Geschenk, ein Handabdruck oder Haare von ihr. Eine weitere Ritualisierung fand über das Schreiben von Abschiedsbriefen statt. Diese verfassten die Mitarbeiterinnen von Kinjal Sethi Agency manchmal gemeinsam mit den Müttern, von denen viele Analphabetinnen waren.<sup>51</sup> Die Briefe enthielten Informationen zu den Umständen, die zur Weggabe des Kindes geführt hatten, aber auch gute elterliche Wünsche und Anweisungen für die Zukunft («Benimm dich gut in deinem neuen Zuhause, mach deinen Eltern keinen Ärger. Sei ein guter Junge oder ein gutes Mädchen»), weil: «Das ist es», so Kinjal Sethi, «was sie waren: ihre Eltern.» Die ritualisierten Abschiede waren aus Sicht von Kinjal Sethi für Eltern und Kind wichtig für die Erinnerung, die Verarbeitung und das spätere Verstehen. Dazu konnte auch gehören, den ursprünglichen Namen des Kindes beizubehalten, falls er vorlag. Kinjal Sethi sagt, dass sie «immer einen von der Mutter gewählten Namen gefördert und geehrt» hätten. Dies konnte für die Mütter aber auch zu grossen Belastungen führen, wie uns Pramila Gandhi, die ebenfalls seit den 1970er-Jahren im Adoptionssektor tätig ist, erzählte. Wenn sie leibliche Mütter jeweils einlud, den Namen ihrer Kinder zu bestimmen, um eine Verbindung mit seiner Vergangenheit zu schaffen, konnte dies Widerstand auslösen. Sie erinnerte sich an eine Mutter, die sagte: «Ich werde nicht in der Lage sein, mit diesem Namen und der damit verbundenen Erinnerung zu leben.»

In unserem Untersuchungszeitraum hatten Mütter/Eltern rechtlich 60 Tage Zeit, um ihren Entscheid, das Kind zur Adoption freizugeben, rückgängig zu machen. Über alle Interviews hinweg erzählte nur jemand von einem solchen Fall. Jedoch wurde berichtet, dass es immer wieder Mütter gab, die während und nach der Entscheidungsfindung mit sich haderten. Wenn

51 Gemäss dem Indian Census 2011 betrug die Alphabetisierungsrate indischer Frauen im Erhebungsjahr 1971 21,97 Prozent und erfuhr bis 2001 eine Steigerung auf 53,67 Prozent, <https://censusindia.gov.in/census.website>, 15. 2. 2024.

die Mutter unsicher war oder sich erhoffte, den Kindsvater bald heiraten zu können, versuchte Shweta Purandares Agency das Kind nicht zur Adoption freizugeben. Dies hatte aber zeitliche Grenzen: «Wir können nicht ewig warten.» Ob es nach dem Ablauf der 60 Tage zu einer Rückkehr des Kindes kam oder nicht, hing davon ab, wie weit der Adoptionsprozess fortgeschritten war. Dass die 60 Tage in manchen Institutionen und Fällen womöglich nicht immer abgewartet wurden, zeigt eine Beobachtung von Dabir im Shelter Shradhdhanand Mahilashram.<sup>52</sup>

## Möglichkeiten der sozialen Rehabilitation

Das Shelter wird für die unehelichen Mütter als «interim arrangement» bezeichnet, welches aus einer belastenden und vom Elternhaus nicht getragenen Situation zu einer Rückkehr in die Gesellschaft führen sollte.<sup>53</sup> In unseren Gesprächen erfuhren wir, dass zwei Austrittsformen favorisiert wurden: die Rückkehr ins Elternhaus und/oder die Verheiratung durch die Institution oder die Familie. In jedem Fall berichten die interviewten Fachpersonen, dass «sie einfach wie ein normales Mädchen sein musste. Nichts von dem, was in der Anstalt passiert ist ... Es war wie abgeschnitten» (Kinjal Sethi). Pramila Gandhi beschreibt dies als ein lebenslanges Geheimnis, welches die Frauen mit sich trugen: «Das Mädchen konnte niemandem davon erzählen und trug das Geheimnis ihrer verlorenen Mutterschaft ihr ganzes Leben lang mit sich herum.» Um Frauen mit diesem belastenden Geheimnis zu unterstützen, boten manche Agencys und Shelters jährliche Zusammenkünfte für Mütter an, die ihre Kinder zur Adoption weggegeben hatten. So berichtet Shilpi Alagh, einstige Leiterin einer Adoptionsvermittlungsstelle, dass das mehrtägige indische Fest Durga Puja zu Ehren der hinduistischen Göttin Durga, an welchem Töchter ihre Mütter besuchen, für die Mütter eine schwierige Zeit war, die sie zusammen in der Agency verbringen konnten:

«Sie waren alle herausgeputzt und machten Henna. [...] Und sie haben sich miteinander verbunden. Wir haben mit ihnen diskutiert, und sie haben ihre Gefühle geteilt. Haben sie es überwunden? Erinnern sie sich an ihr Kind? Welche Gefühle haben sie, und was wollen sie dem Kind entgegenbringen? All das haben wir mit ihnen besprochen, damit sie sich Luft verschaffen konnten, weil sie mit niemandem sonst darüber

52 Dabir (wie Anm. 4), S. 213 f.

53 Ebd., S. 217.

reden konnten. [...] Wir haben das oft gemacht, und es war ein sehr hilfreiches Netzwerk für sie, denn man denkt nur an Netzwerke von Adoptiveltern oder Adoptivkindern. Man denkt nicht an die leiblichen Mütter.»

Heirat war für die Mütter, die aus dem Shelter oder der Agency austreten wollten, der meistbegangene Weg der «sozialen Rehabilitierung». Dies geschah auf Druck der Familie und durch sie arrangiert. Wie Pramila Gandhi erzählte, ging es dabei um eine möglichst rasche Verheiratung. Auch die Agencys und Shelters haben die Frauen darin begleitet, zurück in ein patriarchal strukturiertes Familienleben zu finden. In manchen Agencys und Shelters versuchte man den schnellen Verheiratungen durch die Familien aber wie erwähnt entgegenzuwirken. Das Shelter Shraddhanand Mahilashram betrieb eine Heiratsvermittlungsstelle, welche für die Bewohnerinnen, darunter auch die unehelichen Mütter, eine Ehe arrangierten und ihnen so ermöglichten, das Shelter zu verlassen. Gemäss Dabir handelte es sich um eine von der Gesellschaft breit genutzte Vermittlungsstelle. In der Regel meldeten sich Männer, die auf keine andere Art und Weise heiraten konnten, weil sie zum Beispiel in einer Institution aufgewachsen waren, keine Familie hatten, unter einer Beeinträchtigung litten, geschieden, verwitwet oder arbeitslos waren oder deren Eltern kastenübergreifend geheiratet hatten.

Mit der Verheiratung war den Frauen somit eine soziale Rehabilitation möglich, für welche sie jedoch einen hohen Preis zahlten: die Trennung von ihrem Kind. Wie ihr Leben unter diesen Umständen weiterging, bleibt im indischen Kontext weitgehend unbekannt.

## Zwischen Vulnerabilität, Handlungsfähigkeit und Unsichtbarkeit

Unsere Ergebnisse zeigen, dass insbesondere unverheiratete schwangere Frauen strukturell stark eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten hatten. Dies äusserte sich in den Schwierigkeiten, eine Schwangerschaft zu beenden, und in der Unmöglichkeit, das Kind als unverheiratete Frau zu behalten. Diese Zwangslage, in der sich unverheiratete Mütter befanden, war verwoben mit patriarchalen Strukturen, sozial und religiös begründeten Familienvorstellungen und Reproduktionsnormen, mit Bevölkerungsreichtum, Armut, Kinder- und Frauenrechten, der Ökonomie des Adoptionswesens und der hohen ausländischen Nachfrage nach indischen Kindern. Es ist wichtig zu betonen, dass trotz ihrer Notlage und den strukturellen Zwängen die Frauen

es auch schafften, schwierige Entscheidungen über ihr Leben und das ihres Kindes zu treffen. Die Feministin und Leiterin einer Frauenorganisation Ranjani Krishna formuliert es folgendermassen in einem Gespräch:

«Ich habe das Gefühl, dass wir dazu neigen, den Erzählungen von Frauen eine gewisse Opferrolle aufzuerlegen, vor allem, wenn sie sich auf Verhaltensweisen einlassen, die nicht normativ sind. Aber es gibt in diesen Erzählungen viele Handlungsebenen. Wenn man diesen Verhaltensweisen, wie zum Beispiel ein Kind aufzugeben oder es zur Adoption freizugeben, einen Sinn geben will: Die Frauen müssen dazu viele Entscheidungen treffen und Kompromisse eingehen: Warum sie etwas tun wollen und was sie tun wollen.»

Pien Bos ist das Thema der Adoption in ihrem Beitrag aus dieser Sicht angegangen und hat das konkrete Entscheiden und Handeln fallspezifisch und aus der subjektiven Perspektive der indischen Mütter beschrieben. Wir sind in unserem Beitrag vom Erfahrungswissen von Fachpersonen ausgegangen, um die Umstände zu rekonstruieren, welche zur Trennung von Müttern und Kindern geführt haben. Unsere beiden Forschungen stellen Schritte dar, um den Müttern ihre Gesichtslosigkeit zu nehmen. Wir – Pien Bos in den frühen 2000er-Jahren und wir zwanzig Jahre später – haben eine komplementäre Wissensgrundlage geschaffen, um die Anfänge des Verlaufs von Adoptionen indischer Kinder mit Fokus auf die leiblichen Mütter nachvollziehbar zu machen. Diese Wissensgrundlage fehlt im indischen Kontext mit Ausnahme der beiden Datenerhebungen, die unseren Beiträgen zugrunde liegen, gänzlich. Die Mütter bilden trotz ihrer offensichtlichen Rolle im Adoptionsverlauf eine Lücke. Über sie findet in Indien weder ein fachlicher noch ein wissenschaftlicher Diskurs statt. Wie sich diese Lücke konstituiert, wie sie aufrechterhalten wird und was adoptierte Personen, Adoptiveltern und Fachpersonen angesichts dessen tun, ist Gegenstand des nachfolgenden Beitrags.

# Indische Mütter ausgeblendet

## Lücken, Vermutungen und Unschärfen: zur Herkunft adoptierter Menschen<sup>1</sup>

ANDREA ABRAHAM

### Savita

Savita<sup>2</sup> ist vielleicht am 15. Februar 1979 in Kalkutta geboren. Dieses Datum steht in ihren Adoptionsdokumenten. Das Datum ist jedoch eine Schätzung, was Savita, die von einem Schweizer Ehepaar adoptiert wurde, als Kind nicht verstand. «Wie kann man dann Geburtstag haben», fragte sie ihre Adoptivmutter, «wenn man es nicht weiss?» Diese vermittelte ihr mit den spärlichen Informationen eine Herkunftsgeschichte, die sich später als falsch entpuppte: Savita sei in Kalkutta auf der schmutzigen Strasse gefunden und in ein Kinderheim gebracht worden. Röntgenuntersuchungen haben dann zur Einschätzung geführt, dass Savitas Geburtstag «ungefähr der 15. Februar» gewesen sein muss. Während Savita mit ihrer Adoptivfamilie an diesem Datum einige Jahre lang feierte, mass die Familie später dem 15. Oktober 1980 einen höheren Stellenwert bei: Es ist der Tag, an dem Savita von ihrer Adoptivfamilie nach einer dreitägigen Quarantäne in Genf abgeholt werden konnte – und somit ein «sicheres» Datum. Was Savita in den zwanzig Monaten zuvor in Indien erlebt hatte, blieb lange Jahre unklar. Sie erinnert sich an ihre kindliche Verwirrung darüber, nicht im Bauch ihrer Schweizer Mutter herangewachsen zu sein. Ihre Adoptivmutter bot ihr daraufhin zwei Mutterbilder an, indem sie sich selbst als «Herzmami» darstellte und Savitas leibliche Mutter als «Bauchmami»: «Ich bin die, die dich grosszieht», sagte sie, «und deine Bauchmami ist in Indien. Das ist die, die dich freigegeben hat.»

Während ihr Adoptivvater einen gemeinsamen Indienbesuch immer wieder als Möglichkeit erwähnte, schloss dies die Adoptivmutter kategorisch

1 Alle in diesem Beitrag zu Wort kommenden Interviewpartner:innen inklusive der von ihnen erwähnten Personen sind anonymisiert. Für Ausführungen zu den Anonymisierungsgründen siehe Beitrag «Die uneheliche Mutter als Stigma. Eine ethnografische Recherche in Indien», Andrea Abraham und Asha Narayan Iyer, S. 53.

2 Savita Meier ist eine von drei adoptierten Personen aus Indien, die sich mir im Frühsommer 2023 für ein biographisch-narratives Interview angeboten haben. Ich fasse in diesem Kapitel einen Teil des Interviews mit Savita Meier, welches ich am 7. 5. 2023 führte, zusammen und illustriere es mit Zitaten von ihr.

aus. Savita erinnert sich im Gespräch mit mir an deren Angst, sie würde in Indien bleiben wollen und sich «für die Mutter dort mehr interessieren». Um Savitas Interesse für Indien zu begrenzen, zeichnete ihre Adoptivmutter das Bild eines Landes, das von grosser Armut, Gefahren und boshaften Menschen geprägt sei. Savitas Adoption stellte sie als Rettung dar und zusammen mit ihrem Ehemann forderte sie von ihr deshalb Dankbarkeit, Anpassung und Leistung. Dieses Narrativ prägte Savitas Umgang mit ihrer Adoption während vieler Jahre. Gleichzeitig blieb Indien in ihrer Vorstellungswelt präsent, insbesondere wenn es zu Konflikten mit ihren Schweizer Eltern kam. So stellte sie sich jeweils vor, «wie ich am Fenster stehe, und es kommt da ein Elefant mit meinen [leiblichen] Eltern darauf und die holen mich jetzt hier ab». Während dieses von Stereotypen und Sehnsucht geprägte Indienbild in Savitas Vorstellungswelt präsent blieb und von ihr in Krisen herangezogen wurde, sprach ihre Familie nicht oft über ihre Herkunft. Savita hatte «immer das Gefühl, es dürfe mich nicht interessieren». So dauerte es viele Jahre, bis sie ihren Fragen nachgehen konnte. Der Tod der Schweizer Eltern befreite sie zum einen vom moralischen Dilemma, sie mit der Herkunftssuche zu verletzen. Zum anderen erhielt sie beim Kinderhilfswerk Terre des hommes in Lausanne, das sie in die Schweiz vermittelt hatte, erst jetzt Einsicht in alle ihre Akten. Savita nahm während Jahren mental Anlauf, um eine Reise nach Indien zu erwägen. Starke Ängste hinderten sie lange daran. Eine traurige Erfahrung stellte den Wendepunkt dar: Nachdem sie sich von ihrem Freund getrennt hatte, bemerkte Savita, dass sie schwanger war. Nach intensiven Auseinandersetzungen mit der Idee, alleinerziehende Mutter zu werden, entschied sie sich, das Kind zu behalten. Sie erlitt jedoch eine Fehlgeburt. Diese Erfahrung erlebte sie als schwere Krise, die zu einer Verwischung der Zeiten führte:

«Da wo mein Leben fertig war für den Moment, habe ich einfach wirklich nicht nach vorne gesehen. Vorne war einfach Nebel. Und ich hatte dann das Gefühl, ich muss irgendetwas machen, was das bricht. [...] Ich muss mich jetzt für meine Zukunft in die Vergangenheit begeben.»

So entschied sich Savita schliesslich für eine erste Reise nach Indien. Nach einer geführten Rundreise in Nordindien begab sie sich allein nach Kalkutta, um Orte ihrer Kindheit aufzusuchen. Sie gelangte über Terre des hommes zu Informationen, die den Angaben widersprachen, die sie und ihre Eltern zur Verfügung hatten. Savita erfuhr nun, dass sie im April 1980 im Alter von 14 Monaten in einem Kinderspital in Kalkutta abgegeben wurde, «von einer Mutter, die nicht verheiratet war». Ob es sich tatsächlich um ihre Mutter handelte, ob Savita krank war oder einfach nicht mehr abgeholt wurde, erfuhr sie nicht. Da das Spital Akten nur rund zehn Jahre lang aufbewahrt hatte, blieben

ihr weitere Informationen verschlossen. Vom Spital war Savita in ein Kinderheim gebracht worden, wo sie bis zu ihrer Ausreise sechs Monate blieb. Um welches Kinderheim es sich handelte, konnte sie nicht herausfinden. An der Adresse, die in ihren Adoptionsunterlagen aufgeführt war, befand sich kein Heim (mehr). Savita gelangte auf diesem Weg somit zu keinen weiteren Informationen. So versuchte sie innere Bilder abzurufen, um Kindheitserfahrungen räumlich zu verorten. Eine solche Rekonstruktion gelang ihr beispielsweise bei der monumentalen Howrah-Brücke, die über den Fluss Howli führt. Am östlichen Ende der Brücke befinden sich der Malik-Ghat-Blumenmarkt und ein grosser Platz am Fluss. Savita sah sich «am Boden mit Kieselsteinen spielen und nebendran waschen die Frauen ihre Kleider». Ihre lokale Begleitung bestätigte ihr, dass es sich bei diesem Platz früher um einen Wäscheplatz gehandelt hatte. Auch die Vertrautheit von Hindi gegenüber anderen indischen Sprachen integrierte Savita in die Auseinandersetzung mit ihrer Herkunft.

Savita sagt, dass ihr die Reise nach Indien «Frieden gegeben» und ihre «Lücke geschlossen» habe: «Und so der kleine Teil [Eltern], den muss ich nicht schliessen. Für mich ist der gut so.» Savita verwendet eine spirituelle Erklärung, um diese elterliche Lücke in ihr Leben zu integrieren:

«Ich sage immer, dass wir uns alle wiedersehen. Ich habe immer das Gefühl, dass es nicht jetzt geklärt sein muss. Ich weiss es irgendwann von selbst, wie es war. Oder vielleicht gibt es noch eine Erinnerung, wenn ich sterbe. Aber sonst wurde meine Lücke eigentlich geschlossen. Das, was ich wissen musste. Egal ob ich indisch aussehe oder nicht, meine Heimat ist hier.»

Gleichzeitig zeugen ihre Erzählungen von einem Ringen mit dieser elterlichen Lücke:

«Ich würde sie gern finden. Ich würde ihr vielleicht gerne sagen: «Es ist alles gut. Du hast es gut gemacht. Mir geht es gut.» [...] Es gibt so zwei Sachen: Ich will sie nicht sehen, weil ich ein Bild habe, wie meine Mutter aussieht. Und dann stehe ich vielleicht später vor einer Frau, in der ich nichts von mir sehe und zu der ich vielleicht null Verbindung spüre. Ich weiss nicht, was das mit mir machen würde. Das ist Punkt eins. Und Punkt zwei ist: Ich bin ihr so dankbar, [...] dass sie mich 14 Monate hatte. Das heisst sie hatte mich gern, sonst hätte sie mich nicht so lange gehabt. Und dankbar, dass sie sich aber entschieden hat, mich an ein besseres Leben zu übergeben. Weil das habe ich heute. Und ich hoffe, dass sie nach mir vielleicht nochmal ein gutes Leben haben konnte.»

Savita stellt sich vor, dass sie mit ihrer Mutter eine enge Beziehung hatte:

«Das ist so ein Bauchgefühl. Ich hatte in mir immer so ein Gefühl, dass ich und meine Mutter sehr, sehr eng waren. Also dass das eine schmerzhafteste Trennung war für beide Seiten. [...] Es ist nicht nur einfach meine biologische Mutter. Es ist meine Bauchmami.»

## Fehlende oder ungenaue Informationen der Adoptivfamilien

Was adoptierte Menschen über ihre Herkunft wissen und wie sie ihre Herkunftsgeschichte interpretieren und konstruieren, hängt zumindest während ihrer Kindheit von ihren Adoptiveltern ab. Sie wiederum waren in unserem Untersuchungszeitraum abhängig von den Informationen der schweizerischen und indischen Vermittlungsstellen, Anwälte und Gerichte und der Qualität und Vollständigkeit der flankierenden Dokumente. Daneben war die Haltung der Adoptiveltern zum biografischen Stellenwert des Herkunftswissens entscheidend dafür, ob und wie in der Familie darüber gesprochen wurde. Die Adoptiveltern, die Nadine Gautschi im Rahmen unseres Forschungsprojekts zwischen November 2022 und April 2023 interviewt hat, wissen nur wenig zur Herkunft ihrer Kinder.<sup>3</sup> Dies zeigt sich auf eindrückliche Weise in einer Interviewpassage mit dem Ehepaar Engel, das von der Herkunft ihrer Adoptivtochter erzählt. Bhanu ist 1997 geboren und reiste zwei Jahre später in die Schweiz ein. Die Passage setzt ein, nachdem Meinhard Engel (Adoptivvater, AV) erzählt hat, dass Bhanu in Indien in unterernährtem Zustand «aufgesammelt» worden sei. Senta Engel (Adoptivmutter, AM) möchte dies präzisieren:

AM: «Jetzt möchte ich noch etwas ergänzen, oder etwas ... Du hast gesagt <aufgesammelt>. Ihre Eltern ...»

AV: «Sie ist abgegeben worden.»

AM: «Sie ist abgegeben worden. Das ist schon noch ein Unterschied. Und [die Eltern] haben quasi dann gesagt, sie können nicht für dieses Kind sorgen, weil sie noch andere Kinder hätten und weil dieses Kind so schwer beeinträchtigt sei, und sie würden es freigeben wollen für die internationale Adoption. So habe ich das in Erinnerung.»

<sup>3</sup> Nadine Gautschi hat zwischen November 2022 und April 2023 elf Interviews mit Adoptiveltern aus dem Kanton Zürich und zwei Interviews mit Adoptiveltern aus dem Kanton Thurgau geführt (siehe Beitrag «Adoptiveltern und ihr Umgang mit Rassismus in der Gesellschaft»). Die Aufnahmen wurden transkribiert und in einem ersten Analyseschritt nach der Grounded Theory offen codiert. Im vorliegenden Kapitel beziehe ich mich auf die Interviewpassagen, die sich mit der Herkunftsthematik der adoptierten Kinder befassen.

# Terre Des Hommes (India) Society

Regd. Office :  
"VENUS APARTMENTS"  
FLAT NO. 3D  
9, MAYFAIR ROAD,  
CALCUTTA-700 019



Our Ref. : -  
Your Ref. : -  
Date : 23. 4. 1980.

Regd. No. S/18810 of 1976-77. West Bengal Act XXVI of 1961

## MEDICAL & ACCOUNTS DEPTTS.:

"TRIMURTI"  
FLAT NO. 12  
4, LOWER RAWDON  
STREET,  
CALCUTTA-700 020

PROGRAMMES :  
CRECHES  
( DAY-CARE CENTRE )

NUTRITION  
PROGRAMMES :  
MID-DAY-MEAL  
MILK  
BREAD

OPTIONS

EDUCATIONAL  
&  
VOCATIONAL  
TRAINING CENTRES

SPONSORSHIPS :  
EDUCATIONAL  
MEDICAL  
FAMILY

HOSPITAL  
&  
SPECIAL MEDICAL  
AID

██████████  
Terre des hommes.  
Route du signal 27.  
1018 Lausanne.  
Switzerland.

██████████ - Baby girl born on ██████████ '89. Was left abandoned in the B.C.Roy Government hospital by her mother, possibly being illegitimate. She is quite a healthy child, and very reserved. She likes to eat.

Abb. 1: Terre des hommes (India) Society meldet Terre des hommes in Lausanne am 23. April 1980 ein adoptierbares Kind. Privatchiv.

AV: «Also nicht, dass die Eltern das mit der internationalen Adoption ... das glaube ich nicht. Sie haben es einfach der Mutter Theresa [Missionarinnen der Nächstenliebe] übergeben. Weisst du, die können das ja nicht bestimmen. Das [Adoptionsvermittlung] ist ja erst viel später gekommen.»

AM: «Okay, aber auf jeden Fall, dass sie scheinbar in den ersten ein bis zwei Jahren bei den Eltern gewesen ist, bei den leiblichen Eltern.»

AV: «Ah. Ein bis zwei Jahre, hm (bejahend).»

AM: «Vorort oder irgend- von Kalkutta oder irgendwie so.»

AV: «In Kalkutta. Sie haben uns sogar noch irgendeinen Ortsteil angegeben.»

AM: «Irgendeinen Namen ... Ja genau.»

AV: «Aber die Schwestern der Mutter Theresa haben ihr den Namen gegeben und haben ein Geburtsdatum festgesetzt und haben sie aufgepäpelt. Weil die Leute dort hatten keine Ahnung, wann das Kind geboren wurde.»

AM: «Ja, aber so ungefähr.»

Wir sehen in diesem Interviewausschnitt, wie das Ehepaar Informationsfragmente zu einer kohärenten Geschichte zusammenzufügen versucht. Die Erinnerungen und Interpretationen widersprechen sich dabei teilweise. Das Ehepaar bemüht sich im dialogischen Hin und Her um eine gemeinsame Version der Umstände und endet immer wieder bei den Wörtern «irgendwie», «irgendein», «irgendwo», «so ungefähr». Auf diese Weise bleibt das Herkunftsnarrativ weitgehend im Ungefähren und Vermuteten. Faktisch unbestritten ist einzig, dass Bhanu dem Ehepaar Engel von den Missionarinnen der Nächstenliebe in Kalkutta vermittelt wurde.

Auch alle anderen interviewten Adoptiveltern haben einzig Informationsfragmente zu den Umständen, die zur Trennung von Eltern und Kind geführt hatten. Sie nennen die ihnen genannten Gründe Armut, interreligiöse Liebesbeziehungen oder die Unehelichkeit der Mutter. Dabei ist die fehlende Sicherheit der Information charakteristisch für die Art und Weise, wie die interviewten Adoptiveltern über die Umstände der Weggabe sprechen. So sagen die Adoptiveltern Gerodetti und Meister:

Alma Gerodetti: «Und von Gabriel wissen wir familiär eigentlich nichts. Nur das, was sie uns gesagt haben. Er ist ein Kind von einer ledigen Mutter. Und das ist alles.»

Nathalie Meister: «Wir haben einfach gehört, dass es eine Mami ist, die untertauchen musste, weil sie unehelich schwanger war. Also das ist scheinbar so.»

Es zeigt sich, dass den Eltern nur eine minimale und vage Information von der Adoptionsvermittlungsstelle vorlag («wir haben einfach gehört, dass ...»), und wie dies zu einer gewissen Hilflosigkeit führte und zum Beschluss, dass diese Information nun reichen müsse und die Herkunftsgeschichte von Gabriel darstelle («das ist scheinbar so»). Auch wenn Ratgeberliteratur in der Schweiz in unserem Untersuchungszeitraum die Adoptiveltern dafür zu sensibilisieren versuchte, den Herkunftskontext ihres Kindes ins Familienleben einzubeziehen,<sup>4</sup> verfügten sie aufgrund der begrenzten Informationsbestände und -flüsse seitens der adoptionsvermittelnden Akteurinnen und Akteure nur über wenig Informationen.

## Nachforschen

Manche der interviewten Adoptiveltern verlangten zur Zeit der Ankunft des Kindes oder einige Jahre später von der Vermittlungsstelle in der Schweiz oder in Indien konkretere Informationen zur Herkunft des Kindes. In manchen Fällen unterschieden sich bei den späteren Nachfragen die Informationen von denen, welche die Eltern anfänglich erhalten hatten. Dies war beispielsweise bei der Familie Krämer der Fall, die im Kanton Thurgau über Adoption International zwei Mädchen aus Sri Lanka und eines aus Indien adoptierte. Simone wurde Mitte der 1980er-Jahre geboren und kam im Alter von etwa drei Jahren in die Schweiz. Sie wurde gemäss der ersten Information «an einem Bahnhof gefunden und in ein Kinderheim gebracht». Als die Adoptiveltern später bei der indischen Vermittlungsagentur nachfragten, erfuhren sie, «dass die Eltern oder die Mutter [...] sie dort im Heim abgegeben haben». Die Vermittlungsstelle begründete die zwei unterschiedlichen Versionen mit einer «Verwechslung», wie Melanie Krämer erzählt. Auch bei der Familie Amsler kam es zu einer «Verwechslung», die offengelegt wurde, nachdem Lisbeth Amslers Ehemann zwei Jahre nach der Ankunft von Tanja «nochmal darauf beharrt hat, etwas mehr über die Geschichte von Tanja zu erfahren». Terre des hommes habe sich nochmals ins Archiv begeben und der Familie Amsler «dann ein Papier gezeigt, auf dem eine ganz andere Geschichte war als beim ersten Mal. Beim ersten Mal war es irgendwie so, dass sie vor die Tür gelegt wurde, und man weiss nicht, von wo sie ist. Und beim zweiten Mal

4 Zum Beispiel Marie Meierhofer Institut für das Kind, Schweizerische Fachstelle für Adoption, Internationaler Sozialdienst Schweiz (SSI): L'adoption d'enfants de cultures étrangères. Des réponses aux questions que se posent les futurs parents adoptifs, Zürich, Genf 2004; Irmela Wiemann: Pflege- und Adoptivkinder. Familienbeispiele, Informationen, Konfliktlösungen, Reinbek bei Hamburg 1991.

war klar, dass ihre Eltern beide bei der Arbeit umgekommen sind, bei einem Brand. Und der Bruder der Mutter habe sie ins Heim gebracht. Dort stand quasi auch, dass Tanja noch sieben Geschwister hat, aber dass diese irgendwo untergebracht sind, irgendwo in der Familie oder so.»

Wir sehen in beiden Fallbeispielen, dass Kinder und Adoptiveltern über Jahre mit der Vorstellung lebten, dass das Kind anonym weg- oder abgegeben wurde. Die damit einhergehende biografische Lücke wurde in der zweiten Version drastisch verändert: Simones unsichtbare Eltern erschienen nun als diejenigen, die sie selbst der indischen Institution übergeben hatten. Tanja wurde in der zweiten Version der Geschichte zur Vollwaise, die zahlreiche Geschwister hat, die an unbekanntem Orten aufwuchsen. Auch wenn wir in den Interviews nicht erfahren, wie die Adoptivfamilien mit diesen neuen Herkunftsgeschichten umgingen, lässt sich feststellen: Die eigene Biografie auf Lücken, unsicheren, nebulösen oder sich als falsch entpuppenden Informationen aufbauen zu müssen, ist für die betroffenen Menschen belastend. Dazu besteht breite internationale Evidenz, insbesondere in Bezug auf fremdplatziert aufwachsende und adoptierte Kinder.<sup>5</sup> Weiter zeigt sich an diesen Beispielen, dass die Familien nur deshalb mehr erfahren haben, weil sie insistiert haben. Das legt die Vermutung nahe, dass es Vermittlungsstellen gab, welche Informationen bewusst zurückgehalten haben, sie unsorgfältig aufbewahrten oder gar fälschten.

Als ich im Herbst 2022 meinen ersten indischen Forschungsaufenthalt vorbereitete, lernte ich Paula Smith kennen. Ich begegnete ihrer Geschichte auf einer amerikanischen Internetplattform, die von leiblichen Müttern initiiert wurde. Sie schrieb dort aus der Perspektive einer amerikanischen Adoptivmutter eines indischen Mädchens, das sie in den frühen 1980er-Jahren als alleinstehende Frau adoptiert hatte. Sie begleitete 2000 ihre mittlerweile erwachsene Tochter bei ihrer Herkunftssuche in Indien. Beim Besuch der Agency International Mission of Hope wurde Paula Smith und ihrer Tochter unverhofft die vermeintliche leibliche Mutter vorgestellt, was sich nach zwei emotional und finanziell intensiven Jahren als Lüge herausstellte. Während Paulas Tochter Indien den Rücken kehrte, entschied sich Paula, in einer indischen Grossstadt ein Heim für beeinträchtigte Kinder und Jugendliche aufzubauen, das sie bis heute führt. Obwohl ihre Institution nicht in der

5 Zum Beispiel Roy Baumeister, Mark Leary: The need to belong: Desire for interpersonal attachments as a fundamental human motivation, in: *Psychological Bulletin* 117/3 (1995), S. 497–529; Nathalie Chapon (Hg.): *Parentalité d'accueil et mémoire*, Aix-en-Provence 2016; Joanna Pfaff-Czarnecka: Multiple Belonging and the Challenges to Biographic Navigation, *isa.e-Forum*, 2013, [https://www.uni-bielefeld.de/fakultaeten/soziologie/fakultaet/personen/pfaff/downloads/PfaffCzarnecka\\_ISA\\_eSymposium.pdf](https://www.uni-bielefeld.de/fakultaeten/soziologie/fakultaet/personen/pfaff/downloads/PfaffCzarnecka_ISA_eSymposium.pdf); Irmela Wiemann, Birgit Lattschar: *Mädchen und Jungen entdecken ihre Geschichte. Grundlagen und Praxis der Biografiearbeit*, Weinheim, Basel 2013.

Adoptionsvermittlung tätig ist, hat sie bei ihrem Engagement Einblick in die Arbeit der Agencys erhalten und ist vielen adoptierten Menschen begegnet, die in Indien nach den Anfängen ihrer Biografie suchten und Informationen bekamen, die sich als falsch herausstellten. Sie sagt im Interview, das ich mit ihr Ende November 2022 über Zoom führte:

«Ich habe so viele dieser Geschichten gesehen, weil die Agency – das Monster in der Mitte – entscheiden kann: Es ist besser, zu sagen, dass die Mutter gestorben ist. Das hat Folgen [für das Adoptivkind]: «Habe ich ihren Tod verursacht? Wie ist sie gestorben? War es gewaltsam? War es nicht so?» Sie denken, dass eine Antwort das Problem lösen würde. Und es ist schmerzhaft, gesagt zu bekommen: «Wir wissen es einfach nicht.» Aber das ist die Wahrheit. Am Ende kam ich zu folgendem Schluss: Wir müssen diesen Menschen Wahrheiten geben. [...] Die Wahrheit ist wichtig, auch die harte Wahrheit. [...] Erfinde keine weitere Geschichte. Sie brennt sich in sie [die adoptierten Menschen] ein.»

Paula Smith erweitert das Adoptionsdreieck (Kind, leibliche Eltern, Adoptiveltern)<sup>6</sup> durch die Figur der ausländischen und indischen Agencys, die sie in einer früheren Phase ihres Lebens als eine weitere Ecke bezeichnete (Adoptionsviereck), dann aber als «Monster» in die Mitte des Dreiecks stellte. Diese Konzeption begründet Paula Smith mit ihrer persönlichen Erfahrung, dass manche Agencys adoptierte Menschen, die sich auf der Herkunftssuche befanden, anlogen, von ihnen finanziell profitierten oder ihnen Fakten vorenthielten. Während die ersten beiden moralisch zu kritisierende oder kriminelle Handlungen darstellen, wurde das Vorenthalten von Fakten in der indischen Adoptionsliteratur in unserem Untersuchungszeitraum durchaus auch mit dem Schutz der Mutter begründet: Sie soll vor Stigmatisierung geschützt und sozial rehabilitiert werden.<sup>7</sup> Dieser «Schutz» der Mutter führte dazu, dass sie mit der Trennung vom Kind nicht mehr Bestandteil des Adoptionsprozesses war. Dieser zeichnete sich in der indischen Adoptionsliteratur

6 Zum «Adoptionsdreieck» gibt es verschiedene Interpretationen, die von normativen Setzungen geprägt sind. So spannt zum Beispiel Diana Marre im Dialog mit Laura Briggs das Dreieck unter Ausblendung der leiblichen Mutter zwischen Kind, Adoptivmutter und Vermittlungsstelle auf. Laura Briggs: *Feminism and Transnational Adoption: Poverty, Precarity, and the Politics of Raising (Other People's?) Children*, in: *Feminist Theory* 13/1 (2012), S. 81–100, hier S. 91, <https://doi.org/10.1177/1464700111430177>.

7 Nilima Mehta: *Ours By Choice. Parenting Through Adoption*, Bombay 1992, [www.healthlibrary.com/reading-room.php?action=view&id=68&cid=563](http://www.healthlibrary.com/reading-room.php?action=view&id=68&cid=563). Siehe auch die Beiträge «Die uneheliche Mutter als Stigma. Eine ethnografische Recherche in Indien», Andrea Abraham und Asha Narayan Iyer, und «Rechtliche Bestimmungen und Rechtspraxis. Internationale Adoptionen in Indien», Asha Narayan Iyer. Bhargava erwähnt in Bezug auf Kinder, die von indischen Ehepaaren adoptiert wurden, zudem die Begründung, dass das Vorenthalten von Herkunftsinformationen dem Kind zu Gleichwertigkeit mit nicht adoptierten Kindern verhelfen sollte. Vinita Bhargava: *Adoption in India. Policies and Experiences*, Los Angeles, London, New Delhi 2005, S. 66.

durch eine explizite Kinderzentrierung aus.<sup>8</sup> Mitarbeiterinnen der Institutionen sahen ihren Auftrag so denn auch nicht in der gemeinsamen, sondern in der separaten Unterstützung von Mutter und Kind – im Fokus das Kind und dessen Zukunft in einer Adoptivfamilie.<sup>9</sup> Sie betonten, dass die Informationen der Agencys von denen der Mütter abhingen und sich viele von ihnen auf anonyme Weise (im öffentlichen Raum, durch Abgabe in einer Institution mit falschen Angaben) von ihrem Kind trennten.<sup>10</sup> Die Umstände der leiblichen Mütter stellt die indische Psychologin Bharat als so belastend dar, dass es einer sozialen Notwendigkeit gleichkam, aus dem Adoptionsprozess zu verschwinden.<sup>11</sup> Nach Bharat befanden sich uneheliche Mütter in einer sozial prekären Situation und wurden sowohl von ihrer Familie als auch von der Gesellschaft als sündhaft angesehen. «Die Angst vor sozialer Ächtung, familiärer Ablehnung und einer düsteren Zukunft, die auf die biologische Mutter wartet, zwingen sie dazu, alle Verbindungen zum Kind abzubrechen und ihre Vergangenheit völlig auszulöschen.»<sup>12</sup> Die leibliche Mutter wird hier als besonders schutzlos dargestellt, als Frau, die ihr Muttersein auf äusseren

8 In unserem Untersuchungszeitraum gab es intensive indische feministische Bewegungen, die sich für Rechte und Handlungsräume von Frauen einsetzten. Dazu gehörten insbesondere das Recht auf den eigenen Körper, auf sexuelle Unversehrtheit und auf reproduktionsmedizinische Selbstbestimmung bezüglich Verhütung und Abtreibung, jedoch nicht die Adoption. Shakti (Hg.): *In Search of Our Bodies. A Feminist View on Women, Health and Reproduction in India*, Bombay 1987. Meine Interviewpartnerin Dharti Malik erklärt sich die thematische Lücke zum einen durch die Emanzipationsbestrebungen, welche die Frauen nicht auf die Rolle der Mutter reduzieren wollten, zum anderen durch die Respektierung der persönlichen Entscheidungen von Frauen. Weiterführende Hypothesen zur Abwesenheit der Adoptionsthematik in feministischen Diskursen finden sich in Briggs (wie Anm. 6). Zentral dabei ist, dass die Auseinandersetzung mit Adoption sowohl in Indien als auch global betrachtet im Handlungsfeld der Kinderhilfe angesiedelt wurde. Als Folge davon wurden die leiblichen Mütter zu einem Attribut des Kindeswohls. Weiter wurde die Hypothese aufgestellt, dass Feministinnen (wie auch Fachpersonen, die in Adoptionsprozesse involviert sind) viel eher Adoptivmütter werden, als dass sie ihr Kind zur Adoption geben, und in ihrem Bekanntenkreis auch eher von Adoptivmüttern als von leiblichen Müttern, die ihr Kind weggeben, umgeben sind. Zudem falle es akademischen Feministinnen aufgrund ihrer sozialen Stellung schwer, sich mit der Position von ressourcenarmen leiblichen Müttern zu identifizieren und zu solidarisieren. Diese Hypothesen finde ich gerade auch vor dem Hintergrund interessant, dass viele der indischen Feministinnen, die mir begegnet sind, ein Kind adoptiert haben.

9 Das geht beispielsweise aus den Interviews mit den ehemaligen Agencymitarbeiterinnen Khushi Sequeira, Kinjal Sethi, Shilpi Alagh, der Institutionsleiterin Paula Smith und dem Anwalt Abhinav Shukla hervor. Es widerspiegelt sich aber auch im Büchlein von Deenaz Damania, das sich an Adoptiveltern richtete: *Deenaz Damania: Counseling for Adoption. The Setting Up of an Indian Adoption Programme* (TISS Monograph Series 6), Mumbai 1998. Die leiblichen Eltern erscheinen darin nicht, sondern es wird ausschliesslich die Notlage der Kinder betont. Die Ausblendung der leiblichen Eltern zieht sich im indischen Adoptionswesen bis heute weiter. So sind auf keiner der Websites der mir bekannten indischen Adoptionsvermittlungsstellen, die bereits in unserem Untersuchungszeitraum tätig waren, eine Information oder ein Angebot für leibliche Eltern aufgeführt.

10 In ihrer Studie zu Adoptionsvermittlungsstellen im indischen Bundesstaat Maharashtra zwischen 1977 und 1986 schreibt Bharat, dass ein Grossteil der Kinder im öffentlichen Raum gefunden wurde, ein kleiner Teil von ihren Müttern anonym abgegeben wurde und die Mütter nur in seltenen Fällen ihre Personalien korrekt angegeben haben. Shalini Bharat: *Child Adoption in India. Trends and Emerging Issues. A Study of Adoption Agencies*, Bombay 1993, S. 55, 105.

11 Der gesellschaftliche Kontext dieses Begründungszusammenhangs wird im Beitrag «Die uneheliche Mutter als Stigma. Eine ethnografische Recherche in Indien», Andrea Abraham und Asha Narayan Iyer, näher ausgeführt.

12 Bharat (wie Anm. 10), S. 105 f.

Druck hin unter allen Umständen hinter sich lassen muss.<sup>13</sup> Die Adoptionsaktivistin Nilima Mehta drückt die Gründe für das Verschwinden der Mütter noch deutlicher aus:

«Angesichts des sozialen Stigmas, das der unverheirateten Mutterschaft in Indien anhaftet, zieht es die alleinerziehende Mutter, die ihr Kind abgibt, vor, dies in völliger Anonymität zu tun, damit sie später von niemandem aufgespürt werden kann. Sie möchte die Vergangenheit hinter sich lassen, heiraten und sich ein neues Leben aufbauen. [...] Sie braucht oft die Gewissheit, dass ihre Identität absolut vertraulich behandelt wird. Manchmal will sie nicht einmal die dreimonatige Bedenkzeit, die man ihr anbietet, um ihre Entscheidung zu überdenken. Wenn das Adoptivkind 20 Jahre später nach all dem zurückkehrt, um nach ihr zu suchen, kann dies ihr neues Leben völlig durcheinanderbringen.»<sup>14</sup>

Damit setzt Mehta voraus, dass es die Mutter selbst ist, die ihre Identität verwischen und ihre Erfahrung als Mutter vergessen will. Sie geht dabei von einem statischen Verständnis aus, wie Entscheidungen gefällt werden. Unberücksichtigt bleiben in dieser Darstellungsweise sowohl Dilemmata als auch der Umstand, dass sich die persönliche Beurteilung getroffener Entscheidungen im Laufe der Zeit verändern kann – mit zunehmender biografischer Erfahrung der Frauen und innerhalb einer sich verändernden Gesellschaft.<sup>15</sup>

Durch die fehlenden oder nicht festgehaltenen Informationen zu den leiblichen Eltern manifestierten sich Leerstellen auch in den Dokumenten, die den Adoptionsprozess begleiteten, wie der Child Study Report, medizinische Berichte, Krankenhausakten, Geburtsscheine oder Verzichtserklärungen der Eltern.<sup>16</sup> Hinzu kamen Dokumente, die in den Adoptionsprozessen ganz fehlten.<sup>17</sup> Formulierungen, die die leiblichen Eltern zum Verschwinden bringen,

13 Fonseca zeigt am Beispiel nordamerikanischer Adoptionen auf, dass ab den 1960er-Jahren die Anonymität als etwas dargestellt wurde, das von den Müttern selbst gewünscht wurde. Claudia Fonseca: *The de-kinning of birthmothers: reflections on maternity and being human*, in: *Vibrant. Virtual Brazilian Anthropology* 8/2 (2011), S. 307–339, hier S. 315, <https://doi.org/10.1590/S1809-43412011000200014>. Für diese Annahme bestehe zumindest im globalen Norden kaum Evidenz. Als Beweis nennt sie beispielsweise die Gründung grosser nordamerikanischer Vereinigungen von leiblichen Müttern wie die seit den 1960er-Jahren bestehenden Concerned United Birthmothers, die ihr Bild rehabilitieren und Informationen über oder Kontakte zu ihren Kindern ermöglichen wollen.

14 Mehta (wie Anm. 7).

15 Der französische Jurist Pierre Murat kritisierte, dass die mütterliche Zustimmung zu beziehungsweise der Wunsch nach Anonymität in Adoptionsdiskursen als unumstösslich dargestellt wird, obwohl sich das Leben der Frauen weiterentwickelt hat, und dass «das Gesetz an den eingefrorenen Wirkungen vergangener, nicht mehr existierender Umstände festhält». Fonseca (wie Anm. 13), S. 316 f.

16 Vgl. Mehta (wie Anm. 7); Anja Sunhyun Michaelsen: *Vom Verschwinden im postkolonialen Adoptionsarchiv. Südkorea – Westdeutschland, 1964/1979*, in: Bettina Hitzer, Benedikt Stuchtey (Hg.): *In unsere Mitte genommen. Adoption im 20. Jahrhundert*, Göttingen 2022, S. 109–120, hier S. 119.

17 Siehe Beitrag «Analyse von 24 Adoptionen von indischen Kindern in den Kantonen Zürich und Thurgau», Sabine Bitter.

sind etwa «Mutter unbekannt» oder «Waisenkind».<sup>18</sup> Damit schwindet auch das Bewusstsein, dass das Kind ein Leben vor der Trennung von seinen Eltern hatte. Aber auch die oft verwendeten Begriffe «unverheiratete Mutter» und «aussereheliche Schwangerschaft» können den Effekt des rhetorischen Verschwindens haben, weil sie gesellschaftlich so stigmatisiert waren, dass es keiner weiteren Beschreibung der mütterlichen Figur bedurfte. Diese Leerstellen konnten gar dazu führen, dass die Adoptiveltern sich die Adoptionsvermittlungstellen als «Gebärmutter» vorstellten, «von der sie das Baby hatten», wie die im Adoptionssektor tätige Deenaz Damania beobachtete.<sup>19</sup> Wie ich weiter oben beschrieben habe und sich auch in Studien zeigt,<sup>20</sup> erhielten manche Adoptiveltern die biografischen Leerstellen aufrecht, weil sie hofften, dadurch einfacher in ihre neue Rolle als Eltern zu finden.

## Konstruieren, imaginieren und visualisieren

Einige Monate nach dem Gespräch mit Paula Smith befinde ich mich Anfang April 2023 bei meinem zweiten Forschungsaufenthalt im indischen Bundesstaat Maharashtra. Nach einer mehrstündigen Taxifahrt werden meine Koforscherin Asha Narayan Iyer und ich von Kinjal Sethi und Shilpi Alagh mit Mango-Lassi und belegten Broten empfangen. Es ist Samstag, und die von verschiedenen Firmen geteilten Büroräumlichkeiten sind menschenleer. Kinjal Sethi und Shilpi Alagh sind seit den 1970er-Jahren im Adoptionsbereich tätig: als Gründerinnen und Leiterinnen einer Adoptionsvermittlungsstelle, die mit einem Spital zusammenarbeitete, und als Beraterinnen von leiblichen Eltern, Adoptiveltern und adoptierten Menschen auf Herkunftssuche. Der Kontakt zu ihnen wurde uns durch eine feministische indische Autorin hergestellt, die ihr zweites Kind mit Unterstützung von Kinjal Sethi und Shilpi Alagh adoptiert hat. Sie stellen sich als «Pionierinnen» der dokumentierten Übergabe des Kindes an die Agency dar.<sup>21</sup> Diese sehen sie im Gegensatz zur «Shushu-Affair», der schnellen Übergabe des Kindes in der Agency. In ihrer Retrospektive schildern sie, wie sie die leiblichen Mütter jeweils unterstützten, ihrem Kind

18 In ihrem Beitrag zu Adoptionen südkoreanischer Kinder in Deutschland schreibt Michaelsen (wie Anm. 16), S. 109, dass eine der «wesentlichen Leerstellen [...] das Verschwinden der Eltern im Prozess der Adoption» sei. Damit einher geht zum Beispiel die Darstellung von Adoptivkindern als «Waisenkindern». Indem die Existenz der Eltern ausgeblendet wird, wird die «rechtliche Voraussetzung der Elternlosigkeit hergestellt» und das Kind «adoptierbar» gemacht. Ebd., S. 119.

19 Damania (wie Anm. 9), S. 34.

20 Bharat (wie Anm. 10), S. 105; Fonseca (wie Anm. 13), S. 314.

21 Siehe Beitrag «Die uneheliche Mutter als Stigma. Eine ethnografische Recherche in Indien», Andrea Abraham und Asha Narayan Iyer.

einen Abschiedsbrief zu schreiben. Nach der Übergabe des Kindes setzten sie stellvertretend für die leiblichen Mütter ein biografisches «Storytelling» fort und bereiteten damit den narrativen Boden für die Adoptivfamilie vor.<sup>22</sup> Kinjal Sethi nahm die Umstände der Trennung als Ausgangspunkt und schrieb darauf aufbauend für die Kinder Herkunftsgeschichten, die aus ihrer Sicht verständlich und altersentsprechend waren und gesellschaftliche Tabuisierungen nicht reproduzierten. Sie erlebte es als anspruchsvoll, in diesen Briefen das richtige Verhältnis von Wahrheit, Vollständigkeit, Eindeutigkeit und Zumutbarkeit zu wählen. Diese Herausforderung verstärkte sich, wenn die Verhältnisse, die zur Schwangerschaft geführt hatten, auch ihr nicht ganz klar oder unbekannt waren.<sup>23</sup> In einem der Briefe, die Kinjal Sethi 2010 einem von ihr vermittelten Kind geschrieben hat, zeigt sich dieses Lavieren:

«Ich weiss, wie wichtig es für unsere Kinder ist, die Geschichte ihrer Geburt zu kennen. Leider haben wir nur wenige Informationen von den Adoptionen, die vor 30 Jahren stattgefunden haben, aber selbst diese Informationen sind wichtig. [...] Der Name deiner leiblichen Mutter war [Name]. Ihre Familie gehörte dem christlichen Glauben an. Sie lebten in [Ort]. [Name] lebte bei ihren Eltern. Sie hatte nicht die Möglichkeit, zur Schule zu gehen (vor dreissig Jahren gingen viele Mädchen aus einkommensschwachen Familien nicht zur Schule). Als sie etwa 18 Jahre alt war, fing sie an, für eine Familie im Haushalt zu arbeiten. Dann lernte sie deinen leiblichen Vater kennen (sein Name ist uns nicht bekannt), und aus ihrer Beziehung ging ein Kind hervor. Am [genaues Datum] 1979 brachte [Name], 19 Jahre alt, im Krankenhaus [Name] einen kleinen Jungen zur Welt. Und so kamst du auf diese Welt, lieber [Name]. Dein Vater und sie haben nicht geheiratet (vielleicht weil sie verschiedenen Religionen angehörten). [Name] war eine alleinstehende, unverheiratete Mutter, was in diesem sozialen Umfeld nicht akzeptabel ist. Sie hatte nicht die Mittel, um dir ein gutes Leben zu bieten, und so gab sie am [Datum] 1979 [im Alter von vier Tagen] das Sorgerecht für dich an [Name der Agency] ab und bat darum, dass du von einer Familie adoptiert wirst, die dir die nötige Fürsorge geben konnte. Der Abschied von dir war für [Name] sehr traurig. Aber sie

22 Der Erinnerungs- und Biografiearbeit in Adoptionsfamilien schreiben Brookfield, Brown und Reavey eine zentrale zugehörigkeitsstiftende Funktion zu. Indem Erinnerungen unter anderem mit Informationen und Artefakten (re)konstruiert werden, sollen adoptierte Kinder ein «kohärentes Narrativ zwischen der Vergangenheit und der Gegenwart» kreieren. Diese angestrebte Kohärenz ist gerade bei unsicheren oder fehlenden Informationen und Artefakten besonders herausgefordert. Helen Brookfield, Steven D. Brown, Paula Reavey: Vicarious and Post-Memory Practices in Adopting Families: The Re-Production of the Past through Photography and Narrative, in: *Journal of Community & Applied Social Psychology* 18/5 (2008), S. 474–491, <https://doi.org/10.1002/casp.960>.

23 Siehe dazu Bharat (wie Anm. 10), S. 55, 105.

2 APRIL 2010

DEAR [REDACTED],

THIS LETTER COMES TO YOU FROM [REDACTED], INDIA, WHERE YOUR LIFE BEGAN. RECENTLY YOUR SISTER [REDACTED] WAS HERE SEARCHING FOR HER ROOTS. I UNDERSTAND HOW IMPORTANT IT IS FOR OUR CHILDREN TO KNOW THE STORY OF THEIR BIRTH. UNFORTUNATELY WE HAVE ONLY A LITTLE INFORMATION FROM THE ADOPTIONS WHICH TOOK PLACE 30 YEARS AGO, BUT EVEN THAT MUCH INFORMATION IS IMPORTANT. IN MARCH 2006 I SENT YOUR <sup>OLD</sup> FILE FROM [REDACTED] TO YOU, I HOPE YOU RECEIVED IT. I DON'T REMEMBER IF I TOLD YOU WHAT INFORMATION WE HAVE ABOUT YOUR BIRTH. SO I AM SHARING IT AGAIN:

[REDACTED]  
YOUR BIRTH MOTHER'S NAME WAS [REDACTED]. HER FAMILY BELONGED TO THE CHRISTIAN FAITH. THEY LIVED IN [REDACTED]. [REDACTED] LIVED WITH HER PARENTS. SHE DID NOT HAVE THE OPPORTUNITY TO GO TO SCHOOL (THIRTY YEARS AGO

Abb. 2: Auszug aus dem Brief einer ehemaligen indischen Adoptionsvermittlerin im Bundesstaat Maharashtra an eine adoptierte Person im Ausland, die sich für ihre Herkunft interessiert. Privatarchiv.

wusste, dass du in sicheren und fürsorglichen Händen warst. Den Rest deiner Geschichte kennst du bereits. Ich hoffe, das hilft dir, einige der Lücken zu füllen.»

Während es Kinjal Sethi möglich ist, Angaben zu Alter, Herkunft und Familienverhältnissen der Mutter zu machen und Datum sowie Ort der Geburt und der Trennung von ihrem Kind zu nennen, bleiben die Umstände rund um Zeugung und Schwangerschaft nebulös. Sie bemüht sich deshalb um eine neutrale Formulierung, indem sie von einer nicht näher bestimmten «Beziehung» schreibt, lenkt jedoch die Interpretation, indem sie die Möglichkeit formuliert, dass die Eltern aufgrund der unterschiedlichen Religionszugehörigkeit nicht heirateten. Kinjal Sethi bietet dem jugendlichen Adressaten ihres Briefes verschiedene Erzählstränge an, die zum Teil faktenbasiert sind und zum Teil Vermutungscharakter haben. Gleichzeitig betont sie die Wichtigkeit, die Lücken der Herkunftsgeschichte zu erkunden.

Die Adoptiveltern, die Nadine Gautschi in der Schweiz interviewt hat, entwickelten die ihnen zur Verfügung stehenden Herkunftsnarrative der Vermittlungsstellen weiter und verknüpften sie mit ihren eigenen Vorstellungen und Vermutungen. Zwei ausgewählte Interviewpassagen verdeutlichen, in welche unterschiedlichen Richtungen diese gehen konnten. Die erste Passage entstammt dem Interview mit dem Ehepaar Hagenbuch, das in den frühen 1980er-Jahren, vermittelt durch Terre des Hommes Lausanne, die damals rund einjährige Meret adoptiert hatte. Silvan Hagenbuch beschreibt eine Situation, in der seine Tochter Fragen zu ihrer leiblichen Mutter stellte. Er sagte ihr, dass ihre Mutter verantwortungsvoll gehandelt habe, als sie Meret bei der Polizei abgab. Weiter erinnert er sich:

«Und ich habe ihr auch erklärt, dass es unmöglich sei, in Indien nachzuforschen, wer da die Mutter ist. Also das könne man schon machen und würde schon eine Mutter finden, aber das wäre garantiert nicht ihre, die anderen würden einfach Geld wollen für diese Suche. Und das hat sie eigentlich akzeptiert und ich habe ihr auch immer gesagt, wenn sie etwas älter ist, können wir mal nach Indien und dann kann sie die Verhältnisse anschauen.»

Silvan Hagenbuch antwortet auf die Frage seiner Tochter mit zwei Botschaften: Zum einen verschliesst er ihr die Möglichkeit der Herkunftssuche, indem er damit ein hohes Betrugsrisiko verbindet. Zum anderen stellt er Indien als ein ökonomisch depriviertes Land dar. Andere Adoptiveltern versuchten hingegen, ein positives Indienbild zu vermitteln, sei es über eine gemeinsame Reise nach Indien, über indische Musik oder indische Gerichte. Gerade wenn Indien nicht gemeinsam bereist und erkundet wurde, fallen die Erzählungen

zu Indien durch Stereotype auf, die auch eine entsprechende Darstellung der leiblichen Eltern beinhalten konnte. So erzählt Senta Engel, die mit ihrem Ehemann Ende der 1990er-Jahre über *Terre des hommes* die rund zweijährige Bhanu adoptierte:

«Und wir haben eigentlich auch immer positiv über Indien und ihre leiblichen Eltern erzählt. Das war uns eigentlich sehr wichtig, dass wir ja- wir haben immer gesagt: «Weisst du, deine leibliche Mama hätte dich sicher sehr gerne behalten, aber es ging einfach nicht anders.»»

Der letzte Satz zeigt eine positive Repräsentation der Mutter, die mit einer Kombination von Konjunktiv und Indikativ («hätte dich sicher» und «es ging einfach nicht anders») auf einer Vermutung aufbaut und gleichzeitig auf eine vermeintliche Faktenlage verweist, welche die Weggabe des Kindes legitimieren soll. Manche Adoptiveltern weiteten diese Vermutungen zu Herkunftsgeschichten aus, die zu gefühlten Fakten wurden.

Ich habe in den bisherigen Ausführungen gezeigt, dass die leiblichen Eltern für adoptierte Menschen «imaginäre Figuren» waren, «über die sowohl bei der Adoptionsvermittlungsstelle als auch bei den Adoptiveltern keine ausreichenden Informationen vorhanden sind».<sup>24</sup> Die fehlenden oder vorenthaltenen Fakten führten zu «fehlenden»<sup>25</sup> beziehungsweise «möglichen Vergangenheiten»<sup>26</sup> und machten manche Adoptiveltern und adoptierte Menschen empfänglich für visualisierende, spirituelle oder metaphysische Rekonstruktionsversuche. Wie Savita erging es auch anderen adoptierten Menschen, die sich über innere Bilder und Reaktionen auf Orte, Licht, Geräusche, Musik oder Gerüche an Erinnerungsfragmente heranzutasten versuchten.<sup>27</sup>

## Vielgestaltige Mütter

Es ist Freitagabend, als Asha Narayan Iyer und ich uns im Auto durch den dichten Abendverkehr Mumbais bewegen und in einer Adoptionsvermittlungsstelle im Nordosten Mumbais ankommen, die seit den frühen 1980er-Jahren existiert. Wir sind mit der Direktorin Shweta Purandare verabredet. Sie leitet die Institution seit fünf Jahren und blickt auf eine 30-jährige Erfahrung im Adoptionswesen zurück. Eine kleine Strasse führt uns zum zweistöckigen

24 Ebd., S. 105.

25 Margaret Homans: *The Imprint of Another Life. Adoption Narratives and Human Possibility*, Ann Arbor 2016, S. 4.

26 Brookfield/Brown/Reavey (wie Anm. 22), S. 488.

27 Siehe Beitrag «Adoptierte Personen bei der Herkunftssuche unterstützen», Celin Fässler.

Gebäude, das umzäunt und durch ein bewachtes Tor geschützt ist. Als wir das Gebäude betreten, gelangen wir in einen kleinen gelb gestrichenen Eingangsbereich, der eine Empfangstheke hat und einige Sitzgelegenheiten und der mit zahlreichen hinduistischen Nippes dekoriert ist. An der einen Wand ist eine schwarze Wandtafel angebracht, auf welcher verschiedene Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände aufgeführt sind. Die Liste, so weiss meine Koforscherin, enthält die benötigten Dinge, welche gespendet werden können. Es sei üblich, dass die Bevölkerung Naturalien oder Geld für Kinderheime spende. Während wir auf unsere Gesprächspartnerin warten, fällt mir ein gerahmtes Gedicht auf, das neben dem Empfang an der Wand hängt. Ich finde das Gedicht später auch auf virtuellen amerikanischen Adoptionsportalen.<sup>28</sup> Es handelt von den beiden Müttern eines Kindes, der leiblichen Mutter und der Adoptivmutter. Beiden schreibt die Autorin bestimmte Funktionen im Leben des Kindes zu. So endet das Gedicht auch mit der Aussage, dass sich das Kind nicht für die eine oder die andere Mutter entscheiden muss, sondern dass sie beide seine Zugehörigkeit prägen. Gibt dieses Gedicht im Eingangsbereich der Institution das Verständnis wieder, das die Mitarbeitenden von den leiblichen Müttern und den Adoptivmüttern haben? Nach einer kurzen Wartezeit werden wir von einer Mitarbeiterin der Institution durch den schmalen Gang zum Zimmer der Direktorin geführt. Auf halbem Weg kommen uns ein älterer Mann und ein junger Erwachsener entgegen. Ich vermute in ihnen einen Adoptivvater und seinen Sohn, was Shweta Purandare kurz darauf bestätigt. Sie erzählt uns, dass der junge Mann als Kind von einem niederländischen Paar adoptiert worden ist und sich für seine Herkunft interessiert. Aus diesem Grund ist er mit seinem Adoptivvater nach Mumbai gereist. Ausgehend von dieser Begegnung schildert Shweta Purandare ein Spannungsfeld: Zum einen sei es das Recht eines adoptierten Kindes, zu erfahren, wer seine Mutter ist. Gleichzeitig aber sei es das Recht der Mutter, anonym zu bleiben, weil sie unter den Folgen einer Kontaktierung leiden könnte. Sie habe dem jungen Mann erklärt, dass die Institution dieses Recht der Mutter hochhalte. Sie sehe ihre Aufgabe darin, den adoptierten Menschen Informationen über den kulturellen Hintergrund indischer Mütter, die sich von ihren Kindern getrennt haben, zu vermitteln. Dabei geht es aber nicht um die Mutter des jungen Mannes, auch wenn das Register der Agency vielleicht konkrete Informationen über sie enthalten würde.<sup>29</sup>

28 Zum Beispiel <https://bpar.org/poem-legacy-of-an-adopted-child>, 8. 2. 2024.

29 Im Gegensatz zum gesetzlich festgelegten Adoptionsgeheimnis in der Schweiz gab es in Indien in unserem Untersuchungszeitraum kein entsprechendes Gesetz. Vielmehr handelte es sich um individuelle Abmachungen zwischen Agency und Mutter. Siehe dazu Beitrag «Rechtliche Bestimmungen und Rechtspraxis. Internationale Adoptionen in Indien», Asha Narayan Iyer.

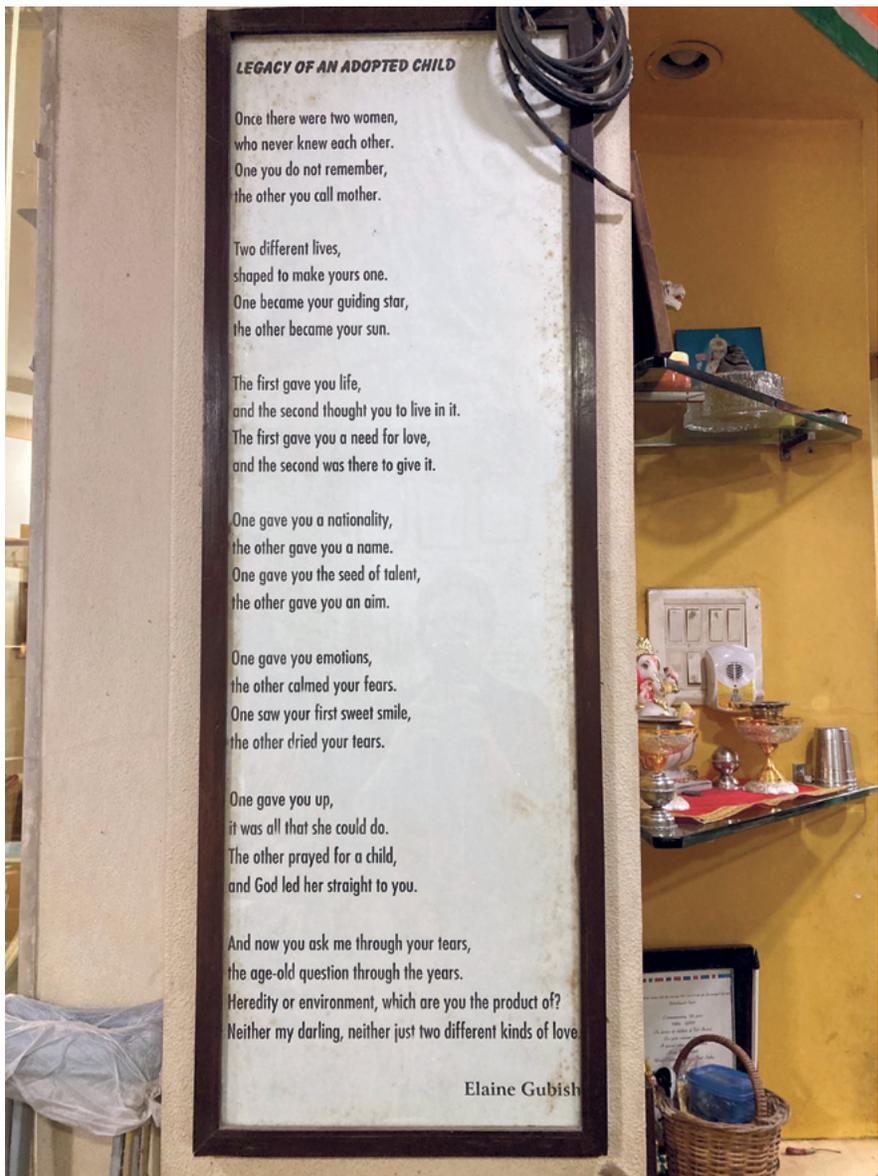


Abb. 3: Gedicht von Elaine Gubish zur Rolle der leiblichen Mütter und der Adoptivmütter im Leben von adoptierten Personen, aufgehängt in einer Adoptionsvermittlungsstelle im Bundesstaat Maharashtra. Foto: Andrea Abraham, 3. 2. 2023.

In der Nachbereitung des Gesprächs mit Shweta Purandare schaue ich mir die Website der Agency genau an und stosse auf eine weitere Aussage zur Herkunftsthematik, den Slogan «It is not the Origin that matters ... but the Destination». Ich versuche zu verstehen, wie das Gedicht im Eingangsbereich und der Slogan auf der Website der Institution die leiblichen Mütter darstellen und wie die Repräsentationen zusammenhängen. Das Gedicht im Eingangsbereich würdigt die leibliche Mutter als Komplement zur Adoptivmutter. Im Slogan auf der Website wird die Herkunft, wenn sie als Synonym für die leibliche Mutter verstanden wird, mit dem Satz «It is not the origin that matters» hingegen als unbedeutend bezeichnet. Ich lese in diesen Repräsentationen der Mütter eine Uneindeutigkeit hinsichtlich der ihr zugeschriebenen Bedeutung im Leben des Kindes. Dieser Uneindeutigkeit und diesem Ringen um die Bestimmung des Verhältnisses von biologischer und kultureller Herkunft und Sozialisation begegne ich in den indischen Publikationen in lyrischer oder sprichwörtlicher Form immer wieder.<sup>30</sup> Die Verhältnisbestimmung steht ausgesprochen oder unausgesprochen im Zentrum des Werdens von Adoptivfamilien und der Auseinandersetzung von adoptierten Menschen mit der eigenen Identität. Das äusserte sich in unseren Interviews mit adoptierten Menschen und Adoptiveltern unter anderem dadurch, dass sich manche ihre Mütter nicht als Einzelfigur vorstellen, sondern als mehrgestaltig. Wie wir bei Savita gesehen haben, bot ihr ihre Adoptivmutter ein solches Mütterbild mit den komplementären Kategorien «Bauchmami» und «Herzmami» an. Nathalie Faber, die mit ihrem Ehemann in den frühen 1990er-Jahren ein Mädchen aus Indien adoptiert hat, stellt sich ebenfalls auf diese Weise dar: «Also sind wir wie zwei Mütter, die sich ergänzen.» Solche Vorstellungen konnten auch drei Mütter umfassen. So erinnert sich Senta Engel an die Aussage ihrer Tochter Bhanu: «Sie hätte die leibliche, die sie geboren hat, dann hätte sie die Mutter Teresa, die sie aufgenommen hat, und sie hätte mich als Mama.» Auch Michael Dupon, ein Ende der 1960er-Jahre aus Indien adoptierter Mann, stellt sich seine Mutter heute dreigestaltig vor mit seiner leiblichen Mutter, Mutter Teresa sowie Indien als Mutterland. Zu seiner Adoptivmutter, die verstarb, als er 14 Jahre alt war, hatte er ein distanziertes Verhältnis, wie er mir im Gespräch erzählt. Sein Prozess hin zu diesem dreifachen Mütterbild beschreibt als schmerzhaft: Das Gefühl «Ich bin nicht real» prägte sein

30 So beginnt auch der Adoptionsratgeber der indischen Adoptionsaktivistin Nilima Mehta mit einem Gedicht, das auf diesem Dualismus gründet: «To me you are special. / Special because you belong / to me and you are mine. / The fact that I didn't give birth / to you doesn't make me less / of a mother / Or you my daughter. / For mothering is far more / than birth.» Mehta (wie Anm. 7). Diese Relativierung der biologischen Herkunft steht einer essenzenzialisierenden Position gegenüber, welche die genetische Prägung von Identität betont und in Homans (wie Anm. 25), beschrieben wird.

Leben. Sein Fotoalbum, das er während der Auseinandersetzung mit seiner Identität gestaltete und mir während des Gesprächs zeigt, beginnt mit der Zeichnung eines Fragezeichens.<sup>31</sup> Da seine Adoptiveltern nicht mit ihm über seine Adoptionsgeschichte sprachen, versuchte er diese heimlich mit Fotos und Dokumenten aus ihren Schubladen zu rekonstruieren. Später, nachdem auch sein Adoptivvater gestorben und Michael zum ersten Mal Vater geworden war, begann er sich intensiv mit seiner Herkunft zu befassen, Indien zu bereisen und seine Mutter zu suchen. Komplizierte familiäre Verflechtungen der Mutter, die von den von ihm mandatierten Personen lokalisiert werden konnte, führten dazu, dass er auf eine Kontaktaufnahme verzichtete. Vor dem Hintergrund dieser Suche und seiner persönlichen Zerrissenheit legte er sich ein Mutterbild zurecht, in das er Indien als Übermutter einfügte. Er erinnert sich im Gespräch mit mir an die Aussage eines Freundes in Indien:

««Michael, kümmere dich nicht um deine Mutter. Deine Mutter ist Indien.» Das war ein schöner Satz. «Kümmere dich nicht um deine Mutter, deine Mutter ist Indien.» Und an diesem Tag war ich frei. Mit einem Satz. Denn ich sagte: «Ja, er hat recht.» Und er sagte nur: «Komm nach Indien, so oft du kannst. Jedes Jahr. Die ganze Zeit. Komm und lebe in Indien. Lass uns sagen, dass deine Mutter Indien ist. Also ist deine Mutter überall, wenn du in Indien bist.»»

## Beleuchten, was da sein könnte

Ich habe dargestellt, wie die leiblichen Eltern und spezifisch die Mütter in den Adoptionsprozessen verschwinden, wie dieses Verschwinden begründet wird und welche Anstrengungen insbesondere adoptierte Menschen unternehmen, um die biografische Leerstelle zu bearbeiten. So wie verschiedene Akteurinnen und Akteure den Adoptionsprozess konstituieren (Stichworte Adoptionsdreieck, Adoptionsviereck), sind sie auch daran beteiligt, die Sichtbarkeit der einzelnen «Ecken» zu betonen oder zu verringern und sie in einer bestimmten Art und Weise darzustellen. Im Untersuchungszeitraum dominierten die Stimmen der Adoptionsvermittlungsstellen, der involvierten Behörden und der Adoptiveltern. In den vergangenen Jahren kamen die Stimmen der adoptierten Menschen hinzu, und im globalen Norden – insbe-

<sup>31</sup> Fast identisch beschreibt dies Jeanette Winterson in ihrer autobiografischen Auseinandersetzung mit ihrer Adoption, die in Homans aufgeführt ist. Homans (wie Anm. 25), S. 3 f.

sondere in den USA<sup>32</sup> – auch die der leiblichen Mütter.<sup>33</sup> Letzteres ist bei den Adoptionen indischer Kinder nicht der Fall.

Der Lücke in der Repräsentation der subjektiven Erfahrungen leiblicher Mütter in Indien mit Forschung zu begegnen, erlebte ich als methodisch anspruchsvoll, weil die Unsichtbarkeit der Mütter durch verschiedene Akteurinnen und Akteure begründet und bis heute aufrechterhalten wird. Bei meiner Datenerhebung wurde deutlich, dass im indischen Adoptionsdiskurs die Bereitschaft (noch) nicht gegeben ist, die Stimmen der Mütter zu hören. Ich hätte einen Weg gefunden, über spezifische Agencys die Perspektive leiblicher Mütter einzubeziehen, was politische und forschungsethische Kräfte verunmöglichten.<sup>34</sup> Obschon es ein globales feministisches Kernanliegen ist, Frauen in Forschungen mit ihrer eigenen Stimme und Sprache einzubeziehen, anstatt über sie zu sprechen,<sup>35</sup> möchte ich das Schweigen nicht als Abwesenheit von Kommunikation verstehen.<sup>36</sup> Die Kommunikationswissenschaftlerin Sakina Jangbar kritisiert, dass westlich-feministische Autorinnen Schweigen mit Machtlosigkeit, Unterdrückung und Opferstatus gleichsetzen und Sprechen mit Empowerment. Sie zeigt im südasiatischen Kontext, dass Schweigen zum einen «vielstimmig»<sup>37</sup> ist, zum anderen eine Form von Handlungsmacht ausdrücken kann. Übertragen auf unsere Zielgruppe kann davon die Frage abgeleitet werden, welche Möglichkeiten das gesellschaftliche Schweigen den Müttern eröffnete. Eine der Antworten ist, dass das Schweigen die soziale Rehabilitation unehelicher Frauen ermöglichte.<sup>38</sup>

Gefangen in dieser Vieldeutigkeit des Schweigens, den politischen und forschungsethischen Begrenzungen in Bezug auf Zugang zu Müttern und den

32 So zum Beispiel das First Mother Forum, «where first/birth/natural/real mothers share news & opinons. And vent», <https://www.firstmotherforum.com>, 22. 10. 2022.

33 Fonseca in Briggs (wie Anm. 6), S. 86, schreibt, dass es in den USA eine einzigartige Vernetzung leiblicher Mütter gibt, die sich seit den 1970er-Jahren zu «einer kollektiven Stimme» vereinigt haben. Trotz kleinerer Vereinigungen in Ländern des globalen Südens sei es nirgendwo auf der Welt zu einer vergleichbaren Formierung eines Mütterkollektivs gekommen.

34 Siehe Beitrag «Einleitung», Rita Kesselring und Beitrag «Die uneheliche Mutter als Stigma. Eine ethnografische Recherche in Indien», Andrea Abraham und Asha Narayan Iyer.

35 Marcia C. Inhorn: Defining Women's Health: A Dozen Messages from More than 150 Ethnographies, in: *Medical Anthropology Quarterly* 20/3 (2006), S. 345–378, <https://doi.org/10.1525/maq.2006.20.3.345>; Gayatri Chakravorty Spivak: Can the subaltern speak? Postkolonialität und subalterne Artikulation, übersetzt von Ari Joskowicz und Stefan Nowotny, Nachdruck, Wien, Berlin 2020.

36 Vgl. Aleida Assmann, Jan Assmann (Hg.): *Schweigen. Archäologie der literarischen Kommunikation XI*, Paderborn 2013; Nadine Gautschi: Wie Nachkommen das Schweigen ihrer Eltern erleben. Eine qualitative Studie im Kontext fürsorglicher Zwangsmassnahmen in der Schweiz, in: *Soziale Welt* 73/2 (2022), S. 353–376, <https://doi.org/10.5771/0038-6073-2022-2-353>.

37 Sakina Jangbar: Silence of a Pakistani Muslim Woman: The Influence of Culture on the Meaning of Silence, in: *Journal of International and Intercultural Communication* 15/2 (2022), S. 132–147, hier S. 135, <https://doi.org/10.1080/17513057.2021.1897153>.

38 Siehe Beitrag «Die uneheliche Mutter als Stigma. Eine ethnografische Recherche in Indien», Andrea Abraham und Asha Narayan Iyer.

Zielen unseres Forschungsauftrags wandte ich mich im April 2023 an Dharti Malik. Sie ist Juristin, feministische Forscherin und Aktivistin und alleinstehende Adoptivmutter. Ich thematisierte mit ihr in ihrer Wohnung, die im Nordwesten Mumbais in einem Compound liegt, meine forschungsmethodische Pattsituation:

Andrea Abraham: «Wir sind gezwungen, über diese Frauen zu sprechen, da wir nicht in der Lage sind, sie direkt zu Wort kommen zu lassen. Wir sprechen also in ihrem Namen, auch wenn wir uns so nah wie möglich an ihre Realität heranzutasten versuchen. Halten Sie das vom feministischen Standpunkt aus für problematisch?»

Dharti Malik: «Es ist völlig unfeministisch, die Stimme der so genannten Forschungssubjekte zu sein. Das ist ethisch nicht ganz vertretbar. Aber wie kann man das dann in solchen Situationen umgehen? [...] Weil wir sonst gar keine Stimme haben. Vielleicht [...] wird in einigen Jahren die Adoption hierzulande geöffnet. Die leiblichen Mütter kommen vielleicht zusammen und reden darüber, aber das ist ein Prozess.»

Dharti Malik drückt damit aus, dass meine Vorgehensweise als methodischer Zwischenschritt gesehen werden kann, um den aktuellen Adoptionsdiskurs kritisch herauszufordern, indem auf das Fehlen der Mütter beziehungsweise die Ausblendung ihrer Subjektivität hingewiesen wird. Somit bleibt deren Abwesenheit im Adoptionsdiskurs ein zentrales Forschungsergebnis. Wie Anja Sunhyun Michaelsen<sup>39</sup> schreibt, «ist das, was fehlt, von mindestens so grosser Bedeutung, wie das, was strukturell erinnert werden kann».<sup>40</sup>

«So können auch und gerade die Negativ-Räume im Archiv als bedeutsam verstanden werden. An- und Abwesendes wären im Verhältnis zueinander zu betrachten und die Leerstelle wäre an sich von Bedeutung, nicht nur Hinweis darauf, dass etwas fehlt, sondern Erinnerung an den Moment des Verschwindens und Fragment des Verschwundenen.»<sup>41</sup>

Als Autorinnen von adoptionsbezogenen schriftlichen Erzeugnissen wie wissenschaftlichen Publikationen tragen wir für diese An- und Abwesenheiten eine Mitverantwortung: Wir reproduzieren und repräsentieren manche Stimmen und übertönen oder verschweigen andere. Mit dem gewählten beziehungsweise möglichen methodischen Vorgehen reproduzieren wir die Abwesenheit der mütterlichen beziehungsweise elterlichen Stimmen und

39 Michaelsen (wie Anm. 16), S. 110.

40 Siehe Rosa Maria Perez, Lina M. Fruzzetti (Hg.): *Transdisciplinary Ethnography in India. Women in the Field*, London 2022, S. 6.

41 Michaelsen (wie Anm. 16), S. 120. Siehe auch Rosa Maria Perez, Lina M. Fruzzetti (Hg.): *Transdisciplinary Ethnography in India. Women in the Field*, London 2022, S. 6.

«imaginieren» bis zu einem gewissen Grad, «was da sein könnte».<sup>42</sup> Trotzdem kann eine erste Evidenzbasis geschaffen werden, die Zwangslagen, Vulnerabilitäten und Handlungen der Mütter aufzeigt, über die wir in der indischen und in der Schweizer Gesellschaft zu sprechen beginnen können. Dieses stufenweise Vorgehen berücksichtigt das, was aktuell beleuchtbar und sagbar ist im indischen und im Schweizer Adoptionsdiskurs, fordert diesen aber auch kritisch heraus und liefert die Grundlagen für eine gemeinsame Thematisierung der Leerstelle Mütter.

42 Michaelsen (wie Anm. 16), S. 120.



# Rechtliche Bestimmungen und Rechtspraxis

## Internationale Adoptionen in Indien

ASHA NARAYAN IYER

«Wir sind in einem Bereich tätig, der zu hundert Prozent menschlich ist. Es gibt kein Schwarz oder Weiss. Nichts ist starr. Man kann verschiedene Meinungen zu ein und demselben Thema haben. [...] Das bedeutet nicht, dass man Recht oder Unrecht hat. [...] Aber wenn man emotionslos an die Sache herangeht [...], wird man sie nie verstehen.»<sup>1</sup>

Diese Aussage ist bezeichnend für die indische Rechtspraxis im Adoptionsbereich, die im Spannungsfeld von rechtlichen Rahmenbedingungen, Rechtsprechung und beruflicher Erfahrung liegt. Der indische Anwalt Rakesh Kapoor,<sup>2</sup> ihr Urheber, spricht von der heiklen Balance, die Juristen in einem komplexen Bereich finden müssen und die für das persönliche Wohlergehen von Kindern, leiblichen Eltern und Adoptiveltern ausschlaggebend ist.

Rakesh Kapoor trat Anfang der 1980er-Jahre in die Kanzlei seines Vaters Kishori Lal Kapoor ein, der damals bereits im Adoptionsbereich tätig war. Die beiden waren in zahlreiche Fälle involviert, in denen Kinder an Ehepaare in den Kantonen Zürich und Thurgau vermittelt wurden. Heute arbeitet er als zugelassener Anwalt für Agencies<sup>3</sup> in Mumbai und anderen Teilen des indischen Bundesstaates Maharashtra. Meine Schweizer Forschungskollegin Andrea Abraham und ich interviewten ihn Ende März 2023 in seinem Büro in Churchgate, einem Stadtteil im Süden Mumbais. In diesem Gespräch blickte Rakesh Kapoor auf vier Jahrzehnte Adoptionsrecht und -praxis zurück und teilte mit uns sein Wissen, seine Erfahrungen und seine Gedanken zu internationalen Adoptionen in unserem Untersuchungszeitraum 1973–2002. Der zweite Teil des vorliegenden Beitrags enthält Auszüge aus dem Interview mit

1 Das Zitat von Rakesh Kapoor entstammt einem Interview, welches Andrea Abraham und Asha Narayan Iyer am 27. 3. 2023 in Mumbai mit ihm geführt haben.

2 Rakesh Kapoor hat der Nennung seines Namens zugestimmt.

3 Agencies sind Kinderheime, deren Haupttätigkeit darin besteht, Kinder zu betreuen, die zur Adoption bestimmt wurden. Teilweise nahmen sie auch Mütter auf. Wenn der Fokus der Institution auf der Unterstützung der Mütter liegt, wird die Einrichtung als Shelter bezeichnet. In diesem Beitrag verwende ich ausschliesslich den Begriff Agency und meine damit eine für Kinder und/oder Mütter bestimmte Einrichtung, die eine Adoptionslizenz hat.

Schwerpunkt auf der Rechtspraxis, während der erste Teil einen Überblick über die wichtigsten Entwicklungen und Elemente des rechtlichen Rahmens für Adoptionen in diesem Zeitraum gibt.

Vor den 1970er-Jahren wollten nur wenige Inder:innen ein nicht verwandtes Kind unbekannter Herkunft adoptieren. Auf natürlichem Weg keine Kinder bekommen zu können, war mit sozialer Stigmatisierung verbunden. Um eine solche zu vermeiden, machten die betroffenen Paare aus einer Adoption ein Familiengeheimnis.<sup>4</sup> Diese Stigmatisierung, verstärkt durch das vorherrschende Kastensystem,<sup>5</sup> und die damit verbundene Adoptionszurückhaltung in Indien führten zu Schwierigkeiten bei der Platzierung von Kindern, die von ihren Eltern abgegeben wurden. Infolgedessen stieg zwischen den 1960er- und der Mitte der 1980er-Jahre die Zahl der Auslandsadoptionen kontinuierlich an.<sup>6</sup> Ausländische Eltern verfügten über die finanziellen Mittel für eine Adoption, was Auslandsadoptionen zu einem attraktiven Geschäftsmodell für indische Agencys machte.<sup>7</sup> Das Fehlen einer einheitlichen Adoptionsgesetzgebung dürfte diese Entwicklung begünstigt haben.<sup>8</sup> Die Agencys waren wichtige Anlaufstellen für Adoptionen.<sup>9</sup> Die zu vermittelnden Kinder kamen aus Krankenhäusern, privaten Geburtskliniken, Kinderheimen, anderen Agencys oder von Privatpersonen. Die angebotenen Leistungen reichten

4 Rajshree Mahtani: A Study of the 3 Year Old Publicity Campaign Implemented by the Indian Association for Promotion of Adoption and Child Welfare (Documentation and Assessment of Impact), Mumbai 1994.

5 Das indische Kastensystem ordnete die Menschen je nach Beruf hierarchisch in Kasten ein und bestimmte so ihren Zugang zu Reichtum, Macht und Privilegien. In dieser Hierarchie standen die Brahmanen, in der Regel Priester und Gelehrte, an der Spitze. Es folgten die Kshatriyas, politische Herrscher und Soldaten, die Vaishyas, Kaufleute, und an vierter Stelle standen die Shudras, in der Regel Arbeiter, Bauern, Handwerker oder Diener. Ganz unten standen die Unberührbaren. Diese Menschen übten Tätigkeiten aus, die als unrein und verunreinigend galten, zum Beispiel die Abfallbeseitigung und das Häuten toter Tiere. Sie wurden von den höherrangigen Kasten ausgeschlossen. Obwohl einige auf Kasten basierende Vorurteile und Rangordnungen immer noch bestehen, sind Reichtum und Macht heute weniger mit der Kaste verbunden. Die Bedeutung der Kaste hat im täglichen Leben von Menschen in städtischen Gebieten im Vergleich zu den ländlichen stark abgenommen, ist aber je nach sozialer Schicht und Beruf immer noch gross. Die Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit ist in Indien seit 1949 verboten, existiert aber immer noch. Im Laufe der Jahre hat die Regierung verschiedene Gesetze erlassen, um benachteiligte Gesellschaftsschichten und Kasten zu fördern und Vorurteile abzubauen.

6 Im Zeitraum 1977–1986 fanden doppelt so viele internationale Adoptionen statt wie inländische. Shalini Bharat: Child Adoption in India. Trends and Emerging Issues. A Study of Adoption Agencies, Bombay 1993, S. 37. 1988–1992 waren ein Rückgang der internationalen Adoptionen und ein Anstieg der inländischen zu verzeichnen. Hansa Apparao: International Adoption of Children. The Indian Scene, in: International Journal of Behavioral Development 20/1 (1997), S. 3–16, hier S. 11; Vinita Bhargava: Adoption in India. Policies and Experiences, Los Angeles, London, New Delhi 2005, S. 242.

7 Amita Dhandu, Gita Ramaswamy: On their Own. A Socio-Legal Investigation of Inter-Country Adoptions in India, Hyderabad 2005.

8 Das Urteil des Supreme Court in der Rechtssache Laxmikant Pandey aus dem Jahr 1984 legte fest, dass vor der Abgabe eines Kindes zur Adoption im Ausland alle Anstrengungen unternommen werden müssen, um ein Zuhause für das Kind im eigenen Land zu finden. Damit Agencys eine Lizenz für Auslandsadoptionen erhielten, mussten sie mindestens 50 Prozent der Kinder in Indien vermitteln. Dadurch wurden die Vermittlungen im Inland gefördert. Eine kritische Analyse der Umsetzung dieses Urteils findet sich in Dhandu/Ramaswamy (wie Anm. 7).

9 Bharat (wie Anm. 6).

von Adoptionen über Patenschaften und Pflegefamilien bis hin zu Rehabilitationsmassnahmen für mittellose Frauen, Kinder und beeinträchtigte Personen. Einige Agencies erhielten Mittel vom Sozialministerium in Form von Zuschüssen für die Kosten pro Kind. Manche wurden aus dem Ausland durch Spenden von ausländischen Adoptiveltern und internationalen Organisationen wie Oxfam, Caritas und World's Children unterstützt. Bei anderen Agencies wurde Geld für die Gehälter der Mitarbeitenden gespendet. Eine weitere Finanzierungsquelle waren Spenden von Philanthrop:innen, wohltätigen Stiftungen und Adoptiveltern.<sup>10</sup> Einige Agencies sammelten Geld durch den Verkauf selbst hergestellter Produkte, den Betrieb von Kantinen und Wohltätigkeitsveranstaltungen. Sie erhielten auch Kleidung, Babynahrung, Medikamente und Spielzeug aus dem In- und Ausland.

Die Adoptionen betreuten in diesen Agencies ausgebildete Sozialarbeiter:innen und leitende Mitarbeitende. Letztere prüften die Bewerbungen von in- und ausländischen Paaren und bewerteten deren Motivation und Eignung als Eltern. Die Entscheidung über eine Adoption trafen die für das Adoptionsprogramm verantwortlichen leitenden Mitarbeitenden zusammen mit dem/der für den Fall zuständigen Sozialarbeiter:in. Alle Agencies verfügten über Rechtsanwälte und Kinderärzte, die bei schwierigen Adoptionen beratend zur Seite standen und ebenfalls eine wichtige Rolle bei der Bearbeitung der Fälle spielten. Einige Agencies vermittelten Kinder sowohl im Inland als auch ins Ausland, andere beschränkten sich auf Indien.

## Ein Überblick über das Adoptionsrecht in Indien

Die sozialen Reformen, die mit der Unabhängigkeit Indiens im Jahr 1947 einhergingen, brachten Änderungen in der Gesetzgebung und Politik in verschiedenen Bereichen mit sich, auch im Adoptionswesen. In dieser Zeit wurde das traditionelle Hindu-Recht in mehreren Gesetzen kodifiziert. Eines dieser Gesetze war der *Hindu Adoption and Maintenance Act (HAMA)* von 1956. Er befreite die Adoption aus den engen Grenzen der bisherigen religiösen Vorschriften, regelte jedoch nur die Adoption durch hinduistische Paare und galt nicht für Muslim:innen, Christ:innen, Jüd:innen und Pars:innen. Sie konnten ein Kind nicht adoptieren, sondern nur als Mündel gemäss dem *Guardians and Wards Act* von 1890 annehmen. Auf der Grundlage dieses Gesetzes wurden auch internationale Adoptionen durchgeführt, bei denen die ausländische

<sup>10</sup> Ebd.

Person, die das Kind annahm, nur den Status eines Vormunds erhielt.<sup>11</sup> Bis in die 1980er-Jahre gab es keine weitere gesetzliche Regelung für die Adoption eines indischen Kindes durch einen ausländischen Elternteil.

Bis 1984 spielte die Regierung keine Rolle bei der Überwachung oder Regulierung von Adoptionen. Die Praxis der Vermittlung von Kindern zur Adoption ins Ausland, die in den 1960er-Jahren begann, löste in den 1970er- und frühen 1980er-Jahren eine heftige Kontroverse in Indien aus. Der indische Rechtsanwalt Laxmikant Pandey prangerte Missstände bei sozialen Organisationen und Agencys an, die indische Kinder zur Adoption an ausländische Eltern vermittelten. Er reichte eine Klage zur Wahrung öffentlicher Interessen ein, die 1984 zu einem richtungsweisenden Urteil des Supreme Court und zur Entwicklung von Regeln und Vorschriften für internationale Adoptionen führte.<sup>12</sup> Das Urteil legte strenge Verfahren für die Bearbeitung von Anträgen auf Vormundschaft bei internationalen Adoptionen fest. Es definierte die Pflichten der Regierung, um das Wohl notleidender Kinder zu gewährleisten und inländische Adoptionen zu fördern. Dem Urteil kam Gesetzeskraft zu. In Ermangelung einer Gesetzgebung für die Adoption eines indischen Kindes durch ausländische Eltern entschied das Gericht, dass solche Kindesannahmen dem Recht des Wohnsitzlandes der ausländischen Eltern unterliegen. Demnach mussten diese zunächst beim zuständigen indischen Gericht am Aufenthaltsort des Kindes einen Antrag auf Vormundschaft stellen. Das Gericht erteilte dann die offizielle Erlaubnis, das Kind in das Wohnsitzland der zukünftigen Eltern zu bringen, wo dann das Adoptionsverfahren nach den dortigen Gesetzen durchgeführt werden konnte.

Nachstehend eine Zusammenfassung der Anforderungen, die sich aus dem Urteil des Supreme Court in der Rechtssache Laxmikant Pandey ergaben:

- Jeder Antrag einer ausländischen Person auf Adoption eines Kindes musste von einer anerkannten Sozial- oder Kinderfürsorgeeinrichtung seines Wohnsitzlandes genehmigt werden. Zudem musste sie neben anderen Dokumenten einen von einem/einer Sozialarbeiter:in erstellten Bericht über die Wohnsituation der antragstellenden Person enthalten.
- Die indische Regierung wurde verpflichtet, eine Liste zu erstellen, welche die zugelassenen Vermittlungsstellen oder Sozial- oder Kinderfürsorgeeinrichtungen der Länder umfasst, in die Kinder aus Indien zur Adop-

11 Dalip Chand Manooja: *Adoption Law and Practice*, New Delhi 1993; Asha Bajpai: *Child Rights in India. Law, Policy, and Practice*, Oxford 2006. Schweizer Ehepaare hatten nach indischem Recht eine Stellung als Vormund inne, nach Schweizer Recht aber hatten sie mindestens zwei Jahre lang den Status von Pflegeeltern, bis sie das Kind adoptieren konnten. Solange dies nicht der Fall war, musste dem Kind ein Vormund zur Seite gestellt werden.

12 Bajpai (wie Anm. 11); Dhanda/Ramaswamy (wie Anm. 7); <https://indiankanoon.org/doc/551554>, 4. 2. 2024.

tion freigegeben werden sollten. Diese Informationen sollten auch an die zuständigen diplomatischen Vertretungen Indiens im Ausland gehen.

- Waren die leiblichen Eltern bekannt, mussten sie bei der Entscheidung, ihr Kind abzugeben, unterstützt werden. Diese Aufgabe sollte von der Sozial- oder Kinderfürsorgeeinrichtung oder von der Institution, der sie ihr Kind anvertrauen wollten, übernommen werden.
- Galt das Kind als Waise, war es notleidend, ausgesetzt und waren seine Eltern oder ein noch lebender Elternteil nicht bekannt, musste die mit der Betreuung des Kindes beauftragte Einrichtung oder Stelle versuchen, die leiblichen Eltern des Kindes ausfindig zu machen. Wenn dies gelang, durfte die Adoption nur durchgeführt werden, wenn die leiblichen Eltern oder ein Elternteil nicht bereit waren, ihr Kind zurückzunehmen.
- Ein notleidendes Kind konnte nur dann zur Adoption freigegeben werden, wenn es zuvor für verlassen erklärt worden war. Die Agencies waren verpflichtet, beim Jugendamt nachzufragen, ob dies der Fall war. Dieses Verfahren war nicht erforderlich, wenn das Kind von der leiblichen Mutter oder den leiblichen Eltern übergeben worden war; in diesem Fall unterzeichnete die abgebende Partei eine Verzichtserklärung.<sup>13</sup>
- Jede anerkannte Agency war verpflichtet, ein Register mit den Namen und Daten aller für eine Auslandsadoption infrage kommenden Kinder zu führen. Sie war zudem verpflichtet, durch eine:n Sozialarbeiter:in einen Bericht über das Kind erstellen zu lassen, der die relevanten Informationen über das Kind enthielt, um ausländischen Eltern bei der Entscheidungsfindung zu helfen.
- Die indische Regierung wurde aufgefordert, eine zentrale Adoptionsbehörde mit regionalen Zweigstellen einzurichten. 1990 wurde deshalb die Central Adoption Resource Agency (CARA) gegründet, die auch bei internationalen Adoptionen tätig werden sollte. Ihre Zweigstellen konnten als Stellen für Informationen über Kinder fungieren, die für eine internationale Adoption infrage kamen. Die ausländischen Vermittlungsstellen konnten alle Anträge ausländischer Paare, die indische Kinder adoptieren wollten, an die Central Adoption Resource Agency weiterleiten, die ihrerseits diese Anträge an alle anerkannten Agencies in Indien weiterleitete.

Mit diesen Richtlinien wurde Adoptionen ein Riegel vorgeschoben, die ausserhalb des gesetzlichen Rahmens, das heisst aufgrund von direkten, privaten Vereinbarungen zwischen Adoptionsinteressent:innen, Agencies und biologi-

13 Nilima Mehta: Child Adoption in Indian Patriarchy Religion and Law, SNTD Women's University, 1999, <http://hdl.handle.net/10603/193685>.

schen Eltern getroffen wurden. Sie sollten das Adoptionsverfahren auch transparenter machen und die Verantwortlichkeiten aller am Adoptionsverfahren Beteiligten klären. Im Urteil von 1984 wurden die zuständigen Instanzen genannt, zum Beispiel Prüfstellen,<sup>14</sup> freiwillige Koordinationsstellen,<sup>15</sup> die zentrale Adoptionsbehörde CARA und die anerkannten Agencies als die das Kind betreuenden Einrichtungen. Die Agency, die den Antrag der ausländischen Eltern bearbeitete, musste dem Gericht anhand von Dokumenten nachweisen, dass die Freigabe des Kindes zur Adoption rechtmäßig war.<sup>16</sup> Mit der Bereitstellung dieser Unterlagen beauftragten die Agencies Rechtsanwälte wie Rakesh Kapoor.

Daneben gab es weitere nationale und internationale Instrumente, welche die Praxis der Vermittlung nicht verwandter Kinder zur Adoption im Untersuchungszeitraum beeinflusst haben. Dazu gehören die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1959, die National Policy for Children von 1974<sup>17</sup> und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 (von Indien 1992 ratifiziert).<sup>18</sup>

Vor diesem Hintergrund gibt der folgende Abschnitt aus der Sicht des Anwalts Rakesh Kapoor weitere Einblicke in die damalige Rechtslandschaft. Rakesh Kapoor begann seine juristische Laufbahn kurz vor dem Urteil des Supreme Court in der Sache Laxmikant Pandey im Jahr 1984, als er als Anwalt für Agencies arbeitete, um sie bei der Prüfung und Bearbeitung von internationalen und nationalen Adoptionen zu unterstützen.

14 Die Prüfstellen wurden vom Gericht ernannt, um die Bearbeitung von Anträgen und den damit zusammenhängenden Dokumenten zu Kindern zu erleichtern, die zur Adoption bestimmt waren. Sie mussten überprüfen, ob die abgebende Einrichtung von der indischen Regierung zur Platzierung von Kindern im Ausland befugt war, ob die Einrichtung, die die Fälle im Aufnahmeland bearbeitete, von der indischen Regierung anerkannt war und ob das Kind rechtmäßig zur Adoption freigegeben war.

15 Die Voluntary Coordinating Agencies dienten der Inlandadoption. Laut dem Urteil des Supreme Court sollte der Unterbringung von Kindern in indischen Familien oberste Priorität eingeräumt werden.

16 Bajpai (wie Anm. 11).

17 Darin heisst es, dass der Staat die körperliche, geistige und soziale Entwicklung von Kindern vor und nach der Geburt sowie während ihres Heranwachsens ausreichend unterstützen muss. Zu den vorgeschlagenen Massnahmen gehörten ein umfassendes Gesundheitsprogramm, Nahrungsergänzung für Mütter und Kinder, kostenlose obligatorische Schulbildung für alle Kinder bis zum Alter von 14 Jahren. Weiter sollten die körperliche Fitness und Freizeitaktivitäten gefördert werden. Die Massnahmen sahen auch vor, dass Kinder aus sozioökonomisch benachteiligten Gruppen wie den Scheduled Castes und Scheduled Tribes besonders berücksichtigt werden und die Ausbeutung von Kindern verhindert wird. Vgl. Government of India, Department of Social Welfare: National Policy for Children, 22. 8. 1974, <https://www.childlineindia.org/pdf/NationalPolicyChildren1974.pdf>.

18 Bhargava (wie Anm. 6).

## Rechtsanwalt Rakesh Kapoor blickt auf vier Jahrzehnte Praxis zurück

Asha Narayan Iyer, Andrea Abraham: *Herr Kapoor, Sie sind seit vier Jahrzehnten im Adoptionsbereich tätig. Nehmen wir einmal an, in den 1970er- oder frühen 1980er-Jahren stand ein Kind zur Adoption frei und ein Schweizer Ehepaar wollte dieses Kind adoptieren. Wie sah das rechtliche Verfahren aus?*

Rakesh Kapoor: Zu dieser Zeit [um 1984 und davor] arbeiteten viele dieser ausländischen Vermittlungsstellen mit einer bestimmten Agency in Indien zusammen. Die Adoption war Teil ihrer gegenseitigen vertraglichen Verpflichtung. Sie finanzierten deren anderen Aktivitäten wie Kinderfürsorge, Medical Camps,<sup>19</sup> Patenschaftsprogramme und die Betreuung von Kindern auf dem Land. Die Adoption stellte die Gegenleistung dar: «Wir möchten, dass ihr uns Kinder zur Adoption gebt.» So hat es funktioniert. In der Schweiz waren die Vermittlungsstellen zum Beispiel mit den Missionarinnen der Nächstenliebe verbunden. Damals gab es in Indien noch keine staatliche Intervention oder Kontrolle. Das kam erst viel später. Sie [die ausländische Vermittlungsstelle] bekam den Bericht der Agency und verglich das Kind mit den Anforderungen der Adoptiveltern oder ihrem Profil.

*Wann kamen Sie als Anwalt dazu?*

Wir sind in das Verfahren eingestiegen, als sie [die Agencys] das Kind mit den Adoptiveltern zusammenbrachten und uns deren Unterlagen schickten. Wir mussten nicht nur diese Dokumente prüfen, sondern auch die des Kindes. Wir mussten sicherstellen, dass alles belegt war [...]: Wie ist das Kind in diese Agency gekommen? Wurde es verlassen aufgefunden? Wurde es von seiner Mutter ausgesetzt? Die Vorgeschichte, die ganze Geschichte der Mutter, die Adressen. Und 80 Prozent der Adressen waren falsch, weil keine unverheiratete Mutter ihre wahre Geschichte preisgeben wollte. [...] Die Missionarinnen der Nächstenliebe hatten Niederlassungen in ganz Indien. Wenn Kinder in kleineren Dörfern und Städten ausgesetzt wurden, brachte man sie nach Mumbai, damit sie besser versorgt und schliesslich adoptiert wurden. Manchmal waren wir von Anfang an involviert. Noch bevor das Kind zur Adoption freigegeben werden konnte, mussten wir die Unterlagen prüfen, um sicherzustellen, dass sie innerhalb von zwei Monaten, bis zum Gerichtstermin, vervollständigt werden konnten. Wir hatten eine Verantwortung gegenüber

<sup>19</sup> Temporäre Einrichtungen an wechselnden Orten, wo der lokalen Bevölkerung meist kostenlose (subventionierte oder gesponserte) medizinische, zahnmedizinische, chirurgische, pädagogische oder diagnostische Leistungen und Behandlungen angeboten werden.

dem Gericht und gegenüber den Adoptiveltern. Wir wollten nicht, dass die Adoptiveltern uns später sagen: «Das haben wir nicht gewusst.» Wir mussten sehr vorsichtig sein und sehr sicher, dass wir alle offenen Fragen geklärt hatten. [...] Wir als Anwälte mussten das Gericht voll und ganz davon überzeugen, dass jedes einzelne Beweisstück,<sup>20</sup> das wir dem Gericht vorlegten, geprüft worden war.

*Wie Sie gerade sagten, war ein grosser Teil der Hintergrundinformationen falsch. Wie sind Sie als Anwalt damit umgegangen, dass diese Informationen nicht korrekt waren?* Damals wussten wir nicht, dass die Informationen falsch waren. Das wurde uns erst mit zunehmender Erfahrung klar. Denn manchmal, wenn man eine Person sucht und die Adresse nicht findet, merkt man, dass es eine falsche Adresse war. Aber zu dem Zeitpunkt, als das Kind übergeben wurde oder die Übergabe zur Diskussion stand, waren wir nicht vor Ort. Wir haben die Dokumente erst sechs bis acht Monate später bekommen. Manchmal waren es Nomad:innen oder Wanderarbeiter:innen, die von Stadt zu Stadt zogen. Nach einem Jahr waren sie sicher nicht mehr am gleichen Ort. [...] Angenommen, die Adresse sah falsch aus: keine Hausnummer, keine Strassennummer, keine Details, nur ein Ort. Dann liessen wir diese Adresse überprüfen, wir gingen in die Gegend und versuchten, Näheres herauszufinden. Da kam dann vielleicht jemand und sagte: «Ja, sie hat hier gewohnt, aber sie ist nicht mehr da, sie ist weggezogen.» Dann sagten die Gerichte: «Sie haben es überprüft. [...] Aber wenn ein leiblicher Elternteil zu Ihnen kommt, stellen Sie sicher, dass Sie [ein identitätsbezeugendes Dokument wie] eine Lebensmittelkarte, einen Krankenhausausslassungsschein bekommen.» Wenn das Kind zu Hause geboren wurde, dann blieb sie [die Mutter] eine Zeit lang dort wohnen. Dann musste man sich ans Panchayat des Dorfs wenden,<sup>21</sup> oder vielleicht wusste

20 Bajpai listet alle Dokumente auf, die für indische Adoptionen erforderlich waren, darunter medizinische Berichte, Familienfotos, Empfehlungsschreiben, Vermögensauszüge, Arbeitsbescheinigungen, Bankreferenzen und Informationen über allfällige frühere Adoptionen. Sobald diese Unterlagen eingereicht waren und das Paar bei der Agency registriert war, veranlasste der/die Sozialarbeiter:in der Agency eine Begutachtung des Heims der betreffenden Familie. Der dazugehörige Bericht sollte Einblick in die finanzielle Situation der Familie und in die Beweggründe für die Adoption geben. Ein geeignetes Kind wurde dem Paar erst vorgeschlagen, wenn alle oben genannten Unterlagen eingegangen und genehmigt waren. Wenn das Kind angenommen wurde, mussten das Formular zur Untersuchung des Kindes, der medizinische Bericht und das Foto des Kindes vom Paar gegengezeichnet werden. Bei Kindern, die älter als drei Jahre waren, wurde dem Paar auch ein Bericht zur Intelligenz des Kindes zur Genehmigung vorgelegt. Die Kosten für die Erledigung der verschiedenen Formalitäten wurden grob geschätzt, einschliesslich der Gebühren für die Zustellung und Registrierung, der Kosten für den Anwalt und die Prüfungsbehörde sowie der sonstigen Kosten für Kurierdienste, Telefongespräche und Telegramme. Das Paar musste zudem für die Auslagen für die Unterbringung in einer Pflegefamilie und allfällige medizinische Behandlungen aufkommen. Asha Bajpai: *Adoption Law and Justice to the Child*, Bangalore 1996.

21 Ein Panchayat ist Teil des dezentralisierten demokratischen Regierungssystems auf dem Land in Indien. Es handelt sich um eine formalisierte lokale Selbstverwaltung mit exekutiven und judikativen Befugnissen.

jemand anderes Bescheid. Gleichzeitig mussten wir sehr vorsichtig sein, weil es unverheiratete Mütter waren. Wir konnten nicht einfach hingehen und öffentlich nach ihr fragen, das hätte den eigentlichen Zweck der Abgabe des Kindes zunichtegemacht. Sie hatte das ja getan, weil sie der Beschämung entgehen wollte. Wie würde man also vorgehen, um dies zu untersuchen? [...]

*Nachdem Sie alle Unterlagen beisammenhatten, haben Sie diese dem Gericht vorgelegt. Wie ist der Richter dann zu seinem Entscheid gekommen?*

Heute sind die Verfahren und Praktiken in Indien besser etabliert. Vor 1984 bestand eine Grauzone, in der es völlig vom Ermessen des Richters abhing, ob ein Kind zur Adoption freigegeben wurde oder nicht. Die Verantwortung, die damals auf den Schultern der Richter lastete, war viel grösser, da sie einen Entscheid auf der Grundlage von nur wenigen Dokumenten treffen mussten, die beweisen konnten, dass die leibliche Mutter das Kind tatsächlich abgegeben hatte und das Kind das Land legal verlassen konnte. Sobald ein Kind ausge-reist war, gab es nur wenige Möglichkeiten, etwas dagegen zu unternehmen. Die [zukünftigen] Adoptiveltern mussten eine Erklärung abgeben, dass sie in ihr Land zurückkehren und dort das Adoptionsverfahren einleiten würden. Jedes Land hatte dafür andere Fristen. Einige brauchten sechs Monate, andere ein Jahr, wieder andere [wie die Schweiz] zwei Jahre. Der Bombay High Court hätte immer noch die Befugnis gehabt, das Kind zurückzufordern, falls das nötig gewesen wäre, aber sobald die Adoption in diesen Ländern vollzogen war, hatte das Kind die Staatsbürgerschaft des betreffenden Landes und dann galten die Gesetze dieser Länder.

*Sie sprechen von der Verantwortung des Richters. Er hatte auch viel Macht. Könnten Sie zu diesem Aspekt seiner Arbeit etwas sagen?*

Der Richter ist eine sehr mächtige Person, denn das Adoptionsrecht ist nicht nur Schwarz oder Weiss. Es gibt viele Grauzonen. Vieles hat mit seinem Ermessen zu tun, was er glaubt, wie er das Gesetz auslegt. Wir sind immer abhängig von der Haltung des Richters. [...] Wir hatten Glück. Wir hatten einen Richter, der mutig war und weitgereist war. Er wusste, wie andere Gesellschaften funktionieren. Man braucht Richter, die die Welt kennen und wissen, was dort passiert. [...] Viele indische Richter, die mit Auslandadoptionen zu tun hatten, sagten: «Warum sollen unsere Kinder ins Ausland gehen? Warum haben wir keine indischen Familien? Woher sollen wir wissen, was dort passiert?» Da gab es immer Fragezeichen, vor allem für Richter auf Bezirksebene, die nicht so viel über die Situation in der Welt wussten, die nicht wussten, wie Adoptionen in diesen Ländern gehandhabt werden.

*Ihre Arbeit klingt sehr anspruchsvoll, vor allem, wenn man bedenkt, wie schwierig es ist, an die richtigen Informationen über ein Kind und die Mutter zu gelangen. Und es braucht psychologische Kenntnisse. Haben Sie das bei der Arbeit oder aus Büchern gelernt?*

Entweder ist man mit Mitgefühl gesegnet oder man versucht es sich anzueignen. Wenn man mit einer mitfühlenden Natur gesegnet ist, versucht man einen Menschen zu verstehen, seine Geschichte, woher er kommt. Warum verhält er sich so? Was will er vom Leben? Warum tut er diesen Schritt? Wenn man sich mal hinsetzt und das in Ruhe analysiert, lernt man im Laufe der Zeit dazu – bei all den Interaktionen mit Agency's und Sozialarbeiter:innen [...]. Man versucht, von ihnen zu lernen, man liest. Aber nichts lehrt einen so gut wie die Praxis. [...] Man weiss genau, was man nicht und was man tun sollte. Wir arbeiten in einem Bereich, der zu hundert Prozent menschlich ist. Es gibt kein Schwarz oder Weiss. Nichts ist starr. Man kann verschiedene Meinungen zu ein und demselben Thema haben. [...] Das bedeutet nicht, dass man Recht oder Unrecht hat. [...] Aber wenn man emotionslos an die Sache herangeht [...], rein professionell, wird man sie nie verstehen.

*Hatten alle Kinder eine Geburtsurkunde? Gehörte die Geburtsurkunde zu den Dokumenten, die Sie überprüfen mussten?*

Eine Geburtsurkunde war nicht immer vorhanden. Aber die Kinder hatten eine Entlassungsbestätigung – ein Dokument, das die Entlassung aus der Einrichtung bescheinigte, wo sie geboren worden waren. Nicht alle Kinder wurden in Einrichtungen geboren – es gab auch Hausgeburten, damit die Mutter das Gesicht wahren konnte, und solche Sachen. Aber die Gerichte bestanden darauf: «Entweder legen Sie mir eine Entlassungsbestätigung vor oder einen Brief vom Dorf-Panchayat, der bescheinigt, dass diese Person hier gelebt hat oder dass dieses Kind hier geboren wurde – sonst nehme ich den Fall nicht an.»

*War die Geburtsurkunde denn nicht notwendig, um einen Reisepass zu erhalten?*

Während des Zeitraums, den Sie untersucht haben, galt der Entscheid des Bombay High Court als Geburtsurkunde. Und im Gerichtsbeschluss wurde das Geburtsdatum des Kindes bestätigt. Man hat den Gerichtsbeschluss nicht infrage gestellt, denn der Richter hat sich damit befasst, er hat die Fakten geprüft [...]. Wenn der High Court von Bombay einen Entscheid trifft, müssen Sie sich daran halten. Die Passbehörde akzeptierte den Gerichtsbeschluss. Und die Agency stellte ein «birth affidavit», eine eidesstattliche



Abb. 1: Bombay, High Court. Staatliche Museen zu Berlin, Ethnologisches Museum, Annette Hlawa (Reproduktion), CC BY-NC-SA 4.0.

Geburtserklärung,<sup>22</sup> aus. Der Gerichtsbeschluss wurde zusammen mit der eidesstattlichen Geburtserklärung für den Pass und das Visum benötigt.

*Können Sie, um auf das Verfahren vor Gericht zurückzukommen, etwas genauer erläutern, wie der Richter Gesetz und Fakten in Einklang brachte?*

Es gibt Richter mit grosser Erfahrung in der Anwendung des Rechts auf einen bestimmten Sachverhalt. [...] Letztlich geht es um das Kindeswohl. Was ist für das Kind das Beste? Auch wenn man sich ein wenig verbiegen und Risiken eingehen muss innerhalb des gesetzlichen Rahmens. Aber ein Gericht kann sich diese Freiheit nehmen. [...] Es gab drei High Courts in Indien, die ursprünglich diese Zuständigkeit hatten: den Bombay High Court, den Madras High Court und den Calcutta High Court. Bei diesen drei Gerichten konnte man direkt eine erstinstanzliche Zivilklage einreichen, im Gegensatz zu anderen Bundesstaaten, in denen die High Courts nur Berufungsinstanzen waren für Gerichte der Bezirksebene oder tiefer. In diesen drei Bundesstaaten, Maharashtra, Tamil

22 Das Dokument enthält eine eidesstattliche Erklärung zur Geburt einer Person und zu den damit verbundenen wichtigen Informationen wie Datum, Uhrzeit und Ort der Geburt sowie die Namen der Eltern. Es wird ausgestellt, wenn die Geburtsurkunde unvollständig oder nicht auffindbar ist. Es kann von einem Elternteil, einem Verwandten, einem Arzt oder einer Person, die Zeuge der Geburt war, ausgefüllt werden und wird bei der Überprüfung der Geburtsdaten, beim Nachweis der Staatsangehörigkeit oder bei der Beantragung offizieller Dokumente verwendet.

विवरण DESCRIPTION		पत्नी Wife
व्यवसाय Profession	NIL	
जन्म-स्थान और जन्म की तिथि Place and date of birth	CALCUTTA [REDACTED] 1979	(SEVENTY NINE)
अधियास Domicile	INDIA	
ऊँचाई Height	मी. 73 से. मी. M. C. m.	मी. से. मी. M. C. m.
आँसुओं का रंग Colour of eyes	Black	
बालों का रंग Colour of hair	Black	
परिचय के प्रकट विह Visible distinguish- ing marks	NIL	

बच्चे - CHILDREN	
नाम Name	जन्म की तिथि Date of Birth
	लड़का / लड़की Male / Female

वाहक का फोटो  
PHOTOGRAPH OF BEARER

पत्नी WIFE

फोटो (PHOTO)

वाहक के हस्ताक्षर  
SIGNATURE OF BEARER

पत्नी के हस्ताक्षर  
SIGNATURE OF WIFE

P 775077

यह पासपोर्ट इन देशों के लिए वैध है :  
Countries for which this Passport is valid  
**सभी देश / ALL COUNTRIES**  
**EXCEPT / Except Republic of South**  
**अफ्रीका / Africa**

अवधि समाप्त न जाय तो इस पासपोर्ट की वैधता निम्न तिथि को समाप्त  
होती है :  
Unless renewed the validity of this Passport expires on  
**25 TH SEPTEMBER 1985**

जारी करने का स्थान  
Issued at

तिथि  
date

26 SEP 1980  
Regional Passport & Emigration Office

P 775077

घर का पता  
Home address

भारत में स्थायी पता (अर्थात् - गाँव या कस्बे का नाम, जिला और राज्य) :-  
Permanent address in India :-  
(Including Village or Town, District and State)  
T. CORRE DES HOMMES (S) SOCIÉTÉ  
"TRAVERTIN", FLAT NO. 12  
4, LOWER BAWDON ST.  
CALCUTTA - 20

पिता / पति का नाम और पता (अर्थात् - गाँव या कस्बे का नाम, जिला और राज्य) :-  
Name of Father / Husband and his full address  
(Including Village or Town, District and State)  
NOT KNOWN

टिप्पणी  
OBSERVATIONS

MINISTRY OF EXTERNAL AFFAIRS  
INDIA  
FEDERAL PASSPORT OFFICE

Abb. 2, 3: Ein 1979 in Indien geborenes Mädchen erhält zwecks Ausreise einen indischen Pass ausgestellt, in dem der leibliche Vater als unbekannt deklariert ist. Als Nachname ist bereits der Familienname des Schweizer Ehepaars aufgeführt, welches es nach einem zweijährigen Pflegeverhältnis adoptiert. Privatarchiv.

Nadu und Westbengalen, haben die High Courts ihre eigene Zivilgerichtsbarkeit und weitreichende Befugnisse, über Angelegenheiten zu entscheiden, die Kinder oder Kleinkinder betreffen. Aufgrund dieser Befugnisse konnten sie bei Adoptionen entscheiden, bei denen der Sachverhalt manchmal nicht ganz klar war oder in einem Graubereich lag. [...] Die Auslandsadoption war immer eine sehr schwierige Aufgabe, denn sobald ein Kind aus Indien ausgereist war, befand sich das Kind nicht mehr in der Zuständigkeit des Richters. Beim Unterzeichnen des Gerichtsbeschlusses setzte er viel von seinem Ruf und seiner Verantwortung aufs Spiel. Wir waren jedoch überzeugt [von der Chance, die eine Adoption bietet], weil wir gesehen haben, was aus all den Fällen geworden ist, die wir bearbeitet haben.<sup>23</sup> Wir hatten Kontakt zu den Vermittlungsstellen in diesen Ländern. Ihre Vertreter:innen kamen oft in unser Büro. Sie sprachen über einen Fall: Wie es dem Kind heute geht, was passiert ist.

*Um auf den Prüfungsprozess zurückzukommen: Was geschah mit den Dokumenten, die Sie prüfen mussten? Wo wurden sie archiviert, nachdem das Verfahren abgeschlossen war?*

Für uns ist der Bombay High Court für die Archivierung der Akten zuständig. Alle Originaldokumente, die jemals dem Gericht vorgelegt wurden, werden in seinem Archiv unter Verschluss gehalten.<sup>24</sup> Niemand kann sie einsehen. Das ist alles unter Verschluss. Der Bombay High Court bewahrt diese Dokumente auf, aber die Agencys führen ein Register, in das sie die Eckdaten eintragen: Name der Mutter, Adresse, Geburtsdatum, wo sie herkam, Entlassungsbestätigung der leiblichen Mutter.

*Können Sie uns etwas mehr über die leiblichen Mütter erzählen, die Sie getroffen haben, und über ihre Geschichten?*

Die leiblichen Mütter trafen wir nur, wenn sie vor Gericht zu erscheinen hatten. Als Anwälte waren wir bei der Abgabe des Kindes nicht dabei. Das waren ausschliesslich die Agencys. Es gab eine Zeit [nach dem Entscheid des

23 Nach der Einführung von CARA wurde ein formelles System der Nachbetreuung etabliert. Sobald die Verfügung vom Gericht ausgestellt und das Kind in der Familie untergebracht war, musste der/die Sozialarbeiter:in der Agency regelmässige Nachkontrollen durchführen und Beratung anbieten, bis sich das Kind in seiner neuen Umgebung eingelebt hatte. Bei Adoptionen in der Schweiz erfolgte die Nachbetreuung über einen Zeitraum von zwei Jahren. Kopien der Berichte waren an die Sozialarbeiter:innen im Bezirk, die zuständige staatliche Behörde, die zuständige Prüfstelle und die Jugendgerichtskammer zu übermitteln.

24 Für weitere Informationen über die Archivabteilung von Maharashtra siehe <https://maharashtra-archives.org/index.html>, 26. 1. 2024. Darüber hinaus befasst sich das Projekt «Archives, Ethics and the Law in India» mit Fragen zur komplexen Struktur der indischen Archive und deren Auswirkungen auf die professionellen und privaten Nutzer: <https://ethics-law.archives.ncbs.res.in>, 26. 1. 2024.

Supreme Court im Fall Laxmikant Pandey], in der die Gerichte sagten, dass, wenn ein Kind den Behörden übergeben wird, ein Mitglied oder ein:e Sozialarbeiter:in des ICSW [Indian Council of Social Welfare] anwesend sein sollte, um die Abgabe zu bezeugen. Diese Schritte unternahm das Gericht immer wieder und entwickelte sie weiter, um Missbrauch zu verhindern. Es sollte jemand anwesend sein, der dem Gericht gegenüber rechenschaftspflichtig ist und vom Gericht dazu autorisiert wurde. Früher wurden die Dokumente nicht einmal notariell beglaubigt. Die leibliche Mutter kam, es gab ein gestempeltes Papier, auf das sie schreiben musste. Die Behörde tippte es in Englisch ab, zeigte es ihr und nahm ihren Daumenabdruck. Wenn sie in ihrer Sprache schreiben konnte, unterschrieb sie in ihrer Sprache. Das Gericht konnte nicht wissen, ob sie verstanden hatte, worum es ging, wenn sie nur ihren Daumenabdruck auf das Dokument gesetzt hatte. Welche Sprache hat sie gesprochen? Hat man in ihrer Sprache mit ihr gesprochen? Das Gericht wollte sicher sein, dass ihr alles übersetzt worden war, damit sie es verstand. Dann musste sie ein Affidavit, eine Art eidesstattliche Erklärung, abgeben. Das waren die ersten Schritte, welche die Gerichte unternommen haben, um mehr Transparenz zu schaffen. Es mag Fälle gegeben haben, die damals unter dem Radar durchgingen, aber die Gerichte wussten immer, wie sie die Leute zur Verantwortung ziehen konnten. Die Verzichtserklärung war in jedem einzelnen Fall das Schlüsseldokument, das früher nicht einmal notariell beglaubigt wurde. Es wurde einfach von einem/einer Sozialarbeiter:in der Agency und einem Zeugen oder einer Zeugin unterschrieben. Später verlangte das Gericht weiter, dass die Mutter vor einem Notar unterschreiben muss. Und dann gab es den ICSW, der das bezeugen musste. Das waren die Schritte, die das Gericht nach und nach unternahm, um sicherzustellen, dass alles mit rechten Dingen zugging.

*Wenn die Mutter bekannt war, wurde sie dann jedes Mal vor Gericht geladen?*

Nicht zwangsläufig, nur in Fällen, in denen das Gericht den Eindruck hatte, dass etwas nicht stimmte, oder manchmal auch nur rein zufällig. Das Gericht sagte vielleicht: «Lasst uns einfach eine Stichprobe machen.» [...] Wenn das Gericht die Mutter vorlud, um sie zu befragen, dann brachte die Agency die Mutter in mein Büro, weil sie Angst hatte. Wer auch immer vom Gericht vorgeladen wird, ist wie vom Donner gerührt. Wir baten sie ins Büro. Wir haben sie nie belehrt. Mein Vater hat mir immer gesagt: «Bleib bei den Fakten, bleib bei der Wahrheit. Bring ihnen nichts bei, denn sie können es vor Gericht leicht verdrehen.» [...] Wir sagen ihnen nicht, was sie vor Gericht sagen sollen. Wir versuchen zuerst zu verstehen: «Okay, das ist das Dokument, das Sie unter-

schrieben haben, das sind die rechtlichen Konsequenzen. Wissen Sie, dass Ihr Kind zur Adoption freigegeben wird? Haben Sie das Kind mit Ihrer vollen Zustimmung zur Adoption freigegeben? Wollen Sie das Kind wirklich freigeben?» Sie sagten dann: «Ja, das ist meine Situation. Ich bin nicht verheiratet.» Wenn sie verstanden hat, wenn sie weiss, was sie will, und sie ganz klar sagt, dass sie das Kind nicht will, dann ist alles in Ordnung, dann kann der Richter alle Fragen stellen, die er will.

*Wie haben Sie diese Gespräche mit den Müttern wahrgenommen?*

Manchmal kamen die Mütter und schwiegen einfach. Sie sagten einfach nichts. Wir baten sie: «Bitte antworten Sie mir, denn das Gericht wird Sie all diese Dinge fragen.» Aber sie schwiegen beharrlich. Vielleicht waren sie in ihrem Leben so unterdrückt worden, sie waren so niedergeschlagen und am Boden. Man musste verstehen, wo sie herkamen. Wenn man dieses Mitgefühl nicht hatte, um ihren Schmerz zu verstehen oder was sie durchgemacht haben, dann wurde man ihnen nicht gerecht. In ihrem Weltbild hat die Weggabe ihres Kindes eine ganz andere Dimension, aus welchem Grund auch immer dies geschah. Manche fanden sich leicht damit ab: «Ja, mein Kind geht fort, aber ich muss es tun. Es gibt keinen anderen Ausweg.» Häufig gaben Ehepaare ihr Kind weg, weil es so krank war, dass sie keine andere Möglichkeit mehr für sein Überleben sahen. Dann kam AIDS auf. [...] Kein Inder wollte diese Kinder adoptieren. Die Ausländer meldeten sich, weil es bei ihnen eine moderne medizinische Versorgung gab. Sie wussten genau, was AIDS ist. Die Gerichte waren sehr überrascht und fragten: «Sind Sie sicher? Wollen Sie, dass dieses Kind zu Ihnen kommt, mit AIDS und all diesen Dingen?» Kinder, die schwer beeinträchtigt waren – mit Gaumenspalten, Beinproblemen, psychischen Störungen, körperlichen Missbildungen – und von ihren Eltern ausgesetzt worden waren.

*Sind Sie auch Müttern begegnet, die es sich anders überlegt haben, die sich nicht sicher waren, ob sie ihr Kind wirklich aufgeben wollen?*

Ja, es gab sehr wenige Fälle, in denen die leibliche Mutter zurückkam und sagte: «Jetzt ist mein Geliebter zurückgekommen, und er will mich heiraten, und jetzt will ich mein Kind zurück.» Wenn das Kind das Land noch nicht verlassen hatte, obwohl es von zukünftigen Adoptiveltern ausgesucht worden war, dann sagte man, okay, es ist besser, wenn das Kind nicht fortgeht. Wenn es zurückkommt und der leibliche Vater die Verantwortung übernimmt und die Eltern heiraten – was gibt es Besseres? Die Kinder wurden zurückgegeben. Aber es gab auch Fälle, in denen das Kind schon adoptiert war, und schon drei,

vier, fünf Jahre in einem anderen Land lebte, und plötzlich tauchte der leibliche Vater auf und sagt: «Ich will meine Kinder zurück.» Das Gericht sagte dann: «Wir werden das Kind nicht stören. Sie hatten eine Chance, Sie sind nicht gekommen, bitte gehen Sie.»

*Was wäre passiert, wenn Sie aufgrund der Angaben im späteren Kontrollbericht Zweifel daran gehabt hätten, ob es dem Kind gut geht? Haben Sie jemals so etwas gesehen?* Die Sache ist die, dass diese Berichte an die hiesigen Agencys gingen. Und wenn sich das Kind aus irgendeinem Grund nicht einleben konnte oder mit der Adoptivfamilie überhaupt nicht glücklich wurde, war es die Pflicht der ausländischen Behörden, einen neuen Platz für das Kind zu finden. Vorher mussten sie jedoch den Bombay High Court kontaktieren, um den entsprechenden Gerichtsbeschluss aufzuheben, sofern dieser vom Bombay High Court erlassen worden war. In anderen Fällen war dasjenige Gericht zuständig, das den Beschluss gefasst hatte. Solange das Gericht diesen Beschluss nicht aufgehoben hatte, konnte das Kind nicht einer anderen Person übergeben werden. Die Eltern mussten vor Gericht darlegen, warum die Adoption gescheitert war und was die nächsten Schritte sein sollten. Das Gericht verfolgte dann das weitere Schicksal des Kindes. Wenn aus irgendeinem Grund nichts unternommen wurde, um eine andere Familie zu finden, und das Kind darauf bestand, nach Hause [nach Indien] zu kommen – nun, dann holten wir das Kind nach Hause. [...] Aber sobald die Adoption einmal abgeschlossen war, unterstand das Kind der Zuständigkeit des Aufnahmelandes.

*Wir wissen von vielen Adoptierten in der Schweiz, dass sie ihre Mutter gerne kennenlernen würden. Wie können adoptierte Personen ihre Mütter finden? Was sind Ihre Empfehlungen?*

Im Falle von leiblichen Eltern war es entweder eine unverheiratete Mutter oder ein Paar, das das Kind persönlich abgegeben hat, oder es waren Eltern, die das Kind irgendwo ausgesetzt hatten und verschwunden sind. Jede leibliche Mutter, jede unverheiratete Mutter hat das Recht, nie wieder kontaktiert zu werden. Wir wissen nicht, ob sie heute verheiratet ist und wie es ihr geht. Sie hat Rechte, die geschützt werden müssen. Manchmal suchen Kinder nach ihren Wurzeln. Sie sagen dann: «Ich will sie finden.» Das ist in gewisser Weise das Recht eines Kindes,<sup>25</sup> aber auch die Mutter hat Rechte. Sie will

25 Gemäss der Konvention über die Rechte des Kindes, die Indien 1993 unterzeichnet und ratifiziert hat, hat ein Kind «so weit wie möglich das Recht, seine Eltern zu kennen». Dhanda/Ramaswamy (wie Anm. 7), S. 8. Das mütterliche Recht auf Anonymität ist erst seit der Adoptionsverordnung von 2017 rechtlich festgelegt, siehe Kapitel VII Art. 44 (7), <https://indiankanoon.org/doc/173386170>, 21. 5. 2024.

vielleicht gar nicht gefunden werden. Daraus ergibt sich dann ein Konflikt. Die Gerichte sind da auch sehr vorsichtig [und fragen die suchende Person]: «Warum kämpfen Sie?» Ich sage der Agency immer: «Wenn ihr so eine Anfrage bekommt, geht sehr diskret vor. Versucht zuerst auf eurer Ebene herauszufinden, ob die Mutter da ist und ob sie überhaupt ein Treffen möchte. Wenn sie keines will, dann macht kein Treffen. Wenn sie sich aber treffen will, dann vermittelt. Denn jedes Kind hat das Recht, Teile seines Lebens zu vervollständigen, die ihm unbekannt sind, – auch für seine Psyche ist das wichtig, damit es weiterkommt. Aber nur, wenn es für beide gut ist.

## Schluss

In Indien ist die Forschung im Bereich der Adoption, wie in vielen anderen Herkunftsländern auch, spärlich. Die vorhandenen Studien befassen sich hauptsächlich mit der Einstellung zur Adoption, mit verfahrenstechnischen oder rechtlichen Aspekten, mit der Gesetzgebung und Richtlinien sowie mit Missbräuchen bei Auslandadoptionen. Seit dem Untersuchungszeitraum dieser Studie (1973–2002) hat sich viel verändert. Am auffälligsten ist, dass sich das Verhältnis zwischen Ausland- und Inlandadoptionen umgekehrt hat: Seit Mitte der 1980er-Jahre ist in Indien ein dramatischer Rückgang der internationalen Adoptionen zu verzeichnen, während die Zahl der Inlandadoptionen stetig zunimmt. Diese Verschiebung widerspiegelt die Bedenken der Öffentlichkeit und der Fachleute hinsichtlich der Platzierung indischer Kinder bei nichtindischen Familien im Ausland. Dementsprechend ist ein Rückgang der Vermittlungen nach dem *Guardianship Act* und ein Anstieg der Vermittlungen nach dem *Hindu Act* zu verzeichnen. Darüber hinaus ist ein bemerkenswerter Anstieg der Adoptionen von Mädchen im Land festzustellen. Der rechtliche Rahmen wurde nachweislich gestärkt. Dies hat sich unbeabsichtigt auf die Dauer der Adoptionsverfahren ausgewirkt: Kinder verbringen eine längere Zeit in einer Institution, bevor sie in einer Familie aufgenommen werden. Unterdessen wächst die Warteliste der indischen Eltern, die ein Kind adoptieren möchten, weiter an.

Dies sind die offensichtlichen und viel diskutierten Themen für alle, die heute mit dem Adoptionssektor in Berührung kommen. Was ungehört bleibt und vorerst auch bleiben wird, ist die Stimme der leiblichen Mütter. Ich möchte die Anstrengungen der Adoptivkinder, ihre Wurzeln zu suchen und eine Verbindung zu ihrer Vergangenheit herzustellen, um die Leere oder das Fehlende in ihrem Leben zu füllen, hier nicht herabwürdigen. Es gibt Kinder,

die nicht unbedingt das Bedürfnis verspüren, mehr über ihren Lebensabschnitt vor der Adoption zu erfahren, wie es auch welche gibt, die dies sehr wohl tun möchten. Wie Rakesh Kapoor in seinem Interview erwähnt, wollen viele leibliche Mütter jedoch im Verborgenen bleiben, um sich vor der Neugier und dem Urteil einer patriarchalischen Gesellschaft zu schützen, die sich einmischt und mehr Schaden anrichtet, als sie Nutzen bringt. Eine Mutter gibt ihr Kind aus vielen Gründen ab, die sie selbst am besten kennt und die ihr von ihrer Umgebung aufgedrängt werden.

Meist erinnert sich niemand an die Mutter, sie hat ein Geheimnis, das sie wahrscheinlich mit ins Grab nimmt. Man mag sich fragen, was ihr durch den Kopf ging, ob sie ihre Gedanken – wenn überhaupt – aussprechen konnte, was sie durchgemacht hat. Und dann sind da noch die Umstände, unter denen sie das Kind bekommen hat – ob sie glaubt, dass es das Beste ist, das zu vergessen, oder ob sie glaubt, dass sie sich damit auseinandersetzen wird, wenn sie ihr Kind eines Tages trifft. Ihre Geschichte will niemand hören. Sie ist der unsichtbare Teil einer Statistik. In den 1970er- und 1980er-Jahren liess die Unterstützung dieser Frauen, die oft alleinstehend, arm, ungebildet, beeinträchtigt oder noch minderjährig waren, viel zu wünschen übrig. Wie können wir aus der Vergangenheit lernen und darauf hinarbeiten, dass leibliche Mütter in ihren Gemeinschaften besser wahrgenommen, akzeptiert und unterstützt werden, zumal Adoption im indischen Kinderschutz immer noch eine Realität ist?

# Indische Rechtspraxis bei internationalen Adoptionen

## Erkenntnisse für die Schweiz

ANDREA ABRAHAM, SABINE BITTER, RITA KESSELRING

In den Dokumenten, die in der Schweiz in kantonalen Staatsarchiven und im Bundesarchiv zu Zürcher und Thurgauer Adoptionen eingesehen werden konnten, werden zwölf indische Anwälte und Anwaltsbüros erwähnt, die in die Vermittlung von indischen Kindern in die Schweiz involviert waren. Asha Narayan Iyer und Andrea Abraham konnten mit Rakesh Kapoor einen der führenden Anwälte befragen, die im Untersuchungszeitraum für indische Agencys tätig waren.<sup>1</sup> Dieses Gespräch war mit dem Anspruch des Forschungsteams verbunden, die Sicht dieser Berufssparte auf die Rechtspraxis bei internationalen Adoptionen in Erfahrung zu bringen. Dies umso mehr, als Vater und Sohn, Kishori Lal Kapoor und Rakesh Kapoor, in den Akten zu Thurgauer und Zürcher Adoptionsfällen häufig als beteiligte Anwälte genannt werden.<sup>2</sup> Im Gespräch mit Rakesh Kapoor konnten zusätzliche Informationen gewonnen werden, die über die Hinweise zur Rechtspraxis in den Einzelfallakten von adoptierten Kindern und in den Korrespondenzen zwischen den Behörden beider Länder hinausgehen. Die für die Schweiz relevantesten Erkenntnisse sollen im Folgenden zusammengefasst werden.

1 Siehe Beitrag «Rechtliche Bestimmungen und Rechtspraxis. Internationale Adoptionen in Indien», Asha Narayan Iyer, S. 105–115.

2 StATG, 4'633, 0/261; StATG, 4'633, 0/43; StATG, 4'633, 0/79; StATG, 4'633, 0/122; STAW, AV, zu Etat 9903; STAW, VB, Etat 9903; STAW, VB, Etat 9482; StAZH, Z 527.501 und StAZH, Z 1045.1683; STAW, AV, zu Etat 10126 und STAW, VB, Etat 10126; STAW, AV, zu Etat 9778 und STAW, VB, Etat 9778; STAW, AV, zu Etat 10012 und STAW, VB, Etat 10012; STAW, AV, zu Etat 9515 und STAW, VB, Etat 9515; STAW, AV, zu Etat 10731 und STAW, VB, zu Etat 10731; BAR, E4300C-01#1998/299#1349\*.

## Finanzielle Kooperation zwischen indischen Kinderheimen und Schweizer Adoptionsvermittlungsstellen

Besonders aufschlussreich sind die Gesprächspassagen im Interview, in denen Rakesh Kapoor die Kooperation zwischen Schweizer Vermittlungsstellen und indischen Institutionen, insbesondere den Kinderheimen der Missionaries of Charity, beschreibt. Kishori Lal und Rakesh Kapoor arbeiteten mit diesen Einrichtungen sowohl in Bombay als auch in Kalkutta zusammen. Diese beiden Mutter-Teresa-Heime wie auch die in anderen indischen Städten wie Neu-Delhi und Amravati erhielten von den indischen Behörden ab 1984 den Status von Agencies und wurden damit als offizielle Adoptionsvermittlungsagenturen anerkannt.

Aus diesen Heimen kam ein Grossteil der indischen Kinder, die in den Kantonen Zürich und Thurgau adoptiert wurden.<sup>3</sup> Diese Zusammenarbeit verlief nach dem Prinzip «Geben und Nehmen». Gemäss Rakesh Kapoor unterstützten Schweizer Vermittlungsstellen indische Agencies finanziell, im Gegenzug sicherten diese zu, indische Kinder bereitzuhalten, die an Paare in der Schweiz für eine spätere Adoption vermittelt werden konnten. Seine Schilderungen decken sich mit dem Anliegen der Stiftung Enfants-Esperoir der Waadtländer Adoptionsvermittlerin Helga Ney. Gemäss dem Stiftungszweck soll das Werk von Mutter Teresa fortgeführt und die Adoption von Kindern aus Indien unterstützt werden.<sup>4</sup>

Für die Zusammenarbeit zwischen Schweizer Vermittlungsstellen und indischen Agencies lassen sich damit drei für die Schweiz neue Erkenntnisse festhalten. Erstens gab es bei der internationalen Adoptionsvermittlung zwischen den beiden Ländern «Tausch»-Vereinbarungen: Geld aus der Schweiz gegen Kinder aus Indien. Zweitens wurden die Kinderheime von Mutter Teresa von den indischen Behörden als Agenturen der Adoptionsvermittlung deklariert. Und drittens bestand die Tätigkeit solcher Agencies hauptsächlich in dieser Funktion: Kinder zu betreuen, die zur Adoption bestimmt waren.<sup>5</sup>

<sup>3</sup> Siehe Beitrag «Adoptivkinder aus Indien in den Kantonen Zürich und Thurgau», Sabine Bitter, S. 190 u. 196.

<sup>4</sup> Vgl. <https://www.zefix.ch/de/search/entity/list/firm/346253>, 23. 2. 2024.

<sup>5</sup> Siehe Beitrag «Die Adoptionsvermittlung von Kindern aus Indien in die Schweiz», Sabine Bitter, S. 159.

## Die Macht von Richtern und finanzielle Anreize für Anwälte

Der Bombay High Court steht bis heute als ein erhabener, majestätischer Gebäudekomplex im historischen Stadtzentrum von Mumbai. Auf eine Frau, die sich wegen einer unehelichen Geburt in einer Notlage befand und für ihre Rechte einsetzen wollte, dürfte allein schon das Gerichtsgebäude durch seine pompöse Architektur einschüchternd und unzugänglich gewirkt haben. Wie Rakesh Kapoor bemerkt, war eine Vorladung vor Gericht für Frauen mit Angst besetzt. Die sich im Bau manifestierende Autorität des Gerichts lag bei den Richtern, wie der Anwalt betont: «Der Richter ist eine sehr mächtige Person.»<sup>6</sup> Und diese Verfügungsgewalt galt bei Adoptionen lange uneingeschränkt: «Vor 1984 bestand eine Grauzone, in der es völlig vom Ermessen des Richters abhing, ob ein Kind zur Adoption freigegeben wurde oder nicht.»<sup>7</sup>

Der Richter konnte Angaben zur Identität des Kinds festsetzen, etwa wenn eine Geburtsurkunde fehlte: Er bestimmte in seiner Verfügung ein Geburtsdatum für das Kind. Seinem Beschluss kam die Rechtskraft einer Urkunde zu, und das Urteil des Richters galt als Rechtssetzung, so Rakesh Kapoor. Diese institutionell verankerte Macht sei unverhandelbar gewesen: «Wenn der High Court von Bombay einen Entscheid trifft, müssen Sie sich daran halten.»<sup>8</sup> Über grossen Einfluss verfügten auch die am Verfahren beteiligten Anwälte, indem sie dem Gericht Informationen und Unterlagen zum Kind zutrug. Dabei arbeiteten sie eng mit der jeweiligen Agency zusammen, die an der Vermittlung eines Kinds gemäss den erwähnten ausgehandelten Vereinbarungen ein – auch finanzielles – Interesse wahrnehmen konnte. Die Arbeit der Anwälte machte sich ebenfalls bezahlt: Kishori Lal Kapoor erhielt zum Beispiel 1984 bei der Vermittlung eines indischen Mädchens durch den Verein Adoption International in den Kanton Thurgau 1600 indische Rupien,<sup>9</sup> was rund 335 Franken waren.<sup>10</sup> Dieser Betrag entsprach damals zwei Monatslöhnen eines Arbeiters in einer Baumwollspinnerei in Bombay.<sup>11</sup> Die Tarife, die indische Anwälte verlangten, fielen unterschiedlich aus. Der Anwalt, mit dem die Zürcher Vermittlerin Christina

6 Siehe Beitrag «Rechtliche Bestimmungen und Rechtspraxis. Internationale Adoptionen in Indien», Asha Narayan Iyer, S. 107.

7 Ebd.

8 Ebd., S. 108.

9 StATG, 4'635,0 O/O, und StABE, BB 03.4.685.

10 <https://fxtop.com/de/historische-wechselkurse.php?A=1600&C1=INR&C2=CHF&TR=1&D1=01&MM1=01&YYYY1=1984&B=1&P=&I=1&DD2=31&MM2=12&YYYY2=1984&btnOK=Gehen>, 7. 4. 2024.

11 Statistisches Bundesamt, Länderbericht Indien, 1986.

Date of application for the copy.	Date fixed for notifying the requisite number of stamps and folios.	Date of delivery of the requisite stamps and folios.	Date on which the copy was ready for delivery.	Date of making over the copy to the applicant.
5.78	7.78	9.78	8.78	8.78

3

West Bengal Form No.3750. HIGH COURT FORM NO.(J) [REDACTED]

Order of appointment or declaration under section 7 of the Guardians and Wards Act, VIII of 1890.

IN THE COURT OF THE DISTRICT JUDGE OF 24-Parganas at Alipore. Act VIII Case No. [REDACTED].

Present ... [REDACTED] District Judge.

In the matter of an applications for appointment of guardian in the above case, of minors :-

1.... [REDACTED].....born on.....[REDACTED].1979.

daughter of not known, residing at Dr.B.C.Roy Memorial Hospital for Children, at no.111, Narkeldanga Main Road, Calcutta-54.

[REDACTED], wife of Late [REDACTED] of No.4, Lower Rowdon Street, Calcutta-20. Petitioner, is appointed guardian of the person ( as per schedule in the application) of the abovenamed minor.

Given under my hand and seal this the 29th day of March the year 1980.

ACJP-A [REDACTED] District Judge.

Seal- District Judge at Alipore. 24-Parganas.

Typed by [REDACTED]

Abb. 1: Tochter von Unbekannten. Mit einer Verfügung des Bezirksgerichts in Alipur vom 29. März 1980 wurde ein 13 Monate altes Mädchen in die Obhut einer Antragstellerin (Petitioner) übergeben. Dabei handelte es sich um eine Mitarbeiterin von Terre des hommes (India) Society in Kalkutta. Privatarchiv.

Inderbitzin zusammenarbeitete, verlangte 1978 zwischen 2000 und 4000 Rupien pro Fall.<sup>12</sup>

Angesichts der lukrativen Mandate, die Anwälte in Kooperation mit einer Agency und ausländischen Paaren aus einem reichen westlichen Land übernahmen, mag die Annahme naheliegen, dass sie daran interessiert gewesen sein könnten, ein Verfahren rasch durchzuführen, ohne allfällige fragliche Umstände der Kindsweggabe zu problematisieren. Rakesh Kapoor macht im Gespräch jedoch geltend, dass die Aufgaben, die Anwälte übernommen hatten, schwierig und die Recherchen jeweils sehr aufwendig waren, um Informationen zum Kind und zu den leiblichen Eltern beziehungsweise der Mutter zusammenzutragen.

## Rechte von Kindern und Eltern bei der Herkunftssuche

Am Ende des Interviewausschnitts äussert sich der indische Anwalt Rakesh Kapoor zu adoptierten Personen, die sich heute mit Herkunftsfragen an Agencies richten. Er anerkennt die Klärung dieser Fragen als ein Kinderrecht und als zentral für die psychische Gesundheit adoptierter Personen. Dies tut er gestützt auf die *UN-Kinderrechtskonvention* (KRK),<sup>13</sup> das *Hager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption* (HAÜ)<sup>14</sup> und die indischen *Adoption Regulations* von 2022.<sup>15</sup> Sie alle anerkennen das Recht des adoptierten Kindes auf Wissen über seine Herkunft.<sup>16</sup> Während sich die KRK (Art. 7 Abs. 1) auf alle Kinder bezieht, gilt das HAÜ explizit zum Schutz international adoptierter Kinder. Die zuständigen Behörden eines Vertragsstaats sind unter anderem verpflichtet, «die ihnen

12 BAR, E2200.64#2002/12#36\*, Schreiben des schweizerischen Generalkonsulats in Bombay an Adoptionsinteressenten im Kanton Zürich, 30. 6. 1978.

13 Die KRK wurde 1989 von der UN-Generalversammlung verabschiedet. Indien ratifizierte die KRK 1992, die Schweiz 1997, <https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/convention-rights-child>. Artikel 7 und 8 befassen sich mit der Herkunft eines Kindes. Art. 7 Abs. 1: «Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.» Art. 8 Abs. 1: «Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschliesslich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.» Der in der KRK formulierte Anspruch besteht «immer dann, wenn die Eltern tatsächlich identifiziert werden können». Übereinkommen über die Rechte des Kindes, [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/2055\\_2055\\_2055/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/2055_2055_2055/de), 27. 2. 2023.

14 BG-HAÜ vom 22. 6. 2001, <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2002/639/de>, 1. 1. 2013; in der Schweiz Ratifizierung 2002, in Kraft getreten 2003; in Indien Ratifizierung 2003, in Kraft getreten 2003.

15 <https://wcd.nic.in/sites/default/files/Adoption%20Regulations%2C%202022.pdf>, 15. 5. 2024; <https://indiankanoon.org/doc/173386170>.

16 Zahlreiche internationale Adoptionsstudien haben die Relevanz dieses Rechts empirisch belegt. Sie zeigen, unter welchen belastenden Folgen Menschen leiden können, die ihre Herkunft nicht kennen.

vorliegenden Angaben über die Herkunft des Kindes, insbesondere über die Identität seiner Eltern» aufzubewahren.<sup>17</sup> Die Behörden müssen «gewährleisten, dass das Kind oder sein Vertreter unter angemessener Anleitung Zugang zu diesen Angaben hat, soweit das Recht des betreffenden Staates dies zulässt».<sup>18</sup>

Ein wegweisender Entscheid des Schweizer Bundesgerichts von 2002 zu diesem spezifischen HAÜ-Artikel fiel «zugunsten eines absoluten, unverzichtbaren und unverwirkbaren Rechts des adoptierten Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung» aus. Demnach müssen «allenfalls entgegenstehende, auch grundrechtlich geschützte Interessen der leiblichen Eltern zurückstehen».<sup>19</sup> Das Schweizer Adoptionsrecht nahm das Recht adoptierter Kinder auf Kenntnis der eigenen Herkunft 2003 mit Art. 268c im Zivilgesetzbuch (ZGB) auf. Adoptierte Kinder können nach erlangter Volljährigkeit bei der für das Adoptionsverfahren zuständigen kantonalen Behörde in der Schweiz die Personalien ihrer leiblichen Eltern und weitere Information zu ihnen verlangen. Auch wenn adoptierte Personen gemäss oben erwähntem Bundesgerichtsentscheid ein absolutes Recht auf Herkunftswissen haben, steht dieses gemäss Schweizer Adoptionsrecht in einem Verhältnis zu den Persönlichkeitsrechten der leiblichen Eltern: Die adoptierte Person erfährt zwar die Personalien der leiblichen Eltern, darf aber mit diesen nur dann in Kontakt treten, wenn diese einer Kontaktaufnahme zustimmen.<sup>20</sup> Wichtig ist, dass Menschen, die adoptiert worden sind, bei der Suche nach ihren leiblichen Eltern unterstützt werden, wenn sie dies wünschen. Die kantonalen Behörden sind dafür in der Pflicht.<sup>21</sup> Im Kanton Zürich ist für die Herkunftssuche die Zentralbehörde Adoption im Amt für

17 HAÜ Art. 30, Abs. 1.

18 HAÜ Art. 30, Abs. 2.

19 Andrea Büchler, Nadine Ryser: Das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung, in: FamPra.ch 1 (2009), S. 1–22, hier S. 10. Die Autorinnen stützen sich auf den Bundesgerichtsentscheid 128/63. Für die Entwicklungsgeschichte des rechtlichen Umgangs mit Kenntnis der eigenen Herkunft adoptierter Personen in der Schweiz und für eine ausführliche juristische Auseinandersetzung mit Adoption, Informationsrecht, Auskunftsrecht und Persönlichkeitsrecht im Zusammenhang mit dem ZGB siehe Sandro Körber, Heidi Steingegger: Zu wissen, von wem man abstammt, ist mehr als ein Grundrecht, in: FamPra.ch 1 (2020), S. 59–85.

20 Art. 268c und Art. 268d. In der «Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Adoption)» zu Art. 268c und Art. 268d ZGB steht zum Auskunftsanspruch der adoptierten Person: «Das geltende Recht enthält einen explizit formulierten Auskunftsanspruch des adoptierten Kindes: Der im Rahmen der Revision von 2001 ins ZGB eingefügte Artikel 268c ZGB vermittelt einen direkten Anspruch des Adoptivkindes auf Auskunft über die Personalien der leiblichen Eltern. Dieser Anspruch fusst auf dem aus der Bundesverfassung abgeleiteten Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung (Art. 10 Abs. 2 BV105). Damit erhält das Adoptivkind mit Erreichen der Volljährigkeit einen unbedingten Anspruch auf Auskunft, unabhängig davon, ob die leiblichen Eltern einen persönlichen Kontakt wünschen oder einen solchen ablehnen. Das ZGB sieht lediglich vor, dass die leiblichen Eltern vor der Bekanntgabe informiert werden müssen und dass das Kind darüber in Kenntnis gesetzt wird, wenn diese den persönlichen Kontakt ablehnen (Art. 268c Abs. 2 ZGB). Auf diese Weise vermeidet das Gesetz explizit eine Interessenabwägung im Einzelfall: Die Interessen des Kindes gehen denjenigen der leiblichen Eltern und der Adoptivfamilie im Konfliktfall zwingend vor.» BBl. 2015 877, <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2015/94/de>, 17. 5. 2024.

21 <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/adoption/herkunftssuche.html>, 29. 5. 2024.

Jugend und Berufsberatung zuständig. Im Kanton Thurgau befasst sich die Zentrale Behörde Adoption im Departement Justiz und Sicherheit damit.<sup>22</sup>

Wenn eine adoptierte Person nun aber in Indien nach ihrer Herkunft sucht, gilt für sie nicht mehr nur das Schweizer, sondern auch das indische Recht. Die Herkunftssuche adoptierter Menschen ist äusserst komplex, weil sie im Gefüge von Schweizer und indischem Recht sowie von internationalen Rechten und Abkommen auch noch zwei verschiedene zeitliche Momente tangiert: den Zeitpunkt der Übertragung der Obhut über das indische Baby oder Kleinkind und den späteren Zeitpunkt der Herkunftssuche im Erwachsenenalter. Wie unsere Recherche ergab, haben sich adoptierte Personen teilweise direkt in Indien auf die Suche nach ihrer Herkunft begeben, beispielsweise durch eine private Kontaktaufnahme mit der Agency, durch einen zahlpflichtigen Suchdienst in Indien oder durch das Einreichen einer Klage oder Petition bei indischen Gerichtshöfen.

## Daten zu leiblichen Eltern bei Gerichten weitgehend unter Verschluss

Anwalt Rakesh Kapoor spricht im Interview vom «Recht» einer Mutter, «nie wieder kontaktiert zu werden».<sup>23</sup> Die vollständige Trennung zwischen leiblichen Eltern in Indien auf der einen Seite und der Adoptivfamilie im Ausland sowie ihrem aufgenommenen Kind auf der anderen Seite wird in manchen Ländern in einem «Adoptionsgeheimnis» verankert, wie dies im Untersuchungszeitraum auch in der Schweiz der Fall war. Ein Adoptionsgeheimnis, bei dem alle am Verfahren Beteiligten, Privatpersonen und Behörden, einer Schweigepflicht unterlagen,<sup>24</sup> war und ist hingegen im indischen Recht nicht kodifiziert. Das heisst, das erwähnte «Recht» einer Mutter, vom leiblichen Kind «nicht kontaktiert zu werden», ist eine gesellschaftliche Norm. Dieses «Adoptionsgeheimnis» wurde von den Gerichten in der Rechtspraxis verankert. Die Dokumente und Informationen zur Weggabe eines Kinds zur Adoption wurden in der Rechtspraxis so behandelt, als wäre ein solches gesetzlich vorgegeben. Rakesh Kapoor weist denn auch nachdrücklich darauf hin, dass

22 <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/gesellschaft/adoption/herkunftssuche/zustaendigkeiten.pdf.download.pdf/zustaendigkeiten.pdf>, 29. 5. 2024.

23 Siehe Beitrag «Rechtliche Bestimmungen und Rechtspraxis. Internationale Adoptionen in Indien», Asha Narayan Iyer, S. 114.

24 Michelle Cottier: Austausch von Informationen im Adoptionsdreieck. Das Adoptionsgeheimnis und die Macht der Leiblichkeit, in: Michelle Cottier, David Rüetschi, Konrad W. Sahlfeld (Hg.): Information & Recht. Ein Projekt von Assistentinnen und Assistenten der Juristischen Fakultät Basel, Basel, Genf, München 2002, S. 33.

die Originaldokumente über die leiblichen Eltern und das Kind – dazu gehört als Schlüsseldokument auch ihre Verzichtserklärung – bis heute im Gericht unter Verschluss archiviert sind. Damit signalisiert er gegenüber adoptierten Personen im Ausland, die ihre Herkunft in Indien aufklären wollen, dass sie sich bei der Suche nach Unterlagen vergeblich an Gerichte wie etwa an den Bombay High Court wenden würden: «Niemand kann sie einsehen.»<sup>25</sup>

Dass diese Vorgabe im Einzelfall verhandelbar ist, zeigt jedoch ein Fall, der 2018 an den Bombay High Court herangetragen wurde. Ein deutscher Adoptivvater, der 1997 ein indisches Kind aufgenommen hatte, verlangte vom Gericht die Herausgabe der richterlichen Verfügung im Original. Er brauchte das indische Dokument, damit sich sein Adoptivsohn in Deutschland einbürgern lassen konnte. Das Oberste Gericht von Bombay gab 2018 an, das Originaldokument nicht finden zu können, händigte dem Adoptivvater aber schliesslich eine Kopie der beglaubigten Kopie davon aus. Ausgehend von diesem Fall, ordnete das Gericht mit Verweis auf unveräusserliche Grund- und Menschenrechte an, dass alle Gerichtsbeschlüsse und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit indischen oder internationalen Adoptionen auf Dauer aufbewahrt werden müssen. Das Gericht argumentierte, dass ohne ausreichende Dokumentation ein im Ausland adoptiertes Kind mit extremen Schwierigkeiten konfrontiert sein könnte.<sup>26</sup>

Grundsätzlich zeichnen sich für adoptierte Personen, die ihre Originaldokumente benötigen oder Informationen zu ihrer Herkunft wünschen, in Indien drei Zugangsmöglichkeiten ab.

1. Sie wenden sich direkt an die indische Agency, die sie an ein Ehepaar oder an eine Adoptionsvermittlungsstelle in der Schweiz vermittelt hat. Für indische Kinder, die im Kanton Zürich adoptiert wurden, geht aus den Akten der kantonalen Fremdenpolizei hervor, welche Agency an der Vermittlung sowohl in Indien als auch in der Schweiz beteiligt war. Im Kanton Thurgau sind Einzelfallakten zu allen indischen Kindern archiviert, die in diesem Kanton adoptiert wurden. Die involvierten indischen und Schweizer Vermittlungsstellen sind darin festgehalten und werden auch in unserer Untersuchung ausgewiesen.<sup>27</sup> Manche Agencys geben auf ihrer Website Auskunft über ihre Haltung gegenüber Herkunftssuchen und dem damit verbundenen Prozedere. Falls adoptierte Personen einen kommerziellen Suchdienst involvieren, müssen sie bei der Erteilung eines solchen Rechercheauftrags mit hohen Kosten rechnen. Und

25 Siehe Beitrag «Rechtliche Bestimmungen und Rechtspraxis. Internationale Adoptionen in Indien», Asha Narayan Iyer, S. 111.

26 <https://timesofindia.indiatimes.com/city/mumbai/hc-says-preserve-all-adoption-orders-as-it-cant-find-97-document/articleshow/64618160.cms>, 4. 5. 2024.

27 Siehe Beitrag «Die Adoptionsvermittlung von Kindern aus Indien in die Schweiz», Sabine Bitter, S. 190 und 196.

schliesslich ist nicht garantiert, dass die Agencies heute noch über die gefragten Informationen verfügen, auch nicht, ob sie diese vollumfänglich herausgeben und, wenn ja, ob diese Angaben zuverlässig sind. Wer einen solchen Antrag stellt, ist zunächst Bittsteller:in. Auch Personen, die in der Schweiz geboren, vermittelt und adoptiert wurden, befinden sich in einer ähnlichen Situation, wie eine Recherche jüngst aufgezeigt hat.<sup>28</sup>

2. Sie kontaktieren die zentrale nationale Adoptionsbehörde CARA, die die Beratung und Unterstützung von adoptierten Personen bei der Herkunftssuche anbietet.<sup>29</sup> Die CARA Regulations<sup>30</sup> führen diejenigen Instanzen auf, welche adoptierten Personen für eine Herkunftssuche unterstützend zur Verfügung stehen müssen. Dazu gehören unter anderem die Agencies. Nicht erlaubt ist hingegen die Suche über eine dritte Partei. So werden die Agencies und Behörden denn auch angehalten, gegenüber Dritten keine Informationen offenzulegen, welche sich auf adoptierte Personen, Adoptiveltern oder leibliche Eltern beziehen. Sowohl das Bundesamt für Justiz als auch einzelne Kantone haben in der Vergangenheit Anfragen an CARA geschickt. Anfragen zu Fällen, die sich vor 1999 und somit vor der Existenz von CARA abspielten, leitet CARA indes an die lokalen Behörden weiter.<sup>31</sup>

3. Sie nehmen mit dem indischen Gericht Kontakt auf, an dem das Verfahren zur Übertragung der Obhut über das Kind durchgeführt wurde. Gemäss Rakesh Kapoor waren die Informationen, die die Anwälte bekamen, jedoch meist nicht korrekt: «[...] 80 Prozent der Adressen waren falsch, weil keine unverheiratete Mutter ihre wahre Geschichte preisgeben wollte.»<sup>32</sup> Auch wenn Anwälte im Vorfeld des indischen Gerichtsverfahrens aufwendige Recherchen angestellt haben, weist Rakesh Kapoor hier darauf hin, dass aufgrund solcher Falschangaben auch unzuverlässige Informationen in die Gerichtsakten eingeflossen sein dürften. Er spricht denn auch von Fällen, die damals «unter dem Radar durchgingen».<sup>33</sup>

Auch wenn es einzelnen adoptierten Personen gelungen ist, in Indien Informationen rund um ihre Übergabe zur Adoption zu erhalten, sind die Hürden hoch, wie Beena Makhijani im Kanton Zürich erfahren musste. Die

28 <https://medien.srf.ch/-/sternstunde-religion-ne-a-belfond-versteckt-geboren>, 27. 5. 2024.

29 <https://cara.wcd.gov.in/Regulation/CARA.html>, Art. 16e, 23. 5. 2024. Der Juvenile Justice Act 2015 (68) verpflichtet den indischen Staat zur Einsetzung einer Adoptionsbehörde (CARA). Die Adoption Regulations, also die verbindlichen Ausführungsbestimmungen, führen die Unterstützung bei der Herkunftssuche nicht als Kernpflicht von CARA auf.

30 [https://cara.wcd.gov.in/PDF/adoption%20regulations%202022%20english\\_27.pdf](https://cara.wcd.gov.in/PDF/adoption%20regulations%202022%20english_27.pdf), Art. 47, 28. 5. 2024.

31 Persönliche Kommunikation vom 27. 5. 2024 mit Joëlle Schickel-Küng, Stellvertretende Leiterin Direktionsbereich Privatrecht und Co-Leiterin Fachbereich Internationales Privatrecht, Bundesamt für Justiz.

32 Siehe Beitrag «Rechtliche Bestimmungen und Rechtspraxis. Internationale Adoptionen in Indien», Asha Narayan Iyer, S. 105.

33 Ebd., S. 112.

in ihrem Fall involvierte Agency in Indien war nicht bereit, ihr die Informationen zu ihren leiblichen Eltern zu geben.<sup>34</sup> Für ihre Herkunftssuche nahm sie das Recherchebüro von Arun Dohle in Anspruch, der als indisches Kind in Deutschland adoptiert wurde und die Suche nach den leiblichen Eltern aus eigener Erfahrung kennt. Um diese Informationen zu bekommen, rief er in Indien die Gerichte an und gelangte bis ans Oberste Gericht, das schliesslich zu seinen Gunsten entschied und ihm den Zugang zu seinen Dokumenten gewährte.<sup>35</sup> Mit seiner Dienstleistung unterstützt er heute adoptierte Personen bei der Herkunftssuche. Einen weiteren Fall stellt Fabian Ricklin dar, der ebenfalls im Kanton Zürich adoptiert wurde und von Arun Dohle und seiner Geschäftspartnerin Anjali Pawar, einer Sozialarbeiterin und Anwältin, darin unterstützt wurde, Informationen zu seinen leiblichen Eltern zusammenzutragen. Er richtete 2023 eine auf der indischen Rechtsplattform Indiankanoon veröffentlichte Petition<sup>36</sup> an den Calcutta High Court, um unter anderem Zugang zur Verzichtserklärung seiner Mutter zu erhalten. Er bezog sich dabei auf die KRK, das HAÜ und die indischen *Adoption Regulations* von 2022. Ricklin ist 1987 in Indien als Sohn einer ledigen Mutter geboren. Er verbrachte seine ersten Lebensmonate in der Agency Indian Society for Rehabilitation of Children. Diese Agency stand in mehreren Zürcher Adoptionsfällen in Verbindung mit Bertram D. Shenoï und Christina Inderbitzin,<sup>37</sup> die ihn an ein Ehepaar im Kanton Zürich vermittelten.<sup>38</sup> Im Gerichtsverfahren wurde klar, dass die indische Agency die Verzichtserklärung der Mutter nicht vorweisen konnte. Das Gericht gab der Petition im Januar 2024 unter anderem mit folgenden Begründungen keine Folge:

1. Die Agency musste sich bei internationalen Adoptionsfällen im Jahr 1988 zwar an den Laxmikant-Pandey-Richtlinien orientieren, diese hatten jedoch keinen bindenden Charakter. Anders als heute bestand für die Agency keine gesetzliche Pflicht, die Dokumente aufzubewahren.<sup>39</sup>

2. Der Antragsteller kann sich nicht ausschliesslich auf die KRK und das HAÜ berufen. Diese Abkommen gelten subsidiär zum indischen Recht (in diesem Fall die *Adoption Regulation 2022*).<sup>40</sup> Zudem kann er sich als inzwi-

34 [https://www.swissinfo.ch/ger/gesellschaft/adoptionen\\_schwierige-suche-nach-leiblichen-eltern/45504442](https://www.swissinfo.ch/ger/gesellschaft/adoptionen_schwierige-suche-nach-leiblichen-eltern/45504442), 4. 5. 2024.

35 Mail von Arun Dohle, Working Against Child Trafficking, an Forschungsteam, 9. 5. 2024.

36 <https://indiankanoon.org/doc/122068804>, 15. 5. 2024.

37 STAW, AV, zu Etat 9383, und STAW, VB, Etat 9383; StAZH Z 527.546.

38 <https://indiankanoon.org/doc/137813641>, 15. 4. 2024, und <https://sundayguardianlive.com/news/swiss-national-searches-biological-mother-kolkata>, 8. 7. 2024.

39 Erwägung 31: <https://indiankanoon.org/doc/137813641>, 15. 5. 2024.

40 Erwägung 74: <https://indiankanoon.org/doc/137813641>, 15. 5. 2024.

sehen Erwachsener und rund 20 Jahre nach erreichter Volljährigkeit nicht mehr auf die KRK beziehen.<sup>41</sup>

3. Adoptierte Personen haben ein verfassungsrechtlich geschütztes Recht auf Kenntnis der eigenen Herkunft. Dieses Recht ist jedoch nicht absolut. Wie in den *Adoption Regulations* von 2022 festgelegt wurde, kommt leiblichen Eltern im Allgemeinen und ledigen Müttern im Speziellen bei Herkunftssuchen ein besonderer Schutz zu.<sup>42</sup> Für die Mütter, so das Gericht, geht es dabei nicht nur um ihre Privatsphäre, sondern auch um ihre Existenz.<sup>43</sup> Im Fall Ricklin ist das Wissen über die eigene Herkunft für die adoptierte Person ein Zusatz («add-on») zur eigenen Existenz, während eine Offenlegung bei der Mutter zu einer existenziellen Gefährdung führen wird/kann.<sup>44</sup>

Rakesh Kapoor weist im Gespräch darauf hin, dass mit den Laxmikant-Pandey-Richtlinien ab 1984 jede von den indischen Behörden anerkannte Agency zwar verpflichtet war, ein Register mit den Namen und Daten der Kinder zu führen, die für eine Auslandadoption infrage kamen. Dazu gehörten der Name der Mutter, ihre Adresse, ihr Geburtsdatum und eine Angabe zum Ort, aus dem sie stammte. Wie aber der Fall von Fabian Ricklin am Calcutta High Court zeigt, versteht das Gericht sie zwar für das Jahr 1988 als Pflicht, aber nicht als ein bindendes Gesetz.

## Fehlendes Wissen über die Mutterperspektive

Der am Bombay High Court tätige Rakesh Kapoor, mit dem Andrea Abraham und Asha Narayan Iyer ein halbes Jahr vor diesem Entscheid des Calcutta High Court vom Januar 2024 sprachen, nimmt ebenfalls auf die in den *Adoption Regulations* von 2022 formulierte Abwägung – Recht auf Herkunft versus Schutz der leiblichen Eltern – Bezug. Die Zusammenführung einer volljährigen adoptierten Person mit ihrer Mutter soll nur dann versucht werden, «wenn es für beide

41 Erwägung 45: <https://indiankanoon.org/doc/137813641>, 15. 5. 2024. In der Schweiz kann eine adoptierte Person unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Adoption Auskunft über ihre Herkunft verlangen. Sie stützt sich dabei auf die KRK und das HAÜ, auch wenn diese Abkommen erst nach ihrer Adoption ratifiziert worden sind. Die adoptierte Person kann sich zudem auf Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) berufen (die Schweiz ratifizierte die EMRK 1974). Im vorliegenden Gerichtsverfahren wird unter Erwägung 47 indes Art. 21 der indischen Verfassung hinzugezogen, um das Recht auf Wissen über die eigene Herkunft anzuerkennen (Liliane Minder, persönliche Kommunikation, 16. 5. 2024). Zur juristischen Bestimmung des Verhältnisses von erlittenem Unrecht in der Vergangenheit und dessen Bearbeitung in der Gegenwart siehe auch Liliane Minder: Die Unverjährbarkeit von Ansprüchen aus Grundrechts- und Kerngehaltsverletzungen. Über das Wann und Wie eines nachträglichen Ausgleichs, in: Ex ante 2 (2020), S. 51–56.

42 Kapitel VII, Abschnitt 44 «Root search», Art. 6, <https://wcd.nic.in/sites/default/files/Adoption%20Regulations%2C%202022.pdf>, 15. 5. 2024.

43 Erwägungen 64 und 65, <https://indiankanoon.org/doc/137813641>, 15. 5. 2024.

44 Erwägung 65, <https://indiankanoon.org/doc/137813641>, 15. 5. 2024.

gut ist». Er rät den Agency-Mitarbeitenden, zuerst die Bereitschaft der Mutter zur Offenlegung in Erfahrung zu bringen und erst mit ihrem Einverständnis eine Zusammenführung anzugehen. Damit stellt er die Herkunftssuche zwar als einen legitimen Wunsch eines Sohnes beziehungsweise einer Tochter dar, ordnet dieses Anliegen jedoch dem Willen und der zugrunde liegenden Lebensrealität der Mutter unter. Dies deckt sich mit der Argumentation des Calcutta High Court.

Wie unsere Recherche zeigt, ist über die Perspektive und den Willen der Mütter indes nur wenig bekannt. In Indien findet kein wissenschaftlicher, gesellschaftlicher oder feministischer Diskurs dazu statt, der auch den betroffenen Müttern narrative Räume eröffnen würde. Die von uns zahlreich interviewten indischen Expert:innen bestehen darauf, dass Mütter aufgrund patriarchaler Geschlechterverhältnisse und sozioökonomischer Abhängigkeiten anonym bleiben wollten, um nicht stigmatisiert und gesellschaftlich ausgeschlossen zu werden. Ihre Aussagen basieren teils auf beruflicher Erfahrung, teils auf kulturellem Wissen, teils auf Vermutungen und Zuschreibungen. Wir sehen dies auch in der Anhörung von Fabian Ricklins Petition, in der das Gericht lediglich vermutet, dass die Mutter ihren Sohn nicht treffen möchte. Der von den Müttern einst geäußerte oder ihnen zugeschriebene Wunsch nach Anonymität ist eine statische, «eingefrorene» Interpretation. Auch wenn Mütter bei den Trennungen vor mehr als 20 Jahren gewünscht haben mögen, nie mehr kontaktiert zu werden, gibt es keine wissenschaftlich erarbeiteten Kenntnisse über ihre heutige Sicht dazu.<sup>45</sup> Dass unserem Forschungsteam von der Ethikkommission der anvisierten indischen Universität, die für sozialkritische Studien bekannt ist, verwehrt wurde, uns direkt mit indischen Müttern zu befassen, kann als ein gesellschaftspolitischer Ausdruck der fehlenden Bereitschaft verstanden werden, empirisches Wissen über die Wünsche und den Willen von Müttern (und Vätern) zusammenzutragen.<sup>46</sup> Ohne dieses Wissen ist es jedoch gar nicht möglich, die von Rakesh Kapoor genannten, in jedem einzelnen Fall notwendigen Abwägungen vorzunehmen und das Recht auf Herkunftswissen der adoptierten Person dem Recht auf Privatsphäre der leiblichen Eltern gegenüberzustellen.

45 Die brasilianische Sozialanthropologin Claudia Fonseca zeigt am Beispiel nordamerikanischer Adoptionen auf, dass ab den 1960er-Jahren Anonymität als etwas dargestellt wurde, was von den Müttern selbst gewünscht wurde: Für diese Annahme bestehe zumindest im globalen Norden kaum Evidenz. Claudia Fonseca: *The de-kinning of birthmothers. Reflections on maternity and being human*, in: *Vibrant. Virtual Brazilian Anthropology* 8/2 (2011), S. 307–339, hier S. 315. Siehe auch Beitrag «Internationale Adoptionen. Erste Familienbeziehungen auflösen und neue schaffen», Rita Kesselring.

46 Siehe Beitrag «Einleitung», Rita Kesselring, S. 25.

Dies bringt zum Ausdruck, dass das Instrument des Rechts allein gesellschaftliche Realitäten nicht zu erfassen vermag. Es reicht nicht, das Recht auf Herkunft nur auf der Grundlage der international vereinbarten KRK und des HAÜ zu diskutieren. Wir müssen sowohl die Kinder- als auch die Elternperspektive und die gesellschaftlichen Verhältnisse der Mütter und Väter in den Blick nehmen. Wie lässt sich beispielsweise begründen, dem Wunsch einer herkunftssuchenden adoptierten Person a priori mehr Wert beizumessen als ihrer Mutter, die womöglich unehelich schwanger wurde, unerkannt bleiben wollte, die eine gesellschaftliche Stigmatisierung und Existenznot befürchten musste, es aber nach der Trennung von ihrem Kind geschafft hat, sich sozial und ökonomisch zu rehabilitieren? Ebenso wenig begründbar ist es aber, adoptierten Personen den Zugang zu Herkunftswissen a priori oder durch hohe bürokratische Hürden zu verwehren und Mütter in ihrer Unsichtbarkeit zu belassen, ohne zu wissen, ob sie das wirklich wollten und wollen. Die indisch-feministische Wissenschaftlerin Gayatri Chakravorty Spivak postuliert, dass es in der internationalen Menschenrechtsarbeit ergänzend zum «Denken in Rechten» für «die einen» auch Ansätze benötigt, die «auf die Handlungsfähigkeit des Anderen»<sup>47</sup> ausgerichtet sind. Anstelle einer rechtlichen Verengung<sup>48</sup> in die eine oder andere Richtung benötigt es eine Öffnung oder gar Initiierung der Diskussion, welche die Rechte adoptierter Personen, die staatliche Unterstützungspflicht der schweizerischen und indischen Behörden und die tatsächlichen Bedürfnisse leiblicher Eltern zusammendenkt.<sup>49</sup>

47 Jeanette Ehrmann: *Traveling, Translating and Transplanting Human Rights*. Zur Kritik der Menschenrechte aus postkolonialfeministischer Perspektive, in: *Femina politica* 18/2 (2009), S. 84–95, hier S. 91, mit Bezug auf die indisch-feministische Wissenschaftlerin Gayatri Chakravorty Spivak und deren 2004 erschienene Publikation *Righting Wrongs*. *The South Atlantic Quarterly* 103/2–3, S. 523–581, [https://web.english.upenn.edu/~cavitch/pdf-library/Spivak\\_Righting\\_Wrongs.pdf](https://web.english.upenn.edu/~cavitch/pdf-library/Spivak_Righting_Wrongs.pdf), 28. 5. 2024.

48 Siehe auch Hans Joas' Position, dass es sich bei den Menschenrechten um «grundlegende kulturelle Transformationen» gegenüber «blosse[n] Veränderungen der Gesetzeslage» handelt. Hans Joas: *Sind die Menschenrechte westlich?*, München 2015, S. 12.

49 Diese Abwägung zeigt sich auch in den Schlussgedanken von Körber/Steinegger (wie Anm. 19), S. 84.



# Die Region Zürich als früherer Schauplatz internationaler Adoptionsvermittlung

SABINE BITTER

Bisher ging die historische Forschung davon aus, dass bei einer internationalen Adoption ein im Ausland geborenes Kind für eine Adoption in die Schweiz gebracht wurde. Dies im Gegensatz zu einer Inlandadoption, bei der ein Kind hierzulande geboren und auch adoptiert wird. Aufgrund von Dokumenten, die bei Recherchen zur Geschichte der Adoptionsvermittlung in Schweizer Archiven zum Vorschein kamen, und aufgrund eines Gesprächs mit einer ehemaligen Mitarbeiterin der Privaten Mütter- und Kinderfürsorge<sup>1</sup> verdichteten sich die Hinweise darauf, dass es in der Schweiz nicht erst, wie bisher angenommen, in den 1960er-Jahren zu ersten internationalen Adoptionen kam.<sup>2</sup> Vielmehr kristallisierte sich bereits in den 1950er-Jahren eine besondere Form internationaler Adoptionen heraus. Dabei wurden in der Schweiz geborene Kinder ausländischer Mütter oder Väter gezielt an Paare im Ausland, oft über den europäischen Kontinent hinaus, vermittelt. Wie in diesem Beitrag gezeigt wird, handelte es sich um eine systematische Platzierungspraxis von mehreren privaten Schweizer Vermittlungsstellen. Lisa Helmicks Geschichte in der folgenden Passage gibt Einblick in diese spezifische und frühe Form internationaler Adoptionsvermittlung «made in Switzerland».

- 1 Gespräch der Autorin und der Soziologin Annika Bangerter mit einer ehemaligen Mitarbeiterin der Privaten Mütter- und Kinderfürsorge, am 3. 7. 2020. Diese Vermittlungsstelle wurde vom Verein Schweizerische Private Mütterberatung und Adoptivkinder-Vermittlung betrieben. Ab 1982 bezeichnete sie sich als Schweizerische Private Mütterberatung und Adoptivkinder-Vermittlung. 1997 fusionierte sie mit der Adoptivkindervermittlung des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins zur Schweizerischen Fachstelle für Adoption.
- 2 Fábio Macedo: Action humanitaire et adoption d'enfants étrangers en Suisse. Le cas de Terre des hommes (1960–1969), in: *Relations internationales* 161 (2015), S. 81–94; Sabine Bitter, Nathalie Nad-Abonji: *Tibetische Kinder für Schweizer Familien. Die Aktion Aeschimann*, Zürich 2018; Sabine Bitter: *Die Vermittlerin. Die Kinder-Adoptionen aus Sri Lanka von Alice Honegger und die Aufsicht der Behörden (1979 bis 1997)*. Bericht im Auftrag des Amtes für Soziales des Departements des Innern des Kantons St. Gallen, 2018.

## «Une petite fille italienne» für ein Diplomatenpaar

Im Sommer 2023 reiste die 61-jährige US-Amerikanerin Lisa Helmick<sup>3</sup> in die Schweiz in der Hoffnung, mehr über ihre Herkunft herauszufinden. Sie hatte nach dem Tod ihres Adoptivvaters 1999 in einem Bankschliessfach Dokumente gefunden. Aus diesen ging hervor, dass die Anfänge ihrer Biografie in der Schweiz lagen. Doch als Lehrerin und Mutter von drei Kindern war sie damals zu beschäftigt, um sich damit zu befassen. Erst nach ihrer Pensionierung ging sie den Umständen ihrer Adoption nach. Zudem war die Schweiz für sie nun leicht erreichbar, da sie inzwischen mit ihrem Ehemann nach Norditalien gezogen war, der dort auf einem US-Armeestützpunkt arbeitet. Zusammen mit der italienischen Journalistin Alessia Cerantola, die sie zufällig kennenlernte und die sich für ihre Familienrecherche interessierte, nahm Lisa Helmick 2023 ihre Herkunftssuche auf.<sup>4</sup> Mit ihrem Einverständnis konnte Alessia Cerantola in den Staatsarchiven der Kantone Basel-Stadt und Zürich Dokumente einsehen. Dabei stiessen sie auf Informationen, die für Lisa Helmick komplett neu waren: Sie erfuhr, warum sich ihre Mutter 1962 in der Schweiz aufhielt und ihr Baby zur Adoption gab.

Die Dokumente, die Alessia Cerantola und Lisa Helmick zutage förderten, ergeben ein differenziertes Bild: Eine 24-jährige ledige Italienerin, von Beruf Keramikmalerin, brachte am 23. Juni 1962 im Frauenspital in Basel ein zartes Baby mit einem Gewicht von 2550 Gramm zur Welt. Die junge Frau hiess Aurora Gramatica und gab ihren Vor- und Nachnamen an ihr Kind weiter.<sup>5</sup> Wie viele ihrer Landsleute war sie auf der Suche nach Arbeit in die Schweiz ausgewandert.<sup>6</sup> Anfang Februar 1962 war sie über Chiasso in die Schweiz eingereist mit einer Arbeitsbewilligung als «Küchenmädchen» bei der «Speiseanstalt» der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) in der Tasche.<sup>7</sup> Wenig später erhielt sie eine Arbeitsbewilligung für das Café Mascotte in Basel, das ihr einen Monatslohn von 200 Franken sowie Kost und Logis in Aussicht stellte.<sup>8</sup> Darauf arbeitete sie als «Buffettochter» im Restaurant der Kunsteis-

3 Lisa Helmick erhielt den Vornamen von ihren Adoptiveltern, den Nachnamen bei der Heirat.

4 Gespräch der Autorin mit Lisa Helmick und Alessia Cerantola am 6. 6. 2023 in Basel.

5 StAZH, Z 829.1492, Anmeldeformular der Privaten Mütter- und Kinder-Fürsorge, ausgefüllt von einer Sozialarbeiterin im Frauenspital BS, 31. 7. 1962.

6 Die Schweiz nahm nach dem Zweiten Weltkrieg fast die Hälfte der italienischen Migrantinnen und Migranten auf. Mit 143 000 mehrheitlich aus Italien eingewanderten Personen kam es 1962 zu einem Spitzenwert. Vgl. Toni Ricciardi: Eine kurze Geschichte der italienischen Migration, Zürich, Genf 2023, S. 28, 73.

7 StABS, Akten der Fremdenpolizei des Kantons BS (196503), Anmeldeformular für Ausländer, 12. 2. 1962. Lisa Helmick gewährte der Autorin Einblick in diese Dokumente.

8 StABS, Akten der Fremdenpolizei des Kantons BS (196503), Schreiben der Café-Inhaberin an Fremdenpolizei des Kantons BS, 25. 2. 1962, mit einer Notiz, dass die Bewilligung erteilt worden sei, 26. 2. 1962.

bahn St. Margrethen und als Hausangestellte.<sup>9</sup> Der in den Akten namentlich genannte italienische Vater der kleinen Aurora wohnte in Florenz.<sup>10</sup> Ob er, der in den 1980er-Jahren starb, von seiner Tochter je erfahren hat, weiss Lisa Helmick bis heute nicht.<sup>11</sup>

Anfang Mai 1962 trat Aurora Gramatica in die «Hausschwangeren-Abteilung» des Basler Frauenspitals ein.<sup>12</sup> Schon jetzt erfuhr sie, dass sie für ihr Baby keine Aufenthaltsbewilligung bekommen würde und dieses «gem. konstanter Praxis innert angemessener Frist nach Italien zu verbringen sei».<sup>13</sup> Aurora Gramatica war wie viele andere ausländische Arbeitskräfte vom sogenannten Familiennachzugsverbot betroffen.<sup>14</sup> Wenige Tage nach der Geburt, Ende Juni 1962, reiste sie nach Italien und bald darauf nach Basel zurück, wo sie bei der Fremdenpolizei vorsprechen musste. Sie habe, so wurde dort protokolliert, ihre Mutter in Italien besucht: «Diese habe gesagt, sie solle mit dem Kind machen, was sie für gut halte.»<sup>15</sup> Aurora Gramatica gab ihre Tochter schliesslich zur Adoption: Das Frauenspital meldete die kleine Aurora bei der Privaten Mütter- und Kinderfürsorge an, einer Adoptionsvermittlungsstelle, die 1953 von der St. Galler Sozialarbeiterin Alice Honegger im Einzugsgebiet von Zürich, in Rapperswil (SG), gegründet worden war. Dies, nachdem sie von ihrer Arbeitgeberin, der Adoptivkinder-Versorgung des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins (SGF), wegen schlechter Geschäftsführung 1952 entlassen worden war. Nach einem mehrmonatigen Studienaufenthalt in der Kinderfürsorge in Kanada und den USA, finanziert durch die UNO, war Alice Honegger in die Schweiz zurückgekehrt und eröffnete eine eigene Vermittlungsstelle.<sup>16</sup>

Als Alice Honegger im Juli 1962 von der kleinen Aurora in Basel erfuhr, dachte sie an ein US-amerikanisches Diplomatenpaar in Paris, das bereits seit 1960 auf der Warteliste stand und dem die Private Mütter- und Kinderfürsorge «une petite fille italienne» in Aussicht gestellt hatte.<sup>17</sup> Der Adoptionsinteressent war im Zweiten Weltkrieg für die US-Armee in Tokio gewesen und 1947 aus dem Dienst entlassen worden. Danach machte er Karriere als CIA-Offizier und wurde in der ersten Hälfte der 1950er-Jahre nach Burma

9 StAZH, Z 829.1492, Schreiben des Frauenspitals BS an Private Mütter- und Kinderfürsorge, 7. 8. 1962.

10 Ebd.

11 Gespräch der Autorin mit Lisa Helmick und Alessia Cerantola am 6. 6. 2023 in Basel.

12 StABS, Akten der Fremdenpolizei des Kantons BS (196503), Schreiben des Frauenspitals BS an Fremdenpolizei des Kantons BS, 24. 4. 1962.

13 StABS, Akten der Fremdenpolizei des Kantons BS (196503), Notiz, 2. 5. 1962.

14 Ricciardi (wie Anm. 6), S. 29.

15 StABS, Akten der Fremdenpolizei des Kantons BS (196503), Notiz, 4. 7. 1962.

16 Bitter, die Vermittlerin (wie Anm. 2), S. 15.

17 StAZH, Z 829.1492, Schreiben der Privaten Mütter- und Kinderfürsorge an Ehepaar in Paris, 19. 9. 1960.

und Saigon beordert. Als er 1956 in die USA zurückkehrte, arbeitete er im CIA-Hauptquartier Langley, dem Sitz des Auslandsgeheimdiensts, bis er 1960 in die US-amerikanische Botschaft nach Paris wechselte.<sup>18</sup> Dort erfuhr er, dass eine Vermittlungsstelle in der Region Zürich Babys zur Adoption ins Ausland gebe.<sup>19</sup> Das Diplomatenpaar meldete sich bei Alice Honegger, und bereits im Oktober 1960 reiste deren Mitarbeiterin zum Hausbesuch nach Paris. Im Gespräch habe sich ein «netter Kontakt» entwickelt, hielt sie fest: «Es sind in keiner Weise typische Amerikaner [...]. Ich glaube, dass man diesem Ehepaar ohne weiteres ein Kind anvertrauen darf.»<sup>20</sup>

Knapp zwei Jahre später, im Juli 1962, war es so weit: Alice Honegger schickte dem Frauenspital eine «Abholbestätigung».<sup>21</sup> Darin nannte sie eine Mitarbeiterin, die das Baby, sobald es römisch-katholisch getauft war, im Spital abholen und zu einer Pflegefamilie nach Schaffhausen bringen sollte. Diese Familie betreute zahlreiche Säuglinge in der sogenannten Durchgangspflege, das heisst für ein paar Wochen oder Monate, bis die zukünftigen Adoptiveltern die Babys abholten. Beim Austritt aus dem Spital brachte die kleine Aurora 3280 Gramm auf die Waage. Eine Augeninfektion war ausgeheilt, und die «leichte Klumpfüsstellung beidseits» brauchte keine weitere Therapie mehr.<sup>22</sup> Die Kosten der Unterbringung in der Pflegefamilie wurden der jungen Mutter in Rechnung gestellt, die aber nur einen Teilbetrag leisten konnte.<sup>23</sup> Die Pflegefamilie in Schaffhausen war von der kleinen Aurora sehr angetan: «Im Übrigen entwickelt sich die herzige Kleine prächtig. Sie hat schon ein Pfund zugenommen und ist so rundlich noch viel herziger geworden.»<sup>24</sup> Die Säuglingsbetreuung sei für ihre Mutter eine Lebensaufgabe gewesen, hält deren Tochter heute rückblickend festhielt. Es sei traurig gewesen, wenn die Kinder jeweils nach kurzer Zeit wieder abgeholt wurden. Ihre Mutter habe sich fast mit jedem Kind am Bahnhof in einen Fotoautomaten gesetzt und sich mit ihm ablichten lassen. Diese Bilder hingen bei ihrer Mutter zeitlebens am Küchenschrank.<sup>25</sup>

Während die kleine Aurora in Schaffhausen betreut wurde, zog Alice Honegger bei der schweizerischen Botschaft in Paris Erkundigungen über das

18 Biografische Angaben von Lisa Helmick, E-Mail vom 12. 12. 2023. Vgl. weiter StAZH, Z 829.1492, Schreiben von Adoptionsinteressentin in Paris an Alice Honegger, 22. 4. 1960, sowie StAZH, Z 829.1492, Sozialbericht der Catholic Charities of North Virginia, 22. 8. 1962.

19 StAZH, Z 829.1492, Schreiben von Adoptionsinteressentin in Paris an Alice Honegger, 22. 4. 1960.

20 StAZH, Z 829.1492, «Bericht über Adoptiveltern», o. D., mit Eintrag vom 14. 10. 1960.

21 StAZH, Z 829.1492, «Abholbestätigung», 28. 7. 1962.

22 StAZH, Z 829.1492, Arztzeugnis, 6. 8. 1962.

23 StAZH, Z 829.1492, Schreiben des Frauenspitals BS an Alice Honegger, 7. 8. 1962.

24 StAZH, Z 829.1492, Schreiben der Pflegefamilie in Schaffhausen an Alice Honegger, 29. 8. 1962.

25 Otto Hostettler: Schweizer Babys für die ganze Welt, in: Beobachter, 13. 10. 2023, Nr. 21, S. 19.

28.7.62

Abholungsbestätigung

Wir bestätigen hiemit, dass Frl. R. [REDACTED],  
Angestellte der PRIVATEN MUETTER- UND KINDER-  
FUERSORGE, berechtigt ist, das Kindlein  
GRAMATICA Aurora, geb.23.6.62  
im Frauenspital in Basel abzuholen.

PRIVATE MUETTER-UND KINDERFUERSORGE  
Die Fürsorgerin:

Alice Honegger

Abb. 1: Mit der «Abholbestätigung» vom 28. Juli 1962 legitimierte die Adoptionsvermittlerin Alice Honegger eine ihrer Mitarbeiterinnen, Aurora im Frauenspital des Kantons Basel-Stadt in Empfang zu nehmen. Die Mitarbeiterin sollte das Baby zu einer Familie in die sogenannte Durchgangspflege bringen, bis es von den angehenden ausländischen Adoptiveltern dort abgeholt werden konnte. StAZH, Z 829.1492.36.



Abb. 2: Die halbjährige Lisa (ehemals Aurora) mit ihren neuen Eltern im Dezember 1962 in deren Pariser Wohnung.  
Foto: Privatarchiv von Lisa Helmick.



Abb. 3: Lisa (ehemals Aurora) mit ihrer Adoptivmutter und ihrem Bruder, der ebenfalls adoptiert worden war. Die drei vertieften sich 1965 nach ihrem Umzug in die USA in ihrem neuen Zuhause in Washington D. C. in eine Lektüre, welche die bemannte US-amerikanische Mondlandung von 1969 vorwegnahm. Foto: Privatarchiv von Lisa Helmick.



Abb. 4: Lisa bei ihrem Bachelorabschluss am Longwood College in Farmville im Bundesstaat Virginia, 1984.  
Foto: Privatarchiv von Lisa Helmick.

US-amerikanische Paar ein. Diese teilte ihr Anfang Oktober 1962 mit, dass das Ehepaar zum diplomatischen Korps des französischen Aussenministeriums gehöre. Man habe den angehenden Adoptivvater zu einem Gespräch eingeladen und «einen guten Eindruck» gewonnen.<sup>26</sup> Damit verschaffte sich Alice Honegger im Ausland eine Schweizer Referenz für ihre Adoptionsvermittlung, während sie näher liegende Behörden auf Distanz hielt: Die Vormundschaftsbehörde einzuschalten, lehnte sie ab, da das Kind ohnehin ausreisen müsse.<sup>27</sup> Nachdem die Passformalitäten beim italienischen Generalkonsulat erfüllt waren, reiste die kleine Aurora mit ihren neuen Eltern am 7. November 1962 von Schaffhausen nach Paris.<sup>28</sup> Später zog sie mit ihnen in die USA, wo sie den grössten Teil ihres Lebens verbrachte.

## Von der Schweizer Pflegefamilie nach Bahrain oder Mexiko

Dass ein in der Schweiz geborenes ausländisches Kind zur Adoption ins Ausland vermittelt wurde, war kein Einzelfall. Die Schaffhauser Pflegefamilie betreute zwischen 1956 und 1968 Dutzende von Säuglingen, die für Paare im

26 StAZH, Z 829.1492, Schreiben der schweizerischen Botschaft in Paris an Private Mütter- und Kinderfürsorge, 1. 10. 1962.

27 StAZH, Z 829.1492, Notiz der Privaten Mütter- und Kinderfürsorge zu Telefonat mit Frauenspital BS, 19. 7. 1962.

28 StAZH, Z 829.1492, Schreiben von Alice Honegger, Private Mütter- und Kinderfürsorge, an Frauenspital BS, 7. 11. 1962.

Ausland bestimmt waren. Dies zeigt allein die erste Seite einer unvollständig überlieferten Liste, auf der 38 Babys aufgeführt sind. Die Aufstellung stammte vom Pflegevater, der als Lokführer bei den SBB arbeitete. Er führte genau Buch über die Ankunft, die Abreise und die Bestimmungsorte der Kinder. Seine Liste zeigt, wie weit das Tätigkeitsgebiet der Vermittlerin reichte: Neben Aurora mit den Zielorten «Paris – USA» sind weitere 16 Kinder mit ausländischen Destinationen aufgeführt wie Amman, Bahrain, Bombay, Johannesburg, Karachi, Madrid, Mexiko, die Niederlande und Saudiarabien.<sup>29</sup> Neben der Pflegefamilie in Schaffhausen übernahmen mindestens acht weitere Familien in Rapperswil, Brunnen, Basel, Zug, Schiers und Davos im Auftrag der Privaten Mütter- und Kinderfürsorge die vorübergehende Betreuung von Babys.<sup>30</sup> Die Säuglinge erhielt Alice Honegger jeweils von Spitälern in Aarau, Basel, Locarno, St. Gallen und Zürich zugewiesen.<sup>31</sup> Auch mit einem Zürcher Frauenarzt arbeitete sie eng zusammen. Sie hielt ihm junge Frauen zu, die aus dem Ausland für eine Abtreibung inkognito in die Schweiz kamen. Darunter sollen auch zahlreiche Schweizerinnen gewesen sein, die als Au-pair in Grossbritannien gearbeitet hatten und ein «Mischlingskind» erwarteten. Die schweizerische Botschaft in Grossbritannien habe sich in solchen Fällen jeweils bei der Vermittlungsstelle von Alice Honegger gemeldet und die jungen Frauen, die aus Grossbritannien ausreisen mussten, an sie überwiesen.<sup>32</sup> Abtreibung war gemäss Strafgesetzbuch von 1942 in der Schweiz zwar verboten. Trotzdem kam es Ende der 1960er-Jahre zu 50 000 Eingriffen.<sup>33</sup> Das Metier florierte hinter verschlossenen Türen, wie sich eine Mitarbeiterin von Alice Honegger erinnert: «Der Frauenarzt machte die Abbrüche am Wochenende – damit niemand etwas merkte.»<sup>34</sup> Änderte eine Frau ihre Haltung und lehnte den Eingriff schliesslich ab, stand eine Platzierung zur Adoption zur Diskussion: «Die ausländischen Frauen, die sich anders entschieden und ihre Kinder bekamen, durften nicht in der Schweiz bleiben, und ihre Kinder konnten nicht in der Schweiz zur Adoption gegeben werden.»<sup>35</sup> In solchen Momenten trat Alice Honegger mit einem Vorschlag zur Adoptions-

29 Liste «Unsere Schützlinge», o. D., mit Einträgen vom 10. 3. 1956 bis 10. 7. 1968, von Lisa Helmick und Otto Hostettler dem Forschungsteam übergeben. Vgl. Publikation der Liste in Hostettler (wie Anm. 25), S. 18.

30 Vgl. unter anderem StAZH, Z 829.1528, «Bericht über Adoptiveltern» der Privaten Mütter- und Kinderfürsorge, 23. 6. 1958; StAZH, Z 829.1545, Schreiben von Alice Honegger an US-amerikanisches Paar in Italien, 20. 5. 1963; StAZH, Z 829.1559, «Bericht über Adoptivkind» der Privaten Mütter- und Kinderfürsorge, 26. 8. 1964; BAR, E4260D-01#2000/392#390\*, Rapport der Kantonspolizei SG, 20. 1. 1965.

31 StAZH, Z 829.1517, Z 829.1545, Z 829.1559, Z 829.1507, Z 829.1528, Z 829.1482, Z 829.1492, Z 829.1559.

32 Telefongespräch der Autorin mit einer ehemaligen Mitarbeiterin der Privaten Mütter- und Kinderfürsorge, 14. 5. 2020.

33 Elisabeth Joris, Marianne Alt, Heidi Witzig: Frauengeschichte(n). Dokumente aus zwei Jahrhunderten zur Situation der Frauen in der Schweiz, Zürich 1986, S. 325.

34 Gespräch der Autorin und der Soziologin Annika Bangerter mit einer ehemaligen Mitarbeiterin der Privaten Mütter- und Kinderfürsorge, 3. 7. 2020.

35 Ebd.

vermittlung auf den Plan, unterstützt von einer Reihe von Helferinnen. So engagierte sie im April 1959 eine junge Frau, die gleich mehrere Babys aus der Schweiz in die USA bringen sollte.<sup>36</sup> In einer Notiz hielt sie dazu fest: «Es geht alles wie am Schnürchen. TWA [Trans World Airlines] fliegt prompt am 6 Uhr weg. Die Kinder sind [...] sicher aufs Beste aufgehoben.»<sup>37</sup>

Die Private Mütter- und Kinderfürsorge unter der Ägide von Alice Honegger vermittelte in der Schweiz geborene uneheliche Kinder ausländischer Mütter oder Väter systematisch zur Adoption ins Ausland. Solche Platzierungen gab sie selbst als Programm aus, etwa gegenüber dem Schweizer Konsulat in Beirut 1959: «Die Adoptivkinder, die von unserer Stelle zu Ausländern plaziert werden, sind nie schweizerischer, sondern ausländischer Herkunft, doch in der Schweiz geboren.»<sup>38</sup> Ebenso entschieden deklarierte sie ihr Vermittlungskonzept 1960 gegenüber einem Paar in den Niederlanden: «Ein Kind schweizerischer Nationalität kommt nicht in Frage, dagegen gibt es Kinder der Fremdarbeiterinnen [...].»<sup>39</sup> Ihre internationale Adoptionsvermittlung lief ab den 1950er-Jahren auf Hochtouren, was Tabelle 1 veranschaulicht, die nur einen Bruchteil der von ihr im Ausland platzierten Kinder umfasst.

Für die Platzierung von Kindern reisten die Mitarbeiterinnen der Privaten Mütter- und Kinderfürsorge oft selbst ins Ausland. Alice Honegger besuchte im Februar 1959 ein Ehepaar im Libanon. Über den Adoptionsinteressenten hielt sie fest, dass er «reich» sei, «aber so bescheiden, frohmütig, dass man gleich Vertrauen in ihn hat».<sup>40</sup> Auch vom Interieur der Wohnung war sie, die neben ihrer Vermittlungsstelle in Rapperswil noch ein Antiquitätengeschäft betrieb, beeindruckt: «Haben eine auserlesen geschmackvolle, sehr moderne Wohnung mit typischen Kunstgegenständen aus Ethiopien, Kuwait und anderen Ländern.»<sup>41</sup>

Alice Honegger habe auf das Interesse von US-amerikanischen Paaren zählen können. Viele dieser Adoptionsinteressenten hätten in der Ölindustrie in Saudiarabien oder Bahrain gearbeitet, erinnert sich eine ehemalige Mitarbeiterin: «Sie hat Leute von Aranca Oil gekannt. Es waren immer Leute von dieser Ölgesellschaft.»<sup>42</sup> Klar war, die St. Galler Sozialarbeiterin war von der Region Zürich aus international tätig: 1963 platzierte Alice Honegger bei einem US-amerikanischen Paar in Italien ein uneheliches Kind einer deutschen Fabrikarbeiterin,

36 StAZH, Z 829.1507, «Declaration» von Alice Honegger, Private Mütter- und Kinderfürsorge, 15. 4. 1959.

37 StAZH, Z 829.1507, Notiz von Alice Honegger, 19. 4. 1959.

38 StAZH, Z 829.1517, Schreiben von Alice Honegger an schweizerisches Konsulat in Beirut, 23. 5. 1959.

39 StAZH, Z 829.1533, Schreiben von Alice Honegger an Adoptionsinteressierte, 21. 9. 1960.

40 StAZH, Z 829.1517, «Bericht über Adoptivelttern» von Alice Honegger, Private Mütter- und Kinderfürsorge zum Besuch in Beirut am 23. 2. 1959.

41 Ebd.

42 Gespräch der Autorin und der Soziologin Annika Bangerter mit einer ehemaligen Mitarbeiterin der Privaten Mütter- und Kinderfürsorge, 3. 7. 2020.

Tab. 1: In der Schweiz geborene uneheliche Kinder von meist ausländischen Müttern oder Vätern, die Alice Honegger zur Adoption ins Ausland vermittelte

Name des Kinds <sup>1</sup>	Jg.	Zivilstand, Beruf der Mutter	Nationalität der Mutter/ des Vaters	Aufenthaltsstaat der Adoptiveltern
Rosmarie und Simon <sup>2</sup>	1949 und 1951		Schweizerin/ Schweizer	Indien, USA <sup>3</sup>
Angelo <sup>4</sup>	1954	verheiratet, aussereheliches Kind	Schweizerin/Italiener	USA
Urs <sup>5</sup>	1956			Jordanien
Benedetto <sup>6</sup>	1956			Frankreich
Gertrud <sup>7</sup>	1957	ledig, Fabrikarbeiterin	Deutsche	USA
Silvia <sup>8</sup>	1957	ledig, Servicehilfe	Schweizerin	Frankreich
Janos <sup>9</sup>	1957		Ungar	USA
Dino <sup>10</sup>	1957	ledig, Fabrikarbeiterin	Italienerin/Italiener	USA
John <sup>11</sup>	1958	ledig, Sekretärin für US-Armee in der BRD	US-Amerikanerin/US- Amerikaner	USA
Gianni <sup>12</sup>	1958	ledig, Servicemitarbeiterin	Italienerin	USA
Loredana <sup>13</sup>	1959	ledig, Restaurantmitarbeiterin	Italienerin	USA
Myrta <sup>14</sup>	1959			Spanien
Stéphanie <sup>15</sup>	1959			Bahrain
Emilio <sup>16</sup>	1959	ledig, «Office-Mädchen»	Italienerin	Saudiarabien
Zoltan <sup>17</sup>	1959	verheiratet, aussereheliches Kind, Fabrikarbeiterin	Ungarin	Libanon
Roberto <sup>18</sup>	1960	ledig, Restaurantmitarbeiterin	Italienerin	USA
Giovanni <sup>19</sup>	1960	Küchenhilfe	Italienerin	
Alfonso <sup>20</sup>	1960	ledig, Fabrikarbeiterin	Italienerin	Bahrain, GB
Maria <sup>21</sup>	1960		Italienerin	Niederlande
Heinz <sup>22</sup>	1960	ledig, Telefonistin	Schweizerin	Katar
Franz <sup>23</sup>	1960		Schweizerin	Mexiko
Georg <sup>24</sup>	1960			USA
Renata <sup>25</sup>	1961	geschieden	Italienerin	Bahrain, USA
Lydia <sup>26</sup>	1961			Pakistan
Martina <sup>27</sup>	1962	ledig, kaufmännische Angestellte	Schweizerin	Mexiko
Aurora <sup>28</sup>	1962	ledig, Servicehilfe	Italienerin/Italiener	Frankreich, USA
Francesco <sup>29</sup>	1962			Indien
Niklaus <sup>30</sup>	1962			Niederlande
Stefan <sup>31</sup>	1962			Bahrain
Simone <sup>32</sup>	1962			Mexiko
Louise <sup>33</sup>	1963	ledig, Fabrikarbeiterin	Deutsche/Franzose	Italien
Elisabetta <sup>34</sup>	1963			Saudiarabien
Alexander <sup>35</sup>	1963	ledig, Näherin	Deutsche/Schweizer	Dänemark
Hans-Ueli <sup>36</sup>	1963	ledig, Hilfsarbeiterin	Schweizerin	Dänemark
Gaspere <sup>37</sup>	1963	ledig, Küchenhilfe	Italienerin	Niederlande
Leonardo <sup>38</sup>	1963			Niederlande

Mirella <sup>39</sup>	1963			Südafrika
Eva <sup>40</sup>	1964		Spanierin	Niederlande
Tobias <sup>41</sup>	1964			Südafrika
Sibylle <sup>42</sup>	1966			Niederlande

#### Anmerkungen

- 1 Die in der Tabelle aufgeführten Namen sind Pseudonyme mit Ausnahme von Aurora, da Lisa Helmick mit ihrem Geburtsnamen genannt werden möchte. Vgl. E-Mail an Autorin, 8. 12. 2023.
- 2 StAZH, Z 829.1474.
- 3 Ebd. Dabei handelte es sich um ein Schweizer Ehepaar in Indien, das ein Schweizer Geschwisterpaar aufnahm und dieses später an Dritte in die USA weiterreichte.
- 4 StAZH, Z 829.1517.
- 5 Liste «Unsere Schützlinge», o. D., mit Einträgen vom 10. 3. 1956 bis 10. 7. 1968.
- 6 Ebd.
- 7 StAZH, Z 829.1497, Z 829.1528.
- 8 StAZH, Z 829.1503.
- 9 StAZH, Z 829.1517.
- 10 StAZH, Z 829.1528.
- 11 StAZH, Z 829.1507.
- 12 StAZH, Z 829.1539.
- 13 StAZH, Z 829.1457.
- 14 Liste «Unsere Schützlinge», o. D., mit Einträgen vom 10. 3. 1956 bis 10. 7. 1968.
- 15 Ebd.
- 16 StAZH, Z 829.1517.
- 17 Ebd.
- 18 StAZH, Z 829.1525.
- 19 StAZH, Z 829.1501.
- 20 StAZH, Z 829.1524.
- 21 StAZH, Z 829.1533.
- 22 StAZH, Z 829.1459.
- 23 StAZH, Z 829.1482.
- 24 Liste «Unsere Schützlinge», o. D., mit Einträgen vom 10. 3. 1956 bis 10. 7. 1968.
- 25 StAZH, Z 829.1504.
- 26 Liste «Unsere Schützlinge», o. D., mit Einträgen vom 10. 3. 1956 bis 10. 7. 1968.
- 27 StAZH, Z 829.1482.
- 28 StAZH, Z 829.1492.
- 29 Liste «Unsere Schützlinge», o. D., mit Einträgen vom 10. 3. 1956 bis 10. 7. 1968.
- 30 Ebd.
- 31 Ebd.
- 32 Ebd.
- 33 StAZH, Z 829.1545.
- 34 Liste «Unsere Schützlinge», o. D., mit Einträgen vom 10. 3. 1956 bis 10. 7. 1968.
- 35 StAZH, Z 829.1517, und StAZH, Z 829.1559.
- 36 Ebd.
- 37 StAZH, 829.1545.
- 38 Liste «Unsere Schützlinge», o. D., mit Einträgen vom 10. 3. 1956 bis 10. 7. 1968.
- 39 Ebd.
- 40 StAZH, Z 829.1533.
- 41 Liste «Unsere Schützlinge», o. D., mit Einträgen vom 10. 3. 1956 bis 10. 7. 1968.
- 42 Ebd.

das in der Schweiz zur Welt kam.<sup>43</sup> Im gleichen Jahr reiste sie mit vier Kindern in die USA und übergab sie Paaren in den Bundesstaaten Virginia, Kalifornien, Illinois und Arizona. Nach ihrer Rückkehr wurde sie vom Vereinsvorstand der Privaten Mütter- und Kinderfürsorge allerdings verdächtigt, bei den Übergaben Geld verlangt und sich persönlich bereichert zu haben, was 1964 zu ihrer Entlassung führte.<sup>44</sup> Aufgrund des Vorwurfs «der Unterschlagung, ev. des Kin-

43 StAZH, Z 829.1545, Schreiben des Rechtsanwalts der Privaten Mütter- und Kinderfürsorge an Alice Honegger, Private Mütter- und Kinderfürsorge, 12. 7. 1963.

44 StAZH, Jahresbericht der Privaten Mütter- und Kinderfürsorge, 1964, S. 11. Vgl. auch BAR, E4260D-01#2000/392#390\*, Schreiben von Albert Rüegg, Vereinspräsident der Privaten Mütter- und Kinderfürsorge, an RR Edwin Koller, Departement des Innern des Kantons SG, 30. 3. 1965.

derhandels» schaltete das Polizeikommando des Kantons St. Gallen damals die Zentralstelle zur Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels der schweizerischen Bundesanwaltschaft ein.<sup>45</sup> Diese Behörde beauftragte einen US-amerikanischen Botschaftsattaché in Bern mit Nachforschungen. Das Federal Bureau of Investigation sollte abklären, welche Summen von den vier Ehepaaren an der Buchhaltung der Privaten Mütter- und Kinderfürsorge vorbei an Alice Honegger geflossen waren. Es kam zum Schluss, dass sie sich von einem Paar mindestens 500 Dollar hatte aushändigen lassen.<sup>46</sup> Dies entsprach damals rund 2160 Franken.<sup>47</sup> Ein zweites Paar gab an, dass es «für das Kind nur ein paar 100 Dollar bezahlt» habe.<sup>48</sup> Solche Transaktionen – Geldbeträge bar auf die Hand der Vermittlerin bei der Übergabe eines Kindes – weisen auf ein nicht deklariertes, lukratives Geschäft hin. Der Vorstand der Privaten Mütter- und Kinderfürsorge hatte allerdings ebenfalls von Alice Honeggers Geschäftspraktiken profitiert, wie er nach ihrer Entlassung feststellte: «Eine nicht unbedeutende Einnahmequelle bildete früher die Vermittlung von Kindern ins Ausland.»<sup>49</sup>

Nach ihrem Rausschmiss eröffnete Alice Honegger im August 1964 unweit von Rapperswil, in Bollingen (SG) am Zürichsee, das Mütterheim Haus Seewarte – ein Haus, das sie im Jahr zuvor gekauft hatte. Dort nahm sie ledige schwangere Frauen auf, die ihr Kind gebären und zur Adoption weggeben sollten. Ihr Metier betrieb sie nun in Eigenregie weiter: Wie die Liste der Schaffhauser Pflegefamilie zeigt, platzierte sie 1965 einen Knaben in Johannesburg und 1966 ein Mädchen in den Niederlanden.<sup>50</sup> Doch das Verhältnis zu den Niederlanden war belastet, da 1964 beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eine Klage eingegangen war: Die niederländischen Behörden warfen Alice Honegger vor, ohne Bewilligung Kinder ins Land transferiert zu haben, die in die Schweiz zurückgebracht werden mussten. Trotz dieser Affäre warb sie weiter für ihre Dienstleistung, wie die Bundesbehörde feststellte: «Nunmehr erfahren wir seitens einer schweizerischen konsularischen Vertretung in den USA, dass diese Fürsorgerin [...] Prospekte an unsere Konsularvertretungen verschickt hat, die für die Vermittlung von Kindern aus der Schweiz zur Adoption in die USA Reklame machen. Das betreffende Konsulat erwähnt, es sei sich nicht bewusst,

45 BAR, E4800.7#2000/52#75\*, Schreiben der Zentralstelle zur Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels der Schweizerischen Bundesanwaltschaft an Polizeikommando des Kantons SG, 5. 11. 1965.

46 Ebd., Schreiben der Zentralstelle zur Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels der Schweizerischen Bundesanwaltschaft an Polizeikommando des Kantons SG, 26. 1. 1966.

47 Vgl. <https://fxtop.com/de/historische-wechselkurse.php?A=500&C1=USD&C2=CHF&D1=01&MM1=01&YYYY1=1963&B=1&P=&I=1&DD2=31&MM2=12&YYYY2=1963&btnOK=Gehen>, 23. 2. 2024.

48 BAR, E4800.7#2000/52#75\*, Schreiben der Zentralstelle zur Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels der Schweizerischen Bundesanwaltschaft an Polizeikommando des Kantons SG, 4. 2. 1966.

49 Jahresbericht der Privaten Mütter- und Kinderfürsorge, 1966, S. 4.

50 Liste «Unsere Schützlinge», o. D., mit Einträgen vom 10. 3. 1956 bis 10. 7. 1968.

ob es sich bei dieser Stelle um eine empfehlenswerte Institution handle oder ob eventuell ein gewisser Schacher mit Kindern durchgeführt werde.»<sup>51</sup> Trotz dieser kritischen Fragen zur Vermittlungs- und Platzierungspraxis erhielt Alice Honegger 1973 im Kanton St. Gallen die Bewilligung zur Adoptionsvermittlung und blieb bis zu ihrem Tod 1997 in diesem Metier tätig.<sup>52</sup>

## Schwarz zu Schwarz und Weiss zu Weiss

Wie weitere Archivadokumente zeigen, waren die Private Mütter- und Kinderfürsorge bis 1964 und anschliessend Alice Honegger mit ihrem Mütterheim Haus Seewarte nicht die einzigen Vermittlungsstellen, die diese spezifische Form internationaler Adoption abwickelten. Auch die Adoptivkinder-Versorgung des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins (SGF) in Zürich platzierte uneheliche, in der Schweiz geborene Kinder von ausländischen Müttern oder Vätern zur Adoption im Ausland. Diese Vermittlungsstelle arbeitete mit dem Internationalen Sozialdienst der Schweiz (ISS) mit Sitz in Genf zusammen. Diese Zusammenarbeit galt als Gütesiegel, engagierte sich die Organisation doch seit 1932 für den Kinderschutz, wenn es grenzüberschreitend um Familienkonflikte, Migration oder Adoption ging.<sup>53</sup> Die Direktorin, Elisabeth Bertschi, vermutete 1964, dass die Gefahr von Kinderhandel<sup>54</sup> auch in der Schweiz «nicht ganz ausgeschlossen» sei: «Das Geld spielt sicher da und dort eine gewisse Rolle. Das ist sehr schwer zu kontrollieren. Gerade um dieser Gefahr zu begegnen, haben wir ja unsere Arbeit auf dem Gebiet der Auslandsadoptionen begonnen.»<sup>55</sup>

Der ISS betrieb in vielen Ländern Zweigstellen und konnte dort etwa abklären, ob sich ein Paar für die Aufnahme eines Adoptivkinds eignete. So wandte sich die Adoptivkinder-Versorgung des SGF im Frühjahr 1956 erfolgreich an

51 StASG, A488/4.1, Teil 1, Schreiben der Eidgenössischen Polizeibehörde im EJPD an Departement des Innern des Kantons SG, 30. 10. 1965.

52 Sabine Bitter, Annika Bangerter, Nadja Ramsauer: Adoptionen von Kindern aus Sri Lanka in der Schweiz 1973–1997. Zur Praxis der privaten Vermittlungsstellen und der Behörden. Historische Analyse betreffend das Postulat Ruiz 17.4181 im Auftrag des Bundesamts für Justiz, 2020; Danielle Berthet, Francesca Falk: Adoptionen von Kindern aus Sri Lanka im Kanton St. Gallen 1973–2002, 2022.

53 <https://www.e-periodica.ch/cntnmg?pid=zes-001%3A1964%3A61%3A%3A264>, 23. 2. 2024.

54 Das Schweizer Recht stützt sich bei der Definition des Begriffs Kinderhandel auf die eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen. Gemäss Völkerrecht liegt dann Kinderhandel vor, wenn Minderjährige zum Zweck der Ausbeutung angeworben, an einen Ort befördert oder gebracht, beherbergt oder aufgenommen werden. Vgl. dazu Tina Büchler, Gwendolin Mäder, Nula Frei et al.: Ausbeutung Minderjähriger in der Schweiz im Kontext von Menschenhandel, Bern 2022, S. 1.

55 Schweizerisches Sozialarchiv, ZA 67.3, Zeitungsartikel, A. A. H.: Adoption über die Grenzen. Aus der Arbeit des Internationalen Sozialdienstes (ISS) in Genf mit Gesprächspartnerin Elisabeth Bertschi, in: Die Tat, Nr. 163, 16. 6. 1963.

diese Organisation, als es um die Vermittlung eines in der Schweiz geborenen Babys einer Italienerin ging: «Nun ist unterdessen die Plazierung eines kleinen katholischen Italieners [...] nach Venezuela ins Rollen gekommen.»<sup>56</sup>

Mühe machte hingegen die Vermittlung eines anderen Knaben, der in Zürich unehelich geboren worden war: Bernardo.<sup>57</sup> Eine Mitarbeiterin hatte im Sommer 1955 beim ISS um Unterstützung für dessen Platzierung im Ausland gebeten: «Nach den Angaben der Schweizer Mutter ist der Vater nicht Neger, sondern Inder.»<sup>58</sup> Die junge Frau habe den Kindsvater in einem Club in London kennengelernt. Sie wolle von ihm aber nichts mehr wissen und habe das Kind gegen ihren Willen empfangen, teilte die Mitarbeiterin mit. Im Frühjahr 1956 schlug die Adoptivkinder-Versorgung des SGF drei US-amerikanischen Ehepaaren den kleinen Bernardo, «ein sehr nettes Büblein einer katholischen Mutter aus gehobenen Verhältnissen und einem indischen Vater», zur Adoption vor.<sup>59</sup> Im September 1956 ging es voran: Eine Mitarbeiterin flog mit ihm, der mittlerweile ein Jahr und acht Monate alt war, von Zürich nach München. Dort sollte er sich «einem grossen Kindertransport nach den Staaten» anschliessen.<sup>60</sup> Mit dem Begriff «Kindertransport» lehnte sich die Vermittlungsstelle an eine humanitäre Rettungsaktion an, bei der vor dem Zweiten Weltkrieg Tausende von jüdischen Kindern nach Grossbritannien und in weitere europäische Länder gebracht wurden, um sie vor den Nationalsozialisten zu schützen.<sup>61</sup> Beim «Kindertransport» von 1956 dürfte es sich um einen jener Transfers gehandelt haben, bei denen afrodeutsche Kinder aus Deutschland in die USA ausgeflogen wurden. In der Nachkriegszeit registrierte die Bundesrepublik Deutschland 90 000 «Besatzungskinder», von denen gemäss einer Schätzung zehn Prozent von weissen Müttern und schwarzen Vätern stammten.<sup>62</sup> Diese sogenannten «brown babies» waren in Deutschland oft unerwünscht und wurden oft von afroamerikanischen Paaren adoptiert, denen es aufgrund der Segregation und des institutionellen Rassismus in den USA nicht möglich war, ein weisses Baby aufzunehmen.<sup>63</sup> Schweizer Adoptionsvermittlungsstellen wie die des Schweizerischen Frauenvereins schlossen sich dieser Politik an, indem sie in der Schweiz

56 StAZH, Z 797.596, Schreiben der Adoptivkinder-Versorgung des SGF an ISS, 28. 4. 1956.

57 Bei diesem Vornamen handelt es sich um ein Pseudonym.

58 StAZH, Z 797.596, Schreiben der Adoptivkinder-Versorgung des SGF an ISS, 6. 7. 1955.

59 Ebd., Schreiben der Adoptivkinder-Versorgung des SGF an drei Ehepaare in den USA, 22. 3. 1956.

60 Ebd., Protokolleintrag, 10. 9. 1956.

61 <https://www.jmberlin.de/thema-kindertransport>, 23. 2. 2024.

62 Oliver R. Schmidt: Afroamerikanische GIs in Deutschland 1944 bis 1973. Rassekrieg, Integration und globale Protestbewegung, Münster 2010, S. 156.

63 Silke Hackenesch: «These children [...] will have good decent American homes and parents». Zur Debatte um «proxy adoptions» und die Adoption afrodeutscher Kinder in die USA nach 1945, in: Bettina Hitzer, Benedikt Stuchey (Hg.): In unsere Mitte genommen. Adoption im 20. Jahrhundert, Göttingen 2022, S. 166, 168.



Abb. 5: Eine Mitarbeiterin der Adoptivkinder-Versorgung des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins reist 1956 mit einem kleinen Knaben von Zürich nach München. Von dort fliegt er in einem «Kindertransport» zur Adoption in die USA. StAZH, Z 797.596.2.

geborene und unerwünschte «Mischlingskinder» einem «Kindertransport» aus Deutschland in die USA mitgaben. Die Vermittlungsstelle teilte dem ehemaligen Amtsvormund von Bernardo mit, dass die «Übernahme durch das Neger-Ehepaar» gut und erfreulich verlaufen sei und zu ähnlichen Platzierungen ermutige.<sup>64</sup>

Im Jahresbericht von 1960 der Adoptivkinder-Versorgung des SGF ist von einem weiteren «Mischlingskind» die Rede, das in der Schweiz geboren und an ein Paar im Ausland vermittelt wurde.<sup>65</sup> Dass es sich auch bei dieser Vermittlungsstelle um eine Praxis handelte, die über Einzelfälle hinausging, geht aus einem Schreiben einer Kinderhilfsorganisation in Boston hervor. Diese liess dem SGF einschlägige Adressen zukommen: «Herr und Frau [...] wurden vom Department of Child Guardianship in Boston als für ein Negerkind

64 StAZH, Z 797.596, Schreiben der Adoptivkinder-Versorgung des SGF an Amtsvormund, 26. 9. 1956.

65 StAZH, Z 797.4110, Jahresbericht 1960 der Adoptivkinder-Versorgung des SGF.

Herrn [REDACTED]  
Amtsvormund I  
Basel

26. 9. 1956 RH

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

nach allerlei Schwierigkeiten und Umtrieben konnte "unser" Mischlingskind vor 14 Tagen zu seinen neuen Eltern nach USA fliegen. Der Bericht der amerikanischen Zweigstelle des internationalen Sozialdienstes gibt ein so gutes und zum Glück so erfreuliches Bild von der Uebernahme E[REDACTED]s durch das Neger-Ehepaar, dass er Mut macht zu anderen ähnlichen Plazierungen. Ich denke, dass der Bericht Sie im Hinblick auf [REDACTED] interessieren wird und erlaube mir deshalb, ihn Ihnen zur Einsicht zuzustellen.  
Mit Dank für gelegentliche Rücksendung grüsst freundlich,

für die Ad.K.V.

Abb. 6: Schreiben der Adoptivkinder-Versorgung des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins an den Basler Amtsvormund des Knaben 1956. StAZH, Z 797.596.10.

infrage kommende Adoptiveltern vorgeschlagen.»<sup>66</sup> Über die Adoptionsinteressentin war zu erfahren, dass sie «eine hübsche dunkelhäutige Negerin mit schwarzem Haar und braunen Augen» und im Arbeitermilieu aufgewachsen sei.<sup>67</sup> Die 34-jährige habe mit 16 Jahren ihren Mann geheiratet, der zunächst in Atlanta in der Schuhbranche gearbeitet und ein Jahr in Europa gelebt habe. Heute arbeite er in einem Fleischkonzern. Die beiden hätten zudem «Freude an ihrer Television».<sup>68</sup>

Bei der internationalen Vermittlung von unehelichen Kindern, die in der Schweiz geboren wurden und ausländische Mütter oder Väter hatten, handelte es sich nicht um ein Randphänomen. Dies brachte die Vereinigung der Schweizerischen Amtsvormünder 1959 deutlich zum Ausdruck: Die Nachfrage nach

66 StAZH, Z 797.596, Homestudy der Children's Aid Association in Boston an Internationalen Sozialdienst in New York mit Begleitschreiben vom 29. 3. 1956.

67 Ebd.

68 Ebd.

Adoptivkindern, vor allem aus den USA, sei in den letzten Jahren stark gestiegen und stelle ein Problem dar, hielt die Vereinigung nach einer Kritik des ISS in einem Positionspapier fest. Sie rief in Erinnerung, dass der Vormund für die Platzierung verantwortlich sei, räumte aber ein, dass Abklärungen und Kontrollen im Ausland oft nicht möglich seien. Die Vereinigung formulierte Empfehlungen: Kinder von Schweizer Eltern sollten nicht zur Adoption ins Ausland gegeben werden. Bei einer Schweizer Mutter und einem ausländischen Vater sei eine Platzierung im Ausland dann zu erwägen, wenn die Kinder «die Züge einer anderen Rasse (Mongolen, Neger etc.) aufweisen». Dies, damit das Kind Adoptiveltern finde, «zu denen es auch nach seinem Äusseren passt». <sup>69</sup> Bei einer ausländischen Mutter und einem Schweizer Vater hingegen komme die Schweiz infrage, wenn der Vater das Kind anerkenne, doch da gab es zugleich noch einen Vorbehalt: «Wenn andersartige Rassenmerkmale hervorstechen, ist eine Placierung ins Ausland ernsthaft zu erwägen.» <sup>70</sup> Schliesslich nannte die Vereinigung der Schweizerischen Amtsvormünder eine weitere Kategorie: Bei Kindern mit zwei ausländischen Elternteilen könne eine Weggabe «ins Ausland ohne grosse Bedenken erfolgen», da ihre Unterbringung in der Schweiz ohnehin oft schwierig sei und der «Einwand der Überfremdung» erhoben werde. <sup>71</sup> Damit reihten sich die Amtsvormünder in den damaligen fremdenfeindlichen migrationspolitischen Diskurs der 1960er-Jahre in der Schweiz ein. Dieser gipfelte 1970 in der Schwarzenbach-Initiative, die eine Reduktion der ausländischen Bevölkerung auf zehn Prozent verlangte. Mit ihren Empfehlungen bestätigte die Vereinigung der Schweizerischen Amtsvormünder im Jahr 1959 eine seit Jahren etablierte Vermittlungspraxis: Aufgrund äusserer Merkmale wie Hautfarbe oder Gesichtszüge entschieden Adoptionsvermittlungsstellen über Integration oder Ausschluss von Kindern in der Gesellschaft der Schweiz. Die Bezeichnungen «Mischlingskind» und «Neger» waren nur ein rassistischer Ausdruck davon.

69 BAR, E426OD-01#2000/392#391\*, Positionspapier «Vermittlung von Adoptivkindern ins Ausland» der Vereinigung der Schweizerischen Amtsvormünder, verabschiedet am 3./4. 10. 1958, 20. 5. 1959, S. 2.

70 Ebd.

71 Ebd.

## Fazit

In den beiden Jahrzehnten, die dem Untersuchungszeitraum (1973–2002) vorangingen, bildete die Region Zürich ein Drehkreuz einer besonderen Form der internationalen Adoptionsvermittlung. In den 1950er- und bis weit in die 1960er-Jahre waren im Einzugsgebiet der grössten Schweizer Stadt mindestens drei Stellen nicht nur in der inländischen, sondern auch in der internationalen Adoptionsvermittlung tätig: die Private Mütter- und Kinderfürsorge in Rapperswil, das Mütterheim Haus Seewarte im benachbarten Bollingen (SG) und die Adoptivkinder-Versorgung des SGF in Zürich. Alle drei Stellen platzierten in der Schweiz geborene uneheliche Kinder ausländischer Mütter oder Väter gezielt im Ausland, oft ausserhalb Europas. Dabei teilten sie adoptionsinteressierten Paaren Kinder nach der Hautfarbe zu: Weiss zu Weiss und Schwarz zu Schwarz. Mit diesem Programm reihten sich diese Vermittlungsstellen ein in eine ausländerfeindliche Politik und bedienten mit der diskriminierenden Selektion von Kindern zugleich eine von rassistischen Kriterien geleitete Nachfrage im Ausland, gestützt durch entsprechende Vorgaben der Vereinigung der Schweizerischen Amtsvormünder im Inland. Diese Vermittlungspraxis, bei der in der Schweiz geborene, aber unerwünschte Kinder ins Ausland gegeben wurden, machte sich für den Staat bezahlt: Die Behörden mussten für diese weder eine geeignete Pflegefamilie noch ein passendes Heim suchen. Obwohl einzelne Amtsstellen und der ISS diese frühe Form internationaler Adoptionen mit «Kinderhandel» in Verbindung brachten, liessen die Behörden die Vermittlungsstellen gewähren. Diese Haltung des Laissez-faire trug dazu bei, dass die privat oder durch Vereine organisierte Adoptionsvermittlung ab den 1950er-Jahren Standards etablierte, die in den folgenden Jahrzehnten bei einer weiteren Form internationaler Adoption für viele Kinder verhängnisvolle Folgen hatte: bei der Aufnahme von aussereuropäischen Kindern in der Schweiz.

# Die Adoptionsvermittlung von Kindern aus Indien in die Schweiz

SABINE BITTER

Die ersten Kinder, die aus Indien zur Adoption in die Schweiz gelangten, stammten aus Tibet. Sie waren 1959 nach der chinesischen Invasion mit Angehörigen nach dem indischen Dharamsala geflüchtet. Von dort wurden zu Beginn der 1960er-Jahre gemäss einer Abmachung des Dalai Lama mit dem Oltner Industriellen Charles Aeschimann 160 Mädchen und Knaben an Familien in der Schweiz vermittelt. Charles Aeschimann war zuvor über befreundete Alpinisten und Himalaya-Kenner mit dem tibetischen Oberhaupt in Kontakt gekommen. Vereinbart wurde, dass diese Kinder in der Schweiz aufwachsen und ausgebildet werden sollten. Der Dalai Lama wünschte, dass sie als junge Erwachsene in ihre Heimat zurückkehren. Sein Plan ging jedoch nicht auf, denn die «Tibeterli» wurden von Ehepaaren aufgenommen, die ein Kind adoptieren wollten.<sup>1</sup>

Damals begann auch das 1960 von Edmond Kaiser in Lausanne gegründete Hilfswerk Terre des hommes (Tdh) damit, Kinder aus Indien zur Adoption zu vermitteln. Es liess nach eigenen Angaben bereits ab 1963 Kinder aus diesem Land in die Schweiz kommen.<sup>2</sup> Damit reihte sich die Schweiz in die Liste zahlreicher europäischer Länder wie etwa Schweden und Frankreich ein, die in den 1960er-Jahren indische Kinder zur Adoption aufnahmen.<sup>3</sup> Weitere Dokumente, die für die vorliegende Studie erstmals eingesehen werden konnten, zeigen ebenfalls, dass bereits in den 1960er-Jahren indische Kinder zur Adoption in die Schweiz einreisten.<sup>4</sup> Dieser Befund steht im Gegensatz zur Feststellung im Bericht von Nadja Ramsauer, Rahel Bühler und Katja Girschik von 2023 im Auftrag des Bundesamts für Justiz. Die Autorinnen, die sich ausschliesslich auf Akten im Schweizerischen Bundesarchiv

1 Sabine Bitter, Nathalie Nad-Abonji: Tibetische Kinder für Schweizer Familien. Die Aktion Aeschimann, Zürich 2018.

2 Schreiben von Tdh Lausanne an Forschungsteam, 9. 1. 2023.

3 Arun Dohle: Inside Story of an Adoption Scandal, in: Cumberland Review 39 (2009), S. 132.

4 1967: StAAR, D.069-04-22-01, StAAR, D.069-04-15-006; 1968: StAAR, D.069-04-15-007, StAAR, D.069-04-15-008, StAAR, D.069-04-15-009.

stützen, geben an, dass «1970 erst ein Kind aus Indien zu Adoptionszwecken in die Schweiz kam».<sup>5</sup>

Das Bundesamt für Statistik, das die Zahl der adoptierten ausländischen Kinder seit 1979 ausweist, führt von 1979 bis 2002, dem Endpunkt des hier untersuchten Zeitraums, 2278 indische Mädchen und Knaben auf, die in der Schweiz adoptiert wurden. Davon entfielen 256 Kinder auf den Kanton Zürich und 30 auf den Kanton Thurgau.<sup>6</sup> Diese Zahl der erfolgten Adoptionen ist nicht deckungsgleich mit den Einreisen von indischen Kindern, wie die Juristin und Kinderrechtsspezialistin Marie-Françoise Lücker-Babel bereits Anfang der 1990er-Jahre bemerkte. Sie kritisierte, dass die statistische Erhebung des Bundesamts für Ausländerfragen unzureichend sei. Diese erfasse die Einreisen aufgrund der erteilten Bewilligungen, auch wenn die Kinder gar nicht einreisten. Zudem wies sie darauf hin, dass nicht alle Kinder, die für eine Adoption in die Schweiz gelangten, später auch adoptiert wurden. Dabei machte sie auf das Problem der «verstossenen» Kinder und gescheiterten Auslandsadoptionen aufmerksam.<sup>7</sup>

Die Adoptionsvermittlung in der Schweiz wurde von Hilfswerken, Vereinen und Einzelpersonen betrieben und war Teil eines Sozialwesens, das auch in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts weitgehend privat organisiert war.<sup>8</sup> Im Untersuchungszeitraum waren 15 Schweizer Vermittlungsstellen in Indien tätig: Sieben Anlaufstellen befanden sich in der Deutschschweiz, fünf in der Westschweiz, eine im Tessin und zwei in Indien. Eine Auswahl der Akteurinnen und Akteure wird in diesem Beitrag vorgestellt.

Eine bedeutende Rolle nahmen zwei Schweizerinnen in Indien ein, die für Adoptionsinteressierte frühe Türöffnerinnen bei indischen Heimen waren: Alice Khan-Meier in Bombay (heute Mumbai) und die Ingenbohler Schwester Waldtraut in Neu-Delhi. An erster Stelle in der Schweiz sind aufgrund des Forschungsauftrags der Kantone Zürich und Thurgau die Vermittlerin Christina Inderbitzin in Meilen (ZH) mit ihrer Organisation Adoption Unity und der Verein Adoption International, der in Kreuzlingen (TG) gegründet wurde, zu nennen. Zudem wird die Tätigkeit weiterer wichtiger Akteurinnen in der

5 Nadja Ramsauer, Rahel Bühler, Katja Girschik: Hinweise auf illegale Adoptionen von Kindern aus zehn Herkunftsländern in der Schweiz, 1970er- bis 1990er-Jahre. Bestandesaufnahme zu Unterlagen im Schweizerischen Bundesarchiv. Bericht im Auftrag des Bundesamts für Justiz, 2023, Kapitel Adoptionen von Kindern aus Indien, S. 65.

6 Adoptions selon le canton, le sexe et la nationalité de la personne adoptée avant l'adoption 1979–2020, Tabelle des Bundesamts für Statistik, erhalten auf Anfrage, 28. 12. 2023. Daraus geht auch das Total der Adoptionen in der Schweiz hervor.

7 Marie-Françoise Lücker-Babel: Auslandsadoption und Kinderrechte. Was geschieht mit den Verstossenen?, Freiburg im Üchtland 1991, S. 20 f. Siehe dazu auch S. 133.

8 Gisela Hauss, Kevin Heiniger, Markus Bossert: Praxis und Sozialstaatlichkeit. Koordinieren und Finanzieren zwischen Expertise, Staat und Gemeinnützigkeit, Zürich 2023, S. 9.

## Mrs. Khan

Alice Wilma Khan, the attractive wife of Shorab K. Khan, Managing Director Engineering & Agencies Ltd., was born in the beautiful, picturesque health resort of Baden, Switzerland.

Her lovely complexion and glowing cheeks are a testimony to this resort, famous for its health giving natural hot springs.

Her husband's business often takes him abroad and she is fortunate in being able to visit Baden almost every other year. "The natural springs are wonderful", she said. "If you have a few treatments, specially of underwater massage you feel almost rejuvenated."

Mrs. Khan leads a busy active life. She is the enterprising and energetic Secretary of the Entertainment Committee of the Bombay Presidency Women's Council. She is already busy planning the Council's annual ball, early next year.

Her interests are wide and varied—they range from classical ballet to psychology.

After graduation she studied psychology for three years under Professor Pulver—specialising in management psychology.

When the war broke out she joined the Women's Auxillary Corps of the Swiss Army doing confidential administrative and mobilization work, at the Headquarters in Berne. After the war was over, Alice worked with some of the big business houses, putting to use her knowledge and experience of man-

(Continued on page 12)

12

Wednesday, Oct. 20, 1954

## The Women

(Continued from page 11)

agement psychology.

But she did not work for long, as in 1948 she met her husband, who was in Zurich, on one of his business trips. The following year she came out to India, to be married in Bombay.

Genial and sociable she soon adapted herself to the life in Bombay.

She loves classical music, and delights in entertaining her friends to musical evenings. She has a wonderful collection of long playing classical records.

In Switzerland, Alice studied classical ballet under the famous Madame Myriam Foster and when she came out to Bombay, she conducted for some time classical ballet classes for children at the Y.W.C.A.

This charming talented and cultured woman is tremendously interested in India, its art and architecture. She has started learning Hindi to add to her already sizeable knowledge of languages. She speaks German, French, Italian and her own language Swiss German which is only a spoken language.

She has already seen a lot of India. She was entranced by Ajanta and Ellora and is looking forward to seeing the timeless glories of the South.

H. B.



Picture: Hamilton Studios

## American Women

Alice Khan

Her interests range from psychology to ballet.

Abb. 1: Alice Khan-Meier war als Tochter einer Österreicherin in der Schweiz aufgewachsen. Nach ihrer Heirat mit dem indischen Geschäftsmann Shorab K. Khan zog sie 1949 nach Bombay. Sie bewegte sich dort in der High Society und übernahm repräsentative Aufgaben, unter anderem für das österreichische Konsulat. Artikel in der Zeitung *The Current* vom 20. 10. 1954, S. 11 f., zur Verfügung gestellt vom österreichischen Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten.

Deutschschweiz skizziert – die von Elisabeth Kunz und Alice Honegger. In diesem Landesteil nicht beleuchtet werden hingegen die Organisation Family Life in Otelfingen (ZH) und das Seraphische Liebeswerk Solothurn, da die beiden Vermittlungsstellen in den untersuchten Akten nur in wenigen Fällen erwähnt werden. Ausgeklammert bleibt weiter Sabine George-Zünd, die vom Jugendamt des Kantons Zürich zwar eine Bewilligung zur Adoptionsvermittlung aus Indien hatte, aber in den untersuchten Akten nicht als Akteurin in

Indien erscheint.<sup>9</sup> Die fünf Westschweizer Vermittlungsstellen – Terre des hommes und Helga Ney im Kanton Waadt, Jo Millar mit dem Divali Adoption Service und das Bureau genevois d'adoption im Kanton Genf sowie die Organisation Mouvement enfance et foyers in Freiburg im Üchtland – konnten im Rahmen des Forschungsauftrags nicht einzeln beleuchtet werden. Dies gilt auch für die Caritas Lugano, die in Indien tätig war. Dennoch fließen die Aktivitäten der meisten dieser Vermittlungsstellen an der einen oder anderen Stelle ein.

## Generalkonsulin mit «Rettungsheim»: Alice Khan-Meier

Eine frühe Rolle in der Vermittlung indischer Kinder zur Adoption in der Schweiz spielte Alice Khan-Meier. Geboren 1916, wuchs sie als Tochter einer Österreicherin in der Schweiz auf und studierte Betriebspsychologie. Während des Zweiten Weltkriegs war sie im Frauenhilfsdienst und im Mobilisationsdepartement des schweizerischen Generalstabs tätig. Danach arbeitete sie in ihrem Beruf, bis sie 1948 in der Schweiz Shorab K. Khan kennenlernte, Manager eines indischen Maschinenbauunternehmens. Mit ihm zog sie nach der Heirat 1949 nach Bombay und in die High Society der Stadt ein. Hier führte sie das Sekretariat des Unterhaltungskomitees der Frauenorganisation Bombay Presidency Women's Council. Alice Khan-Meier wurde 1962 zur Präsidentin der Nachfolgeorganisation Maharashtra State Women's Council gewählt. Neben karitativen Tätigkeiten stellte sie sich in den Dienst Österreichs und übernahm zwischen 1956 und 1974 als Honorarkanzlerin und Honorarkonsulin repräsentative Aufgaben.<sup>10</sup> Über sich hielt sie nachträglich in einer Schweizer Frauenzeitschrift fest: «Ich war Generalkonsul in Indien.»<sup>11</sup> Zugleich pflegte sie ihre Beziehungen zur Schweiz weiter: Als Mitglied der Internationalen Kommission des Bunds Schweizerischer Frauenvereine sammelte sie 1962 Geld, um den Ausbau des Asha Sadan Rescue Home des Maharashtra State Women's Council voranzutreiben, in dessen Vorstand sie sass.<sup>12</sup> Dabei handelte es sich um ein 1921 gegründetes «Rettungsheim»

9 BAR, E4114A#1999/156#1488\*, Verfügung des Jugendamts des Kantons ZH, 18. 3. 1988.

10 Die biografischen Angaben zu Alice Khan-Meier stammen aus drei Quellen: Schreiben des österreichischen Bundesministeriums Europäische und internationale Angelegenheiten an Autorin, 25. 1. 2023, auf Anfrage vom 8. 1. 2023; Zeitungsartikel von B. H.: Mrs. Khan, in: *The Current*, 20. 10. 1954, S. 11 f.; Colette [Pseudonym]: Begegnungen. Frauenleben Frauenschaffen, in: *Der Bund*, 8. 7. 1962, S. 19.

11 Alice Khan: «Ich war Generalkonsul in Indien», in: *Schweizer Frauenblatt*, Nr. 7/8 (1983), S. 34.

12 Trudi [Pseudonym]: Ein Werk des guten Willens. Der Bund Schweizerischer Frauenvereine unterstützte den Bau eines Heims in Bombay, in: *Der Bund*, 5. 7. 1964, S. 1.

Abb. 2: Das Asha Sadan Rescue Home war eine der frühen Anlaufstellen für Schweizer Paare, die ein indisches Kind adoptieren wollten. Die aus der Schweiz stammende Alice Khan-Meier wurde 1962 zur Präsidentin der Trägerorganisation, des Maharashtra State Women's Council, gewählt und sorgte mit Hilfe des Bunds Schweizerischer Frauenvereine für den Ausbau des Heims. Foto: Andrea Abraham, Mumbai, 29. 1. 2023.



(Rescue Home).<sup>13</sup> In diese Institution wurden Frauen eingewiesen, denen sexuelle «Verfehlungen» wie eine uneheliche Schwangerschaft zur Last gelegt wurden.<sup>14</sup> Damals kam es selten vor, dass ein indisches Paar ein Kind unbekannter Abstammung adoptierte, was internationale Vermittlungen begünstigte. Zudem trug die Finanzkraft ausländischer Eltern dazu bei, dass indische Agencys in den 1960er-Jahren damit begannen, entsprechende Angebote zu machen.<sup>15</sup>

Der mithilfe der Schweizer Frauenvereine finanzierte Erweiterungsbau des Asha Sadan Rescue Home wurde 1963 vom Ministerpräsidenten Jawaharlal

- 13 «Rettungsheime» oder «Rettungsanstalten» gab es auch in der Schweiz und dies bereits im 19. Jahrhundert. Es handelte sich um Institutionen, in die Mädchen und Frauen aufgrund einer «Gefährdung» oder sexueller «Verfehlung» eingewiesen wurden und zu «Sittlichkeit» erzogen werden sollten. Eine Einweisung war für ledige Schwangere oft mit dem Zwang verbunden, ihr Kind zur Adoption zu geben. Vgl. dazu [https://www.fredi-lerch.ch/fileadmin/dokumente/zeitgeschichtliches/Zwangsadoption\\_print\\_def.pdf](https://www.fredi-lerch.ch/fileadmin/dokumente/zeitgeschichtliches/Zwangsadoption_print_def.pdf), 23. 2. 2024.
- 14 Gauri Rani Banerjee: Rescue Homes for Women in Bombay, in: The Indian Journal of Social Work (1946), S. 239–252.
- 15 Saras Bhaskar, Rene Hoksbergen, Anneloes van Baar, Subasini Mothiram, Jan Laak: Adoption in India – the Past, Present and the Future Trends, in: Journal of Psychosocial Research, New-Delhi 2012, S. 372.

Nehru und im Beisein des Schweizer Botschafters und Generalkonsuls eingeweiht. Alice Khan-Meier war damit eng mit einem Heim verbunden, aus dem uneheliche Kinder zur Adoption ins Ausland und dabei auch in die Schweiz vermittelt werden konnten.<sup>16</sup> So liess Alice Khan-Meier einem Paar gleich drei Kinder aus diesem Heim zukommen.<sup>17</sup> Und eine Zürcher Familie bedankte sich beim schweizerischen Generalkonsulat in Bombay dafür, dass es ihre Bewerbung für ein Kind an Alice Khan-Meier weitergeleitet hatte.<sup>18</sup> Die Honorarkonsulin war eine erste frühe Adressatin für die Adoptionsvermittlung aus Indien. Bei ihr klopfte als Erste die Psychiatriepflegefachfrau Elisabeth Kunz aus der Ostschweiz an.

### Vermittlerin im Luxusbungalow: Elisabeth Kunz

Die 1926 geborene Elisabeth Kunz, die sich zur Hebamme und Psychiatriepflegefachfrau<sup>19</sup> ausbilden liess, übernahm 1960 mit einer Berufskollegin in Rheineck (SG) eine Einrichtung für lernbeeinträchtigte Kinder.<sup>20</sup> Zwei ehemalige Heimkinder schilderten 2017 im Fachblatt des heilpädagogischen Berufsverbands, dass Elisabeth Kunz Mitte der 1960er-Jahre von einer indischen Sozialministerin besucht worden sei. Diese habe sich bei den St. Galler Behörden nach einem Kinderheim erkundigt, um zu erfahren, wie eine solche Institution in der Schweiz geführt werde. Da habe sie die Adresse von Elisabeth Kunz erhalten: «Sie und ihr Tross haben uns besucht und sind zum Schluss gekommen, es wäre schön, wenn indische Waisen so aufwachsen könnten. Und Mami Kunz sagt noch so zum Scherz, die Möglichkeit würde bestehen.»<sup>21</sup> Zwei Jahre später sei ein Anruf aus Indien gekommen, «es seien zwei Babys zum Abflug in die Schweiz bereit»: «Mami Kunz, ohne ein Wort Englisch, fliegt nach Indien runter und kommt mit zwei siebenmonatigen unterernährten Mädchen zurück.»<sup>22</sup> Weitere vier indische Kinder habe sie

16 Vgl. auch die von Rakesh Kapoor erwähnten Vereinbarungen zwischen Schweizer Vermittlungsstellen und indischen Institutionen. Während die einen finanzielle Unterstützung leisteten, sicherten die anderen im Gegenzug Kinder zur Adoption zu. Siehe Beitrag «Rechtliche Bestimmungen und Rechtspraxis. Internationale Adoptionen in Indien», Asha Narayan Iyer, S. 105.

17 StAAR, D.069-04-22-01, Telefonnotiz des Zivilstandsdiensts der Gemeindedirektion des Kantons AR, 22. 3. 1973.

18 BAR, E2200.110#1991/106#31\*, Schreiben eines Adoptionsinteressenten an schweizerisches Generalkonsulat in Bombay, 2. 1. 1973.

19 StAAR, D.069-04-22-01, Diplom der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie, 14. 5. 1954.

20 Ebd., Bericht einer kommunalen Vormundschaftsbehörde im Kanton AR, 13. 11. 1986.

21 Konferenz der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen SG/AI, Mitteilungsblatt, Nr. 39, August 2017, [https://www.kshsg.ch/\\_files/ugd/161502\\_26c73dcb305844d99e04e4952d049701.pdf](https://www.kshsg.ch/_files/ugd/161502_26c73dcb305844d99e04e4952d049701.pdf), S. 15, 23. 2. 2023.

22 Ebd.

zwei Jahre später aufgenommen.<sup>23</sup> Bald darauf, 1968, begann Elisabeth Kunz mit der Vermittlung von Kindern aus Indien zur Adoption in der Schweiz in Zusammenarbeit mit Alice Khan-Meier und dem Asha Sadan Rescue Home in Bombay.<sup>24</sup> Eine Anfrage eines Zürcher Paares, das bereits vier eigene Kinder hatte, leitete sie 1968 an Alice Khan-Meier weiter.<sup>25</sup> Hinzu kamen Kontakte in Madras (seit 1997 Chennai), der Hauptstadt des indischen Bundesstaats Tamil Nadu. Hier plante sie mit dem dafür gegründeten Verein Helfende Hand ein «Schweizerhaus», aus dem sie indische Kinder zur Adoption in die Schweiz bringen wollte, wie sie in einem Prospekt kundtat.<sup>26</sup> Der Werbung und der Sammlung von Spenden diente auch ein Anlass im November 1978 im Kanton Appenzell Ausserrhoden. Dazu lud sie Paare ein, die mit ihrer Hilfe bereits ein indisches Kind aufgenommen hatten, und solche, die sich dafür interessierten.<sup>27</sup> Damit wurde öffentlich, dass Elisabeth Kunz als Adoptionsvermittlerin tätig war. Die Gemeindedirektion des Kantons Appenzell Ausserrhoden wies sie im Januar 1979 darauf hin, dass sie dafür keine Bewilligung hatte.<sup>28</sup> Trotzdem teilte sie dem Gemeinderat ihres Wohnorts mit, dass sie im Frühjahr weitere 16 Kinder aus Indien in die Schweiz bringe, um diese «direkt ab Flugplatz Kloten an die Pflege- bzw. Adoptiv-Eltern» zu übergeben.<sup>29</sup> Ihr im Februar gestelltes Gesuch um eine Bewilligung wurde vom Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden im April abgelehnt: Sie verfüge nicht über Kenntnisse des internationalen Rechts und zeige nicht auf, wie sie arbeite und die Vermittlung finanziere. Der Regierungsrat verwies zudem auf die Strafbestimmungen, wenn sie weiter gegen das Gesetz verstosse.<sup>30</sup>

Elisabeth Kunz akzeptierte den Entscheid nicht und wandte sich an eine höhere Instanz: Sie schrieb den Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an, den St. Galler Bundesrat Kurt Furgler, Vertreter der Christlich-demokratischen Volkspartei (CVP). Ihm teilte sie mit, dass sich elf Paare für indische Adoptivkinder interessierten und über die nötigen Dokumente verfügten. Sie dürfe diese aber mangels Bewilligung nicht in die Schweiz bringen, stehe deshalb vor einem «Scherbenhaufen» und bitte um Unterstützung: «Darf ich auf Grund meiner Beziehungen in und zu Indien

23 Ebd.

24 BAR, E2200.110#1981/203#28\*, eidgenössische Fremdenpolizei an schweizerische Botschaft in Neu-Delhi, 11. 1. 1968.

25 Ebd., eidgenössische Fremdenpolizei an Fremdenpolizei des Kantons ZH, 19. 4. 1968.

26 StAAR, D.069-04-22-01, Prospekt «10 Jahre Helfende Hand 1967/8 Help Hand 1977/8». (Vgl. Abbildung S. 156).

27 Ebd., Programm der Veranstaltung vom 11./12. 11. 1978 zu 10 Jahre Verein Helfende Hand.

28 BAR, E2200.110#1994/350#19\*, Schreiben des Zivilstandsdiensts der Gemeindedirektion des Kantons AR an Elisabeth Kunz, 26. 1. 1979.

29 StAAR, D.069-04-22-01, Bericht des Gemeinderats, 14. 3. 1979.

30 Ebd. Verfügung von Alfred Stricker, RR und Vorsteher der Gemeindedirektion des Kantons AR, 6. 4. 1979.

## 10 Jahre Helfende Hand 1967/8 Help Hand 1977/8

for children [REDACTED]  
Schweizerhaus «at Homes»

chairman

Mrs. [REDACTED]

5/45 Str. Mary Rd.

18 Madras/Indien

CH-9035 Grub AR

Frau Elisabeth Kunz

Haus Karma

071-912787



Abb. 3: Auszug aus dem Prospekt zum zehnjährigen Bestehen des Vereins Helfende Hand, herausgegeben 1977/1978 von Elisabeth Kunz. Die Psychiatriepflegefachfrau brachte erstmals 1967 Kinder aus Indien zur Adoption in die Schweiz. Sie war jahrelang in diesem Metier tätig, ohne die dafür gesetzlich vorgeschriebene Bewilligung zu haben. BAR, E2200.110#1994/350#19\*.

zwanzig Kinder auswählen und [...] deren Ausreiseformalitäten in die Wege leiten?»<sup>31</sup> Gleichzeitig beauftragte sie ihren Anwalt, den sozialdemokratischen Appenzell Ausserrhoder Nationalrat Christian Merz, damit, der Gemeindedirektion mitzuteilen, dass sie von einer weiteren Adoptionsvermittlung absehe.<sup>32</sup> Damit täuschte sie die Behörde: Im Mai und Juni 1979 überreichte Elisabeth Kunz drei Schweizer Paaren je ein Kind. Die Einreisebewilligungen hatte sie von der eidgenössischen Fremdenpolizei in Bundesrat Furglers Justiz- und Polizeidepartement bekommen.<sup>33</sup> Zudem hatte sie den drei Paaren ein zweites Kind versprochen. Dazu kam es jedoch nicht mehr, da die eidgenössische Fremdenpolizei das schweizerische Generalkonsulat im August angewiesen hatte, keine Visa mehr für Kinder zu erteilen, die durch Elisabeth Kunz in die

31 BAR, E4110B#1990/72#95\*, Schreiben von Elisabeth Kunz an Vorsteher des EJPD, Bundesrat Kurt Furgler, 11. 4. 1979.

32 StAAR, D.069-04-22-01, Schreiben von Christian Merz, Appenzell-Ausserrhoder SPS-Nationalrat und Anwalt von Elisabeth Kunz, an den Zivilstandsdienst der Gemeindedirektion des Kantons AR, 20. 4. 1979.

33 Ebd., Schreiben von drei Paaren an eidgenössische Fremdenpolizei, 18. 9. 1979.

Schweiz kommen sollten.<sup>34</sup> Darauf teilten die drei Paare der Bundesbehörde mit, sie hätten den Kontakt mit der Vermittlerin ohnehin abgebrochen: Beim Haus von Elisabeth Kunz in Madras handle es sich um einen «Luxus-Bungalow in einem Villenviertel am Strand»: «Während unseres Aufenthalts beherbergte das Heim 3 Angestellte und 3 Kinder, wovon ein Kind der Sohn der Köchin war. Notleidende Kinder, die dringend Aufnahme in einem Heim brauchten, hat es aber in Madras mehr als genug.»<sup>35</sup> Zudem gaben sie an, dass die Verwendung der Spendengelder zweifelhaft, die Arbeitsweise der Vermittlerin «nicht seriös» und ihre Englischkenntnisse derart «mangelhaft» seien, dass sie nicht fähig sei, eine solche verantwortungsvolle Aufgabe zu übernehmen.<sup>36</sup>

Das Bundesamt für Ausländerfragen kam 1980 darauf zurück. Es wollte vom Bundesamt für Justiz wissen, ob die Tätigkeit von Elisabeth Kunz zu unterbinden oder wie ihre Aktivität in geregelte Bahnen zu lenken sei. Das Bundesamt für Justiz meinte, es sei an den kantonalen Strafverfolgungsbehörden, zu prüfen, ob Betrug oder Veruntreuung vorliegt. Paare, die eine nicht zugelassene Adoptionsvermittlerin beigezogen hatten, seien zudem nicht verpflichtet, «ihre Rechnung zu bezahlen»: Wenn «die Kunden» bereits bezahlt hätten, könnten sie eine «Bereicherungsklage» einreichen, sofern sie gutgläubig gewesen waren.<sup>37</sup> Das Bundesamt für Justiz argumentierte damit in kommerziellen Kategorien, als ginge es bei den indischen Kindern um eingekaufte Waren. Es nahm die Perspektive der Paare ein, die möglicherweise um eine seriöse Dienstleistung betrogen worden waren.

Der Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden erliess im August 1980 eine weitere Verfügung gegen Elisabeth Kunz und drohte mit einer hohen Busse, wenn sie weiterhin ohne Bewilligung tätig sei.<sup>38</sup> Die Bundesbehörden wussten, dass dies der Fall war.<sup>39</sup> Elisabeth Kunz liess sich nichts anmerken und kündigte im August 1981 dem schweizerischen Generalkonsulat einen nächsten Besuch an, um «Grüezi» zu sagen und sich erkenntlich zu zeigen: «Was darf ich Ihnen bringen vom Schwyzerländli, e Bratwurst oder en St. Galler Schübli oder Appezellerchäs?»<sup>40</sup> Ob es zur Überbringung heimat-

34 Ebd., Telefonnotiz des Zivilstandsdiensts der Gemeindedirektion des Kantons AR, 16. 8. 1979.

35 Ebd., Schreiben von drei Paaren an eidgenössische Fremdenpolizei, 18. 9. 1979.

36 Ebd.

37 Ebd., Schreiben des Bundesamts für Justiz an Bundesamt für Ausländerfragen, 17. 3. 1980.

38 BAR, E4300C-01#1998/299#607\*, Verfügung von Alfred Stricker, RR und Vorsteher der Gemeindedirektion des Kantons AR, 19. 8. 1980.

39 BAR, E4110B#1990/72#95\*, Schreiben des Bundesamts für Ausländerfragen an Bundesamt für Justiz, 7. 12. 1980.

40 BAR, E2200.110#1994/350#19\*, Schreiben von Elisabeth Kunz an schweizerisches Generalkonsulat in Bombay, 30. 8. 1981.

licher Spezialitäten kam, geht aus den Akten nicht hervor. Ihre Vermittlung von Kindern aus Madras ging hingegen weiter, wie der Zivilstandsdienst der Gemeindedirektion des Kantons Appenzell Ausserrhoden im November 1983 feststellte. Elisabeth Kunz habe einer interessierten Familie gesagt, dass sie demnächst nach Indien reise «und dann Kinder mitbringe».<sup>41</sup>

## Mission Adoption: Schwester Waldtraut

Die Ingenbohler Ordensschwester Waldtraut (1915–1989) kam als Elisabeth Grünenfelder zur Welt und wuchs in einer kinderreichen Familie in Wangs (SG) auf. Nach dem Schulabschluss trat sie ins Schwesterninstitut Ingenbohl, ins Mutterhaus der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz,<sup>42</sup> ein und liess sich zur Kindergärtnerin ausbilden. Früh soll sie den Wunsch gehabt haben, in die Mission zu gehen.<sup>43</sup> Nachdem sie 1938 vom Orden aufgenommen worden war, arbeitete sie zunächst in ihrem Beruf. Mit Mitte 30 wanderte sie wie viele Ingenbohler Schwestern nach Indien aus.<sup>44</sup> Die Ordensgemeinschaft gehörte zu den bedeutenden privaten Schweizer Organisationen in Indien – damals ein Schwerpunkt der Entwicklungszusammenarbeit. Das Kloster Ingenbohl stand 1974 mit rund 5 Millionen Franken sogar an der Spitze der Schweizer Geldgeber in Indien.<sup>45</sup>

Schwester Waldtrauts erste Station war das Dorf Mahuadanr im indischen Bundesstaat Jharkhand. Die junge Frau sei auf einem Pferd durch die Dörfer des Chechari-Tals geritten, «um die Neuchristen im Glauben zu unterweisen», heisst es in ihrem Nekrolog.<sup>46</sup> Weitere Stationen folgten, bis sie nach Patna, in die Hauptstadt des Bundesstaats Bihar im Nordosten Indiens, berufen wurde, wo sich Ingenbohler Schwestern bereits 1894 niedergelassen hatten.<sup>47</sup> Hier organisierte sie den Umbau eines ehemaligen Kolonialhauses zu einem Spital. An ihrer nächsten Station, in der Stadt Pathalgaon im Bundes-

41 StAAR, D.069-04-22-01, Telefonnotiz des Zivilstandsdiensts der Gemeindedirektion des Kantons AR, 24. 11. 1983.

42 Diese Ordensgemeinschaft der römisch-katholischen Kirche, auch Kreuzschwestern oder Ingenbohler Schwestern genannt, verpflichtet sich zu einem Leben nach dem Evangelium und dem Armutsideal des hl. Franziskus von Assisi. Vgl. <https://www.kloster-ingenbohl.ch/ueber-uns/kurzportrait>, 23. 2. 2024.

43 Archiv des Instituts Ingenbohl, Nekrolog, in: Sarganserländer, Januar 1990, S. 3–6. Der Archivar des Instituts Ingenbohl, Markus Näpflin, hat das Forschungsteam mit biografischen Informationen zu Schwester Waldtraut dokumentiert.

44 Die Ingenbohler Schwestern sind weltweit tätig. Vgl. <https://www.scs-ingenbohl.org/weltweite-einsatzorte/karte-weltweite-einsatzorte> sowie Renata Pia Venzin: Ingenbohl (Schwesterninstitut), in: Historisches Lexikon der Schweiz, 25. 1. 2007, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/012127/2007-01-25>, 23. 2. 2024.

45 Vgl. <https://dodis.ch/32949> und <https://dodis.ch/52301>, 23. 2. 2024.

46 Archiv des Instituts Ingenbohl, Nekrolog, in: Sarganserländer, Januar 1990, S. 3–6.

47 <https://www.scs-ingenbohl.org/weltweite-einsatzorte/provinz-indien-zentral>, 23. 2. 2023.

staat Chhattisgarh, liess sie ein Gebäude für ein Hauswirtschafts- und Lehrerseminar erstellen, bis sie Ende der 1970er-Jahre wegen einer Malariaerkrankung und Herzbeschwerden nach Neu-Delhi zog und die Leitung eines Altersheims übernahm.

In dieser Millionenstadt waren die Ingenbohler Schwestern unter anderem mit dem Holy Cross Social Service Centre präsent. Bei der Darstellung dieser Institution kommt unsere Studie im Vergleich zum Bericht von Nadja Ramsauer, Rahel Bühler und Katja Girschik zu einer divergierenden Erkenntnis: Die mit «Holy Cross» bezeichnete Einrichtung in Neu-Delhi stellte entgegen den Ausführungen der drei Autorinnen nicht ein «Waisenhaus»<sup>48</sup> dar, sondern war ein Adoptionszentrum, das von der Ingenbohler Schwester Hermann-Josef geführt wurde, die an die 1000 Kinder zur Adoption in Europa, Amerika und Australien platzierte.<sup>49</sup> Die Rede vom «Waisenhaus» entspricht einem von den Behörden übernommenen Narrativ. Der Begriff suggeriert, dass die Eltern des Kinds gestorben seien, dass niemand mehr Anspruch auf das Kind erhebe und einer Adoption deshalb nichts im Wege stehe. Viele der indischen Institutionen, die in der Schweiz als «Waisenhäuser» bezeichnet wurden, dienten in vielen Fällen als spezifische Einrichtungen der Adoptionsvermittlung, die deswegen in Indien auch als Agencies lizenziert wurden. Bei den in die Schweiz vermittelten Kindern handelte es sich mehrheitlich jedoch nicht um Waisen, sondern um uneheliche Kinder von Frauen, die in eine Notlage geraten waren und von ihrer Familie und der Gesellschaft keine Unterstützung bekamen, um selbst für das Kind sorgen zu können.

Schwester Waldtraut traf in Neu-Delhi also auf eine Mitschwester, die im grossen Stil in der internationalen Adoptionsvermittlung tätig war. Sie stieg ebenfalls in dieses Metier ein und wurde selbst zur gefragten Anlaufstelle, zum einen für Schweizer Paare, die sich direkt an sie wandten, zum anderen für Vermittlungsstellen, die auf ihre Unterstützung zählten, wie Terre des hommes in Lausanne oder Jo Millar mit ihrem Divali Adoption Service im Kanton Genf.<sup>50</sup>

Das Bundesamt für Ausländerfragen erfuhr von der schweizerischen Botschaft in Neu-Delhi im November 1982, dass Schwester Waldtraut allein im laufenden Jahr 50 Kinder in die Schweiz vermittelt hatte. Dabei sei es zu einer

48 Nadja Ramsauer, Rahel Bühler, Katja Girschik: Hinweise auf illegale Adoptionen von Kindern aus zehn Herkunftsländern in der Schweiz, 1970er- bis 1990er-Jahre. Bestandesaufnahme zu Unterlagen im Schweizerischen Bundesarchiv. Bericht im Auftrag des Bundesamts für Justiz, 2023, Kapitel Adoptionen von Kindern aus Indien, S. 74.

49 Archiv des Instituts Ingenbohl, Nekrolog zur Ingenbohler Schwester Hermann-Josef Jegler (1929–2002).

50 BAR, E4300C-01#1998/299#1349\*, Schreiben von Peter S. Erni, Schweizer Botschafter in Neu-Delhi, 16. 11. 1983.

missbräuchlichen Übergabe eines indischen Mädchens an ein Paar im Kanton Schwyz gekommen: Schwester Waldtraut hatte vor dem Bezirksgericht in Neu-Delhi unter Eid und schriftlich, aber fälschlicherweise erklärt, die leiblichen Eltern seien unbekannt und hätten ihr Kind ausgesetzt. Wie sich bald herausstellte, forderte die indische Mutter ihr Kind zurück.<sup>51</sup> Die Botschaft wollte diese Affäre diskret behandeln und bestand in der Korrespondenz mit Bundesbern auf chiffrierten Telegrammen. Dies schien umso dringlicher, als neben der Ingenbohler Schwester ausgerechnet der Vertrauensanwalt der Schweizer Botschaft, ein bekannter indischer Adoptionsanwalt, beteiligt war. Ein Botschaftsmitarbeiter bat das Bundesamt für Ausländerfragen, vom Schweizer Paar die Rückgabe des indischen Kinds zu verlangen, und schlug vor, alle ausstehenden Visumsanträge zu sistieren.<sup>52</sup> Das Bundesamt für Ausländerfragen teilte schliesslich mit, dass sich eine Lösung abzeichne.<sup>53</sup> Das Paar sei bereit, auf das Kind zu verzichten. Es verlange vom Anwalt jedoch, dass der geleistete Betrag von 20 000 Franken rückerstattet und auf einem Sperrkonto hinterlegt werde. Dieses Geld würde ihm dann wieder ausgezahlt, wenn er das bisherige Kind gegen ein anderes ausgetauscht habe. Dessen Gesundheit müsse ebenfalls «absolut einwandfrei» sein: Das bisher aufgenommene Kind bleibe zudem so lange in der Schweiz, bis ein anderes Pflegekind in der Wohnung des Ehepaars stehe.<sup>54</sup> Das von der indischen Mutter eingeforderte Kind wurde schliesslich Anfang Dezember 1982 von einem Mitarbeiter des Anwalts nach Indien zurückgebracht.<sup>55</sup> Einen Tag später bat der Schweizer Botschafter das Bundesamt für Ausländerfragen bereits wieder um die Erlaubnis, für vier indische Kinder ein Visum zu erteilen.<sup>56</sup> Das Bundesamt ging ebenfalls rasch zum Courant normal über und erlaubte der Botschaft, alle sistierten Visa, auch die von Schwester Waldtraut, auszustellen.<sup>57</sup> Schon wenige Monate später musste sich die Bundesbehörde jedoch mit einem weiteren Fall einer Rückgabe eines Kindes befassen: Eine Pflegefamilie, die mit Schwester Waldtrauts

51 Ebd., Telex der schweizerischen Botschaft in Neu-Delhi an Bundesamt für Ausländerfragen und EDA, 17. 11. 1982.

52 Ebd.

53 Ebd., Telex [chiffriert] des Bundesamts für Ausländerfragen an schweizerische Botschaft in Neu-Delhi, 24. 11. und 25. 11. 1982.

54 Ebd., Telex [chiffriert] des Bundesamts für Ausländerfragen an schweizerische Botschaft in Neu-Delhi, 26. 11. 1982.

55 Ebd., Telex mit Vermerk «urgent» von Peter S. Erni, Schweizer Botschafter in Neu-Delhi, an Bundesamt für Polizei, 9. 12. 1982.

56 Ebd., Telex von Peter S. Erni, Schweizer Botschafter in Neu-Delhi, an Bundesamt für Ausländerfragen, 10. 12. 1982.

57 BAR, E4300C-01#1998/299#608\*, Telex [chiffriert] des Bundesamts für Ausländerfragen an schweizerische Botschaft in Neu-Delhi, 16. 12. 1982.

Hilfe ein Kind aufgenommen hatte, liess es wieder nach Indien zurückbringen und gab an, es habe sich in der Familie nicht integrieren können.<sup>58</sup>

Die Ingenbohrer Schwester konnte trotz des gravierenden Falls einer Kindswegnahme ihre Adoptionsvermittlung fortsetzen. Im Nachgang zur Affäre schlug der Schweizer Botschafter ihr und dem Vertrauensanwalt vor, bei zukünftigen Visumsanträgen eine schriftliche Erklärung der indischen Eltern zur Weggabe ihres Kinds vorzulegen, wie es die Schweizer Gesetzgebung zur Adoption auch vorsah.<sup>59</sup> Der Vertrauensanwalt habe diesem Vorgehen zugestimmt, Schwester Waldtraut hingegen nicht: «Sie versteht nicht, wie jemand ‹diese gute Sache in Frage stellen› kann.»<sup>60</sup> Sie selbst erläuterte im Magazin des Zürcher *Tages-Anzeigers* ihre Mission: «Wir haben jetzt gerade 75 Familien in der Schweiz und in Deutschland besucht, und alle sind glücklich.»<sup>61</sup>

## Nicht ohne Vertrauensanwalt: Christine Inderbitzin

Zu den Frauen, die Paaren in der Schweiz zu indischen Kindern verhalfen, gehörte auch Christina Inderbitzin im Kanton Zürich, die von 1978 bis zur Jahrtausendwende in der Adoptionsvermittlung tätig war.<sup>62</sup> Wie es dazu kam, schilderte sie rückblickend im *Tages-Anzeiger*: Sie habe schon nach der Handelsschule den Wunsch gehabt, «in den Tropen zu arbeiten», sei in den 1970er-Jahren nach Indien gereist und dort «hängen geblieben».<sup>63</sup> In Bombay habe sie einen indischen Anwalt kennengelernt, der ihr und ihrem Ehemann zwei indische Adoptivkinder vermittelt habe, gab sie 1981 in der Schweizer Frauenzeitschrift *Femina* bekannt.<sup>64</sup> Diesen Anwalt hatte sie beigezogen, als sie 1978 selbst in die Adoptionsvermittlung einstieg.<sup>65</sup> Dabei handelte es sich um Bertram D. Shenoj (1930–2019).<sup>66</sup> Er war dem schweizerischen General-

58 BAR, E2200.64#1994/251#23\*, Telegramm des Bundesamts für Ausländerfragen an schweizerische Botschaft in Neu-Delhi, 21. 3. 1983.

59 Siehe Beitrag «Analyse von 24 Adoptionen von indischen Kindern in den Kantonen Zürich und Thurgau», Sabine Bitter, S. 213.

60 BAR, E2200.64/2002/12#36\*, Aktennotiz der schweizerischen Botschaft in Neu-Delhi zur Besprechung vom 20. 9. und 28. 9. 1983.

61 Gisela Widmer: Ein Tag im Leben von Waltraud Grünenfelder, in: *Tages-Anzeiger-Magazin*, Dezember 1986.

62 BAR, E4114C#2016-97#1426\*, Liste der Adoptionsvermittlungsstellen des Bundesamts für Justiz, 18. 12. 2001.

63 Petra Schanz: Zu Hause in Indien und der Schweiz, in: *Tages-Anzeiger*, 8. 3. 2007, S. 68.

64 BAR, E4300C-01#1998/299#608\*, Zeitschriftenartikel, Ursula Dubois: Nur stetige Bemühungen führen zum Ziel, in: *Femina*, 9. 9. 1981, S. 74.

65 Laut Jugendamt des Kantons ZH nahm Christina Inderbitzin die Adoptionsvermittlung im März 1978 auf. Vgl. BAR, E4110B#1988/166#396\*, Verfügung des Jugendamts des Kantons ZH, 26. 3. 1984.

66 Nekrolog der Bewegung Christian Family Movement, India, [www.cfmasia.org/pdf/family-trove2020.pdf](http://www.cfmasia.org/pdf/family-trove2020.pdf), S. 21, 23. 2. 2024.

konsulat bereits seit Jahren bekannt und fungierte als dessen «Vertrauensanwalt».<sup>67</sup> Das Konsulat pflegte ihn auch zu empfehlen, wenn sich jemand für die Adoption eines indischen Kindes interessierte.<sup>68</sup> Christina Inderbitzin konnte sich also auf seine Erfahrung und sein Renommee berufen. Zugleich betonte sie bei mancher Gelegenheit seine internationalen Verbindungen: Ihr Anwalt habe in Madras ein Heim «entdeckt», aus dem sie gemeinsam Kinder ins Ausland vermitteln würden, teilte sie in einem Werbeschreiben für Patenschaften mit: «Ein Teil unserer Madras Kinder ist von einer italienischen Organisation anerkannt worden, und bereits haben einige unter ihnen in Italien zukünftige Adoptiveltern gefunden.»<sup>69</sup> Ihr Anwalt arbeite fürs «Italian Center for International Adoption», gab sie bei einer Spendenaktion bekannt.<sup>70</sup> Bertram D. Shenoï nannte auch Schweden und Norwegen als Zielländer seiner internationalen Vermittlung.<sup>71</sup> Aus Dokumenten einer adoptierten Person geht weiter hervor, dass auch Deutschland dazugehörte.<sup>72</sup>

Mitte Januar 1979 wandte sich Christina Inderbitzin ans Jugendamt des Kantons Zürich (heute Amt für Jugend und Berufsberatung) und bat um eine Bewilligung für ihre Tätigkeit, um «einen offiziellen Status zu erlangen»: Sie habe gute Kontakte zu mehreren Heimen in Indien. Über ihren Anwalt sowie ein norwegisches und schwedisches Adoptionszentrum stehe sie «in Verbindung mit einigen Ländern Europas».<sup>73</sup> Das Zürcher Jugendamt lehnte den Antrag jedoch ab: Sie verfüge nicht über die gesetzlich vorgeschriebene Ausbildung in der Jugendfürsorge.<sup>74</sup> Trotzdem fuhr Christina Inderbitzin mit der Adoptionsvermittlung fort. Im Juli 1979 bat sie die eidgenössische Fremdenpolizei erfolgreich um eine Einreisebewilligung für ein indisches Kind. Den zuständigen Beamten bedachte sie mit einem bemerkenswerten Kompliment: «Es gibt während des langen und aufwendigen Prozederes keine Stelle in der Schweiz, die, wie die Ihre und im Besonderen Sie, eine ihr zustehende Angelegenheit ebenso prompt erledigt, was die ganzen Angelegenheiten [...]

67 BAR, E2200.110#1991/106#31\*, Schreiben des schweizerischen Generalkonsulats in Bombay an Bertram D. Shenoï, 21. 6. 1974; BAR, E2200.64#2002/12#36\*, Schreiben des schweizerischen Generalkonsulats in Bombay an Adoptionsinteressenten im Kanton ZH, 30. 6. 1978.

68 BAR, E2200.110#1991/106#31\*, Schreiben des schweizerischen Generalkonsulats in Bombay an Adoptionsinteressenten, 11. 6. 1976; BAR, E2200.64#2002/12#36\*, Schreiben des schweizerischen Generalkonsulats in Bombay an Adoptionsinteressenten, 18. 3. 1977.

69 BAR, E4300C-01#1998/299#1349\*, Schreiben von Christina Inderbitzin zu Patenschaften-Aktion, Juni 1979.

70 Ebd., Schreiben von Christina Inderbitzin zu Verkaufaktion von Jutetaschen, Juni 1979.

71 BAR, E4300C-01#1998/299#608\*, Formular «Demande d'autorisation d'entrée en Suisse», 7. 4. 1983.

72 [https://www.linkedin.com/posts/aran-dohle-249810\\_i-can-only-post-my-own-paperwork-but-we-activity-7162399438932590592-PMds?utm\\_source=share&utm\\_medium=member\\_ios](https://www.linkedin.com/posts/aran-dohle-249810_i-can-only-post-my-own-paperwork-but-we-activity-7162399438932590592-PMds?utm_source=share&utm_medium=member_ios).

73 BAR, E4110B#1990/72#95\*, Schreiben von Christina Inderbitzin an Abteilung für Mutter und Kind, Jugendamt des Kantons ZH, 16. 1. 1979.

74 BAR, E4110B#1990/72#95\*, Schreiben der Abteilung für Mutter und Kind, Jugendamt des Kantons ZH, an Christina Inderbitzin, 7. 3. 1979.

enorm erleichtert.»<sup>75</sup> Zugleich kündigte sie an, dass demnächst weitere Paare Einreisebewilligungen für indische Kinder beantragen würden.<sup>76</sup> Im August sprach sie dafür erneut in Bern vor.<sup>77</sup>

Trotz der fehlenden Bewilligung machte Christina Inderbitzin ihre Dienstleistung publik. In einem Interview in *Femina* schilderte sie 1981, wie sie vorgeht: Sie wähle in der Schweiz geeignete Paare aus und erstelle zusammen mit der Behörde ein Adoptionsdossier. Sobald die Einreisebewilligung für ein indisches Kind vorliege, sende sie das Dossier an ihren Anwalt, der in Indien Kontakt zu mehreren Heimen und Spitälern habe. Wenn er von der Legalität der Verzichtserklärung der leiblichen Eltern überzeugt sei, leite er das notwendige Verfahren am High Court in Bombay ein. Nach dem Gerichtsentscheid beantrage er für das Kind bei der Schweizer Vertretung ein Visum. Sie wiederum organisiere über eine Swissair-Kontaktperson die Reise in die Schweiz.<sup>78</sup>

Wenige Monate nach Erscheinen dieses Interviews, im Januar 1982, erstattete die Justizabteilung des Departements des Innern des Kantons Aargau beim Bundesamt für Justiz Anzeige bei der Aufsichtsbehörde, dem Jugendamt des Kantons Zürich: Christina Inderbitzin vermittele ohne Bewilligung indische Kinder an Paare in der Schweiz und verstosse damit gegen die *Verordnung über die Adoptionsvermittlung vom 28. März 1973*.<sup>79</sup> Obwohl das schweizerische Generalkonsulat seit Jahren bei der Ausstellung von Visa für indische Kinder mit dem Duo Inderbitzin und Shenoï zu tun gehabt hatte, fragte es erst jetzt beim Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) nach, ob die Vermittlerin «mit gutem Gewissen» empfohlen werden könne.<sup>80</sup> Das Departement reichte das Schreiben ans Bundesamt für Polizeiwesen weiter und verlangte, über den «Ruf und Zuverlässigkeit dieser Dame» informiert zu werden.<sup>81</sup>

Wenige Monate nachdem in Bern diese polizeiliche Untersuchung initiiert worden war, im Juli 1982, geriet Christina Inderbitzins Kooperationspartner Bertram D. Shenoï in Indien unter Druck: Mehrere ausländische Paare wollten sich mit seiner Hilfe am High Court in Bombay insgesamt

75 BAR, E4300C-01#1998/299#1349\*, Schreiben von Christina Inderbitzin an eidgenössische Fremdenpolizei, 17. 7. 1979.

76 Ebd.

77 BAR, E4300C-01#1998/299#611\*, Formular «Besuchsanmeldung», 2. 8. 1979.

78 BAR, E4300C-01#1998/299#608\*, Zeitschriftenartikel, Ursula Dubois: Nur stetige Bemühungen führen zum Ziel, in: *Femina*, 9. 9. 1981, S. 75.

79 BAR, E4110B#1988/166#396\*, Schreiben der Justizabteilung des Departements des Innern des Kantons AG an Bundesamt für Justiz, 6. 1. 1982.

80 BAR, E4300C-01#1998/299#608\*, Schreiben des schweizerischen Generalkonsulats in Bombay an Abteilung für humanitäre Hilfe im EDA, 12. 2. 1982.

81 Ebd., Schreiben der Abteilung für humanitäre Hilfe im EDA an Bundesamt für Polizeiwesen, 18. 2. 1982.

acht indische Kinder zusprechen lassen. Dem stellte sich jedoch der Indian Council of Social Welfare entgegen. Diese Behörde beanstandete, gestützt auf den *Guardians and Wards Act* von 1890, dass der High Court von Bombay für diese Fälle nicht zuständig sei, da die Kinder ihren regulären Wohnsitz nicht in Bombay im Bundesstaat Maharashtra, sondern in anderen Bundesstaaten hätten.<sup>82</sup> Die Verfahren müssten deshalb dort stattfinden. Die ausländischen Paare machten hingegen mit Bertram D. Shenoï geltend, dass die Kinder nach ihrer Unterbringung in Bombay ihren regulären Wohnsitz nun in dieser Stadt hätten, sodass das Verfahren auch hier durchzuführen sei.<sup>83</sup> Der Richter, Justice Lentin, lehnte dies entschieden ab und konterte scharf: Er habe sich also damit zu befassen, ob der High Court in Bombay die Clearingstelle für den «Export indischer Kinder» sei, die aus anderen Bundesstaaten nur deshalb nach Bombay gebracht worden seien, um sie so schnell wie möglich zur Adoption ins Ausland zu schicken.<sup>84</sup> Die betreffenden Kinder zwischen sechs Monaten und acht Jahren hätten zuvor in Institutionen in anderen Bundesstaaten gelebt und seien direkt in ein Zentrum von Bertram D. Shenoï transferiert worden, womit ein regulärer Wohnsitz in Bombay nur fingiert worden sei.<sup>85</sup> Die ins Feld geführte gute Absicht könne kein Argument für eine Umgehung der rechtlichen Bestimmungen mit manipulativen Arrangements sein, sondern sei «Betrug am Gericht».<sup>86</sup> Der Richter wies weiter darauf hin, dass just solche landesweiten Transfers verhinderten, dass Behörden in den einzelnen Bundesstaaten ermitteln konnten, ob die Kinder tatsächlich von ihren Eltern verlassen oder ausgesetzt worden seien, wie es in den Adoptionsakten von indischen Kindern oft heisst. Es sei ein Irrtum, edle Absichten mit dem gleichzusetzen, was den «Anschein eines gut organisierten und lukrativen Geschäfts» mache, so Richter Justice Lentin.<sup>87</sup> Er ordnete an, dass jeder Antrag auf Übertragung der Obhut über ein indisches Kind an ein ausländisches Paar vom zuständigen Gericht in demjenigen Bundesstaat zu beurteilen sei, aus dem ein Kind stamme.<sup>88</sup>

Der Jurist M. J. Antony wies 1984 in seinem Buch über Missstände im Adoptionswesen auf diesen richtungsweisenden Entscheid vom Juli 1982

82 BAR, E4300C-01#1998/299#609\*, Kopie des Gerichtsurteils als Beilage zum vertraulichen Schreiben von Henri Ginier, Schweizer Generalkonsul in Bombay, an EJPD und Bundesamt für Ausländerfragen betr. «Adoption indischer Kinder», 5. 8. 1983. Vgl. auch <https://indiankanoon.org/doc/229535>, 23. 2. 2024.

83 Ebd.

84 Ebd.

85 Ebd.

86 Ebd.

87 Ebd.

88 Ebd.

hin.<sup>89</sup> Das Urteil rief auch den Schweizer Generalkonsul Henri Ginier in Bombay auf den Plan. Er wandte sich in einem vertraulichen Schreiben ans eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement und ans Bundesamt für Ausländerfragen. Darin empfahl er den Bundesbehörden, die Tätigkeit des Vermittlungsduos Inderbitzin und Shenoï zu überwachen, das in der Zwischenzeit in der Schweiz den Verein Shenoï and Inderbitzin Social Activities Association (SISA)<sup>90</sup> gegründet hatte. Es sei angezeigt, «ein Auge auf die Aktivitäten von SISA in Meilen zu werfen und gegebenenfalls die Aktivitäten dieses Vereins auf dessen wohltätigen Aspekt hin, wenn nicht anzuzweifeln, so doch zu überprüfen».<sup>91</sup> Welche Konsequenz das Urteil des High Court in Bombay auf die Zusammenarbeit des schweizerischen Generalkonsulats mit seinem bisherigen Vertrauensanwalt Bertram D. Shenoï hatte, war indes kein Thema.

In der Folge bemühte sich Christina Inderbitzin in der Schweiz, den angeschlagenen Ruf zu retten: In einem Artikel mit dem Titel «Ein Hauch von Tausendundeine Nacht» charakterisierte sie im März 1983 in der Berner Tageszeitung *Der Bund* ihren Anwalt als «Pionier der legalen Adoption».<sup>92</sup> Dieser versuchte seinerseits, vermehrt in die Schweiz zu kommen, und bat das Bundesamt für Ausländerfragen im April 1983 um ein Langzeitvisum.<sup>93</sup> Dabei bezeichnete sich Bertram D. Shenoï als Vertreter von europäischen Kinderwohlfahrtsorganisationen.<sup>94</sup> Christina Inderbitzin steuerte ein Einladungsschreiben bei.<sup>95</sup> Die Bundesbehörde bewilligte schliesslich einzelne Einreiseanträge.<sup>96</sup>

Als das Urteil des High Court von Bombay den Schweizer Behörden im Sommer 1983 vorlag,<sup>97</sup> kam es im Zürcher Jugendamt zu einem Abgang: Die für die Aufsicht über die Adoptionsvermittlung verantwortliche Person verliess ihre Stelle. Dass dies mit dem indischen Gerichtsurteil zusammenhing, ist naheliegend, kann aber nicht belegt werden, da Akten zur Vermittlungs-

89 M. J. Antony: *Child Adoption. Law and Malpractices*, New-Delhi 1984, S. 33.

90 <https://zh.chregister.ch/cr-portal/auszug/auszug.xhtml?uid=CHE-104.041.139>, 23. 2. 2024. Der Verein betreibt ein gleichnamiges Hilfswerk in Indien. Vgl. dazu <https://sisa-swiss-indo.org>, 23. 2. 2024.

91 BAR, E4300C-01#1998/299#609\*, vertrauliches Schreiben von Henri Ginier, Schweizer Generalkonsul in Bombay, an EJPD und Bundesamt für Ausländerfragen, 5. 8. 1983.

92 abk.: Ein Hauch von «Tausendundeine Nacht», in: *Der Bund*, 15. 3. 1983, S. 13.

93 BAR, E4300C-01#1998/299#608\*, Formular «Demande d'autorisation d'entrée en Suisse», 7. 4. 1983.

94 BAR, E2200.110#1994/350#19\*, Schreiben von Bertram D. Shenoï an schweizerisches Generalkonsulat, 7. 4. 1983.

95 Ebd., «Letter of Invitation» von Christina Inderbitzin, 11. 3. 1983.

96 Ebd., Formular des schweizerischen Generalkonsulats in Bombay, 11. 4. 1983.

97 BAR, E4300C-01#1998/299#609\*, vertrauliches Schreiben von Henri Ginier, Schweizer Generalkonsul in Bombay, an EJPD und Bundesamt für Ausländerfragen, 5. 8. 1983. Vgl. BAR, E4300C-01#1998/299#1349\*, Schreiben der Fremdenpolizei des Kantons ZH an Bundesamt für Ausländerfragen, 9. 9. 1983. Es enthält die Aufforderung, das Schreiben des Schweizer Generalkonsuls vom 5. 8. 1983 der ChefIn des Jugendamts des Kantons ZH vertraulich zuzustellen.

stelle von Christina Inderbitzin nicht mehr existieren. Das Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich teilte auf Anfrage mit, dass es dem Bundesamt für Justiz 2003, als die Aufsicht über die Adoptionsvermittlung von den Kantonen an den Bund übergang, Akten zu mehreren Zürcher Vermittlungsstellen übergeben habe.<sup>98</sup> Das Bundesamt für Justiz bestätigt, dass es damals Akten erhielt, betont aber, dass sich darunter keine Unterlagen zu Christina Inderbitzins Adoption Unity befanden. Die Zürcher Aufsichtsbehörde habe dies damals mit Gründen des Datenschutzes erklärt.<sup>99</sup> Zehn Jahre später, 2013, bot diese Behörde Aktenkopien zu einzelnen Vermittlungsstellen dem Staatsarchiv des Kantons Zürich an.<sup>100</sup> Darunter befanden sich gemäss dem Zürcher Staatsarchivar Beat Gnädinger ebenfalls keine Unterlagen zu Christina Inderbitzins Adoption Unity.<sup>101</sup> Eine Nachfrage des Bundesamts für Justiz 2023 beim Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich ergab, dass dort heute keine Akten mehr zu Adoptionsvermittlungsstellen vorhanden seien. Was 2013 nicht dem Staatsarchiv übergeben worden sei, sei vernichtet worden.<sup>102</sup> Das Forschungsteam schrieb auch Christina Inderbitzin direkt an. Sie teilte mit, dass sie nicht mehr in «adoptionsvermittelnde Aufgaben» involviert sei und «sämtliche Unterlagen längst verjährt und in der Folge nicht mehr verfügbar» seien.<sup>103</sup> Auch eine Anfrage für ein Gespräch wurde ablehnend beantwortet.<sup>104</sup>

Akten zur Adoptionsvermittlung von Christina Inderbitzin finden sich hingegen im Schweizerischen Bundesarchiv. Demnach hatte sie sich im März 1984 erneut ans Jugendamt des Kantons Zürich gewandt. Dabei warf sie die Frage auf, wie ihre Arbeit zu qualifizieren sei. Der gerade neu angestellte Leiter der Abteilung für Mutter und Kind kam wie seine Vorgängerin 1979 zum Schluss, dass ihre Tätigkeit bewilligungspflichtig sei: Sie wähle die künftigen Adoptiveltern aus, kläre die Familienverhältnisse ab, stelle Dossiers bereit und schicke diese nach Indien. Damit funktioniere sie als Kontakt- und Informationsstelle sowie als administrative Drehscheibe, über die auch sämtliche Zahlungen lie-

98 Schreiben von André Woodtli, Vorsteher des Amtes für Jugend und Berufsberatung des Kantons ZH, an Autorin, 22. 9. 2020.

99 E-Mail von Joëlle Schickel, Co-Leiterin Fachbereich Internationales Privatrecht im Bundesamt für Justiz, an Autorin, 31. 5. 2023.

100 Schreiben von André Woodtli, Vorsteher des Amtes für Jugend und Berufsberatung des Kantons ZH, an Autorin, 22. 9. 2020.

101 E-Mail von Beat Gnädinger, Staatsarchivar des Kantons ZH, an Autorin, 21. 6. 2023.

102 E-Mail von Joëlle Schickel, Co-Leiterin Fachbereich Internationales Privatrecht im Bundesamt für Justiz, an Autorin, 31. 5. 2023.

103 E-Mail von Christina Inderbitzin auf Anfrage vom 19. 12. 2022 an Forschungsteam, 28. 12. 2022.

104 Schreiben des Forschungsteams an Christina Inderbitzin, 17. 11. 2023, und E-Mail von Christina Inderbitzin an Forschungsteam, 23. 11. 2023.

fen.<sup>105</sup> Diese Klarstellung warf jedoch Fragen auf: Wie konnte eine Frau mit dem Wissen des Jugendamts seit 1978, seit sechs Jahren, indische Kinder zur Adoption in die Schweiz vermitteln, ohne die gesetzlich vorgeschriebene Bewilligung zu haben? Dabei hatte doch gerade die Konferenz der Kantonalen Jugendamtsleiter unter der Federführung der damaligen Zürcher Jugendamtsleiterin Heidi Burkhard beklagt, dass Personen ohne Bewilligung Adoptionen vermitteln und sich nicht scheuen würden, «gegen ein entsprechendes Entgelt ein Kind (auch auf illegalem Weg) zu beschaffen».<sup>106</sup>

Vom neuen Leiter der Abteilung für Mutter und Kind im Zürcher Jugendamt, der über Kinderschutzmassnahmen promoviert hatte, war zu erwarten, dass er bei seiner Prüfung der Adoptionsvermittlung das Kindeswohl im Auge hat und die äusserst kritische Beurteilung von Christina Inderbitzins Anwalt Bertram D. Shenoj durch den High Court in Bombay berücksichtigt. Umso erstaunlicher ist es, dass ausgerechnet er Christina Inderbitzin 1984 die Bewilligung zur Adoptionsvermittlung erteilte – trotz der fehlenden Ausbildung in der Jugendfürsorge, die in der *Verordnung über die Adoptionsvermittlung vom 28. März 1973* verlangt wird und die das Jugendamt bereits 1979 beanstandete. Diese berufliche Voraussetzung gelte nicht absolut; Ausnahmen seien möglich, da sich die Sozialbehörden positiv äusserten, hiess es nun vonseiten des Kinderrechtsspezialisten im Jugendamt. Christina Inderbitzins Abklärungen seien «fachlich fundiert, mehrdimensional angelegt» und «stets von echtem Verantwortungsgefühl» für das Kind geprägt.<sup>107</sup> Die Adoptionsvermittlungsverordnung verlangte explizit auch den Nachweis eines guten Leumunds der «Hilfspersonen».<sup>108</sup> Damit stand die Integrität von Bertram D. Shenoj auf dem Prüfstand, die der High Court von Bombay unlängst gerade verneint hatte. Das Zürcher Jugendamt löste dieses Problem mit einem definatorischen Kniff: Es gab in der Verfügung an, dass Christina Inderbitzin mit «Sachverständigen» zusammenarbeite und keine «Hilfspersonen» beschäftige.<sup>109</sup> Damit wurde die Adoptionsvermittlerin von der Pflicht befreit, den guten Leumund ihres Partners zu belegen. Das Jugendamt fand es auch nicht nötig, dass sie ihre Tarife offenlegte. Und in Bezug auf die zu erläuternde Arbeitsmethode verwies die Aufsichtsbehörde auf einen Prospekt, der noch in Vorbereitung sei. Das Zürcher Jugendamt übergab damit bei der Erteilung der Bewilligung eine Reihe von gesetzlichen Vorgaben.<sup>110</sup> Die

105 BAR, E4110B#1988/166#396\*, Verfügung des Jugendamts des Kantons ZH, 26. 3. 1984.

106 Ebd., Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Jugendamtsleiter, der Präsidentin Heidi Burkhard, an Bundesamt für Justiz, 25. 10. 1983.

107 BAR, E4110B#1988/166#396\*, Verfügung des Jugendamts des Kantons ZH, 26. 3. 1984.

108 Verordnung über die Adoptionsvermittlung vom 28. 3. 1973, in Kraft ab 16. 4. 1973, Art. 5 Abs. 1b.

109 BAR, E4110B#1988/166#396\*, Verfügung des Jugendamts des Kantons ZH, 26. 3. 1984.

110 Ebd.

erfolgte Akkreditierung konnte Christina Inderbitzin als «Founder & Director» von Adoption Unity in ihrem Briefpapier nun grossschreiben: «LICENSED & SUPERVISED BY THE YOUTH MINISTRY OF THE CANTON OF ZURICH FOR SWITZERLAND».<sup>111</sup> Hinzu kam in der Korrespondenz ein legitimierender Stempel der Abteilung Pflegekinder des Sozialamts der Stadt Zürich.<sup>112</sup> Damit war die Botschaft an die Adresse von Adoptionsinteressenten in der Schweiz und Behörden in Indien klar: Adoption Unity und Sozialamt arbeiteten Hand in Hand.

## Landarzt mit «Heim der kleinen Engel»: Rupert Spillmann

Unter den indischen Kindern, die von 1973 bis 2002 in den Kantonen Zürich und Thurgau adoptiert wurden, wurden einige durch Adoption International vermittelt.<sup>113</sup> Dieser Verein mit Sitz in Kreuzlingen wurde im Februar 1980 vom Arzt Rupert Spillmann gegründet. Gemäss Statuten war der Verein politisch und religiös neutral und verfolgte mehrere Ziele: Er sollte «notleidenden elternlosen Kindern weltweit Betreuung ermöglichen», Adoptiveltern unterstützen, die Adoption bekannt machen und «Adoptionsstellen in allen Erdteilen» beraten.<sup>114</sup> Ausgespart blieb in den Statuten das Stichwort «Adoptionsvermittlung», obwohl Rupert Spillmann wenige Monate zuvor in der Wochenzeitschrift *Schweizer Illustrierte* angegeben hatte, er werde dafür vom Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, CVP-Bundesrat Kurt Furgler, empfangen.<sup>115</sup> Im Mai 1980 berichtete diese Zeitschrift erneut über Rupert Spillmanns Pläne: «Das UNO-Hochkommissariat hat nun «Adoption International» beauftragt, vorerst in einem von UNHCR kontrollierten Lager die ganze Untersuchungsarbeit für 3000 Kinder zu leisten.»<sup>116</sup> Dabei sollte geklärt werden, ob die Kinder, die nach dem vietnamesischen Einmarsch in Kambodscha nach Thailand geflüchtet waren, noch Angehörige hatten. Für Rupert Spillmann war dies «ein gewaltiger Vertrauensbeweis»: «Es bedeutet aber auch, dass wir mehr Leute und mehr Mittel brauchen.»<sup>117</sup>

Indem sich Rupert Spillmann mit einem direkten Draht zum Bundesrat und einem «Mandat» der UNO als Koryphäe in der Kinderhilfe präsentierte,

111 Privatarchiv, Schreiben von Christina Inderbitzin an Superintendent/Hony., Secretary Child Placement Institution in India, 31. 10. 1985.

112 StArZH, V.K.c.15.:Serie 1993-1997.13702, Formschreiben an Bertram D. Shenoï, o. D.

113 Siehe die Tabellen S. 190 und 196.

114 StABE, BB 03.4.685, Statuten von AdInt, 26. 2. 1980, Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 1-3.

115 Gerardo Zanetti: «Wir müssen Kambodschas Waisen retten!», in: *Schweizer Illustrierte*, 3. 12. 1979, S. 20.

116 Gerardo Zanetti: «Der Mensch lebt nicht vom Reis allein», in: *Schweizer Illustrierte*, 19. 5. 1980.

117 Ebd.

lancierte er seine Adoptionsvermittlung. Dabei bemühte er sich um Personen «mit Rang und Namen».<sup>118</sup> Neben Ärzten und Direktoren von Universitätskliniken band er zahlreiche Politiker wie den St. Galler Unternehmer und CVP-Nationalrat Edgar Oehler ein, der im Vereinsvorstand Einsitz nahm.<sup>119</sup> Im Ehrenpräsidium nahmen der Berner Notar und Ständerat Arthur Hänsenberger von der Freisinnig-demokratischen Partei (FDP) sowie der Zürcher Präventivmediziner und Nationalrat Meinrad Schär vom Landesring der Unabhängigen (LdU) Platz.<sup>120</sup> Mit dieser prominenten Abstützung beantragte Rupert Spillmann im Oktober 1980 im Kanton Thurgau eine fünfjährige Bewilligung zur Adoptionsvermittlung. Er sah den Verein als internationale Organisation und berief sich auf sein Vorbild, Amnesty International.<sup>121</sup> Deren Kürzel «AI» übernahm er anfänglich für seinen Verein in der kleingeschriebenen Form «ai»,<sup>122</sup> später lautete die Abkürzung «AdInt». Zur Arbeitsmethode hielt er fest, dass man mithilfe eines Anmeldeformulars eine erste Auswahl von interessierten Paaren treffe und sich danach bei Behörden und Pfarrämtern erkundige, ob diese sich für die Adoption eines Kinds eigneten. Danach hole man in Indien die Einwilligung zur Ausreise und die Zustimmung der leiblichen Eltern ein. Zu den Vermittlungstarifen gab er an, den Arbeitsaufwand zunächst aus dem Vereinsvermögen zu finanzieren und erst später allenfalls Gebühren zu erheben. Er legte Fähigkeitsausweise und Arbeitszeugnisse der angehenden Geschäftsführerin bei.<sup>123</sup> Der Thurgauer Regierungsrat erteilte Adoption International im Dezember 1980 die Bewilligung und begründete den Entscheid, gestützt auf die *Verordnung über die Adoptionsvermittlung vom 28. März 1973*, damit, dass alle Vorstandsmitglieder über einen guten Leumund verfügten und Rupert Spillmann in der Entwicklungshilfe erfahren sei. Zudem stehe er in Kontakt mit ausländischen Organisationen und werde von Sachverständigen unterstützt, etwa von einem Juristen, der sich im Pflegekinderwesen auskenne.<sup>124</sup>

118 StABE, BB 03.4.685, 1. Jahresbericht (1981). Vgl. StABE, BB 03.4.685, Personenliste des Ehrenpräsidiums, 26. 8. 1980.

119 StABE, BB 03.4.685, Bericht «Organisation und Tätigkeit 1981–1982». Der CVP-Politiker war auch in die Adoptionsvermittlungsstelle von Alice Honegger involviert. Vgl. dazu Sabine Bitter, Annika Bangarter, Nadja Ramsauer: Adoptionen von Kindern aus Sri Lanka in der Schweiz 1973–1997. Zur Praxis der privaten Vermittlungsstellen und der Behörden. Historische Analyse betreffend das Postulat Ruiz 17.4181 im Auftrag des Bundesamts für Justiz, 2020, S. 181–185.

120 StABE, BB 03.4.685, Liste des Ehrenpräsidiums, 15. 10. 1982.

121 Ebd., Schreiben von Rupert Spillmann, AdInt, an RR des Kantons TG, 17. 10. 1980.

122 Ebd., Titelblatt der Statuten von AdInt, 26. 2. 1980.

123 Ebd., Schreiben von Rupert Spillmann, AdInt, an RR des Kantons TG, 17. 10. 1980.

124 BAR, E4300C-01#1998/299#609\*, Protokoll des RR des Kantons TG, 16. 12. 1980.

Nach der erteilten Bewilligung nahm die Geschäftsführerin die Arbeit auf und wies kantonale Stellen auf ein zusätzlich eröffnetes Büro in Bern hin.<sup>125</sup> Vereinspräsident Rupert Spillmann legte im August 1981 in Bombay ein Bankkonto an auf die Namen eines dort ansässigen Arztes und dessen Ehefrau.<sup>126</sup> Einem Informationsblatt entnahmen Adoptionsinteressierte, dass der Verein Kinder aus Indien und Thailand vermittelte und welche Dokumente sie jeweils vorzulegen hatten.<sup>127</sup> Weiter erfuhren sie, dass sie mit «Gesamtkosten für ein Kind» aus Indien von 6000 Franken rechnen mussten.<sup>128</sup> Neben der Geschäftsführerin stellte Rupert Spillmann im Kreuzlinger Sitz einen Geschäftsleiter an.<sup>129</sup> Dies, obwohl die Mittel so knapp waren, dass dieser 1982 das EDA um finanzielle Unterstützung anging, wenn auch ohne Erfolg.<sup>130</sup>

Mitte Januar 1982 reiste eine Mitarbeiterin von Adoption International nach Indien und sprach in Neu-Delhi bei der schweizerischen Botschaft vor. Sie plante, in Indien ein «Verbindungsbüro» aufzubauen, beklagte sich aber über die mangelnde Unterstützung der indischen Behörden. Man habe ihr deshalb vorgeschlagen, sie zur Ingenbohrer Schwester Waldtraut zu begleiten, die in diesem Metier erfahren sei.<sup>131</sup> Zudem erhielt sie bei ihrem anschliessenden Besuch des Generalkonsulats in Bombay die Adressen von fünf Heimen, die Kinder zur Adoption vermittelten.<sup>132</sup> Trotzdem sei sie nicht vorangekommen und bei den Missionaries of Charity (MOC)<sup>133</sup> abgeblitzt, meldete das Generalkonsulat nach Bern: «Mutter Teresa in Kalkutta würde leider Kinder nur an katholische Pflegeeltern vermitteln.»<sup>134</sup>

Die ersten Versuche, sich als Hilfswerk und Adoptionsvermittlungsstelle zu etablieren, scheiterten. Rupert Spillmann hielt auf 1981 zurückblickend fest: Man habe vergeblich versucht, kambodschanische Flüchtlingskinder aufzunehmen. Eine Schule für vietnamesische Kinder in Thailand habe man nach der Schliessung des Flüchtlingslagers aufgegeben. In den USA habe man eine

125 StABE, 04.4.685, Schreiben der Geschäftsführerin von AdInt an Andreas Schultz, Vorsteher des Jugendamts des Kantons BE, 23. 3. 1981; ebd., Schreiben einer Sozialarbeiterin, Abteilung Adoptionen in der Direktion des Innern des Kantons ZG, an die Geschäftsführerin von AdInt, 24. 7. 1981.

126 StABE, BB 03.4.686, Schreiben von Rupert Spillmann, AdInt, an Reserve Bank of India in Bombay, 6. 8. 1981.

127 StABE, BB 03.4.685, Liste der Dokumente für eine Adoptionsbewerbung in Indien und Thailand», o. D.

128 Ebd., Infoblatt «Kosteninformation», 1. 10. 1984.

129 StABE, BB 03.4.686, Tätigkeitsbericht des Kinder- und Familienbüros von AdInt, März 1982.

130 BAR, E2023A#1998#212#1161\*, Schreiben des Geschäftsleiters von AdInt an «E. D. A., Abteilung internationale Hilfe», 12. 1. 1982; BAR, E2200.110#1994/350#19\*, Schreiben der Abteilung für humanitäre Hilfe im EDA an schweizerische Botschaft in Neu-Delhi, 28. 1. 1982.

131 BAR, E2023A#1998#212#1161\*, Gesprächsprotokoll der schweizerischen Botschaft, 13. 1. 1982.

132 BAR, E2200.110#1994/350#19\*, Schreiben des schweizerischen Generalkonsulats in Bombay an Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe, Abteilung für humanitäre Hilfe im EDA, 12. 2. 1982.

133 Der Orden der Missionaries of Charity (Missionarinnen der Nächstenliebe) wurde 1950 von Mutter Teresa gegründet und 1965 von Papst Paul VI. zu einer Kongregation päpstlichen Rechts erhoben.

134 BAR, E2023A#1998/212#1161\*, Schreiben von Henri Ginier, Schweizer Generalkonsul in Bombay, an Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe, Abteilung für humanitäre Hilfe im EDA, 29. 3. 1982.

Spiralasse 32  
3011 Bern  
Tel 031/22 60 28, Kinder- und Familienbetreuungsbüro  
Tel 031/22 60 27 Zentralsekretariat

Bern, 1. Oktober 1984

Beilage: Kosteninformation

Infolge erneuter Teuerungsanpassung sind unsere Pauschalpreise ab sofort wie folgt festgelegt:

Informationsgespräch	Fr.	40.--
Homestudy, für beide Länder (Reisespesen und Uebersetzungskosten nicht inbegriffen)	Fr.	400.--
Monatsgeld für Pflegeplatz ab Datum der Zuteilung in:		
Bangkok	Fr.	100.--
Bangalore	Fr.	100.--
Bombay		keine Pauschale
individuelle Abrechnung pro Kind z.Zt. ca. Fr. 9.-- / Tag		
Kinderbillet (bis 2 J.) für Flug Bombay-Zürich	Fr.	165.--
Billet der Begleitperson für Flug Bombay-ZH	Fr.	1'800.--
Kinderbillet für Flug Bangalore-Bombay mit Begleitperson	Fr.	200.--
Zur Zeit belaufen sich die Gesamtkosten für ein Kind aus:		
Bombay	auf ca.	Fr. 6000.--
Bangalore	" "	Fr. 6000.--
Bangkok (ohne Reise)	" "	Fr. 2500-3000.--

Alle zusätzlichen Kosten werden pro Kind im Lande selber von ADOPTION INTERNATIONAL abgerechnet und nach der Ankunft in Rechnung gestellt.

Die Administrations-Kosten in der Schweiz werden ebenfalls individuell verrechnet, ebenso Telefon, Stempel- und andere Gebühren. (Die einzelnen Beträge werden im Dossier täglich aufgelistet, diese Liste kann auf Wunsch eingesehen werden.)

Wir wollen nicht "gekaufte Kinder", aber andererseits dürfen die Kosten der Adoptivkinder nicht auf das Konto der Spendengelder von Adoption International abgewälzt werden.

Abb. 4: Die im Kanton Thurgau gegründete Vermittlungsstelle Adoption International, die später in den Kanton Bern dislozierte, informierte interessierte Paare 1984 über die «Gesamtkosten für ein Kind». StABE, BB 03.4.685.

erste Tochtergesellschaft von Adoption International gegründet, die aber noch legale Hürden nehmen müsse.<sup>135</sup> An der Mitgliederversammlung im Februar 1982 wurde viel Kritik laut: Die Einnahmen des Kreuzlinger Büros seien höher als ausgewiesen und bei den Löhnen der beiden Standorte gebe es Differenzen. Zu reden gaben mehrere Rücktritte aus dem Vorstand, darunter auch diejenigen der Geschäftsführerin und des Revisors.<sup>136</sup> Der Rechtsdienst des Justiz-, Polizei- und Fürsorgedepartements des Kantons Thurgau sah die Probleme und verlangte im März 1982 Informationen über die personellen und strukturellen Veränderungen.<sup>137</sup> Dazu kam es aber nicht mehr: Im Mai schloss Adoption International das Büro in Kreuzlingen, entliess den Geschäftsleiter und verlegte den Vereinssitz ins Berner Büro.<sup>138</sup>

Rupert Spillmann beantragte nun beim Jugendamt des Kantons Bern eine Bewilligung für die Adoptionsvermittlung aus Indien und Thailand, die er im Oktober 1982 erhielt und die bis Ende 1983 galt.<sup>139</sup> Die Probleme waren damit nicht gelöst: Die Vertreterin von Adoption International, die bei ihrem Besuch in Indien erste Kontakte geknüpft hatte, kündigte im Dezember 1982. Das Berner Jugendamt forderte Rupert Spillmann zu einer Stellungnahme auf. Dieser verwies auf interne Meinungsverschiedenheiten: Die Mitarbeiterin habe die Idee der «Rehabilitation der Adoption durch eine grosse Organisation» nicht für realistisch gehalten, sondern Kinder aus Ländern vermitteln wollen, in denen sie «ohne grosse Schwierigkeiten erhältlich» seien.<sup>140</sup> Sie habe eine Konzeptänderung gefordert, was zu Streit und Rückritten im Vorstand geführt habe.<sup>141</sup> Von der Mitarbeiterin hingegen erfuhr das Berner Jugendamt Anfang 1983, dass auch die Fachkommission zurückgetreten sei, die jeweils die Bewerbungen von Adoptionsinteressierten zu prüfen hatte. Der Vereinspräsident habe ohne Einbezug dieser Kommission ihr allein den Auftrag erteilt, ein Paar abzuklären, das für die Vermittlung eines Kindes viel Geld versprochen habe. Sie habe diesen Auftrag abgelehnt. Darauf habe der Vereinspräsident «wie so oft mit seiner sofortigen Demission» gedroht und

135 StABE, BB 03.4.685, Jahresbericht von AdInt für 1981, 9. 2. 1982.

136 Ebd., Protokoll der Mitgliederversammlung von AdInt, 20. 2. 1982.

137 Ebd., Schreiben des Rechtsdiensts des Justiz-, Polizei- und Fürsorgedepartements des Kantons TG an AdInt mit Kopie an Bundesamt für Justiz, 3. 3. 1982.

138 Ebd., Schreiben von Rupert Spillmann, AdInt, an Rechtsdienst des Justiz-, Polizei- und Fürsorgedepartements des Kantons TG, 22. 6. 1982.

139 Ebd., Antrag von Rupert Spillmann, AdInt, an Andreas Schultz, Vorsteher des Jugendamts des Kantons BE, 22. 9. 1982; BAR, E4110B#1988/166#396\*, Bewilligung der Justizdirektion des Kantons BE, 15. 10. 1982.

140 StABE, BB 03.4.685, Schreiben von Rupert Spillmann, AdInt, an Andreas Schultz, Vorsteher des Jugendamts des Kantons BE, 17. 12. 1982.

141 Ebd.

damit, «uns mit dem ganzen finanziellen Debakel alleinzulassen».<sup>142</sup> Sie habe schlaflose Nächte gehabt und deshalb gekündigt. Aufgrund dieser Aussagen entzog das Berner Jugendamt dem Verein die Bewilligung für die Adoptionsvermittlung und informierte das Bundesamt für Justiz darüber.<sup>143</sup>

Rupert Spillmann akzeptierte den Entscheid nicht und schlug vor, die Bewilligung lediglich zu sistieren, bis er die vakanten Stellen wieder besetzt habe.<sup>144</sup> Mit einer Statutenänderung im Februar 1983 versuchte er zudem, weitere Mittel zu beschaffen. Der Verein sollte, so die neue, sehr allgemein gehaltene und wirtschaftlich orientierte Zweckbestimmung, «die Gründung von Unternehmungen und wirtschaftlichen Betrieben» fördern, um zu Einnahmen zu kommen.<sup>145</sup> An der Mitgliederversammlung teilte er mit, dass dank Spenden in Bangalore (seit 2014 Bengaluru) ein Heim mitfinanziert werden könne, aus dem Kinder zur Adoption in die Schweiz kommen sollten: Das Surabala Nilaya Sangha, das «Heim der kleinen Engel».<sup>146</sup> Die Mitarbeiterin, die bei Adoption International gekündigt hatte, reiste im Februar 1983 noch einmal nach Indien, da sie in Absprache mit dem Jugendamt des Kantons Bern vom Verein beauftragt worden war, die hängigen Fälle abzuschliessen.<sup>147</sup> Das Heim machte ihr einen schlechten Eindruck: Die Betreuerin sei eine «Schwindlerin», denn sie habe einem Anwalt falsche Dokumente zu einem Kind überreicht.<sup>148</sup> Darauf drohte der Vereinspräsident mit einer Strafanzeige wegen Kreditschädigung und ungetreuer Geschäftsführung sowie einer Ehrverletzungsklage.<sup>149</sup> Die Beschuldigte wandte sich nach einem weiteren Besuch in Bangalore erneut ans Berner Jugendamt und schilderte die Situation: Schon bei ihrem ersten Besuch seien ihr Zweifel gekommen, weil immer wieder bereits versprochene Kinder «verschwunden» seien.<sup>150</sup> Das heisst, sie wies auf Machenschaften hin, mit denen sich heute der UN-Ausschuss gegen das Verschwindenlassen mit internationalen Adoptionen im Zusammenhang mit Straftaten befasst.<sup>151</sup>

142 Ebd., Schreiben einer Mitarbeiterin von AdInt an Andreas Schultz, Vorsteher des Jugendamts des Kantons Bern, 2. 1. 1983.

143 Ebd., Entscheid der Justizdirektion des Kantons BE mit Kopie an Bundesamt für Justiz, 4. 1. 1983.

144 Ebd., Schreiben von Rupert Spillmann, AdInt, an Andreas Schultz, Vorsteher des Jugendamts des Kantons BE, 3. 2. 1983.

145 StABE, BB 03.4.686, Protokoll der 3. ordentlichen Mitgliederversammlung von AdInt, 26. 2. 1983.

146 Ebd., Jahresbericht 1982/83 von Rupert Spillmann, AdInt, Februar 1983.

147 StABE, BB 03.4.685, Schreiben von Rupert Spillmann, AdInt, an Mitarbeiterin, 20. 4. 1983.

148 StABE, BB 03.4.686, Bericht «Last report to Dr. Spillmann of the prevailing difficulties in the adoptionwork Bangalore, South India» einer Mitarbeiterin von AdInt, 25. 3. 1983.

149 StABE, BB 03.4.685, Schreiben von Rupert Spillmann, AdInt, an Mitarbeiterin, 20. 4. 1983.

150 Ebd., Schreiben einer Mitarbeiterin von AdInt an Jugendamt des Kantons BE, 17. 5. 1983.

151 Dieser UN-Ausschuss überprüft die Internationale Konvention zum Schutz aller Personen vor dem gewaltsamen Verschwindenlassen, worunter unter bestimmten Umständen auch unrechtmässig zustande gekommene Adoptionen fallen können. Siehe dazu Beitrag «Adoptierte Personen bei der Herkunftssuche unterstützen», Celin Fässler, S. 290–291.

Trotz dieser äusserst kritischen Rückmeldung der Mitarbeiterin beantragte Rupert Spillmann im Mai 1983 bei der Justizdirektion des Kantons Bern eine provisorische Bewilligung für die Adoptionsvermittlung.<sup>152</sup> Diese Behörde unterbreitete das Gesuch einem Spezialisten für internationales Privatrecht im Bundesamt für Justiz.<sup>153</sup> Der angefragte Experte bat darauf die schweizerische Botschaft, die Seriosität von sechs Personen abzuklären, die für Adoption International in Indien arbeiteten.<sup>154</sup> Die Botschaft gab den Auftrag ans Generalkonsulat weiter, das Nachforschungen und einen Bericht versprach.<sup>155</sup> Die Berner Justizdirektion wartete diese Abklärungen nicht ab und erteilte Adoption International Anfang Juli eine provisorische Bewilligung für die Vermittlung aus Indien und Thailand. Sie behielt sich vor, die Situation nach der Rückmeldung des Generalkonsulats neu zu beurteilen.<sup>156</sup> Dieses hatte in der Zwischenzeit vom Indian Council of Social Welfare vertraulich erfahren, dass die Personen, die für Adoption International in Indien tätig waren, dafür wenig geeignet seien.<sup>157</sup> Diese Information ging auch ans Bundesamt für Justiz.<sup>158</sup>

Rupert Spillmann machte sich weiter auf die Suche nach Unterstützung und wandte sich Anfang 1984 an den Vorsteher des EDA, an den sozialdemokratischen Bundesrat Pierre Aubert. Spillmann argumentierte, er bekomme nur dann eine definitive Bewilligung, wenn die Mitarbeitenden in Indien durch die diplomatischen Vertretungen überprüft worden seien.<sup>159</sup> Obwohl das Generalkonsulat genau dies bereits getan hatte und zu keinem positiven Ergebnis gekommen war, wurde es nach Rupert Spillmanns Vorstoss von der EDA-Spitze noch einmal zu solchen Nachforschungen aufgefordert. Diese liefen jedoch ins Leere: Der Indian Council of Social Welfare habe auf seine Anfrage nicht mehr reagiert, schrieb der Schweizer Generalkonsul in Bombay im März 1984 ans Bundesamt für Justiz. Ohne Gegenbericht betrachte er die Angelegenheit als erledigt.<sup>160</sup> Das Bundesamt für Justiz liess es ebenfalls dabei bewenden und

152 StABE, BB 03.4.685, Schreiben der Justizdirektion des Kantons BE an AdInt, 31. 5. 1983. Das Schreiben erwähnt das Gesuch vom 25. 5. 1983.

153 StABE, BB 03.4.686, Protokoll des Jugendamts des Kantons BE zu Besprechung mit AdInt am 10. 5., 20. 5. 1983.

154 BAR, E2200.110#1994/350#19\*, Schreiben eines Mitarbeiters der Sektion für internationales Privatrecht im Bundesamt für Justiz an schweizerische Botschaft in Neu-Delhi, 20. 5. 1983.

155 Ebd., Schreiben von Peter S. Erni, Schweizer Botschafter in Neu-Delhi, an Bundesamt für Justiz, 2. 6. 1983; BAR, E4110B#1988/166#396\*, Schreiben des schweizerischen Generalkonsulats in Bombay an Bundesamt für Justiz, 27. 6. 1983.

156 Ebd., Bewilligung der Justizdirektion des Kantons BE, 1. 7. 1983.

157 BAR, E2200.110#1994/350#19\*, Schreiben des Indian Council of Social Welfare an schweizerisches Generalkonsulat, 1. 8. 1983.

158 Ebd., Schreiben von Henri Ginier, Schweizer Generalkonsul in Bombay, an Bundesamt für Justiz, 8. 8. 1983.

159 BAR, E4110-03#2008/300#564\*, Schreiben von Rupert Spillmann, AdInt, an Vorsteher des EDA, Bundesrat Pierre Aubert, 26. 1. 1984.

160 BAR, E2200.110#1994/350/19\*, Schreiben von Henri Ginier, Schweizer Generalkonsul in Bombay, an Bundesamt für Justiz, 12. 3. 1984.

teilte dem Berner Jugendamt mit, dass zwar nicht alle Antworten aus Indien «schlüssig» seien, weitere Recherchen aber unverhältnismässig viel Zeit beanspruchten.<sup>161</sup> Darauf erteilte die Berner Justizdirektion dem Verein Adoption International eine definitive Bewilligung für die Vermittlung aus Indien und Thailand.<sup>162</sup>

Doch damit waren die Probleme nicht vom Tisch: Die Finanzlage blieb prekär, das Vereinssekretariat wurde geschlossen, die Arbeit nicht mehr bezahlt, sondern ehrenamtlich übernommen.<sup>163</sup> Zugleich gab der Verein 1984 mit 334 000 Franken mehr als die Hälfte der Spenden von 616 000 Franken für Werbung aus.<sup>164</sup> Schlechte Nachrichten kamen auch aus Bangalore: Das «Heim der kleinen Engel» hatte keine Bewilligung für die Adoptionsvermittlung in Indien bekommen – eine behördliche Akkreditierung war seit dem Erlass der Laxmikant-Pandey-Richtlinien 1984 vorgeschrieben.<sup>165</sup> Die Bedingungen wurden ab diesem Zeitpunkt verschärft: Die Schweizer Vermittlungsstellen mussten den indischen Agencys einen Sozialbericht (Homestudy) zu den an einer Adoption interessierten Paaren vorlegen, und diese wurden verpflichtet, nach der Ankunft eines Kinds in der Schweiz halbjährlich Berichte nach Indien zu senden. Das Surabala Nilaya Sangha erhielt die Lizenz später zwar für kurze Zeit, verlor sie aber 1989 wieder, als Indien weitere regulierende Bestimmungen erliess.<sup>166</sup> Zudem kam die neue Adoptionsverantwortliche von Adoption International 1985 ernüchert von ihrer Indienreise zurück und beklagte eine zunehmende Konkurrenz: «Der Markt ist trocken.»<sup>167</sup>

Im Herbst 1986 trat erneut der gesamte Vorstand zurück.<sup>168</sup> Und erst recht spitzte sich die Krise zu, als sich im Januar 1987 Zürcher Pflegeeltern beim Berner Jugendamt über die Vermittlungsstelle beklagten: «Statt eines leicht behinderten Kindes hat man uns ein schwer behindertes unterschoben.»<sup>169</sup> Das Paar hatte bereits fünf eigene Kinder, erwartete ein sechstes und beantragte bei der Pflegekinderfürsorge der Stadt Zürich eine Umplatzierung des indischen Mädchens, das sie nun nicht mehr adoptieren wollten. Dies komme

161 StABE, BB 03.4.686, Schreiben der Sektion für internationales Privatrecht im Bundesamt für Justiz an Andreas Schultz, Vorsteher des Jugendamts des Kantons BE, 8. 5. 1984.

162 StABE, BB 03.4.685, Bewilligung der Justizdirektion des Kantons BE, 1. 8. 1984.

163 StABE, BB 03.4.686, Protokoll der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins AdInt, 24. 3. 1984.

164 StABE, BB 03.4.685, Erfolgsrechnung 1984 von AdInt.

165 Siehe Beitrag «Rechtliche Bestimmungen und Rechtspraxis. Internationale Adoptionen in Indien», Asha Narayan Iyer, S. 102.

166 Amita Dhanda, Gita Ramaswamy: On Their Own. A Socio-Legal Investigation of Inter-Country Adoption in India, Hyderabad 2005, S. 35.

167 StABE, BB 03.4.685, Anhang zum vertraulichen Bericht zur Indienreise (14. 8.–1. 9. 1985) einer Mitarbeiterin von AdInt, September 1985.

168 StABE, BB 03.4.686, Protokoll des 2. Teils der ausserordentlichen Mitgliederversammlung von AdInt vom 1.–4. 11. 1986.

169 StABE, BB 03.4.685, Schreiben einer Pflegefamilie im Kanton ZH an Jugendamt des Kantons BE, 14. 1. 1987.

häufig vor, stellte die Juristin Marie-Françoise Lücker-Babel in einer Untersuchung 1991 fest: Adoptionen kamen oft in Familien nicht zustande, die mehrere Kinder aufgenommen oder selbst mehrere eigene hatten.<sup>170</sup> Im genannten Zürcher Fall musste eine neue Familie gesucht werden. Bis es soweit war, kam das Kind in ein Heim. Das Jugendamt des Kantons Bern intervenierte, liess sich die Akten zu diesem Kind und das Dossier zu einem weiteren aushändigen.<sup>171</sup> Darauf gab der Verein an, die Vermittlung auslaufen zu lassen, keine Bewerbungen mehr anzunehmen, sondern nur noch bestehende Verträge zu erfüllen.<sup>172</sup> Dazu bot die Berner Justizdirektion Hand: Gestützt auf das Konzept «Auslaufmodell», erteilte sie von 1987 bis Ende 1993 weiterhin Jahr für Jahr die geforderte Bewilligung.<sup>173</sup> Der Jahresbericht 1991 weist aus, dass Adoption International seit seiner Gründung 1980 insgesamt 148 Kinder aus Indien und Thailand in die Schweiz vermittelt hatte und zwei davon nicht mehr am Leben waren: Ein thailändisches Kind war bei einem Verkehrsunfall gestorben und ein indischer Junge im Rhein ertrunken.<sup>174</sup>

Obwohl Rupert Spillmann dem Verein Adoption International von 1980 bis in die 1990er-Jahre vorstand, erwähnt er die Adoptionsvermittlung in seinen 2012 veröffentlichten Lebenserinnerungen, eine Art Autobiografie, mit keinem Wort.<sup>175</sup> Da er heute noch mit über 80 Jahren als Arzt tätig und auch in jüngster Zeit Medienauftritten nicht abgeneigt ist,<sup>176</sup> bemühte sich das Forschungsteam um einen direkten Kontakt.<sup>177</sup> Auf die Gesprächsanfrage antwortete er, er habe einsehen müssen, dass er seine Ziele bei Adoption International «zu hoch gesteckt» habe.<sup>178</sup> Die Organisation habe er schliesslich einer Mitarbeiterin überlassen und neben seiner Tätigkeit als Hausarzt verschiedene Hilfswerke gegründet: «Das ist alles, was ich Ihnen sagen könnte – lang ist es her.»<sup>179</sup>

170 Lücker-Babel (wie Anm. 7), S. 44.

171 StABE, BB 03.4.685, Schreiben des Jugendamts des Kantons BE an AdInt, 19. 1. 1987.

172 StABE, BB 03.4.686, Konzept «Auslaufmodell», 21. 10. 1987.

173 Ebd., Bewilligungen zur Adoptionsvermittlung der Justizdirektion des Kantons BE, 29. 12. 1987, 3. 10. 1988 und 2. 11. 1989. Vgl. weiter BAR, E4114A#1999/156#1488\*, Bewilligungen zur Adoptionsvermittlung der Justizdirektion des Kantons BE, 1. 1. 1990 und 14. 11. 1991; StABE, BB 03.4.686, Bewilligung zur Adoptionsvermittlung der Justizdirektion des Kantons BE, 25. 1. 1993.

174 StABE, BB 03.4.686, Jahresbericht 1991 von AdInt.

175 Rupert Spillmann: Aus dem Leben eines Landarztes, Thun 2012.

176 <https://www.srf.ch/audio/regionaljournal-bern-freiburg-wallis/mit-83-noch-hausarzt-ich-moechte-noch-lange-weitermachen?id=12346555>, 23. 2. 2024.

177 Schreiben des Forschungsteams an Rupert Spillmann, 13. 11. 2023.

178 Schreiben von Rupert Spillmann an Forschungsteam, 7. 12. 2023.

179 Ebd.

## Die offene Akte Indien: Alice Honegger

Auch die St. Galler Sozialarbeiterin Alice Honegger fasste in der Adoptionsvermittlung in Indien Fuss. Einem Paar aus dem Kanton Zürich, das ein Kind aus dem St. Joseph's Home and Nursery in Bombay aufnehmen wollte, war sie bereits 1978 behilflich.<sup>180</sup> Damit wird klar, dass Alice Honegger in Indien tätig wurde, bevor sie mit ihrer Adoptionsvermittlung aus Sri Lanka begann,<sup>181</sup> was einen neuen Forschungsbefund darstellt. Auch für Adoptionsinteressierte im Kanton Thurgau war Alice Honegger eine gefragte Anlaufstelle.<sup>182</sup> Seit 1973 besass sie die Bewilligung für die zwischenstaatliche Vermittlung des Justiz- und Polizeidepartements des Kantons St. Gallen.<sup>183</sup>

Einer Aufstellung ist zu entnehmen, dass Alice Honegger 1980 mehrere indische Kinder zur Adoption in die Schweiz vermittelte.<sup>184</sup> Im Februar 1982 war die Justizabteilung des Aargauer Departements des Innern mit einer Beschwerde über ihre Aktivitäten in Indien konfrontiert: Sie habe einem Paar im Flughafen von Frankfurt durch eine von ihr beauftragte Person ein indisches Mädchen übergeben lassen, dessen Mutter in Indien festgehalten hatte, dass ihr Kind nicht adoptiert werden dürfe.<sup>185</sup> Das Paar habe erklärt, davon nichts gewusst zu haben und nicht bereit zu sein, das Kind zurückzugeben.<sup>186</sup> Das Bundesamt für Justiz wies nun die Aargauer Behörde an, die Zustimmung der indischen Mutter zur Adoption nachträglich einzuholen: «Es würde eindeutig ein Verstoss gegen die Verordnung über die Adoptionsvermittlung vom 28. März 1973 [...] vorliegen, wenn bewusst ein Kind, das ausdrücklich nicht adoptiert werden soll, als Adoptivkind in die Schweiz vermittelt worden wäre.»<sup>187</sup> Das heisst, das St. Galler Justiz- und Polizeidepartement war mit einer unrechtmässigen Übergabe eines indischen Kinds durch Alice Honegger konfrontiert – zwei Monate bevor ihre missbräuchliche Vermittlung in Sri Lanka aufflog.<sup>188</sup> Diesen Indienfall behielten die Behörden jedoch unter dem Deckel: Als der St. Galler Regierungsrat im Mai 1982 Honegger mit einem

180 BAR, E2200.64#2002/12#36\*, Schreiben eines Paares im Kanton ZH an schweizerisches Generalkonsulat in Bombay, 16. 6. 1978.

181 Bitter/Bangerter/Ramsauer (wie Anm. 119), S. 55.

182 StATG, 3'00'722, Nr. 1683 von 1986; StATG, 40631, 0/120.

183 Bitter/Bangerter/Ramsauer (wie Anm. 119), S. 61.

184 StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier III, Schreiben von Alice Honegger an St. Galler RR Florian Schlegel, 5. 12. 1980.

185 StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier III, Bericht einer Sozialarbeiterin eines kommunalen Sozialamts im Kanton AG an Justiz- und Polizeidepartement des Kantons SG, 5. 2. 1982.

186 Ebd., Schreiben eines Aargauer Bezirksamts an Justizabteilung des Departements des Innern des Kantons AG, 12. 12. 1980.

187 Ebd., Schreiben des Bundesamts für Justiz an Justizabteilung des Departements des Innern des Kantons AG, 24. 4. 1981.

188 Bitter/Bangerter/Ramsauer (wie Anm. 119), S. 68 f.



Abb. 5, 6: Aus dem römisch-katholischen St. Joseph's Home in Bombay wurden ebenfalls indische Kinder zur Adoption in die Schweiz und dabei auch in den Kanton Zürich vermittelt. In diesem Heim klopfte Alice Honegger für die Vermittlung eines Zürcher Paares 1978 an, unterstützt vom Vertrauensanwalt des schweizerischen Generalkonsulats in Bombay, Bertram D. Shenoi. Fotos: Andrea Abraham, Mumbai, 29. 1. 2023.

vorübergehenden Vermittlungsverbot belegte, bezog sich dieses lediglich auf Sri Lanka, von Indien war keine Rede.<sup>189</sup> Das kantonale Justiz- und Polizeidepartement begnügte sich damit, Alice Honegger im Sommer 1982 um Informationen zu ihrer Tätigkeit in Indien zu bitten. Doch die Behörde erfuhr nicht viel mehr, als dass sie Kinder aus dem Asha Sadan Rescue Home übernehme.<sup>190</sup>

Das schweizerische Generalkonsulat übermittelte dem St. Galler Justiz- und Polizeidepartement und den Bundesbehörden im August 1982 weitere, aber allgemein gehaltene Informationen: Das Konsulat habe in den ersten sieben Monaten des Jahres für indische Kinder 58 Visa ausgestellt, von denen 34 aus dem Heim der Missionaries of Charity in Bombay gekommen seien.

189 StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Verfügung des Justiz- und Polizeidepartements des Kantons SG, 14. 5. 1982.

190 Ebd., Aktennotiz des Vormundschaftsdienstes des Justiz- und Polizeidepartements des Kantons SG, 19. 7. 1982.

Die Behörden in der Schweiz erfuhren, dass es sich bei diesen Heimkindern nicht in erster Linie um Waisen, sondern um uneheliche Kinder von Prostituierten und/oder Gewaltopfern handle und das Verfahren in Indien korrekt durchgeführt werde. Die Mitteilung enthielt zwar eine kritische Note, die aber gleich wieder in einen harmonisierten und angenommenen Konsens mündete: «Wenn in vereinzelt Fällen [...] kleinere oder grössere ‹Trinkgelder› unter den Tisch bezahlt worden sind oder werden [...], sollte dies aber kein Grund sein, dem edlen Wunsch ehrlich gemeinter Adoption Steine in die Wege zu legen.»<sup>191</sup> Trotz des Fingerzeigs auf mögliche Bestechungsgelder und auf Kinder von Gewaltopfern fiel der Bericht für Alice Honegger nicht ungünstig aus. Als der St. Galler Regierungsrat Mitte Oktober 1982 das Vermittlungsverbot für Sri Lanka aufhob, wurde sie berechtigt, nicht nur Kinder aus diesem Land, sondern explizit auch aus Indien in die Schweiz bringen.<sup>192</sup>

Wie viele Kinder Alice Honegger zwischen 1973 und 1997 insgesamt aus Indien in die Schweiz vermittelte und welche Rolle dabei der von ihrem Verein Kinder-Fürsorge kurzzeitig angestellte Sozialarbeiter Pedro Sutter spielte, konnte nicht weiter untersucht werden. Archivdokumente zeigen, dass er in ihre Vermittlung aus Indien ebenfalls involviert war,<sup>193</sup> sich in den Medien bisher aber lediglich zur Vermittlung aus Sri Lanka geäussert hat.<sup>194</sup> Die von den Behörden zu Sri Lanka eingeforderten Akten wurden 2020 von der Stiftung Adoptio dem Staatsarchiv des Kantons St. Gallen übergeben. Dieser Bestand umfasst 253 Familiendossiers, die auch einzelne Hinweise auf indische Kinder enthalten.<sup>195</sup> Ob es je spezifische Dossiers zu Indienadoptionen gegeben hat, ist bis heute unklar. Festzuhalten bleibt, dass Alice Honegger gegenüber der Aufsichtsbehörde in manchen Fällen auch nicht auswies, ob die Kinder, die sie an Familien in der Schweiz vermittelte, aus Sri Lanka oder Indien kamen.<sup>196</sup> Mehrere adoptierte Personen, die durch Alice Honegger in die Schweiz gelangten, konnten gemäss dem Verein Back to the Roots bis

191 Ebd., Aktennotiz des schweizerischen Generalkonsulats in Bombay mit Kopien an EDA, Bundesamt für Ausländerfragen, Bundesamt für Justiz, schweizerische Botschaft in Neu-Delhi und an Justiz- und Polizeidepartement des Kantons SG, 6. 8. 1982.

192 Bitter/Bangerter/Ramsauer (wie Anm. 119), S. 76.

193 StASG, W 354/2.061, Korrespondenz von Pedro Sutter mit Ehepaar im Kanton BE, 17. 5. 1984 und 7. 5. 1985, dem Juvenile Court in Bombay, 29. 4. 1985, sowie dem Asha Sadan Rescue Home in Bombay, 7. 5. 1985.

194 Vgl. <https://www.srf.ch/news/schweiz/skandal-um-adoptierte-kinder-illegaler-babyschmuggel-aus-sri-lanka-in-die-schweiz>, ausgestrahlt am 16. 5. 2018, Abruf 26. 2. 2024. Vgl. auch Otto Hostettler: Man konnte auf Bestellung ein Kind «kaufen», in: Beobachter, 28. 12. 2023.

195 Vgl. unter anderem StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier III, Alice Honegger an RR Florian Schlegel, 6. 12. 1979; ebd., Alice Honegger an RR Florian Schlegel, 5. 12. 1980; StASG, A 488/4.1, Teil III, G 1.5, Schreiben von Alice Honegger an Justiz- und Polizeidepartement des Kantons SG, 29. 12. 1990; ebd., Schreiben von Alice Honegger an Vormundschaftsdienst im Justiz- und Polizeidepartement des Kantons SG, 5. 1. 1992; ebd., Schreiben des Justiz- und Polizeidepartements des Kantons SG an Internationalen Sozialdienst Schweiz, 25. 10. 1996.

196 StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier III, Alice Honegger an RR Florian Schlegel, 5. 12. 1980 und 26. 12. 1979.

heute nicht klären, ob sie wirklich aus Sri Lanka stammen: In den Adoptionsdokumenten der betreffenden Personen ist als Nationalität Sri Lanka festgehalten. Die Erzählungen der Adoptiveltern oder DNA-Tests stützen dagegen den Verdacht, dass sie aus einem anderen Herkunftsland stammen könnten.<sup>197</sup> Alice Honeggers Akte zu Indien sollte deshalb noch nicht geschlossen werden.

## Fazit

Die in diesem Beitrag geschilderte Vermittlung von indischen Kindern in die Schweiz war mit Ausnahme des Gründers des Vereins Adoption International weitgehend eine Domäne von Frauen, die unterschiedliche Berufe, aber ein paar Gemeinsamkeiten hatten. Ob Betriebspsychologin, Psychiatriepflegeschwester, Ordensschwester, Handelsfachfrau oder Sozialarbeiterin – sie eröffneten sich ein eigenes Tätigkeitsfeld: Sie waren erwerbstätig, lebten im Ausland oder unternahmen grosse Reisen, sie unterhielten internationale Kontakte, während manche Zeitgenossin in der Schweiz für dieses und jenes noch die Zustimmung ihres Ehemanns brauchte. Die Adoptionsvermittlerinnen verschafften sich einen grossen Handlungsspielraum, was als emanzipatorische Selbstermächtigung betrachtet werden kann. Damit eigneten sie sich Macht an: Sie wählten Paare aus, teilten Babys zu und entschieden, ob ein Kinderwunsch in Erfüllung ging. Dies hatte jedoch eine Kehrseite: Die Vermittlerinnen bauten ihr Metier aufgrund ökonomischer, sozialer und geschlechtsbezogener Ungleichheiten im Herkunftsland der Kinder auf. Sie setzten sich hier wie dort über Gesetze und Vorgaben hinweg, die einmal zum Schutz von Kindern erlassen worden waren.

Mit der Adoptionsvermittlung, für die Paare in der Schweiz zwischen 6000 und 20 000 Franken bezahlten, liess sich zudem Geld verdienen und darüber hinaus vom Währungsgefälle zwischen den beiden Ländern profitieren. Mit ihrer Dienstleistung verstärkten die Vermittlerinnen die Nachfrage und kommerzialisierten die Adoption, wie dies seit Mitte des 20. Jahrhunderts auch in anderen Ländern, etwa in den USA, der Fall war.<sup>198</sup> Die Vermittlerinnen wie auch der Initiator von Adoption International zogen für ihre Sache alle Register: Sie trieben Spenden ein, schrieben Bundesräte an, schickten ein

197 E-Mail von Sarah Ramani Ineichen an Forschungsteam, 7. 2. 2024.

198 Isabel Heinemann: Adoptionswillige Paare, Geburtsetern und die Nation. Konflikte um Elternschaft und Familie in den USA der 1960er bis 1980er Jahre, in: Bettina Hitzer, Benedikt Stuchey (Hg.): In unsere Mitte genommen. Adoption im 20. Jahrhundert, Göttingen 2022, S. 211–232.

Kompliment nach Bundesbern oder einen Gruss aus der Schweizer Küche oder präsentierten ihre Tätigkeit in Zeitschriften als humanitäre Wohltat.

Unsere Erkenntnisse zur Adoptionsvermittlung aus Indien in die Schweiz decken sich mit der Studie von Nadja Ramsauer, Rahel Bühler und Katja Girschik in Bezug auf deren summarisches Fazit: Die Bundesbehörden und die schweizerischen Vertretungen im Ausland verfügten über zahlreiche Hinweise auf illegale Verfahren bei Adoptionen von Kindern aus Indien.<sup>199</sup>

Unsere Studie kommt aber, gestützt auf eine breitere Quellenbasis mit Einzelfallakten und auf zahlreiche Gespräche mit Expert:innen in Indien, auf eine differenziertere und kritischere Beurteilung der Adoptionsvermittlung aus diesem Land. Die schweizerischen Vertretungen in Indien, die Bundesbehörden wie auch die kantonalen Behörden verfügten nicht nur über zahlreiche Hinweise auf illegale Adoptionen aus Indien, sondern die Tatbeispiele standen ihnen buchstäblich ins Haus. So arbeitete das schweizerische Generalkonsulat jahrelang mit Bertram D. Shenoï, einem Vertrauensanwalt, zusammen, dem vom High Court in Bombay vorgeworfen wurde, Kinder unrechtmässig durch den ganzen Subkontinent zu transferieren, sie zu Objekten in einem «lukrativen» internationalen «Export» zu machen und das Gericht mit der Angabe von fingierten Aufenthaltsorten der Kinder zu betrügen.<sup>200</sup> Dabei handelte es sich um den Anwalt, der zugleich der Kooperationspartner der Zürcher Adoptionsvermittlerin Christina Inderbitzin war. Und die schweizerische Botschaft in Neu-Delhi war mit dem Fall eines indischen Kinds konfrontiert, das ihr Vertrauensanwalt zusammen mit der Ingenbohler Schwester Waldtraut unrechtmässig in die Schweiz vermittelt hatte und nach Indien zurückholen musste, weil die leibliche Mutter geltend machte, betrogen worden zu sein, und ihr Kind zurückverlangte.<sup>201</sup> Beide schweizerischen Vertretungen waren mit den Vermittlerinnen, die jeweils um Visa für die indischen Kinder nachfragten, gut bekannt und arbeiteten demnach mit Anwälten zusammen, deren Vertrauenswürdigkeit von indischer Seite bestritten wurde. Die schweizerischen Vertretungen hatten also nicht nur Hinweise auf fragwürdige und illegale Adoptionen, sondern sie leisteten ihnen selbst Vorschub, indem sie über Jahre mit ihnen namentlich bekannten Personen kooperierten, die erwiesenermassen in unhaltbare Vermittlungen und Transfers von indischen Kindern in die Schweiz involviert waren. Selbst skandalöse Affären hatten keine Konsequenzen.

199 Ramsauer/Bühler/Girschik (wie Anm. 5), S. 65–80.

200 Siehe S. 164.

201 Siehe S. 160.

Auch in der Schweiz hatten die Behörden nicht nur Hinweise auf illegale Adoptionen, sondern konstituierten diese mit, indem sie gesetzliche Vorgaben, die in der Schweiz einmal zum Schutz von Kindern erlassen worden waren, übergingen: Sowohl das Waadtländer als auch das Genfer und das Zürcher Jugendamt wie auch die Aufsichtsbehörde im Kanton Appenzell-Ausserrhoden akzeptierten, dass die in der Schweiz niedergelassenen Adoptionsvermittlerinnen wie Helga Ney, Jo Millar, Christina Inderbitzin und Elisabeth Kunz entgegen der gesetzlichen Vorgabe jahrelang ohne Bewilligung tätig waren. Bei Elisabeth Kunz intervenierte die kantonale Aufsichtsbehörde zwar mehrmals, setzte sich aber nicht durch. Im Fall von Christina Inderbitzin wurde die Vermittlung ohne Lizenz von der Aufsichtsbehörde, dem Zürcher Jugendamt, nachträglich legitimiert. Dies, obwohl grundlegende Voraussetzungen wie eine Ausbildung in der Jugendfürsorge nicht erfüllt waren.

# Adoptivkinder aus Indien in den Kantonen Zürich und Thurgau

SABINE BITTER

Von den 2278 indischen Mädchen und Knaben, die zwischen 1979 und 2002 in der Schweiz adoptiert wurden, wuchsen 256 Kinder oder elf Prozent bei Familien im Kanton Zürich auf.<sup>1</sup> Indien war für diesen Kanton bei internationalen Adoptionen das bedeutendste Herkunftsland. Und Indien spielte zusammen mit Sri Lanka auch für den Kanton Thurgau die wichtigste Rolle: Hier wurden im Untersuchungszeitraum – neben 33 sri-lankischen – 30 indische Kinder adoptiert.<sup>2</sup> Wer auf der Suche nach einem indischen Adoptivkind war, wandte sich oft an eine der beiden schweizerischen Vertretungen in Neu-Delhi und Bombay. So etwa ein Ehepaar aus dem Kanton Zürich, nachdem es sich beim Asha Sadan Rescue Home für zwei kleine Mädchen beworben, aber darauf keine Antwort erhalten hatte. Es bat das Generalkonsulat in Bombay im Herbst 1972, beim Heim nachzufragen, was der Grund für das «Stillschweigen» sei.<sup>3</sup>

Auch die eidgenössische Fremdenpolizei beziehungsweise das spätere Bundesamt für Ausländerfragen hatten mit der Adoptionsvermittlung aus Indien zu tun, wenn sie für indische Kinder Einreisebewilligungen erteilten und den schweizerischen Vertretungen erlaubten, Visa auszustellen. Angesichts dieses Transfers wollte der Indian Council for Child Welfare 1977 wissen, wie viele indische Kinder bisher in die Schweiz gebracht worden seien, wie das Einreiseverfahren geregelt sei und ob es Schwierigkeiten gebe.<sup>4</sup> Demnach waren die indischen Behörden zu diesem Zeitpunkt über die Schweizer Adoptionsver-

1 Adoptions selon le canton, le sexe et la nationalité de la personne adoptée avant l'adoption 1979–2020, Tabelle des Bundesamts für Statistik, erhalten auf Anfrage, 28. 12. 2023. Daraus geht auch das Total der Adoptionen in der Schweiz hervor. Bei den Zahlen der adoptierten indischen Kinder im Kanton ZH und gesamtschweizerisch ist zu beachten, dass diese auch höher ausfallen könnten, da sie erst ab 1979 erhoben wurden. Für den Kanton TG lässt sich hingegen sagen, dass sie gesamthaft erfasst sind, da alle Adoptionen von indischen Kindern erst nach 1979 ausgesprochen wurden.

2 Ebd.

3 BAR, E2200.110#1991/106#31\*, Schreiben von Adoptionsinteressent aus dem Kanton ZH an schweizerisches Generalkonsulat in Bombay, 21. 11. 1972.

4 BAR, E2200.64#2010/73#51\*, Schreiben des Indian Council for Child Welfare an schweizerische Botschaft in Neu-Delhi, 23. 3. 1977.

mittlung kaum informiert, obwohl sich Terre des hommes, Alice Khan-Meier und Elisabeth Kunz dort in diesem Metier längst etabliert hatten.<sup>5</sup>

Für Informationen über indische Adoptivkinder in den Kantonen Zürich und Thurgau mussten mehrere Archive konsultiert und unterschiedliche Zugänge gewählt werden. Im Kanton Zürich wurden Informationen zu einzelnen Adoptionsfällen, einem kleinteiligen Puzzle gleich, in verschiedenen Archiven zusammengetragen: in den Stadtarchiven von Zürich und Winterthur, im Gemeindeamt und im Staatsarchiv des Kantons Zürich. In letzterem erwiesen sich Akten der Zürcher Fremdenpolizei als besonders ergiebige Quellen, weil sie für jedes eingereiste Kind die indische Agency und die Schweizer Vermittlungsstelle aufführen. Für den Kanton Zürich konnten auf diese Weise drei Teilsamples mit 60 beziehungsweise 30 Fällen (A1–60, B1–60, C1–30) erstellt werden. Im Staatsarchiv des Kantons Thurgau in Frauenfeld ist zentral ein Aktenbestand zu neun Adoptionsvermittlungsstellen archiviert, darunter auch zum Verein Adoption International, der Kinder unter anderem aus Indien in die Schweiz brachte.<sup>6</sup> Auch wenn die Einzelfalldossiers jeweils unterschiedlich umfangreich sind, lässt sich hier ein vollständiges Analyse-sample mit allen 30 Indienadoptionen (D1–30) im Kanton zusammenstellen.<sup>7</sup> Für die Rekonstruktion der Adoptionsvermittlung aus Indien in die beiden Kantone wurden zudem Akten aus den Staatsarchiven der Kantone Appenzell Ausserrhoden, Bern und St. Gallen sowie dem Schweizerischen Bundesarchiv beigezogen.

Anhand dieser Samples liessen sich erstmals Informationen zu indischen Adoptivkindern in den beiden Kantonen und exemplarisch für die Schweiz zusammentragen: zu Geschlecht und Alter, zu den beteiligten Schweizer

5 Siehe Beitrag «Die Adoptionsvermittlung von Kindern aus Indien in die Schweiz», Sabine Bitter, S. 152–158.

6 StATG, 4'635,0 Kinderhilfswerk Adoption International (BE). Dokumentiert sind im Staatsarchiv des Kantons TG Adoptionen weiterer Vermittlungsstellen: Vereinigung für Adoptionshilfe (SO); Fondation Familles sans frontières (VD); Françoise Aebi (VD); Fondation Ouvre tes mains SOS adoption (FR); RomAdopt (AG); Verein Pro Kind (ZH); Lanka Child (LU); Bureau genevois d'adoption (GE).

7 Im TG-Sample D1–30 werden alle Dossiers genannt, die zu den 30 indischen Adoptivkindern gefunden werden konnten. Wegen Wohnortswechseln hat es im Einzelfall auch Akten aus weiteren Staatsarchiven dabei: D1: StATG, 4'635, 10/13, und StATG, 3'00'650, Nr. 1993 von 1980; D2: StATG, 4'631, 0/123, StASG, W 354/2.095, sowie StAZH, Z 527.469; D3: StATG, 3'00'722, Nr. 1683 von 1986; D4: StATG, 4'631, 0/120; D5: StATG, 4'635, 0/8, und StATG, 3'00'719, Nr. 1123 von 1986, sowie StATG, Gemeindeakten C 21, 2.2. VB W. Adoptionen abgelegte Fälle 1983–1989 (Zwischenarchiv); D6: StATG, 4'635, 0/0, und Gemeindeakten C 21, 2.2. VB, W. abgelegte Adoptionen 1983–1989 (Zwischenarchiv); D7: StATG, 4'635, 0/1; D8: StATG, 4'633, 0/39; D9: StATG, 4'635, 0/5, und StATG, 3'00'765, Nr. 1126 von 1990; D10: StATG, 4'631, 0/150, und StATG, 3'00'734, Nr. 1128 von 1987; D11: StATG, 4'631, 0/147; D12: StATG, 4'631, 0/169; D13: StATG, 4'631, 0/169; D14: StATG, 4'631, 0/162; D15: StATG, 4'633, 0/247; D16: StATG, 4'633, 0/243; D17: StATG, 4'633, 0/204; D18: StATG, 4'633, 0/255; D19: StATG, 4'633, 0/160; D20: StATG, 4'633, 0/261; D21: StATG, 4'631, 0/152; D22: StATG, 4'633, 0/1; D23: StATG, 3'00'775, Nr. 776 von 1991; D24: StATG, 4'631, 0/121; D25: StATG, 4'633, 0/43; D26: StATG, 4'631, 0/138, und StATG, 3'00'713, Nr. 2164 von 1985, sowie StATG, 4'635, 10/0; D27: StATG, 4'635, 0/4; D28: StATG, 4'633, 0/139; D29: StATG, 4'633, 0/79; D30: StATG, 4'633, 0/122, und StATG, Gemeindeakten C 16, 4.3. VB, E. Ordner 36/5 (Zwischenarchiv).

Abb. 1: Die erste Aufnahme eines 14 Monate alten Mädchens in einem Kinderheim in Kalkutta 1979. Es wurde 1980 an ein Schweizer Ehepaar vermittelt. Foto: Privatarchiv.



Vermittlungsstellen und indischen Agencies, zur geografischen Herkunft, zu Reisewegen und Transfers in die Schweiz sowie zum sozioökonomischen Milieu der Pflege- und späteren Adoptiveltern.

### Am liebsten ein Mädchen

Von den 30 indischen Kindern, die zwischen 1973 und 2002 im Kanton Thurgau adoptiert wurden, waren 18 Mädchen und zwölf Knaben, was Anteilen von 60 und 40 Prozent entspricht.<sup>8</sup> Ähnlich sieht es im Kanton Zürich aus, wo der Anteil des weiblichen Geschlechts ebenfalls höher ausfällt als der des männlichen: Von den 256 indischen Adoptivkindern im Kanton Zürich weist das Bundesamt für Statistik im Untersuchungszeitraum 183 als weiblich und 73 als männlich aus.<sup>9</sup> Damit machte der Anteil der Mädchen 71 und der der

<sup>8</sup> Adoptions (wie Anm. 1).

<sup>9</sup> Ebd.

Knaben 29 Prozent aus. Dies weicht nur wenig vom gesamtschweizerischen Verhältnis ab: Von den insgesamt bis 2002 2278 adoptierten indischen Kindern waren 1550 Mädchen und 728 Knaben, was einem Verhältnis von 68 zu 32 Prozent entspricht. Das heisst, sowohl in den Kantonen Thurgau und Zürich wie auch gesamthaft in der Schweiz war eine deutliche Mehrheit der indischen Adoptivkinder weiblich.<sup>10</sup>

Dieses auffallende Geschlechterverhältnis wurde damals sowohl in der Schweiz als auch in Indien thematisiert. Dort war das Geschlechterverhältnis genau umgekehrt: Der Jurist M. J. Antony, der die Adoptionspraxis in Indien untersuchte, stellte 1982 kritisch fest, dass indische Paare sehr wählerisch seien und sich meist einen gesunden, hellhäutigen und intelligenten Knaben guter Herkunft wünschten. Es sei schwierig, in Indien eine geeignete Familie für ein «dunkles» Kind oder ein Mädchen zu finden, das älter als ein Jahr alt sei, und kaum möglich, ein beeinträchtigtes Kind zu platzieren.<sup>11</sup> Die Präferenz für Knaben wird unterschiedlich begründet: mit Vererbungslinien, dem Wegfallen einer Mitgift bei einer Heirat sowie der Wohnfolgeordnung, bei der ein Paar nach der Heirat ins Haus des Vaters oder Schwiegervaters zieht. Auch kulturell verankerte patriarchale Strukturen spielten eine Rolle, indem sich eine Frau Männern in der Familie unterordnen musste und von ihnen abhängig war. Statistische Erhebungen aus den 1980er-Jahren zeigen, dass die Bevorzugung von Söhnen für die Töchter schwerwiegende Folgen haben konnte: Sie litten eher unter Mangelernährung und erhielten seltener medizinische Hilfe, was zu einer höheren Morbidität und Sterblichkeit führte.<sup>12</sup>

Wenn sich Paare in der Schweiz für ein Adoptivkind aus Indien interessierten, bevorzugten sie hingegen Mädchen. Oft konnten sie ihren Wunsch bereits im Anmeldeformular angeben. Das war etwa bei *Terre des hommes*, aber auch bei *Adoption International* der Fall: «Wenn es nicht anders gehe, nähmen sie auch den Knaben. Sie sind aber nach wie vor auf ein Mädchen eingestellt.»<sup>13</sup> Manche Paare gaben dafür einen Grund an: «Wir wünschen uns nochmals ein Mädchen [...]. Wir haben das Gefühl, dass wir weniger Probleme haben, wenn wir 2 Mädchen haben.»<sup>14</sup> Die eidgenössische Fremdenpolizei

10 Ebd.

11 M. J. Antony: *Child Adoption. Law and Malpractices*, New-Delhi 1984, S. 58.

12 Monica Das Gupta, Jiang Zhenghua, Li Bohua, Xie Zhenming, Woojin Chung, Bae Hwa-Ok: Why is Son preference so persistent in East and South Asia? A cross-country study of China, India and the Republic of Korea, in: *The Journal of Development Studies* 40/2 (2003), S. 153–187; Radha Bhatt: Why do daughters die?, in: Shakti (Hg.): *In Search of Our Bodies. A Feminist Look at Women, Health and Reproduction in India*, Bombay 1987, S. 14–19, sowie Beitrag «Die uneheliche Mutter als Stigma. Eine ethnografische Recherche in Indien», Andrea Abraham und Asha Narayan Iyer, S. 57.

13 D6: STATG, 4'635, O/O, Protokoll zu Telefonat mit Adint, 3. 1. 1984.

14 D7: STATG, 4'635, O/1, Schreiben einer Adoptivmutter an AdInt, 12. 2. 1987.

sah dies im Rahmen traditioneller Geschlechterrollen ähnlich: «Der Eintritt in das Sozial- und Erwerbsleben stellt auch grössere Anforderungen für einen Jungen als für ein Mädchen.»<sup>15</sup>

## Ein Kind, möglichst klein

Viele Paare, die sich für eine Adoption interessierten, wünschten sich ein Kind «so klein wie möglich».<sup>16</sup> Sie hofften, dass es ihnen «möglichst jung» übergeben werde.<sup>17</sup> Dieser Wunsch dürfte im Wissen begründet gewesen sein, dass sich eine frühe emotionale Bindung des Kinds an seine neuen Eltern günstig auf seine Beziehung und Entwicklung auswirkt, wie der britische Psychoanalytiker und Kinderpsychiater John Bowlby im Rahmen der sogenannten Bindungstheorie ausführt.

Unter den 30 indischen Kindern, die im Untersuchungszeitraum im Thurgau für eine spätere Adoption aufgenommen wurden (Sample D1–30), befanden sich acht Säuglinge, die zwischen fünf und zwölf Monate alt waren.<sup>18</sup> Weitere 13 Mädchen und Knaben waren im Alter zwischen einem und zwei Jahren.<sup>19</sup> Hinzu kamen sieben Kleinkinder zwischen zwei und vier Jahren.<sup>20</sup> Zu nennen ist auch ein Schulkind, das den neunten Geburtstag bereits hinter sich hatte.<sup>21</sup> Bei einem Kind konnte das Alter wegen widersprüchlicher Informationen nicht bestimmt werden.<sup>22</sup> Insgesamt waren gut zwei Drittel der Kinder, die im Kanton Thurgau adoptiert wurden, unter zwei Jahre alt.

15 BAR, E4110.03#2001/64#205\*, Referat «Die Praxis hinsichtlich der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen für ausländische Pflege- und Adoptivkinder in der Schweiz» von René Pachter, eidgenössische Fremdenpolizei, an der Regionalkonferenz der Fremdenpolizeichefs und deren Stellvertreter aus den ostschweizerischen Kantonen am 8. und 9. 6. 1978 in Savognin.

16 D9: StATG, 4'635, 0/5, Anmeldebogen, ausgefüllt am 23. 8. 1984.

17 StAZH, Z 527.461, Sozialbericht, 19. 3. 1981.

18 D2: StATG, 3'00'685, Nr. 1515 von 1983, StASG, W 354/2.095, sowie StAZH, Z 527.469; D4: StATG, 4'631, 0/120; D6: StATG, 4'635, 0/0; D11: StATG, 4'631, 0/147; D19: StATG, 4'633, 0/160; D22: StATG, 4'633, 0/1; D24: StATG, 4'631, 0/121; D27: StATG, 4'635, 0/4. Der Altersberechnung liegt zum einen das Geburtsdatum, zum anderen der Zeitpunkt der Aufnahme zugrunde.

19 D1: StATG, 4'635, 10/13, und StATG, 3'00'650, Nr. 1993 von 1980; D5: StATG, 4'635, 0/8, und StATG, 3'00'719, Nr. 1123 von 1986, sowie StATG, Gemeindeakten C 21, 2.2. VB W. Adoptionen abgelegte Fälle 1983–1989 (Zwischenarchiv); D7: StATG, 4'635, 0/1; D8: StATG, 4'633, 0/39; D10: StATG, 4'631, 0/150, und StATG, 3'00'734, Nr. 1128 von 1987; D14: StATG, 4'631, 0/162; D17: StATG, 4'633, 0/204; D20: StATG, 4'633, 0/261; D21: StATG, 4'631, 0/152; D23: StATG, 3'00'775, Nr. 776 von 1991; D26: StATG, 4631, 0/138, und StATG, 3'00'713, Nr. 2164 von 1985, sowie StATG, 4'635, 10/0; D28: StATG, 4'633, 0/139; D29: StATG, 4'633, 0/79.

20 D13: StATG, 4'631, 0/169; D18: StATG, 4'633, 0/255; D25: StATG, 4'633, 0/43; D9: StATG, 4'635, 0/5, und StATG, 3'00'765, Nr. 1126 von 1990; D12: StATG, 4'631, 0/169; D15: StATG, 4'633, 0/247; D30: StATG, 4'633, 0/122, und StATG, Gemeindeakten C 16, 4.3. VB, E. Ordner 36/5 (Zwischenarchiv).

21 D16: StATG, 4'633, 0/243.

22 D3: StATG, 3'00'722, Nr. 1683 von 1986.



Abb. 2: Ein Thurgauer Paar wählte anhand eines Polaroid-Fotos 1985 eines von zwei Kindern aus, nummeriert mit «I» und «II». Artikel aus der Thurgauer Zeitung, Nr. 52, 4. 3. 1987, Nationalbibliothek, Zf\_1114-04-03-1987\_S3.

Für 60 der 256 im Kanton Zürich adoptierten indischen Kinder (Teilsample A1–60) und damit für fast ein Viertel aller Fälle konnte das Alter ebenfalls erfasst werden. Berücksichtigt wurden nur Geburtsdaten, die nicht wegen widersprüchlicher Angaben in den Dokumenten von vornherein angezweifelt werden müssen. Mit 29 Mädchen und Knaben war rund die Hälfte der Kinder bei der Ankunft in der Schweiz jünger als ein Jahr und noch im Säuglingsalter.<sup>23</sup> Die zweitgrösste Altersgruppe umfasst 15 Kleinkinder zwischen einem und zwei Jahren.<sup>24</sup> Hinzu kommen 14 Kinder zwischen zwei und

23 A6: StArZH, V.K.c.25.:5.2.326, und StAZH, Z 527.424; A7: StAZH, Z 1045.1646; A9: StAZH, Z 527.501, und StAZH, Z 1045.1683; A14: StAZH, Z 527.412; A16: Gemeindeamt des Kantons Zürich, Ordner «Adoptionen», 1–80, 1986, und STAW, AV, zu Etat 8576, sowie STAW, VB, Etat 8576; A17: STAW, AV, zu Etat 10208, und STAW, VB, Etat 10208; A18: STAW, AV, zu Etat 10012, und STAW, VB, Etat 10012; A20: STAW, AV, zu Etat 8314, und STAW, VB, Etat 8314; A22: STAW, AV, zu Etat 8659, und STAW, VB, Etat 8659; A23: STAW, VB, Etat 8602; A24: STAW, AV, zu Etat 8410, und STAW, VB, Etat 8410; A25: STAW, AV, zu Etat 8200, und STAW, VB, Etat 8200; A26: STAW, AV, zu Etat 8461, und STAW, VB, Etat 8461; A27: STAW, AV, zu Etat 9903, und STAW, VB, Etat 9903; A28: STAW, VB, Etat 9482; A31: StAZH, Z 58.499, STAW, AV, zu Etat 10454, und STAW, VB, Etat 10454; A33: STAW, AV, zu Etat 9008, und STAW, VB, Etat 9008; A34: STAW, AV, zu Etat 9383; STAW, VB, Etat 9383; A40: StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier III; A41: Adoptionsdossier Bezirksrat Hinwil, 1989–1990, und Adoptionsdossier Gemeinde Wetzikon (VB) 1987–1990; A43: StAZH, Z 527.545; A44: StAZH, Z 527.445; A46: StAZH, Z 527.411; A48: StAZH, Z, 181.17; A50: StAZH, Z 527.446; A51: StAZH, Z 427.457; A57: StAZH, Z 527.520; A59: StAZH, Z 527.546; A60: StAZH, Z 527.546.

24 A2: StArZH, V.K.c.25.:5.2.646, und StArZH, V.K.c.25.:4.1.402; A3: StArZH, V.K.c.15.:Serie 1998-2001.3759, und StArZH, V.K.c.25.:4.1.171, sowie StAZH, Z 887.964; A15: STAW, AV, zu Etat 10126, und STAW, VB, Etat 10126; A19: STAW, AV, zu Etat 9515, und STAW, VB, Etat 9515; A21: STAW, AV, zu Etat 8644, und STAW, VB, Etat 8644; A32: StAZH, Z 58.499, STAW, AV, zu Etat 11042, und STAW, VB, Etat 11042; A36: StAZH, Z 71.237; A37: StAZH, Z 887.587; A39: StAZH, Z 509.254; A45: StAZH, Z 527.411; A47: StAZH, P 711.31.5, und BAR,

sechs Jahren.<sup>25</sup> Weiter sind zwei Schulkinder von sechs und zwölf Jahren vertreten.<sup>26</sup> Der Befund für das Zürcher Teilsample deckt sich bezüglich des Alters der Kinder mit dem im Kanton Thurgau: Mit 44 von 60 Kindern waren ebenfalls gut zwei Drittel weniger als zwei Jahre alt.

## Bevorzugte Anlaufstelle Mutter Teresa

Von den 30 im Thurgau adoptierten Mädchen und Knaben lebten 16 Kinder und damit etwas mehr als die Hälfte vor ihrer Ausreise in einem Heim von Mutter Teresas Orden Missionaries of Charity in Bombay, Kalkutta (seit 2002 Kolkata), Neu-Delhi oder Amravati. Weitere drei Kinder waren zuvor im Shradhdhanand Mahilashram und zwei im Asha Sadan Rescue Home in Bombay untergebracht – Institutionen, die es heute noch gibt.<sup>27</sup> Drei Kinder kamen aus dem Heim Surabala Nilaya Sangha in Bangalore, das heute nicht mehr existiert.<sup>28</sup> Aus dem Shri Kathiawar Nirashrit Balashram in Rajkot gelangten zwei Kinder in die Schweiz. Diese 1907 gegründete Institution gibt an, Tausende von Kindern zur Adoption vermittelt zu haben.<sup>29</sup> Zudem kam je ein Kind aus dem Snehaniketan Social Centre<sup>30</sup> in Pattuvam und dem Mar Themotheos Memorial Orphanage<sup>31</sup> in Trichur (seit 1990 Thrissur) sowie aus dem Heim Obra de Protecção a Mulher in Panji<sup>32</sup> in den Thurgau. Damit waren vor der Einreise in die Schweiz 29 der 30 Mädchen und Knaben in einem Heim untergebracht. Ein Kind befand sich vor der Ausreise in einer Wohnung der Terre des hommes (India) Society in Kalkutta. Die grosse Mehrheit dieser Kinder wurde also aus Bombay im Westen, Neu-Delhi im Norden, Kalkutta im Osten und Bangalore im Süden und dabei aus den bevölkerungsreichsten indischen Metropolen in

E2200.64#2002/12#36\*; A49: StAZH, Z 527.433; A53: StAZH, Z 527.467; A54: StAZH, Z 527.484; A56: StAZH, Z 527.520.

- 25 A1: StArZH, V.K.c.25.:5.2.646, und StArZH, V.K.c.25.:4.1.402; A4: StArZH, V.K.c.15.:Serie 1988-1992.9980; A12: StAZH, Z 527.474, und StAZH, Z 1045.1678; A5: StArZH, V.K.c.15.:Serie 1993-1997.13702, und StArZH, V.K.c.25.:5.2.17, sowie V.K.c.15.:Serie 1993-1997.13699; A11: StAZH, Z 527.474, und StAZH, Z 1045.1678; A13: StAZH, Z 527.481, und STAW, AV, zu Etat 8858; STAW, VB; A29: StAZH, Z 902.449, und STAW, VB, Etat 9009; A30: StAZH, Z 902.449, und StAZH, 797.3761; A35: STAW, AV, zu Etat 11476, und STAW, VB, Etat 11476; A38: StAZH, Z 509.254; A42: StAZH, Z 527.545; A52: StAZH, Z 527.461; Gemeindeamt des Kantons ZH Ordner Adoptionen 161–230, 1986; A55: StAZH, Z 527.507, und StAZH, Z 815.5.15.61; A58: StAZH, Z 527.528.
- 26 A8: StAZH, Z 1045.1649, und StAZH, Z 527.413; A10: StAZH, Z 1045.1650, und StAZH, Z 1045.1547.
- 27 <https://shradhdhanandmahilashram.org> und <https://indiapl.com/maharashtra/asha-sadan-rescue-home-38948>, 23. 2. 2024.
- 28 <https://karnataka.ozg.in/2012/08/fcra-cancelled-ngo-list-of-karnataka.html>, Nr. 261, 23. 2. 2024.
- 29 <https://www.kathiawarnirashritbalashram.org>, 23. 2. 2024.
- 30 <https://www.hilfswerk-schwesterpetra.de>, 23. 2. 2024.
- 31 <https://networkapple.weebly.com>, 23. 2. 2024.
- 32 StAZH, Z 527.545, Gesuch für Einreisebewilligung, 5. 11. 1986, und ebd., Einreisebewilligung des Bundesamts für Ausländerfragen, 16. 12. 1987.

Tab. 2: Beteiligte indische Institutionen (Agencys) und Schweizer Vermittlungsstellen bei den Adoptionen von indischen Kindern im Kanton Thurgau, 1973–2002

Institution (Agency) in Indien	Bundesstaat/Hauptstadtterritorium	Vermittlungsstelle in der Schweiz	Zahl der Kinder
MOC, Kalkutta	Westbengalen	Terre des hommes (VD)	5 <sup>1</sup>
MOC, Kalkutta	Westbengalen		1 <sup>2</sup>
MOC, Bombay	Maharashtra		3 <sup>3</sup>
MOC, Bombay	Maharashtra	Helga Ney (VD)	2 <sup>4</sup>
MOC, Neu-Delhi	Delhi	Jo Millar, Divali Adoption Service (GE)	3 <sup>5</sup>
MOC, Neu-Delhi	Delhi		1 <sup>6</sup>
MOC, Amravati	Maharashtra		1 <sup>7</sup>
Shraddhanand Mahilashram, Bombay	Maharashtra	Alice Honegger, Kinder-Fürsorge Haus Seewarte (SG)	1 <sup>8</sup>
Shraddhanand Mahilashram, Bombay	Maharashtra	Rupert Spillmann, Adoption International (TG und BE)	2 <sup>9</sup>
Surabala Nilaya Sangha, Bangalore	Karnataka	Rupert Spillmann, Adoption International (TG und BE)	3 <sup>10</sup>
Asha Sadan Rescue Home, Bombay	Maharashtra	Alice Honegger, Kinder-Fürsorge Haus Seewarte (SG)	2 <sup>11</sup>
Shri Kathiawar Nirashrit Balashram, Rajkot	Gujarat	Seraphisches Liebeswerk (SO)	1 <sup>12</sup>
Shri Kathiawar Nirashrit Balashram, Rajkot	Gujarat		1 <sup>13</sup>
Snehaniketan Social Centre, Pattuvam	Kerala	Rupert Spillmann, Adoption International (TG und BE)	1 <sup>14</sup>
Mar Themotheos Memorial Orphanage, Trichur	Kerala		1 <sup>15</sup>
Obra de Protecçao a Mulher, Panji	Goa		1 <sup>16</sup>
Zentrum (Wohnung) von Terre des hommes (India) Society, Kalkutta	Westbengalen	Terre des hommes (VD)	1 <sup>17</sup>

Anmerkungen

- 1 D1: StATG, 4'635, 10/13, und StATG, 3'00'650, Nr. 1993 von 1980; D8: StATG, 4'633, 0/39; D15: StATG, 4'633, 0/247; D16: StATG, 4'633, 0/243; D17: StATG, 4'633, 0/204.
- 2 D18: StATG, 4'633, 0/255.
- 3 D25: StATG, 4'633, 0/43; D29: StATG, 4'633, 0/79; D30: StATG, 4'633, 0/122, und StATG, Gemeindeakten C 16, 4.3. VB, E. Ordner 36/5 (Zwischenarchiv).
- 4 D20: StATG, 4'633, 0/261; D28: StATG, 4'633, 0/139.
- 5 D12: StATG, 4'631, 0/169; D13: StATG, 4'631, 0/169; D23: StATG, 3'00'775, Nr. 776 von 1991.
- 6 D19: StATG, 4'633, 0/160.
- 7 D11: StATG, 4'631, 0/147.
- 8 D2: StATG, 3'00'685 Nr. 1515 von 1983, und StASG, W 354/2.095, sowie StAZH, Z 527.469.
- 9 D6: StATG, 4'635, 0/0; D27: StATG, 4'635, 0/4.

- 10 D5: StATG, 4'635, 0/8, und StATG, 3'00'719, Nr. 1123 von 1986, sowie StATG, Gemeindeakten C 21, 2.2. VB W. Adoptionen abgelegte Fälle 1983–1989 (Zwischenarchiv); D7: StATG, 4'635, 0/1; D9: StATG, 4'635, 0/5, und StATG, 3'00'765, Nr. 1126 von 1990.
- 11 D3: StATG, 3'00'722, Nr. 1683 von 1986; D4: StATG, 4'631, 0/120.
- 12 D22: StATG, 4'633, 0/1.
- 13 D21: StATG, 4'631, 0/152.
- 14 D10: StATG, 4'631, 0/150, und StATG, 3'00'734, Nr. 1128 von 1987.
- 15 D14: StATG, 4'631, 0/162.
- 16 D24: StATG, 4'631, 0/121.
- 17 D26: StATG, 4631, 0/138, und StATG, 3'00'713, Nr. 2164 von 1985, sowie StATG, 4'635, 10/0.

Abb. 3: Aus dem Heim Nirmala Shishu Bhavan der Missionaries of Charity in Bombay kamen viele indische Kinder zur Adoption in die Schweiz. Siehe Tabellen, S. 190 und 196.  
Foto: Andrea Abraham, Mumbai, 29. 1. 2023.



Abb. 4: Die Missionaries of Charity betrieben auch in Kalkutta ein Heim, aus dem Kinder zur Adoption in die Schweiz kamen. USC Libraries, The Entrance to Mother Teresa/Missionaries of Charity in Calcutta, North India, February 1990, CC UC1719541.



die Schweiz transferiert. Welche Institutionen (Agencys) in Indien und Vermittlungsstellen in der Schweiz bei Adoptionen im Kanton Thurgau beteiligt waren, zeigt Tabelle 2.

Bei den Schweizer Vermittlungsstellen sind als Erstes Adoption International und Terre des hommes zu nennen, die je sechs Kinder an Paare im Thurgau übergaben.<sup>33</sup> Weiter platzierten Jo Millar und Alice Honegger je drei Kinder bei Ehepaaren in diesem Kanton.<sup>34</sup> Zwei weitere wurden durch Helga Ney vermittelt.<sup>35</sup> Bei einem Kind war das Seraphische Liebeswerk beteiligt. In neun Fällen, also knapp einem Drittel, konnte keine Vermittlungsstelle eruiert werden.<sup>36</sup>

Die Schweizer Vermittlungsstellen konzentrierten sich in Indien jeweils auf die Zusammenarbeit mit wenigen Institutionen, die ab 1984 als offizielle Agencys fungierten.<sup>37</sup> Alice Honegger kooperierte in Bombay mit dem Shradhdhanand Mahilashram der Hindu Women's Rescue Home Society und dem Asha Sadan Rescue Home des Maharashtra State Women's Council. Terre des hommes arbeitete mit dem Heim der Missionaries of Charity in Kalkutta zusammen, während sich Helga Ney an das in Bombay und Jo Millar an das in Neu-Delhi wandten. Damit hatten vier der fünf Vermittlungsstellen, die indische Kinder in den Thurgau vermittelten, einen klaren geografischen und institutionellen Schwerpunkt. Nur Adoption International steuerte mit Bangalore, Bombay und Pattuvam in verschiedenen indischen Bundesstaaten gleich drei Heime an. Alles in allem aber grenzten sich die Schweizer Vermittlungsstellen stark voneinander ab und vermieden es, einander zu konkurrenzieren.

Für ein Teilsample von 60 Adoptionen indischer Kinder konnte auch im Kanton Zürich (B1–60) untersucht werden, welche indischen Institutionen

33 Vermittelt durch AdInt: D5: StATG, 4'635, 0/8, und StATG, 3'00'719, Nr. 1123 von 1986, sowie StATG, Gemeindeakten C 21, 2.2. VB W. Adoptionen abgelegte Fälle 1983–1989 (Zwischenarchiv); D6: StATG, 4'635, 0/0; D7: StATG, 4'635, 0/1; D9: StATG, 4'635, 0/5, und StATG, 3'00'765, Nr. 1126 von 1990; D27: StATG, 4'635, 0/4. Vermittelt durch Terre des hommes: D1: StATG, 4'635, 10/13, und StATG, 3'00'650, Nr. 1993 von 1980; D8: StATG, 4'633, 0/39; D15: StATG, 4'633, 0/247; D16: StATG, 4'633, 0/243; D17: StATG, 4'633, 0/204; D26: StATG, 4631, 0/138, und StATG, 3'00'713, Nr. 2164 von 1985, sowie StATG, 4'635, 10/0.

34 Vermittelt durch Jo Millar: D12: StATG, 4'631, 0/169; D13: StATG, 4'631, 0/169, und StATG, 3'00'762, Nr. 606 von 1990; D23: StATG, 3'00'775, Nr. 776 von 1991. Vermittelt durch Alice Honegger: D2: StATG, 3'00'685 Nr. 1515 von 1983, und StASG, W 354/2.095, sowie StAZH, Z 527.469; D3: StATG, 3'00'722, Nr. 1683 von 1986; D4: StATG, 4'631, 0/120.

35 D20: StATG, 4'633, 0/261; D28: StATG, 4'633, 0/139.

36 D11: StATG, 4'631, 0/147; D14: StATG, 4'631, 0/162; D18: StATG, 4'633, 0/255; D19: StATG, 4'633, 0/160; D21: StATG, 4'631, 0/152; D22: StATG, 4'633, 0/1; D24: StATG, 4'631 0/121; D25: StATG, 4'633, 0/43; D29: StATG, 4'633, 0/79; D30: StATG, 4'633, 0/122, und StATG, Gemeindeakten C 16, 4.3. VB, E. Ordner 36/5 (Zwischenarchiv). D11: StATG, 4'631, 0/147; D18: StATG, 4'633, 0/255; D19: StATG, 4'633, 0/160; D14: StATG, 4'631, 0/162; D21: StATG, 4'631, 0/152; D22: StATG, 4'633, 0/1.

37 BAR, E4300C-01#1998/299#1349\*, «Liste der indischen Adoptivstellen» von 1984, und BAR, E2200.110#2003/443#26\*, «List of Indian Social/Child Welfare Voluntary Agencies recognized by Government of India for Intercountry Adoption of Children» des Ministry of Welfare (Central Adoption Resource Agency), 1. 3. 1993.

und Schweizer Vermittlungsstellen und -personen involviert waren. Das Ergebnis: Mit 33 Mädchen und Knaben kam auch hier mehr als die Hälfte der Kinder aus Heimen der Missionaries of Charity. Dass die römisch-katholischen Mutter-Teresa-Heime nicht nur für die beiden Kantone, sondern für die Schweiz generell die wichtigsten Anlaufstellen darstellten, teilte das schweizerische Generalkonsulat Adoptionsinteressenten mit.<sup>38</sup> Die Verbindung zwischen Mutter Teresa und den Schweizer Behörden war eng, so eng, dass jene das Bundesamt für Ausländerfragen für eine speditivere Abwicklung von Einreisebewilligungen 1987 persönlich anging.<sup>39</sup>

Zwischen indischen Agencys und ausländischen Vermittlungsstellen habe es finanzielle Vereinbarungen gegeben, hält der indische Rechtsanwalt Rakesh Kapoor fest: Die indischen Heime wie etwa die Missionaries of Charity hätten finanzielle Mittel aus der Schweiz erhalten und im Gegenzug indische Kinder vermittelt.<sup>40</sup>

Dass die Missionaries of Charity dabei auch kommerzielle Interessen verfolgten, darauf weisen kritische Berichte der letzten Jahre hin.<sup>41</sup> Mehrere Mutter-Teresa-Heime mussten schliessen, als 2018 mehreren Ordensfrauen vorgeworfen wurde, Babys verkauft zu haben.<sup>42</sup> Der Vatikan machte daraufhin geltend, dass die Ordensgemeinschaft als Teil der christlichen Minderheit im Land von den indischen Behörden schikaniert werde: Es sei ihr deshalb untersagt worden, weiterhin jährliche «Spenden in Millionenhöhe» entgegenzunehmen.<sup>43</sup>

Welche Institutionen (Agencys) in Indien und Vermittlungsstellen in der Schweiz bei Adoptionen von indischen Kindern im Kanton Zürich beteiligt waren, zeigt die Auswertung eines Teilsamples von 60 Fällen (B1–60) in Tabelle 3.

Aus dem Zürcher Teilsample mit 60 Adoptionen geht hervor, dass ein grosser Teil, nämlich ein Drittel der Kinder, von Helga Ney in Bretigny-sur-Morrens (VD) in den Kanton Zürich vermittelt wurde. Das Forschungsteam bat Ney Ende 2022 um Informationen zu ihrer Tätigkeit in Indien, die Anfrage blieb jedoch unbeantwortet.<sup>44</sup> Aus Akten im Schweizerischen Bundesarchiv geht

38 BAR, E2200.110#1994/350#19\*, Schreiben des Vizekonsuls, schweizerisches Generalkonsulat in Bombay, an Adoptionsinteressenten, 22. 2. 1984.

39 BAR, E4300C-01#1998/299#1349\*, Brief von Mutter Teresa an Bundesamt für Ausländerfragen, 12. 10. 1987, vgl. Abbildungen S. 194 und 195.

40 Siehe Beitrag «Rechtliche Bestimmungen und Rechtspraxis. Internationale Adoptionen in Indien», Asha Narayan Iyer, S. 105.

41 Aroup Chatterjee: *Mother Teresa. The Untold Story*, New Delhi 2016.

42 Vgl. <https://hpd.de/artikel/schliessung-sieben-mutter-teresa-kinderheimen-15971>, 23. 2. 2024.

43 <https://www.vaticannews.va/de/welt/news/2022-01/indien-mutter-teresa-schwestern-politik-schikanen-christen-druck.html>, 23. 2. 2024.

44 Vgl. Anfrage des Forschungsteams an Helga Ney, Priti Aeschbacher und die Stiftung Enfants-Espoir, Dezember 2022.



Shishu Bhawan, Church Rd, Vile Parle-W, Bombay-56

"As long as you did it to one of these My least brethren. You did it to Me"

Oct 12, '87

Ufficio Federale ]  
Degli Stranieri ]  
Bundesamt Fur  
Auslanderfragen  
Berne-Switzerland.

Dear Friend,

You may be aware that a number of the abandoned children in our care are being adopted by Swiss families.

To process their adoption-applications, one of the important documents required by the High Court of Bombay, is the Entry-permit for the child issued by your office. In most of the recent cases, as the entry-permit was not received in time for the court-hearing the cases were postponed, and the adoption proceedings were held-up. Though, the permission from the Federal Police is required for issuing entry-visa, the legal proceedings in the court will not be completed till the court makes sure this permission is sanctioned in each individual child's case. In view of this we request you to speed-up the sanctioning of the entry-permits to ensure that the children join their prospective parents at an early date. Much depends on the early-adoption of the child as it is essential to the child's adjustment and integration in her adoptive home.

Thanking you for your kind concern for our children and assuring you of our prayers that you may be God's Heart to love Him in the Poor and His Hands to serve Him in the poorest of the Poor.

*God bless you  
Lu Teresa mo*

Abb. 5: In einem Brief ans Bundesamt für Ausländerfragen in Bern vom 12. Oktober 1987 bittet Mutter Teresa darum, dass die Bundesbehörde die Erteilung der Visa für indische Kinder beschleunigt. BAR, E4300C-01#1998/299#1349\*.



Church Rd, Vile Parle-West, Bombay-56

"As long as you did it to one of these My least brethren. You did it to Me"

Dec 28, 1987

Mr U Traber  
Federal Aliens Office  
Office federal des etrangers  
Bern - Switzerland.

l.s.  
27.12.87

Bundesamt für Ausländerfragen	
—	S 310-751
D	
S	25. JAN. 1988
GI	
GR	Se
V	

Dear Mr Traber,

I have just seen your reply of November, 1987 regarding entry-permits for our adopted children. Thank you for your kind assurance to speed up the procedure for issuing of entry-permits. Your kind assistance in this matter is of much help.

I take this opportunity to thank you for your readiness to expedite the issuing of the permits personally and also to assure you of our gratitude and prayers for all that your office does to enable our children to find loving homes for our children in Switzerland. Be God's Heart to love the Poor and be His Hands to serve them. Asking God's blessing on you and family in 1988 !

God bless you  
Mutter Teresa MC

Abb. 6: In einem Schreiben vom 28. Dezember 1987 bedankt sich Mutter Teresa beim Bundesamt für Ausländerfragen für das beschleunigte Prozedere für die Einreise indischer Kinder zur Adoption in der Schweiz. BAR, E4300C-01#2021/126#1117\*.

Tab. 3: Beteiligte indische Institutionen (Agencys) und Schweizer Vermittlungsstellen bei 60 Adoptionen von indischen Kindern im Kanton Zürich, 1973–2002

Institution (Agency) in Indien	Bundesstaat/ Hauptstadtterritorium	Vermittlungsstelle in der Schweiz	Zahl der Kinder
MOC, Bombay	Maharashtra	Helga Ney (VD)	14 <sup>1</sup>
MOC, Bombay	Maharashtra		7 <sup>2</sup>
MOC, Kalkutta	Westbengalen	Terre des hommes (VD)	5 <sup>3</sup>
MOC, Kalkutta	Westbengalen	Helga Ney (VD)	2 <sup>4</sup>
MOC, Neu-Delhi	Delhi	Helga Ney (VD)	4 <sup>5</sup>
MOC, Neu-Delhi und Ingenbohrer Schwester Waldtraut, Neu-Delhi	Delhi		1 <sup>6</sup>
Kusumbai Motichand, Pune, Bertram D. Shenoï, Bombay	Maharashtra	Christina Inderbitzin (ZH)	4 <sup>7</sup>
Ishaprema Niketan, Pune Bertram D. Shenoï, Bombay	Maharashtra		2 <sup>8</sup>
Indian Society for Rehabilitation of Children, Kalkutta, Bertram D. Shenoï, Bombay	Westbengalen	Christina Inderbitzin (ZH)	2 <sup>9</sup>
Obra de Protecçao a Mulher, Panaji	Goa	Christina Inderbitzin (ZH)	1 <sup>10</sup>
Terre des hommes (India) Society, Kalkutta, Milton McCann	Westbengalen	Terre des hommes (VD)	6 <sup>11</sup>
Surbala Nilaya Sangha, Bangalore	Karnataka	Rupert Spillmann, Adoption International (TG und BE)	2 <sup>12</sup>
Family Service Center, Bombay	Maharashtra	Rupert Spillmann, Adoption International (TG und BE)	1 <sup>13</sup>
Bethel Girls Town, Kochi	Kerala		1 <sup>14</sup>
Society for Child Development, Caranzalem	Goa		2 <sup>15</sup>
Mar Themotheos Memorial Orphanage, Trichur	Kerala		1 <sup>16</sup>
At homes, Madras	Tamil Nadu	Elisabeth Kunz, Helfende Hand (AR)	1 <sup>17</sup>
Emmanuel Gospel Mission, Mettupalayam	Tamil Nadu		2 <sup>18</sup>
Privatperson, Bombay	Maharashtra	Alice Honegger, Kinder-Für- sorge Haus Seewarte (SG)	1 <sup>19</sup>
Privatperson, Bombay	Maharashtra		1 <sup>20</sup>

## Anmerkungen

- 1 B7: StArZH, V.K.c.25.:5.2.326, und StAZH, Z 527.424; B16: StAZH, Z 527.412; B17: STAW, AV, zu Etat 10126, und STAW, VB, Etat 10126; B20: STAW, AV, zu Etat 9778, und STAW, VB, Etat 9778; B21: STAW, AV, zu Etat 10012, und STAW, VB, Etat 10012; B22: STAW, AV, zu Etat 9515, und STAW, VB, Etat 9515; B24: STAW, AV, zu Etat 8644, und STAW, VB, Etat 8644; B25: STAW, AV, zu Etat 8659, und STAW, VB, Etat 8659; B32: StAZH, Z 902.449, und STAW, VB, Etat 9009; B41: StAZH, Z 527.411; B42: StAZH, Z 527.411; B48: StAZH, Z 527.461, und Gemeindeamt ZH Ordner Adoptionen 161-230, 1986; B49: StAZH, Z 527.467; B50: StAZH, Z 527.467.
- 2 B23: STAW, AV, zu Etat 8314, und STAW, VB, Etat 8314; B30: STAW, AV, zu Etat 9903, und STAW, VB, Etat 9903; B31: STAW, VB, Etat 9482; B43: StAZH, Z 181.17; B44: StAZH, Z 181.17; B53: StAZH, Z 527.520; B54: StAZH, Z 527.520.
- 3 B1: StArZH, V.K.c.25.:5.2.646, und StArZH, V.K.c.25.:4.1.402; B2: StArZH, V.K.c.25.:5.2.646, und StArZH, V.K.c.25.:4.1.402; B3: StArZH, V.K.c.15.:Serie 1998-2001.3759, und V.K.c.25.:4.1.171, sowie StAZH, Z 887.964; B39: StAZH, Z 71.237; B55: StAZH, Z 527.528.
- 4 B38: STAW, AV, zu Etat 11476, und STAW, VB, Etat 11476; B40: STAW, AV, zu Etat 10731, und STAW, VB, Etat 10731.
- 5 B19: STAW, AV, zu Etat 10208, und STAW, VB, Etat 10208; B33: StAZH, Z 902.449, und StAZH, Z 797.3761; B34: StAZH, Z 58.499, STAW, AV, zu Etat 10454, und STAW, VB, Etat 10454; B35: StAZH, Z 58.499, STAW, AV, zu Etat 11042, und STAW, VB, Etat 11042.
- 6 B4: StArZH, V.K.c.15.:Serie 1988-1992.9980.
- 7 B5: StArZH, V.K.c.15.:Serie 1993-1997.13702, und StArZH, V.K.c.25.:5.2.17, sowie StArZH, V.K.c.15.:Serie 1993-1997.13699; B6: StArZH, V.K.c.15.:Serie 1993-1997.13702, und StArZH, V.K.c.25.:5.2.17, sowie StArZH, V.K.c.15.:Serie 1993-1997.13699; B47: StAZH, Z 427.457; B56: StAZH, Z 527.546.
- 8 B58: BAR, E2200.110#1991/106#31\*, und StAZH, Bezirksrat Meilen, Zivilstandswesen, Einzeldossier Z 701.234.4.20; B59: StAZH, Bezirksrat Meilen, Zivilstandswesen, Einzeldossier Z 701.235.5.13.
- 9 B37: STAW, AV, zu Etat 9383, und STAW, VB, Etat 9383; B57: StAZH, Z 527.546.
- 10 B36: STAW, AV, zu Etat 9008, und STAW, VB, Etat 9008.
- 11 B8: StAZH, Z 1045.1646; B9: StAZH, 1045.1649, und StAZH, Z 527.413; B11: StAZH, 1045.1650, und StAZH, 1045.1547; B12: StAZH, Z 527.474, und StAZH, Z 1045.1678; B13: StAZH, Z 527.474, und StAZH, Z 1045.1678; B51: StAZH, Z 527.471.
- 12 B14: StAZH, Z 527.481, und STAW, AV, zu Etat 8858, sowie STAW, VB, Etat 8858; B15: StAZH, Z 527.481, und STAW, AV, zu Etat 8858, sowie STAW, VB, Etat 8858.
- 13 B10: StAZH, Z 527.501, und StAZH, Z 1045.1683.
- 14 B28: STAW, AV, zu Etat 8200; STAW, VB, Etat 8200.
- 15 B26: STAW, VB, Etat 8602; B27: STAW, AV, zu Etat 8410, und STAW, VB, Etat 8410.
- 16 B52: StAZH, Z 527.484.
- 17 B45: StAZH, Z 427.446, und BAR, E4300C-01#1998/299#1349\*, sowie StAAR, D.069-04-22-01.
- 18 B18: Gemeindeamt Kanton ZH, Ordner «Adoptionen», 1-80,1986, und STAW, AV, zu Etat 8576, und STAW, VB, Etat 8576. B29: STAW, AV, zu Etat 8461; STAW, VB, Etat 8461.
- 19 B60: StASG, W 354/2.095, und StAZH, Z 527.469.
- 20 B46: StAZH, Z 527.446.

hervor, dass Helga Ney wie Christina Inderbitzin jahrelang ohne Bewilligung tätig war.<sup>45</sup> Dabei liess sie 1980 und 1982 auch zwei indische Kinder einem Paar im Kanton Zürich zukommen.<sup>46</sup> Das Waadtländer Jugendamt legalisierte diesen Status, indem es 1984 eine Zulassung erteilte.<sup>47</sup>

Im Zürcher Teilsample wird deutlich, dass Terre des hommes ebenfalls zahlreiche Kinder aus Heimen der Missionaries of Charity übernahm. Zudem sind Christina Inderbitzin und ihr indischer Anwalt Bertram D. Shenoi zu nennen, der mit den Heimen Kusumbai Motichand und Ishaprema Niketan in Pune sowie mit der Indian Society for Rehabilitation of Children in Kalkutta in Kontakt war. Weiter gelangten mithilfe von Adoption International indische Kinder in den Kanton Zürich. Und schliesslich unterstützten hier auch Elisabeth Kunz und Alice Honegger Paare auf der Suche nach einem indischen Kind.<sup>48</sup>

## «Wilde» Adoptionen

Im Thurgau wird bei neun von 30 Adoptionen keine Schweizer Vermittlungsstelle angegeben. Dies ist im Kanton Zürich ebenfalls bei fast einem Drittel, bei 17 von 60 Kindern, der Fall.<sup>49</sup> Paaren, die sich allein auf die Suche nach einem Kind machten, boten sich die Ingenbohler Schwestern Waldtraut und Hermann-Josef an.<sup>50</sup> Solche Adressen wurden auch durch Mund-zu-Mund-Propaganda weitergeben, etwa an ein Paar im Kanton Zürich: «Durch Bekannte, die auch ein Kind aus Indien adoptiert haben, sind sie auf die Möglichkeit gestossen, über eine Vermittlungsstelle in Indien ein indisches Kind zu adoptieren.»<sup>51</sup> Ein anderes Mädchen, das für ein Paar im Kanton Zürich bestimmt war, wurde von einer Bekannten der Familie «in einer Gruppe von

45 BAR, E4300C-01#1998/299#609\*, Schreiben des Jugendamts des Kantons VD an Fremdenpolizei des Kantons ZH, 7. 12. 1981.

46 StAZH, Z 527.445, Einreisebewilligung des Bundesamts für Ausländerfragen, 26. 2. 1982, und Schreiben der Fremdenpolizei des Kantons ZH an Bundesamt für Ausländerfragen, 18. 2. 1982.

47 BAR, E4110B#1988/166#396\*, Schreiben des Jugendamts des Kantons VD an Helga Ney, 4. 4. 1984.

48 Siehe Beitrag «Die Adoptionsvermittlung von Kindern aus Indien in die Schweiz», Sabine Bitter, S. 196.

49 B23: STAW, AV, zu Etat 8314, und STAW, VB, Etat 8314; B30: STAW, AV, zu Etat 9903, und STAW, VB, Etat 9903; B31: STAW, VB, Etat 9482; B43: StAZH, Z 181.17; B44: StAZH, Z 181.17; B53: StAZH, Z 527.520; B54: StAZH, Z 527.520; B4: StArZH, V.K.c.15.:Serie 1988-1992.9980; B58: BAR, E2200.110#1991/106#31\*, und StAZH, Bezirksrat Meilen, Zivilstandswesen, Einzeldossier Z 701.234.4.20; B59: StAZH, Bezirksrat Meilen, Zivilstandswesen, Einzeldossier Z 701.235.5.13; BAR, E4300C-01#1992/299#608\*, Zeitschriftenartikel, von U. Dubois, Titel: «Nur stetige Bemühungen führen zum Ziel», in: Femina, Nr. 18, 9. 9. 1981, S. 74 f.; B28: STAW, AV, zu Etat 8200; STAW, VB, Etat 8200; B26: STAW, VB, Etat 8602; B27: STAW, AV, zu Etat 8410, und STAW, VB, Etat 8410; B52: StAZH, Z 527.484; B18: Gemeindeamt Kanton ZH, Ordner «Adoptionen», 1-80,1986, und STAW, AV, zu Etat 8576, und STAW, VB, Etat 8576; B23: STAW, AV, zu Etat 8461, und STAW, VB, Etat 8461; B46: StAZH, Z 527.446.

50 Siehe Beitrag «Die Adoptionsvermittlung von Kindern aus Indien in die Schweiz», Sabine Bitter, S. 158–161.

51 A20: STAW, AV, zu Etat 8314, Bericht eines Sozialarbeiters, 22. 5. 1981.

zukünftigen Adoptivkindern in die Schweiz gebracht» und hatte sich zuvor in der Familie eines indischen Vermittlers, eines Pastors, aufgehalten.<sup>52</sup> Die Konferenz der kantonalen Jugendamtsleiter äusserte sich im Oktober 1983 «beunruhigt» über diese «wilden» Kindsannahmen, kritisierte eine «unge-nügende rechtliche Handhabung» und empfahl, die entsprechenden Verord-nungen zu revidieren.<sup>53</sup>

## Behilfliche Fluggesellschaften

Bevor indische Kinder für eine Adoption in die Schweiz geflogen wurden, hatten manche bereits lange Reisen innerhalb Indiens hinter sich. Dies traf auf sechs der 30 Kinder zu, die im Kanton Thurgau aufgenommen wurden. Ein Mädchen war aus der Industriestadt Asansol ins 210 Kilometer entfernte Mutter-Teresa-Heim in Kalkutta gefahren worden.<sup>54</sup> Dorthin gelangte auch ein Knabe aus der Stadt Katihar im Bundesstaat Bihar.<sup>55</sup> Für die rund 420 Kilo-meter ist mit elf Stunden Autofahrt zu rechnen. Noch länger dürfte die erste Reise ihres Lebens für zwei kleine Knaben aus Darjeeling gewesen sein, die bis Kalkutta 650 Kilometer zurücklegen mussten.<sup>56</sup> Auch die Missionaries of Charity in Neu-Delhi im Bundesstaat Westbengalen nahmen Babys auf, die ihnen von weither zugetragen wurden, etwa einen Knaben aus Jaipur, der 270 Kilometer entfernten Hauptstadt des Bundesstaats Rajasthan.<sup>57</sup> In dieses Mutter-Teresa-Heim wurde auch ein Mädchen aus dem Kohle- und Stahlin-dustriezentrum Ranchi im Bundesstaat Jharkhand über eine Distanz von 1215 Kilometern transferiert.<sup>58</sup> Dies war 1994 auch bei einem Knaben der Fall, der später im Kanton Zürich adoptiert wurde.<sup>59</sup> Ein weiterer Knabe aus Bombay wurde sogar über einen Reiseweg von 2000 Kilometern ins Heim der Mis-sionaries of Charity in Kalkutta befördert.<sup>60</sup> Das heisst, in all diesen Fällen wurden Kinder von weither gezielt in eine dieser Institutionen gebracht. Dies stützt die These des aus Kalkutta stammenden und heute in London lebenden indischen Arztes Aroup Chatterjee. In seiner kritischen Auseinandersetzung

52 A16: STAW, VB, Etat 8576, Schreiben einer Sozialarbeiterin an Vormundschaftsbehörde, 26. 9. 1983.

53 BAR, E4110B#1998/166#396\*, Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Jugendamtsleiter an Bundesamt für Justiz, 25. 10. 1983, S. 1.

54 StATG, 4'633, 0/247.

55 StATG, 4'633, 0/204.

56 StATG, 4'633, 0/39, und StATG, 4'633, 0/255.

57 StATG, 4'631, 0/169.

58 StATG, 3'00'775, Nr. 776 von 1991.

59 STAW, AV, zu Etat 10208, und STAW, VB, Etat 10208.

60 STAW, AV, zu Etat 10731, und STAW, VB, Etat 10731.



Abb. 7: Flugbillett für ein Mädchen, das im Oktober 1980 im Alter von 20 Monaten für eine Adoption von Kalkutta über Bombay nach Genf reiste und dabei von einer indischen Beiständin (Guardian) begleitet wurde. Privatarchiv.

mit den Institutionen von Mutter Teresa weist er darauf hin, dass die Missionaries of Charity in Kalkutta nicht dafür bekannt gewesen seien, Babys aufzunehmen, die auf den Strassen dieser Stadt ausgesetzt worden waren.<sup>61</sup>

Manche Thurgauer und Zürcher Paare reisten selbst nach Indien und nahmen ihr zukünftiges Adoptivkind dort in Empfang, andere liessen es sich von einer Person bringen, die von der Vermittlungsstelle damit beauftragt worden war. Solche Aufträge übernahmen auch Stewardessen, etwa für Terre des hommes.<sup>62</sup> Dies war auch bei Adoption International der Fall, wie es in einer Wegleitung hiess: «Die Kinder werden häufig durch Hostessen gebracht.»<sup>63</sup> Die Flüge gingen ab Bombay, Neu-Delhi, Kalkutta oder Bangalore nach Zürich-Kloten oder Genf-Cointrin. Die Vermittlerin Jo Millar äusserte im Bordmagazin der Air India, dass sich diese Fluggesellschaft «einmal mehr grosszügig und hilfreich gezeigt» habe.<sup>64</sup> Auch die Zürcher Vermittlerin Christina Inderbitzin konnte auf eine solche Unterstützung zählen: «Wir haben mit einer Swissair-Kontaktperson in der Schweiz und in Bombay ein Reise-/Transport-

61 Chatterjee (wie Anm. 41), S. 99, sowie Videogespräch des Forschungsteams mit Aroup Chatterjee am 6. 10. 2022.

62 StATG, 4'635, 10/13, Schreiben von Tdh an Infirmerie de l'aéroport in Genf, 11. 4. 1978.

63 StATG, 4'635, 0/4, «Wegweiser Indien, Dokumente, nötig für Indien» von AdInt, 1. 6. 1985.

64 BAR, E2200.64#1998/111#22\*, Tara Ali Baig: Adoption is a new life, in: Swagat (Zeitschrift der Indian Airline), März 1989, S. 129.

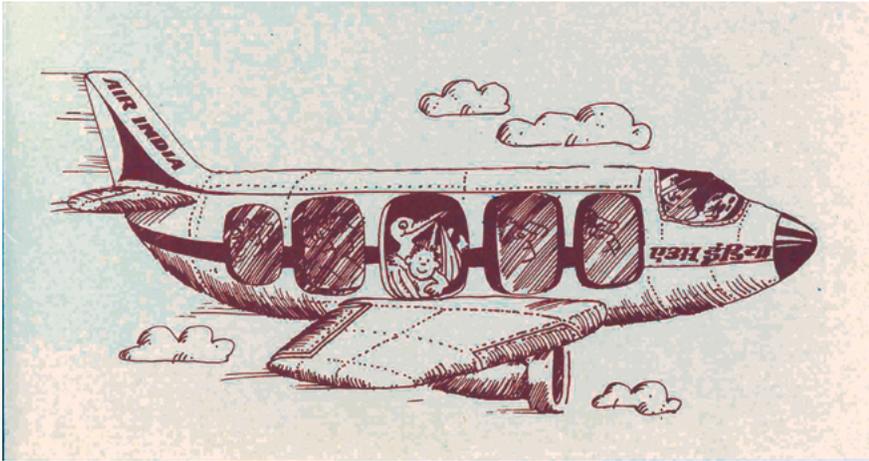


Abb. 8, 9: Manche angehenden Adoptiveltern verschickten analog zur Geburt eines leiblichen Kinds eine «Geburtsanzeige» an Verwandte und Bekannte. Ein Flugzeug mit dem Kind an Bord war dabei ein beliebtes Sujet und signalisierte Weltläufigkeit. StABE, BB 03.4.681.

System aufgebaut, das bestens klappt.»<sup>65</sup> Angehende Adoptiveltern wiesen in Geburtsanzeigen auf den weltläufigen Transfer per Flugzeug hin.<sup>66</sup>

In Indien wurde dieses «Air-Escort-System» jedoch kritisiert: Dieser Babytransfer ins Ausland, der von Hostessen sogar an dienstfreien Tagen geleistet werde, laufe oft «geheim und unmenschlich» ab, konstatierte der

65 BAR, E4300C-01#1998/299#608\*, Zeitschriftenartikel von Ursula Dubois: Nur stetige Bemühungen führen zum Ziel, in: Femina, Nr. 18, 9. 9. 1981, S. 75.

66 StArZH, V.K.c.25.:4.1.402., Geburtsanzeige, datiert im Untersuchungszeitraum; StABE, BB 03. 4.861, Geburtsanzeige, 1983.

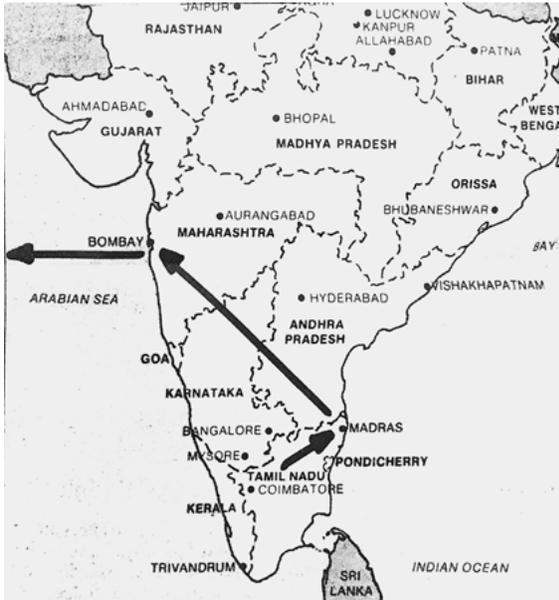


Abb. 10: Die Thurgauer Zeitung zeichnete 1987 den langen Weg eines indischen Mädchens nach, das zur Adoption in den Thurgau kam. Originallegende: «Vom Fundort in der Nähe von Coimbatore nach Madras, von Madras nach Bombay, von Bombay in die Schweiz.» Artikel aus der Thurgauer Zeitung, Nr. 52, 4. 3. 1987, Nationalbibliothek, Zf\_1114-04-03-1987\_S3.

indische Jurist M. J. Antony 1982.<sup>67</sup> Dasselbe beanstandete damals der renommierte indische Anwalt Laxmikant Pandey, der die Praxis bei internationalen Adoptionen generell beklagte: Die Kinder würden auf dem Weg in fremde Länder ihr Leben riskieren, im Ausland oft mangelhaft betreut und kämen darüber hinaus in Gefahr, ausgebeutet und missbraucht zu werden. Er beantragte deshalb beim Obersten Indischen Gerichtshof, Richtlinien zu erlassen, um die Sicherheit der Babys zu erhöhen. Solche wurden 1984 mit einem wegweisenden Urteil, den sogenannten Laxmikant-Pandey-Richtlinien, verabschiedet.<sup>68</sup>

67 Antony (wie Anm. 11), S. 15.

68 <https://indiankanoon.org/doc/551554>, 23. 2. 2024. Siehe auch Beitrag «Rechtliche Bestimmungen und Rechtspraxis. Internationale Adoptionen in Indien», Asha Narayan Iyer, S. 102.

## Adoptiveltern: Ehepaare aus dem Mittelstand

Wer im Kanton Thurgau ein indisches Kind adoptierte, war verheiratet – mit einer Ausnahme: Lediglich eine Frau entschied sich allein für die Adoption eines Mädchens. Sie sprang in die Lücke, als Terre des hommes eine Umplatzierung anordnen musste, da die Familie das Interesse an einer Adoption verlor.<sup>69</sup> Über diesen Fall hinaus nahmen im Kanton Thurgau 21 Ehepaare ein Kind und vier Ehepaare zwei Kinder auf (EP1–25 innerhalb des Samples D1–30). Ihr sozioökonomischer Hintergrund wird hier aufgrund von Informationen aus Lebensläufen und Sozialberichten skizziert. Dabei kann es sich nur um eine Annäherung handeln, da Ausbildung und Beruf nicht nach einheitlichen Kategorien erfasst und die Erwerbstätigkeiten der Adoptivmütter oft gar nicht erwähnt werden. Deshalb wird hier von der beruflichen Tätigkeit der Adoptivväter ausgegangen. Als Grundlage dient die Standardklassifikation der Internationalen Arbeitsorganisation, die neun Berufshauptgruppen umfasst: 1. Führungskräfte, 2. akademische Berufe, 3. Techniker und gleichrangige nichttechnische Berufe, 4. Bürokräfte und verwandte Berufe, 5. Dienstleistungsberufe und Verkäufer, 6. Fachkräfte in Land- und Forstwirtschaft und Fischerei, 7. Handwerks- und verwandte Berufe, 8. Bediener von Anlagen und Maschinen und Montageberufe, 9. Hilfsarbeitskräfte.<sup>70</sup>

Alle Adoptivväter waren voll erwerbstätig und entsprachen als Haupternährer der Familie der männlichen Geschlechterrolle gemäss dem vorherrschenden bürgerlichen Familienmodell. Sieben Männer waren in einem technischen oder gleichrangigen nichttechnischen Metier beschäftigt.<sup>71</sup> Ebenso viele waren handwerklich tätig.<sup>72</sup> Fünf Adoptivväter arbeiteten in einem akademischen Beruf.<sup>73</sup> Zwei weitere hatten eine Stelle in der Dienstleistungsbranche.<sup>74</sup> Und je ein Adoptivvater ist zu den Führungskräften,<sup>75</sup> den Fachkräften

69 StATG, 4'633, 0/243, Beschluss der VB, 13. 9. 2000, und StATG, 4'635, 10/3.

70 <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/nomenclaturen/isco-08.assetdetail.4082534.html>, 23. 2. 2024.

71 EP1: StATG, 4'635, 10/13, und StATG, 3'00'650, Nr. 1993 von 1980; EP3: StATG, 4'631, 0/120, und StATG, 3'00'722, Nr. 1683 von 1986; EP15: StATG, 4'633, 0/160; EP19: StATG, 4'631 0/121; EP21: StATG, 4631, 0/138, und StATG, 3'00'713, Nr. 2164 von 1985, sowie StATG, 4'635, 10/0; EP23: StATG, 4'633, 0/139; EP25: StATG, 4'633, 0/122, und StATG, Gemeindeakten C 16, 4.3. VB, E. Ordner 36/5 (Zwischenarchiv).

72 EP4: StATG, 4'635, 0/8, und StATG, 3'00'719, Nr. 1123 von 1986; EP5: StATG, 4'635, 0/0, sowie StATG, 4'635, 0/1; EP7: StATG, 4'635, 0/5, und StATG, 3'00'765, Nr. 1126 von 1990. EP11: StATG, 4'631, 0/162; EP16: StATG, 4'633, 0/261; EP22: StATG, 4'635, 0/4; EP24: StATG, 4'633, 0/79.

73 EP10: StATG, 4'631, 0/169. EP13: StATG, 4'633, 0/204; EP17: StATG, 4'631, 0/152, sowie StATG, 4'633, 0/1; EP18: StATG, 3'00'775, Nr. 776 von 1991; EP20: StATG, 4'633, 0/43.

74 EP2: StATG, 3'00'685 Nr. 1515 von 1983, und StASG, W 354/2.095, sowie StAZH, Z 527.469; EP12: StATG, 4'633, 0/247.

75 EP14: StATG, 4'633, 0/255.

service adoptions  
no. tél. direct 021/22 6017

Monsieur, Madame [REDACTED]

ENF/4c  
Lausanne, le 18 juillet 1977

Chère Madame,  
Cher Monsieur,

Nous avons le plaisir de vous annoncer que nous venons de recevoir un rapport positif vous concernant du service de surveillance des enfants placés de votre commune, de sorte que, sur le plan suisse, votre dossier est parfaitement en ordre.

Nous ne pouvons toutefois, pour l'instant, que vous ajouter à notre liste d'attente de quelque deux cents couples. Durant le délai qui vous est ainsi demandé, nous vous donnerons volontiers, si vous nous appelez de trois mois en trois mois, des renseignements quant à votre progression sur cette longue liste.

Croyez, chère Madame et cher Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

13. 10. 77 160 \$.  
14. 12. 77 150 \$.  
24. 2. 78 135 \$.  
18. 12. 78 80 \$.  
2. 5. 78 70 \$.  
15. 8. 79 59 \$.  
11. 79 38 \$.

Indien Mädchen  
Colombien  
2-4 jahres

25. 1. 80 5000 Fr.

Secrétariat: 22 route du Signal, 1018 Lausanne Tél. (021) 22 60 63/4  
Urgences, heures non ouvrables:  
Tél. 26 71 11 - 29 83 16 - 37 76 97 - 35 08 19 - 99 17 77 - 22 69 88

Télégramme: «Terredeshommes Lausanne»  
Telex: 24 042 Lausanne  
CCP 10-11504

Abb. 11: Ein interessiertes Ehepaar erhielt von Terres des hommes die Bestätigung, dass es auf die Warteliste für ein Kind aufgenommen wird. Das Ehepaar führte laufend nach, an welcher Stelle es sich befindet. Die letzte Notiz tätigte es im Januar 1980 und ergänzte sie um die zu leistenden Kosten von 5000 Franken. Das vermittelte Kind reiste im Oktober 1980 in die Schweiz ein. Privatarchiv.

in der Landwirtschaft,<sup>76</sup> den Bedienern von Anlagen und Maschinen<sup>77</sup> oder den Hilfsarbeitern<sup>78</sup> zu zählen. Die grosse Mehrheit, 18 der 25 Männer, verfügten als Handwerker, Techniker oder Fachkräfte im Dienstleistungssektor oder in der Landwirtschaft über eine solide Berufsausbildung und spezifische fachliche Qualifikationen. Sie dürften damit ein mittelständisches Einkommen erzielt haben, was lediglich beim Adoptivvater, der Hilfsarbeiten verrichtete, fraglich war.<sup>79</sup> Fünf der 25 Adoptivväter arbeiteten als Arzt, Tierarzt oder Ingenieur und brachten eine akademische Ausbildung mit, was einem Fünftel entspricht. Damit waren die Adoptivväter überdurchschnittlich gebildet: Das Bundesamt für Statistik weist für 1996 für die Bevölkerung der Jahrgänge 1932–1971, denen auch die Thurgauer Adoptivväter zuzurechnen sind, nur einen Anteil von zehn Prozent mit Hochschulabschluss aus.<sup>80</sup> Die fünf betreffenden Männer dürften wie der Bankleiter in führender Position ein hohes mittelständisches Einkommen erzielt haben.

Im Kanton Zürich wurde ein Teilsample von 30 Ehepaaren mit Informationen zu Ausbildung und Beruf erstellt. Die Adoptivväter (AV1–30 innerhalb des Teilsamples C1–30) waren wie die im Thurgau vollzeitlich erwerbstätig und sorgten für das Familieneinkommen mit Ausnahme eines ausländischen Arztes, der Hausmann war.<sup>81</sup> Von den 30 Männern arbeiteten acht in einem handwerklichen Beruf.<sup>82</sup> In der Dienstleistungsbranche und im Verkauf waren sieben beschäftigt.<sup>83</sup> Zwei Buchhalter, ein Revisor und ein Bankangestellter gehörten zur Berufshauptgruppe der Bürokräfte und verwandter Berufe.<sup>84</sup> Ein Elektrotechniker, ein Ergotherapeut und ein Chemiarbeiter waren in einem technischen oder nichttechnischen gleichrangigen Metier angestellt.<sup>85</sup> Diese 22 Männer wiesen eine mehrjährige Berufsausbildung aus und dürften damit ein mittelständisches Einkommen erzielt haben. Unter den 30 Adoptivvätern waren auch acht Männer mit einem

76 EP6: StATG, 4'633, 0/39.

77 EP9: StATG, 4'631, 0/147.

78 EP8: StATG, 4'631, 0/150, und StATG, 3'00'734, Nr. 1128 von 1987.

79 Ein mittelständisches Einkommen lag 1998 gemäss dem Büro für Arbeits- und sozialpolitische Studien zwischen 42 600 und 100 500 Franken. Vgl. [https://www.buerobass.ch/fileadmin/Files/2010/Angest\\_CH\\_2010\\_Studie\\_Mittelstand.pdf](https://www.buerobass.ch/fileadmin/Files/2010/Angest_CH_2010_Studie_Mittelstand.pdf), 23. 2. 2024.

80 <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bildung-wissenschaft/bildungsindikatoren/themen/wirkung/bildungsstand.html>, 23. 2. 2024.

81 AV2: StArZH, V.K.c.15.:Serie 1988-1992.9980.

82 AV6: StAZH, Z 527.501; AV7: StAZH, 1045.1650; AV12: STAW, VB, Etat 8576; AV14: STAW, AV, zu Etat 10012, und STAW, VB, Etat 10012; AV22: StAZH, Z 427.446; AV24: StAZH, Z 527.461; AV26: StAZH, Z 527.484; AV28: StAZH, Z 527.528.

83 AV1: StAZH, Z 887.964; AV16: STAW, AV, zu Etat 8659, und STAW, VB, Etat 8659; AV18: StAZH, Z 58.499; AV19: STAW, AV, zu Etat 9008, und STAW, VB, Etat 9008; AV20: StAZH, Z 527.451; AV27: StAZH, Z 527.520; AV30: StAZH, Z 527.469.

84 AV3: StAZH, Z 527.424; AV21: StAZH, Z 181.17; AV25: StAZH, Z 527.467; AV29: StAZH, Z 527.546.

85 AV4: StAZH, Z 1045.1646; AV8: StAZH, Z 527.474; AV10: StAZH, Z 527.412.

Hochschulabschluss: je zwei Ärzte, Theologen und Ingenieure, ein Lehrer und ein Ökonom.<sup>86</sup> Damit verfügte gut ein Viertel der Adoptivväter über eine akademische Ausbildung und wies damit einen überdurchschnittlich hohen Bildungsgrad aus. Sie dürften (mit Ausnahme des Hausmanns) ihre Familien mit einem hohen mittelständischen Einkommen finanziert haben.

Im Zürcher Teilsample konnten mehr Angaben zu Ausbildung und Beruf der Adoptivmütter (AM1–30 innerhalb des Teilsamples C1–30) gewonnen werden als im Kanton Thurgau. Dabei fällt auf, dass sieben Frauen einen pädagogischen Beruf als Lehrerin, Logopädin und Kleinkindererzieherin ausübten.<sup>87</sup> Acht Adoptivmütter hatten einen Pflegeberuf erlernt.<sup>88</sup> Eine weitere war Sozialarbeiterin.<sup>89</sup> Damit brachten 16 Frauen für die Betreuung von besonders bedürftigen oder beeinträchtigten Kindern eine spezifische berufliche Qualifikation mit. Sechs Frauen und damit ein Fünftel der 30 Adoptivmütter hatten einen Hochschulabschluss. Das heisst, auch die Adoptivmütter trugen im Kanton Zürich zu einem überdurchschnittlich hohen Bildungsniveau bei. Mit der Berufstätigkeit war es nach der Aufnahme eines indischen Kinds jedoch vorbei, wie auch die Zürcher Fremdenpolizei vorgab: «Die Einreise eines zukünftigen ausländischen Adoptivkinds wird jedoch nur bewilligt, wenn ein Elternteil die Berufstätigkeit aufgibt, so dass die Betreuung durch die zukünftigen Adoptiveltern erfolgen und das Kind nicht in Fremdpflege gegeben wird.»<sup>90</sup>

## Fazit

Indien war bei internationalen Adoptionen für den Kanton Zürich das wichtigste und für den Kanton Thurgau nach Sri Lanka das zweitwichtigste Herkunftsland. Die Aufnahmen von indischen Kindern folgten in beiden Kantonen dem gleichen Muster: Mädchen wurden bevorzugt. Dies deckt sich auch mit den Adoptionen von Kindern aus Sri Lanka.<sup>91</sup> Bei zwei Dritteln der

86 AV2: StArZH, V.K.c.15.:Serie 1988-1992.9980; AV5: StAZH, 1045.1649; AV9: StAZH, Z 527.481; AV11: STAW, AV, zu Etat 10126; AV13: STAW, AV, zu Etat 9778, und STAW, VB, Etat 9778; AV15: STAW, AV, zu Etat 9515, und STAW, VB, Etat 9515; AV17: StAZH, Z 902.449; AV23: StAZH, Z 427.457.

87 AM4: StAZH, Z 1045.1646; AM5: StAZH, 1045.1649; AM9: StAZH, Z 527.481; AM17: StAZH, Z 902.449; AM20: StAZH, Z 527.451; AM11: STAW, AV, zu Etat 10126; AM19: STAW, AV, zu Etat 9008, und STAW, VB, Etat 9008.

88 AM1: StAZH, Z 887.964; AM7: StAZH, 1045.1650; AM8: StAZH, Z 527.474; AM13: STAW, AV, zu Etat 9778, und STAW, VB, Etat 9778; AM18: StAZH, Z 58.499; AM22: StAZH, Z 427.446; AM23: StAZH, Z 427.457; AM28: StAZH, Z 527.528.

89 AM15: STAW, AV, zu Etat 9515, und STAW, VB, Etat 9515;

90 StAZH, Z 527.501, Schreiben der Fremdenpolizei des Kantons ZH an Ehepaar, 4. 9. 1987.

91 Sabine Bitter, Annika Bangarter, Nadja Ramsauer: Adoptionen von Kindern aus Sri Lanka in der Schweiz 1973–1997. Zur Praxis der privaten Vermittlungsstellen und der Behörden. Historische Analyse betreffend das Postulat Ruiz 17.4181 im Auftrag des Bundesamts für Justiz, 2020, S. 248.

aufgenommenen indischen Kinder handelte es sich um Säuglinge von fünf bis zwölf Monaten oder um Kleinkinder zwischen einem und zwei Jahren. Im Gegensatz zu den aus Sri Lanka vermittelten Kindern waren unter den indischen Kindern, wie die Gesamtheit der Adoptionsfälle im Thurgau zeigt, keine Neugeborenen.<sup>92</sup> Dies dürfte damit zusammenhängen, dass die meisten indischen Kinder aus Institutionen in die Schweiz vermittelt wurden, in denen sie sich vor der Ausreise bereits mehrere Monate aufgehalten hatten. Oft waren sie auch aus weit entfernten Landesteilen erst dorthin gebracht worden. Für beide Kantone dienten die Heime von Mutter Teresas Missionaries of Charity in Bombay, Neu-Delhi und Kalkutta als wichtigste Anlaufstellen. Laut dem indischen Rechtsanwalt Rakesh Kapoor hatten Schweizer Vermittlungsstellen mit dieser römisch-katholischen Ordensgemeinschaft Vereinbarungen: Sie leisteten finanzielle Unterstützung und bekamen im Gegenzug Kinder zur Adoption zugesprochen. Dieses Verfahren kam bereits bei der ersten Schweizer Adoptionsvermittlerin in Indien, Alice Khan-Meier, zum Tragen, die den Ausbau des Asha Sadan Rescue Home mit Geldern des Bunds Schweizer Frauenvereine finanzierte, aus dem später Kinder in die Schweiz vermittelt wurden.

Der Zugang zu diesen Institutionen war für Paare, die an einer Adoption interessiert waren, jedoch auch ohne Einbezug einer Schweizer Vermittlungsstelle möglich. Die überdurchschnittlich gebildeten und gut situierten Ehepaare dürften in der Lage gewesen sein, ein indisches Heim in englischer Sprache direkt zu kontaktieren und selbst nach Indien zu reisen, um ein Kind in Empfang zu nehmen. Und wenn dies nicht möglich war, brachte das Personal einer Fluggesellschaft, auch ausser Dienst, das gewünschte Kind in die Schweiz.

92 Ebd., S. 99, 114, 117, 122, 198, 245.



# Analyse von 24 Adoptionen von indischen Kindern in den Kantonen Zürich und Thurgau

SABINE BITTER

Ausgehend von der Fallgeschichte von Saira,<sup>1</sup> wird an einem Sample von 24 indischen Kindern untersucht, ob vier wesentliche rechtliche Vorgaben erfüllt wurden: Es soll geklärt werden, ob die vorgeschriebene Pflegekinderbewilligung für ein bestimmtes Kind ausgesprochen und vor seiner Aufnahme erteilt wurde, wie es gesetzlich vertreten wurde und ob die Einwilligung der leiblichen Eltern vorlag. Die Auswahl der 24 Fälle war von mehreren Kriterien geleitet: Es galt, die Kantone Zürich und Thurgau, den gesamten Untersuchungszeitraum (1973–2002) und das breite Spektrum der Schweizer Vermittlungsstellen zu berücksichtigen. Auch schien ein Einbezug des ländlichen und des städtischen Raums sinnvoll, um zu klären, ob Behörden auf dem Land, wo «man sich kennt», Gesuche gleich prüften wie in anonymeren städtischen Verhältnissen. Und schliesslich spielte die Zeitökonomie eine Rolle: Während im Staatsarchiv des Kantons Thurgau in Frauenfeld umfassende Adoptionsdossiers inklusive kommunaler Akten zu finden sind, müssen im Kanton Zürich Dokumente zu Adoptionsentscheiden weitgehend dezentral in Gemeinden und Bezirken zusammengetragen werden. Eine Ausnahme bildet der ländliche Bezirk Andelfingen, der die Adoptionsakten seiner Gemeinden dem Staatsarchiv übergab. Um im Kanton Zürich in nützlicher Frist zu einem Korpus von Adoptionsentscheiden und zugleich zu einem Stadt-Land-Mix zu kommen, wurden Entscheide aus dem genannten Landbezirk sowie aus Zürich und Winterthur ausgewählt. So konnte die Recherche auf drei Archive konzentriert werden: auf das Staatsarchiv des Kantons Zürich und auf die Stadtarchive von Zürich und Winterthur. Gestützt auf diese Kriterien umfasst

1 Bei den Kindernamen in diesem Beitrag handelt es sich um Pseudonyme, die einer Liste indischer Vornamen entnommen wurden, <https://www.familie.de/schwangerschaft/vornamen/indische-vornamen-die-50-schoensten-namen-aus-indien>, 23. 2. 2024.

die Zusammenstellung (Sample E1–24) je sechs Fälle im Kanton Thurgau, im Zürcher Bezirk Andelfingen sowie in den Städten Zürich und Winterthur.<sup>2</sup>

## Zweifelhafte Nestwärme

Saira habe sich «prächtig in unserer Familie eingelebt», hielt das Ehepaar Rieder<sup>3</sup> im Kanton Zürich im Sommer 1983 in seinem Adoptionsgesuch fest.<sup>4</sup> Zweieinhalb Jahre zuvor hatten die Rieders Saira als Säugling aufgenommen. An der Vermittlung beteiligt war eine Mitarbeiterin von Terre des hommes (India) Society, einer Organisation, die mit Terre des hommes in Lausanne zusammenarbeitete.<sup>5</sup> Das Bezirksgericht in Alipur, einem Vorort von Kalkutta, hatte dieser Frau im Februar 1981 die Obhut über das Kind übertragen und ihr erlaubt, es in die Schweiz zu bringen.<sup>6</sup> Das Kind sei 1980 geboren und «verlassen aufgefunden» worden, heisst es im Adoptionsgesuch.<sup>7</sup> Die Rieders legten dem Gesuch die indischen Gerichtsakten bei. Diese Dokumentation, so hielten sie fest, «ersetzt Geburtsschein und Verzichtserklärung der Mutter».<sup>8</sup> Für die Vormundschaftsbehörde an ihrem Wohnort waren diese Unterlagen nicht ausreichend, und sie wies auf die gesetzliche Vorgabe hin: «Von Vater oder Mutter des Kindes muss die Zustimmung vorliegen.»<sup>9</sup>

Der Vormund von Saira, der ebenfalls zustimmen musste, befürwortete eine Adoption trotz der fehlenden Einwilligungserklärung: Das Kind habe sich «sehr schnell» an die Familie «gewöhnt», sich «sehr gut entwickelt», sodass sich eine «echte Liebesbeziehung» entwickelt habe: «Eine Adoption [...] kann

2 Sample E1–24 mit Amita: StATG, 4'635, 10/13, und StATG, 3'00'650, Nr. 1993 von 1980. Dshna: StATG, 4'631, 0/123, und StASG, W 354/2.095, sowie StAZH, Z 527.469. Dayita: StATG, 4'631, 0/120. Laya: StATG, 4'635, 0/0, und StATG, Gemeindeakten C 21, 2.2. VB W. Adoptionen abgelegte Fälle 1983–1989 (Zwischenarchiv). Jaspal: StATG, 4'635, 0/8, und StATG, 3'00'719, Nr. 1123 von 1986, sowie StATG, Gemeindeakten C 21, 2.2. VB W. Adoptionen abgelegte Fälle 1983–1989 (Zwischenarchiv). Esha: StATG, 4'635, 0/4. Saira: StAZH, Z 1045.1646. Jevaa: StAZH, Z 1045.1650. Sadhana: StAZH, Z 527.413, und StAZH, 1045.1649. Mani: StAZH, Z 1045.1683. Priya und Rinara: StAZH, Z 527.474, und StAZH, 1045.1678. Navin: StAZH, Z 527.424, und StArZH, V.K.c.15.:Serie 1998-1992.8856, sowie StArZH, V.K.c.25.: 5.2.326. Yuva: V.K.c.15.:Serie 1993-1997.13702. Rahul: StArZH, V.K.c.15.:Serie 1988-1992.9980. Tamani: StAZH, Z 887.964, und StArZH, V.K.c. 25.:4.1.171, sowie StArZH, V.K.c. 15.:Serie 1998-2001.3759. Vanita: StArZH, V.K.c.25.:5.2.17, und StArZH, V.K.c.15.:Serie 1993-1997.13699. Yasha: StArZH, V.K.c.25.:4.1.402, und StAZH, Z 71.237. Gita: STAW, AV, zu Etat 8314, und VB, Etat 8314. Gopal: STAW, VB, Etat 10126, und STAW, AV, zu Etat 10126. Devi: Privatarchiv und STAW, VB, Etat 9008, sowie STAW, AV, zu Etat 9008. Balu: STAW, AV, zu Etat 9383, und STAW, VB, Etat 9383; Jaya: STAW, VB, Etat 8576, und STAW, AV, zu Etat 8576. Kanti: STAW, AV, zu Etat 10097, STAW, VB, Etat 10097, und StAZH, Z 902.449, sowie StAZH, 797.3761.

3 Der Familienname Rieder ist ein Pseudonym.

4 StAZH, Z 1045.1646, Adoptionsgesuch, 15. 9. 1983.

5 Zur Zusammenarbeit von Tdh Lausanne mit Tdh (India) Society siehe S. 222–223.

6 StAZH, Z 1045.1646, Entscheide des Bezirksgerichts Alipur, 16. und 20. 2. 1981, Original (englisch, ohne Unterschrift des Richters) mit Stempelabdrücken (unleserlich).

7 StAZH, Z 1045.1646, Adoptionsgesuch, 15. 9. 1983.

8 Ebd.

9 Saira: StAZH, Z 1045.1646, Antrag der VB, Protokoll des Gemeinderats, 30. 1. 1984.

ich sehr unterstützen, wäre doch dann für das Wohl, eine gute Erziehung und die nötige «Nestwärme» gesorgt.»<sup>10</sup> Diese Beurteilung erstaunt, war der Vormund doch im Sommer 1983 vom Jugendsekretariat des Bezirks über «Klagen wegen Misshandlungen des Pflegekindes» informiert worden.<sup>11</sup> Die Nachbarn der Rieders hatten gemeldet, dass sich die Familie abkapsle, die Pflegemutter wegen Kleinigkeiten ein «grosses Theater» mache und «stundenlang nicht zur Ruhe» komme: «Kürzlich soll sie zur stark weinenden [Saira] gesagt haben: «Ich schlage dich zusammen, wenn du den Nuggi nimmst.»»<sup>12</sup> Das Jugendsekretariat hatte zudem erfahren, dass der Pflegevater «jähzornig» sei und die Familie «unbedingt» Hilfe brauche.<sup>13</sup> Es forderte den Vormund auf, sich um den Fall zu kümmern.<sup>14</sup> Dieser teilte ein paar Wochen später mit, dass er mit den Rieders mehrere Gespräche geführt und den Eindruck gewonnen habe, die «Anschuldigungen» seien «teilweise stark übertrieben». Das «Problem der Abkapselung» wolle man gemeinsam lösen.<sup>15</sup> Das Jugendsekretariat gab sich mit dieser Rückmeldung zufrieden.<sup>16</sup> Die Vormundschaftsbehörde hingegen erachtete sie als «ungenügend».<sup>17</sup> Sie liess die Familienverhältnisse deshalb selbst von einer Pflegekinderbetreuerin überprüfen. Ihr Bericht lautete schliesslich positiv: Saira sei ein «fröhliches und lebhaftes Kind», das sich «altersgemäss» verhalte, «frühere Entwicklungsrückstände aufgeholt» habe und sich «offensichtlich wohl» fühle.<sup>18</sup> Darauf reichten die Rieders im Frühjahr 1984 ein neues Adoptionsgesuch ein und bekamen Saira durch den Bezirksrat zugesprochen.<sup>19</sup>

## Rechtliche Grundlagen des Pflegeverhältnisses und der Adoption

Für Kinder, die im Untersuchungszeitraum adoptiert wurden, waren mehrere rechtliche Grundlagen massgebend. Zum einen erlangten ab 1. April 1973 die revidierten Bestimmungen zur Adoption Gültigkeit, die im Schweizerischen

10 Ebd., Schreiben des Vormunds an Gemeinderat, 20. 9. 1983.

11 Ebd., Antrag der VB, Protokoll des Gemeinderats, 30. 1. 1984.

12 Ebd., Schreiben des Bezirksjugendsekretariats an Vormund, 14. 7. 1983.

13 Ebd.

14 Ebd.

15 Ebd., Schreiben des Vormunds an Bezirksjugendsekretariat, 4. 8. 1983.

16 Ebd., Schreiben des Bezirksjugendsekretariats an VB, 27. 10. 1983.

17 Ebd., Schreiben der VB an Bezirksjugendsekretariat, 11. 11. 1983.

18 Ebd., Bericht einer Pflegekinderbetreuerin an VB, 22. 12. 1983.

19 Ebd., Adoptionsbeschluss des Bezirksrats, 6. 6. 1984.

Zivilgesetzbuch (ZGB) erstmals 1907/12 verankert worden waren.<sup>20</sup> Zum andern steckte die *Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO)* den rechtlichen Rahmen ab. Diese trat 1978 in Kraft und galt ab 1989 in einer revidierten Fassung. Hinzu kamen Präzisierungen in kantonalen Verordnungen und behördliche Kreisschreiben.

Gemäss den neuen ZGB-Bestimmungen konnten Ehepaare oder Einzelpersonen ab 1. April 1973 auch dann ein Kind adoptieren, wenn sie bereits eigene Kinder hatten. Sie mussten mindestens 35 Jahre alt oder seit mindestens fünf Jahren verheiratet sein.<sup>21</sup> Die neuen Bestimmungen basierten auf einer Neukonzeption: Bisher war ein Adoptivkind durch ein Besuchsrecht seiner leiblichen Eltern und durch das Erbrecht an diese gebunden geblieben. Dies war jedoch zunehmend kritisiert worden: Adoptivkinder würden auf diese Weise nicht genügend in die neue Familie integriert.<sup>22</sup> Dieses Konzept der «einfachen Adoption»<sup>23</sup> wurde bei der Revision 1972 durch die «Volladoption» ersetzt.<sup>24</sup> Dabei wurde ein Kind ganz aus seiner Herkunftsfamilie gelöst und erhielt in der Adoptivfamilie die gleichen Rechte wie leibliche Kinder. Diese Abkoppelung wurde mit einem neu eingeführten «Adoptionsgeheimnis» verankert.<sup>25</sup> Die leiblichen Eltern durften jetzt nicht mehr erfahren, wer ihr Kind adoptierte.<sup>26</sup> Während dieser Gesetzesrevision fiel häufig der Begriff «Kindeswohl». Dabei sei es jedoch weniger um die Bedürfnisse und Interessen von Kindern gegangen als darum, einen «bürgerlichen Familientypus» zu konstruieren, hält die Familienrechtsexpertin Ingeborg Schwenzer rückblickend fest: Abweichungen von diesem Ideal wie etwa eine kinderlose Ehe oder uneheliche Geburt hätten mit einer Adoption kaschiert werden können.<sup>27</sup>

Gemäss der neuen Rechtsetzung durfte eine Adoption erst «nach umfassender Untersuchung aller wesentlichen Umstände» ausgesprochen werden.<sup>28</sup> Dazu gehörte die Abklärung der Persönlichkeit und der Gesundheit der angehenden Adoptiveltern und des vorgesehenen Kinds und der Beziehung untereinander. Die zukünftigen Eltern sollten für das Kind sorgen, es erziehen und seinen Unterhalt finanzieren können. Auch die bisherige Ent-

20 Bundesgesetz vom 30. 6. 1972 über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Adoption und Art. 321), in Kraft ab 1. 4. 1973. Vgl. dazu [https://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/1972/2819\\_2873\\_2653/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/1972/2819_2873_2653/de), 23. 2. 2024.

21 ZGB 1972, Art. 264b und Art. 264 Abs. 1.

22 Erläuternder Bericht zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Adoptionsrecht), 9. 12. 2013, S. 5, in: <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/80032.pdf>, 23. 2. 2024.

23 Erläuternder Bericht zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Adoptionsrecht), 9. 12. 2013, S. 4.

24 Ebd., S. 5.

25 Ebd., S. 34.

26 ZGB 1972, Art. 268b.

27 Ingeborg Schwenzer: Internationale Adoption (Schriftenreihe zum Familienrecht FamPra.ch, hg. von Ingeborg Schwenzer und Andrea Büchler), Bern 2009, S. 98.

28 ZGB 1972, Art. 268a Abs. 1.

wicklung des Pflegeverhältnisses und die Motive für eine Adoption mussten untersucht werden.<sup>29</sup> Weitere Bestimmungen bezogen sich auf die leiblichen Eltern. Sie durften erst sechs Wochen nach der Geburt einer Adoption zustimmen.<sup>30</sup> Daran schloss sich eine sechswöchige Frist an, in der sie ihre Entscheidung widerrufen konnten.<sup>31</sup> Eine grundsätzliche Vorgabe des Adoptionsrechts war, dass beide leiblichen Elternteile ihr Einverständnis zur Adoption geben mussten.<sup>32</sup> War ein Kind bevormundet, musste auch die gesetzliche Vertretung zustimmen.<sup>33</sup>

Jeder Kanton konnte selbst bestimmen, welche Instanz über eine Adoption entschied. Im Kanton Zürich fiel diese Kompetenz den Bezirksräten zu.<sup>34</sup> Im Kanton Thurgau übernahm der Regierungsrat diese Funktion.<sup>35</sup> Diese Instanzen waren verpflichtet, vorgängig zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer Adoption erfüllt waren.<sup>36</sup> Dazu gehörte die Abklärung, ob der Adoption ein zweijähriges Pflegeverhältnis vorangegangen war.<sup>37</sup> Die Aufnahme eines Pflegekinds wurde mit der ab 1. Januar 1978 geltenden Pflegekinderverordnung (PAVO) erstmals schweizweit geregelt. Damit wurde die Aufnahme eines Pflegekinds bewilligungspflichtig.<sup>38</sup> Die Beaufsichtigung des Pflegeverhältnisses übernahm im Kanton Thurgau das Waisenamt der Gemeinde.<sup>39</sup> Im Kanton Zürich erteilte die Pflegekinderfürsorge der kommunalen Vormundschaftsbehörde die Bewilligung dafür.<sup>40</sup> Dieser Behörde war es jedoch erlaubt, das Bezirksjugendsekretariat mit der Abklärung der Familienverhältnisse zu beauftragen.<sup>41</sup> Die Beaufsichtigung des Pflegeverhältnisses stand der Bezirksjugendkommission zu, konnte aber auch an eine kommunale Behörde delegiert werden, wenn die kantonale Erziehungsdirektion damit einverstanden war.<sup>42</sup> Die Oberaufsicht lag beim Regierungsrat.<sup>43</sup> Das heisst, im Kanton Zürich

29 Ebd., Art. 268a Abs. 2.

30 Ebd., Art. 265b Abs. 1.

31 Ebd., Art. 265b Abs. 2.

32 Ebd., Art. 265a Abs. 1.

33 Ebd., Art. 265 Abs. 3.

34 StAZH, MM 3.138 RRB 1973/4350 betr. Gesetz über die Revision des Verfahrens in Zivilsachen, 29. 8. 1973, S. 6.

35 BAR, E4110-03#2001/64#204\*, Verzeichnis der Behörden, die gemäss ZGB zuständig sind, um eine Adoption auszusprechen. Gemäss dem Einführungsgesetz des Kantons TG zum ZGB, 1991, § 11 Abs. 3.5, konnte ein vom RR bezeichnetes Departement diese Funktion übernehmen.

36 Cyril Hegnauer: Grundriss des Kindesrechts und des übrigen Verwandtschaftsrechts, 4., überarbeitete Auflage, Bern 1994, S. 92.

37 ZGB 1972, Art. 264.

38 PAVO 1977, Art. 1 Abs. 1.

39 Verordnung des Regierungsrates betreffend Aufsicht über die Pflegekinder vom 26. 3. 1946, § 4. Die Verordnung ging auch nach ihrer Revision von 1981 nicht über die PAVO von 1978 hinaus.

40 Verordnung über die Pflegekinderfürsorge des Kantons Zürich vom 11. 9. 1969, § 1.

41 Ebd., § 5.

42 Ebd., § 15.

43 Ebd., § 4.

konnte die Verantwortlichkeit für die Prüfung der Voraussetzungen wie auch die Aufsicht über das Pflegeverhältnis zwischen verschiedenen Behörden hin und her geschoben werden.

Die PAVO schrieb vor, dass die Aufnahme eines Kinds für eine spätere Adoption nur bewilligt werden durfte, wenn dem «keine gesetzlichen Hindernisse» entgegenstanden.<sup>44</sup> Die Waisenämter im Kanton Thurgau und die kommunalen Vormundschaftsbehörden im Kanton Zürich durften eine Pflegekinderbewilligung nur erteilen, wenn die angehenden Pflegeeltern dieser Aufgabe gewachsen waren: Sie sollten, analog zur Adoptionsgesetzgebung, gesund sein, sich «erzieherisch» eignen, dem Kind gute Wohnverhältnisse bieten und ihm eine Ausbildung ermöglichen können.<sup>45</sup> Vorgeschrieben war auch eine Kontrolle in Form eines jährlichen Hausbesuchs durch die kommunale Pflegekinderfürsorge,<sup>46</sup> die auch an eine Adoptionsvermittlungsstelle delegiert werden konnte.<sup>47</sup> Die Eignung der Pflegeeltern sollte gemäss der revidierten PAVO ab 1989 zudem speziell geprüft werden, wenn sie gleichzeitig mehr als ein Kind aufnahmen oder dieses beeinträchtigt war.<sup>48</sup> Bereits die erste PAVO ermächtigte die kommunale Behörde bei Problemen, in Absprache mit den leiblichen Eltern oder einem Vormund beziehungsweise einer Vormundin den Pflegeeltern eine Bewilligung zu entziehen und eine Umplatzierung anzuordnen.<sup>49</sup> Die Frage einer solchen Massnahme dürfte sich im Fall von Saira gestellt haben.

## Inkognitoaufnahmen

Ausländische Kinder, die von Pflegeeltern in der Schweiz für eine spätere Adoption aufgenommen wurden, brauchten eine Einreisebewilligung der eidgenössischen Fremdenpolizei (ab 1980 Bundesamt für Ausländerfragen).<sup>50</sup> Die PAVO schrieb weiter vor, dass eine Pflegekinderbewilligung notwendig war und diese nur für ein bestimmtes, das heisst identifiziertes Kind erteilt werden durfte.<sup>51</sup> Diese Bedingung wurde in der revidierten PAVO, die 1989 in Kraft trat, etwas gelockert: Lagen die Angaben zur Identität nicht vor,

44 PAVO 1977, Art. 5 Abs. 3.

45 Ebd., Art. 5 Abs. 1.

46 Ebd., Art. 7 Abs. 1.

47 Ebd., Art. 7 Abs. 2.

48 PAVO 1988, Art. 5 Abs. 3b, 3d und 3e.

49 PAVO 1977, Art. 11 Abs. 1 und 3.

50 Ebd., Art. 6 Abs. 2a.

51 Ebd., Art. 8 Abs. 2.

konnte eine Bewilligung vorläufig erteilt werden.<sup>52</sup> Diese Möglichkeit ist für die untersuchten Thurgauer Fälle im Sample (E1–24) jedoch nicht relevant, da über die Pflegekinderbewilligungen bereits vor 1989 entschieden wurde. Für die Zürcher Fälle im Sample ist diese Bestimmung ebenfalls nicht massgebend, da es hier eine kantonale Verordnung gab, die über die PAVO hinausging. Eine restriktivere Handhabung war den Kantonen erlaubt.<sup>53</sup> Die kantonale Verordnung sah keine provisorische Bewilligung vor und verlangte die Personalien des Kinds und seiner Eltern.<sup>54</sup> Nötig waren demnach in den untersuchten Fällen in beiden Kantonen amtlich registrierte Angaben, wie sie gemäss den internationalen Gepflogenheiten bei Babys und Kleinkindern aus einem Geburtsschein oder einem Geburtsregisterauszug eines Zivilstandsamts hervorgehen.

Das indische Gesetz schrieb ab 1969 die Registrierung von Geburten vor.<sup>55</sup> Ein indischer Geburtsregistereintrag weist den Vor- und Familiennamen des Kinds, die Namen seiner leiblichen Eltern oder zumindest der leiblichen Mutter, das Datum und den Ort der Geburt aus.<sup>56</sup> Bei allen sechs von Thurgauer Familien aufgenommenen Kindern im Untersuchungssample heisst es in den Akten, dass ein Geburtsschein nicht existiere.<sup>57</sup> Auch wenn ergänzend alle 30 Thurgauer Adoptionen aus Indien in den Blick genommen werden, zeigt sich, dass nur in zwei Fällen eine Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Geburtsregister vorhanden ist.<sup>58</sup>

Auch für die sechs indischen Pflegekinder im Landbezirk Andelfingen fehlen amtlich registrierte Personalien. Bei Saira sollte ein «Schreiben aus Indien» den Geburtsschein ersetzen.<sup>59</sup> Als «Findelkind» habe er keinen Familiennamen, heisst es bei Jeevan.<sup>60</sup> Im Fall von Mani wurde statt einer Geburtsurkunde eine Erklärung der indischen Agency beigebracht.<sup>61</sup> Auch bei Sadhana fehlt ein solches Dokument, zudem ist ihr Geburtsjahr fraglich.<sup>62</sup> Bei Priya

52 PAVO 1988, Art. 8a Abs. 1.

53 PAVO 1977, Art. 3 Abs. 1.

54 StAZH, OS 43, Verordnung über die Pflegekinderfürsorge, 11. 9. 1969, § 4, S. 365–368.

55 <https://indiankanoon.org/doc/1636244>, 23. 2. 2024.

56 Devi: Privatarchiv, Geburtsregisterauszug des Directorate of Plannings, Statistics and Evaluation Office in Goa mit Eintrag von 1985, bezogen 2011.

57 Amita: StATG, 4'635, 10/13, Schreiben der Pflegemutter an Tdh, 12. 4. 1980. Deshna: StATG, 4'631, 0/123, Beschluss des Waisenamts, 2. 6. 1983. Dayita: StATG, 4'631, 0/120, Protokoll des Waisenamts, 1. 3. 1983. Laya: StATG, 4'635, 0/0, Erklärung des Shradhdhanand Mahilashram in Bombay, 16. 4. 1984. Jaspal: StATG, 4'635, 0/8, «Deed of Adoption», 7. 12. 1983. Esha: StATG, 4'635, 0/4, Erklärung des Shradhdhanand Mahilashram in Bombay, 21. 1. 1984.

58 StATG, 4'631, 0/152; StATG, 4'631, 0/121.

59 Saira: StAZH, Z 1045.1646, Adoptionsgesuch, 15. 9. 1983.

60 Jeevan: StAZH, Z 1045.1650, Bericht des Bezirksjugendsekretariats an VB, 16. 7. 1984.

61 Mani: StAZH, Z 1045.1683, Erklärung des Family Service Center in Bombay, 8. 12. 1987.

62 Sadhana: StAZH, Z 1045.1649, Entscheid des Bezirksgerichts Alipur (Jahrgang handschriftlich korrigiert), 19. 4. 1982.

und Rinara existieren ebenfalls keine Geburtsscheine. Beiden werden jeweils sogar mehrere Geburtsdaten zugeschrieben. Terre des hommes in Lausanne erklärte auf Nachfrage der Pflegeeltern: «Die [...] Geburtsdaten der Mädchen stimmen nicht mit denen in den Pässen überein [...], kommen jedoch dem wirklichen Alter der Kinder weit näher [...]»<sup>63</sup>

Das gleiche Bild zeigt sich bei den sechs indischen Kindern, die in Zürich aufgenommen wurden. Für Navin und Rahul finden sich keine Geburtsscheine.<sup>64</sup> Bei vier weiteren Kindern fehlen amtlich dokumentierte Personalien: Bei Tamani und Yasha wiesen die Missionaries of Charity selbst darauf hin.<sup>65</sup> Bei Vanita und Yuva sind die Angaben in den Unterlagen widersprüchlich.<sup>66</sup> Yuvas Pflegeeltern reichten deshalb 1996 eine Klage beim Zürcher Bezirksgericht ein: «Es war für Frau Inderbitzin und ihren indischen Rechtsanwalt Herrn Shenoï nicht möglich nachzuvollziehen, wie es zu dieser Änderung kam.»<sup>67</sup>

Ein gleiches Bild zeigt sich bei den sechs indischen Kindern, die von Familien in Winterthur aufgenommen wurden: Eine Geburtsbescheinigung fehlte bei der Aufnahme in jedem Fall.<sup>68</sup> Bei Jaya und Balu wurde dies ausdrücklich festgehalten.<sup>69</sup> Für Gita, Gopal und Kanti legten die Missionaries of Charity selbst erstellte Ersatzpapiere vor, denen sie mit der Bezeichnung «Certificate» oder «Birth Certificate» einen offiziellen Anstrich gaben.<sup>70</sup> Kanti wurde darin zudem bereits mit dem Nachnamen der Pflegeeltern ausgewiesen.<sup>71</sup> Devi kam ebenfalls ohne behördlich registrierte Personalien in die Schweiz, konnte aber 2011 selbst einen Geburtsregisterauszug beschaffen.<sup>72</sup>

Im Sample der 24 untersuchten Fälle in den Kantonen Zürich und Thurgau (E1–24) lagen bei der Aufnahme bei keinem Kind amtlich bescheinigte Personalien vor. Bei der Analyse sämtlicher 30 Thurgauer Fälle (D1–30) zeigt sich,

63 Pryia und Rinara: StAZH, Z 1045.1678, Zustimmungserklärung der Vormundin und Tdh-Mitarbeiterin, 12. 9. 1989. Vgl. auch ein «angenommenes» Geburtsdatum bei Dayita: StATG, 4'631, 0/120, Protokoll des Waisenamts, 1. 3. 1983.

64 Navin: StAZH, Z 527.424, und StArZH, V.K.c.15.:Serie 1998-1992.8856. Rahul: StArZH, V.K.c.15.:Serie 1988-1992.9980.

65 Tamani: StArZH, V.K.c.15.:Serie 1998-2001.3759, Erklärung der MOC, 29. 3. 1997. Yasha: StAZH, Z 71.237, und StArZH, V.K.c.25.:4.1.402, Erklärung der MOC, o. D.

66 Vanita: StArZH, V.K.c.25.:5.2.17, und StArZH, V.K.c.15.:Serie 1993-1997.13699. Die Angaben zum Geburtsort sind widersprüchlich. Vgl. Erklärung des Kusumbai Motichand, 9. 5. 1991, und Bericht zum Kind, 18. 8. 1990.

67 Yuva: V.K.c.15.:Serie 1993-1997.13702, Feststellungsklage an Bezirksgericht, 2. 1. 1996.

68 Gita: STAW, AV, zu Etat 8314, und VB, Etat 8314. Gopal: STAW, VB, Etat 10126, und STAW, AV, zu Etat 10126. Devi: Privatarchiv und STAW, VB, Etat 9008, sowie STAW, AV, zu Etat 9008. Balu: STAW, AV, zu Etat 9383, und STAW, VB, Etat 9383; Jaya: STAW, VB, Etat 8576, und STAW, AV, zu Etat 8576. Kanti: STAW, AV, zu Etat 10097, STAW, VB, Etat 10097, und StAZH, Z 902.449, sowie StAZH, 797.3761.

69 Jaya: STAW, VB, Etat 8576, Adoptionsgesuch der Pflegeeltern und des Vormunds, 8. 10. und 22. 11. 1985. Balu: STAW, AV, zu Etat 9383, Mitteilung der AV an VB Winterthur, 24. 8. 1990.

70 Gita: STAW, AV, zu Etat 8314, Ersatzschreiben der MOC, 5. 8. 1981. Gopal: STAW, AV, zu Etat 10126, «Certificate» der MOC, o. D. Kanti: STAW, AV, zu Etat 10097, «Birth Certificate» der MOC, o. D.

71 Kanti: STAW, AV, zu Etat 10097, «Birth Certificate» der MOC, o. D.

72 Devi: Privatarchiv, Adoptionsdossier.

dass bei 28 indischen Kinder die Personalien ebenfalls fehlten. Sie reisten demnach ohne oder mit konstruierten Angaben zu ihrer Person ein. Augenfällig wurde dies zum Beispiel, wenn in den Unterlagen mehrere Geburtsdaten auftauchten, aber kein Geburtsschein vorlag. Gemäss dem indischen Anwalt Rakesh Kapoor stützten sich die indischen Passbehörden auf die Angaben der richterlichen Verfügung. Was der Richter entschied, galt.<sup>73</sup> Dass Richter die Macht hatten, Identitäten zu konstruieren, zeigt eine Passkopie eines Mädchens, das von einem Ehepaar im Kanton Thurgau aufgenommen wurde: In der Rubrik «Father» im indischen Pass wurde bereits der spätere Adoptivvater aufgeführt, obwohl weder in Indien noch in der Schweiz eine Adoption stattgefunden hatte.<sup>74</sup> Die Schweizer Behörden gingen über fehlende oder offensichtlich falsche Personalien von Eltern und Kindern hinweg und gaben sich mit konstruierten Ersatzpapieren zufrieden, selbst wenn diese widersprüchliche Angaben enthielten.

## Pflegekinderbewilligung nachgereicht

Im Folgenden wird im Sample E1–24 untersucht, ob eine weitere rechtliche Voraussetzung erfüllt war, nämlich dass die angehenden Pflegeeltern die Bewilligung vor der Aufnahme des Kinds einholten.<sup>75</sup>

Im Fall von Amita im Kanton Thurgau existiert weder im Dossier von Terre des hommes noch in den Akten zum Adoptionsentscheid eine Pflegekinderbewilligung. Dass das Waisenamt je eine solche erteilt hätte, wird an keiner Stelle erwähnt.<sup>76</sup> Bei Deshna hielt es zwar fest, «dass Bewilligungen aller schweizerischen Instanzen» vorhanden seien,<sup>77</sup> eine Pflegekinderbewilligung ist jedoch in keinem der Dossiers dokumentiert, die in drei Staatsarchiven zu diesem Kind zu finden sind.<sup>78</sup> Für Dayita, Laya und Jaspal sind diese Bewilligungen zwar vorhanden, sie wurden jedoch erst nach der Ankunft in

73 Siehe Beitrag «Rechtliche Bestimmungen und Rechtspraxis. Internationale Adoptionen in Indien», Asha Narayan Iyer, S. 108.

74 Deshna: StATG, 4'631, 0/123, Passkopie.

75 PAVO 1977, Art. 8 Abs. 1.

76 Amita: StATG, 4'635, 10/13, und StATG, 3'00'650, Nr. 1993 von 1980.

77 Deshna: StATG, 4'631, 0/123, Beschluss des Waisenamts, 2. 6. 1983.

78 Deshna: StATG, 4'631, 0/123, und StASG, W 354/2.095, sowie StAZH, Z 527.469.

der Schweiz ausgestellt.<sup>79</sup> Nur bei Esha wurde die gesetzliche Vorgabe erfüllt, indem vor der Einreise eine Bewilligung vorlag.<sup>80</sup>

Im Zürcher Bezirk Andelfingen finden sich in den Dossiers zu Saira, Jeevan und Sadhana keine Pflegekinderbewilligungen.<sup>81</sup> Für Mani wurde eine Bewilligung erst nach der Einreise ausgesprochen.<sup>82</sup> Im Fall von Priya und Rinara wurde die Pflegekinderbewilligung ebenfalls erst nach ihrer Ankunft (an ihrem ersten Wohnort im Kanton Bern) erteilt.<sup>83</sup> Der gleiche Befund ergibt sich in Zürich: In den vier Dossiers von Navin, Yuva und Rahul und Vanita sind keine Pflegekinderbewilligungen vorhanden.<sup>84</sup> Bei Tamani und Yasha wurden sie erst nach der Ankunft ausgestellt.<sup>85</sup> In Winterthur zeigt sich, dass für ein Kind, Gita, eine Pflegekinderbewilligung fehlt.<sup>86</sup> Bei den fünf weiteren Kindern Gopal, Devi, Balu, Jaya und Kanti wurde eine solche erst nachträglich gewährt.<sup>87</sup>

- 79 Dayita: StATG, 4'631, 0/120, Protokoll des Waisenamts, 24. 2. 1981. Demnach wurde erst am 27. 1. 1981 ein Gesuch für eine Pflegekinderbewilligung gestellt. Die Aufnahme erfolgte jedoch bereits im Dezember 1980. Vgl. StATG, 4'631, 0/120, Nr. 811 1983/9, Protokoll des Bezirksrats, 21. 4. 1983. Laya: StATG, Gemeindeakten C 21, 2.2. VB W. Adoptionen abgelegte Fälle 1983–1989 (Zwischenarchiv), Protokoll der VB, 21. 11. 1984. Die Pflegekinderbewilligung ist mit 21. 11. 1984 datiert. Das Kind reiste jedoch im Mai 1984 ein. Vgl. StATG, Gemeindeakten C 21, 2.2. VB W. Adoptionen abgelegte Fälle 1983–1989 (Zwischenarchiv), Formularschreiben der Einwohnerkontrolle an Waisenamt, 11. 5. 1984. Jaspal: StATG, Gemeindeakten C 21, 2.2. VB W. Adoptionen abgelegte Fälle 1983–1989 (Zwischenarchiv), Beschluss des Waisenamts, 10. 5. 1984. Die Pflegekinderbewilligung ist mit 10. 5. 1984 datiert. Jaspal reiste im Februar 1984 ein. Vgl. ebd., Follow-up-Report von AdInt, 4. 5. 1984.
- 80 Esha: StATG, 4'635, 0/4, Pflegekinderbewilligung, 1. 12. 1983. Vgl. ebd., Telefonprotokolle, Eintrag vom 7. 2. 1984. Darin wird die Einreise von Esha erst angekündigt.
- 81 Saira: StAZH Z 1045.1646. Jevaan: StAZH, Z 1045.1650. Sadhana: StAZH, Z 527.413, Schreiben der Fremdenpolizei des Kantons ZH an Bezirksjugendsekretariat, 25. 5. 1984. Darin werden zwei zustimmende, aber nicht beiliegende Berichte des Bezirksjugendsekretariats erwähnt. Einer davon soll vor Sadhanas Einreise verfasst worden sein. Ob es sich dabei um die eigentliche Pflegekinderbewilligung handelte, ist unklar.
- 82 Mani: StAZH, Z 1045.1683, Beschluss der VB, 29. 2. 1988. Das Kind kam bereits im Dezember 1987 an. Vgl. StAZH, Z 1045.1683, Bericht der Vormundin an VB, 30. 1. 1990.
- 83 Priya und Rinara: StAZH, Z 527.474, Pflegekinderbewilligung für beide Kinder, 20. 10. 1987. Sie reisten vorher, im September 1987, ein. Vgl. ebd., Aufenthaltsbewilligung des Kantons ZH, 30. 3. 1988.
- 84 Navin: StAZH, Z 527.424, und StArZH, V.K.c.15.:Serie 1998-1992.8856. Yuva: V.K.c.15.:Serie 1993-1997.13702. Rahul: StArZH, V.K.c.15.:Serie 1988-1992.9980. Vanita: StArZH, V.K.c.25.:5.2.17.
- 85 Tamani: StAZH, Z 887.964, definitive Pflegekinderbewilligung, 12. 6. 1997. Das Kind reiste jedoch im April 1997 ein. Vgl. StArZH, V.K.c. 25.:4.1.171, Protokollbogen der Abteilung Pflegekinder, Sozialdepartement der Stadt Zürich, Eintrag vom 24. 4. 1997. Yasha: StArZH, V.K.c.25.:4.1.402, definitive Pflegekinderbewilligung der Abteilung Pflegekinder des Sozialamts, 7. 5. 1993. Das Kind reiste vor dem 20. 4. 1993 ein. Vgl. ebd., Protokollbogen der Abteilung Pflegekinder des Sozialamts, Eintrag vom 20. 4. 1993.
- 86 Gita: STAW, AV, zu Etat 8314, und STAW, VB, Etat 8314.
- 87 Gopal: STAW, AV, zu Etat 10126, Schreiben des Amtsvormunds an VB Winterthur, 3. 7. 1997. Demnach erfolgte die Einreise im April 1994. Die Pflegekinderbewilligung wurde jedoch erst im Juli 1994 erteilt. Vgl. STAW, VB, Etat 10126, Protokoll der VB Winterthur, 8. 7. 1994. Devi: Privatarchiv, Passkopie mit Einreisestempel vom 11. 8. 1986. Die Pflegekinderbewilligung wurde nachträglich ausgestellt. Vgl. STAW, VB, Etat 9008, Pflegekinderbewilligung, 5. 9. 1986. Balu: STAW, AV, zu Etat 9383, Aufenthaltsbewilligung der Fremdenpolizei des Kantons ZH, 19. 8. 1988. Sie weist die Einreise im August 1988 aus. Die Pflegekinderbewilligung wurde erst Monate später erteilt. Vgl. ebd., Pflegekinderbewilligung, 10. 11. 1988. Jaya: STAW, VB, Etat 8576, Protokoll der VB Winterthur, 11. 10. 1983 mit Vermerk, dass Pflegekinderbewilligung erst nach der Einreise erteilt wurde. Kanti: STAW, AV, zu Etat 10097, Antrag für definitive Pflegekinderbewilligung der Jugend- und Familienberatung an VB, 21. 3. 1994. Kanti reiste vorher ein. Vgl. StAZH, Z 902.449, Passkopie mit Einreisedatum vom 18. 1. 1994.

Insgesamt sind in den Akten zu 24 indischen Kindern in den Kantonen Zürich und Thurgau in neun Fällen keine Pflegekinderbewilligungen dokumentiert. In 14 weiteren Fällen wurden sie erst nach der Ankunft ausgestellt. Das heisst, die Verhältnisse wurden erst geprüft und für gut befunden, nachdem das Kind schon in der Pflegefamilie war. Nur für ein Kind ist nachweisbar, dass eine Bewilligung gesetzeskonform vor der Einreise erteilt wurde.

Dass die Sorgfalt bei der Prüfung der Pflege- beziehungsweise späteren Adoptiveltern durch die kommunalen Behörden generell ungenügend war und bedenkliche Folgen hatte, darauf wies der Bundesrat 1988 in einem Kreisschreiben hin: «Ist das Kind einmal plaziert, stehen die Behörden oft vor einem fait accompli [...]. Eine Untersuchung von Problemfällen hat indessen gezeigt, dass verschiedene Schwierigkeiten bei Adoptivkindern hätten vermieden werden können, wenn die Adoptiveltern sorgfältiger ausgewählt worden wären.»<sup>88</sup>

## Mangelhafte vormundschaftliche Aufsicht

Mit dem indischen Gerichtsentscheid wurde den Schweizer Pflegeeltern die Obhut über das Kind zugesprochen, nicht aber die «elterliche Gewalt» (heute «elterliche Sorge»). Diese erhielten sie erst mit dem Adoptionsentscheid in der Schweiz. Das heisst, die indischen Kinder hatten vom Moment des Gerichtsentscheids an bis zur Ausreise und während des interkontinentalen Transfers keine Person an ihrer Seite, die ihre Rechte wahrnahm: Die leiblichen Eltern waren abwesend und hatten die «elterliche Gewalt» nicht mehr, das Schweizer Paar hatte sie noch nicht und war unter Umständen nicht vor Ort. Das ZGB schrieb vor, dass ein Kind, das von seinen leiblichen Eltern nicht (mehr) vertreten werden kann, eine:n Vormund:in braucht.<sup>89</sup> Diese gesetzliche Notwendigkeit ergab sich in dem Moment, in dem es in die Schweiz einreiste. Im Folgenden wird untersucht, ob die indischen Kinder innerhalb einer praktikabel erscheinenden Frist von vier Wochen nach ihrer Einreise eine vormundschaftliche Vertretung erhielten.

Die Dokumente zu den sechs indischen Kindern im Kanton Thurgau innerhalb des untersuchten Samples zeigen, dass sie unzureichend vertreten waren. Bei Jaspal übernahm eine Vormundin erst zwei Monate nach seiner

88 Archiv des Jugendamts des Kantons ZH, Kreisschreiben des Bundesrats an die Aufsichtsbehörden über das Pflegekinderwesen und die Adoptionsvermittlung, 21. 12. 1988, S. 2.

89 ZGB 1907, Art. 327a.

Einreise ihr Mandat.<sup>90</sup> Dies traf auch auf Dayita zu, der zudem eine befangene Person zugeteilt wurde: Das Waisenamt setzte den Pflegevater als Vormund ein.<sup>91</sup> Laya erhielt erst nach einem halben Jahr einen Amtsvormund.<sup>92</sup> Und bei Esha dauerte es ein Jahr, bis es so weit war.<sup>93</sup> Während des ganzen Pflegeverhältnisses ohne Vormund blieben Amita und Deshna. Bei ihnen trat eine Person erst kurz vor der Adoption auf, um die verlangte vormundschaftliche Zustimmung zu geben.<sup>94</sup>

Im Kanton Zürich bekamen nur vier von 18 Kindern nach ihrer Ankunft innert vier Wochen<sup>95</sup> eine:n Vormund:in.<sup>96</sup> In den übrigen 14 Fällen blieb diese Begleitung mangelhaft: Vier Mädchen wurden erst nach mehr als einem Monat rechtlich vertreten.<sup>97</sup> Bei zwei von ihnen übernahmen Mitarbeitende von *Terre des hommes* die Vormundschaft, die weit weg und ebenfalls nicht unbefangen waren, vertraten sie doch aufgrund ihres Auftrags, ein Kind zu vermitteln, die Interessen der angehenden Adoptiveltern.<sup>98</sup> Weitere sieben Kinder erhielten erst mehrere Monate nach der Aufnahme eine gesetzliche Vertretung.<sup>99</sup> In einem Fall bleibt unklar, wann der Vormund ernannt

- 90 Jaspal: StATG, 4'635, 0/8, Protokoll des Waisenamts, 24. 2. 1981. Das Kind war im Dezember 1980 eingereist. Vgl. ebd., Protokoll des Bezirksrats, 21. 4. 1983.
- 91 Dayita: StATG, 4'631, 0/120, Protokoll des Waisenamts, 1. 3. 1983. Der Vormund übernahm das Mandat am 24. 2. 1981. Das Kind war am 28. 12. 1980 eingereist.
- 92 Laya: StATG, Gemeindeakten C 21, 2.2. VB W. Adoptionen abgelegte Fälle 1983–1989 (Zwischenarchiv), Protokoll der VB, 21. 11. 1984. Laya war bereits im Mai 1984 eingetroffen. Vgl. StATG, 4'635, 0/0, «Eröffnungsblatt» von AdInt.
- 93 Esha: StATG, 4'635, 0/4, Telefonnotiz von AdInt, 13. 2. 1985. Zu diesem Zeitpunkt war Esha schon seit einem Jahr in der Schweiz. Vgl. ebd., Schreiben der Pflegeeltern an AdInt, 23. 2. 1984.
- 94 Amita: StATG, 4'635, 10/13, Schreiben der VB an Pflegeeltern, 10. 4. 1980. Zu diesem Zeitpunkt war Amita bereits seit zwei Jahren in der Schweiz. Vgl. ebd., Notiz «Arr. 12. 4. 1978 La Tour Meyrin». Deshna: StATG, 4'631, 0/123, Beschluss des Waisenamts, 2. 6. 1983. Das Kind war mehr als zwei Jahre zuvor, am 25. 3. 1981, eingereist. Vgl. StAZH, Z 527.469, Aufenthaltsbewilligung, 9. 4. 1981.
- 95 Gemäss ZGB (Art. 327a) hat die Kindesschutzbehörde einen Vormund zu ernennen, wenn das Kind nicht mehr unter elterlicher Sorge steht. Das war bei den indischen Kindern spätestens beim indischen Gerichtsentscheid der Fall. Angesichts dessen hätte ein Kind ab dem ersten Tag in der Schweiz eine vormundschaftliche Vertretung gebraucht.
- 96 Navin: StArZH, V.K.c.15.:Serie 1998-1992.8856, Bezirksratsprotokoll, Adoptionsentscheid, 14. 11. 1985. Yuva: V.K.c.15.:Serie 1993-1997.13702, Schlussrechenschaftsbericht der Beiständin, 30. 10. 1995. Sie übernahm ihre Funktion am 24. 10. 1993, als das Kind einreiste. Vgl. V.K.c.15.:Serie 1993-1997.13702, Schreiben der Beiständin an Waisenrat der VB, 26. 11. 1993. Jaya: STAW, VB, Etat 8576, Protokoll der VB, 11. 10. 1983. Jaya reiste Mitte September 1983 ein. Vgl. ebd., Sozialbericht, 6. 11. 1985. Sadhana: StAZH, Z 1045.1649, Bericht des Vormunds, 17. 6. 1984. Demnach übernahm er das Mandat im Juni 1982 bei der Ankunft. Vgl. StAZH, Z 527.413, Schreiben der Fremdenpolizei des Kantons ZH an Bezirksjugendsekretariat, 25. 5. 1984.
- 97 Vanita: StArZH, V.K.c.25.:5.2.17, Ernennungs-Urkunde der VB, Kammer II, 29. 7. 1991. Die Beiständin wurde sechs Wochen nach der Einreise von Vanita eingesetzt. Vgl. ebd., Aufenthaltsbewilligung mit Einreisedatum vom 15. 6. 1991. Devi: Privatarchiv, Protokoll der VB, 29. 9. 1986. Devi kam am 11. 8. 1986 zur Pflegefamilie. Vgl. Privatarchiv, Gesuchsformular für Pflegekinderbewilligung, 26. 8. 1986. Priya und Rinara: StAZH, Z 527.474, Protokoll der Vormundschafts- und Fürsorgekommission einer Gemeinde im Kanton BE, 20. 10. 1987. Vgl. ebd., Aufenthaltsbewilligung des Kantons ZH, 30. 3. 1988, mit Einreisedatum vom 14. 9. 1987.
- 98 Priya und Rinara: StAZH, Z 1045.1678, Zustimmungserklärung des Vormundin zur Adoption, 12. 9. 1989.
- 99 Gita: STAW, AV, zu Etat 8314, Protokollauszug VB Winterthur, 2. 11. 1981. Gita reiste schon am 4. 9. 1981 ein. Vgl. ebd., Aufenthaltsbewilligung der Fremdenpolizei des Kantons ZH, 14. 9. 1983. Tamani: StArZH, V.K.c.15.:Serie 1998-2001.3759, Protokoll der VB, 3. 7. 1997. Das Kind reiste schon im April 1997 ein. Vgl. StArZH,

wurde.<sup>100</sup> Zwei Kinder wurden vormundschaftlich gar nicht beaufsichtigt: Im Fall von Rahul wurde ein Beistand explizit nur für den Vollzug der Adoption eingesetzt.<sup>101</sup> Und bei Yasha hiess es: «Anscheinend waren alle Beteiligten der Meinung, dass eine Vormundschaft errichtet worden sei; dies war jedoch nicht der Fall.»<sup>102</sup>

Eine generell mangelhafte vormundschaftliche Aufsicht über Pflegekinder wurde vom Juristen und Kinderrechtsspezialisten Robert Zuegg bereits in den 1980er-Jahren kritisiert: Er stellte eine «missliche Vertretungsnot» fest.<sup>103</sup> Kritische Situationen, in denen der Einsatz und das Engagement eines Vormunds besonders wichtig gewesen wäre, gab es auch bei indischen Kindern, die in den Kantonen Zürich und Thurgau aufgenommen wurden. So wurde bei Gopal drei Jahre nach seiner Aufnahme in der ersten Hälfte des Jahres 1997 der Verdacht laut, er sei vor oder während der Reise in die Schweiz Opfer eines sexuellen Übergriffs geworden wie weitere drei in den Kanton Zürich eingereiste indische Kinder. Die Kantonspolizei informierte die Vormundschaftsbehörde und diese die beiden Amtsvormünder, die für diese vier Kinder zuständig waren, darüber, dass ein Ermittlungsverfahren laufe. Es sei eingeleitet worden, nachdem eine Bezirksanwaltschaft auf diesen «dringenden Verdacht» hingewiesen habe.<sup>104</sup> Die Kantonspolizei verlangte von den Amtsvormündern Angaben zu den beteiligten Agencies in Indien und Vermittlungsstellen in der Schweiz und wollte zudem wissen, ob sie einschlägige Hinweise hätten. Die Antwort lautete, dass die vier Kinder aus dem Heim der Missionaries of Charity in Bombay vermittelt worden seien.<sup>105</sup> Einer der Amtsvormünder wies zudem darauf hin, dass die zwei Kinder, für die er verantwortlich war, mithilfe der Vermittlerin Helga Ney in die Schweiz gekom-

V.K.c.25.:4.1.171, Formular der Abteilung Pflegekinder des Sozialdepartements der Stadt Zürich, Eintrag vom 28. 10. 1999. Balu: STAW, AV, zu Etat 9383, Protokoll der VB Winterthur, 22. 12. 1988. Demnach wurde der Vormund am 9. 1. 1989 ernannt. Balus Ankunft erfolgte jedoch im August 1988. Vgl. ebd., Aufenthaltsbewilligung, 19. 8. 1988. Gopal: STAW, AV, zu Etat 10126, Protokoll der VB Winterthur, 12. 7. 1994. Darin trat der Amtsvormund ab 4. 8. 1994 in Funktion. Gopal kam bereits vier Monate zuvor an. Vgl. ebd., Aufenthaltsbewilligung B, 28. 4. 1994. Kanti: STAW, AV, zu Etat 10097, Protokoll der VB Winterthur, 26. 4. 1994. Kanti war mehr als drei Monate zuvor eingereist. Vgl. StAZH, Z 902.449, Passkopie mit Einreisedatum vom 18. 1. 1994. Saira: StAZH, Z 1045.1646, Adoptionsgesuch, 15. 9. 1983. Demnach war Saira seit August 1981 in der Schweiz. Ein Vormund wurde erst im Januar 1982 ernannt. Vgl. ebd., Schreiben des Vormunds an Gemeinderat, 20. 9. 1983. Mani: StAHZ, Z 1045.1683, Beschluss der VB, 29. 2. 1988. Demnach übernahm eine Vormundin erst zwei Monate nach Manis Einreise im Dezember 1987 ihr Mandat.

100 Jeevan: StAZH, Z 1045.1650.

101 Rahul: StArZH, V.K.c.15.:Serie 1988-1992.9980, Protokollheft der VB, Eintrag vom 22. 5. 1985.

102 Yasha: StArZH, V.K.c.25.:4.1.402, Schreiben des Waisenrats der VB an Pflegeeltern, 31. 8. 1995.

103 Robert M. Zuegg: Die Vermittlung ausländischer Adoptivkinder als Problem des präventiven Kinderschutzes, Zürich 1986, S. 78.

104 STAW, AV, zu Etat 10126, und STAW, AV, zu Etat 9903, gleiches Schreiben der VB, Departement Soziales Winterthur, an zwei Amtsvormünder, 1. 7. 1997.

105 STAW, AV, zu Etat 9903, und STAW, AV, zu Etat 10012, je ein Schreiben von je einem Amtsvormund an VB Winterthur, 3. 7. 1997.

men seien.<sup>106</sup> Beide Amtsvormünder teilten mit, dass sie keine Hinweise auf sexuellen Missbrauch hätten.<sup>107</sup> Ob beim Ermittlungsverfahren der Zürcher Kantonspolizei schliesslich mehr herauskam, als die Amtsvormünder verlauten liessen, konnte trotz intensiver Recherchen im Staatsarchiv des Kantons Zürich nicht rekonstruiert werden. Während dieses Ermittlungsverfahren die Behörden im Kanton Zürich umtrieb, kämpfte Terre des hommes mit einem Eklat, bei dem es ebenfalls um einen Missbrauchsverdacht ging: Das Hilfswerk hatte sich Ende 1996 aufgrund eines Pädophilievorwurfs von seinem langjährigen Kooperationspartner Milton McCann in Indien getrennt und dort gegen ihn eine Klage eingereicht.<sup>108</sup> Diese Zusammenarbeit war über die Organisation Terre des hommes (India) Society abgewickelt worden, die Milton McCann mit einem Swissair-Piloten in den 1970er-Jahren gegründet hatte.<sup>109</sup> Gemäss der schweizerischen Botschaft war Milton McCann der offizielle Vertreter von Terre des hommes in Indien.<sup>110</sup> Terre des hommes in Lausanne hält trotz der 1996 erfolgten Suspendierung des Mannes heute relativierend fest, dass Terre des hommes (India) Society «juristisch immer eine von der Stiftung völlig unabhängige Organisation» gewesen sei.<sup>111</sup>

Der Südasiakorrespondent der *Neuen Zürcher Zeitung*, Bernard Imhasly, machte 2000 publik, dass Milton McCann nicht vor Gericht gekommen sei.<sup>112</sup> Terre des hommes gab damals dazu an, dass die westbengalische Justizbehörde für dieses Versäumnis verantwortlich sei.<sup>113</sup> Im Januar 2001 berichtete die Westschweizer Tageszeitung *Le Temps*, dass die von Terre des hommes 1997 eingereichte Beschwerde nun vom Gericht behandelt werde. Milton McCann, der gegen eine Kautions auf freien Fuss gesetzt worden war, sei dort jedoch noch nicht erschienen.<sup>114</sup> Laut der Plattform *Indiankanoon*, die Gerichtsurteile vom 19. Jahrhundert bis heute systematisch ausweist, liegt bis heute kein Urteil in diesem Fall vor. Deshalb ist davon auszugehen, dass dieser Prozess nicht zu Ende geführt wurde. Dies wurde dem Forschungsteam auf Anfrage

106 STAW, AV, zu Etat 10012, Schreiben eines Amtsvormunds an VB Winterthur, 3. 7. 1997.

107 STAW, AV, zu Etat 9903, und STAW, AV, zu Etat 10012, je ein Schreiben eines Amtsvormunds an VB Winterthur, 3. 7. 1997.

108 <https://www.swissinfo.ch/eng/charity-rejects-cover-up-claim-in-paedophile-case/1607256>, 23. 2. 2024.

109 <https://davel.vd.ch/detail.aspx?ID=836505>, 23. 2. 2024.

110 Schreiben des Geschäftsträgers ad interim der schweizerischen Botschaft in Indien, Jean-Pierre Keusch, an Politische Direktion im Eidgenössischen Politischen Departement, 4. 8. 1978, <https://dodis.ch/52022>, 23. 2. 2024.

111 Schreiben von Tdh an Forschungsteam, 9. 1. 2023.

112 Bernard Imhasly: «Konflikt um «Terre des Hommes» in Indien», in: *Neue Zürcher Zeitung*, 11. 8. 2000, S. 13, und «Pädophilen-Skandale im Kinderhilfswerk», in: *Der Bund*, 11. 8. 2000, S. 5.

113 <https://www.swissinfo.ch/eng/charity-rejects-cover-up-claim-in-paedophile-case/1607256>, 23. 2. 2024.

114 Jean-Claude Péclat: «Une accusation de pédophilie déchire deux œuvres d'entraide suisse en Inde», in: *Le Temps*, 22. 1. 2001, S. 31.

von einer massgeblichen Quelle in dieser Affäre bestätigt mit der Bitte, die Antwort «konfidentiell» zu behandeln.<sup>115</sup>

Milton McCann blieb trotz der nicht widerlegten Pädophilievorwürfe weiter in der Kinderhilfe in Indien tätig – als Geschäftsführer der Schweizer Stiftung Ushti.<sup>116</sup> Diese war zudem mit dem 2002 in Zürich-Witikon gegründeten Hilfswerk Wecare verbunden, bei dem Milton McCann bis zu seinem Tod 2011 ebenfalls beschäftigt war und die Funktion eines Generalsekretärs einnahm.<sup>117</sup> Das heisst, zwei Schweizer Hilfswerke liessen einen Mann in der Kinderhilfe weiterarbeiten, den Terre des hommes wegen Pädophilievorwürfen 1996 suspendiert hatte.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Sample von 24 Fällen in den Kantonen Zürich und Thurgau nur vier Kinder und damit lediglich ein Sechstel innert einem Monat nach ihrer Ankunft eine Person zugeteilt bekamen, welche die Vormundschaft übernahm. Die überwiegende Mehrheit war während des Pflegeverhältnisses vormundschaftlich unzureichend vertreten. Drei von ihnen erhielten zudem den künftigen Adoptivvater oder Mitarbeitende einer Vermittlungsstelle zur Seite gestellt, was Interessenkollisionen begünstigte und den gesetzlichen Vorgaben widersprach.<sup>118</sup> Wie wichtig die frühzeitige Einsetzung einer engagierten vormundschaftlichen Person gewesen wäre, zeigt das Ermittlungsverfahren, das die Zürcher Kantonspolizei aufgrund eines Verdachts von sexuellen Übergriffen vor oder während der Reise in die Schweiz einleitete. Da der betreffende Knabe erst Monate nach seiner Ankunft einen Vormund erhielt, war dieser nicht in der Lage, sich aus eigener Anschauung zur Befindlichkeit des Kinds nach dessen Ankunft zu äussern. Der Vormund wusste dementsprechend «von nichts». Dass er auf einer weiteren Aufklärung des Missbrauchsverdachts bestanden hätte, darauf gibt es in den Akten keinen Hinweis.

115 Anfrage des Forschungsteams, 3. 11. 2023, und Antwortschreiben an Forschungsteam, 21. 12. 2023.

116 Bernard Imhasly: «Konflikt um ‚Terre des Hommes‘ in Indien», in: Neue Zürcher Zeitung, 11. 8. 2000, S. 13, und «Pädophilen-Skandale im Kinderhilfswerk», in: Der Bund, 11. 8. 2000, S. 5. Publikation «Rundschau» der Vereinigung des fliegenden Personals der Swissair (aeropers) 32/259 (1985), S. 42. Vgl. auch <https://usthi.ch/wer-wir-sind>, 21. 10. 2023.

117 <https://www.we-care.ch/wp-content/uploads/2023/05/jahresbericht-we-care-2011.pdf>, 23. 2. 2024.

118 ZGB 1907, Art. 392 Abs. 2.

## Abwesende Väter

Vor der Aufnahme eines Pflegekinds für eine spätere Adoption musste die kommunale Behörde die Familienverhältnisse also nicht nur sorgfältig prüfen, sondern hatte auch abzuklären, ob nach dem zweijährigen Pflegeverhältnis die Voraussetzungen für eine Adoption erfüllt waren.<sup>119</sup> Das heisst, sie musste bereits vor der Aufnahme des Kinds wissen, ob dessen leibliche Eltern dereinst in eine spätere Adoption einwilligen würden. Die revidierte PAVO, die ab 1989 galt, relativierte zwar diesen Grundsatz: Pflegeeltern könnten, wenn die Zustimmung der leiblichen Eltern fehle, stattdessen eine Erklärung einer Behörde des Herkunftslands vorlegen, die darlege, warum die Zustimmung nicht eingeholt werden könne.<sup>120</sup> Im Kanton Zürich blieb die Vorgabe jedoch strikt: Die Fremdenpolizei gab zur gleichen Zeit mit einem Kreisschreiben ausdrücklich vor, dass bereits vor der Einreise eines ausländischen Kinds für eine spätere Adoption abzuklären sei, ob die leiblichen Eltern einer Adoption zustimmten.<sup>121</sup> Diese Relativierung in der revidierten PAVO ist auch für die Thurgauer Adoptionsfälle im Sample (E1–24) nicht relevant, da die Kinder vor 1989 aufgenommen wurden.<sup>122</sup>

Dass die leiblichen Eltern in eine Adoption einwilligen, war denn auch eine der wichtigsten Vorgaben im ZGB.<sup>123</sup> Von der Zustimmung beider Elternteile durfte nicht abgesehen werden. Nur auf das Einverständnis eines Elternteils konnte in bestimmten Situationen verzichtet werden, nämlich dann, wenn er oder sein Aufenthaltsort unbekannt waren, wenn er sich nicht um das Kind gekümmert hatte oder wenn er nicht urteilsfähig war.<sup>124</sup> Eine Thurgauer Verordnung von 1991 schrieb zudem vor, dass die Vormundschaftsbehörde den Eltern die Folgen der Adoption und ihr Widerrufsrecht erläutern müsse.<sup>125</sup> Zudem sei sie verpflichtet, den Elternteil «anzuhören», bevor sie von dessen Zustimmung absehe.<sup>126</sup> Damit setzte das Thurgauer Adoptionsrecht sogar einen physischen Kontakt zu den leiblichen Eltern voraus. Ausgehend von der verlangten Zustimmung beider Elternteile, galt in der Schweiz generell,

119 Ebd., Art. 5 Abs. 3.

120 PAVO 1988, Art. 6 Abs. 2c.

121 Archiv des Jugendamts des Kantons ZH, Kreisschreiben der Fremdenpolizei des Kantons ZH, 15. 8. 1989.

122 Siehe S. 215, Anm. 57.

123 ZGB 1972, Art. 265a Abs. 1. Vgl. auch: Diese Zustimmung verlangte auch das Europäische Übereinkommen über die Adoption von Kindern vom 24. 4. 1967, von der Schweiz am 29. 12. ratifiziert, für die Schweiz in Kraft ab 1. 4. 1973, Art. 5 Abs. 1(a).

124 Ebd., Art. 265c Abs. 1 und 2.

125 Verordnung des Regierungsrates über die Tätigkeit der vormundschaftlichen Behörden vom 3. 12. 1991, § 6.

126 Ebd., § 7.

dass diese das Recht hatten, eine Adoption nachträglich anzufechten, wenn ihr Einverständnis nicht eingeholt worden war.<sup>127</sup>

Bei den sechs Fällen im Kanton Thurgau im Sample (E1–24) lag für keines der Kinder ein Einverständnis des Vaters vor. Dies traf auch auf die Gesamtheit der 30 Indienadoptionen in diesem Kanton zu.<sup>128</sup> Ebenso fehlen bei den sechs Kindern, über deren Adoption der Bezirksrat Zürich entschied, die Einwilligungen der Väter.<sup>129</sup> Dies war auch bei den je sechs Adoptionsentscheiden des Bezirksrats Winterthur<sup>130</sup> und im Bezirk Andelfingen der Fall.<sup>131</sup> In diesem Landbezirk fällt lediglich bei einem Geschwisterpaar auf, dass im indischen Gerichtsdokument ein Vater mit seiner Wohnadresse aufgeführt ist. Der Mann war demnach dem Gericht und der beteiligten Vermittlungsstelle Terre des hommes (India) Society bekannt. Trotzdem fehlt im Gerichtsdokument seine Unterschrift.<sup>132</sup> Im Pass der Kinder wird anstelle seiner Adresse die von Terre des hommes (India) Society aufgeführt.<sup>133</sup> Als bei dieser Adoption die Frage nach der Zustimmung des Vaters aufkam, gab Terre des hommes in Lausanne an, dass dieser auch mit einer «ausgedehnten Suche» nicht mehr habe gefunden werden können.<sup>134</sup>

Angesichts der durchgängig fehlenden Einverständniserklärungen der Väter fragt sich, ob indische Anwälte, Gerichte und Behörden über die in der Schweiz gesetzlich verlangte Zustimmung der leiblichen Eltern informiert waren. In diesem Zusammenhang fällt in einem Adoptionsdossier eine Dokumentation mit ZGB-Artikeln auf, welche die Vermittlerin Christina Inderbitzin 1984 ihrem indischen Anwalt Bertram D. Shenoj in einer beglaubigten englischen Übersetzung schickte. Die Zusammenstellung zeigt bei genauerem Hinsehen eine spezifische Lücke: Gerade diejenigen Artikel blieben im Versand nach Indien ausgespart, die das Einverständnis beider

127 ZGB 1972, Art. 269 Abs. 1.

128 TG-Sample D1–30 siehe Beitrag «Adoptivkinder aus Indien in den Kantonen Zürich und Thurgau», Sabine Bitter, S. 184, Anm. 7.

129 Navin: StAZH, Z 527.424, und StArZH, V.K.c.15.:Serie 1998-1992.8856, sowie StArZH, V.K.c.25.: 5.2.326. Yuva: V.K.c.15.:Serie 1993-1997.13702. Rahul: StArZH, V.K.c.15.:Serie 1988-1992.9980. Tamani: StAZH, Z 887.964, und StArZH, V.K.c. 25.:4.1.171, sowie StArZH, V.K.c. 15:Serie 1998-2001.3759. Vanita: StArZH, V.K.c.25.:5.2.17, und StArZH, V.K.c.15.:Serie 1993-1997.13699. Yasha: StArZH, V.K.c.25.:4.1.402, und StAZH, Z 71.237.

130 Gita: STAW, AV, zu Etat 8314, und VB, Etat 8314. Gopal: STAW, VB, Etat 10126, und STAW, AV, zu Etat 10126. Devi: Privatarchiv und STAW, VB, Etat 9008, sowie STAW, AV, zu Etat 9008. Balu: STAW, AV, zu Etat 9383, und STAW, Vormundschaftsbehörde zu Etat 9383; Jaya: STAW, VB, Etat 8576, und STAW, AV, zu Etat 8576. Kanti: STAW, AV, zu Etat 10097, STAW, VB, Etat 10097, und StAZH, Z 902.449, sowie StAZH, 797.3761.

131 Saira: StAZH, Z 1045.1646. Sadhana: StAZH, Z 1045.1649. Jeevan: StAZH, Z 1045.1650. Mani: StAZH, Z 1045.1683.

132 Pryia und Rinara: StAZH, Z 1045.1678, Kopie des Bezirksgerichtsentscheids Alipur, 2. 5. 1987.

133 Ebd. und Passkopien, 27. 8. 1987.

134 StAZH, Z 1045.1678, Erklärung der Vormundin und Tdh-Mitarbeiterin, 25. 10. 1989.

Elternteile einfordern.<sup>135</sup> Damit wurde dem Kooperationspartner in Indien eine der wichtigsten rechtlichen Voraussetzungen für eine Adoption in der Schweiz vorenthalten.

## Fehlende Zustimmungserklärung der Mütter

Im Sample (E1–24) fehlten bei der Adoption in allen Fällen nicht nur die Zustimmungserklärungen der Väter, sondern auch jegliches Dokument mit amtlich registrierten Personalien der Mütter und ebenso durchgängig deren Erklärung zur Einwilligung in die Adoption ihres Kinds.<sup>136</sup> Dieser eklatante Befund bestätigt sich, wenn neben den sechs Thurgauer Fällen, die Teil des Samples (E1–24) sind, die restlichen 24 Fälle des gesamten Thurgauer Samples (D1–30) berücksichtigt werden.<sup>137</sup> In all diesen Fällen finden sich weder ein Name einer Mutter noch eine Unterschrift oder ein Fingerabdruck,<sup>138</sup> die ihr Einverständnis ausgewiesen hätten. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bezogen auf die Kantone Zürich und Thurgau insgesamt 48 Adoptionsentscheide identifiziert sind, bei denen weder die Zustimmung des Vaters noch der Mutter vorliegt.

Im Folgenden wird untersucht, wie die systematische Leerstelle bei der gesetzlich erforderlichen Einwilligung der leiblichen Eltern in Bezug auf die Mütter begründet wurde.

Im Kanton Thurgau musste der Bezirksrat ein Adoptionsgesuch prüfen und es danach dem Regierungsrat zum Entscheid vorlegen. Bei Amita hielt der Bezirksrat fest: «Eine Zustimmung der in Indien unbekannt abwesenden leiblichen Eltern des Adoptiv-Kinds kann nicht eingeholt werden.»<sup>139</sup> Mit der Formulierung «unbekannt abwesend» gab er gleich eine doppelte Unerreichbarkeit an und begründete damit erfolglose Bemühungen. Im Fall von Dayita hielt das Waisenamt fest, dass die Eltern «auch den indischen Behörden unbekannt» seien.<sup>140</sup> Damit nahm es vorweg, dass Nachforschungen hier wie dort unergiebig wären. Gleich tönte es bei Esha: Der Regierungsrat argumentierte,

135 Devi: Privatarchiv, Zusammenstellung von ZGB-Artikeln zum Adoptionsrecht mit notariell beglaubigter Übersetzung und Beglaubigung der Staatskanzlei des Kantons ZH, 13. 4. 1984. Ausgespart wurden die Artikel 265a, 265b und 265c, welche die Zustimmung der leiblichen Eltern regeln.

136 Siehe Sample E1–24 S. 210, Anm. 2. Eine Ausnahme bildet der – jedoch erst 2011 bezogene – Geburtsregisterauszug einer adoptierten Person. Vgl. Devi: Privatarchiv, Adoptionsdossier.

137 TG-Sample D1–30 S. 184, Anm. 7.

138 In Übergabedokumenten bei Adoptionen aus Indien und Sri Lanka ersetzen Fingerabdrücke manchmal Unterschriften von Müttern, etwa wenn diese nicht schreiben konnten.

139 Amita: StATG, 4'635, 10/13 Protokoll des Bezirksamts, 9. 10. 1980.

140 Dayita: StATG, 4'631, 0/120, Protokoll des Waisenamts, 1. 3. 1983.



Stadt Winterthur

Departement Soziales

**Amtsvormundschaft**

8402 Winterthur  
Theaterstrasse 2



Postcheckkonto 84-979-3

Vormundschaftsbehörde  
Winterthur  
Lagerhausstrasse 6

8402 Winterthur

## Kurzmitteilung



Wir senden Ihnen die hier aufgeführten Beilagen ohne Brief:

- 1 Reisepass  
- Verzichtserklärung der leiblichen Mutter und Geburtsurkunde  
sind nicht vorhanden.

<input checked="" type="checkbox"/>	gemäss Ihrem Wunsch	_____
<input type="checkbox"/>	gemäss (tel.) Besprechung	_____
<input type="checkbox"/>	gemäss Ihrem Brief	_____
<input type="checkbox"/>		_____
<input type="checkbox"/>	zu unserer Entlastung zurück	_____
<input checked="" type="checkbox"/>	zur Kenntnis	_____
<input type="checkbox"/>	zur Prüfung/Abklärung bis:	_____
<input type="checkbox"/>	zur Erledigung bis:	_____
<input type="checkbox"/>	zur Stellungnahme bis:	_____
<input type="checkbox"/>	zur Unterschrift bis:	_____
<input type="checkbox"/>	zu Ihren Akten	_____
<input type="checkbox"/>		_____
<input type="checkbox"/>	bitte zurücksenden an:	bis: _____
<input type="checkbox"/>	bitte weiterleiten an:	_____
<input type="checkbox"/>	bitte anrufen; Tel.-Nr.:	_____
<input type="checkbox"/>		_____

Unser Sachbearbeiter: 

Datum: 24. August 1990

Mit freundlichen Grüßen 

Abb. 1: Auch nach mehr als zwanzig Jahren der Vermittlung von indischen Kindern in die Schweiz wurde von den hiesigen Behörden, hier von denjenigen in Winterthur, bei der Adoption akzeptiert, dass ein Geburtsschein zum Kind und die Verzichtserklärung der leiblichen Eltern fehlten. Stadtarchiv Winterthur, AV zu Etat 9383, Schreiben der Amtsvormundschaft im Departement Soziales an Vormundschaftsbehörde Winterthur vom 24. 8. 1990.

von der Einwilligung der Eltern könne abgesehen werden, weil sie «unbekannt» seien.<sup>141</sup> Gleich lautete die Begründung bei Laya.<sup>142</sup> Dies, obwohl Adoption International darüber informiert war, in welchem Heim sich ihre Mutter während eines Monats aufgehalten und das Kind gestillt hatte.<sup>143</sup> Auch bei Jaspal hatte die Vermittlungsstelle die ledige Mutter gekannt: Von ihr hatte sie erfahren, dass sie ihren Sohn nicht nach Hause nehmen konnte.<sup>144</sup>

Im Bezirk Andelfingen legte die Vormundschaftsbehörde einzig bei der Adoption von Saira den Finger auf die unerfüllte gesetzliche Notwendigkeit: «Von Vater oder Mutter des Kindes muss die Zustimmung vorliegen.»<sup>145</sup> Bei Sadhana machte der Bezirksrat geltend, dass auf die Einwilligung der leiblichen Eltern verzichtet werden könne, da sie «unbekannt» seien.<sup>146</sup> In Bezug auf Jeevan argumentierte das Bezirksjugendsekretariat, dass er ein «Findelkind» sei und seine Eltern «nicht einmal dem Namen nach bekannt» seien.<sup>147</sup> Im Fall von Mani verwies die Vormundin anstelle der mütterlichen Einwilligung auf eine «Zustimmung des Herkunftslandes».<sup>148</sup> Im einzigen dazu vorliegenden indischen Dokument, dem Gerichtsurteil, wurde die Mutter jedoch mit keinem Wort erwähnt.<sup>149</sup> Bei der Adoption von Priya und Rinara verliess sich der Bezirksrat auf *Terre des hommes*. Die Organisation gab an, die beiden Kinder wie auch der Vater seien von der Mutter verlassen worden.<sup>150</sup>

Die Begründungen für die fehlenden Einwilligungen fielen in Zürich ähnlich aus. Bei Vanita und Yuva hiess es, dies sei zulässig, weil die Eltern unbekannt seien.<sup>151</sup> Bei Tamani lautete das Argument, dass die Mutter gestorben sei.<sup>152</sup> Das indische Gerichtsurteil erwähnt dies jedoch nicht, und eine Bescheinigung ihres Todes fehlt ebenfalls.<sup>153</sup> Dass das Einverständnis der Mutter nicht dokumentiert war, wurde auch bei der Adoption von Navin akzeptiert, obwohl die Identität der Mutter den Missionaries of Charity in Bombay bekannt war.<sup>154</sup> Bei Yasha war aufseiten der Zürcher Behörden von einer «Vollwaise»

141 Esha: StATG, 4'635, O/4, RRB, 30. 9. 1986.

142 Laya: StATG, 4'635, O/O, RRB, 18. 11. 1986.

143 Ebd., Blatt, o. D., mit einem Foto von Laya und Notiz.

144 Jaspal: StATG, 4'635, O/8, Kopie des «Deed of Adoption», 7. 12. 1983.

145 Saira: StAZH, Z 1045.1646, Antrag der VB und Protokoll des Gemeinderats, 30. 1. 1984.

146 Sadhana: StAZH, Z 1045.1649, Adoptionsbeschluss des Bezirksrats, 15. 8. 1984.

147 Jeevan: StAZH, Z 1045.1650, Bericht des Bezirksjugendsekretariats an VB, 16. 7. 1984.

148 Mani: StAZH, Z 1045.1683, Bericht der Vormundin an VB, 30. 1. 1990.

149 Ebd., Urteil des Zivilgerichts Bombay, 25. 11. 1987, und Schreiben des Family Service Center in Bombay, 8. 12. 1987.

150 StAZH, Z 1045.1678, Erklärung der Vormundin und Tdh-Mitarbeiterin, 25. 10. 1989.

151 Vanita: StArZH, V.K.c.15.:Serie 1993-1997.13699, Protokoll der Kammer II der VB, Beschluss Nr. 1270, 12. 7.

1993. Yuva: StArZH, V.K.c.15.:Serie 1993-1997.13702, Beschluss des Bezirksrats, 7. 3. 1996.

152 Tamani: StArZH, V.K.c.15.:Serie 1998-2001.3759, Beschluss Nr. 1969 vom 9. 9. 1999, Protokoll der Kammer I der VB.

153 Ebd., Verfügung des Zivilgerichts Kalkutta, 19. 2. 1997.

154 Navin: StArZH, V.K.C.15.:Serie 1998-1992.8856, Schreiben der Pflegekinderfürsorge an VB, 8. 9. 1983.

die Rede, womit implizit erklärt wurde, dass es gar keine Mutter mehr gab, die einwilligen könnte.<sup>155</sup> Eine indirekte Begründung gab es auch bei Rahul, der als «Findelkind» aus einem Mutter-Teresa-Heim in Neu-Delhi kam.<sup>156</sup>

Der Winterthurer Bezirksrat erwähnte gar nicht erst, dass die Zustimmung der Mütter beim Adoptionsentscheid von Balu und Gopal fehlte.<sup>157</sup> Bei Gita verwies der Vormund auf den indischen Gerichtsentscheid, der «als Freigabe zur Adoption zu werten» sei.<sup>158</sup> Daraus schloss die Winterthurer Vormundschaftsbehörde, ohne einen Nachweis zu haben, dass die Mutter «die Zustimmung zur Adoption ihres Kindes erteilt» habe.<sup>159</sup> Bei Jaya verliess sich die gleiche Behörde allein auf die Aussage der Schweizer Pflegeeltern: «Herr und Frau [...] bestätigen, dass [Jaya] von der indischen Mutter zur Adoption freigegeben worden ist.»<sup>160</sup> Bei Kanti verwies die Amtsvormundin darauf, dass die Mutter gestorben sei.<sup>161</sup> Im Fall von Devi heisst es, die Mutter habe im Beisein von Zeuginnen in einem Heim die Zustimmung gegeben.<sup>162</sup> Eine solche ist im sehr umfangreichen Dossier nicht vorhanden.<sup>163</sup>

Zusammenfassend lässt sich in Bezug auf das untersuchte Sample von 24 Adoptionsentscheiden festhalten, dass die involvierten Zürcher und Thurgauer Behörden in keinem Fall darauf bestanden, sich die gesetzlich verlangte Zustimmung der Mutter von den Schweizer Vermittlungsstellen, den indischen Agencys und Gerichten vorlegen zu lassen. Dass dies ein gravierender Mangel war, stellte das schweizerische Generalkonsulat in Bombay 1982 vorausseilend in Abrede: Der Vizekonsul hielt in einer Aktennotiz fest, dass indische Heime nur eine ganz bestimmte Kategorie von Kind, ein sogenanntes «free child», vermitteln würden, dessen Mutter bekannt sei und ihr schriftliches Einverständnis dafür gegeben habe.<sup>164</sup> Damit übernahm das Generalkonsulat ungeprüft die Argumentation indischer Agencys.

155 Yasha: StAZH, Z 71.237, und StArZH, V.K.c.25.:4.1.402.

156 Rahul: StArZH, V.K.c.15.:Serie 1988-1992.9980, Protokollheft der VB, Eintrag vom 20. 12. 1985.

157 Balu: STAW, AV, zu Etat 9383, Adoptionsbeschluss des Bezirksrats, 26. 10. 1990. Gopal, STAW, AV, zu Etat 10126, Protokoll der VB, 19. 8. 1996, und STAW, AV, zu Etat 10126, Adoptionsbeschluss des Bezirksrats, 27. 9. 1996.

158 Gita: STAW, VB, Etat 8314, Kopie des Adoptionsgesuchs des Ehepaars und des Amtsvormunds, 30. 9. 1983.

159 Gita: STAW, AV, zu Etat 8314, Protokollauszug der VB, 11. 10. 1983.

160 Jaya: STAW, VB, Etat 8576, Aktennotiz «Eheleute [...] auf Büro», 30. 9. 1983.

161 Kanti: StAZH, Z 797.3761, Schreiben der Amtsvormundin an Beratungsstelle für Adoption in Zürich, 21. 4. 1995.

162 Devi: Privatarchiv, Kopie der «Child Study Form», 6. 1. 1986.

163 Ebd. und STAW, AV, zu Etat 9008, sowie STAW, VB, Etat 9008.

164 StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Aktennotiz betr. «Adoptionsfälle» des Vizekonsuls des schweizerischen Generalkonsulats in Bombay, 6. 8. 1982.

## Fazit

Leicht überprüfbare gesetzliche Vorgaben wie das seit mindestens zwei Jahren bestehende Pflegeverhältnis, das Mindestalter der Adoptierenden von 35 Jahren oder eine seit mindestens fünf Jahren bestehende Ehe wurden in den Kantonen Zürich und Thurgau durchgehend eingehalten.<sup>165</sup> Anders sah es bei den gesetzlichen Bestimmungen aus, die über die Einhaltung einer Frist hinausgingen, für das Wohl der indischen Kinder jedoch wesentlicher waren.

Weder sie noch ihre leiblichen Eltern wurden mit amtlich registrierten Personalien ausgewiesen, wie es in der Schweiz bereits für die Erteilung einer Pflegekinderbewilligung vor der Aufnahme eines Kinds gesetzlich gefordert war.

Bei mehr als der Hälfte der Mädchen und Knaben (bei 14 von 24 Kindern) wurde die Pflegekinderbewilligung erst nach ihrer Aufnahme erteilt. Dieser behördliche Entscheid war demnach eine legalisierende Formsache. Damit schufen die verantwortlichen Behörden selbst ein *Fait accompli*: Eine Ablehnung kam kaum mehr infrage, da sie eine aufwendige Umplatzierung zur Folge gehabt hätte.

Während des Pflegeverhältnisses blieben 20 von 24 Kindern in einem rechtlich prekären Status, indem sie erst Monate nach der Ankunft oder lediglich aus formalrechtlichen Gründen erst kurz vor der Adoption eine:n Vormund:in erhielten.

Die Zürcher und Thurgauer Behörden wussten und akzeptierten, dass Schweizer Vermittlungsstellen im Verbund mit indischen Agencys Kinder für eine Adoption in die Schweiz brachten, ohne dass sie Einverständniserklärungen der leiblichen Eltern vorlegten, sodass von systematischen amtlich konstituierten Gesetzesverstößen die Rede sein muss. Sie verliessen sich auf Papiere, die indische Institutionen und Agencys selbst anfertigten, oder auf gerichtliche Verfügungen, die das Einverständnis der Mütter behaupteten, es aber nicht belegten. Die damals versiegelten Belege sind gemäss dem indischen Adoptionsanwalt Rakesh Kapoor bis heute in den Gerichtsarchiven unter Verschluss.<sup>166</sup> Der häufige Verweis auf verlassene und ausgesetzte Kinder, auf «Findelkinder», stützte ein etabliertes Narrativ, das internationale Adoptionen legitimierte: «Dadurch wurde die rechtliche Voraussetzung der Elternlosigkeit hergestellt, das Kind galt als adoptierbar.»<sup>167</sup>

165 Sample E1–24 siehe S. 210, Anm. 2.

166 Siehe Beitrag «Rechtliche Bestimmungen und Rechtspraxis. Internationale Adoptionen in Indien», Asha Narayan Iyer, S. 111.

167 Anja Sunhyun Michaelsen: Vom Verschwinden im postkolonialen Adoptionsarchiv. Südkorea – Westdeutschland, 1964/1979, in: Bettina Hitzer, Benedikt Stuchtey (Hg.): In unsere Mitte genommen. Adoption im 20. Jahrhundert, Göttingen 2022, S. 109–120, hier S. 109.

Festgehalten werden muss, dass es bei jedem der 24 untersuchten Fälle zu mehreren Rechtsverstössen kam. Damit wurden zeitgenössische Mahnungen wie etwa die des Juristen und Adoptionspezialisten Cyril Hegnauer durchgängig ignoriert – die Mahnung, dass die Behörde, die über eine Adoption entscheidet, eine solche nicht aussprechen dürfe, wenn auch nur eine der gesetzlichen Voraussetzungen fehle.<sup>168</sup>

Es stellt sich also die Frage, warum die für die Adoptionen verantwortlichen Behörden in den Kantonen Zürich und Thurgau bei indischen Kindern die elterliche Zustimmung zur Adoption durchgängig ausklammerten und eine Praxis betrieben, die den gesetzlichen Vorgaben entgegenstand. Das ist schwer nachvollziehbar. Eine Erklärung könnte darin liegen, dass das Personal der involvierten Behörden dem bekannten Hilfswerk Terre des hommes und den Institutionen der renommierten Friedensnobelpreisträgerin Mutter Teresa und ihrem Orden Missionaries of Charity gutgläubig vertraute. Zudem war es wohl einfacher und kostengünstiger, Vertrauenswürdigkeit vorauszusetzen, als Recherchen anzustellen, wenn die mütterliche Zustimmung fehlte und es selbst für eine für tot erklärte Mutter keinen Beleg gab. Eine weitere Erklärung könnte darin liegen, dass Sozialarbeiterinnen, Vormünder, Regierungsrats- und Bezirkratsmitglieder mit der Prüfung der Unterlagen überfordert waren: Die indischen Gerichtsurteile lagen zwar in englischer Sprache, aber in einem formaljuristischen, schwer verständlichen Jargon vor. Ein Inspektor des Thurgauer Zivilstandsamts wies den Regierungsrat 1983 bei einem Kind, das zunächst im Kanton Zürich und später im Kanton Thurgau wohnte, darauf hin, dass bei der Prüfung der Dokumente Inkompetenz herrsche: «Die Akten beweisen wieder einmal mehr, dass man hierzulande gewisse Instanzen für die Behandlungen von Angelegenheiten zuständig erklärt, von denen sie herzlich wenig verstehen. Die Vormundschaftsbehörde Adliswil, diese mehr oder weniger kopierend, der Bezirksamt Horgen und das Waisenamt Sirmach erwähnen in ihren Berichten, dass die Eheleute [...] ihr Pflegekind bereits nach indischem Recht adoptiert haben (es bemühte sich offenbar niemand, die englischsprachige Urkunde aus Bombay gründlich zu studieren).»<sup>169</sup> Ein Hinweis darauf, dass insbesondere Laiengremien wie Bezirkräte von der Materie überfordert waren.

168 Cyril Hegnauer: Berner Kommentar. Das Familienrecht, 2. Abteilung: Die Verwandtschaft, Sonderband: Die Adoption. Artikel 264–269c ZGB und 12a–12c SchIT, Bern 1975, S. 65.

169 Deshna: StATG, 4/631, O/123, Schreiben des kantonalen Zivilstandsinspektors an Justiz-, Polizei- und Fürsorgedepartement des Kantons TG, 29. 8. 1983.

Hätten die Zürcher und Thurgauer Behörden Adoptionen aufgrund der fehlenden Einwilligungen der leiblichen Eltern abgelehnt, hätten sie Ehepaare enorm brüskiert, die sich bereits seit mindestens zwei Jahren für das Pflegekind engagierten. Zudem hätten sie in einem solchen Fall mit den indischen Behörden Kontakt aufnehmen und über eine Rückführung oder Umplatzierung in der Schweiz verhandeln müssen.<sup>170</sup> Dies wäre mit grossem Aufwand und Kosten für die öffentliche Hand verbunden gewesen. Ein Bezirksrat oder Regierungsrat hätte sich mit der Ablehnung eines Adoptionsgesuchs viele Feinde geschaffen, da er gleich zwei Prämissen infrage gestellt hätte, zum einen den gesellschaftlichen Konsens, dass Paare hierzulande ihren Kinderwunsch (unbedingt) erfüllen können und «Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat» haben sollten,<sup>171</sup> zum anderen die Annahme, dass die Aufnahme eines Kinds aus dem globalen Süden in der reichen Schweiz ein humanitärer Akt sei, da es hier bessere Lebenschancen vorfinde. Vor diesem Hintergrund mag es manchen Vertreterinnen und Vertretern von Behörden legitim erschienen sein, über die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen hinwegzusehen.

170 Siehe Beitrag «Rechtliche Bestimmungen und Rechtspraxis. Internationale Adoptionen in Indien», Asha Narayan Iyer, S. 107 und 114.

171 Vgl. <https://www.humanrights.ch/de/ipf/grundlagen/rechtsquellen-themen/schutz-familie>, 23. 2. 2024.

# Adoptiveltern und ihr Umgang mit Rassismus in der Gesellschaft

NADINE GAUTSCHI

## In der Schweiz ein Kind aus Indien adoptieren

«Es war für uns klar, dass wir Suhana selbst holen gehen. Für mich sowieso und für meinen Mann war es auch wichtig. Sie war vom Heim von Mutter Teresa. Für meinen Mann war es ein absoluter Schock. [...] Ich habe das Heim schon vorher gekannt. Für mich war es vertrauter. Einfach halt sehr eindrücklich ein Heim voller Kinder. Alle würden eigentlich gerne Eltern haben. Eine anspruchsvolle Situation, finde ich. Sie haben uns Suhana vorgestellt, und sie war neugierig und hat sich zugleich versteckt. Wir haben vier, fünf Tage mit den Kindern gespielt im Kinderheim, aber sie ist nie dazugestossen. Sie war immer am Beobachten, im Hintergrund. Das hat mir auch etwas Sorgen gemacht. Ich fragte mich: «Kommt sie mit oder kommt sie nicht mit?» Es kam der Tag der Abreise. Wir mussten von Kalkutta nach Delhi, um das Visum zu holen. Und dann konnten wir mit dem Bus vom Mutter-Teresa-Heim an den Flughafen und Suhana hat wie am Spiess gebrüllt. Der Flug hatte zwei Stunden Verspätung und sie hat zwei Stunden nur gebrüllt. Wir haben wirklich überlegt: «Sollen wir sie zurückbringen, oder nehmen wir das Kind jetzt einfach mit, also was machen wir?» Sie hat gewusst, wer wir sind. Wir haben im Vorhinein ein Fotoalbum gemacht und sie war gut vorbereitet. Sie wusste, sie steigt in das Flugzeug und fliegt mit uns weg, aber sie hat nur geschrien am Flughafen. Dann konnten wir ins Flugzeug und dann war es gut.»<sup>1</sup>

Frau Amslers Schilderung der ersten Begegnungen mit der dreijährigen Suhana, die ihre Adoptivtochter werden sollte, drückt exemplarisch die intensiven Gefühle, Herausforderungen, Unsicherheiten, Zweifel und Überforderungen aus, die der Adoptionsprozess für die im Rahmen dieses Kapitels befragten Adoptiveltern mit sich brachte. Es sind Adoptiveltern aus den Kan-

1 Amsler, 34–54; alle Namen im Kapitel sind Pseudonyme. Die Gespräche wurden auf Schweizerdeutsch geführt.

tonen Zürich und Thurgau, die zwischen 1973 und 2002 eines oder mehrere Kinder aus Indien adoptiert haben. Sie haben mir erzählt, wie es zur Adoption kam und wie sie das Adoptivelternsein erlebt haben. Anmerken möchte ich, dass die Adoptiveltern in den Interviews von sich als «Mutter», «Vater» und «Eltern» gesprochen haben und von ihren Adoptivkindern als «Tochter», «Sohn» und «Kind». Ich spreche hier von Adoptiveltern und -kindern.

Die befragten Adoptiveltern entschieden sich aus zwei Gründen für eine Adoption: weil sie keine eigenen Kinder bekommen konnten oder weil sie bereits eigene Kinder hatten und einem weiteren ein Zuhause bieten wollten, das keines hat. Die allermeisten der befragten Adoptiveltern hätten sich auch vorstellen können, ein Kind aus der Schweiz zu adoptieren. Gemäss ihren Erzählungen waren die Hürden für eine Inlandadoption aber höher, und so entschieden sie sich für eine internationale Adoption. Frau Amsler beschreibt ihre Erinnerungen diesbezüglich pointiert:

«Dann fingen wir an, uns zu erkundigen. Wir waren zu alt für eine Schweizer Adoption. Es war ganz klar. Es gab eine Alterslimite und wir waren darüber, also war das gar kein Thema. Obwohl wir wussten, dass es in der Schweiz in den Kinderheimen Adoptivkinder hätte, welche keinen Platz hatten. Wir haben auch die Antwort bekommen: <Wir haben ja auch Heime und die müssen gefüllt sein und betrieben werden und deshalb gibt man die Kinder auch nicht frei zur Adoption.> Das hat uns sehr nachdenklich gemacht, aber das liessen wir auf der Seite, weil wir fanden, dass eine Auslandadoption auch okay wäre.»<sup>2</sup>

Dass die Adoptivkinder aus Indien kamen, war dabei eher ein Zufall. Frau Amsler und ihr Mann etwa stellten sich zu Beginn auf eine Adoption aus Südamerika ein, ehe von der Vermittlungsstelle der Vorschlag eines indischen Kindes kam. Familie Amsler konnte sich das vorstellen, weil sie Indien vom Reisen bereits ein wenig kannten. Andere befragte Adoptiveltern hatten bis zur Adoption keinerlei Bezüge zu Indien.

Ein Kind aus einem anderen kulturellen Kontext zu adoptieren, wirft verschiedene Fragen auf. So auch die Frage, welche Rolle die indische Herkunft des Adoptivkindes im Familienalltag spielt. Die einen Adoptiveltern, so auch Frau Amsler, erzählten, dass sie die indische Herkunft von Beginn an bewusst immer wieder thematisiert hätten, und beschrieben ihre Bemühungen, ein positives Bild von Indien und der Herkunftsfamilie des Adoptivkindes zu zeichnen. Manche reisten mit dem Adoptivkind nach Indien, besuchten das Heim, in dem es bis zur Reise in die Schweiz lebte, und beschäftigten sich mit der indischen

<sup>2</sup> Amsler, 8–16.

Kultur, lasen Bücher und schauten Filme. Bei anderen zeigt sich, dass sie eher wenig über Indien sprachen mit ihrem Adoptivkind, sie die indische Herkunft nicht zu stark gewichten wollten in der Erziehung und sich kaum mit der indischen Kultur beschäftigten, wie die folgende Aussage von Herrn Bertschi veranschaulicht: «Wir waren vielleicht privilegiert, bei uns ist einfach alles gut gelaufen. Sie [die Adoptivkinder] hatten vielleicht noch indisches Essen, als sie gingen, und hier assen sie Bratwurst (lacht). Es ging einfach so weiter.» (Bertschi, 884 f.)

## Als Familie mit adoptierten Kindern aus Indien auffallen in der Gesellschaft

Die indische Herkunft des Adoptivkindes zeigte sich auch in dessen physischer Erscheinung. Die Adoptivkinder wuchsen in den 1980er-, 1990er- und 2000er-Jahren als People of Color in der Schweizer Gesellschaft auf und waren damit im Umfeld der Familie, in der Schule und im Dorf nahezu die einzigen. Inwiefern haben die unterschiedlichen physischen Erscheinungen der Familienmitglieder das Familienleben beeinflusst? Frau Faber, die mit ihrem Mann Mitte der 1990er-Jahre adoptierte, erzählt:

«Vielleicht auch, weil wir Eltern beide weiss sind, mit den dunkeln Mädchen, haben uns die Leute dann immer nachgeschaut. Nicht unbedingt missbilligend, sondern neugierig. Aber mit der Zeit nervt es einfach, weil man möchte einfach eine normale Familie sein. Wir waren einfach eine Familie wie jede andere Familie.»<sup>3</sup>

In dieser Aussage drückt Frau Faber eine Erfahrung aus, die alle befragten Adoptiveltern machten, nämlich die, dass sie mit ihren Adoptivkindern auffielen. Frau Faber spricht im Zitat den in verschiedenen Interviews geäusserten Wunsch an, als «normale Familie» wahrgenommen und behandelt zu werden, und schildert die gegenteilige Erfahrung, nämlich die, dass ihnen als Familie «Normalität» von der Gesellschaft abgesprochen wurde. In europäischen und nordamerikanischen Staaten sind sogenannte «interracial families», also Familien, deren Mitglieder eine physisch sichtbar unterschiedliche Herkunft aufweisen, bis heute eine Ausnahme. Im Kontext internationaler Adoptionen sind sie allerdings die Norm: Sie bestehen meistens aus weissen Adoptiveltern und Adoptivkindern of Color.<sup>4</sup> Im Vergleich zu weissen Adoptiv-

3 Faber, 505–511.

4 Richard M. Lee: The Transracial Adoption Paradox: History, Research, and Counseling Implications of Cultural Socialization, in: The Counseling Psychologist 31/6 (2003), S. 711–744, <https://doi.org/10.1177/0011000003258087>.



Abb. 1: Grosser Schneemann und aus Indien adoptiertes Mädchen im Ostschweizer Winter 1982. Foto: Privatarchiv.

eltern, die weisse Kinder adoptiert haben, kommt für die befragten Adoptiv-  
eltern hinzu, dass diese Abweichung von der Norm immer sichtbar ist. Durch  
diese Sichtbarkeit wird auch ihre Elternschaft vermehrt infrage gestellt, etwa  
durch neugierige Blicke, wie das oben genannte Zitat von Frau Faber zeigt.  
Dass Adoptiv-  
eltern stigmatisiert werden aufgrund ihres Familienmodells, die  
Elternschaft angezweifelt wird und sie mit unangenehmen Situationen und  
unangemessenen Fragen zur Adoption konfrontiert werden, verdeutlichen  
auch internationale Studien.<sup>5</sup> Zum Beispiel werden Adoptiv-  
eltern gefragt, wo  
die «richtige» Mutter sei oder wie viel sie für das Kind bezahlt hätten.<sup>6</sup>

5 Solène Brun: What Non-White Kids Do to White Parents: Whiteness and Secondary Socialization in the Case of White Parents of Mixed-Race and Internationally Adopted Children in France, in: *Genealogy* 6/2 (2022), S. 31, <https://doi.org/10.3390/genealogy6020031>; Heather M. Dalmage: Tripping on the Color Line. Black-White Multiracial Families in a Racially Divided World, New Brunswick 2000, <https://search.ebscohost.com/login.aspx?direct=true&scope=site&db=nlebk&db=nlabk&AN=56360>; Elizabeth A. Suter, Kristine L. Reyes, Robert L. Ballard: Parental management of adoptive identities during challenging encounters: Adoptive parents as «protectors» and «educators», in: *Journal of Social and Personal Relationships* 28/2 (2011), S. 242–261, <https://doi.org/10.1177/0265407510384419>; Meredith Marko Harrigan: The contradictions of identity-work for parents of visibly adopted children, in: *Journal of Social and Personal Relationships* 26/5 (2009), S. 634–658, <https://doi.org/10.1177/0265407509353393>.

6 Suter/Reyes/Ballard (wie Anm. 5), S. 244.

## Der Umgang der Adoptiveltern mit race als Fokus

Alle Interviews verbindet, dass die Adoptiveltern darin die geringe Bedeutung der physischen Erscheinung der Adoptivkinder im von ihnen erlebten Familienalltag betonen und sie gleichzeitig wiederholt thematisieren. In diesem Kapitel gehe ich dieser Beobachtung auf den Grund. Es geht darum zu zeigen, wie die Adoptiveltern über diese Thematik gesprochen haben in den Interviews, warum es so schwer ist, über die Bedeutung der unterschiedlichen physischen Erscheinungen der Familienmitglieder zu sprechen, und wie dies mit den gesellschaftlichen Bedingungen zusammenhängt. Für das Verständnis dieses Kapitels werden an dieser Stelle die Begriffe «race», «weiss», und «People of Color» knapp geklärt. Das ist wichtig, weil in der Wissenschaft und Gesellschaft lange die Position vertreten wurde, dass aufgrund von physischen Merkmalen hierarchisierte «Menschenrassen» abgeleitet werden können. Der Begriff «Rasse» wird darum nicht mehr verwendet. Stattdessen spreche ich hier von «race», da der Begriff im Englischen anders konnotiert ist. Race verweist auf die Bedeutung unterschiedlicher physischer Erscheinungen. «Weisse Personen» bezieht sich auf Menschen ohne Rassismuserfahrung. «People of Color» ist eine häufig verwendete Selbstbezeichnung, die sich auf Menschen mit Rassismuserfahrung bezieht. Die Schreibweisen lehnen sich an das Glossar für eine inklusive Sprache von Amnesty International an.<sup>7</sup>

In der Schweiz eine «interracial family» zu sein, birgt Spannungspotenzial. Für die Adoptivkinder bedeutet dies, dass sie aufgrund ihrer physischen Erscheinung nicht nur in der Gesellschaft, sondern oft auch in der Familie eine Minderheit sind.<sup>8</sup> Festgehalten werden muss, dass People of Color im globalen Norden nach wie vor oft erleben, dass sie rassistisch diskriminiert werden. Rassismus kann sich durch Blicke, Beleidigungen bis hin zu Gewalt zeigen, aber auch durch Gesetze, Bestimmungen und soziale Normen, die beabsichtigt oder unbeabsichtigt zu gesellschaftlichem Ausschluss führen. So ist es zum Beispiel für People of Color schwieriger, eine Stelle zu finden bei gleicher Qualifikation als für weisse Personen, oder sie erleben Benachteiligungen auf dem Wohnungsmarkt. Entsprechend muss Rassismus als Phänomen verstanden werden, das sämtliche Lebensbereiche und gesellschaftlichen

<sup>7</sup> <https://www.amnesty.ch/de/ueber-amnesty/inklusive-sprache/glossar>, November 2023.

<sup>8</sup> Rose M. Kreider, Elizabeth Raleigh: Residential Racial Diversity: Are Transracial Adoptive Families More Like Multiracial or White Families?, in: Social Science Quarterly 97/5 (2016), S. 1189–1207, <https://doi.org/10.1111/ssqu.12242>.

Ebenen umfasst.<sup>9</sup> Für weisse Menschen ist demgegenüber bezeichnend, dass sie sich in der Regel nicht mit ihrem Weiss-Sein auseinandersetzen und ihre eigenen gesellschaftlichen Erfahrungen als Norm voraussetzen. Das heisst, dass ihnen oft kaum oder wenig bewusst ist, dass People of Color ganz andere Erfahrungen machen in der Gesellschaft als sie. Dies führt dazu, dass sie sich möglicherweise wenig vorstellen können, was rassismusbetroffenen Menschen widerfährt. Solène Brun, eine französische Soziologin, die zu «inter-racial families» forscht, hält pointiert fest, dass weisse Menschen nicht über race reden und die Tragweite von Rassismus nicht sehen. Sie können sich in der Welt zurechtfinden und so tun, als ob race keine Rolle spielt.<sup>10</sup> Im Fachdiskurs wird in diesem Zusammenhang oft von «white ignorance» gesprochen.<sup>11</sup>

Im Folgenden geht es in einem ersten Schritt darum zu verstehen, warum es auch in der Schweizer Gesellschaft nach wie vor oft schwer ist, über race zu sprechen. Das ist wichtig, weil gesellschaftliche Bedingungen sich immer auch auf das Individuum auswirken. In einem zweiten Schritt zeige ich, wie sich diese erschwerten gesellschaftlichen Bedingungen, über race zu sprechen, auf die befragten Adoptiveltern auswirkten und wie sie ihre Erfahrungen und ihren Umgang mit race schilderten. Dabei berücksichtige ich auch meine Rolle als Interviewerin, da mein eigener Umgang mit race genauso von den gesellschaftlichen Bedingungen geprägt ist. Es wurden dreizehn Interviews mit Adoptiveltern analysiert, die zwischen 1973 und 2002 ein Kind aus Indien adoptiert haben. Elf haben im Kanton Zürich adoptiert, zwei im Thurgau. Es handelt sich um narrative Interviews, die mit etablierten Methoden der qualitativen Sozialforschung ausgewertet wurden.<sup>12</sup>

In Tabelle 4 sind die Pseudonyme der Befragten, die Anzahl adoptierter Kinder und der Zeitpunkt der Ankunft in der Adoptivfamilie aufgeführt sowie das Alter der Kinder bei der Ankunft in der Adoptivfamilie und die Vermittlungsstelle, über welche die Aufnahme im Hinblick auf eine Adoption organisiert wurde.

9 Leonie Mugglin, Denise Efonayi-Mäder, Didier Ruedin, Gianni D'Amato: Grundlagenstudie zu strukturellem Rassismus in der Schweiz, Neuchâtel 2022.

10 Brun (wie Anm. 5), S. 6.

11 Charles W. Mills: White Ignorance, in: Shannon Sullivan, Nancy Tuana (Hg.): Race and Epistemologies of Ignorance, Albany, New York 2007, S. 21–49.

12 Anselm L. Strauss, Juliet M. Corbin: Grounded theory. Grundlagen qualitativer Sozialforschung, Weinheim 1996.

Tab. 4: Sampleübersicht

<b>Pseudonym</b>	<b>Anzahl Adoptivkinder und Zeitpunkt der Ankunft in der Familie</b>	<b>Alter der Kinder bei der Ankunft in der Familie</b>	<b>Vermittlungsstelle, Vermittlungsperson</b>
Bertschi	zwei Jungen, 1979, 1981	drei- und zweijährig	Terre des hommes, Lausanne; Jo Millar
Hagenbuch	ein Mädchen, 1981	neun Monate	Terre des hommes, Lausanne
Gerodetti	ein Junge, 1983	sechs Monate	Helga Ney
Iff	zwei Mädchen, 1984, 1988	jeweils einjährig	direkte Kontakte zu Kinderheim in Indien; Seraphisches Liebeswerk Solothurn
Krämer	ein Mädchen, 1984	dreieinhalbjährig	Adoption International
Monet	zwei Mädchen, 1985, 1987	unklar	Jo Millar
Lambrecht	zwei Jungen, ein Mädchen, 1988, 1990, 1993	sechseinhalbjährig; fünfjährig; dreieinhalbjährig	Helga Ney
Denzler	drei Mädchen, 1992, 1995, 1995	acht-, fünf- und siebenjährig	zwei Töchter aus abgebrochenen Adoptionsverhältnissen in der Schweiz; Helga Ney
Amsler	zwei Mädchen, 1994, 1998	drei- und fünfjährig	Terre des hommes, Lausanne
Faber	ein Mädchen, 1995	zweijährig	Terre des hommes, Lausanne
Meister	ein Mädchen, 1996	eineinhalbjährig	Terre des hommes, Lausanne
Engel	ein Mädchen, 1999	zweijährig	Terre des hommes, Lausanne
Noser	ein Mädchen, 2001	einjährig	Terre des hommes, Lausanne

## Die gesellschaftliche Tabuisierung von race in der Schweiz

Die Schwierigkeit, über race zu sprechen, hängt in Kontinentaleuropa mit dem Zweiten Weltkrieg und der damit verbundenen rassistischen Vernichtung insbesondere der jüdischen Bevölkerung zusammen. Die häufigste Umgangsweise europäischer Staaten war seit dessen Ende, race zu ignorieren und damit als inexistent und bedeutungslos darzustellen. Daraus folgte, dass in weiten Teilen der Gesellschaften Kontinentaleuropas über race und Rassismus geschwiegen wurde und nach wie vor oft geschwiegen wird. Dadurch konnten sich die betreffenden Staaten gleichzeitig als nichtrassistisch verstehen.<sup>13</sup> Das geht so weit, dass über Rassismus zu sprechen unter dem Verdacht steht, Rassismus erst aufzubringen.<sup>14</sup> Diskurse der Abwehr, Verleugnung und Unschuld halten sich, wenn es um rassistische Anschuldigungen geht: Ein Beispiel sind Kampagnen der Schweizerischen Volkspartei, die immer wieder Bilder der nicht assimilierbaren Anderen wecken, wie die Schweizer Politikwissenschaftlerin Noëmi Michel anhand der «Schäfchen-Kampagne» der Partei aus dem Jahr 2007 herausarbeitet.<sup>15</sup> Von den Verantwortlichen wird dies in Abrede gestellt, indem behauptet wird, Rassismus nie beabsichtigt zu haben, und es sich darum nicht um Rassismus handeln könne.<sup>16</sup> In der Schweiz wird Rassismus oft in der europäischen Vergangenheit ausserhalb der Schweiz verortet als etwas, das es in der Gegenwart nicht mehr gibt.<sup>17</sup> Die Schweizer Philosophin Patricia Purtschert und ihre Mitarbeitenden kontextualisieren diesen Umstand weiter und stellen fest, dass die Schweiz im Vergleich zu anderen europäischen Staaten formal über keine Kolonien verfügte und sich daher als Ort versteht, an dem race noch nie eine Rolle gespielt

13 Alana Lentin: Europe and the Silence about Race, in: *European Journal of Social Theory* 11/4 (2008), S. 487–503, <https://doi.org/10.1177/1368431008097008>.

14 Noëmi Michel: Racial Profiling und die Tabuisierung von «Rasse», in: Jovita dos Santos Pinto, Pamela Ohe-ne-Nyako, Mélanie-Evely Pétrémont, Anne Lavanchy, Barbara Lüthi, Patricia Purtschert, Damir Skenderovic (Hg.): *Un/doing race. Rassifizierung in der Schweiz*, Zürich 2022, S. 101–119.

15 Auf Plakaten der politischen Kampagne werden Tiere personifiziert, um Rassismus zu kaschieren. Das Plakat, auf dem ein weisses Schaf zu sehen ist, das ein schwarzes Schaf aus dem als Schweizer Kreuz dargestellten Land vertreibt, verdeutlicht diese Schwarz-Weiss-Dichotomie auf aggressive Weise. Das schwarze Schaf steht dabei für die unerwünschten nichteuropäischen Migrant:innen, das weisse verkörpert die Reinheit der Schweizer Nation. Noëmi Michel: *Sheepology: The Postcolonial Politics of Raceless Racism in Switzerland*, in: *Postcolonial Studies* 18/4 (2015), S. 410–426, hier S. 412, <https://doi.org/10.1080/13688790.2015.1191987>.

16 Noëmi Michel: Racial Profiling und die Tabuisierung von «Rasse», in: Jovita dos Santos Pinto, Pamela Ohe-ne-Nyako, Mélanie-Evely Pétrémont, Anne Lavanchy, Barbara Lüthi, Patricia Purtschert, Damir Skenderovic (Hg.): *Un/doing race. Rassifizierung in der Schweiz*, Zürich 2022, S. 101–119.

17 Stefanie Claudine Boulila: Race and racial denial in Switzerland, in: *Ethnic and Racial Studies* 42/9 (2019), S. 1401–1418, <https://doi.org/10.1080/01419870.2018.1493211>; Astrid Messerschmidt: Distanzierungsmuster. Vier Praktiken im Umgang mit Rassismus, in: Anne Broden, Paul Mecheril (Hg.): *Rassismus bildet. Bildungswissenschaftliche Beiträge zu Normalisierung und Subjektivierung in der Migrationsgesellschaft*, Bielefeld 2010, S. 41–57.

habe.<sup>18</sup> Race wird dabei sprachlich weitgehend ausgeblendet und sogar tabuisiert. Dies umfasst institutionelle Räume, öffentliche Diskurse und formt auch Beziehungen von Menschen.<sup>19</sup> Hier zeigt sich dies zum Beispiel darin, dass race seitens der Adoptionsvermittlungsstellen laut den Adoptiveltern kaum zum Thema gemacht wurde. Dies hatte Folgen für die Adoptiveltern, wie im Verlauf dieses Beitrags noch genauer beleuchtet wird.<sup>20</sup>

Antirassistische Bewegungen lassen sich in der Schweiz bis in die 1970er-Jahre zurückverfolgen.<sup>21</sup> Gerade in den letzten Jahren fanden sie vermehrt Eingang in die Öffentlichkeit.<sup>22</sup> Dennoch entstanden seither auf politischer und gesellschaftlicher Ebene kaum Visionen, wie sich die Schweiz als von Kolonialismus<sup>23</sup> und Migration geprägte Gesellschaft weiterentwickeln könnte, wie der Schweizer Soziologe Rohit Jain analysiert.<sup>24</sup> Neueste Studien im Auftrag des Bundes bestätigen dies, indem sie festhalten, dass sowohl der öffentliche wie auch der wissenschaftliche Diskurs zu race und Rassismus im Vergleich zu anderen Staaten in der Schweiz deutlich im Rückstand seien.<sup>25</sup>

18 Patricia Purtschert, Barbara Lüthi, Francesca Falk (Hg.): Postkoloniale Schweiz. Formen und Folgen eines Kolonialismus ohne Kolonien, Bielefeld 2012, S. 51, <https://www.h-net.org/reviews/showrev.php?id=43576>.

19 Michel (wie Anm. 14).

20 Zum tief verankerten gesellschaftlichen Rassismus in der Schweiz der 1950er-Jahre im Kontext von internationalen Adoptionen siehe Beitrag «Die Region Zürich als früherer Schauplatz internationaler Adoptionsvermittlung», Sabine Bitter, S. 147.

21 Michel (wie Anm. 15).

22 Exemplarisch zu nennen ist etwa das Schwarzfeministische Netzwerk Bla\*sh, das sich zum Beispiel mit Rassismus in Kinder- und Schulbüchern auseinandersetzt und seit 2016 öffentliche Diskussionen und Lesungen organisiert (<https://histnoire.ch/material/blas>, Dezember 2023). Ein weiteres Beispiel ist das Institut Neue Schweiz, ein Netzwerk, das sich mit Rassismus und Migration beschäftigt und Visionen für eine inklusive demokratische Zukunft in den Blick nimmt (<https://institutneueschweiz.ch/De/Community>, Dezember 2023).

23 Die Schweiz war unter anderem wirtschaftlich, militärisch und wissenschaftlich verflochten mit dem Kolonialismus. So waren Schweizer Akteure in den transatlantischen Sklavenhandel involviert, Schweizer Soldaten waren 1803 bei der versuchten Wiedereinführung der Sklaverei auf Haiti beteiligt, und Schweizer Forscher waren in kolonialistischen wissenschaftlichen Netzwerken aktiv, um nur wenige Beispiele zu nennen. Patricia Purtschert, Harald Fischer-Tiné (Hg.): Colonial Switzerland. Rethinking Colonialism from the Margins, Hampshire, UK, New York 2015.

24 Rohit Jain: Schwarzenbach geht uns alle an! Gedanken zu einer vielstimmigen, antirassistischen Erinnerungspolitik, in: Jovita dos Santos Pinto, Pamela Ohene-Nyako, Mélanie-Evely Pétrémont, Anne Lavanchy, Barbara Lüthi, Patricia Purtschert, Damir Skenderovic (Hg.): Un/doing race. Rassifizierung in der Schweiz, Zürich 2022, S. 309–329.

25 Mugglin et al. (wie Anm. 9).

## Race in den Erzählungen der Adoptiveltern

Wichtig zu verstehen ist in einem ersten Schritt, warum die Adoptiveltern race insgesamt eine geringe Bedeutung beimessen.

Manche beschreiben, ihre Adoptivkinder aus Indien nicht anders als andere Kinder in der Schweiz erzogen zu haben: «Wir haben sie einfach erzogen wie normale Kinder hier. Sie waren für uns einfach Kinder und nichts Besonderes. Also Kinder sind ja etwas Besonderes, aber nicht noch: <Oh, das sind dann ...!> Sie waren einfach hier, und wir gründeten eine normale Familie.»<sup>26</sup>

Das Zitat verweist auf ein (weitgehendes) Nichtthematisieren der Merkmale Adoption<sup>27</sup> und race. Dabei könnte es den Adoptiveltern darum gegangen sein, ihren Adoptivkindern «Normalität» zu vermitteln («Wir haben sie einfach erzogen wie normale Kinder hier»). Daraus würde folgen, dass sie race keine besondere Bedeutung beimessen wollen. Verdeutlicht wird das Nichtthematisieren von race weiter dadurch, dass diese Adoptiveltern berichten, die Hautfarbe ihrer Adoptivkinder «gar nicht mehr» zu sehen und diese «auszublenden». Sie erklären dies damit, dass sie ihr Adoptivkind als eigenständige Persönlichkeit sehen und race für sie darum keine Rolle spielt: «Und selbst sieht man diese Farbe gar nicht mehr, Tina ist einfach Tina und ich blende die Farbe einfach aus.»<sup>28</sup>

Die wohlmeinende und verbreitete Überzeugung, dass race keine Rolle spiele oder keine Rolle spielen sollte, wird im Fachdiskurs als Colorblindness bezeichnet.<sup>29</sup> Nach dieser Logik hätte ein aktives Thematisieren vermitteln können, dass die physische Erscheinung des Adoptivkindes als problematisch betrachtet wird. Indem die Adoptiveltern race weitgehend

26 Bertschi, 408–412.

27 Die Adoption thematisierten die befragten Adoptiveltern in sehr unterschiedlichem Ausmass gegenüber ihren Adoptivkindern. Während es manchen ein wichtiges Anliegen war, diese von Beginn an in das gemeinsame Familienleben aktiv einzubeziehen und zu thematisieren, entschieden sich andere dafür, der Thematisierung der Adoption insgesamt kein grosses Gewicht zu geben.

28 Faber, 509–511.

29 Caitlin Killian, Nikki Khanna: Beyond Color-Blind and Color-Conscious: Approaches to Racial Socialization Among Parents of Transracially Adopted Children, in: *Family Relations* 68/2 (2019), S. 260–274, <https://doi.org/10.1111/fare.12357>; Kathleen Ja Sook Bergquist, Mary E. Campbell, Yvonne A. Unrau: Caucasian Parents and Korean Adoptees, in: *Adoption Quarterly* 6/4 (2003), S. 41–58, [https://doi.org/10.1300/J145v06n04\\_03](https://doi.org/10.1300/J145v06n04_03); Harrigan (wie Anm. 5); Abbie E. Goldberg, Nora McCormick, Emma Kironde, Haylie Virginia, Maddie Logan: White parents of adopted Black children in an era of racial reckoning: Challenges, tensions, and strategies, in: *Journal of Marriage and Family* 84/5 (2022), <https://doi.org/10.1111/jomf.12867>; Brun (wie Anm. 5); Katie M. Hrapczynski, Leigh A. Leslie: Engagement in Racial Socialization Among Transracial Adoptive Families With White Parents, in: *Family Relations* 67/3 (2018), S. 354–367, <https://doi.org/10.1111/fare.12316>; Jaegoo Lee, Nan Sook Park: Latent profile analysis of cultural and racial socialization among White adoptive mothers of Chinese girls, in: *Children and Youth Services Review* 100 (2019), S. 344–352, <https://doi.org/10.1016/j.childyouth.2019.03.019>; Carla Goar, Jenny L. Davis, Bianca Manago: Discursive Entwinement: How White Transracially Adoptive Parents Navigate Race, in: *Sociology of Race and Ethnicity* 3/3 (2017), S. 338–354, <https://doi.org/10.1177/2332649216671954>.



Abb. 2: Ein aus Indien adoptiertes Mädchen sagt 1984 vor dem Samichlaus und seinem Helfer einen Vers auf. Foto: Privatarchiv.



Abb. 3: Ein aus Indien adoptiertes Mädchen erlebt 1981 seinen ersten Winter in der Schweiz und besucht die Schweizer Skischule. Foto: Privatarhiv.



Abb. 4: Ein aus Indien adoptiertes Mädchen nimmt 1983 am Skirennen der Skischule teil.  
Foto: Privatarchiv.

ausblenden und höchstens eingeschränkt ansprechen, vermitteln sie ihrem Adoptivkind Normalität und Zugehörigkeit zur Familie, die nicht infrage gestellt werden soll.

Bei anderen Adoptiveltern ist hingegen erkennbar, dass das Nichtthematizieren von race weniger von ihnen auszugehen schien als von den Adoptivkindern selbst. So sagt zum Beispiel Herr Engel, dass sie als Adoptiveltern ihrer Adoptivtochter gegenüber sehr offen und positiv über die Adoption und Indien gesprochen hätten und es ihnen ein Anliegen war, ihr Stolz auf ihre Herkunft zu vermitteln und «etwas Besonderes» zu sein. Darauf habe die Adoptivtochter jedoch ablehnend reagiert und darauf beharrt, gleich sein zu wollen wie die anderen. Dies kann so gedeutet werden, dass das Ansprechen von race für die Adoptiveltern erschwert war, weil die Adoptivkinder ablehnend darauf reagierten.<sup>30</sup> Auch diese Adoptiveltern halten jedoch fest, dass race insgesamt kein bedeutsames Thema in der Familie war. Aus diesen Mustern folgt, dass die Adoptiveltern gerade durch das weitgehende Nichtthematizieren von race die Beziehung zu ihren Adoptivkindern zu schützen versuchten.

Aufgrund der Interviews wird ersichtlich, dass sich ein Teil der Adoptiveltern mit möglichen Konsequenzen von race auseinandergesetzt hat nach dem Entscheid, ein Kind aus Indien zu adoptieren. Dies wird im Folgenden ausgeführt.

## Rassismus antizipieren und miterleben

Ein Adoptivvater erzählt, sich für die Adoption eines Mädchens entschieden zu haben, weil die Stigmatisierung einer männlichen Person of Color in der Gesellschaft grösser sei als die einer weiblichen: «Dann hatten wir einfach den Wunsch, Kinder, Mädchen von Indien [zu adoptieren], weil diese benachteiligt sind, nicht Buben, die bekommt man auch nicht, hätten wir auch nicht gewollt. Ich denke, ein Bub, der dunkelhäutig ist, hat es schwieriger hier mit dem Militär und mit all diesen Sachen.»<sup>31</sup> Hier wird sichtbar, dass sich der Adoptivvater des potenziellen Rassismus gegenüber seinem Adoptivkind bewusst war, diesen aber je nach Geschlecht als unterschiedlich gravierend bewertet.

30 Jedoch möchte ich ergänzen, dass die Beschreibung der Adoptivtochter, aufgrund ihrer race-Zugehörigkeit «etwas Besonderes» zu sein, aus rassismuskritischer Sicht kritisch betrachtet werden kann. Im Kontext des gesamten Falles kann davon ausgegangen werden, dass sich die Aussage sowohl auf die Adoption wie auch auf race bezieht.

31 Iff, 12–15.

Ein anderer Adoptivvater las mir aus einem Dokument aus dem Adoptionsprozess aus den 1990er-Jahren vor, in dem er seine Motive und Überlegungen zur Adoption gegenüber der Schweizer Vermittlungsstelle darlegen musste. Darin antizipierte er, dass ein «ausländisches Kind es wegen der Fremdenfeindlichkeit in unserem Land schwer haben könnte». Er zeigte sich in seinen schriftlichen Ausführungen aber optimistisch, weil ein anderes adoptiertes «dunkles» Kind im Dorf wohlwollend aufgenommen worden sei. Seine Erwartung war, dass ein «aufgenommenes Kind» «wahrscheinlich» sogar dazu beitragen könne, «rassistischen Tendenzen» in der Gesellschaft entgegenzuwirken. Diese Einschätzung beurteilte er im Interview rückblickend als «idealistisch».<sup>32</sup>

Ein anderes Paar wählte als ersten Vornamen einen in der Schweiz geläufigen in der Hoffnung, damit Diskriminierungen vorzubeugen. Ein weiteres Paar entschied sich für zwei Adoptivkinder aus Indien mit der Überlegung, dass sich diese gegenseitig unterstützen könnten.

Alle Adoptiveltern beschreiben rassistische Erfahrungen, die ihren Kindern im Kindesalter widerfahren sind. Teilweise waren die Adoptiveltern während dieser Vorfälle selbst anwesend, teilweise wissen sie davon, weil die Adoptivkinder ihnen von Erlebnissen erzählten, die ihnen in der Schule oder Freizeit widerfuhren. Die Erfahrungen reichen von rassistischen Ausdrücken und Beleidigungen über die Weigerung, dem Kind die Hand zu geben oder neben ihm zu sitzen, bis zum ungefragten Anfassen und In-die-Haare-Fassen und unangenehmen Blicken fremder Personen. Einige Adoptiveltern erzählten, dass ihnen die mittlerweile erwachsenen Adoptivkinder von rassistischen Erfahrungen berichten, die ihnen gegenwärtig widerfahren. Verschiedentlich erzählen sie, dass ihre Adoptivkinder Racial Profiling<sup>33</sup> erleben, oft auf Hochdeutsch angesprochen, nach ihrer Herkunft gefragt, von Ärzt:innen nicht ernst genommen und Adoptivtöchter im öffentlichen Verkehr von älteren Männern in sexueller Absicht angesprochen würden. Weitere wissen von Rassismuserfahrungen am Arbeitsplatz und im Militär.<sup>34</sup>

32 Engel, 106–113.

33 Gemäss der Allianz gegen Racial Profiling fallen darunter «alle Formen von polizeilichen Handlungen gegenüber Personengruppen, die aufgrund der äusseren Erscheinung als «Fremde», der Nationalität oder mutmasslichen Zugehörigkeit zu einer Religion erfolgen». Gefunden unter [www.stop-racial-profiling.ch](http://www.stop-racial-profiling.ch), Januar 2024.

34 Dass weisse Adoptiveltern mit Rassismuserfahrungen gegen ihre Adoptivkinder konfrontiert werden, ergänzt internationale Studien: Mary Elizabeth Rautkis, Rachel A. Fusco, Sara Goodkind, Cynthia Bradley-King: Motherhood in Liminal Spaces: White Mothers' Parenting Black/White Children, in: *Affilia* 31/4 (2016), S. 434–449, <https://doi.org/10.1177/0886109916630581>; Carina Tigervall, Tobias Hübinette: Adoption with complications: Conversations with adoptees and adoptive parents on everyday racism and ethnic identity, in: *International Social Work* 53/4 (2010), S. 489–509, <https://doi.org/10.1177/0020872809359272>; Harrigan (wie Anm. 5); Suter/Reyes/Ballard (wie Anm. 5).

Rassismus wird in den Interviews sowohl von den Adoptiveltern wie auch von mir als Wort kaum verwendet. Stattdessen sprechen wir von «schlechten Erfahrungen», «Vorbehalten», «komischen»<sup>35</sup> oder «solchen» «Erlebnissen», «unangenehmen Situationen», «Seitenhieben» oder «(dummen) Sprüchen» und «Bemerkungen», wie folgendes Zitat von Frau Amsler illustriert: «Das mit diesen Bemerkungen war nicht häufig.»<sup>36</sup>

## Einschätzungen und Bewertungen von Rassismus

Insgesamt zeigt sich ein breites Spektrum unter den befragten Adoptiveltern bezüglich ihrer Einschätzungen, inwiefern die Adoptivkinder Rassismus erleben. Einige vermuten, dass ihre Adoptivkinder ihnen nicht alles erzählten, was sie erlebten, sei es als Kinder oder als Erwachsene. Andere halten fest, dass sie nicht wüssten, ob die Adoptivkinder Rassismus erfahren. Weitere erzählen, dass sie selbst nie etwas mitbekommen hätten, aber nicht ausschliessen können, dass hinter ihrem Rücken rassistisch geredet wurde. Andere sind sich sicher, dass Rassismus kein relevantes Thema sei für ihr Adoptivkind: «Ich habe auch noch nie gehört, dass sie [Adoptivtochter] das Gefühl gehabt hat, dass ihr Rassismus begegnet ist. Habe ich noch nie gehört. [...] Mir ist nichts Schwerwiegendes bekannt.»<sup>37</sup>

Manchmal relativieren die Adoptiveltern rassistische Erfahrungen ihrer Adoptivkinder, indem sie etwa erklären, das sei nur selten vorgekommen: «Also wir hatten sehr wenig Probleme mit dem [Rassismus]. Weil die Kinder selbst nehmen einander auch einfach so, wie sie sind.»<sup>38</sup>

Andere normalisieren gewisse rassistische Erfahrungen, weil sie ihnen unumgänglich erscheinen: «Sonst wurden auch schon Sprüche geklopft, [...] wegen der Hautfarbe und allem. Aber es ist so, wie es ist einfach. Sie ist jetzt halt dunkelbraun.»<sup>39</sup>

Teilweise setzen die Adoptiveltern Rassismus mit anderen Formen der Verspottung oder Sticheleien gleich: «Die einen gehen gegen die Hautfarbe, die anderen sind zu dick und nochmal die anderen zu dünn. Kinder können sehr brutal sein.»<sup>40</sup>

35 «Komisch» (Schweizer Dialekt): seltsam.

36 Amsler, 619 f.

37 Noser, 1119–1121, 1130.

38 Faber, 523 f.

39 Noser, 1137–1139.

40 Denzler, 664–666.

Andere Adoptiveltern verorten Rassismus in der Vergangenheit und glauben, dass Rassismus mittlerweile kein bedeutsames Thema mehr sei, da die Schweiz diverser geworden sei: «Eritrea, weiss der Teufel, wie viel da sind. Pakistaner und weiss ich was. Da fällst du nicht mehr gross auf, wenn du dunkle Haut hast.»<sup>41</sup>

Die befragten Adoptiveltern sind oft empört und überrascht über den Rassismus anderer Leute, den sie klar verurteilen. Das Ehepaar Meister erzählt ein rassistisches Erlebnis im Zusammenhang mit einer Frau aus dem gleichen Dorf, das ihnen die Sprache verschlug:

AM: «Und dann hat die eine vom Dorf, eine Bauernfrau. Oberkonservativ. Wie ist das eigentlich, «Jeden Morgen so Schwarze Köpfe anzusehen?»»

AV: «Anschauen zu müssen.»

AM: «Anschauen zu *müssen*.» Wir waren völlig perplex.

AV: Wir waren so baff. Wir haben gar nicht [...]. Das ist grauenhaft [...]. Unser Nachbar sass auch wie erstarrt da und hat irgendwie nicht mehr gewusst, was er soll.

AM: Da merkt man dann eben schon, was es für Leute gibt.

NG: Und da waren Sie überrascht? Das haben Sie nicht in diesem Ausmass erwartet?

AM: Nein!

AV: Das ist aber auch nicht viel vorgekommen.»<sup>42</sup>

Der Gesprächsausschnitt zeigt, dass die Adoptiveltern die Frau und deren Rassismus als aussergewöhnlich hervorheben. Weder die Adoptiveltern noch ich benennen diesen in der Gesprächssituation explizit. Gleichzeitig relativieren die Adoptiveltern die Situation, indem sie anfügen, «das» sei «nicht viel» vorgekommen. Rassismus in der Sphäre des Privaten zu verorten und als ignorante Handlung einzelner Individuen zu bewerten, ist gesellschaftlich gesehen eine verbreitete Deutung und führt dazu, dass die gesellschaftliche Dimension von Rassismus eher unterschätzt wird.

Zudem zeigt das obige Zitat, dass die Adoptiveltern den rassistischen Aussagen in situativer Überforderung manchmal verbal nicht entgegenraten. Andere Adoptiveltern, wie etwa das Ehepaar Iff, sprachen die gesellschaftli-

41 Krämer, 897–899. Befunde der internationalen Forschung verweisen ebenfalls darauf, dass Adoptiveltern dazu tendieren, rassistische Handlungen zu relativieren und zu normalisieren, und zum Beispiel Verständnis zeigen, wenn andere den Adoptivkindern in die Haare fassen wollen: Karen Smith Rotabi, Nicole F. Bromfield: From Intercountry Adoption to Global Surrogacy, Abingdon 2016; Darron T. Smith, Brenda G. Juarez, Cardell K. Jacobson: White on black: can white parents teach black adoptive children how to understand and cope with racism?, in: Journal of Black Studies 42/8 (2011), S. 1195–1230, hier S. 1216, 1219, <https://doi.org/10.1177/0021934711404237>.

42 Meister, 1701–1785.

che Dimension von race im Zusammenhang mit erlebten rassistischen Erfahrungen an und bewerteten die gegenwärtige gesellschaftliche Lage sehr kritisch: «Aber dann [rassismusbetroffene Menschen] wirklich annehmen oder inkludieren in die Gesellschaft, ich glaube, das ist nochmal ein grosser, langer Weg.»<sup>43</sup>

Die Adoptiveltern berichten von unterschiedlichen Reaktionen ihrer Adoptivkinder auf rassistische Erfahrungen. Manche erzählen, dass sich die Adoptivkinder gewehrt hätten, wie Frau Bertschi erzählt: «Und dann kam Ravi einmal und sagte: <Du, heute hat mir einer gesagt, ich sei ein Rauchwürstchen.> [lacht] Wir sagten zu ihm: <Und was hast denn du für eine Antwort gegeben?> <Ich habe ihm gesagt, er sei eine Cipollata.> Nachher war dieses Thema [lacht]. Eben, solche Sachen, ja. Sie konnten sich auch selbst wehren.»<sup>44</sup>

Andere erzählen, dass ihre Adoptivkinder sich über rassistische Erfahrungen ärgerten oder diese mit Humor nähmen. Manche Adoptiveltern schliesslich glauben, dass die Adoptivkinder Rassismus gegenüber gleichgültig seien und diesen ignorieren: «Nein, sie [Adoptivtochter] macht sich so keine Gedanken um solches Zeugs. Das ist ihr so was von schnurzegal»,<sup>45</sup> schildert Herr Noser.

In den Interviews wurde nicht explizit danach gefragt, inwiefern die Adoptiveltern glauben, dass Rassismus ein bedeutsames Thema für ihre Adoptivkinder ist. Von sich aus äussert niemand der Befragten Bedenken, dass es ein Thema sein könnte, das die Adoptivkinder nachhaltig beschäftigt oder belastet, weder in der Vergangenheit noch in der Gegenwart. Alle geben an, dass ihre Adoptivkinder aufgrund ihrer race-Zugehörigkeit im Bildungssystem oder auf dem Arbeitsmarkt bezüglich Lehrstellen- und Jobsuche keine Benachteiligung erfahren hätten.

## Umgang mit Rassismus

Wie gingen die Adoptiveltern mit Rassismus um und inwiefern haben sie diesen gegenüber ihren Adoptivkindern thematisiert? Das Spektrum reicht hier von aktiver Unterstützung bis zum Ignorieren und Kleinreden.

Verschiedentlich ermunterten Adoptiveltern ihre Kinder, sich zu wehren. Frau Amsler erzählt, wie sie dies in Rollenspielen mit ihrer Adoptivtochter geübt hat, wenn sie im öffentlichen Verkehr von «älteren Schweizer Män-

43 Iff, 564–566.

44 Bertschi, 220–223.

45 Noser, 1489 f.



Abb. 5: Ein Ostschweizer Ehepaar erwartet ein indisches Kind 1980 mit Puppen unterschiedlicher Hautfarben. Foto: Privataarchiv.

nern» angemacht wird: «Wir haben dann mit Rollenspielen geübt, wie sie reagieren kann. Wirklich, wir haben einfach Rollenspiele gemacht, bis wir am Schluss sogar Tränen gelacht haben. Sie hat aber einfach gesagt: «Das hilft mir so. Manchmal kann ich sogar einen Spruch fallen lassen oder es kommt mir nicht so nah. Ich kann Distanz nehmen.»»<sup>46</sup>

Einige Adoptiveltern sagen, dass es ihnen wichtig war, ihre Kinder in Bezug auf ihre Hautfarbe und Herkunft aktiv zu stärken. Herr Engel erzählt, dass es ihm und seiner Frau wichtig war, ihrer Adoptivtochter Reena ein gutes Selbstbewusstsein mitzugeben: «Uns ist nicht alles gelungen, aber das ist uns gelungen, dass sie [Adoptivtochter] ein gutes Selbstbewusstsein hat und nicht so verunsichert ist von Angriffen von aussen oder so.»<sup>47</sup>

46 Amsler, 637–640.

47 Engel, 1069–1071.

Manche Adoptiveltern reagierten, wenn ihre Adoptivkinder rassistisch angefeindet wurden. Sie intervenierten bei einzelnen Schulkindern, indem sie sie zur Rede stellten. Andere hielten im Kindergarten eine Lektion für die Klasse, in der sie über Indien und Adoptionen erzählten.

Hier wird deutlich, dass manche Adoptiveltern ihren Adoptivkindern klar zur Seite standen und die Wichtigkeit anerkannten, Rassismus entgegenzutreten.<sup>48</sup>

Manche Adoptiveltern berichten, rassistische Kommentare teilweise bewusst ignoriert und gewisse Menschen gemieden zu haben, wie Herr Engel schildert: «Vielleicht hatten wir die Fähigkeit, gewisse Sachen einfach zu überhören oder wegzuschauen und uns nicht mit Leuten zusammenzutun, welche so denken. Oder auch eine dickere Haut gehabt oder genug Selbstvertrauen.»<sup>49</sup>

Das bewusste Ignorieren und Ausweichen impliziert, dass die Adoptiveltern der Thematik keine hohe Bedeutung beimessen möchten. Die Strategie könnte gleichzeitig als Vermeiden von Überforderung gelesen werden, wie auf potenziellen Rassismus reagiert werden kann. Das Zitat von Herrn Engel zeigt auch auf, dass es für die Adoptiveltern dazugehörte, nervenstark sein zu müssen und Selbstvertrauen zu haben, um die rassistischen Kommentare zu ertragen. Dies verweist auf eine mögliche Belastung durch die Thematik. Als letzte Umgangsweise zeigt sich, dass manche Adoptiveltern erzählen, rassistische Erfahrungen kleingeredet zu haben gegenüber ihren Adoptivkindern. So erzählt Herr Hagenbuch: «Also das mit dem Aussehen, dass man das etwas abschwächt. Also ich habe ihr auch gesagt: «Du musst gar nicht meinen, Anita wird auch azündt,<sup>50</sup> sie hat rote Haare und du bist etwas dunkler. Also sie wurde dafür auch immer gehänselt in der Schule.»<sup>51</sup>

Die Adoptiveltern wenden also verschiedene Strategien an und wählen je nach Situation zum Beispiel einen unterstützenden Umgang oder ignorieren Rassismus.

48 Dass Adoptiveltern mit einem stärkeren Bewusstsein für die Bedeutung von race häufiger mit ihren Kindern darüber sprechen und Handlungsstrategien für den Alltag thematisieren, um Rassismuserfahrungen zu bewältigen, es stärken, indem sie ihm stolz auf die Herkunft vermitteln und sich für ihre Adoptivkinder wehren bei rassistischen Vorfällen, lässt sich an Ergebnisse internationaler Forschung anschließen: Goldberg et al. (wie Anm. 29); Katie M. Hrapczynski, Leigh A. Leslie, HaeDong Kim: Family Functioning and Racial Socialization in Transracial Adoptive Families, in: *Family Relations* 71/5 (2022), S. 1917–1932, <https://doi.org/10.1111/fare.12692>; Smith/Juarez/Jacobson (wie Anm. 41); Suter/Reyes/Ballard (wie Anm. 5).

49 Engel, 1037–1040.

50 «azünde» (Schweizer Dialekt): aufziehen, ärgern, verspotten.

51 Hagenbuch, 1334–1338.

## Diskussion

In diesem Beitrag wurde beleuchtet, wie Adoptiveltern, die zwischen 1973 und 2002 Kinder aus Indien in die Schweiz adoptierten, race im Interview thematisieren. Dazu wurden 13 Interviews mit Adoptiveltern beziehungsweise Adoptivelternteilen aus den Kantonen Zürich und Thurgau geführt. In den Interviews erzählten die Adoptiveltern, wie es zur Adoption kam und wie sie als Familie mit einem adoptierten Kind aus Indien das Zusammenleben erlebt haben. In ihren Erzählungen über race zeigten sich keine grundlegenden Unterschiede zwischen Adoptiveltern, die in den 1980er- und den frühen 2000er-Jahren adoptiert haben.

Die weitgehende gesellschaftliche Tabuisierung von race in der Schweiz stellt eine (wenn heute auch umstrittene) soziale Norm dar, die sich darin zeigt, dass nicht oder wenig über race gesprochen wird. Das damit verbundene gesellschaftliche Schweigen spiegelt sich in den Ergebnissen der vorliegenden Analyse. Sie deutet insgesamt auf eine Befangenheit hin, wenn es darum geht, über race und Rassismus zu sprechen. Die Befangenheit betrifft auch mich selbst. Die Befangenheit kann mit vermeidenden Begriffen und Handlungsmustern einhergehen. Der US-amerikanische Politikwissenschaftler Kennan Ferguson stellt fest, dass Individuen und Gemeinschaften unter anderem durch soziale Normen des Schweigens geformt werden.<sup>52</sup> Wird diese soziale Norm gebrochen, indem zum Beispiel in der Familie über Tabuisiertes gesprochen wird, kann das für die Beziehungen disruptiv sein und mit Konflikten einhergehen.<sup>53</sup> Dass die Adoptiveltern gerade durch das weitgehende Nichtthematisieren von race die Beziehung zu ihren Adoptivkindern zu schützen versuchen, ist ein zentrales Ergebnis der vorliegenden Analyse. Dass race in den Familien kaum oder eingeschränkt thematisiert wurde, ähnelt Befunden aus der internationalen Forschung.<sup>54</sup> Die eigene Unsicherheit und Überforderung, wie race adressiert werden kann, kam in den Interviews verschiedentlich zum Ausdruck und erweist sich als plausibler Grund, warum die Adoptiveltern das Ansprechen der Thematik gegenüber den Adoptivkindern insgesamt vermieden haben. Mit der Unsicherheit und

52 Kennan Ferguson: Silence: A Politics, in: *Contemporary Political Theory* 2/1 (2003), S. 49–65, <https://doi.org/10.1057/palgrave.cpt.9300054>.

53 Nadine Gautschi, Andrea Abraham: Sprechen, Schweigen, (Um)deuten. Wie die politisch-gesellschaftliche Aufarbeitung fürsorglicher Zwangsmassnahmen in der Schweiz den Umgang mit der elterlichen Geschichte verändert. Eine qualitative Studie mit Nachkommen Betroffener, in: *Gesellschaft – Individuum – Sozialisation. Zeitschrift für Sozialisationsforschung* 3/1 (2022), <https://doi.org/10.26043/GISo.2022.5.3>.

54 Sara Docan-Morgan: «They don't know what it's like to be in my shoes»: Topic avoidance about race in transracially adoptive families, in: *Journal of Social and Personal Relationships* 28/3 (2011), S. 336–355, <https://doi.org/10.1177/0265407510382177>; Harrigan (wie Anm. 5).

Überforderung, über race zu reden, könnte auch die Befürchtung verbunden sein, diesbezüglich Fehler zu machen und das Adoptivkind zu verletzen. Vermeidende Handlungsmuster im Umgang mit race müssen vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Sprachlosigkeit betrachtet werden. Eine Sprache für race zu finden, wo es in der Gesellschaft kaum eine gibt, resultiert in Überforderung aller Beteiligten.<sup>55</sup> Die eingeschränkte Kommunikation über race in den Familien der hier befragten Adoptiveltern zeigt sich auch darin, dass die Adoptiveltern nicht genau wissen, inwiefern ihre Adoptivkinder Rassismus erlebt haben und gegenwärtig als Erwachsene erleben, oder teilweise davon ausgehen, dass ihnen kein Rassismus begegne. Sie präsentieren ihre Adoptivkinder insgesamt als robust bis gleichgültig gegenüber Rassismus. Studien aus Europa, Nordamerika und Australien zeigen hingegen, dass Rassismus- und Diskriminierungserfahrungen von adoptierten Menschen of Color einen Einfluss auf deren Wohlbefinden haben können und etwa mit erhöhtem Stress einhergehen und zu Depressionen führen können.<sup>56</sup> Weiter zeigen sie, dass adoptierte Menschen of Color Rassismuserfahrungen gegenüber ihren Adoptiveltern teilweise verschweigen und die Thematik grundsätzlich vermeiden, weil die Adoptiveltern nicht darauf eingehen würden, sie nicht auffallen möchten in der Familie oder weil sie die Adoptiveltern nicht belasten wollen.<sup>57</sup> Wie die Adoptivkinder selbst den Umgang mit race in ihrer Adoptivfamilie und der Gesellschaft erlebt haben, bedarf in der Schweiz weiterführender Studien. Festzuhalten ist, dass die Adoptiveltern von sehr unterschiedlichen Beziehungen zu ihren Adoptivkindern berichten. Während die einen sehr nahe und liebevolle Beziehungen beschreiben, berichten andere von konflikthafter und distanzierter Beziehungen, die bis zu Kontaktabbrüchen im Jugend- und Erwachsenenalter der Kinder reichen. Von nahen und schönen Beziehungen erzählen auch Adoptiveltern, bei denen deutlich wird,

55 Rautkis et al. (wie Anm. 34); Michel (wie Anm. 14).

56 Tobias Hübinette, Carina Tigervall: To be Non-white in a Colour-Blind Society: Conversations with Adoptees and Adoptive Parents in Sweden on Everyday Racism, in: *Journal of Intercultural Studies* 30/4 (2009), S. 335–353, <https://doi.org/10.1080/07256860903213620>; Maarit G. Koskinen: Racialization, Othering, and Coping Among Adult International Adoptees in Finland, in: *Adoption Quarterly* 18/3 (2015), S. 169–195, <https://doi.org/10.1080/10926755.2014.895467>; Jaeyin Ahn: Effects of negative adoptee experiences and mediation of attitudes toward adoption on life satisfaction among international adoptees from South Korea, in: *Asian Social Work and Policy Review* 14/3 (2020), S. 222–234, <https://doi.org/10.1111/aswp.12211>; Patricia Fronek, Lynne Briggs: A Qualitative Exploration of the Adult Intercountry Adoptee Experience in Australia, in: *Adoption Quarterly* 21/3 (2018), S. 161–181, <https://doi.org/10.1080/10926755.2018.1488330>; Candice Presseau, Cirleen DeBlaere, Linh P. Luu: Discrimination and mental health in adult transracial adoptees: Can parents foster preparedness? In: *The American Journal of Orthopsychiatry* 89/2 (2019), S. 192–200, <https://doi.org/10.1037/ort0000385>; Samantha M. Schires, NiCole T. Buchanan, Richard M. Lee, Matt McGue, William G. Iacono, S. Alexandra Burt: Discrimination and Ethnic-Racial Socialization Among Youth Adopted From South Korea Into White American Families, in: *Child Development* 91/1 (2020), S. e42–e58, <https://doi.org/10.1111/cdev.13167>.

57 Docan-Morgan (wie Anm. 54).

dass sie sich kaum mit Indien auseinandergesetzt haben und race äusserst eingeschränkt thematisierten. Dies deutet darauf hin, dass die hier besprochenen Faktoren nicht entscheidend sein müssen, ob die Beziehung zum Adoptivkind aus Elternsicht als erfüllend erlebt wird.

Aufgrund der vorliegenden Analyse muss vermutet werden, dass sich die Adoptivkinder begrenzt über die Tragweite von race austauschen konnten mit ihren Adoptiveltern. Wie die internationale Forschung zeigt, kann eine eingeschränkte Vorbereitung mit ausgeprägten psychischen Beschwerden der adoptierten Personen einhergehen. In den Interviews habe ich allgemein gefragt, inwiefern die Adoptiveltern durch die Adoptionsvermittlungsstellen Unterstützung erfuhren. Bemerkenswert ist, dass keine der befragten Adoptiveltern berichten, seitens der Vermittlungsstellen über race aufgeklärt oder für diesbezügliche Probleme sensibilisiert worden zu sein, weder während des Adoptionsprozesses noch danach. Die Analyse lässt die Schlussfolgerung zu, dass die Adoptiveltern weitgehend auf sich gestellt waren und es von ihren individuellen Ressourcen abhing, wie sie persönlich, aber auch gegenüber ihren Adoptivkindern mit race umgingen. Zudem gibt es Hinweise darauf, dass manche Adoptiveltern die Thematik als belastend erleben. Hinzu kommt, dass die Adoptiveltern aufgrund der Adoption und als «inter-racial family» einer doppelten gesellschaftlichen Stigmatisierung ausgesetzt sind, auf deren Wirkmacht sie kaum vorbereitet waren. Studien zeigen, dass von Adoptiveltern erlebte Stigmatisierung in Bezug auf die Adoption mit verminderter Zufriedenheit im Familienleben und in der Eltern-Kind-Beziehung einhergehen und mit Depressionen verbunden sein kann.<sup>58</sup> Anhand der hier vorliegenden Interviews kann keine Aussage dazu gemacht werden, inwiefern dies auf die befragten Adoptiveltern zutrifft. Dennoch könnte vor diesem Hintergrund ein weiterer Grund für die eingeschränkte Thematisierung von race darin liegen, dass die Adoptiveltern auch sich selbst davor schützen, sich der folgenreichen Konsequenzen der Bedeutung von race für ihre Adoptivkinder bewusst zu werden. Dies auch, weil Adoptiveltern durch ihre erworbene Elternschaft eine besondere Verletzlichkeit aufweisen, die mit Versagensgefühlen verbunden sein kann.<sup>59</sup> Diese Hypothese müsste anhand weiterer Daten geprüft werden.

58 Kaylee J. Hackney, Matthew J. Quade, Dawn S. Carlson, Ryan P. Hanlon, Gary R. Thurgood: Welcome to parenthood!? An examination of the far-reaching effects of perceived adoption stigma in the workplace, in: *Human Relations* (2023), S. 25, <https://doi.org/10.1177/00187267231164867>.

59 Yvonne Gassmann: Fragiler Beziehungs- und Erziehungsalltag von Pflege- und Adoptiveltern. (Re-)Konstruktionen des Elternselbst-Leitbildes als Ansatzpunkt für Präventionsarbeit bei «erworbener» Elternschaft, in: Elke Schierer, Annette Rabe, Birgit Groner (Hg.): *Institutionelle und professionsbezogene Zugänge zum Kinderschutz*, Wiesbaden 2022, S. 63–93.



# Adoption als einschneidende Erfahrung mit gesundheitlichen Folgen

## Ein Gespräch

ANDREA ABRAHAM, SABINE BITTER, NADINE GAUTSCHI,  
SARAH INEICHEN, RITA KESSELRING

Die Verschränkung von Gesundheit, Körper und Adoption stellt ein Querschnittsthema bezüglich vieler in diesem Buch eingebrachten Perspektiven dar, die wir im folgenden Beitrag zusammenbringen. Ausgangspunkt unseres Gesprächs bildet der Fall von Amita, einem indischen Mädchen, das Ende der 1970er-Jahre zur Adoption in die Schweiz kam. Sabine Bitter hat die Geschichte des Kinds anhand von Dokumenten aus dem Schweizerischen Bundesarchiv in Bern sowie von Dokumenten in seinem Adoptionsdossier rekonstruiert.<sup>1</sup> Das Adoptionsdossier von Amita enthält auch Akten zur medizinischen Behandlung der kleinen Patientin in einem Spital im Kanton Genf. Für die medizinische und pharmakologische Analyse der Krankengeschichte konnten die Expertisen der Medizinhistorikerin Iris Ritzmann und des Pharmakologen Stephan Krähenbühl eingeholt werden.

Ausgehend von der Rekonstruktion dieser Fallgeschichte diskutieren Rita Kesselring, Nadine Gautschi und Andrea Abraham aus ihrer Forschungsperspektive mit Sarah Ineichen, Präsidentin des Vereins Back to the Roots, Mitglied der Expert:innengruppe internationale Adoption des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements und diplomierte Hebamme, den zusammenhängenden Komplex von Adoption, Körper und Psyche. Gemeinsam gehen sie der Frage nach, welche Bedeutung und Folgen die körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen, welche die indischen Kinder mitbrachten, auf ihr späteres Leben hatten und was es braucht, um das oft schwere Gepäck der Betroffenen zu erleichtern.

1 Dieses Dossier wird im Bestand des Staatsarchivs des Kantons Thurgau ausgewiesen, ist physisch aber im Staatsarchiv des Kantons Waadt abgelegt, weil das Kind durch Terre des hommes in Lausanne vermittelt wurde – ein Beispiel dafür, dass massgebliche Dokumente zu einem Kind von verschiedenen Orten zusammengetragen werden müssen.

## Vom Flughafen in die Quarantäne

An einem Morgen im April 1978 wurde Amita<sup>2</sup> in Kalkutta von einer Stewardess in eine Maschine der Air India gesetzt.<sup>3</sup> Die Zweijährige war für Familie Voser<sup>4</sup> im Kanton Thurgau bestimmt, die bei Terre des hommes auf der Warteliste für ein Adoptivkind stand. Vosers hatten erst am Tag zuvor von der Ankunft erfahren und konnten nicht kurzfristig nach Genf reisen, um das Kind zu empfangen. Dies war auch nicht vorgesehen. Denn Amita sollte vom Flughafen direkt in «quarantaine» ins Hôpital de La Tour et Pavillon Gourgas in Meyrin (GE) gebracht werden.<sup>5</sup> Dort hielt sich das Mädchen fast drei Wochen lang auf. Zwei Monate später, am 1. Juli 1978, wurde Terre des hommes von der indischen Zeitung *Ananda Bazar Patrika* beschuldigt, 1977 und 1978 indische Kinder unter dem Vorwand der Adoption ins Ausland gebracht zu haben. Dort sollen sie für Forschungszwecke benutzt worden sein. Der Geschäftsträger ad interim der schweizerischen Botschaft in Neu-Delhi, Jean-Pierre Keusch, schickte eine Kopie des Artikels mit einer englischen Übersetzung ans Eidgenössische Politische Departement. Er wies darauf hin, dass die Schweiz darin erwähnt werde und die Kinder als «Versuchskaninchen» bezeichnet würden.<sup>6</sup> Das indische Central Bureau of Investigation habe ermittelt, dass es um 18 Kinder gehe, die zum Teil gegen Geld «besorgt» worden seien.<sup>7</sup> Der Orden von Mutter Teresa, die Missionaries of Charity, und Terre des hommes seien tangiert. Vom Vertreter von Terre des hommes (India) Society, Milton McCann, habe er zudem erfahren, dass das Zentrum in Kalkutta schon zweimal von der Polizei inspiziert worden sei. Sie habe vom Missionshaus die Adressen der ausländischen Paare verlangt, für welche die Kinder bestimmt waren. Mit dieser Liste in der Hand würden nun Detektive in die Schweiz kommen. Jean-Pierre Keusch schätzte die Affäre als Intrige ein und bat um eine Handlungsanweisung aus Bern.<sup>8</sup>

Aufgrund dieses Berichts und erster Nachforschungen in Indien stellten sich uns Fragen: Traf es zu, dass Amita für Forschungszwecke benutzt wurde? Was hatte es mit der «Quarantäne» im Spital auf sich? Im Adoptionsdossier zu diesem Kind finden sich Dokumente, die mithilfe einer medizinhistorischen und einer pharmakologischen Expertise ausgewertet werden konnten.

2 Der Vorname ist ein Pseudonym.

3 StATG, 4'635, 10/13, Schreiben von Suzanne Bettens, Tdh, an Pflegekinderaufsicht, 14. 4. 1978, und an Infirmerie de l'aéroport in Genf-Cointrin, 11. 4. 1978.

4 Der Nachname ist ein Pseudonym.

5 StATG, 4'635, 10/13, Schreiben von Suzanne Bettens, Tdh, an Ehepaar Voser, 11. 4. 1978.

6 <https://dodis.ch/52022>, 21. 10. 2023.

7 Ebd.

8 Ebd.



le 4 août 1978

123.330-CP/KS/hag

U R G E N T

D P F  
Direction politique  
Division II  
3003 Berne

*Plan suite  
vignette w/z  
Pol. Dir. à sépr.  
en  
à l'india*

Adoption d'enfants indiens en Suisse  
Accusation d'un journal de Calcutta

WP	Ln	PR	HH	OW	EM	7/0
Dep.	AP	SS		9/7	9/8	
Vis.	12	100	100	100	100	100
EPD						
Ref.	- 7. 8. 78 11					

Monsieur l'Ambassadeur,

La semaine dernière, Mère Teresa, la fondatrice des Missionnaires de la Charité, a passé spécialement à l'Ambassade pour m'informer de la parution dans un journal de Calcutta, en langue bengali, d'un article critiquant l'adoption d'enfants en Suisse, et prétendant qu'ils servaient de cobayes à des recherches. Mère Teresa était évidemment fort préoccupée par les effets négatifs qu'un tel article pouvait provoquer sur son oeuvre et ne s'expliquait pas pourquoi la Suisse était ainsi visée, aucun autre pays n'étant spécifiquement mentionné. Elle m'a dit s'être mise en rapport avec le rédacteur en chef du journal pour demander une explication. On lui aurait exprimé des regrets mais sans autre éclaircissement. J'ai prié Mère Teresa de bien vouloir m'envoyer dès son retour à Calcutta l'article du journal qu'elle n'avait pas avec elle et les informations qu'elle pourrait éventuellement recueillir entre-temps. Je n'ai pas encore reçu de réponse de sa part.

Simultanément j'ai également écrit à M. Mc Cann, président de la Bengal Service Society et représentant de Terre des Hommes en Inde, le priant de m'envoyer le journal en cause et de m'informer du détail de cette affaire. Il s'est déplacé hier à Delhi et m'a remis l'article en question paru en première page de l'Ananda Bazar Patrika (copie ci-jointe de l'original en bengali et de sa traduction en anglais) qui est un grand journal quotidien de Calcutta sans couleur politique particulière.

Terre des Hommes à Calcutta a reçu par deux fois la visite d'inspecteurs de la police, dont celle de M. Ranjit Mukkopadhyaya, dont il est fait mention dans l'article. Les dossiers de Terre des Hommes étant clairs et bien tenus, les policiers ont retiré, aux dires de M. Mc Cann, une bonne impression de son organisation. Il n'a pas pu obtenir des autorités de police d'information sur l'origine des allégations faisant l'objet de l'enquête, ni sur l'organisation qui est plus particulièrement visée. Les enfants

123-17 ✓



Abb. 1: Die Schweizer Behörden erfuhren 1978, dass Mutter Teresa und Milton McCann von Terre des hommes (India) Society in einer indischen Zeitung vorgeworfen wurde, dass indische Kinder, die sie zur Adoption in die Schweiz vermittelt hatten, zu Forschungszwecken benutzt wurden. Unter den Kindern, um die es konkret ging, war auch Amita, die zu einer Adoptivfamilie im Kanton Thurgau kam und von Terre des hommes in Lausanne nach der Landung für «Untersuchungen» in ein Spital in Genf eingewiesen wurde. dodis.ch/52022.

Gemäss der Medizinhistorikerin und Ärztin Iris Ritzmann fiel es 1978 in die Kompetenz der kantonalen Sanitätsbehörde, in diesem Fall in die des Genfer Kantonsarztes, eine Quarantäne anzuordnen, das heisst Personen, die aus einem bestimmten Land einreisten, vollständig zu isolieren.<sup>9</sup> In jenem Jahr gab es in der Schweiz keinen solchen Erlass.<sup>10</sup> Terre des hommes sprach demnach eigenmächtig von einer «Quarantäne», zu deren Anordnung das Hilfswerk gar nicht befugt war. Wie eine Kinderärztin bei Amittas Spitalaustritt festhielt, ging es bei der Einweisung denn auch um etwas anderes: In ihrem Bericht notierte sie hinter dem Begriff «Quarantaine» auf der gleichen Zeile in Klammern das Stichwort «Investigations».<sup>11</sup>

### Vorwurf aus Indien: Kinder als «Versuchskaninchen»

Amita hatte im Spital einen Untersuchungsparcours zu durchlaufen: Bereits am Tag nach der Ankunft wurde ihr Brustkorb geröntgt.<sup>12</sup> Am Folgetag wurden ein Rachenabstrich gemacht,<sup>13</sup> Blut entnommen<sup>14</sup> und mit einer Sonde, die mittels eines Schlauchs über die Nase in den Magen eingeführt wurde, Magensaft abgesaugt.<sup>15</sup> Dies galt zur Abklärung einer Tuberkuloseerkrankung bei kleinen Kindern als ein üblicher invasiver Eingriff, bei dem eine Betäubung angezeigt war. Am dritten Tag wurde dem Mädchen erneut Blut abgenommen wie auch an den zwei nächsten Tagen.<sup>16</sup> Hinzu kam eine Untersuchung durch einen Augenarzt,<sup>17</sup> gefolgt von Blutentnahmen an zwei weiteren Tagen.<sup>18</sup>

Diese Untersuchungen waren Teil einer pharmakologischen Testreihe, die wir vom Basler Pharmakologen Stephan Krähenbühl analysieren liessen: Die Amittas Rachen und Magen entnommenen Körperflüssigkeiten mit den darin enthaltenen Bakterien bildeten den Stoff, mit dem Ärzte im Spitallabor experimentierten.<sup>19</sup> Sie vermehrten die gewonnenen Bakterien in einer

9 Iris Ritzmann, medizinhistorische Expertise zu pädiatrischer Fallgeschichte 1978, 2023. Sie stützt sich auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz), das am 1. 7. 1974 in Kraft trat und 1978 unverändert gültig war.

10 Iris Ritzmann, medizinhistorische Expertise zu pädiatrischer Fallgeschichte 1978, 2023, S. 5.

11 StATG, 4'635, 10/13, Austrittsbericht des Spitals an Arzt in der Ostschweiz, 8. 5. 1978.

12 Ebd., spitalinterner Bericht des Radiologen an Kinderarzt, 8. 5. 1978.

13 Ebd., Datenblatt «Frottis de Gorge», 14. 4. 1978.

14 Ebd., Tabelle «Chimie sanguine» mit Einträgen zu Blutwerten, 14., 17. und 18. 4. 1978.

15 Ebd., Datenblatt «Suc gastrique», 14. 4. 1978.

16 Ebd., Tabelle «Hémogramme» mit Einträgen zu Blutwerten, 14., 15., 17., 20., 24. und 28. 4. 1978.

17 Ebd., Bericht eines Augenarztes, 22. 4. 1978.

18 Ebd., Tabelle «Hémogramme» mit Einträgen zu Blutwerten, 14., 15., 17., 20., 24. und 28. 4. 1978.

19 Ebd., Datenblatt «Frottis de Gorge», 14. 4. 1978, und Datenblatt «Suc gastrique» 14. 4. 1978.

Pompaples, le 16 octobre 1980 np

Monsieur le Docteur  
[REDACTED]

Concerne : Enfant [REDACTED], née le [REDACTED] 1979, venant de Calcutta (Inde).

Domicile actuel : [REDACTED]

Monsieur et cher Confrère,

La petite [REDACTED], née le [REDACTED], envoyée à l'Hôpital de St-Loup par TERRE DES HOMMES, a été hospitalisée du 11.10.80 au 15.10.80 pour quarantaine, puis ses parents adoptifs sont venus la chercher.

Diagnostic : Enfant de TERRE DES HOMMES qui vient pour quarantaine après adoption.

Traitement hospitalier : Mise en observation, examens de laboratoire habituels, shampooings de Marie-Rose pour lentes.

Status à l'entrée :

Enfant de 20 mois en bon état général, en état de nutrition correct, sans signes de déshydratation. Au niveau de la peau, plusieurs cicatrices de furoncles sur les quatre membres. L'enfant est afebrile, anictérique et sans adénopathies pathologiques. Le reste du status est sans particularité.

Examen psycho-moteur : L'enfant est très timide au départ, mais elle s'adapte facilement au bout de quelques heures, a un contact visuel qui est bon, parle quelques mots incompréhensibles pour nous, joue avec ses objets, marche sans aide. Elle a un comportement tout à fait adéquat pour son âge.

Examens paracliniques :

Radio du thorax : Le thorax est normal, sans signes de tuberculose.

Radio du bassin : Pas de signes de dysplasie congénitale.

Cultures des frottis des différents orifices :

Frottis d'un bouton purulent sur la grande lèvre : quelques staphylocoques dorés.

Frottis de nez et de gorge : streptocoques viridans.

Flore intestinale : physiologique.

Frottis anal : négatif.

RPR : négatif.

./.

Abb. 2: Austrittsbericht des Spitals Saint-Loup in Pompaples (VD), in welches ein von Terre des hommes in die Schweiz vermitteltes Mädchen unmittelbar nach seiner Ankunft zwecks «Quarantäne» gebracht wurde. Privatarchiv.

Nährlösung und produzierten damit weiteres Material. Mit einer mikrobiologischen Untersuchungsmethode testeten sie daran die Wirksamkeit verschiedener Antibiotika. Einzelne Präparate und Darreichungsformen standen kurz vor der Zulassung. Dazu gehörten Arzneimittel wie Clamoxyl<sup>20</sup> und Penbritin<sup>21</sup> der Berner Pharmafirma Beecham sowie Bactrim<sup>22</sup> des Basler Pharmaunternehmens F. Hoffmann-La Roche & Co. Unter den Wirkstoffen wurden unter anderem Ampicilline<sup>23</sup> und unter den Wirkstoffgruppen Penicilline<sup>24</sup> geprüft. Die Bakterien aus den Körperflüssigkeiten des Mädchens, wie etwa aus seinem Magensaft, wurden Meerschweinchen injiziert.<sup>25</sup> Diese wurden nach 40 Tagen getötet, bevor an einer Autopsie untersucht wurde, was die Bakterien beziehungsweise die verabreichten antibiotischen Stoffe in den Körpern der Tiere bewirkt hatten.<sup>26</sup> Gemäss Iris Ritzmann war dies ein standardisiertes Vorgehen bei einer diagnostischen Abklärung.<sup>27</sup> Die Expertin betont weiter, dass es sich bei der Entnahme von Körperflüssigkeiten bei Patientinnen und Patienten und der Erforschung dieser Stoffe im Spitallabor nicht um Menschenversuche handelt.<sup>28</sup>

Gemäss dem Austrittsbericht des Spitals war Amita bei der Ankunft «sichtbar krank»: Sie machte einen Fieberkrampf durch, litt an einer Lungenentzündung, an Mumps und an einer Amöbeninfektion. Sie war wohl in einem «reduzierten, wenn nicht besorgniserregenden Zustand» in Genf gelandet, so Iris Ritzmann.<sup>29</sup> Vor diesem Hintergrund schien eine Spitaleinweisung gerechtfertigt. Die Lungenentzündung klang ab, wozu die Verabreichung von Antibiotika wohl entscheidend beigetragen habe. Die Medizinhistorikerin kommt zum Schluss, dass die Behandlung den damaligen medizinischen Standards entsprach, gibt aber zu bedenken: «Ob allerdings im Umkehr-

20 Clamoxyl wurde von der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel Schweiz (IKS) im Juni 1977 als Injektionspräparat und 1979 in anderen Darreichungsformen zugelassen. Vgl. Monatsbericht der IKS 1977, Nr. 6, S. 401, und IKS-Bulletin 1979, S. 401, 501, und StATG, 4'635, 10/13, Datenblatt «Frottis de Gorge», 14. 4. 1978.

21 Penbritin erhielt die Zulassung der IKS 1979. Vgl. IKS-Bulletin 1979, S. 128, 206, sowie StATG, 4'635, 10/13, Datenblatt «Frottis de Gorge», 14. 4. 1978.

22 Bactrim wurde von der IKS im Juni 1979 zugelassen. Vgl. IKS-Bulletin 1979, S. 611, sowie StATG, 4'635, 10/13; Datenblatt «Frottis de Gorge», 14. 4. 1978.

23 StATG, 4'635, 10/13, Datenblatt «Frottis de Gorge», 14. 4. 1978.

24 Ebd.

25 Ebd., Datenblatt «Bactériologie Suc gastrique» mit Eintrag: «Injecté 1 cobaye le 19. 4. 78.»

26 Ebd., Datenblatt «Bactériologie Suc gastrique» mit Eintrag: «Première autopsie le 29. 5. 78.» Vgl. auch ebd., Datenblatt «Bactériologie Frottis de Gorge», o. D., und Datenblatt mit Eintrag «Bactériologie Ziehl: en cours. Culture sur milieu de Löwenstein en cours. Inoculation au cobaye le 18. 4. 78. Autopsie le 28. 5. 78.»

27 Iris Ritzmann, Medizinhistorische Expertise zu pädiatrischer Fallgeschichte 1978, 2023, S. 11.

28 Ebd., S. 14. Sie verweist auf die 1978 geltenden Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften.

29 Ebd., S. 7.

schluss einzig sein [des Kinds] Zustand für die Hospitalisation bzw. Quarantäne ausschlaggebend war, ist damit nicht bestätigt.»<sup>30</sup>

## Affäre ad acta

Die indischen Behörden beauftragten im Herbst 1978 den Generalkonsul der indischen Botschaft in Genf, die Befindlichkeit der Kinder zu überprüfen, die wie Amita durch Terre des hommes und die Missionaries of Charity in die Schweiz gelangten. Die eidgenössische Fremdenpolizei wies ihrerseits kantonale Fremdenpolizeibehörden an, sich bei den Vormundschaftsbehörden danach zu erkundigen.<sup>31</sup> Während dieser Abklärungen zog die Affäre weitere Kreise: Die schweizerische Botschaft in Stockholm informierte die Politische Direktion in Bern Ende November darüber, dass das schwedische Fernsehen über die Vorwürfe berichtet und die pharmazeutische Industrie der Schweiz angegriffen habe.<sup>32</sup> Die Bundesbehörde antwortete im Februar 1979, dass man inzwischen aufgrund der Berichte der Vormundschaftsbehörden wisse, dass es den Kindern gut gehe.<sup>33</sup> Auch das indische Generalkonsulat gab sich damit zufrieden. Beide Länder waren bemüht, die Angelegenheit ad acta zu legen.

Dass diese Angelegenheit nicht als Intrige abgetan werden konnte und bis heute mehr darstellt als ein «hartnäckiges Gerücht»,<sup>34</sup> darauf wies die Adoptionsverantwortliche von Terre des hommes, Suzanne Bettens, selbst hin, als sie zeitgleich mit der Affäre die Praktiken bei der internationalen Adoptionsvermittlung kritisierte und den Dienst quittierte.<sup>35</sup> Gegenüber den kantonalen Jugendämtern erklärte sie, dass es in Ländern der «Dritten Welt» eine Opposition gegen die Adoption gebe, die als «Form des Kolonialismus» bezeichnet werde; deshalb könne sie ihre Funktion nicht mehr ausüben.<sup>36</sup>

Da zahlreiche Kinder, die durch Terre des hommes zur Adoption in die Schweiz kamen, von einer «Quarantäne»-Einweisung in ein Spital betrof-

30 Ebd.

31 BAR, E4300-01#1998/299#608\*, Schreiben der eidgenössischen Fremdenpolizei an Fremdenpolizei der Kantone VS, GE, VD und TI, 19. 10. 1978, und an Fremdenpolizei der Kantone BE, TG, AR, 20. 10. 1978.

32 BAR, E2023A#1991/39#1101\*, Schreiben des Eidgenössischen Politischen Departements an schweizerische Botschaft in Stockholm, 7. 2. 1979.

33 Ebd.

34 Nadja Ramsauer, Rahel Bühler, Katja Girschik: Hinweise auf illegale Adoptionen von Kindern aus zehn Herkunftsländern in der Schweiz, 1970er- bis 1990er-Jahre. Bestandesaufnahme zu Unterlagen im Schweizerischen Bundesarchiv. Bericht im Auftrag des Bundesamts für Justiz, 2023, S. 188.

35 BAR, E4110B#1990/72#95\*, Schreiben von Suzanne Bettens, Tdh, au Conseil et Comité de direction de Tdh, 30. 1. 1979.

36 Ebd., Schreiben von Suzanne Bettens, Tdh, aux responsables d'Offices de mineurs, de Services de protection de la jeunesse, de Service de tuteurs généraux suivant des enfants placés en adoption par Terre des hommes, 2. 2. 1979.

fen waren,<sup>37</sup> wären weitere Recherchen angezeigt. Dies umso mehr, als es in diesem Zusammenhang zu einem Todesfall kam: Gemäss einer Westschweizer Tageszeitung stürzte im Juni 1980 ein siebenjähriger indischer Knabe in der «Quarantäne» aus dem Fenster eines Spitals und starb. Das Hilfswerk erklärte den Todesfall mit einer «Kette von unglücklichen Umständen».<sup>38</sup>

## Über den Einzelfall hinausreichende Implikationen: Ein Gespräch über Adoption, Körper und Gesundheit

*Rita Kesselring:* Die Geschichte von Amita zeigt ihre ersten drei Wochen in der Schweiz. Wie kam die Geschichte bei euch, Sarah, Nadine und Andrea an? Was löste sie bei euch aus?

*Andrea Abraham:* Ich war überwältigt von den vielen Abbrüchen, Übergängen, Wartezeiten, Verschiebungen und den verschiedenen Lücken, die dadurch entstanden sind. Ich habe mir Amita vorgestellt, am Flughafen, im Flugzeug, wieder am Flughafen, bei der Übergabe an eine fremde Frau, im Spital, gefolgt von einer Kaskade von Untersuchungen. Amita muss eine grosse Orientierungslosigkeit erlebt haben. Und zwar eine Orientierungslosigkeit, die alle Sinne betrifft.

*Rita Kesselring:* Du warst für die Forschungsarbeit in Indien. Hast du dir Amita als zweijähriges Kind vorgestellt, dem du hättest begegnen können?

*Andrea Abraham:* Durch meine eigene Überwältigungserfahrung in Mumbai habe ich mir vorzustellen versucht, wie es einem Kleinkind ergangen sein muss, das seine gewohnte Umgebung verliess. Ich hatte in Mumbai ein Gespräch mit einem Mann, der als Chauffeur tätig war für ein Kinderheim der Missionarinnen der Nächstenliebe und für die Schweizer Adoptionsvermittlerin Helga Ney. Er war beauftragt, ausländische Familien zu begleiten, wenn sie Kinder in Indien abholten. Er hat im Interview immer wieder gesagt: «Ich habe die Lücke gefüllt.» Er hat zwischen Kindern und ausländischen Ehepaaren zu übersetzen und sie bei ihrer Annäherung zu unterstützen versucht. Er hat mir Beispiele genannt: Die Adoptiveltern brachten den Kindern Schuhe mit, «aber die Schuhe nahmen ihnen die Freiheit», sagte er, weil

37 StATG, 4'635,10/13, Schreiben von Suzanne Bettens, Tdh, an Spitaldirektion, 11. 4. 1978.

38 <https://scriptorium.bcu-lausanne.ch/zoom/80315/view?page=1&p=separate&search=un%20petit%20Indien%20se%20tue&tool=search&view=0,0,3599,5586>, 18. 8. 2023.

sich die Kinder bis dahin körperlich frei bewegen konnten. Sprich körperlich frei in der Art und Weise, wie sie es gewohnt waren. Er erinnerte sich zudem daran, dass sich manche Kinder weigerten, im Hotel auf die erhöhte Toilette zu sitzen und schwere Verstopfungen erlitten. Sie kannten bis zu jenem Zeitpunkt einzig Hocktoiletten und fürchteten sich, von der erhöhten Toilette zu fallen. Es gibt viele Beispiele, die zeigen, dass die Kinder körperliche und emotionale Anpassungen leisten mussten. Mit der Abreise aus Indien erlebte das Kind einen Wechsel in den täglichen Routinen, der Betreuenden, der Ernährung, der Innen- und Aussenräume, der Sprache, der gewohnten Gerüche, Geräusche und Objekte.

*Sarah Ineichen:* Als ihr mir Amitas Geschichte geschickt habt, wollte ich sie überfliegen, habe aber dann gemerkt: Ich muss mir dafür Zeit nehmen. Als Beratungsperson von Back to the Roots sind mir ähnliche Fallbeispiele bereits bekannt. Mir haben adoptierte erwachsene Personen von solchen Geschehnissen erzählt. Sie erinnern sich, weil sie bereits vier Jahre alt waren, als sie in Genf mitten im Winter anreisten und dann direkt in dieses Spital gebracht wurden. Für mich als adoptierte Person ist Amitas Geschichte nicht nur eine Geschichte, die ich im Kopf verarbeiten muss, sondern solche Geschichten schreiben sich im Körper ein. Die Gefühle der Trennung von der biologischen Mutter, die Trennung von der eigenen Kultur, die fremde Kultur, dieses Ankommen: Das ist in vielen von uns abgespeichert. Und das triggert mich jedes Mal wieder, wenn ich vertieft in solche Geschichten reingehe. Amitas Geschichte ist nicht einfach eine Geschichte, die wieder verschwindet, sondern sie ist schriftlich festgehalten und wissenschaftlich untermauert. Auch das macht mich unglaublich betroffen. Wenn man nachzuvollziehen versucht, was mit Kindern, was mit vielen von uns gemacht wurde. Und dass uns niemand geschützt hat, ist schon sehr schmerzhaft. Es bringt einen beinahe in einen Schockzustand. Es macht einen sprachlos.

*Rita Kesselring:* Ich stelle mir Amita allein vor, und ihr Alleinsein zog sich durch diese Geschichte. Von der Trennung vom Herkunftskontext bis zur Zusammenführung mit den angehenden Adoptiveltern. Amita wurde auch rechtlich allein gelassen, das Kind hatte in der Schweiz keinen Vormund, trotz der gesetzlichen Vorgabe. Nadine, du hast mit Schweizer Adoptiveltern gesprochen, die dieses Alleinsein hätten auflösen sollen und wollen, die ein über Terre des hommes vermitteltes Kind in Empfang genommen haben nach einer «Quarantäne». Wie liest du die Geschichte?

*Nadine Gautschi:* Ich war schockiert, wie Amita so unsensibel hin und her geschoben wurde. Ohne konstante Betreuungsperson an fremden Orten, die sie wohl nicht hat einordnen können. Das ging mir sehr nahe. Ich habe mit Adoptiveltern gesprochen und erkannte darum gewisse Aspekte in Amitas Geschichte wieder. Einige Adoptiveltern haben ebenfalls geschildert, dass ihre Adoptivkinder in «Quarantäne» mussten. Das war Anfang der 1980er-Jahre. Was mich bei den Erzählungen der Adoptiveltern erschüttert hat, war, dass sie in zwei Fällen erst über die Ankunft des Kindes informiert wurden, als es schon im Spital war. Dann kam der Anruf von Terre des hommes, der Vermittlungsstelle: «Das Kind ist da, und es ist im Spital», sagten sie. In einem anderen Fall mussten sie es selbst in «Quarantäne» bringen. Sie haben das Kind am Flughafen in Genf abgeholt und mussten es direkt nach Zürich ins Kinderspital bringen, wo es während etwa vier Tagen war. Die Adoptiveltern durften sich dem Kind während dieser Zeit nur bis auf zehn Meter nähern. Die «Quarantäne» sei einfach Vorschrift, hiess es auf Nachfrage. In einem anderen Fall durften die Adoptiveltern tagsüber jeweils beim Kind im Spital sein und mit ihm spielen. Nachts mussten sie aber wieder gehen, und sie versuchten dann dem Kind deutlich zu machen, dass sie am nächsten Tag wieder kämen. Die Adoptiveltern erfuhren in diesen Fällen erst bei der Ankunft des Kindes von dessen Gesundheitszustand. Das eine Kind hatte eine schwere Mittelohrentzündung, Ausschläge und Durchfall. Es war in Genf im Spital, und als es darum ging, die Adoptiveltern über den Gesundheitszustand aufzuklären, war das kaum möglich, denn das Spitalpersonal sprach Französisch, die Adoptiveltern aber kaum. Laut den befragten Adoptiveltern dauerte die «Quarantäne» etwa zwischen drei und sieben Tagen. Erschüttert hat mich in diesen Fällen grundsätzlich die Art der Zusammenführung von Kind und angehenden Adoptiveltern.

*Andrea Abraham:* Die Kindeswohlorientierung und die Medizinethik im pädiatrischen Bereich haben sich seitdem sehr verändert. In den 1970er-Jahren gab es noch die Spitalregelung, dass Eltern ihr Kind kaum sehen dürfen. Das ist unvorstellbar aus heutiger Sicht.

*Rita Kesselring:* Wenn wir den Weg von Adoptivkindern aus Indien nachgehen, welche Gesundheitsthemen werden erwähnt? Andrea, welchen gesundheitlichen Risiken war das Kind in Indien vor, während und nach der Geburt ausgesetzt?

Andrea Abraham: Ich habe in den Interviews und bei den Recherchen gemerkt, dass viele Gründe zum schlechten Gesundheitszustand der Kinder führten. Beispielsweise spielte die Gesundheit der Mutter eine Rolle. Und die Gesundheit der Mutter hatte mit der allgemeinen Gesundheit von Frauen in Indien zu tun. Es ist wissenschaftlich belegt, dass Frauen in unserem Untersuchungszeitraum viel häufiger unterernährt waren oder an Tuberkulose, Malaria oder sexuell übertragbaren Krankheiten litten als Männer. Einige dieser Krankheiten waren mit Stigmata verbunden und hielten die Frauen von Arztbesuchen ab. Die Medikamente, welche die schwangeren Frauen gegen manche Krankheiten erhielten, konnten die fötale Entwicklung beeinflussen, etwa das Wachstum.<sup>39</sup> Dies betraf insbesondere sehr junge schwangere Frauen, wie man aus indischen Studien weiss.<sup>40</sup> Eine weitere pränatale Prägung war der Stress, dem die Frauen ausgesetzt waren, sei es durch Armut, körperliche Arbeit, sexuelle und weitere Gewalterfahrungen. Diese Faktoren konnten mitunter das Geburtsgewicht des Kindes beeinflussen. Das Untergewicht führte wiederum zu weiteren Beeinträchtigungen wie Augenproblemen, Lähmungen oder Herzerkrankungen.<sup>41</sup> In meinen Interviews erfuhr ich zudem, dass es im Untersuchungszeitraum in den Spitälern üblich war, das Kind nach der Geburt gleich von der Mutter zu trennen. Das war teilweise vom Personal so vorgesehen, teilweise von den Frauen so gewünscht. Das ist eine traumatische Trennungserfahrung. Diesen Aspekt sowie die Bedeutung des Stillens beschreibt Pien Bos sehr ausführlich in ihrem Beitrag in diesem Buch. Ein wichtiger Aspekt ist zudem, dass viele Frauen durch Gewalt und sexuelle Übergriffe schwanger wurden. Es gab zum Beispiel inzestuöse Verhältnisse, die zu Schwangerschaften geführt haben, und dies konnte Gendefekte und kognitive Beeinträchtigungen der Kinder zur Folge haben. Dann gab es Kinder, die trotz Abtreibungsversuchen überlebt haben. Diese gescheiterten Abtreibungen konnten mit Schädigungen des ungeborenen Kindes einhergehen.<sup>42</sup> Schliesslich wurden auch Neugeborene ausgesetzt. Ich habe viele Erzählungen zu «dustbin babies» gehört, also zu Säuglingen, die in Abfalleimern gefunden wurden. Hierzu gibt es jedoch auch kritische Stimmen, die das Ausmass solcher Aussetzungen anzweifeln. Manche dieser Säuglinge wurden an Orten

39 Radha Bhatt: Why do daughters die?, in: Shakti (Hg.): In Search of Our Bodies. A Feminist View on Women, Health and Reproduction in India, Bombay 1987, S. 14–19.

40 B. Bhatia, R. Chandra: Adolescent mother – an unprepared child, in: Indian Journal of Maternal and Child Health 4/3 (1993), S. 67–70; M. Perez-Alvarez, M. Favara: Children having children: early motherhood and offspring human capital in India, in: Journal of Population Economics 36/3 (2023), S. 1573–1606.

41 Malini Karkal: Ill health, early death: women's destiny?, in: Shakti (Hg.): In Search of Our Bodies. A Feminist View on Women, Health and Reproduction in India, Bombay 1987, S. 20–25.

42 Neela Dabir: A study of a shelter home for women in distress, SNTD Womens University, 1994, <https://shodhganga.inflibnet.ac.in:8443/jspui/handle/10603/161291>.

ausgesetzt, an denen man damit rechnen konnte, dass sie gefunden werden. Aber es gab auch Fälle, in denen der Tod in Kauf genommen wurde oder sogar gewollt war, wenn Neugeborene zum Beispiel neben Bahngleisen abgelegt, in Plastiksäcke eingewickelt in der Wildnis ausgesetzt oder im Boden eingegraben wurden. Solche Aussetzungen führten zu spezifischen Verletzungen, die dann in den Spitälern dokumentiert wurden. Und schliesslich war eine mangelhafte Gesundheitsversorgung bis hin zu Vernachlässigung oder Misshandlung in Institutionen eine weitere starke Determinante für die Gesundheit der Kinder.<sup>43</sup> Hierzu gibt es erschütternde Beschreibungen aus meinen Interviews in Indien. Grundsätzlich lässt sich sagen: Der Gesundheitszustand der adoptierten Kinder hatte unter anderem mit einem belasteten pränatalen und perinatalen Umfeld zu tun und mit den Bedingungen in den Kinderheimen.<sup>44</sup>

*Rita Kesselring:* Nadine, was berichten die Adoptiveltern über den Gesundheitszustand der Kinder, nachdem sie in der Schweiz angekommen sind?

*Nadine Gautschi:* Die Adoptiveltern erzählen wiederholt von schweren gesundheitlichen Problemen der Kinder, die sich bereits bei der Ankunft oder kurz danach zeigten oder manchmal schon in Indien, als sie das Kind dort abholten. Sie nennen immer wieder Unterernährung, Ausschläge, Durchfall, chronische Erkältungen, auch motorische und sprachliche Entwicklungsverzögerungen, Hepatitis A und B, Malaria, und schwere, unbehandelte Mittelohrentzündungen. In manchen Fällen merkten die Adoptiveltern erst in der Schweiz, dass das Kind aufgrund der chronischen Ohrenentzündung praktisch gehörlos war. Diese Ohrenentzündungen waren in manchen Fällen so gravierend, dass sie aufgrund von «zerstörten Trommelfellen» Operationen nach sich zogen. Bei einem Teil der adoptierten Kinder stabilisierte sich der gesundheitliche Zustand nach den Operationen, bei anderen aber blieben Gehörbeeinträchtigungen bestehen, und die Adoptivkinder benötigten Hörgeräte. Die Ohrenentzündungen gingen mit Sprachentwicklungsverzögerungen einher und das erforderte intensive logopädische Unterstützung, teilweise schon vor dem Kindergarten Eintritt. Die sprachlichen Schwierigkeiten wirkten sich wiederum auf den Lernerfolg in der Schule aus. Laut den befragten Adoptiveltern kam es bei diesen Adoptivkindern in der Folge zu weiteren Beschwerden, wie zum Beispiel kognitive Beeinträchtigungen, die man im Lauf der Schulzeit bemerkte. Immer wieder berichten die Adoptiveltern auch

43 Jayant R. Navarange: *The Healing Touch. Children in Institutions. A Medical Manual*, Pune 2022.

44 Patrick Mason, Christine Narad: *International Adoption: A Health and Developmental Prospective*, in: *Seminars in Speech and Language* 26/1 (2005), S. 1–9.

## SURABALA NILAYA SANGHA (Regd.)

2087, 24th 'A' Cross, Banashankari 2nd Stage, Bangalore - 560 070

Ref :

NAME [REDACTED] Date.....[REDACTED]/88

SEX FEMALE

DATE OF BIRTH [REDACTED]

WT AT BIRTH Not known

DATE OF ADMISSION [REDACTED]

WT ON ADMISSION 3 kg

CONDITION Fairly satisfactory. Always crying in nature. Milestones normal. Feeding on both solid food and milk and supplemented with vitamins and Minerals and protiens.

MONTH	WEIGHT	BABIES' DEVELOPMENT
[REDACTED]/87	3 kg	The baby started thriving well at
[REDACTED]/87	4 kg	SENS and showing remarkable progress
[REDACTED]/87	4.5 kg	except that it is always crying in
[REDACTED]/87	6 kg	nature. But when it was kept in
[REDACTED]/87	6 kg	[REDACTED] nursing home the
[REDACTED]/87	7 kg	weight reduced by 2 kg. After readmi-
[REDACTED]/87	9 kg	ssion to SENS it is much better. The
[REDACTED]/87	10 kg	parents have to show lot of interest
[REDACTED]/88	9 kg	in the child, so she can become
[REDACTED]/88	9 kg	friendly.

DATE OF DISCHARGE

[REDACTED]/88

Abb. 3: Aus dem Heim Surabala Nilaya Sangha in Bangalore (heute Bengaluru) kamen zahlreiche indische Kinder in die Schweiz und dabei auch in die Kantone Zürich und Thurgau, hauptsächlich vermittelt durch den Verein Adoption International. Das Datenblatt von 1988 weist aus, dass das Baby mit einem Gewicht von drei Kilogramm sehr klein und vermutlich neu geboren war, als es in diesem Heim aufgenommen wurde. Es wird vermerkt, dass es immer geschrien und zwischenzeitlich stark abgenommen und nur noch zwei Kilogramm gewogen hat. StABE, BB 03.4.863.

von ADHS. Diese Befunde erforderten intensive Begleitung in der Schule in Form von Therapien und Stützunterricht. Manchmal wurden weitere Massnahmen ergriffen, und die Adoptivkinder wurden in gewissen Fächern von Lernzielen befreit oder auch separat unterrichtet, zum Beispiel in Sprachheilschulen oder sogenannten Sonderschulen und Kleinklassen. Bei manchen Adoptivkindern wurden dann in der Pubertät weitere körperliche Erkrankungen festgestellt, sogenannte Geburtsgebrechen, wie zum Beispiel Schäden an inneren Organen, die manchmal zu lebensbedrohlichen Situationen führten und in gewissen Fällen viele Spitalaufenthalte und Operationen nach sich zogen. Adoptiveltern haben zudem von schweren Erkrankungen im jungen Erwachsenenalter ihrer mittlerweile erwachsenen Adoptivkinder berichtet, wie Krebs oder Herzleiden. Der Umstand, dass keine Informationen zur Krankheitsgeschichte der biologischen Familie vorliegen, ist für die adoptierten Menschen und die Adoptiveltern hier besonders schwierig.<sup>45</sup> Während der Adoleszenz berichten manche Adoptiveltern zudem von psychischen Beschwerden ihrer Adoptivkinder, die sich in Form von Substanzmissbrauch, Suchterkrankungen, Magersucht, Depression, selbstverletzendem Verhalten und Suizidalität zeigen konnten und sich manchmal bis ins Erwachsenenalter ziehen.

*Rita Kesselring:* Sarah, wie hört sich das für dich an? Ihr berät Adoptierte bei der Herkunftssuche, aber ihr hört wohl auch solche Geschichten. Gibt es bestimmte Muster, die sich in den Erfahrungsberichten mit adoptierten Personen zeigen?

*Sarah Ineichen:* Ja, diese Muster gibt es durchaus. All diese Krankheitsbilder, die ihr eben beschrieben habt, ziehen sich weiter durch die Pubertät ins Erwachsenenalter. Ich weiss von vielen adoptierten Personen, die beim Hören und Sehen beeinträchtigt sind, auch Autoimmunerkrankungen sowie in abgeschwächten Formen auch Asthma haben. Allergien, Endometriose, zum Teil auch Schwierigkeiten, schwanger zu werden, sind weitere gesundheitliche Beeinträchtigungen, von denen ich oft vernehme. Was mir am meisten auffällt, sind die psychischen Probleme. Die Trennung von Mutter und Kind führt bei einem Neugeborenen zu Todesangst. Ich sehe das auch als Hebamme in meinem Arbeitsalltag: Wenn ein Neugeborenes weint, kann es der Vater an sich nehmen, die Grossmutter, die Hebamme, es weint weiter, und dann nimmt die Mutter das Kind auf den Arm, und es beruhigt sich. Diese Erfah-

<sup>45</sup> Vgl. Navarange (wie Anm. 43).

nung wurde vielen adoptierten Personen auf einen Schlag genommen, und das kann zu Todesängsten führen und das wiederum zu Bindungsstörungen. Letzteres kann bedeuten, dass eine Person lieber keine Bindungen eingeht, weil sie befürchtet, sowieso wieder verlassen zu werden. Das führt zu einem sich wiederholenden Schmerz, zu einer Narbe, die immer wieder aufgerissen wird und immer tiefer geht. Es ist eine Art «natürlicher Schutz», den viele von uns entwickeln. Dann kommt dazu, dass wir schon als Kind denken: Unsere Mutter, die wollte uns nicht. Also die wichtigste Person in unserem Leben hat Nein zu uns gesagt. Das kann nur bedeuten, dass ich gar nichts wert bin. Zum fehlenden Selbstwertgefühl können die gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Kategorisierungen wie ADHS oder Borderline hinzukommen. Bei Back to the Roots beobachten wir, dass adoptierte Personen jahrelang erfolglos in Bezug auf diese Krankheitsbilder therapiert werden. Da stelle ich mir schon auch als Medizinalperson die Frage: Ist diese Diagnose richtig? Ein anderes Beispiel: Wir arbeiten in der Schweiz bis heute bei der Beurteilung von Babys mit europäischen Gewichtskurven. Dass wir als sri-lankische oder indische Säuglinge dem nicht entsprechen, liegt auf der Hand. Ich vermute, dass viele Adoptiveltern das Standardbild von einem Schweizer Baby vor sich hatten und unter Druck gerieten. Und wir als Kinder standen unter Druck. In meiner Kindheit wurde ich teilweise täglich gewogen, weil man mir unterstellt hat, ich sei magersüchtig. Viele Betroffene, die in ihre Herkunftsländer reisen, erzählen mir, die Ernährung sei für sie dort viel verträglicher und wohltuender. Das heisst, diesem Protokoll der Entwicklung eines europäischen Kindes können wir gar nicht entsprechen. Hinzu kommt das Intellektuelle. Unsere Adoptiveltern sind oftmals gebildete Leute, aber unsere biologischen Eltern kommen vielleicht aus Bauernfamilien oder sind Arbeitskräfte auf Teeplantagen. Wenn man als betroffene Person nun in eine sehr akademische Familie kommt, hat man möglicherweise die Erwartung an sich selbst, dem intellektuellen Niveau entsprechen zu müssen. Und das funktioniert dann vielleicht nicht. Auch das trägt zu einem geringen Selbstwertgefühl bei. Wir bei Back to the Roots beobachten sehr viele adoptierte Personen im Erwachsenenalter, die drogenabhängig sind und ihr Leben nicht selbst organisieren können. Hinzu kommen Suizide. Wir haben schon Mitglieder unseres Vereins verloren, die zum Schluss kamen, dass der Schmerz zu gross ist. Dieser Schmerz ist wahrscheinlich die grösste Bürde, die uns mitgegeben wurde. Meiner Erfahrung nach geschieht dies oft unter dem Dach «Die grösste Chance, die wir bekommen haben». Von uns wird Dankbarkeit und Loyalität erwartet. Aber ganz tief in uns ist ein grosser Schmerz, eine grosse Narbe. Und ich glaube, es ist für die Heilung und gesunde Entwicklung ganz wichtig, dem Platz schaffen

zu dürfen. Diesen Prozess kann man nicht abschliessen. Wir sind adoptiert, unser Leben lang. Es gibt wenige spezifisch geschulte Psychologen und Psychologinnen, die unsere Situation verstehen. Nur mit der Wahrheit kann ich schliesslich etwas verarbeiten und dann auch heilen, damit es nicht ständig schmerzt. Aber von der Gesellschaft spüre ich die Erwartung, dies unter den Teppich zu kehren. In unserer Betreuung bei Back to the Roots sage ich, dass die Geschichte wie eine Schachtel ist: Du nimmst dir bewusst Zeit, machst sie in einem geschützten Rahmen auf, schaust genau hin und dann schliesst du diese Schachtel wieder und gehst in deinem Leben weiter. Und dann kommt wieder der Moment: Du schaffst dir Platz, machst die Schachtel auf.

*Rita Kesselring:* Es gibt diese eine Seite, die medizinische Sicht auf das Kind. Also der Versuch, Kinder zu klassifizieren, zu therapieren und einzuordnen im Bemühen, es zu verstehen und fürsorglich zu unterstützen. Und wenn wir dir, Sarah, zuhören, verstehen wir, dass das ambivalent war, weil die Kategorien, der Massstab vielleicht gar nicht stimmten. So als wären die Fürsorgeinstitutionen, das Gesundheitswesen nicht fähig gewesen, die Situation von adoptierten Personen zu verstehen. Ihr habt nicht reingepasst. Und die Auswirkungen können dramatisch sein. Ihr wurdet medikalisiert und therapiert, obwohl es vielleicht vor allem oder auch wichtig gewesen wäre, mit jemandem diese Schachtel regelmässig zu öffnen und dann wieder zu schliessen. Adoption bedeutet nicht nur Brüche, sondern sie formt auch neue Beziehungen: mit den Adoptiveltern und -familien in einem neuen Land, mit einem neuen sozialen Umfeld. Habt ihr Beispiele, wie sich die Adoption auch auf andere Personen gesundheitlich ausgewirkt hat? Seht ihr grössere gesellschaftliche Auswirkungen?

*Nadine Gautschi:* Manchmal kam es zu Übertragungen von Krankheiten auf weitere Familienmitglieder. Ein Adoptivvater hat erzählt, dass seine Frau kurz nach der Ankunft in der Schweiz Hepatitis A bekam und ins Spital musste. Es war lebensbedrohlich. Er blieb zu Hause mit dem Adoptivkind und den beiden anderen Kindern. Er fürchtete, seine Frau zu verlieren. Dann ist auch bei ihm Hepatitis A ausgebrochen, während die Frau im Spital war. Das war gleich zu Beginn eine massive Krise für die ganze Familie, auch für die leiblichen Kinder der Familie. Beim Adoptivvater wurde zudem Jahre später eine Hepatitis B festgestellt, die ebenfalls von seiner Adoptivtochter stammte und auch bei ihr lange unbemerkt geblieben war. Was in allen Gesprächen deutlich wurde, sind die grossen psychischen Belastungen jener Adoptiveltern, die mit vielen gesundheitlichen Beschwerden ihrer Adoptivkinder konfrontiert

waren beziehungsweise immer noch sind. Sie berichten verschiedentlich, dass sie an ihre Belastungsgrenzen stiessen. Aber auch praktisch war es eine Herausforderung, wenn sie das Adoptivkind konstant intensiv betreuen und zum Beispiel immer wieder für Untersuchungen ins Spital bringen mussten und es im Schulunterricht oft fehlte. In einem Fall gab eine Adoptivmutter deswegen ihre Berufstätigkeit auf. Auch den anderen Kindern in der Familie gerecht zu werden, war teilweise sehr schwierig für sie. Für manche Adoptiveltern ist der Gesundheitszustand der Adoptivkinder bis heute eine anhaltende Belastung. Sie unterstützen sie emotional, aber auch bei ganz lebenspraktischen Angelegenheiten, bei der Job- und Wohnungssuche, bei Administrativem oder der Betreuung der Enkelkinder, wenn beim Adoptivkind zum Beispiel eine Suchterkrankung vorliegt.

*Sarah Ineichen:* Ein weiteres Thema, das mich in Bezug auf die Adoptiveltern beschäftigt, ist: Wieso entscheidet sich ein Paar für ein Kind? Oftmals ist es die Kinderlosigkeit und die gesellschaftliche Erwartung an eine gesunde Frau, Kinder zu kriegen. Ich beobachte, dass heute ein ganz anderes Bewusstsein für diese Thematik da ist und Frauen auch anders betreut werden. Früher musste so schnell wie möglich die Wunde der Kinderlosigkeit gestillt und ein ideales Familienbild hergestellt werden. Da haben diese Kinder aus dem Ausland ausgeholfen. Wichtig zu sagen ist, dass wir sozusagen dritte Klasse waren, weil die Adoptiveltern oft am liebsten ein eigenes oder dann ein Schweizer Baby gehabt hätten. Die dritte Klasse war ein Auslandsbaby, möglichst hell und gesund und die vierte Klasse Kinder mit «zu dunkler Hautfarbe» oder die «special needs babies», das heisst Kinder mit Beeinträchtigungen. Bei Familien mit zwei adoptierten Kindern beobachten wir bei Back to the Roots oft, dass das eine Kind als «schwierig» gilt, rebelliert oder gesundheitliche Probleme hat, während das andere sehr angepasst ist und ein gutes Verhältnis zu den Adoptiveltern hat. Diese Konstellation hat Auswirkungen auf das gesamte familiäre System. Wir machen die Erfahrung, dass es nicht unbedingt das angepasste Kind ist, dem es innerlich am besten geht. Das laute Kind zeigt schon früh seinen Schmerz. Das Angepasste ist womöglich ins sogenannte Denial, einen Schutznebel, eingehüllt. Das funktioniert meistens ganz lange, bis dann zum Beispiel eine eigene Schwangerschaft kommt, und mit der Geburt eines eigenen Kinds bricht das dann auf.

*Andrea Abraham:* Zwei Dinge gehen mir durch den Kopf, wenn ich dir zuhöre, Sarah. Einerseits sind es Berichte von zwei von mir interviewten Zeitzeuginnen zu Kinderheimen in Indien, in denen es um Babys in zahlreichen Gitter-

INTERNATIONAL CERTIFICATE OF VACCINATION OR REVACCINATION  
 AGAINST SMALLPOX  
 CERTIFICATE INTERNATIONAL DE VACCINATION OU DE REVACCINATION  
 CONTRE LA VARIOLE

This certify that Je soussigne(e) certifie que [redacted] date of Birth / Ne (e) le [redacted] 1979 sex / sexe 7

whose signature follows / dont la signature suit [redacted]

has on the date indicated been vaccinated or revaccinated against smallpox with a freeze-dried or liquid vaccin certified to fulfil the recommended requirements of the World Health Organisation.  
 A été vaccine(e) ou revaccine(e) contre la variole a la date indiquée ci' dessous, avec un vaccin lyophilisé ou liquide certifié conforme aux normes recommandées par l' Organisation mondiale de la Santé,

Date	Show by 'X' Whether Indiquer par 'X' S'il's agit de	Signature and professional status of vaccinator Signature et titre du vaccinateur	Manufacturer and batch no of vaccine Fabricant du vaccin employe et numero du lot	Approved Stamp Cachet Autorise	
1a	Primary vaccination performed Primo vaccination effectuee			1e	1b
1b	Read as successful / Unsuccessful / Pas de Prise				

2	Revaccination X	[redacted]	69/77		
3	Revaccination	[redacted]	Reqd. 15173		

The validity of this certificate shall extend for a period of three years, beginning eight days after the date of a successful primary vaccination or, in the event of a revaccination, on the date of that revaccination.  
 The approved stamp mentioned above must be in a form prescribed by the health administration of the territory in which the vaccination is performed.  
 This certificate must be signed by a medical practitioner in his own hand ; his official stamp is not an accepted substitute for the signature.  
 Any amendment of this certificate, or erasure, or failure to complete any part of it, may render it invalid.  
 La validite de ce certificate couvre une periode de trois ans commençant huit jour apres la date de la primovaccination effectuee avec succes (prise) ou, dans le cas d'une revaccination, le jour de cette revaccination.  
 Le cachet autorise doit etre conforme au modele prescrit par l'administration sanitaire du territoire oq la vaccination est effectuee.  
 Ce certificate doit etre signe par uu medecin de sa propre main, son cachet officiel ne pouvant etre considere comme tenant lieu de signature.  
 Toute correction on rature sur le certificat ou l'omission d'une quelconque des mentions qu'il comporte peut affecter valideite.

Abb. 4: Internationales Impfbüchlein eines indischen Mädchens, das 1980 im Alter von 20 Monaten zwecks Adoption in die Schweiz einreiste. Privatchiv.

betten ging und die verhältnismässig geringe Anzahl Betreuungspersonen. Die einen Babys haben geschrien, sie waren laut. Und dann gab es Babys, die ganz ruhig in ihren Betten lagen. Eine Schweizerin, die in den 1980er-Jahren in einem Slum im damaligen Bombay als freiwillige Helferin gearbeitet hat, erzählte mir, dass sie an den Gitterbetten mit diesen Säuglingen und Kleinkindern vorbeigelaufen sei und keines die Arme gehoben oder irgendeine Regung gezeigt habe. Dies kann als eine frühkindliche Reaktion auf die fehlende Fürsorge interpretiert werden. Eine westliche Institutionsleiterin, die solche Szenen in Kinderheimen von Mutter Teresa in Kalkutta ebenfalls bezeugt hat, hat eine andere Hypothese. Sie vermutet, dass die Kinder medikamentös ruhiggestellt wurden.

*Sarah Ineichen:* Als Hebamme beobachte ich Ähnliches im Wochenbett. Ein Baby weint und tobt, wenn es sich sicher und geschützt fühlt. Ich könnte mir vorstellen, dass die Kinder in diesen Kinderheimen auch relativ schnell merken, welches Kind genommen wird und welches nicht. Kinder merken ziemlich schnell, wie man sich anpassen muss, damit sie gefallen.

*Andrea Abraham:* Ich habe mir im Vorfeld unseres Gesprächs noch eine weitere Frage gestellt, die ich hier einbringen möchte: Wie breitet sich die Geschichte der Adoption weiter aus, wenn Menschen, die adoptiert wurden, selbst Eltern werden? Diesen Aspekt der Transgenerationalität kennen wir auch aus anderen Forschungszusammenhängen.

*Sarah Ineichen:* Wenn wir Adoptierte selbst Eltern werden, sind die Kinder in aller Regel unsere ersten Blutsverwandten, die wir kennen: Meine Kinder haben mir die Sicherheit gegeben, mich den Fragen meiner Herkunft zu stellen. Sie haben mich mit ihren Fragen motiviert: «Wer ist meine Grossmutter? Wer ist meine Cousine? Wieso kennst du deine Eltern nicht?» Wenn ich diese Geschichte jetzt nicht aufzulösen beginne, dann übergebe ich sie meinen Kindern. Und das ist nicht korrekt. Geschichten, die nicht gelöst sind, werden weitergetragen. Aber es muss nicht so sein: Meine Kinder sind stolz darauf, dass sie nicht nur Schweizer:in, sondern auch noch Sri Lanker:in sind. Sie können das ausleben. Ich glaube auch, dass Kinder, die in den 1990er-Jahren oder später adoptiert wurden, durch die sozialen Medien, durch die Vernetzung, viel früher Fragen stellen als wir. Wir mussten zuerst 35, 40 Jahre alt werden.

Rita Kesselring: Die Möglichkeit, diese Fragen früher zu stellen, ist sicher auch ein Resultat der historischen Aufarbeitung und der Arbeit von Back to the Roots. Andrea, wir wollen die Mütter nicht aus den Augen verlieren. Wie wirkt sich Adoption gesundheitlich auf sie aus? Was passierte nach der Kinds-weggabe mit ihnen?

Andrea Abraham: Die oftmals unehelichen Geburten haben die Mütter sozial ausgegrenzt. Die grosse Frage war: Wie finden sie wieder zurück in die Familie und die Gesellschaft? Wie werden sie wieder aufgenommen? Der emotionale Schmerz und diese Ausgrenzungserfahrung blieben ein Teil des Lebens dieser Frauen. Forschende in anderen Herkunftsländern haben gezeigt, dass Mütter und zum Teil auch Väter eine Wunde davontragen, die im besten Fall vernarbt. Aber die Narbe bleibt. Man spricht hier von «ambiguous loss», dem Leiden unter einer unabgeschlossenen Verlusterfahrung über das physisch abwesende aber emotional anwesende Kind.<sup>46</sup> Dieses Leiden kann bei leiblichen Eltern zu posttraumatischen Stresssymptomen führen.<sup>47</sup>

Rita Kesselring: Die an der Universität Bern tätige Forscherin Surangika Jayarathne zeigt für Mütter in Sri Lanka, dass zwar die alltägliche praktische Sorge für das Kind wegfällt mit der Weggabe, aber das Muttersein weitergeht.<sup>48</sup> Für viele Frauen ist es die erste Schwangerschaft, eine uneheliche Schwangerschaft, bei der das Muttersein trotz der Weggabe beginnt.<sup>49</sup>

Sarah Ineichen: Wir arbeiten seit 2018 mit einem grossen Netzwerk von betroffenen Müttern in Sri Lanka. Wir schalten zwei- bis dreimal pro Jahr Inserate auf, worauf sich jeweils rund 50 neue Betroffene melden. Unsere Bezugspersonen nehmen ihre Kontaktdaten auf, treffen diese Mütter oder Familien je nach Wunsch in einem geschützten Raum und bieten ihnen die Möglichkeit, die ganze Geschichte zu erzählen. Diese halten wir schriftlich fest. Wir bieten ihnen weiter an, einen DNA-Test zu machen. Mütter in Sri Lanka haben oftmals keinen Zugang zum Internet. Back to the Roots verwaltet ihre Daten,

46 Pauline Boss: *Ambiguous Loss. Learning to Live with Unresolved Grief*, Cambridge, MA, 2000.

47 Melodee Lynn Sovo: «It's like a phantom limb. It feels like it's there. It's supposed to be there, but it's not»: Birthmothers' Metaphors of Ambiguous Loss, University of Denver, 2021, <https://www.proquest.com/docview/2592343301?pq-origsite=primo&parentSessionId=HwZ9LCM5VNg%2B8%2F8rjfQ3h8LWngUjjUNTZZmtpPX-GCxc%3D>; Ashley L. Landers, Sharon M. Danes, Domenica H. Carrese, Evdoxia Mpras, Avery R. Campbell, Sandy White Hawk: I can still hear my baby crying: The ambiguous loss of American Indian/Alaska Native birthmothers, in: *Family Process* 62/2 (2023), S. 702–721.

48 Surangika Jayarathne: Decolonizing Narratives on First Mothers in Inter-country Child Adoption For Reproductive Justice, in: *Feministisches Geo-Rund-Mail*, Nr. 96, Februar 2024, S. 15–21.

49 Siehe Beitrag «Internationale Adoptionen», Rita Kesselring, S. 297–304.

welche in einem medizinischen Dossier abgelegt werden. Auch muss unser Verein regelmässig die neuen Matches überprüfen oder Anfragen beantworten. Ich habe selbst schon sehr viele Mütter getroffen und merkte, dass sie oft nicht verstanden haben, was eine Adoption ist. Es war ihnen zum Teil auch vorgeschlagen worden, dass ihr Kind lediglich in Obhut genommen wird.<sup>50</sup> Und als sie wiederkamen, waren ihre Kinder weg. Sie verstanden oft nicht, was eine Auslandsadoption ist. Vielfach war es der gesellschaftliche Druck, der familiäre Druck, der sie gezwungen hat, das Kind wegzugeben. Es gab auch Frauen, die berichtet haben, dass ihnen ihr Kind mitten in der Nacht genommen wurde. Diese Mütter sind jetzt zwischen 60 und 80 Jahre alt. Und jede sagt: «Ich will einfach wissen, dass es meinem Kind heute gut geht. Ich möchte es noch einmal in die Arme schliessen, bevor ich sterbe.» Das sagt jede Mutter, egal wie es zur Weggabe kam. Manchmal nehmen sie einen in den Arm und sagen: «Vielleicht bist du ja meine Tochter.» Sie wünschen es sich so sehr. Sie sagen immer wieder, dass sie täglich dafür gebetet hätten, ihr Kind noch einmal sehen zu können.

*Rita Kesselring:* Die Forschung zeigt, dass sich solche Erfahrungen in den Körper einschreiben und dass sie so weitergegeben werden können. Das haben wir schon angesprochen, und es gibt sehr gute Gründe, bei Gesundheitsthemen die negativen Auswirkungen in den Blick zu nehmen. Wichtig ist aber auch ein anderer Aspekt: Wo können adoptierte Personen und direkt oder indirekt Betroffene aus dem Erfahrenen Kraft schöpfen? Wo stärkt es ihre sogenannte Resilienz? Welche Handlungsfähigkeiten, -möglichkeiten können aus der Erfahrung Adoption herauswachsen?

*Sarah Ineichen:* Für mich ist Resilienz kein positiver Begriff, denn ich hatte gar keine Wahl. Es ging nur darum: Überlebe ich oder nicht? Die Resilienz hat sich durch den Überlebenswunsch entwickelt. Die Adoptionsgeschichte nimmt mir jeden Tag Energie. Wie oft wird man gefragt: Was ist dein Geburtsdatum, wann hast du Geburtstag? Es ist Weihnachten, und dann schaut man das Fotoalbum der Familie des Partners an und wem die Kinder gleichen. Ich musste mich entscheiden: Lebe ich in der Vergangenheit und schaffe nur noch Platz für diesen Schmerz? Ich persönlich brauche Perspektiven und Hoffnung. Das war auch der Grund für die Gründung des Vereins Back to the Roots. Ich wollte nicht nur eine Selbsthilfegruppe, sondern die

50 Im indischen Kontext vgl. Amita Dhanda, Gita Ramaswamy: On Their Own. A Socio-Legal Investigation of Inter-Country Adoption in India, Hyderabad 2005, S. 37.

Legitimität, diese Fragen zu stellen und das System und die gesellschaftliche Wahrnehmung zu verändern. Die Resilienz ist hart erkämpft, und täglich werde ich damit konfrontiert.

*Nadine Gautschi:* Ob Kinder Resilienz entwickeln, hängt, denke ich, auch von ihrem Umfeld ab. Ich habe mit Adoptiveltern gesprochen, die ihr Kind im Heim in Indien abholten und geschockt waren über die Zustände dort. Vorgängig beschrieb man ihnen ein aktives und fröhliches Kind. Und als sie ihm dort begegneten, haben sie ein depriviertes Kind angetroffen, ganz still im Bettchen, kein Ton, ohne Muskeltonus. Ein Adoptivvater hat das pointiert ausgedrückt: Ihre Adoptivtochter hätte nicht lange überlebt in diesem Heim, das sei ihm klar gewesen. Auch das war eine Realität. Verschiedentlich berichten Adoptiveltern auch von sehr nahen und liebevollen Beziehungen in der Familie. Das sind oft Adoptiveltern, die schon sehr früh aktiv mit ihren Kindern über ihre Herkunft gesprochen haben. Eine Familie zum Beispiel reiste fast jährlich nach Indien, besuchte auch das Kinderheim. Dass sich gute Beziehungen zu den Adoptiveltern positiv auf die psychische Gesundheit der Adoptivkinder auswirken können, zeigen auch Studien.<sup>51</sup>

*Andrea Abraham:* Wenn wir die letzten Jahrzehnte der Schweizer Geschichte anschauen, haben wir einige Beispiele wie die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen oder internationalen Adoptionen, bei denen sich Gruppen von betroffenen Menschen auf den Weg gemacht und öffentlich auf ihre belastende Geschichte hingewiesen haben. Darauf folgten Gemeinschaftsbildungen und ein gesellschaftlicher Diskurs, der andere Betroffene stärkt und die Politik und Behörden zu Stellungnahmen und einer Aufarbeitung auffordert. Ich habe grossen Respekt davor, weil es, wie du, Sarah, gesagt hast, auch eine tägliche Belastung ist, sich dieser Auseinandersetzung zu stellen.

*Rita Kesselring:* Für die adoptierte Person ist Adoption als Erfahrung erst mal sehr individualisierend. Auch für die Adoptivfamilie geht es um das eine Kind, das Wunschkind, das Problemkind, das angepasste Kind. Während es wichtig ist, dass auf individuelle Erfahrungen eingegangen wird, ist es für eine Veränderung ebenso wichtig, die gesamtgesellschaftlichen Strukturen hinter diesen «Einzelfällen» zu betrachten. Einerseits in der Schweiz, aber auch über die nationalen Grenzen hinweg. Viele Mütter leben noch, stellen Fragen und

51 Vgl. Amy L. Paine, Oliver Perra, Rebecca Anthony, Katherine H. Shelton: Charting the trajectories of adopted children's emotional and behavioral problems: The impact of early adversity and postadoptive parental warmth, in: *Development and Psychopathology* 33/3 (2021), S. 922–936.

sehnen sich nach ihren Kindern, das zeigt die Arbeit von Back to the Roots im Kontext Sri Lanka. Unser Forschungsprojekt liess sich inspirieren von der Realität, dass die Geschichten gemeinsame Geschichten sind: die der Kinder und der Mütter, die der Schweiz und von Indien.

*Andrea Abraham:* Sarah, eine indische Adoptionsvermittlerin, sagte mir, dass adoptierte Kinder, die ihre Herkunft nicht kennen, gezwungen seien, sich selbst auf die Welt zu bringen. Was sagst du dazu?

*Sarah Ineichen:* Ein Stück weit stimmt das sicher. Aber das müsste nicht so sein. Jedes Kind hat das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung. Das ist in der UN-Kinderrechtskonvention so festgelegt, welche die Schweiz 1997 ratifiziert hat. Wir sind Schweizer Bürger und Bürgerinnen, die die Gesetze einfordern können. Und wenn wir wissen, dass die Schweiz dies gar nicht garantieren kann und mit Ländern kooperiert, in denen dieses Recht nicht geschützt ist, dann muss das infrage gestellt werden. Es darf nicht sein, dass wir uns selbst auf die Welt bringen müssen. Aber in der gegenwärtigen Realität ist die eigene Herkunft ein Lebensabschnitt, der im Dunkeln liegt.

*Rita Kesselring:* Die Feststellung, dass die Kinder sich selbst auf die Welt bringen müssen, also eine zweite Geburt stattfindet, ignoriert die biologischen Mütter. Sie haben das Kind auf die Welt gebracht. Sie leben noch, denken an die Kinder oder versuchen vielleicht sogar, sie zu finden.

*Sarah Ineichen:* Diese Ursprungsidentität wurde im Rahmen der Adoption, wie auch immer sie zustande kam, ausgelöscht. Das ist angesichts von Kinder- und Menschenrechten nicht zulässig. Die Gesellschaft und der Staat haben eine Verantwortung gegenüber den adoptierten Personen und den biologischen Müttern.



# Adoptierte Personen bei der Herkunftssuche unterstützen

CELIN FÄSSLER, BACK TO THE ROOTS

Jede Lebensgeschichte beginnt irgendwo. Wie beginnt die Biografie eines Kinds, bei dem die ersten Angaben zu seiner Identität fehlen? Wenn weder das Geburtsdatum noch der Geburtsort, noch seine Eltern bekannt sind? Dies ist bei zahlreichen adoptierten Personen aus Indien und Sri Lanka und anderen Ländern der Fall.

## Die Geschichten gleichen sich – unterschiedliche Herkunft, gleiche Verfahrensfehler

Seit der Gründung von Back to the Roots gelangten bis Ende 2023 über 60 adoptierte Personen aus verschiedenen Ländern mit ihren Fragen und Anliegen an unsere Organisation. Neben adoptierten Personen aus Sri Lanka wandten sich vor allem solche aus Indien, Brasilien, Äthiopien, Bolivien, Libanon und Guatemala an den Verein wie auch einige, die in Nachbarländern der Schweiz adoptiert wurden und dort keine Anlaufstelle haben. Bisher konnte Back to the Roots ihnen vor allem telefonische Erstgespräche anbieten, da die aktuelle Finanzierung nur die Begleitung von adoptierten Personen aus Sri Lanka vorsieht. Wer aus einem anderen Herkunftsland stammt und sich für eine Begleitung gemäss dem Konzept für eine Suche entscheidet, trägt die Kosten selbst. Dies ist bisher bei einer Person aus Indien der Fall. Für die Suche vor Ort verfügt Back to the Roots im Moment (noch) über kein entsprechendes Netzwerk in Indien und muss adoptierte Personen für diesen Teil der Herkunftssuche, ohne weitere Verantwortung übernehmen zu können, an andere Organisationen verweisen. Diese bieten ihre Dienste teilweise kostenpflichtig an.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Mögliche Anlaufstellen für Indien sind der Suchdienst des Schweizerischen Roten Kreuzes, der Internationale Sozialdienst Schweiz (ISS) und Arun Dohle, der in Indien adoptierte Personen bei der Herkunftssuche vor Ort unterstützt.

In einem Fall wandte sich eine aus Indien adoptierte Person schon 2019 an Back to the Roots: N.<sup>2</sup> war damals schon seit mehreren Jahren im Prozess der Herkunftssuche und empfand diesen als sehr belastend. Er brauchte psychologische Unterstützung, da er mit den vielen widersprüchlichen Gefühlen nach einer Indienreise nicht mehr zurechtkam. So erlebte er auf dieser Reise zahlreiche Flashbacks, Erinnerungsfetzen tauchten auf. Dabei musste er feststellen, dass das, was ihm über seine Herkunft erzählt worden war, nicht mit seiner Erinnerung übereinstimmte. N. wurde 1980 mit vier Jahren aus Indien durch Terre des hommes in die Schweiz vermittelt und hier adoptiert. Er erinnert sich zum Beispiel konkret an die Räumlichkeiten des Kinderheims, in dem er damals gelebt hatte. Als er während seiner Indienreise in eine Institution geführt wurde, die als sein früherer Aufenthaltsort ausgegeben wurde, merkte er, dass er daran keine Erinnerung hatte. Im Nachhinein stellte sich heraus, dass Terre des hommes (India) Society ihm den falschen Ort gezeigt hatte. Als N. ein paar Tage später ein anderes Heim aufsuchte, spürte er sofort, als er das Gelände betrat, dass er hier schon einmal gewesen war. Zudem traf er dort einen alten Mann, einen ehemaligen Angestellten, der sich an ihn zu erinnern glaubte und sogar auf seinen ursprünglichen Vornamen hinwies. Dies brachte N. komplett aus der Fassung, war doch sein heutiger Name die westliche Form seines ursprünglichen, indischen Vornamens. N. fühlte sich darin bestätigt, ein Puzzleteil zu seiner Geschichte gefunden zu haben. Dass er sich schon vor der Unterstützung durch Back to the Roots in einer Selbsthilfegruppe mit anderen Adoptierten austauschen konnte, schildert er als hilfreich, jedoch nicht als zielführend, weil sich darin vor allem Personen trafen, die in der Schweiz geboren und adoptiert worden waren. N. sagt, dass ihm Back to the Roots geholfen habe, sich mit ähnlich betroffenen Personen auszutauschen. Auch nach der Veröffentlichung des Länderberichts zu internationalen Adoptionen im Dezember 2023<sup>3</sup> meldete sich N. bei Back to the Roots. Bei ihm wie bei anderen zeigt sich, dass jede Berichterstattung betroffene Personen erneut darauf stösst, was geschehen ist, und sie in ihrem Aufarbeitungsprozess einmal mehr triggern kann – mit offenem Ausgang. Wenn in diesen Fällen angemessene Unterstützungsangebote fehlen, werden vulnerable adoptierte Personen im Stich gelassen. Sie schildern diesen Zustand zum Beispiel wie folgt: «Als ich über die Medien erfuhr, dass mit meiner Adoption etwas nicht in Ordnung sein könnte, zog es mir den Boden unter den Füßen

2 Name anonymisiert, Gesprächsnotizen von Back to the Roots, November 2023.

3 Nadja Ramsauer, Rahel Bühler, Katja Girschik: Hinweise auf illegale Adoptionen von Kindern aus zehn Herkunftsländern in der Schweiz, 1970er- bis 1990er-Jahre. Bestandesaufnahme zu Unterlagen im Schweizerischen Bundesarchiv. Bericht im Auftrag des Bundesamts für Justiz, 2023.



Abb. 1: Passfoto für den sri-lankischen Pass zur Ausreise in die Schweiz. Veröffentlicht anlässlich des Interviews mit Celin Fässler für einen Beitrag für ORF ZIB 2, 29. 2. 2024.

weg. Als dann während meiner eigenen Herkunftssuche immer mehr Ungeheimheiten festgestellt wurden, fühlte ich mich ein weiteres Mal verkauft ohne Option auf Wiedergutmachung.»<sup>4</sup>

Eine aus Indien adoptierte Frau, B.,<sup>5</sup> erzählte in einem Erstgespräch ihre komplexe Geschichte. Sie kam als Kleinkind in die Schweiz über die in Genf ansässige Vermittlungsstelle Divali Adoption Service, die gemäss B. den Adoptiveltern gegenüber sehr aggressiv aufgetreten sei: Die Organisation habe die Adoptiveltern gedrängt, gleich mehrere Kinder aus Indien aufzunehmen. B. erlebte eine traumatische Kindheit mit sexuellen Übergriffen sowie psychischer Gewalt durch die Adoptivfamilie. In der Zwischenzeit gelang es ihr trotzdem, ein eigenes Leben aufzubauen, bekam Kinder und meint heute: «Ich möchte nicht viel mehr wissen, als dass meine Adoption korrekt verlief. Ansonsten habe ich ein gutes Leben.»<sup>6</sup>

Die Beraterinnen bei Back to the Roots stellen oft fest, dass sich adoptierte Personen in einem Erstgespräch noch in einem sogenannten Denial befinden. Das bedeutet, dass sie zwar Fragen haben zu ihrer Herkunftsgeschichte

4 Gespräch von Back to the Roots mit B. per Videokonferenz, 22. 8. 2023.

5 Name anonymisiert, Telefongespräch von Back to the Roots mit B., 14. 12. 2023.

6 Zitat aus Telefongespräch von Back to the Roots mit B., 14. 12. 2023. Eine juristische Prüfung, ob die Adoption korrekt verlief, wäre in einem solchen Fall hilfreich.

und zum Verfahren. Sie schützen sich jedoch (noch) vor allfälligen negativen Rückmeldungen und halten an starren Erklärungsmustern fest. Für die Beratungspersonen gilt es, behutsam Schale um Schale zu lösen – dann, wenn die Personen dazu bereit sind. Meist können sich adoptierte Personen erst auf die langwierige und oft belastende Herkunftssuche machen, wenn sie dabei von ihrem Umfeld unterstützt und oft gleichzeitig psychologisch betreut werden. Hier fehlen jedoch oft Fachpersonen, die auf Adoptionen spezialisiert sind und auf diese komplexe Thematik angemessen eingehen können. Für adoptierte Personen ist es oft hilfreich, wenn sie sich schon lange vor einer öffentlichen Debatte über internationale Adoptionen selbst mit dem Thema auseinandergesetzt haben. Der Wunsch nach und die Dringlichkeit einer Herkunftssuche entstehen häufig erst nach und nach. Darum spricht Back to the Roots im Angebot von verschiedenen Phasen dieses Prozesses, denn Phasen sind durchlässig und offen. Sie haben zwar einen Anfangs- und Endpunkt, dazwischen findet jedoch eine Entwicklung statt. Dies ist wichtig für das Verständnis von Aussenstehenden: Einen Suchprozess beginnt man meist nicht aus einer Laune heraus und beendet ihn dann zu einem bestimmten Zeitpunkt. Auf die oft gestellte Frage, ob der Prozess irgendwann abgeschlossen sei, kann aus der Sicht von Back to the Roots keine allgemeingültige Antwort gegeben werden. Vermutlich wird der Prozess die Betroffenen bis ans Ende ihres Lebens beschäftigen. Dies ist auch bei vielen Müttern in Sri Lanka der Fall: Befragte Frauen äussern in fast jedem Gespräch den Wunsch, ihre Kinder noch einmal in die Arme schliessen zu können, bevor sie selbst sterben.<sup>7</sup>

## Der Anfang der Geschichte von Back to the Roots

Viele adoptierte Personen entwickeln im Lauf ihres Lebens den Wunsch, zu wissen, woher sie kommen. So machte sich die 36-jährige Sarah Ineichen, Mutter von drei Kindern und adoptiert aus Sri Lanka, 2017 auf die Suche nach ihrer ursprünglichen Familie in Sri Lanka. Die Geburten ihrer Kinder hatten bei ihr das Bedürfnis ausgelöst, mehr über die eigene Geschichte zu erfahren. Sie wollte ihren Kindern, die immer wieder Fragen stellten, klare und wahre Antworten geben können. Als eines ihrer Kinder bei einer Schulaufgabe einen Familienstammbaum zeichnen musste, zeigte sich, dass es auf der Seite des Vaters viele Angaben gab, aber auf der Seite der Mutter Lücken klafften. Dies

<sup>7</sup> Gesprächsnotizen Mütter in Sri Lanka, Back to the Roots, gesammelt seit 2019.

war für Sarah Ineichen einer der Schlüsselmomente, der sie bewog, ihre Herkunft aufzuklären.

Während sie am Anfang hoffte, Antworten auf Fragen zu finden, kamen je länger, je mehr weitere Fragen dazu. Die Recherchen in der Schweiz und in Sri Lanka ergaben ein immer nebulöseres Bild: Manche Angaben in offiziellen Dokumenten fehlten, andere waren gefälscht, ihre wahre Herkunft blieb verschleiert. Das ist kein Einzelfall: Als Sarah Ineichen an die Öffentlichkeit gelangte und ihre Geschichte erzählte, meldeten sich daraufhin weitere adoptierte Personen aus Sri Lanka und berichteten von ähnlichen Erfahrungen. Anfang 2018 gründeten deshalb adoptierte Personen aus Sri Lanka den Verein Back to the Roots und lösten damit eine weitreichende Aufarbeitung in der Schweiz aus.<sup>8</sup> Auslöser für die damalige Berichterstattung war eine Dokumentation im niederländischen Fernsehen.<sup>9</sup> In der Folge etablierte sich der Verein als vertrauenswürdige Anlaufstelle für adoptierte Personen aus Sri Lanka. Der Austausch mit international tätigen Betroffenenorganisationen hatte gezeigt, dass der Fokus auf vorerst ein Land den Vorteil hat, die Aufarbeitung klar eingrenzen zu können.

Aufgrund eines politischen Vorstosses der damaligen Waadtländer SP-Nationalrätin Rebecca Ruiz<sup>10</sup> gab der Bundesrat einen Bericht in Auftrag, der die Praxis der Adoptionen aus Sri Lanka von 1973 bis 1997 untersuchen sollte und im Dezember 2020 veröffentlicht wurde.<sup>11</sup> Das öffentliche Echo war enorm. Die damalige Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, FDP-Bundesrätin Karin Keller-Sutter, drückte gegenüber den betroffenen Personen ihr Bedauern aus und stellte Unterstützungsmassnahmen in Aussicht. Einer der ersten Schritte nach der Veröffentlichung des Berichts war die Gründung einer interdisziplinären Arbeitsgruppe unter der Leitung der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD).<sup>12</sup> Diese Arbeitsgruppe erhielt den Auftrag, die gegenwärtigen Verfahren bei Adoptionen zu beleuchten und Empfehlungen für Verbesserungen auszuarbeiten. Back to the Roots war in dieser Arbeitsgruppe vertreten und konnte die Sicht der betroffenen Personen einbringen. Dieser Austausch und die Diskussion auf Augenhöhe mit adoptierten Personen waren wichtig für die Betroffenen, aber auch für die Behörden, die

8 Erste Aufarbeitungen aufgrund von Medienberichten erfolgten fast zeitgleich in den Niederlanden und in Frankreich. Betroffenenorganisationen wurden gegründet, internationale Netzwerke geschaffen.

9 <https://www.bnnvara.nl/zembla/artikelen/watch-now-adoption-fraud-2>, Dokumentation 2017.

10 <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20174181>, 5. 1. 2024.

11 Sabine Bitter, Annika Bangarter, Nadja Ramsauer: Adoptionen von Kindern aus Sri Lanka in der Schweiz 1973–1997. Zur Praxis der privaten Vermittlungsstellen und der Behörden. Historische Analyse betreffend das Postulat Ruiz 17.4181 im Auftrag des Bundesamts für Justiz, Bern 2020, <https://doi.org/10.21256/zhaw-2382>.

12 <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/81430.pdf>, 5. 1. 2024.

mit Adoptionsgesuchen sowie den involvierten Personen zu tun hatten und haben. Im Verlauf dieser Arbeiten kristallisierte sich immer mehr heraus, dass die Umsetzung der einzelnen Empfehlungen sehr viel Zeit beansprucht – Zeit, die den betroffenen Personen fehlt: Sie und ihre biologischen Eltern werden älter, Anhaltspunkte werden immer spärlicher. Allfällige Gesetzesanpassungen würden erst in Zukunft greifen und wären für die ab 1970 adoptierten Personen kaum mehr relevant.

Back to the Roots suchte im Frühling 2021 deshalb nochmals das Gespräch mit den Auftraggebern und dem Vorstand der KKJPD. Die Verfehlungen bei den damaligen Verfahren bei der Übergabe eines Kinds an Schweizer Paare und den Adoptionsentscheiden in der Schweiz haben nämlich zur Folge, dass in den meisten Fällen gar keine herkömmliche Herkunftssuche möglich ist. Denn aufgrund von beispielsweise gefälschten Dokumenten braucht es individuell anpassbare Unterstützungsangebote für die Betroffenen. Einzig zeitnah umsetzbare Massnahmen verhelfen adoptierten Personen zu ihrem Recht auf die Kenntnis der eigenen Herkunft.<sup>13</sup> Back to the Roots stiess mit dem Anliegen auf offene Ohren bei Bundesbehörden sowie den Vertretungen der Kantone. In der Folge erarbeitete der Verein ein Betreuungs- und Unterstützungsangebot für adoptierte Personen aus Sri Lanka aus, in das die Erfahrungen der letzten Jahre einflossen. Das Angebot umfasst nicht nur die administrative Unterstützung bei der Suche nach Dokumenten, sondern auch die psychosoziale Begleitung während des Suchprozesses. Das Angebot von Back to the Roots wurde dem Bundesamt für Justiz und der KKJPD vorgelegt. Daraufhin erhielt die Organisation Mittel für ein über drei Jahre finanziertes Pilotprojekt ab 1. Januar 2022.<sup>14</sup> Im Mai 2022 erfolgte die Unterzeichnung einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Bund und den Kantonen durch Bundesrätin Karin Keller-Sutter, den Vorsteher des St. Galler Sicherheits- und Justizdepartments und damaligen Präsidenten der KKJPD, Fredy Fässler, den Direktor des Bundesamts für Justiz, Michael Schöll, sowie die Präsidentin von Back to the Roots, Sarah Ineichen.

Back to the Roots begann im Januar 2022 mit der Begleitung und Unterstützung von adoptierten Personen. Und schon im Mai 2022 konnten mehr Personen unterstützt werden als ursprünglich vereinbart. So erfolgten rasch Nachverhandlungen, die zu einer wegweisenden Entscheidung des Vorstands der KKJPD führten: Es sollte keine adoptierte Person abgewiesen werden, die

13 <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/abstammungsrecht.html>, 16. 2. 2024.

14 <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-88825.html#:~:text=Das%20dreij%C3%A4hrige%20Pilotprojekt%20im%20Rahmen,den%20adoptierten%20Personen%20zu%20Gute,> 16. 2. 2024.

das Angebot in Anspruch nehmen wollte. Dies führte zu einer Budgeterhöhung, sodass Back to the Roots vorläufig über eine gesicherte Liquidität verfügte. Damit wurde aus dem Verein von 2018 innerhalb weniger Jahre eine wichtige, professionell organisierte Anlaufstelle. Das Kernteam wuchs in der Folge auf mehr als zehn Personen in der Schweiz und in Sri Lanka.

## Die Stimmen der biologischen Mütter

«Ich habe 1977 einen Jungen geboren. Nach der Geburt bezeichnete mich der Arzt als hysterisch, ich hatte viel Blut verloren, fühlte mich kraftlos, man nahm mir das Kind sofort weg. Ich fragte jeden Tag nach meinem Kind, der Kontakt wurde mir stets verweigert, da ich zu aufgebracht sei. Als ich wieder auf die Beine kam, erfuhr ich, dass mein Kind in der Zwischenzeit gestorben wäre. Doch ich habe nie einen Todeschein erhalten, mein Ehemann hatte lediglich einen geschlossenen Sarg zu Gesicht bekommen. Ich bin überzeugt, dass mein Kind noch lebt. Ich bete jeden Tag dafür, ihn noch einmal zu sehen.»<sup>15</sup>

Seit der Gründung legt Back to the Roots grossen Wert darauf, Betroffene in Sri Lanka einzubeziehen. Deshalb startete Back to the Roots 2020 das Projekt «Mother and Child Reunion» in Sri Lanka. Dabei ging es darum, Familien vor Ort zu sensibilisieren und ihnen zu ermöglichen, sich diskret und einfach bei einer vertrauenswürdigen Person für einen DNA-Test zu melden. Dieses Angebot baute auf der Erfahrung auf, dass sich seit 2018 auch Familien aus Sri Lanka bei Back to the Roots meldeten. Denn auch in Sri Lanka gibt es keine Anlaufstellen, an die sich biologische Eltern mit ihren Nöten wenden können. Scham, Unwissen und zum Teil die Bedrohung durch ihre Familie und Verwandtschaft halten biologische Mütter oft davon ab, sich zu melden. Mit dem Projekt «Mother and Child Reunion» bekommt die Hoffnung der Mütter Platz, ihre verlorenen Kinder allenfalls zu finden. Denn ein DNA-Test ist oft die einzige Möglichkeit, um eine Spur zur biologischen Familie zu finden, gerade wenn die Angaben in den Adoptionsdokumenten nicht stimmen. Ein DNA-Test hingegen bringt Gewissheit. Deswegen empfiehlt Back to the Roots auch adoptierten Personen, die berichten, ihre biologischen Eltern gefunden zu haben, einen solchen Test. In zahlreichen gerichtlichen Übergabeverfahren haben sich Frauen zudem als biologische Mütter ausgegeben, ohne es

<sup>15</sup> Zitat von S. F., Mutter eines mutmasslich aus Sri Lanka verschwundenen Kinds, Gesprächsnotizen von Celin Fässler, Back to the Roots, in Sri Lanka im Mai 2023.

zu sein. Ob es sich im Einzelfall bei der gefundenen Mutter tatsächlich um diese handelt oder ob eine sogenannte «acting mother» beteiligt war – DNA-Tests können im Nachgang zu den Begegnungen jeweils die Abstammung nachweisen. An dieser Stelle scheint es wichtig, einige Anmerkungen zu den Erfahrungen mit DNA-Tests festzuhalten: Sri Lanka bietet aufgrund der geografischen Grösse realistische Bedingungen, um mit DNA-Tests zu arbeiten. Die Verbindungspersonen von Back to the Roots können die Regionen – wenn auch mit viel Aufwand – abfahren und die Tests verteilen. In Indien zum Beispiel ist dies aufgrund der enormen Grösse des Landes kaum machbar.

Grundsätzlich gilt: Je mehr Personen in einer DNA-Datenbank eingetragen sind, desto grösser sind die Chancen, eine verwandte Linie zu finden. DNA-Tests bergen aber auch Risiken, da die Personen, die einen solchen Test machen, nicht wissen, wofür ihre Tests auch noch verwendet werden können. Diese Aufklärung ist im Programm von Back to the Roots ein wichtiger Teil. Die Erfahrung zeigt, dass viele adoptierte Personen die Möglichkeit eines DNA-Tests als valable Massnahme ansehen, um ihre Suche zu unterstützen, nicht aber diejenigen aus Indien, wie eine Nachfrage von Back to the Roots bei Betroffenen ergeben hat.<sup>16</sup>

Die erste Mother-and-Child-Reunion-Kampagne führte 2020 zu vielen Anfragen. Mittels weit gestreuter Inserate in auflagestarken Tages- und Sonntagszeitungen, Flyern und Aushängen in Colombo und auch in anderen Regionen weist Back to the Roots auf das Angebot hin. Da in Sri Lanka die Aufmerksamkeit in den sozialen Medien steigt, ist auch hier ein Ausbau geplant, sofern es die Finanzen erlauben.

Die Verbindungspersonen von Back to the Roots führten in Sri Lanka bis heute über 40 Gespräche mit Müttern oder Angehörigen und beantworteten unzählige Telefonanrufe. Zwei Zusammenführungen von Mutter und Kind erfolgten dank dieses Projekts in der Schweiz und den Niederlanden. Back to the Roots sieht sich als ein Teil des grossen Ganzen: Die verteilten Tests führen nicht zwangsläufig nur zu Übereinstimmungen in der Schweiz, sondern auch in anderen Ländern, in denen damals Kinder adoptiert wurden. Warum wird das nicht eingegrenzt? Die Antwort dazu ist so einfach wie erschütternd: Die betroffenen Mütter wussten oft nicht, in welches Land ihr Kind zur Adoption gelangte. In einigen Fällen erfuhren sie, dass es weggegeben wurde, als sie es zum Beispiel nach einer längeren Krankheit von der Institution, in der es zwischenzeitlich untergebracht wurde, zurückforderten.

<sup>16</sup> Nachfragen im Zeitraum Herbst 2023 bis Januar 2024 bei Personen, die sich bei Back to the Roots gemeldet haben.



Abb. 2: Stimme der Mütter: Aufklärungskampagne für Mütter, die ihr Kind suchen, 2023 in Sri Lanka. Mitarbeitende vom Team Back to the Roots Sri Lanka verteilen Flyer. Foto: Privatarchiv Back to the Roots.

Bei der Projektarbeit zeichnete sich immer mehr ab, dass es für die Familien im Herkunftsland eine ähnliche Begleitung und Betreuung bräuchte wie für die adoptierten Personen. Da in Sri Lanka das Thema noch tabuisiert wird und die Betroffenen bis heute stigmatisiert werden, brauchen die Verbindungspersonen viel Einfühlungsvermögen und Zeit, um das benötigte Vertrauen aufzubauen, bis Mütter ihre Geschichte erzählen. Back to the Roots

finanziert dieses Projekt bis heute allein über Spenden. Dieses Projekt wird in Zukunft im Fokus bleiben, da es für adoptierte Personen wie auch für Mütter, die ihr Kind suchen, Hoffnung bedeutet. Auch wenn diese Hoffnung klein ist, besteht sie.

## Juristisch vorgehen oder andere Wege suchen?

Nimmt man die Anfänge der Übergabeverfahren von Kindern an Schweizer Paare in Sri Lanka oder Indien in den Blick, dann häufen sich in vielen Fällen grosse Fragezeichen: Wo und wie wurde das jeweilige Kind damals abgegeben? Hatte die Mutter eine Wahl oder wurde sie dazu genötigt oder gezwungen? Woher stammte das Kind? Stimmen die Angaben der involvierten Vermittler:innen sowie der Behörden?

Die Aufarbeitung der Adoptionen aus Sri Lanka zeigt, dass unrechtmässige Verfahren System hatten. Dies betrifft nicht nur die Vermittlung von Kindern zur Adoption aus Sri Lanka in die Schweiz,<sup>17</sup> sondern auch den Transfer von Kindern in andere westliche Länder und trifft zudem auch auf Verfahren in anderen Ländern des globalen Südens zu, aus denen Kinder zur Adoption gegeben wurden.<sup>18</sup> Back to the Roots behielt stets auch die juristischen Möglichkeiten im Auge, um adoptierten Personen zum Recht über die Kenntnis der eigenen Abstammung zu verhelfen. Schnell zeichnete sich dabei jedoch ab, dass es für den Verein fundamental war, keine voreiligen juristischen Schritte zu unternehmen. Die Erfahrungen anderer Organisationen oder Betroffener zeigen, dass rechtliche Auseinandersetzungen, zum Beispiel mit dem Herkunftsland, bisher selten erfolgreich waren. Stattdessen hatten sie mehrmals zur Folge, dass adoptierte Personen nicht mehr in ihr Ursprungsland einreisen durften. Zugleich suchte Back to the Roots auf internationaler Ebene nach Möglichkeiten, das Recht auf das Wissen über die eigene Herkunft einzufordern, indem Sarah Ineichen als Präsidentin des Vereins beim UN-Ausschuss gegen das Verschwindenlassen (Committee on Enforced Disappearances) im April 2019 am UNO-Hauptsitz in Genf vorsprach, wodurch ein weiterer Stein ins Rollen kam. Das Komitee kam zum entscheidenden Schluss, dass unrechtmässige Adoptionen ebenfalls unter den Tatbestand des «Verschwindenlas-

17 Vgl. dazu Bitter/Bangerter/Ramsauer (wie Anm. 11); Danielle Berthet, Francesca Falk: Adoptionen von Kindern aus Sri Lanka im Kanton St. Gallen 1973–2002, 2022, und Ramsauer/Bühler/Girschik (wie Anm. 3).

18 <https://cris.maastrichtuniversity.nl/en/publications/the-transnational-illegal-adoption-market-a-criminological-study>, 5. 1. 2024, und [https://bettercarenetwork.org/sites/default/files/2023-04/etude\\_historique\\_sur\\_les\\_pratiques\\_illicites\\_dans\\_ladoption\\_internationale\\_en\\_france\\_1\\_0.pdf](https://bettercarenetwork.org/sites/default/files/2023-04/etude_historique_sur_les_pratiques_illicites_dans_ladoption_internationale_en_france_1_0.pdf), 16. 2. 2024.

sens» gehören, analog zu Delikten und Verbrechen in bewaffneten Konflikten oder unter dem Einfluss von Diktaturen. In der Folge entstand eine gemeinsame Stellungnahme verschiedener UN-Komitees, die Empfehlungen an die Staatengemeinschaft, so auch die Schweiz, adressierten. Diese Empfehlungen forderten unter anderem die Unterstützung von adoptierten Personen bei der Herkunftssuche. Zudem enthielt die Stellungnahme auch die Forderung, dies auch auf die vergangenen Fälle anzuwenden.<sup>19</sup>

Diese Anerkennung durch das UN-Komitee bedeutete einen weiteren Meilenstein und internationale Aufmerksamkeit für Back to the Roots. Einmal mehr nahm der Verein mit diesem Vorstoss eine Pionierrolle ein. Im Herbst 2023 fand am UNO-Hauptsitz in Genf eine Jahrestagung zur gemeinsamen Stellungnahme der verschiedenen Komitees statt. Dazu waren internationale Adoptiertenorganisationen sowie Vertreter:innen aus Politik und Behörden eingeladen. Der Verein Back to the Roots erhielt aufgrund seines Anstosses für eine Untersuchung durch das Komitee eine fünfminütige Redezeit auf dem Podium. Mit dem Auftritt auf dem internationalen Parkett erhielten die gemachten Erfahrungen plötzlich mehr Gewicht. Zusätzlich bewegend wurde die Veranstaltung, als eine Gruppe um zwei Mütter aus Sri Lanka ebenfalls von ihrem Rederecht Gebrauch machten. Sie appellierten an die Vertreter:innen des Komitees gegen das Verschwindenlassen, auch ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre weggegebenen Kinder wiederzufinden. Der anschliessende Austausch im Plenum zeigte auf, wie wichtig die internationale Vernetzung ist.

Ebenso wichtig bleibt für Back to the Roots jedoch die Unterstützung der schweizerischen Behörden und Politik, um das Engagement in der Schweiz fortzusetzen. Auch die Schweiz als Staat hat hier eine Verantwortung für ein schwieriges Kapitel seiner Geschichte.

## Die eigene Geschichte jetzt mitschreiben

Als Back to the Roots das Betreuungs- und Unterstützungsangebot ausarbeitete, war klar: Jede Geschichte ist einzigartig. Trotzdem braucht es für jede Person einen Orientierungsrahmen, der vorgibt, welche Schritte in der Auseinandersetzung mit der eigenen Herkunftsgeschichte sinnvoll sind. Denn die Erfahrung zeigt, dass es oft nicht reicht, zu wissen, dass man adoptiert ist. Wichtig ist auch, welchen Umgang man damit findet. Häufig stossen adop-

<sup>19</sup> Joint statement on illegal intercountry adoptions, [https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/hrbodies/ced/2022-09-29/jointstatementICA\\_HR\\_28September2022.pdf](https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/hrbodies/ced/2022-09-29/jointstatementICA_HR_28September2022.pdf).

tierte Personen selbst im nahen Umfeld auf Unverständnis, wenn sie sich über ihre Herkunft Gedanken machen. Gerade international adoptierte Personen berichten über rassistische Erfahrungen im Alltag, von Übergriffen physischer, psychischer und sexueller Natur. Solche Erfahrungen prägen das Leben vieler adoptierter Menschen und selbst das ihrer Kinder.

Back to the Roots zeichnet sich in der Betreuung der betroffenen Menschen dadurch aus, dass das Team sowohl adoptierte als auch nicht adoptierte Personen umfasst. Auch wenn für eine Beratungstätigkeit generell keine persönliche Erfahrung notwendig ist, war diese im aktuellen Kontext vertrauensbildend: Adoptierte Personen, die auf ihrer Suche allenfalls mit Behörden negative Erfahrungen gemacht haben oder auf Unverständnis im eigenen sozialen Umfeld stossen, sind besonders vulnerabel. Eine professionelle, einfühlsame Betreuung im gesamten Prozess hilft ihnen. Wenn im Laufe der Begleitung weitere psychologische Unterstützung nötig wird, vermittelt der Verein spezifische Fachpersonen. Auch wenn hier ebenfalls Hürden bestehen: Einerseits gibt es wenige Psycholog:innen, die auf den Kontext von Adoptionen spezialisiert sind, andererseits sind die Wartelisten für psychologische Unterstützung oft lang.

Die Auseinandersetzung mit der eigenen Herkunft löst häufig vieles aus. Meist folgen auf zaghafte erste Fragen weitere, drängendere. Das Ziel der Auseinandersetzung mit der Herkunft soll sein, sich punktuell darauf einlassen zu können, ohne permanent getriggert zu werden. Für diesen herausfordernden Prozess der Herkunftssuche benötigen adoptierte Personen Zeit, Energie und die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit dem Thema und den Resultaten.

Konkret durchlaufen sie im Betreuungs- und Unterstützungsprogramm von Back to the Roots insgesamt fünf Phasen.

Phase 1, Vertrauensbildung und Erwartungsmanagement: Die adoptierte Person und die Betreuungsperson lernen sich kennen. Die Anamnese wird erstellt und die adoptierte Person wird über den neuesten Stand der historischen Aufarbeitung sowie das konkrete Angebot von Back to the Roots informiert. Die gegenseitigen Erwartungen werden geklärt und realistische Ziele gesetzt. Gerade bei unrechtmässigen Adoptionsverfahren ist eine herkömmliche Suche unmöglich. Deshalb kann nicht nur die Wiedervereinigung mit der Ursprungsfamilie im Fokus stehen, sondern auch der Umgang mit der eigenen Geschichte.

Phase 2: Adoptionsdokumente: Die Beratungsperson steht bei der dafür notwendigen Administration zur Beschaffung der Adoptionsunterlagen beratend zur Seite. Wie sieht ein «vollständiges» Adoptionsdossier aus? Welche

Dokumente fehlen? Back to the Roots hilft beim Verfassen von Akteneinsichtsgesuchen und weist darauf hin, wo Dokumente angefragt werden könnten. Die gefundenen Dokumente werden analysiert und die Erkenntnisse mit der adoptierten Person eingeordnet und erklärt.

Phase 3: Die zusammengestellten Adoptionsdokumente der adoptierten Person gehen an die Verbindungsperson in Sri Lanka. Sie sucht vor Ort weitere Informationen zusammen, allenfalls müssen aus der Schweiz Dokumente nachgereicht werden. Dies erfordert von der adoptierten Person eine grosse Bereitschaft, sich immer wieder mit dem Thema zu konfrontieren, und beim Warten auf weitere Informationen viel Geduld. Diese Phase erfolgt in engem Austausch zwischen dem Team in Sri Lanka und dem Team in der Schweiz.

Phase 4: In dieser Phase gibt es mehrere Szenarien. Es kann zu einer Zusammenführung mit der gesuchten Person kommen, begleitet durch die Verbindungsperson von Back to the Roots in Sri Lanka. Dabei gilt es stets auch das Wohl der biologischen Mütter im Blick zu haben. Ein weiteres Szenario ist, dass die gesuchte Person nicht gefunden werden konnte. Hier bleibt lediglich, auf einen DNA-Match zu hoffen, der zufällig einen Treffer erzielt. Und schliesslich kann es vorkommen, dass die aufgrund von Informationen in den Adoptionsdokumenten gefundene Person nicht die biologische Mutter ist. Für die adoptierte Person ist der Fall damit abgeschlossen. Allenfalls erfolgt trotzdem eine DNA-Abnahme, denn die gefundene Frau könnte die Mutter einer anderen adoptierten Person sein.

Phase 5: Die adoptierte Person reflektiert mit der Beratungsperson die Ergebnisse der Herkunftssuche. Die Betreuung wird abgeschlossen. Die adoptierte Person sollte in der Lage sein, ihre Herkunft als Teil ihres Lebens zu akzeptieren und damit umzugehen, selbst wenn die Auseinandersetzung damit womöglich nie abgeschlossen sein wird.

Jede Person hat bei der Herkunftssuche das Recht, ihr eigenes Tempo zu bestimmen. Oft ist es so, dass adoptierte Personen am Anfang sehr motiviert sind, sehr schnell vorankommen wollen und dann merken, dass die Auseinandersetzung länger dauern könnte und viel Kraft erfordert. Back to the Roots macht die Erfahrung, dass es tendenziell besser ist, wenn der Prozess mehr Zeit in Anspruch nimmt, denn viele adoptierte Personen schilderten in der Evaluation, dass sie teilweise überfordert waren von der Masse an Informationen, Eindrücken und aufgeworfenen Fragen. Nur schon die erste Reise ins Ursprungsland kann einen enormen Kraftakt bedeuten. Zum ersten Mal mit den Menschen, der fremden Kultur, der Atmosphäre konfrontiert zu sein, kann unglaublich viel auslösen. Dabei erzählen die einen von einem «Gefühl des Heimkommens», andere von einem Gefühl der «kompletten Zerrissen-

heit zwischen zwei Welten», während weitere nichts spüren. Die Eindrücke und die Gefühle sind stark. Es ist deshalb auch nicht überraschend, dass einige Personen nach ihrer Reise erst einmal krank werden und der «Selbstpflege» bedürfen. Dies ist eine Feststellung, die nicht nur für Sri Lanka gilt. Eine adoptierte Person aus Indien erzählte, dass sie nach ihrer Rückkehr Wochen in einem Zustand «wie in Watte eingepackt» verbrachte. Sie sagte im Gespräch mit Back to the Roots, dass sie diese Empfindungen nirgends sonst teilen könne.<sup>20</sup>

## Back to the Roots in(to) the future

Back to the Roots ist nach wie vor überzeugt, dass es eine von Behörden unabhängige Unterstützung braucht, um adoptierte Personen angemessen zu betreuen, denn Behörden haben massgeblich zu Verfehlungen und Vulnerabilität beigetragen. Um ebenfalls zu gewährleisten, dass Betroffene überall die gleiche Unterstützung bekommen können, braucht es dieses Angebot.

Die bisherigen Erkenntnisse aus der Forschung, der Arbeit von Back to the Roots und die Erfahrungen der Zentralbehörden in den letzten drei Jahren müssen in eine weiterführende Praxis einfließen. So, dass die Unterstützung für die Personen, die sich im Programm von Back to the Roots befinden, und viele weitere, die Unterstützung suchen, gewährleistet werden kann.

<sup>20</sup> Gesprächsnotizen von Back to the Roots mit adoptierter Person aus Indien, 28. 11. 2023.

# Internationale Adoptionen

## Erste Familienbeziehungen auflösen und neue schaffen

RITA KESSELRING

### Verwandtschaft und Adoption

Adoption bedeutet aus der Sicht der Adoptiveltern, dass sie ein Kind, das biologisch nicht ihres ist, als das ihrige annehmen und verwandt machen. Für die Erstmütter bedeutet Adoption (gewählt, genötigt oder gezwungen) den Verlust des Kindes, körperlich, emotional, sozial und rechtlich. Die Kinder stehen dazwischen: Sie verlassen im Hinblick auf eine Adoption ihre Erstfamilie und müssen sich auf eine neue Umgebung und eine neue Familie einlassen. Für Ersteltern, Kinder und Adoptiveltern geht es im Kern um die Frage des Verwandtseins, der Zugehörigkeit und des Verwandtmachens. Für alle anderen Akteursgruppen, die wir in diesem Buch porträtieren, also private Akteur:innen, Vereine, religiöse Institutionen und Behörden, fortan *intermediaries* genannt, steht die Adoption im Vordergrund. Dieser abschliessende Beitrag handelt von dieser Spannung zwischen Verwandtmachen und Adoption.

Die einzelnen Beiträge im vorliegenden Buch zeichnen den Weg von Kindern nach, die zwischen 1973 und 2002 für eine spätere Adoption aus Indien in die Schweiz kamen. Wir legten den Fokus auf die Vielzahl der beteiligten Akteursgruppen und beleuchteten die Folgen dieser Form der Familienbildung für Erstmütter, Adoptiveltern und adoptierte Personen. Die Praxis internationaler Adoptionen aus Indien in den Schweizer Kantonen Thurgau und Zürich resultierte in einem feingliedrigen Geflecht an Verantwortlichkeiten, Entscheidungen, persönlichen Beziehungen und Gefälligkeiten, durch welches die 286 indischen Kinder zwischen 1979 und 2002 manövriert wurden. Mithilfe einer über Jahrzehnte eingespielten Zusammenarbeit der *intermediaries* wurden in Indien familiäre Beziehungen aufgelöst und in der Schweiz neue Familien konstituiert. Das dichte Netzwerk der beteiligten Personen und Organisationen schlug sich nicht in einer umfassenden und detaillierten Dokumentation der Adoptionspraxis nieder. Ein grosser Teil unserer Recherchearbeit bestand darin, schriftlich festgehaltene und erinnerte Wissensfragmente zusammenzutra-

gen, um dieses bisher unbekannte Kapitel der Schweizer Geschichte zu schreiben. Die Verknüpfung der vielzähligen Fragmente liess uns zunehmend besser verstehen, dass Leerstellen und Lücken in diesem Geflecht System hatten.

Dieses Schlusskapitel betrachtet die zweischneidige Praxis der Familienbildung und des Auflösens von familialen Beziehungen. Die norwegische Ethnologin Signe Howell führte in ihrem Werk zu internationalen Adoptionen dafür zum einen den Begriff Kinning ins Feld der Verwandtschaftsethnologie ein: Kinning ist ein Prozess des Verwandtmachens, die Integration einer Person in eine Familiengemeinschaft durch biologische oder als natürlich vorgestellte Zusammenhänge oder durch das Teilen von Nahrung, Erziehung und Erfahrung oder durch das Gesetz.<sup>1</sup> Verwandtschaftsbeziehungen manifestieren sich in sozialen, gelebten Beziehungen und sind demnach Kultur, nicht (nur) Natur.<sup>2</sup> Adoption ist ein extremer Fall von Kinning<sup>3</sup> und wie jede Familien- und Verwandtschaftsbildung ist auch Adoption mit physischer, mentaler und sozialer Arbeit verbunden. Adoptiveltern müssen zum Beispiel lernen, die in der Gesellschaft stark imaginierte Grenze zwischen dem Biologischen und dem Sozialen zu ignorieren.<sup>4</sup> De-kinning wiederum ist der umgekehrte Vorgang. Die finnische Ethnologin Riitta Högbäcka führt diesen Begriff in Anlehnung an Signe Howell ebenfalls im Kontext internationaler Adoptionen ein.<sup>5</sup> De-kinning geschieht, wenn eine Person aus einer Beziehungsgemeinschaft herausgelöst, ausgeschlossen wird. De-kinning ist ebenfalls kein Automatismus. Högbäcka zeigt an «weissen» südafrikanischen Sozialarbeiterinnen, wie sie «schwarzen» Erstmüttern in Beratungsgesprächen zur Kindsweggabe raten und wie die Verbindungen zwischen Kind und Erstmutter durch die Sozialarbeiterinnen in Südafrika und Adoptiveltern in Norwegen anschliessend systematisch aufgelöst werden.<sup>6</sup>

1 Signe Howell: *The Kinning of Foreigners. Transnational Adoption in a Global Perspective*, New York 2006, S. 8 f. Der familiensoziologische Begriff «doing/undoing family» von Karin Jurczyk geht in eine ähnliche Richtung wie die Kinning/De-kinning-Konzeption von Verwandtschaftsbeziehungen. Jurczyk nennt den Prozess des «doing family» eine «Herstellungsleistung» bezüglich Familie und familialer Beziehungen. Karin Jurczyk: Einführung, in: dies. (Hg.): *Doing und Undoing Family. Konzeptionelle und empirische Entwicklungen*, Basel 2020, S. 7.

2 Zu den sogenannten New-Kinship-Studies siehe Erdmute Alber: *Verwandtschaft heute. Positionen, Ergebnisse und Forschungsperspektiven*, in: dies. et al. (Hg.): *Verwandtschaft heute. Positionen, Ergebnisse und Perspektiven*, Berlin 2010, S. 7–44; Marshall Sahlins: *What Kinship Is – And Is Not*, Chicago, IL, 2013.

3 Kinning heisst nicht, dass biologische Abstammung für die Beteiligten nicht wichtig wäre. Bei unseren Recherchen und Gesprächen erfuhren wir zum Beispiel, dass Filiation für adoptierte Personen wichtig ist und die Herkunftssuche mit DNA ein wichtiges Mittel ist. Die Adoptiveltern wiederum spüren den Druck, der von der biologischen Fixierung der westlichen Konzeption von Verwandtschaft ausgeht.

4 Howell (wie Anm. 1), S. 64 f.

5 Ebd., S. 9, verwendet den Begriff ebenfalls, aber ausschliesslich für die Situation, in der ein verlassenes Kind adoptiert wird.

6 Riitta Högbäcka: *Global Families, Inequality and Transnational Adoption: The De-Kinning of First Mothers*. *Global Families, Inequality and Transnational Adoption*, London 2017, S. 93–118, <http://ndl.ethernet.edu.et/bitstream/123456789/52103/1/175.Riitta%20H%C3%B6gbacka.pdf>.

Im folgenden Teil zeige ich auf, wie die indischen und Schweizer Behörden und andere Akteursgruppen Kinder aus den ursprünglichen Familienstrukturen entflochten (De-kinning). Daran anschliessend erläutere ich, wie Kinder in der Adoptivfamilie «verwandt gemacht» wurden (Kinning). Zu Kinning gehört auch der Aspekt, dass Erstmütter mit ihren Kindern in Gedanken und mit der Hoffnung, sie irgendwann wiederzusehen, verbunden blieben. Ich werde zeigen, dass indische und Schweizer Akteursgruppen in der Adoptionspraxis zwischen 1973 und 2002 viel mehr Arbeit ins De-kinning investiert haben als ins Kinning. Das resultierte unter anderem in übermässigen Belastungen von Adoptiveltern, die von dieser Form der Familienbildung womöglich überfordert waren und kaum unterstützt wurden. Der dritte Teil geht unter dem Begriff Re-kinning<sup>7</sup> den Notwendigkeiten nach, die sich aus diesen beiden Prozessen ergeben: Da ist der Anspruch adoptierter Personen, ihre Herkunft aufzuklären und sich mit ihrer ursprünglichen Familie, insbesondere ihrer Mutter, auseinanderzusetzen. Und da ist die wissenschaftliche und politische Aufarbeitung von Familien- und Beziehungsaufösungen, die vorwiegend in einem Umfeld stattfanden, das durch Armutsgefälle und normierte Frauenbiografien geprägt war. Im Anschluss formulieren wir aufgrund unserer Erkenntnisse und Forschungserfahrungen Empfehlungen, die zu einer weiteren Aufarbeitung beitragen und Kollateralschäden gegenwärtiger De-Kinning- und Kinning-Prozesse verhindern mögen.

## De-kinning

Im globalen Norden wurde im Laufe des 20. Jahrhunderts die Kindsweggabe an Adoptiveltern institutionalisiert. Informationen über Kinder und Ersteltern wurden zunehmend verschriftlicht, eine Beziehung zwischen Erstmüttern und ihren Kindern in Heimen oder Spitälern möglichst früh gekappt und Begegnungen der Erst- und Adoptiveltern eingeschränkt.<sup>8</sup> Als Teil dieser Institutionalisierung wurde ein «clean break» propagiert, ein klarer Schnitt, ein Bruch zwischen dem Leben mit den Ersteltern und der Adoptivfamilie.<sup>9</sup>

7 Höglbacka verwendet den Begriff des «re-kinning» als Übertitel am Schluss ihres Buchs, führt ihn aber nicht weiter aus. Bettina Beer verwendet den Begriff im Titel ihres laufenden SNF-Projekts «De-kinning and Re-kinning? Entfremdung, Scheidung und Adoption und die Transformation von Verwandtschaftsnetzwerken», konkretisiert ihn aber noch nicht in Publikationen.

8 E. Wayne Carp: *Family Matters: Secrecy and Disclosure in the History of Adoption*, Cambridge 1998; Barbara Yngvesson: «Un Niño de Cualquier Color»: Race and Nation in Inter-country Adoption, in: Jane Jenson, Boaventura De Souza Santos (Hg.): *Globalizing Institutions*, Burlington 2000, S. 169–204.

9 William Duncan: *Regulating Intercountry Adoption: An International Perspective*, in: Andrew Bainham, David Pearl (Hg.): *Frontiers of Family Law*, London 1993. Siehe auch Ina Bovenschen: *Doing und Undoing Family in*

Für viele Adoptiveltern indischer Kinder in den Kantonen Thurgau und Zürich musste der «clean break» in eine gelebte Realität übersetzt werden, denn die Präsenz der Erstmutter stellte für sie ihre neue Familie infrage. Nadine Gautschis Beitrag zeigt, wie Adoptiveltern versuchten, eine «normale» Familie zu werden angesichts des gesellschaftlich vorherrschenden Bilds einer auf biologischer Verwandtschaft basierten Familie. Eine Strategie dabei war, dass sie die Thematisierung der Herkunft des Kinds herabspielten oder ganz ausklammerten, was die Ausblendung oder Delegitimierung der Erstmutter einschliessen konnte.

Einiges deutet darauf hin, dass die Ersteltern diesen «clean break» oder, breiter gefasst, dieses durch Vermittlungsorganisationen, Behörden und Gesetzgebung forcierte De-kinning nicht in jedem Fall wünschten. Studien aus anderen Ländern<sup>10</sup> und die Arbeit des Schweizer Vereins Back to the Roots belegen den Wunsch von Erstmüttern, mit ihrem Kind in Kontakt zu kommen.<sup>11</sup> Dass indischen Müttern oft nichts anderes übrig blieb, als ihr Kind in Anonymität zu gebären und wegzugeben, bedeutet nicht (unbedingt), dass sie die Möglichkeit ausschliessen wollten, später mit ihrem Kind Kontakt aufzunehmen.<sup>12</sup> In Indien fehlte es ihnen vielmehr an Autonomie aufgrund ihres Genders, eingeschränkter reproduktiver Rechte und des sozioökonomischen Hintergrunds.<sup>13</sup> Sie waren immer in Notlagen, wie Andrea Abraham und Pien Bos in ihren Beiträgen aufzeigen. Viele waren auch einem Zwang ausgesetzt, hatten nicht die Wahl, das Kind zu behalten oder es abzugeben. Unverheiratete Frauen, die schwanger waren, wurden stigmatisiert. Die Schwangerschaft durfte nicht stattgefunden haben und von einer Geburt durfte niemand erfahren. Ihre Reintegration in die Gesellschaft gelang am ehesten mit Schweigen. Gleichzeitig zeigt sich, dass bei Schwangerschaften durch Vergewaltigung die Trennung vom Kind auch als Erleichterung wahrgenommen werden konnte.<sup>14</sup>

Ob Mütter Opfer von Kindswegnahmen wurden, konnten wir von Frauen, deren Kinder zur Adoption ins Ausland beziehungsweise in die Schweiz

Adoptivfamilien, in: Karin Jurczyk (Hg.): *Doing und Undoing Family. Konzeptionelle und empirische Entwicklungen*, Basel 2020, S. 229–252, hier S. 238.

10 Högbäcka (wie Anm. 6), S. 201–207.

11 Zu Back to the Roots siehe Beitrag «Adoptierte Personen bei der Herkunftssuche unterstützen», Celin Fässler.

12 Fonseca kritisiert das «modern plenary adoption system» und thematisiert die Plastizität familiärer Beziehungen in Brasilien. Claudia Fonseca: *Inequality Near and Far: Adoption as Seen from the Brazilian Favelas*, in: *Law & Society Review* 36/2 (2002), S. 397–432, <https://doi.org/10.2307/1512182>.

13 Siehe auch Högbäcka (wie Anm. 6), S. 235.

14 Siehe Beitrag «Die uneheliche Mutter als Stigma. Eine ethnografische Recherche in Indien», Andrea Abraham und Asha Narayan Iyer, S. 70. Vgl. Susanne Heynen: *Zeugung durch Vergewaltigung – Folgen für Mütter und Kinder*, in: Barbara Kavemann, Ulrike Kreyszig (Hg.): *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt*, Wiesbaden 2007, S. 67–71, [https://doi.org/10.1007/978-3-531-90550-1\\_4](https://doi.org/10.1007/978-3-531-90550-1_4); Pien Bos: *Once a mother. Relinquishment and adoption from the perspective of unmarried mothers in South India*, Nijmegen 2008, S. 32 f., <https://repository.ubn.ru.nl/bitstream/handle/2066/73643/73643.pdf?sequence=1&isAllowed=y>.

### Chronologie einer Adoptionsschwangerschaft:

- 6.11.94 Anmeldung bei Terre des Hommes für ein zweites Adoptivkind  
3.1.95 Gesuch ans Sozialamt der Stadt Zürich um Pflegeplatzbewilligung  
4.1.95 Abklärungsgespräch mit Terre des Hommes in Bern  
25.1.95 mehrstündiger Hausbesuch einer netten Sozialarbeiterin  
Februar 95 Folgende Unterlagen werden beschafft:  
- Medizinisches Gutachten über Adoptiveltern  
- Aertzliche Unfruchtbarkeitsbescheinigung  
- Strafregisterauszüge & Leumundszeugnis  
- Auszug aus Steuerregister  
- Bankreferenzen  
- 3 notariell beglaubigte Empfehlungsschreiben von Freunden  
- Eheschein  
- Geburtsscheine  
17.2.95 Sozialarbeiterin erstellt über uns einen 3 seitigen Bericht (Wohnverhältnisse, Lebenslaufe, Partnerschaft, wirtschaftliche Situation, Leumund etc.)  
17.2.95 Sozialamt erteilt vorläufige Pflegeplatzbewilligung für unbekanntes Kind  
27.2.95 Obige Unterlagen gehen - zusammen mit weiteren indischen Formularen - beglaubigt von Notar und Staatskanzlei sowie indischer Botschaft, Bern, via Terre des Hommes nach Indien  
27.10.95 Terre des Hommes schlägt uns ██████ zur Adoption vor  
2.11.95 Nach unserer Zusage zur Adoption von ██████ erhalten wir 5 Fotos unseres Sohnes  
Nov. 95 Die 8 im Februar 1995 zusammengestellten Unterlagen müssen erneut beschafft und beglaubigt werden.  
27.11.95 Bundesamt für Ausländerfragen erteilt bis 26.2.96 befristete Einreisebewilligung für ██████  
16.1.96 Bundesamt für Ausländerfragen wird ersucht, Einreisebewilligung zu verlängern.  
6.2.96 Terre des Hommes informiert, dass das Adoptionsverfahren in Indien abgeschlossen sei und der indische Pass von ██████ in ca. 4 Wochen bereit sein sollte. Wir entscheiden uns, ██████ selbst zu holen und nicht durch Terre des Hommes bringen zu lassen.  
29.2.96 Die Schweizer Botschaft in New Delhi stellt für ██████ ein Visum aus.  
9.3.96 Wir lernen unseren Sohn kennen und besuchen ihn während 4 Tagen im Waisenhaus.  
14.3.96 Ankunft in Zürich als 4 köpfige Familie. ██████ erhält nun für die nächsten 2 Jahre einen weiblichen Vormund die sich durch vierteljährliche Hausbesuche vom Wohlergehen von ██████ überzeugen wird.

Nachdem wir bei ██████ verschiedentlich gefragt worden sind, "was unser Kind gekostet habe", legen wir Wert auf die Feststellung, dass bei unseren Adoptionen kein Kinderhandel im Spiel war. Die Gebühren und Beglaubigungen in der Schweiz beliefen sich auf Fr. 1'000.- und von Terre des Hommes wurden uns für Beglaubigungen, Fax, Telefon- und Verfahrenskosten in Indien Fr. 733.- in Rechnung gestellt.

Abb. 1: Adoptiveltern dokumentierten den Adoptionsprozess aus ihrer Sicht von der Interessensbekundung bei Terre des Hommes Lausanne bis zur Ankunft des Kindes aus Indien im Kanton Zürich. Innert 15 Monaten wird unter Beteiligung von Behörden in der Schweiz und in Indien und Terre des Hommes mithilfe von Dokumenten, Gesprächen und Anträgen das Kind aus der Erstumgebung herausgelöst, um das Verwandtmachen in der neuen Umgebung in der Schweiz vorzubereiten. Stadtarchiv Zürich, V.K.c.25.:4.1.402.

gelangten, aufgrund des von der TISS abgelehnten Forschungsauftrags nicht erfahren. Dass es in Indien zu Kindeswegnahmen kam, damit Paare in der Schweiz eine Familie gründen konnten – darauf gibt es jedoch eine Reihe von Hinweisen. Zum einen belegen Fälle, mit denen sich die Schweizer Bundesbehörden und insbesondere die schweizerischen Vertretungen in Indien befassen mussten, dass dies vorkam. In einem Fall war sogar der Vertrauensanwalt der schweizerischen Vertretung in Indien involviert.<sup>15</sup> Zudem muss festgehalten werden, dass aufgrund der durchgängig fehlenden Zustimmungserklärungen der indischen Mütter zur Adoption ihres Kindes in sämtlichen Thurgauer Fällen und auch in den Zürcher Fällen innerhalb des untersuchten Samples Kindeswegnahmen nicht ausgeschlossen werden können. Entsprechende Dokumente sind in Gerichtsarchiven bis heute versiegelt.<sup>16</sup> Bei den Quellenrecherchen in Schweizer Archiven tauchten keine Hinweise auf, dass solche Dokumente von den Schweizer Behörden angefordert worden wären. Und schliesslich ist zu erwähnen, dass manche Institutionen für schwangere Frauen (Shelters) in Indien die Aufnahme an die Bedingung knüpften, dass die Mütter ihr Kind zur Adoption gaben.<sup>17</sup>

Im vorherrschenden Diskurs in Indien, der durch Direktor:innen von Agencies, Vertreterinnen von Frauenorganisationen, Kinderrechtsaktivistinnen, Adoptionsanwälten, Sozialarbeiterinnen und Gremien wie der Ethikkommission der TISS geprägt ist, wird bis heute betont, dass Frauen, deren Kind zur Adoption weggegeben wurde, nicht kontaktiert werden wollten, da es sich um einen Teil ihres Lebens handle, den sie vergessen wollten, um neu anfangen zu können. Das heisst, das «Schweigen» der Mütter wird von den Vertreterinnen und Vertretern der Institutionen und Behörden als ein selbstgewähltes, notgedrungenes, aber auch ermöglichendes ausgegeben. Die Prämisse eines selbstgewählten Schweigens ermöglichte es den *intermediaries* Zuschreibungen zu machen – Zuschreibungen, die auch in der Schweiz bis weit ins 20. Jahrhundert hinein den sozialpolitischen Diskurs und männliche Herrschaftsmacht über Frauen bestimmten. Mit der Vorgabe, dass Mütter die Anonymität suchten und zu schätzen wüssten, machten staatliche Behörden wie auch religiöse Organisationen Frauen gesichtslos und unsichtbar und konnten dadurch die Beziehung zum Kind kappen, *de-kinnen*. Diese Beziehung sollte für immer unterbrochen werden. Dass indische Mütter in Schweizer

15 Siehe Beitrag «Die Adoptionsvermittlung von Kindern aus Indien in die Schweiz», Sabine Bitter, S. 160–165, 181.

16 Siehe Interview mit Rakesh Kapoor im Beitrag «Rechtliche Bestimmungen und Rechtspraxis. Internationale Adoptionen in Indien», Asha Narayan Iyer, S. 111, und Beitrag «Indische Rechtspraxis bei internationalen Adoptionen. Erkenntnisse für die Schweiz», Andrea Abraham, Sabine Bitter, Rita Kesselring, S. 123–127.

17 Siehe Beitrag «Die uneheliche Mutter als Stigma. Eine ethnografische Recherche in Indien», Andrea Abraham und Asha Narayan Iyer, S. 66–67.

Dokumenten zur Adoption, wenn sie überhaupt genannt werden, meistens unter dem Vermerk «mother unknown» erscheinen, ist Ausdruck davon. In unserer Forschung trafen wir also nicht nur auf ein Schweigen, sondern auch auf ein gesellschaftlich erwünschtes und politisch gefördertes Verstummlassen und in der Folge auf eine Stimmlosigkeit von Frauen. Doch was würden Mütter sagen? Wie würden sie über die Trennung von ihrem Kind sprechen (können), wenn sie bisher nie darüber reden *durften*? Und: Was würden sie ihrem Kind sagen wollen? Es gibt in der Forschung Hinweise dafür, dass Mütter trotz des auferlegten Schweigens in einem geschützten Rahmen die Sprache finden können und nie verloren haben. Für Brasilien zeigt die Ethnologin Claudia Fonseca, dass, anders als es der öffentliche Diskurs und die Gerichte es glauben machen, die weggegebenen Kinder in den (Gross-)Familien erinnert werden.<sup>18</sup> In den USA gibt es viele Vereinigungen von Birthmothers.<sup>19</sup> Für Indien deutet Pien Bos in ihrem Beitrag an, dass die Entscheidung, das Kind wegzugeben, durchaus in der Familie besprochen werden konnte, und Andrea Abraham beschreibt, dass es in indischen Institutionen Ansätze von Vergemeinschaftung, also Versuche unter Erstmüttern sich über die geteilten Erfahrungen auszutauschen, gab.

Der gesellschaftliche Druck, zu schweigen, mag die Erfahrung der Weggabe überlagert haben. Aber er kann sie nicht ersticken. Ein sich verändernder öffentlicher Diskurs könnte die Stimmen jener Mütter hervorbringen, die sprechen wollen und damit stellvertretend für andere die Erfahrungen der Erstmütter in die Öffentlichkeit tragen können. Adoptierte Personen haben diese Diskussion in Sri Lanka lanciert und versuchen, diese Veränderung langsam herbeizuführen.<sup>20</sup> Ihr Engagement ist eine Antwort auf die Institutionalisierung und Praxis des De-kinning der letzten Jahrzehnte.

## Staatliche Gewalt

Die Schweizer Behörden praktizierten De-kinning innerhalb und ausserhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens. Der «clean-break» wurde in der Schweiz mit dem Adoptionsgeheimnis verankert, das in die revidierten ZGB-Bestimmungen zum Adoptionsrecht aufgenommen wurde und ab April 1973 gültig war. Beziehungen zwischen Erstellern und ihrem Kind beziehungsweise

18 Claudia Fonseca: The de-kinning of birthmothers: reflections on maternity and being human, in: Vibrant. Virtual Brazilian Anthropology 8/2 (2011), S. 323–325, <https://doi.org/10.1590/S1809-43412011000200014>.

19 Zum Beispiel [https://www.bravelove.org/just\\_for\\_birth\\_moms](https://www.bravelove.org/just_for_birth_moms).

20 Siehe Beitrag «Adoptierte Personen bei der Herkunftssuche unterstützen», Celin Fässler, S. 287–290.

mit den Adoptiveltern waren nicht vorgesehen. Zudem führten die Schweizer Behörden das De-kinning, das in Indien begann und von den Schweizer Vermittlungsstellen reproduziert wurde, weiter. Bezirksgerichte und Regierungsräte akzeptierten im Adoptionsverfahren, dass die Mütter als «unknown» ausgewiesen wurden, und verzichteten auf deren schriftliche Zustimmung, obwohl diese gesetzlich vorgeschrieben war – ein Beispiel dafür, dass vom bürokratischen Entscheidungsprozess eine institutionalisierte Gewalt ausging.<sup>21</sup> Auch liessen die Aufsichtsbehörden Vermittlungsstellen jahrelang operieren, obwohl sie die gesetzlichen Voraussetzungen dafür nicht erfüllten.<sup>22</sup>

Das De-kinning der Schweizer Behörden hatte weitreichende Folgen: Die Leerstellen bei den Personalien von Erstellern und Kindern und das Fehlen der Dokumente, die die rechtmässige Aufnahme eines Pflegekindes und ein gesetzeskonformes Adoptionsverfahren voraussetzten, verhindern heute eine erfolgreiche Herkunftssuche. Mehr noch: Die Suchenden müssen sich bis jetzt wieder an *intermediaries* – Vermittlungsstellen, Agencys, Gerichte und Behörden – wenden, an die Akteure, die den Bruch zwischen ihnen und ihren Müttern vollzogen haben, was bei vielen Betroffenen dazu führt, dass sie all diesen Akteur:innen grundsätzlich misstrauen. Auch im Vorenthalten von Dokumenten durch Vermittlungsstellen und in der Vernichtung von Akten durch Behörden setzt sich das De-kinning fort.<sup>23</sup> Und schliesslich muss der Befund unserer Studie, dass die Adoptionsverfahren rechtliche Vorgaben verletzen, auch als eine Dimension des De-kinning bezeichnet werden. Dies kann Adoptivfamilien in ihrem Kern erschüttern.

## Kinning

Das De-kinning durch die *intermediaries* ist die eine Seite der Adoptionsgeschichte. Kinning, also die Versuche, eine Verbindung zwischen den Erstellern und dem Kind oder zwischen der Erst- und der Adoptivfamilie aufzubauen und zu pflegen, ist genauso wichtig, um internationale Adoptionen und ihre Folgen zu verstehen.

21 Siehe Beitrag «Analyse von 24 Adoptionen von indischen Kindern in den Kantonen Zürich und Thurgau», Sabine Bitter, S. 224–229; siehe auch Fonseca (wie Anm. 18).

22 Siehe Beitrag «Die Adoptionsvermittlung von Kindern aus Indien in die Schweiz», Sabine Bitter, S. 182.

23 Siehe Beitrag «Indische Mütter ausgeblendet. Lücken, Vermutungen und Unschärfen: zur Herkunft adoptierter Menschen», Andrea Abraham, S. 83, 90; Beitrag «Indische Rechtspraxis bei internationalen Adoptionen. Erkenntnisse für die Schweiz», Andrea Abraham, Sabine Bitter, Rita Kesselring, S. 123–127; Beitrag «Die Adoptionsvermittlung von Kindern aus Indien in die Schweiz», Sabine Bitter, S. 166.

Unsere Ergebnisse lassen den Schluss zu, dass die Adoptiveltern die Hauptlast in Bezug auf Kinning leisteten. Sie waren beziehungsweise wurden sehr schlecht auf eine Adoption aus Indien vorbereitet, die interviewten Eltern versuchten ausnahmslos, aber erfolglos zuerst ein Kind aus der Schweiz aufzunehmen. Alle berichteten in Nadine Gautschis Beitrag von hoher Belastung bis Überforderung im Moment der Übernahme, während der ersten Jahre und teilweise bis heute. Weder die Schule noch Gesundheitsinstitutionen waren vorbereitet auf die Lebensgeschichte und spezifischen Erfahrungen der Kinder. Während von allen Seiten sehr viel Energie ins De-kinning gesteckt wurde, wurden die Adoptiveltern beim Kinning weitgehend allein gelassen. Die Gesundheitsbeschwerden der adoptierten Kinder, die wir in diesem Band diskutieren, können zum Teil als Folge des De-kinning gesehen werden und als Hürden für ein «erfolgreiches» Kinning.

In Einzelfällen versuchten Agencys in Indien entgegen der dominanten Praxis des De-kinning den adoptierten Personen ein Bild ihrer Mutter weiterzugeben, wie Andrea Abraham schreibt, und anstelle der Mutter mit ihnen in Kontakt zu bleiben. Auch die Adoptiveltern waren der Herkunft ihres Kindes gegenüber nicht durchgehend verschlossen. Einige förderten aktiv den Kontakt zu Indien, in einzelnen Fällen sogar zum Kinderheim.<sup>24</sup>

Dass auch Erstmütter die Beziehung zum Kind nach der Weggabe pflegen, stellt Surangika Jayarathne in ihrer Forschung fest. Sri-lankische Erstmütter gaben zwar die direkte Sorge für ihr Kind ab, doch das Muttersein besteht fort («distance motherhood»). Die Erstmütter entwickelten dafür spezielle Rituale, um für sich die Beziehung zum Kind aufrechtzuerhalten.<sup>25</sup> Riitta Högbacka arbeitete heraus, dass südafrikanische Erstmütter Adoption als Sorgetragen im Rahmen informeller Verwandtschaftsbeziehungen verstehen. Sie wünschten mit der Adoptivfamilie in Kontakt zu bleiben und erwarteten, dass das Kind irgendwann zurückkehre.<sup>26</sup> Sarah Ineichen bestätigt, dass ein Teil der Mütter in Sri Lanka nicht von einer dauerhaften Trennung ausging.<sup>27</sup> Und nicht zuletzt sind in Literatur (Romane, Memoiren) und Film die Erst-

24 Siehe Beitrag «Adoption als einschneidende Erfahrung mit gesundheitlichen Folgen. Ein Gespräch», Andrea Abraham, Sabine Bitter, Nadine Gautschi, Sarah Ineichen, Rita Kesselring, S. 278.

25 Surangika Jayarathne: Decolonizing Narratives on First Mothers in Inter-country Child Adoption For Reproductive Justice, in: Feministisches Geo-Rund-Mail, Nr. 96, Februar 2024, S. 15–21. Siehe auch Regula Giuliani: Mutter ohne Kind: zum Verfahren der Inkognitoadoption, in: Freiburger FrauenStudien, Nr. 1 (2000), S. 133–138.

26 Högbacka (wie Anm. 6), S. 233.

27 Siehe Beitrag «Adoption als einschneidende Erfahrung mit gesundheitlichen Folgen. Ein Gespräch», Andrea Abraham, Sabine Bitter, Nadine Gautschi, Sarah Ineichen, Rita Kesselring, S. 277.

mutter und ihre Hoffnung auf eine spätere Wiedervereinigung ein Thema.<sup>28</sup> Wie dies indischen Müttern ergeht, bleibt eine offene Frage.

Ähnliche Forschungsergebnisse liegen zur Leihmutterschaft vor. Die Ethnologin Kalindi Vora argumentiert, dass Frauen Leihmütter werden, weil sie hoffen, dass es ihnen einen Weg in «weiterführende soziale Beziehungen und soziale Unterstützung der eigenen Familien durch die Wunscheltern» eröffne.<sup>29</sup> Die Befürworter:innen von Leihmutterschaft betonen, dass Leihmütter aus freien Stücken und oft auch aus religiösen Gründen den Wunsch von kinderlosen Eltern erfüllen wollen.<sup>30</sup> Kalindi Vora stellt diese Lesart sozusagen wieder auf die Füße: Gerade weil die Adoptiveltern diesem Akt eine «fast göttliche» Dimension zuschreiben, würden Leihmütter eine dauerhafte Beziehung zu den Wunscheltern und dem Kind erwarten. Die Realität sieht aber oft anders aus: Während Leihmütter den Einsatz ihres Körpers mit Zuneigung und Beziehungen verknüpfen, trifft dies auf der anderen Seite selten zu. Die transnationalen Leihmutterschaftsverträge garantieren in der Regel, dass Eltern (aus dem globalen Norden) das Kind sofort nach der Geburt «geliefert» bekommen gemäss einem «clean break».<sup>31</sup> Die Parallelen zwischen Leihmutterschaft und internationaler Adoption sind offensichtlich, erst recht, wenn die Seite der Erstmutter betrachtet wird.<sup>32</sup> Während Leihmutterschaft in der gesellschaftlichen Vorstellung und der technischen Machbarkeit «sauberer» erscheint als eine Adoption, sind die Gemeinsamkeiten aus der Perspektive der Erstmutter frappant: Die Mutter trägt das Kind aus, muss die Strapazen einer Geburt durchstehen, kann sich die Eltern meist nicht aussuchen und darf keine Beziehung zum Kind unterhalten.

28 Margaret Homans: *The Imprint of Another Life. Adoption Narratives and Human Possibility*, Ann Arbor 2013, S. 250–284.

29 Kalindi Vora: *After the Housewife: Surrogacy, Labour and Human Reproduction*, in: *Radical Philosophy* 204 (2019), S. 42–46, hier S. 45.

30 Die Frage der Wahlfreiheit der Leihmütter wird in den Sozialwissenschaften kontrovers diskutiert. Heather Jacobson, Virginie Rozée: *Inequalities in (Trans)National Surrogacy: A Call for Examining Complex Lived Realities with an Empirical Lens*, in: *International Journal of Comparative Sociology* 63/5–6 (2022), S. 285–303, <https://doi.org/10.1177/00207152221098336>.

31 Der Wunsch der Erstmütter, sich die Adoptiveltern aussuchen zu dürfen, kommt immer wieder als Thema auf in der Literatur zu Adoptionen, siehe Högbäck (wie Anm. 6), S. 201–217; Fonseca (wie Anm. 18).

32 Das Wort Leihmutter für die Erstmutter transportiert primär die Perspektive der Adoptiveltern. Ich brauche deswegen die Bezeichnung Erstmutter auch im Kontext von Leihmutterschaft. In Indien ist die internationale Leihmutterschaft seit 2015 verboten, in der Schweiz seit 2001.

## Re-Kinning

Wieder neu zusammenbringen, was getrennt wurde, gekappte Verwandtschaftsbeziehungen zu Erstfamilien wiederherstellen: Re-kinning kann als Reaktion auf die Brüche verstanden werden, die durch das De-kinning und die Schwierigkeiten des Kinning entstanden sind. An dieser Stelle ist festzuhalten, dass nicht alle adoptierten Personen das De-kinning negativ erlebt haben und ein Re-kinning anstreben.

Verschiedene Akteursgruppen sind jedoch in ein Re-kinning involviert: Adoptierte Personen, Wissenschaftler:innen, Archivar:innen und Behördenvertreter:innen arbeiten dabei zusammen. Das vorliegende Buch ist Teil und Ausdruck dieser Bemühungen. Back to the Roots und einzelne adoptierte Personen versuchen aufgrund von Dokumenten in Archiven, in Gesprächen in der Familie und unter Betroffenen sowie im Herkunftsland zu verstehen, woher sie kommen. Aus Sri Lanka wissen wir, dass auch Mütter ihre Kinder suchen. Wie schwierig sich diese Suche und eine allfällige Zusammenführung gestaltet, lesen wir im Beitrag von Celin Fässler. Wenn im Adoptionsdossier der Name der Mutter fehlt, ist es praktisch unmöglich, sie zu finden. Bisher bieten DNA-Tests eine Alternative in Sri Lanka. Aber selbst wenn es zu einer Zusammenführung kommt, lassen sich Jahrzehnte des De-kinning nicht ohne Spuren rückgängig machen. In den Adoptionsdossiers zu indischen Kindern in den Kantonen Thurgau und Zürich fehlt der Name der Mutter systematisch. In Indien liegen Informationen zur Erstfamilie in mindestens zwei Institutionen vor. Zum einen führten Agencys Listen mit Informationen zu den ins Ausland gegebenen Kindern, zum anderen archivierte Gerichte die versiegelten Einwilligungserklärungen der Erstmütter beziehungsweise Eltern.<sup>33</sup>

## Es (be)trifft die Gesellschaft

Wir versuchten im vorliegenden Band zu zeigen, dass das viel zitierte Adoptionsdreieck Erstmutter – Kind – Adoptiveltern nicht die Adoptionsrealität abbildet. Weite Teile der Gesellschaft waren durch verschiedene Hilfswerke, Vereine, Institutionen und Behörden in die Adoptionspraxis in den 1970er- bis 2000er-Jahren involviert, während die Erstmütter unsichtbar gemacht wurden. Deswegen waren Auslandsadoptionen keine (nur) private

33 Siehe Beitrag «Rechtliche Bestimmungen und Rechtspraxis. Internationale Adoptionen in Indien», Asha Narayan Iyer, S. 111; Beitrag «Indische Rechtspraxis bei internationalen Adoptionen. Erkenntnisse für die Schweiz», Andrea Abraham, Sabine Bitter, Rita Kesselring, S. 123–127.

Angelegenheit. Der Umgang mit den Folgen internationaler Adoptionen, eine Aufarbeitung muss deswegen als gesamtgesellschaftliche Diskussion geführt werden. Zusammenfassend lässt sich festhalten:

Die Schweizer Behörden und die Behörden der Kantone Thurgau und Zürich stützten zwischen 1973 und 2002 einen transnationalen Markt, der die «Nachfrage» aus der Schweiz mit «Angeboten» von Kindern aus Indien deckte.<sup>34</sup> Der Kinderwunsch von Paaren in der Schweiz traf auf gesellschaftliche, ökonomische, entwicklungspolitische und rechtliche Bedingungen in Indien, die diesen Transfer von Kindern erlaubte. Schweizer Adoptionsvermittlungsstellen und indische Agencys und Anwälte etablierten diesen Markt Hand in Hand. Für die Vermittlung eines Kinds zur Adoption bezahlten Adoptiveltern zwischen 6000 und 20 000 Franken. Damit liess sich – erst recht aufgrund des Währungsgefälles – ein Geschäft machen, auch wenn dies nicht immer die Absicht und der Fall war. Die Aufsicht der kantonalen Aufsichtsbehörden über die Vermittlungsstellen liess oft zu wünschen übrig, insbesondere im Kanton Zürich. Das De-kinning zwischen Kind und Erstmutter, welches in Indien begann, wurde in der Schweiz fortgesetzt und verfestigt, indem die Behörden, die über eine Adoption entschieden, die fehlende schriftliche Zustimmung der Erstmutter beziehungsweise der leiblichen Eltern ignorierten.

Anschliessend an unseren Untersuchungszeitraum, 2003, erlangte das *Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ)* für die Schweiz Gültigkeit. Es sieht vor, dass vorrangig die Möglichkeiten einer Unterbringung im Herkunftsland des Kinds geprüft werden sollen, bevor es zur Adoption ins Ausland gegeben wird. Diese Prämisse wird im andauernden globalen Gefälle zwischen Norden und Süden allerdings auch heute vielfach nicht umgesetzt. Die internationale Forschung zur gegenwärtigen Adoptionspraxis zeigt, dass ein erster «Schwachpunkt» auch heute noch im Herkunftsland liegt.<sup>35</sup> Erstmütter, die in einer sozioökonomisch prekären Situation leben und/oder gesellschaftlich stigmatisiert sind und diskriminiert werden, haben oft nicht die Wahl, ob sie ihr Kind behalten oder weggeben, wie dies auch in der Schweiz weit ins 20. Jahrhundert der Fall war. Vertreter:innen der Forderung einer «reproduktiven Gerechtigkeit» verlangen deswegen, dass das Mass nicht die

34 «Market talk» kann Erstmütter weiter dehumanisieren und objektivieren. Högbäcka (wie Anm. 6), S. 91. Das ist nicht meine Intention. Vielmehr ist es wichtig klarzumachen, dass die Vermittlungsstellen und -personen in der Schweiz und indische Agencys und Anwälte mit ihrem Angebot und ihrer Dienstleistung sowie die Ehepaare mit ihrer Nachfrage einen internationalen Adoptionsmarkt konstituierten.

35 Högbäcka (wie Anm. 6), S. 231.

Wahlfreiheit sein kann, sondern der Zugang zu Ressourcen, die ebendiese Freiheit garantieren.<sup>36</sup>

In der im Untersuchungszeitraum vorherrschenden Adoptionspraxis in der Schweiz wie in Indien gingen die meisten Akteursgruppen davon aus, dass sich Kinning und De-kinning gegenseitig bedingen. Nur wenn der Bruch mit der Erstfamilie erfolgreich sei – rechtlich, sozial, geografisch, kulturell und emotional –, könne das Verwandtmachen im Ankunftsland gelingen.<sup>37</sup> Von den direkt Betroffenen, den adoptierten Personen und den Erstmüttern, wurden und werden diese Beziehungen aber nicht unbedingt als ein Entweder-oder gesehen. Auch erschwert das De-kinning für viele das Ankommen in der neuen Familie (Stichwort psychische Belastung, angeschlagene Gesundheit). Vor diesem Hintergrund müsste Adoption neu gedacht werden: Mit der Adoption gehen Adoptiveltern eine Beziehung nicht nur mit dem Kind, sondern auch mit der Erstfamilie beziehungsweise der Erstmutter ein und umgekehrt. Ein Staat, der sich der sozialen Wohlfahrt verpflichtet, müsste dabei eine unterstützende, vermittelnde Rolle spielen.<sup>38</sup>

36 Kimala Price: What is Reproductive Justice? How Women of Color Activists Are Redefining the Pro-Choice Paradigm, in: *Meridians* 10/2 (2010), S. 42–65, <https://doi.org/10.2979/meridians.2010.10.2.42>.

37 Siehe auch Högbacka (wie Anm. 6), S. 92: «Kinning and de-kinning are two sides of the same coin.»

38 Bereits in den 1990er-Jahren schlugen Vertreter:innen der Familiensystemtheorie vor, dass eine Adoption eine Verbindung zwischen der leiblichen Familie und der Adoptivfamilie hervorbringen soll. Miriam Reitz, Kenneth W. Watson: *Adoption and the Family System: Strategies for Treatment*, New York 1992, S. 11. Siehe auch Boven-schen (wie Anm. 9), S. 240.



# Schlussbetrachtungen und Empfehlungen

ANDREA ABRAHAM, SABINE BITTER, RITA KESSELRING

## Juristische Beurteilung der Adoptionsentscheide

Unsere Forschung zeigt auf, dass zur Erfüllung eines Kinderwunschs eines Ehepaars häufig die Armut und soziale Ausweglosigkeit von Müttern in Indien, insbesondere von stigmatisierten ledigen Schwangeren, ausgenutzt wurde: Diese Frauen hatten keine Wahl und mussten ihr Kind zur Adoption geben. Aufgrund der durchgehend fehlenden Zustimmungserklärungen der Mütter bei den Adoptionsentscheiden in den Kantonen Thurgau und Zürich kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Kindeswegnahmen kam, zumal wir auf solche Fälle in der behördlichen Korrespondenz zwischen den beiden Ländern gestossen sind.<sup>1</sup>

Den betroffenen Kindern wurde zudem das Recht auf Herkunftswissen genommen, indem ihre Personalien und amtliche Angaben zu ihren leiblichen Eltern bei der Aufnahme und bei der späteren Adoption fehlten und von den Schweizer Behörden nicht eingefordert wurden. Das heisst, es stellt sich die Frage, ob Platzierungen von Pflegekindern und Adoptionsentscheide, die unter solchen Rahmenbedingungen gefällt wurden, rechtmässig beziehungsweise gültig sind. Daran schliesst sich die Frage an, wie die Rechtmässigkeit heute geprüft werden kann und was darauf zu folgen hätte, wenn dies nicht der Fall wäre. Hier bräuchte es eine zusätzliche juristische Expertise. Dies umso mehr, als sich das UN-Komitee gegen das Verschwindenlassen von Personen aktuell damit befasst, unter welchen Umständen internationale Adoptionen ohne Zustimmung der leiblichen Eltern unter die Kategorie des Verschwindenlassens fallen.<sup>2</sup> Eine Aufklärung solcher Fälle würde eine Kooperation zwischen der Schweiz und Indien voraussetzen. Der Ansatz der «transitional justice» – staatlich unterstützte Aufarbeitung der Unrechtspraxis und Wiedergutmachungsan-

1 Siehe Beitrag «Die Adoptionsvermittlung von Kindern aus Indien in die Schweiz», Sabine Bitter, S. 160, 173.

2 Back to the Roots fordert, dass solche Adoptionen unter dem Begriff «enforced disappearances» eingeordnet, überprüft und aufgearbeitet werden müssen. Siehe Beitrag «Adoptierte Personen bei der Herkunftssuche unterstützen», Celin Fässler, S. 290–291.

gebote für Betroffene – könnte hier für die Schweiz richtungsweisend sein: Aufklärung des Falls, Anerkennung des Leids, Hilfe bei der Suche nach Eltern oder Kind, Wiedervereinigung, Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsdiensten,<sup>3</sup> Entschädigung und eine Zusicherung, dass sich das Unrecht nicht wiederholt.<sup>4</sup>

## Frage der Rechtmässigkeit

Vor diesem Hintergrund wäre angezeigt, dass

1. die Schweiz eine grundsätzliche juristische Prüfung von Adoptionsentscheiden betreffend Kinder aus Indien veranlasst,
2. adoptierte Personen ihren individuellen Adoptionsentscheid unentgeltlich auf Rechtmässigkeit prüfen lassen können, wenn sie dies wünschen,
3. zugunsten von Betroffenen, bei denen ein allenfalls ungültiger Adoptionsentscheid festgestellt wird, ein Konzept erarbeitet wird, das für sie keine nachteiligen Folgen hat,
4. Schweizer Adoptionsvermittlungsstellen, die mit Hilfswerken und Stiftungen verbunden waren oder sind, von der jeweiligen Aufsichtsbehörde aufgefordert werden, ihr gegenüber Finanzflüsse offenzulegen,
5. in der Schweiz ein Konzept erarbeitet wird, wie ein Verdacht einer Kindswegnahme in Zusammenarbeit mit den indischen Behörden geprüft werden kann und wie in einem solchen Fall eine Anerkennung des Leids von Erstmüttern in Indien<sup>5</sup> erfolgen kann.

## Frage der Herkunftssuche

Für die Herkunftssuche berufen sich adoptierte Personen auf das Recht auf eine eigene Identität, das heisst auf das Recht auf einen eigenen Namen, auf die Zugehörigkeit zu einer Familie und zu einem Staat, das im *Haager Überein-*

3 Wegen der beschriebenen staatlichen Gewalt haben adoptierte Personen eine zwiespältige Beziehung zu den Behörden. Deswegen müssen speziell auch Unterstützungs- und Beratungsangebote für Adoptierte durch Adoptierte finanziell und langfristig unterstützt werden.

4 Elvira C. Loibl: The aftermath of transnational illegal adoptions: Redressing human rights violations in the intercountry adoption system with instruments of transitional justice, in: *Childhood* 28/4 (2021), S. 477–491, <https://doi.org/10.1177/09075682211064430>; Rita Kesselring: Bodies of Truth. Law, Memory and Emancipation in Post-Apartheid South Africa (Stanford Series in Human Rights), Stanford, CA, 2017. David Smolin fasst die grössten Hürden der Herkunftssuche zusammen. David Smolin: Introduction, in: Elvira Loibl, David M. Smolin (Hg.): *Facing the Past. Policies and Good Practices for Responses to Illegal Intercountry Adoptions*, The Hague 2024.

5 Das wird aus verschiedenen Gründen schwierig sein, aber es sollte erwogen werden, siehe zum Beispiel Smolin (wie Anm. 4).

kommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ) verbrieft und mit Artikel 8 der UNO-Kinderrechtskonvention garantiert ist. Diese hält zudem das Recht des Kindes fest, soweit wie möglich seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden. Eine Herkunftssuche unterliegt jedoch nicht nur internationalem Recht, sondern ist auch Schweizer und indischem Recht unterstellt. Zudem tangiert sie zwei verschiedene Momente: den Zeitpunkt der Übertragung der Obhut über das indische Baby oder Kleinkind und die spätere Phase der Herkunftssuche im Erwachsenenalter. Und schliesslich steht das Recht auf Herkunftswissen, welches nach Schweizer Recht seit 2018 gilt, in einem Spannungsverhältnis zum Recht der leiblichen Eltern auf Geheimhaltung, das von indischen Gerichten und Behörden, gestützt auf die verbindlichen Adoption Regulations von 2022, und in Teilen der Gesellschaft schon für den Untersuchungszeitraum geltend gemacht wird.<sup>6</sup> Unsere Recherche ergab, dass hier die Sicht der leiblichen Mütter unberücksichtigt bleibt und von Ansichten verschiedener Expert:innen überlagert wird. Folgende Empfehlungen lassen sich darauf gestützt von unseren Forschungsergebnissen ableiten.

Da aufgrund von systematisch fehlenden amtlichen Dokumenten die Herkunftssuche für Adoptierte aus Indien besonders schwierig ist, braucht es für Personen, die dies wünschen,

6. finanzielle Unterstützung bei der Herkunftssuche, damit diese Personen nicht auf private Anbieter angewiesen sind, die daraus ein Geschäft machen,
7. psychotherapeutische Unterstützung,
8. finanzielle Unterstützung von Selbsthilfeorganisationen, die sich für adoptierte Personen engagieren,
9. eine von einer dafür zuständig erklärten Regierungskonferenz eingesetzte, institutionalisierte, interdisziplinär zusammengesetzte, unabhängige Kommission beziehungsweise Taskforce, die auf Anfrage für eine Herkunftssuche tätig wird und zunächst prüft, ob ein Zugang zu den indischen Gerichtsakten möglich ist, ohne dass die Betroffenen ein jahrelanges Gerichtsverfahren auf eigene Kosten anstrengen müssen, wie dies bisher der Fall ist.<sup>7</sup>

Eine solche Kommission könnte durch eine:n Case-Manager:in geleitet werden und mehrere Expert:innen einschliessen: Archivspezialist:in (Staatsarchiv), Jurist:in (internationales Privatrecht), Expert:in in internationalen

6 Siehe Beitrag «Indische Rechtspraxis bei internationalen Adoptionen. Erkenntnisse für die Schweiz», Andrea Abraham, Sabine Bitter, Rita Kesselring, S. 123–127.

7 E-Mail von Arun Dohle, 9. 5. 2024.

Adoptionen, Psycholog:in, Vertreter:in der jeweiligen kantonalen Anlaufstelle, Vertreter:in der länderspezifischen Selbsthilfeorganisation. Eine solche Taskforce würde die Kooperation mit den jeweiligen Behörden des Herkunftslands bedingen, abgestützt auf ein zwischen den Ländern ausgearbeitetes Zusammenarbeitsprotokoll.<sup>8</sup>

## Frage der Weiterführung internationaler Adoptionen

Anfang 2003 trat für die Schweiz das *Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption* (HAÜ) in Kraft. Gemäss diesem Abkommen sollen vorrangig die Möglichkeiten einer Unterbringung im Heimatland geprüft werden, bevor ein Kind zur internationalen Adoption freigegeben werden darf. Das bedingt jedoch, dass die reproduktiven Rechte der Erstmütter wie die Wahlfreiheit, das Kind auszutragen, zu behalten oder wegzugeben, und die Rechte der Kinder wie etwa das Recht auf Identität und das Recht, über seine Herkunft Bescheid zu wissen, garantiert werden können. Internationale Adoptionen in die Schweiz sollten nur noch unter dieser Bedingung durchgeführt werden.

10. Die Schweiz soll bei internationalen Adoptionen nur noch mit Staaten zusammenarbeiten, die das HAÜ und die Kinderrechtskonvention ratifiziert haben und deren Einhaltung nachweisen können, insbesondere dass Frauen ihre reproduktiven Rechte durchsetzen können und eine Wahlfreiheit haben.
11. Zu prüfen wäre, ob internationale Adoptionen nur noch durchgeführt werden, wenn sie auf dem Konzept der offenen Adoption gründen.<sup>9</sup>

## Ausweitung der Erkenntnisse für heute: Adoption nach Leihmutterschaft

Ähnliche Fragen stellen sich für die Adoption nach Leihmutterschaft. Das Verbot in der Schweiz schützt die Leihmütter im globalen Süden nicht, wenn es dort umgangen wird. In solchen Fällen ist auch nicht garantiert, dass das Recht des Kindes, seine Eltern zu kennen, eingelöst werden kann. Noch gibt es

<sup>8</sup> Illegale Adoptionen von Kindern aus Sri Lanka: historische Aufarbeitung, Herkunftssuche, Perspektiven. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 17.4181 Ruiz Rebecca vom 14. 12. 2017, Dezember 2020, S. 31.

<sup>9</sup> <https://pa-ch.ch/wp-content/uploads/2018/11/Offene-Adoption.pdf>, 29. 2. 2024.

keine internationale Regelung, welche die mit der Leihmutterchaft verbundenen Probleme löst.<sup>10</sup>

12. Vor dem Hintergrund der Erkenntnisse zu internationalen Adoptionen müssen die Diskussionen zur Leihmutterchaft transnational und unter Einbezug der Sicht der Leihmütter und Kinder geführt werden.

## Forschung

Internationale Adoptionen betreffen die ganze Gesellschaft in der Schweiz und ihre Beziehungen zu Ländern des globalen Südens. Unsere Studie über die Adoptionen von indischen Kindern in den Kantonen Zürich und Thurgau liefert exemplarisch Antworten für die Schweiz. Im Vergleich zum Befund zu Indien in der Überblicksstudie zu zehn Ländern im Auftrag des Bundesamts für Justiz von Nadja Ramsauer, Rahel Bühler und Katja Girschik<sup>11</sup> stellen wir Differenzen fest.<sup>12</sup> Dies weist darauf hin, dass Informationen zu internationalen Adoptionen aus verschiedenen Aktenbeständen auf allen Ebenen im föderalen System und aufgrund unterschiedlicher Quellentypen zusammengetragen und abgeglichen werden sollten. Das bedeutet eine kleinteilige und aufwendige Recherche. Damit sind nicht zuletzt auch adoptierte Personen konfrontiert, die wissen wollen, wie es dazu kam, dass sie nicht bei ihren leiblichen Eltern aufwuchsen, sondern adoptiert wurden. Unsere Studie, für die wir in zahlreichen Archiven Tiefenbohrungen vornehmen konnten, zeigt etwa im Vergleich zu den Untersuchungen zu Sri Lanka,<sup>13</sup> dass sich die Verfahren zur Adoptionsvermittlung und die beteiligten Institutionen von Land zu Land sehr stark unterscheiden können. Das heisst, internationale Adoptionen sollten vertieft und spezifisch nach Herkunftsländern der in der Schweiz adoptierten Kinder untersucht werden.

Darüber hinaus wirft unsere Studie weitere Themenkomplexe auf, die weiter untersucht werden müssten. Dazu gehören die grosse Divergenz zwischen Adoptionsgesetzgebung und Rechtspraxis in der Schweiz, Finanzflüsse

10 Es gibt erste Bemühungen um grenzüberschreitende Ansätze, zum Beispiel die Verona-Prinzipien, siehe [https://www.iss-ssi.org/wp-content/uploads/2023/03/VeronaPrinciples\\_25February2021-1.pdf](https://www.iss-ssi.org/wp-content/uploads/2023/03/VeronaPrinciples_25February2021-1.pdf).

11 Nadja Ramsauer, Rahel Bühler, Katja Girschik: Hinweise auf illegale Adoptionen von Kindern aus zehn Herkunftsländern in der Schweiz, 1970er- bis 1990er-Jahre. Bestandesaufnahme zu Unterlagen im Schweizerischen Bundesarchiv. Bericht im Auftrag des Bundesamts für Justiz, 2023.

12 Siehe Beitrag «Die Adoptionsvermittlung von Kindern aus Indien in die Schweiz», Sabine Bitter, S. 149, 159, 181; Beitrag «Adoption als einschneidende Erfahrung mit gesundheitlichen Folgen. Ein Gespräch», Andrea Abraham, Sabine Bitter, Nadine Gautschi, Sarah Ineichen, Rita Kesselring, S. 263.

13 Sabine Bitter, Annika Bangerter, Nadja Ramsauer: Adoptionen von Kindern aus Sri Lanka in der Schweiz 1973–1997. Zur Praxis der privaten Vermittlungsstellen und der Behörden. Historische Analyse betreffend das Postulat Ruiz 17.4181 im Auftrag des Bundesamts für Justiz, 2020.

von der Schweiz in einzelne Herkunftsländer von adoptierten Kindern im Gegenzug zu Kindertransfers aus diesen Ländern. Wünschbar und nötig wäre auch eine Diskussion über eine Erweiterung der Definition von Kinderhandel. Die Vermittlung von Kindern zur Adoption aus Indien war mit kommerziellen Motiven der beteiligten Agencys verbunden, was im landläufigen Sinn die Assoziation von Kinderhandel weckt. Zugleich kann diesen Akteur:innen nicht eine generelle Absicht unterstellt werden, Kinder auszubeuten, was ein Element der Definition von Kinderhandel ausmacht. Vor dem Hintergrund, dass internationale Adoptionen existenzielle Fragen der Identität und der Zugehörigkeit von adoptierten Personen, aber auch grundsätzlich der Kinderrechte und reproduktiven Rechte von Frauen aufwerfen, wäre ein interdisziplinäres nationales Forschungsprogramm (NFP) angezeigt. Es könnte sich der weiteren länderspezifischen Aufarbeitung internationaler Adoptionen, aber auch den gegenwärtigen Praktiken von Reproduktion (Leihmutterschaft, Eizellenspende, Samenspende), Formen der Familienbildung und transgenerationalen Folgen widmen.

# Dank

Für das Forschungsprojekt zu indischen Kindern, die in den Kantonen Zürich und Thurgau (1973–2002) adoptiert wurden, haben wir von vielen Personen im In- und Ausland vielfältige Unterstützung bekommen, denen wir an dieser Stelle danken möchten.

Ein erster Dank gebührt den Staatsarchivaren der Kantone Zürich und Thurgau, Beat Gnädinger und André Salathé. Sie haben ein Forschungsprojekt zu internationalen Adoptionen lanciert, einen beratenden Lenkungsausschuss einberufen und für einen produktiven Austausch gesorgt. Unser Dank geht an die weiteren Mitglieder dieses Gremiums, an André Woodtli, Leiter des Amts für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich, an Sandro Körper, Leiter Zentrale Behörde Adoptionen des Kantons Thurgau, an Martin Girsberger, der die Perspektive von Adoptiveltern vertreten hat, an den Verein Pflege- und Adoptivkinder Schweiz (PACH) mit Karin Meierhofer und Cora Bachmann sowie an Sharmila Egger und Sandra Pletscher, die ihre Sicht als adoptierte Personen in der Schweiz in die Diskussion eingebracht haben.

Besonders produktiv waren auch die Beiträge und Rückmeldungen von Forscherinnen aus Indien, Sri Lanka, den Niederlanden und der Schweiz an einem Workshop an der Universität St. Gallen im Juni 2023. Sie brachten die Arbeit des Forschungsteams inhaltlich und konzeptionell grosse Schritte weiter. Wir möchten nebst den Gastautorinnen, der Ethnologin Pien Bos sowie Celin Fässler und Sarah Ineichen als Vertreterinnen von Back to the Roots, der Forschungspartnerin und Autorin Asha Narayan Iyer wie auch Josephine Anthony, Surangika Jayarathne und den Historikerinnen Soni Soni, Francesca Falk und Verena Rothenbühler für ihre Teilnahme und Beiträge zum Workshop danken.

Sehr wertvoll waren für uns auch die Gespräche mit adoptierten Personen wie Lisa Helmick, Sabrina Ricklin, Vrushali Zindel, Ratna Stoll, Paul Vezin und Nik Gugger. Ihre Offenheit und das entgegengebrachte Vertrauen wissen wir sehr zu schätzen. Zu besonderem Dank verpflichtet sind wir den Teams der Staatsarchive Thurgau, Zürich, Bern, St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Luzern, insbesondere Kim De Solda im Staatsarchiv des Kantons Thurgau und Karin Huser im Staatsarchiv des Kantons Zürich, die die Archivrecherchen und das Projekt kontinuierlich begleitet haben. Sehr entgegenkommend war weiter die Unterstützung der Leiterin des Stadtarchivs Winterthur, Marlis

Betschart, der Historikerin Anja Huber im Stadtarchiv Zürich sowie des Historikers Guido Koller im Schweizerischen Bundesarchiv.

An den Vorbereitungen und der Durchführung unserer Datenerhebung in Indien waren ebenfalls zahlreiche Personen beteiligt. Wir danken der Genderforscherin Vibhuti Patel in Mumbai für ihre vielen Hinweise und ihre Vernetzungsarbeit vor, während und nach den Forschungsaufenthalten und Lena Robra von Swissnex für ihre Beratung und die akademische Vernetzung. Dem Tata Institute of Social Sciences (TISS) danken wir für seinen Kooperationswillen und seine akademische Gastfreundschaft in Mumbai. Der intensive Austausch mit der Adoptionsexpertin Dipika Maharaj Singh brachte uns unserem Ziel, leibliche Mütter in unsere Forschung einzubeziehen, auf verschiedenartige Weise näher. Die unermüdliche Koordinations-, Reflexions- und kulturelle Übersetzungshilfe unserer Co-Forscherin Asha Narayan Iyer hat massgeblich zum Gelingen der beiden Forschungsaufenthalte beigetragen und legte den Boden für die weiterführenden Arbeiten nach Abschluss der Datenerhebung. Auch die private Gastfreundschaft und die Einführung in indische Lebenswelten, die uns der Künstler Viveek Sharma, die SRF-Korrespondentin Maren Peters und der Filmemacher Kamal Musale in Mumbai gewährt haben, waren für uns sehr erhellend.

Danken möchten wir all den Personen, die uns vertrauensvoll für ein Interview zur Verfügung gestanden haben, seien es Fachpersonen in Indien, aus Indien adoptierte Menschen oder Adoptiveltern in der Schweiz. Einige von ihnen gaben uns die Erlaubnis, aus ihren privaten Foto- und Dokumentensammlungen Material für unser Buch zu verwenden. Wichtig war für uns auch das spezifische Fachwissen, das wir in der Schweiz einholen konnten: Die Expertise der Anwältin Monika Roth, der Juristin Liliane Minder, das medizinhistorische Gutachten von Iris Ritzmann sowie pharmakologische Erläuterungen von Stephan Krähenbühl zu Untersuchungen eines adoptierten indischen Kinds in einem Schweizer Spital.

Hilfreich waren weiter die Medienrecherche von Gauri Deekonda in Indien, die Gespräche mit der Ethnologin Sandra Bärnreuther und dem Ethnologen Johannes Quack über einen geeigneten Forschungszugang, der Austausch mit dem indischen Arzt Aroup Chatterjee über die Verhältnisse in den Heimen von Mutter Teresa in Kalkutta und mit Sally Marg, die in mehreren Kinderheimen der Missionaries of Charity gearbeitet hat. Weiterbringend waren zudem die Gespräche mit der Anwältin Lisa Komp, die in den Niederlanden adoptierte Personen begleitet, die ihr Recht auf Wissen über die eigene Herkunft vor Gericht geltend machen, wie auch der Austausch mit Arun Dohle, der in Pune Unterstützung bei der Herkunftssuche leistet. Unser

Dank gilt zudem der italienischen Investigativjournalistin Alessia Cerantola, dem Schweizer Journalisten Otto Hostettler und einer ehemaligen Mitarbeiterin der Adoptionsvermittlerin Alice Honegger. Sie alle waren bereit, uns Einblick in Dokumente zu geben und ihr Wissen zu teilen.

Nicht zuletzt sei Jovita dos Santos Pinto, Ruth Haener und Christoph Dieffenbacher für die umsichtige und kritische Lektüre einzelner Buchkapitel gedankt, Andrea Wahl für die administrative und Claudia Herold für die administrative und inhaltliche Unterstützung des Projekts, Nadine Gautschi für ihre wissenschaftliche Mitarbeit und den studentischen Mitarbeitenden der Berner Fachhochschule Soziale Arbeit für ihre Transkriptionsarbeit.

Als Herausgeberinnen freuen wir uns über die grosse Unterstützung, die uns von all diesen Personen und von verschiedenster Seite zugekommen ist, und hoffen auf eine weitere produktive Diskussion zum Thema.

*Andrea Abraham, Sabine Bitter, Rita Kesselring*

Bern, Basel, St. Gallen, im Mai 2024

# Abkürzungen

A	Adoptivkind
AdInt	Adoption International
AM	Adoptivmutter
AV	Amtsvormundschaft (STAW); Adoptivvater
BAR	Schweizerisches Bundesarchiv
CARA	Central Adoption Resource Agency
CVP	Christlich-demokratische Volkspartei
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EP	Ehepaar
FDP	Freisinnig-demokratische Partei
HAMA	HinduAdoption and Maintenance Act
HAÜ	Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption
ICSW	Indian Council of Social Welfare
IKS	Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel Schweiz
ISS	Internationaler Sozialdienst – Schweiz
KKJPD	Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
KRK	Kinderrechtskonvention
LdU	Landesring der Unabhängigen
MOC	Missionaries of Charity
PAVO	Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern
RR	Regierungsrat
RRB	Regierungsratsbeschluss
SGF	Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein
SISA	Shenoi and Inderbitzin Social Activities Association
SNDT	Shreemati Nathibai Damodar Thackersey
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
StAAR	Staatsarchiv des Kantons Appenzell Ausserrhoden
StABE	Staatsarchiv des Kantons Bern
StASG	Staatsarchiv des Kantons St. Gallen
StATG	Staatsarchiv des Kantons Thurgau
StAZH	Staatsarchiv des Kantons Zürich
STAW	Stadtarchiv Winterthur
StArZH	Stadtarchiv Zürich
Tdh	Terre des hommes
TISS	Tata Institute of Social Sciences
UNHCR	Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge
UNO	Vereinte Nationen
VB	Vormundschaftsbehörde
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZHAW	Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

# Autorinnen

ANDREA ABRAHAM

Prof. Dr., ist Ethnologin und Dozentin an der BFH Soziale Arbeit, Institut für Kindheit, Jugend und Familie. Sie beschäftigt sich mit biografischen Zäsuren wie Adoption, Fremdplatzierung oder Tod eines Kindes und deren transgenerationalen Folgen.

SABINE BITTER

lic. phil. I, arbeitet als Journalistin bei Radio SRF 2 Kultur und als freie Historikerin mit Schwerpunkt internationale Adoptionen.

PIEN BOS

Prof. Dr., ist Ethnologin, Autorin des Buches «Once a mother» (Nijmegen 2008) und Assistenzprofessorin an der Universität für Humanistische Studien in Utrecht mit Spezialisierung auf Adoption und Altern in Indien, Vietnam und den Niederlanden.

CELIN FÄSSLER

ist Übersetzerin FH und Mitglied der Geschäftsleitung sowie Leiterin Kommunikation im Verein Back to the Roots.

NADINE GAUTSCHI

Dr., ist Soziologin und arbeitet als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für soziale und kulturelle Vielfalt an der Berner Fachhochschule Soziale Arbeit. Ein Schwerpunkt ihrer Forschung ist das Schweigen und Sprechen über Tabuisiertes in Familie und Gesellschaft.

SARAH INEICHEN

ist Hebamme, Gründerin und Präsidentin des Vereins Back to the Roots und Mitglied der Expert:innengruppe «Internationale Adoption» des Bundesamts für Justiz.

ASHA NARAYAN IYER

ist als unabhängige Beraterin seit über 30 Jahren im Non-Profit-Sektor tätig. Ihr Spezialgebiet sind die Rechte des Kindes, wobei sie sich vor allem mit Kinderarbeit und Kinderschutz befasst.

RITA KESSELRING

Prof. Dr., ist Ethnologin und Assoziierte Professorin für Urban Studies an der Universität St. Gallen. Sie beschäftigt sich mit globalen asymmetrischen Abhängigkeiten und ist Autorin von «Bodies of Truth» (Stanford University Press, 2017) und «Extraction, Global Commodity Trade, and Urban Development in Zambia's Northwestern Province» (Bloomsbury, 2025).